Sitzungsunterlagen

Sitzung des Bau- und Werkausschusses und gemeinsame Sitzung mit dem Wirtschafts- und Grundstücksausschusses zu TOP 1

17.09.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente 5
TOP Ö 1.1 Antrag des Seniorenrates der Stadt Fürth vom 06.08.2015 - Öffentlicher Nahverkehr im Bereich Fürther Freiheit / Neue Mitte 5
Verfügung zum Antrag AG/643/2015 5
15.08.06 Antrag Seniorenrat Öffentlicher Nahverkehr im Bereich Fürther Freiheit_Neue Mitte AG/643/2015 7
TOP Ö 1.2 Friedrichstraße: Verkehrsführung 9
Vorlage SpA/360/2015 9
2015-08-06 Seniroenrat VV-Beschluss Buslinien Friedrichstraße SpA/360/2015 16
TOP Ö 2 Genehmigung der Niederschrift vom 15.07.2015 18
Vorlage Rf. V/431/2015 18
TOP Ö 3 Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 428 "Bahnhofsplatz" sowie Veränderungssperre 21
Vorlage SpA/354/2015 21
Geltungsbereich_BPl_428_neu SpA/354/2015 24
TOP Ö 4 Kreuzungsvereinbarung EÜ Schwabacher Str. 25
Vorlage TfA/152/2015 25
Anlage 1 TfA/152/2015 29
Anlage 2 TfA/152/2015 30
Anlage 3.1 TfA/152/2015 31
Anlage 3.2 TfA/152/2015 32
Anlage 3.3 TfA/152/2015 33
Anlagen 4.1 - 10 TfA/152/2015 34
Kreuzungsvereinbarung TfA/152/2015 77
TOP Ö 5 Kreisverkehr Seeackerstraße/Ronhofer Hauptstraße - Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs; Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen 86
Vorlage TfA/149/2015 86
Anlage 1 Lageplan TfA/149/2015 89
Anlage 2 Regelquerschnitt TfA/149/2015 90
Dringliche Anordnung Kreisverkehr TfA/149/2015 91
TOP Ö 6 Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn einschl. Herstellung der Anschlüsse am Knotenpunkt Vacher Str./Stadelner Str. und der Einmündung Flexdorfer Str. - Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen 92
Vorlage TfA/151/2015 92
Anlage 1 Lageplan M 1-500 TfA/151/2015 100
Anlage 2 Bauwerksplan M 1-200 TfA/151/2015 101
Anlage 3 Regelquerschnitte M 1-50 TfA/151/2015 102
Stellungnahme Kämmerei TfA/151/2015 103
TOP Ö 7 Weiherhofer Straße - Fuß- und Radweg westlich der Jagdstraße - Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen - 104
Vorlage TfA/150/2015 104
Lageplan M=1:250 TfA/150/2015 108
Regelquerschnitte M=1:50 TfA/150/2015 109

Übersichtskarte Flurstücke und Flächen M=1:500 TfA/150/2015 110
TOP Ö 8 Stadelner Hauptstraße in Mannhof und zwischen Mannhof und Stadeln: Zielkonzept Gehwege und Radwege, Markierung, Änderung Querschnitt in Mannhof Süd 111
Vorlage SpA/341/2015 111
Plan Nr. 084_DL_VP_LAGE-OB-ZZ-VF-FA-0500_AUSS_b SpA/341/2015 117
TOP Ö 9 Grundschule Hans-Sachs-Straße 30 – Generalsanierung der Außenanlagen Projektgenehmigung 118
Vorlage GrfA/049/2015 118
Stellungnahme Kämmerei GrfA/049/2015 124
Anlage 1_Lageplan mit Bauabschnittsbildung_1434-211 GrfA/049/2015 125
Anlage 2_Fotodokumentation_1434-211 GrfA/049/2015 126
Anlage 3_Entwurf-Gesamtplan_1434-211 GrfA/049/2015 128
Anlage 4_Kostenberechnung Zusammenstellung_1434-211 GrfA/049/2015 129
TOP Ö 10 Modernisierung Naturwissenschaftlicher Lehrräume Physik im Hardenberg-Gymnasium 130
Vorlage GWF/174/2015 130
Lageplan M 1-1000 GWF/174/2015 135
2015-09-07_Anlage A4_EG SW GWF/174/2015 136
2015-09-07_Anlage A4_UG SW GWF/174/2015 137
2015-09-09_Kosten 1. Ebene DIN 276 GWF/174/2015 138
TOP Ö 11 Neugestaltung Helmplatz und Helmstraße im Bereich Jüdisches Museum, Beschluss der Entwurfsplanung 139
Vorlage SpA/356/2015 139
Kurzzusammenfassung Instruktionsergebnisse mit Abwägung für BWA SpA/356/2015 143
Neugestaltung Vorplatz Jüdisches Museum Helmplatz-Helmstraße_ SpA/356/2015 152
TOP Ö 12 Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth 153
Vorlage GWF/168/2015 153
Stellplatzsatzung (Neufassung) GWF/168/2015 157
Stellplatzsatzung Anlage 1a GWF/168/2015 160
Stellplatzsatzung Anlage 1b GWF/168/2015 166
Stellplatzsatzung Anlage 2 GWF/168/2015 172
Stellplatzsatzung Synopse GWF/168/2015 173
TOP Ö 13 Änderung der Satzung der Vermessungsabteilung des Stadtplanungsamtes 179
Vorlage SpA/358/2015 179
Liste der Entgelte SpA NEU 06.15 SpA/358/2015 182
Satzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth NEU _03.09.2015 SpA/358/2015 196
TOP Ö 14 Straßenrechtliche Verfahren 198
Vorlage TfA/147/2015 198
Cadolzburger Str TfA/147/2015 203
Eichenstr. 31 - 37a TfA/147/2015 204
Fichtenstraße TfA/147/2015 205
Gebhardtstraße TfA/147/2015 206
Gustav-Schickedanz-Str.Fürther Str.betrifft böW TfA/147/2015 207
Gustav-Schickedanz-Str.Fürther Str.betrifft EtW TfA/147/2015 208
Gustav-Schickedanz-Str.Fürther Str.betrifft OS TfA/147/2015 209
Johann-Geismann-Straße TfA/147/2015 210
Widderstr TfA/147/2015 211
TOP Ö 16.1 Stellplatzablöse für 3 Kfz, Karolinenstraße 86, Flur Nr. 1108/2 212

Vorlage GWF/164/2015 212
Lageplan GWF/164/2015 215
TOP Ö 16.2 Stellplatzablöse für 1 Kfz-Stellplatz, Schwabacher Straße 38, Flur Nr. 1170/2 216
Vorlage GWF/166/2015 216
Lageplan GWF/166/2015 219
TOP Ö 16.3 Stellplatzablöse für 2 KfZ-Stellplätze, Schwabacher Str.40-42, Flur-Nr.1167, 1167/2 220
Vorlage GWF/173/2015 220
Lageplan Schwabacher Str 40 Session GWF/173/2015 223
TOP Ö 16.4 Ehem. Humbser Brauerei Nutzungsänderung + Neubau - Flächenberechnung und Stellplatznachweis 224
Vorlage GWF/170/2015 224
TOP Ö 16.5 Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) - Einbau von Kunststofffenstern 227
Vorlage GWF/171/2015 227
Beschluss Bauausschuss 01.04.2009 GWF/171/2015 230
TOP Ö 16.6 Bauantrag zur Nutzungsänderung von Möbeleinzel- und Großhandel zu 59 WE sowie Büros, Karolinenstraße 86 235
Vorlage SpA/357/2015 235
TOP Ö 17.1 Antrag SPD, Radfahren im Stadtpark vom 30.06.2015 238
Vorlage GrfA/050/2015 238
2015.06.30, Verfügung, Antrag SPD GrfA/050/2015 241
SPD, 30.06.2015, Fahrradfahren Stadtpark, Fotos, BWA 17.09.2015 GrfA/050/2015 243
TOP Ö 17.2 Vorlage zum Antrag des Behindertenrates zum Thema "Prüfung der Barrierefreiheit im Rahmen von Bauantragsverfahren durch BaF" 245
Vorlage GWF/169/2015 245
DIN 18040-2 GWF/169/2015 248
TOP Ö 18 Arbeitsvergaben VOB sowie Dringliche Anordnungen 282
Vorlage Rf. V/428/2015 282
Dringliche Anordnung Regelungstechnik und Straßenbauarbeiten Rf. V/428/2015 285
TOP Ö 20 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 287
Vorlage - StEF StEF/070/2015 287
Beschluss Rechnungsprüfungsausschuss vom 27.02.2015 StEF/070/2015 290
Kurzübersicht des RpA vom 11.02.2015 StEF/070/2015 294
RpA Bericht zum Jahresabschluss 2012 vom 08.10.2014 StEF/070/2015 300
Stellungnahme StEF zum RpA Bericht vom 25.02.2015 StEF/070/2015 397
TOP Ö 21 Jahresabschluss der Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr 2013 401
Vorlage - StEF StEF/068/2015 401
223810-JAP 2013 el Kopie StEF/068/2015 404
TOP Ö 22 Arbeitsvergaben VOB sowie Dringliche Anordnungen 534
Vorlage Rf. V/427/2015 534
Dringliche Anordnung Inlinersanierung Rf. V/427/2015 537

Stadt Fürth

Verfügung zum Antrag

Antragsteller **Seniorenrat der Stadt Fürth**	Antragsnummer **AG/643/2015**	Antragsdatum **06.08.2015**
Gegenstand des Antrags **Antrag des Seniorenrates der Stadt Fürth vom 06.08.2015 - Öffentlicher Nahverkehr im Bereich Fürther Freiheit / Neue Mitte**	Bearbeiter **Anita Egermeier**	

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Bau- und Werkausschuss
und gemeinsam zu TOP 1 mit den Mitgliedern des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses
am 17.09.2015

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **SpA/Vpl zur Vorbereitung für die Sitzung und Abstimmung mit der infra fürth verkehr**
3. E-Mail an Rf. II zur Kenntnis
4. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
5. Fax an Herrn StR Strattner
6. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n und den Antrag auf die Tagesordnung setzen

III. Z. A.

Fürth, 11.08.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Stadt
Fürth

Senioren Rat der Stadt Fürth

Seniorenrat Stadt Fürth, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth

Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
Postfach

90744 Fürth

OBERBÜRGERMEISTER
07. Aug. 2015

D/PM	D/VZ	BMPA	GST	RpA	Infra
Ref. I	Ref. II	Ref. III	Ref. IV	Ref. V	Ref. VI

Zur Kts. z.w.V.
m.d.B. um Stellungnahme
bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen

Post und Büro:
Seniorenbüro
Tech. Rathaus
Hirschenstr. 2
Zimmer Nr. 029 EG
90762 Fürth
Fon 0911 / 974-1839
Fax 0911 / 974-1840
seniorenrat@fuerth.de

Vorstand: Alfons Kirchner
Stellvertr.Vorsitzende:
Gabi Höfler,
Inge Hartosch, Ulrich Schuberth,
Hans Schwendinger

Fürth, 06.08.2015

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Thomas,

die Vollversammlung des Seniorenrats hat am 21.7.15 den beiliegenden Antrag einstimmig beschlossen.
Der Seniorenrat als Interessenvertreter aller älteren Bürgerinnen und Bürger hält es für dringend erforderlich, dass die Neue Mitte (und auch die gesamte Fußgängerzone) sowohl in südlicher (Rathaus-Hauptbahnhof) als auch in nördlicher Richtung (Hauptbahnhof-Rathaus) jeweils durch *eine Bushaltestelle in der Friedrichstraße* gut erreichbar ist. Die Wegstrecke vom Haltepunkt Fürther Freiheit oder auch vom Stadttheater bis zur innerstädtischen Einkaufszone ist für diesen Personenkreis auf Dauer zu beschwerlich und zu lang.

Wir wünschen uns eine Belebung der Innenstadt und bitten um Unterstützung sowie eine befürwortende Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Kirchner
Vorsitzender

Stadt
Fürth

Senioren Rat der Stadt Fürth

Seniorenrat Stadt Fürth, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth

seniorenrat@fuerth.de

50/25

Büro:
Techn.Rathaus
Hirschenstr. 2
Zi.Nr. 029 EG
Tel. 0911-9741839
Fax: 0911-9741840

Postanschrift:
Seniorenbüro
Stadt Fürth

Beschluss der Vollversammlung vom 21.7.2015

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ungültig
Einstimmig		

Adressat: Oberbürgermeister Dr.Thomas Jung

Antrag: Öffentlicher Nahverkehr im Bereich Fürther Freiheit / Neue Mitte

Der Seniorenrat beantragt die Neue Mitte für SeniorenInnen und Behinderte dadurch gut erreichbar zu machen, indem die Linienführung der Bustrasse folgenden Verlauf nehmen soll:

- vom Hauptbahnhof in Richtung Norden über die Gustav-Schickedanz-Straße und am Wöhrlhaus nach linksabbiegend auf der südlichen Seite der Fürther Freiheit und weiter im Gegenverkehr auf der Friedrichstraße zur Königstraße und

- in der Gegenrichtung vom Rathaus kommend zum Hauptbahnhof über die Friedrichstraße vor dem Sparkassengebäude links in die Maxstraße direkt zum Bahnhofsvorplatz

Begründung:

1. Die Rudolf-Breitscheid-Straße im Bereich der Konrad-Adenaueranlage bleibt als Verbindungsstrecke zum Hornschuch-Center (Fußgängerzone) und für einen möglichen Marktstandort (evtl. mit integriertem Radweg) nutzbar.

2. Die Bushaltestellen **in beide Fahrtrichtungen** befinden sich **in der Friedrichstraße in unmittelbarer Nähe zur Neuen Mitte und Fußgängerzone Schwabacher Straße.**

3. So können auch Menschen mit Gehbehinderung mit dem ÖPNV direkt an das Einkaufszentrum befördert werden. Die Haltestelle Gustav-Schickedanz-Straße ist dafür weniger geeignet (Entferung ca. 250 m).

4. Die Haltestelle am Stadttheater ist für SeniorenInnen mit und ohne Behinderung als Anbindung an die Neue Mitte noch weniger geeignet. (schmaler Gehweg, Straßenüberquerung, hohe Verkehrsdichte auf der B8, Radfahrer auf dem Gehweg- Abbieger vom Karlsteg und Radweg Stadtmitte - Pegnitztal).

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

SpA/360/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Friedrichstraße: Verkehrsführung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Antrag des Seniorenrates der Stadt Fürth vom 06.08.2015	

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diente zur Kenntnis.

Der Bau- und Werkausschuss sowie der Wirtschafts- und Grundstücksausschuss beschließen, die Verkehrsführung in der Friedrichstraße wie bisher (Einbahnstraße in Richtung Süden) beizubehalten und den Busverkehr vom Rathaus in Richtung Hauptbahnhof wie in der Sitzung des BWA vom 17.06.2015 beschlossen über die Friedrichstraße und Maxstraße zu führen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.08.2015 hat der Seniorenrat der Stadt Fürth den einstimmig beschlossenen Antrag zur Busverkehrsführung mitgeteilt (siehe Anlage). Damit wird eine Busverkehrsführung in der Friedrichstraße in beiden Richtungen mit einer zentralen Haltestelle in der Friedrichstraße in Höhe der neuen Mitte gefordert, um die Erreichbarkeit insbesondere auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

In der Sitzung des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses vom 20.07.2015 wurde der Wunsch des Wirtschaftsbeirates vorgetragen, den aktuellen Sachstand zur Verkehrsführung in der Friedrichstraße zu erfahren.

Das Stadtplanungsamt hat verschiedene Dienststellen gebeten, Einschätzungen zu den nachfolgend näher beschriebenen Varianten der Verkehrsführung in der Friedrichstraße abzugeben. Diese Einschätzungen sind nachfolgend wiedergegeben. Diese Hinweise können ggf. für weitergehende Untersuchungen herangezogen werden, mit denen die Auswirkungen hinsichtlich Gestaltung, Leistungsfähigkeit und Kosten dann quantitativ in weiteren Schritten ermittelt und bewertet werden könnten.
Durch den Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 17.06.2015 und des Stadtrats vom 24.06.2015 soll der Busverkehr nicht wie bisher in beiden Richtungen über die Gustav-Schickedanz-Straße, sondern zukünftig vom Rathaus in Richtung Hbf. über die Friedrichstraße und die Maxstraße verkehren. Hierzu sind Umbaumaßnahmen in der Maxstraße, am Knoten

Maxstraße/ Friedrichstraße sowie ggf. auch am Knoten Schwabacher Straße/Maxstraße erforderlich. Ebenso müssen die Signalanlagen und Signalprogramme angepasst werden.

Folgende Fälle sollten unterschieden werden:

1. Führung des Verkehrs in Einbahnrichtung nach Süden. Der Bus biegt vom linken Fahrstreifen (ggf. Busspur) nach links in die Maxstraße ab.
2. Führung des Verkehrs in zwei Richtungen: Freigabe für den Bus- und Radverkehr in Nordrichtung. Der Bus in Südrichtung müsste dann wie der übrige Verkehr vom rechten Fahrstreifen abbiegen. Voraussichtlich Entfall der Längsparkstände an der Ostseite.
3. Führung des Verkehrs in zwei Richtungen: Freigabe für den Bus- und Radverkehr sowie den MIV und Wirtschaftsverkehr in Nordrichtung (MIV und Wirtschaftsverkehr bis Fürther Freiheit). Der Bus in Südrichtung müsste dann wie der übrige Verkehr vom rechten Fahrstreifen abbiegen. Voraussichtlich kein Entfall der Längsparkstände an der Ostseite.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK):

„zunächst vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit zu einem Beitrag aus der Sicht der Feuerwehr und des abwehrenden Brandschutzes einräumen. Wir nehmen dieses Angebot war, auch wenn wir aus den Erfahrungen der Vergangenheit wissen, dass die Einwände der Feuerwehr wenig bewirken werden.

Seit dem Umdrehen der Fahrtrichtung der Hirschenstraße bestand und besteht für die Feuerwehr nur noch eine Möglichkeit, zeitnah und innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist entsprechend dem BayFwG in Verbindung mit der VollzBekBayFwG die Objekte in der Südstadt zu erreichen. Seit dem Umbau der Friedrichstraße hat sich hier die Situation weiter verschlechtert.

Da auch für den IV nur noch diese eine Straße nach Süden vorhanden ist, ist die Zahl der Fahrzeuge nach unserer Einschätzung hier deutlich höher geworden. Der Bus des ÖPNV, der zwischen Alexanderstraße und Moststraße auf der rechten Fahrbahn hielt und damit eine Fahrspur vollständig blockierte, war aus der Sicht der Feuerwehr eine weitere Verschlechterung.

Mittlerweile kann die gesamte Friedrichstraße nicht mehr als zweispurige Straße mit zwei Fahrbahnen für eine Richtung bezeichnet werden. Den ganzen Tag hindurch ist durchgängig praktisch nur eine Fahrspur benutzbar. Lieferfahrzeuge und Falschparker in zweiter Reihe zwingen jeden Autofahrer zu einem ständigen Wechsel der Fahrspuren. Ein Befahren dieser Strecke mit einem Großfahrzeug unter Blaulicht und Martinshorn ist eine nicht vorstellbare Belastung für den Fahrer und der Mannschaft im Fahrzeug. Überwachungsdruck seitens SVA oder Polizei ist bei den „Behinderern" wohl nicht wahrnehmbar. Zeitweise stehen sogar mit Erlaubnis Baustelleneinrichtungen auf einer Fahrbahn, was das Verhalten der Falschparker in zweiter Reihe eher unterstützt.

Aus der Sicht der Feuerwehr und anderer Hilfsdienste bestehen für diese Hauptanfahrtsachse nach Süden von der Feuerwache aus folgende Anforderungen:

- *Die Friedrichstraße muss durchgängig und ohne geplante wie auch tolerierte Hindernisse befahrbar sein.*

- *Hindernisse wie Falschparker, Lieferverkehr, Baustelleneinrichtungen, stehende Busse des ÖPNV sind in Hauptanfahrtsachsen planmäßig auszuschließen.*

Hinweis: Die Hilfsfrist für die Feuerwehr beträgt ab dem Eingang der Hilfeanforderung durch den Anrufer bei der Leitstelle Nürnberg (!!!) 10 Minuten. D.h. nach spätestens 10 Minuten muss die Feuerwehr das Zielobjekt erreicht haben. Jede Verzögerung durch

Stillstand oder 90Grad-Abbiegevorgang eines Löschfahrzeuges kommt einer Verlängerung der Alarmanfahrt um etwa 200m gleich. Alleine die Verzögerungen in der Friedrichstraße durch vorstehend genannte Umstände können erfahrungsgemäß eine rechnerische Verlängerung der Fahrstrecke um 0,5 – 1km, entspricht bis zu 1,5min Verzögerung bei Durchschnittsgeschwindigkeit 40km/h mit Sondersignal im Innenstadtbereich, ergeben.). Am Ende dieser Hauptanfahrtsachse befindet sich an der Stadtgrenze die Firma Kurz mit einem nicht unerheblichen Gefahrenpotential.

- *Die Friedrichstraße sollte nicht vom ÖPNV befahren werden, um Alarmfahrten der Feuerwehr nicht zusätzlich zu behindern.*

- *Zweispurige Verkehrsführung nach Süden (Einbahnregelung) erscheint unverzichtbar.“*

Infra fürth verkehr gmbh:

Variante 1:
„Diese Variante deckt sich mit dem Beschluss des Bauausschusses vom 17.06.2015. Bei einem Abbiegen von der linken Spur muss auf das Ausschwenkverhalten der Busse im Heckbereich geachtet werden. Insbesondere Gelenkzüge und Busse mit gelenkten letzten Achsen haben hier eine deutlich andere Fahrgeometrie als normale Solobusse, was ein Überstreifen in die zweite Richtungsfahrbahn erwarten lässt. Hierauf sollte beim Umbau des Bereichs Friedrichstraße/Maxstraße geachtet werden. Ggf. ist hier eine Busschleuse mit Busvorrangsignal vorzusehen, die den übrigen Verkehr nicht nur zurückhält, sondern ggf. bereits außerhalb des Gefahrenbereichs aufstaut.

In einem großzügig bemessenen Bereich vor der Einmündung Friedrichstraße/ Maxstraße ist auf der Fahrbahn haltender Lieferverkehr auszuschließen, um eine sichere Betriebsabwicklung zu gewährleisten. Im Kreuzungsbereich wird es Buskreuzungsverkehr aus Richtung Maxstraße in Richtung Schwabacher Straße und aus Richtung Friedrichstraße in Richtung Hauptbahnhof geben. Diese Beziehungen sind signaltechnisch untereinander abzustimmen und zu jeder Zeit gegenüber dem MIV zu bevorrechtigen.“

Variante 2:
„Für die infra fürth verkehr gmbh stellt diese Variante nach wie vor die Ideallösung dar, da über eine in beide Fahrtrichtungen parallele Linienführung ein optimaler Kundennutzen mit einer zentrale gelegenen Haltestelle in der Friedrichstraße, vorzugsweise im Bereich der Einmündung Breitscheidstraße, erreicht werden könnte. Entsprechende straßenbau- und signaltechnische Umbauten sind insbesondere an den Einmündungsbereichen Friedrichstraße/Maxstraße (Achtung: Bus zu Bus Begegnungs- und Kreuzungsverkehr!) notwendig, wie bereits unter 1. beschrieben mit entsprechender Bevorrechtigung gegenüber dem MIV.

Idealerweise sollten die Längsparkstände in der Friedrichstraße bei dieser Variante aufgegeben und für die Anlage von Lieferzonen genutzt werden. Eine Belegung von Fahrspuren durch Lieferverkehr ist in dieser Variante über die gesamte Länge des Betrachtungsabschnittes nicht mehr möglich und würde auch einer, wie von der infra fürth verkehr gmbh angedacht, Bevorrechtigung ausrückender Löschzüge der Feuerwehr, die in Südrichtung die Busspur über eine eigene Signalschaltung räumen könnten, im Wege stehen. Zudem sollte der Bereich zwischen der Straße an der Post, dem Bahnhofsplatz und der Maxstraße bis zur Einmündung Friedrichstraße nur noch Anliegern und dem Busverkehr vorbehalten sein.“

Variante 3:
„Dieses Szenario schließt die infra fürth verkehr gmbh bezüglich der Umsetzbarkeit

und Unvereinbarkeit mit dem Busverkehr aus. Zusätzliche Problemfelder werden im neu entstehenden Parkplatzsuchverkehr und einer Unvereinbarkeit mit den Belangen der Feuerwehr gesehen. Auch hier wäre es zwingend notwendig, die unter 2. bereits benannten straßenbau- und signaltechnischen Umbauten vorzunehmen und die Längsparkplätze in Lieferzonen umzuwandeln. Ebenso sollte der Bereich zwischen der Straße an der Post, dem Bahnhofsplatz und der Maxstraße bis zur Einmündung Friedrichstraße nur noch Anliegern und dem Busverkehr vorbehalten sein."

Polizeiinspektion Fürth:

„Aus polizeilicher Sicht ist eine Führung des Verkehrs in zwei Richtungen in der Friedrichstraße nicht durchführbar. Vor allen Dingen durch den Lieferverkehr ist die Friedrichstraße in der Regel nur unter ständigen Spurwechsel zu befahren. Bei einer Führung in zwei Richtungen, was den Lieferverkehr aus Erfahrung mit Sicherheit nicht am Parken abschrecken würde, wäre die Friedrichstraße vermutlich immer wieder blockiert, was dann vor allen Dingen ein Problem für die Rettungsdienste wäre, nachdem die Friedrichstraße als Anfahrtsroute für die Südstadt benötigt wird. Aus unserer Sicht ist die einzige Alternative die von Ihnen unter Punkt 1 genannte Variante".

Straßenverkehrsamt:

Variante 1:
„Die Lösung dürfte in der Summe die geringsten Probleme aufweisen, da für den MIV und den ÖPNV zwei nach Süden gerichtete Fahrstreifen bestehen. Aufgrund des bestehenden Lieferverkehrs wird sich eine Busspur kaum durchsetzen lassen. Das Abbiegen von der Friedrichstraße in die Maxstraße erfordert den Umbau der Einmündung."

Variante 2:
„Im Hinblick auf die Feuerwehrroute zur Südstadt wäre die Lösung noch vertretbar, soweit in Richtung Norden nur Busse und Radfahrer verkehren. Für den Lieferverkehr müsste eine Lösung im Seitenraum entlang der Westseite gefunden werden."

Variante 3:
„Diese Lösung ist u.E. nicht realisierbar, ohne massive Beeinträchtigungen für die Zufahrt in die Südstadt zu riskieren. Wir lehnen diese Variante deshalb ab."

Tiefbauamt:

„Da es durch die beabsichtigte Änderung des „Busverkehrs" im Umfeld der Neuen Mitte zu wesentlichen baulichen Änderungen kommt, ist eine Stellungnahme ohne Planunterlagen leider nicht möglich. Wir bitten deshalb um deren zeitnahe Übermittlung."

Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung:

Variante 1:
Behinderungen des Busverkehrs durch ein- und ausparkende Fahrzeuge sowie Lieferverkehr (auch in zweiter Reihe) sind heute schon zu beobachten und auch künftig zu erwarten. Dies betrifft den Kfz-Verkehr, Einsatzfahrzeuge und künftig auch den Bus.

Der Einfluss auf die Verkehrsqualität durch die zusätzliche Führung der Busse wird als nur gering erachtet. Maßgebend sind die Knotenpunkte, die hierfür noch verkehrstechnisch untersucht und im Falle des Knotenpunkts Friedrichstraße/ Maxstraße baulich und verkehrstechnisch angepasst werden müssen. Das regelwidrige Liefern und Laden unter Inanspruchnahme jeweils eines Fahrstreifens sollte nicht hingenommen werden. Hierzu sind im Seitenraum temporär nutzbare Flächen vorhanden.

Variante 2:
Eine Führung von Bus- und Radverkehr in Nordrichtung eröffnet sowohl für den öffentlichen Verkehr wie auch für den Radverkehr neue Fahrmöglichkeiten. Die grundsätzliche Umsetzbarkeit für den Busverkehr wurde durch eine von der Stadt Fürth beauftragte Verkehrsuntersuchung (SSP 10/2013) bestätigt. Auf der Südostseite der Friedrichstraße müssten die Parkstände entfallen, der freiwerdende Raum könnte für Sondernutzungen wie z. B. Außenbestuhlungen genutzt werden. Ersatz ist in den Parkhäusern Friedrichstraße und Moststraße sowie auf der Freiheit vorhanden. Auch hier ist die Lieferverkehrsproblematik durch Schaffung zeitlich begrenzt nutzbarer Flächen in den Seitenräumen und durch Überwachung zu entschärfen. Im Bedarfsfall könnte die Busspur für Einsatzfahrzeuge genutzt werden. Hierzu wäre im Alarmfall ein Zurückhalten der Busse in der Maxstraße an der Lichtsignalanlage erforderlich. Problematischer werden die Auswirkungen auf die Erschließung der östlichen Innenstadt gesehen. Einigermaßen verlässliche und quantifizierbare Angaben sind nur unter Anwendung eines Verkehrsmodells möglich, dessen Fortschreibung gerade im Zuge der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans und des Nahverkehrsplans ausgeschrieben wurde. Vor einer weiteren weitreichenden Entscheidung sollten daher entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.

Variante 3:
Eine Öffnung der Friedrichstraße auch für den motorisierten Individualverkehr (MIV) würde die heute und auch zukünftigen Probleme weiter verschärfen. Eine Befahrbarkeit der Friedrichstraße für Einsatzfahrzeuge würde deutlich erschwert, eine Freihaltung oder Räumung wäre gegenüber der Variante 2 aufwendiger. Die Knotenpunkte an der Maxstraße und an der Schwabacher Straße müssten umgebaut werden. Ob diese Knoten auch in den Spitzenzeiten noch leistungsfähig sind, ist bisher nicht untersucht worden. Auf der Südostseite der Friedrichstraße müssten keine Parkstände entfallen. Es ist zu erwarten, dass mit einer Öffnung für den MIV bis zur Freiheit in der Folge Erweiterungswünsche (z. B. bis zum Parkhaus Moststraße, bis zur Königstraße) vorgebracht werden, die zusätzlich zum Quell- und Zielverkehr den Stellplätzen (265 Parkhaus Friedrichstraße, 60 Parkplatz Freiheit) starken zusätzlichen Durchgangsverkehr in die Friedrichstraße hereinziehen würde. Einigermaßen verlässliche und quantifizierbare Angaben wären auch hier nur unter Anwendung eines Verkehrsmodells möglich, dessen Fortschreibung im Zuge der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans ausgeschrieben wurde. Kernfrage ist h. E. jedoch, ob es überhaupt gewünscht ist, weiteren motorisierten Individualverkehr auf direktem Wege in die Innenstadt zu führen."

Zusammenfassung:

Variante 1 (Einbahnstraßenregelung wie bisher, zusätzlich Bus in Südrichtung) wird von allen Dienststellen (außer ABK) für machbar gehalten.

Variante 2 (Gegenverkehr mit Bus und Rad) wird von ABK und Polizei abgelehnt, SVA und SpA-Vpl sowie infra/vb halten diese für machbar bzw. wünschenswert.

Die Variante 3 (Gegenverkehr mit MIV) wird von allen befragten Dienststellen abgelehnt.

Schlussfolgerung:

Vor dem Hintergrund der ohnehin schon jetzt nicht optimalen Anfahrtssituation für Einsatzkräfte in Richtung Südstadt, der zu erwartenden Wirkungen auf den Verkehrsablauf und die gesamte innerstädtische Verkehrsführung sowie die damit verbundenen Umbauaufwand sollte von einer zusätzlichen Einschränkung durch einen Gegenverkehr in der Friedrichstraße zwischen Maxstraße und Freiheit abgesehen werden. Dies betrifft insbesondere die Variante 3.

Bei der Variante 2 (Gegenverkehr mit Bus und Rad) sind die Auswirkungen auf Einsatzkräfte, auf den Verkehrsablauf und der erforderliche Umbauaufwand geringer. Wegen der nicht hinreichend abschätzbare Auswirkungen auf die ÖPNV-Erschließung der östlichen Innenstadt müsste diese Variante zunächst ggf. näher untersucht werden.

Bei der Variante 1, die der Beschlusslage des Bau- und Werkausschusses vom 17.06.2015 sowie der des Stadtrats vom 24.06.2015 entspricht, sind die Auswirkungen auf die Einsatzkräfte, den Verkehrsablauf und der Umbauaufwand vergleichsweise am geringsten. Es wird daher empfohlen, diese Variante als Grundlage der weiteren Planungen beizubehalten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [X] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [X] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [X] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Stadt
Fürth

Senioren Rat der Stadt Fürth

Seniorenrat Stadt Fürth, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth

Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
Postfach

90744 Fürth

OBERBÜRGERMEISTER
07. Aug. 2015

D/PM	D/V2	BMPA	GST	RpA	Infra
Ref. I	Ref. II	Ref. III	Ref. IV	Ref. V	Ref. VI
Zur Kts.			z.w.V.		
m.d.B. um Stellungnahme					
bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen					

Post und Büro:
Seniorenbüro
Tech. Rathaus
Hirschenstr. 2
Zimmer Nr. 029 EG
90762 Fürth
Fon 0911 / 974-1839
Fax 0911 / 974-1840
seniorenrat@fuerth.de

Vorstand: Alfons Kirchner
Stellvertr.Vorsitzende:
Gabi Höfler,
Inge Hartosch, Ulrich Schuberth,
Hans Schwendinger

Fürth, 06.08.2015

Anlage: -1-

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Thomas,

die Vollversammlung des Seniorenrats hat am 21.7.15 den beiliegenden Antrag einstimmig beschlossen.
Der Seniorenrat als Interessenvertreter aller älteren Bürgerinnen und Bürger hält es für dringend erforderlich, dass die Neue Mitte (und auch die gesamte Fußgängerzone) sowohl in südlicher (Rathaus-Hauptbahnhof) als auch in nördlicher Richtung (Hauptbahnhof-Rathaus) jeweils durch *eine Bushaltestelle in der Friedrichstraße* gut erreichbar ist. Die Wegstrecke vom Haltepunkt Fürther Freiheit oder auch vom Stadttheater bis zur innerstädtischen Einkaufszone ist für diesen Personenkreis auf Dauer zu beschwerlich und zu lang.

Wir wünschen uns eine Belebung der Innenstadt und bitten um Unterstützung sowie eine befürwortende Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Alfons Kirchner
Vorsitzender

Stadt
Fürth

Senioren Rat der Stadt Fürth

Seniorenrat Stadt Fürth, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth

seniorenrat@fuerth.de

50/25

Büro:
Techn.Rathaus
Hirschenstr. 2
Zi.Nr. 029 EG
Tel. 0911-9741839
Fax: 0911-9741840

Postanschrift:
Seniorenbüro
Stadt Fürth

Beschluss der Vollversammlung vom 21.7.2015

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Ungültig
Einstimmig		

Adressat: Oberbürgermeister Dr.Thomas Jung

Antrag: Öffentlicher Nahverkehr im Bereich Fürther Freiheit / Neue Mitte

Der Seniorenrat beantragt die Neue Mitte für SeniorenInnen und Behinderte dadurch gut erreichbar zu machen, indem die Linienführung der Bustrasse folgenden Verlauf nehmen soll:

- vom Hauptbahnhof in Richtung Norden über die Gustav-Schickedanz-Straße und am Wöhrlhaus nach linksabbiegend auf der südlichen Seite der Fürther Freiheit und weiter im Gegenverkehr auf der Friedrichstraße zur Königstraße und

- in der Gegenrichtung vom Rathaus kommend zum Hauptbahnhof über die Friedrichstraße vor dem Sparkassengebäude links in die Maxstraße direkt zum Bahnhofsvorplatz

Begründung:

1. Die Rudolf-Breitscheid-Straße im Bereich der Konrad-Adenaueranlage bleibt als Verbindungsstrecke zum Hornschuch-Center (Fußgängerzone) und für einen möglichen Marktstandort (evtl. mit integriertem Radweg) nutzbar.

2. Die Bushaltestellen **in beide Fahrtrichtungen** befinden sich **in der Friedrichstraße in unmittelbarer Nähe zur Neuen Mitte und Fußgängerzone Schwabacher Straße.**

3. So können auch Menschen mit Gehbehinderung mit dem ÖPNV direkt an das Einkaufszentrum befördert werden. Die Haltestelle Gustav-Schickedanz-Straße ist dafür weniger geeignet (Entferung ca. 250 m).

4. Die Haltestelle am Stadttheater ist für SeniorenInnen mit und ohne Behinderung als Anbindung an die Neue Mitte noch weniger geeignet. (schmaler Gehweg, Straßenüberquerung, hohe Verkehrsdichte auf der B8, Radfahrer auf dem Gehweg- Abbieger vom Karlsteg und Radweg Stadtmitte - Pegnitztal).

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Rf. V/431/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Genehmigung der Niederschrift vom 15.07.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Niederschrift vom 15.07.2015 1 Anwesenheitsliste vom 15.07.2015	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Das Protokoll der Sitzung vom 15.07.2015 hat in der Sitzung vom 17.09.2015 aufgelegen.
Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt	
☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 20.08.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

SpA/354/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 428; hier: Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 428 um die Grundstücke Fl. Nrn. 1152/3 und 1152/4 Gemarkung Fürth (ehem. Hauptpost am Bahnhofsplatz)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Planblatt mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 428 – Gegenüberstellung des Geltungsbereiches alt / neu

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 428 zu ändern. Der Geltungsbereich soll um die Grundstücke Fl. Nrn. 1152/3 und 1152/4 Gemarkung Fürth (ehem. Hauptpost am Bahnhofsplatz) erweitert werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Der seit dem 18.10.1991 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 428 umfasst die Fürther Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone, der Fürther Freiheit, der Dr.-Max-Grundig-Anlage, des Hallplatzes und des Bahnhofsplatzes.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 428 handelt sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan i. S. des § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), der im Wesentlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung beinhaltet.

So sind hier Kerngebiet (MK) gem. § 7 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Kerngebietes sind darüber hinaus Vergnügungsstätten, mit Ausnahme von Lichtspieltheatern, Kegel- und Bowlingbahnen sowie in einem Abschnitt auch Diskotheken ausgeschlossen.

Dem Baureferat liegt derzeit ein Antrag auf Nutzungsänderung von Ladenflächen in ein Wettbüro für einen ca. 92 m² großen Teilbereich im Erdgeschoss der ehemaligen Hauptpost am Bahnhofsplatz vor.

Wettbüros sind nach der aktuellen Rechtsprechung regelmäßig als Vergnügungsstätten anzusehen.

Um auch künftig der Ansiedlung von (weiteren) Vergnügungsstätten in der Fürther Innenstadt entgegenwirken zu können, soll der Geltungsbereich um die Grundstücke Fl. Nrn. 1152/3 und 1152/4 Gemarkung Fürth (ehem. Hauptpost am Bahnhofsplatz) erweitert werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 03.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Klaus, Dieter	Telefon: (0911) 974-3313

Ö 3

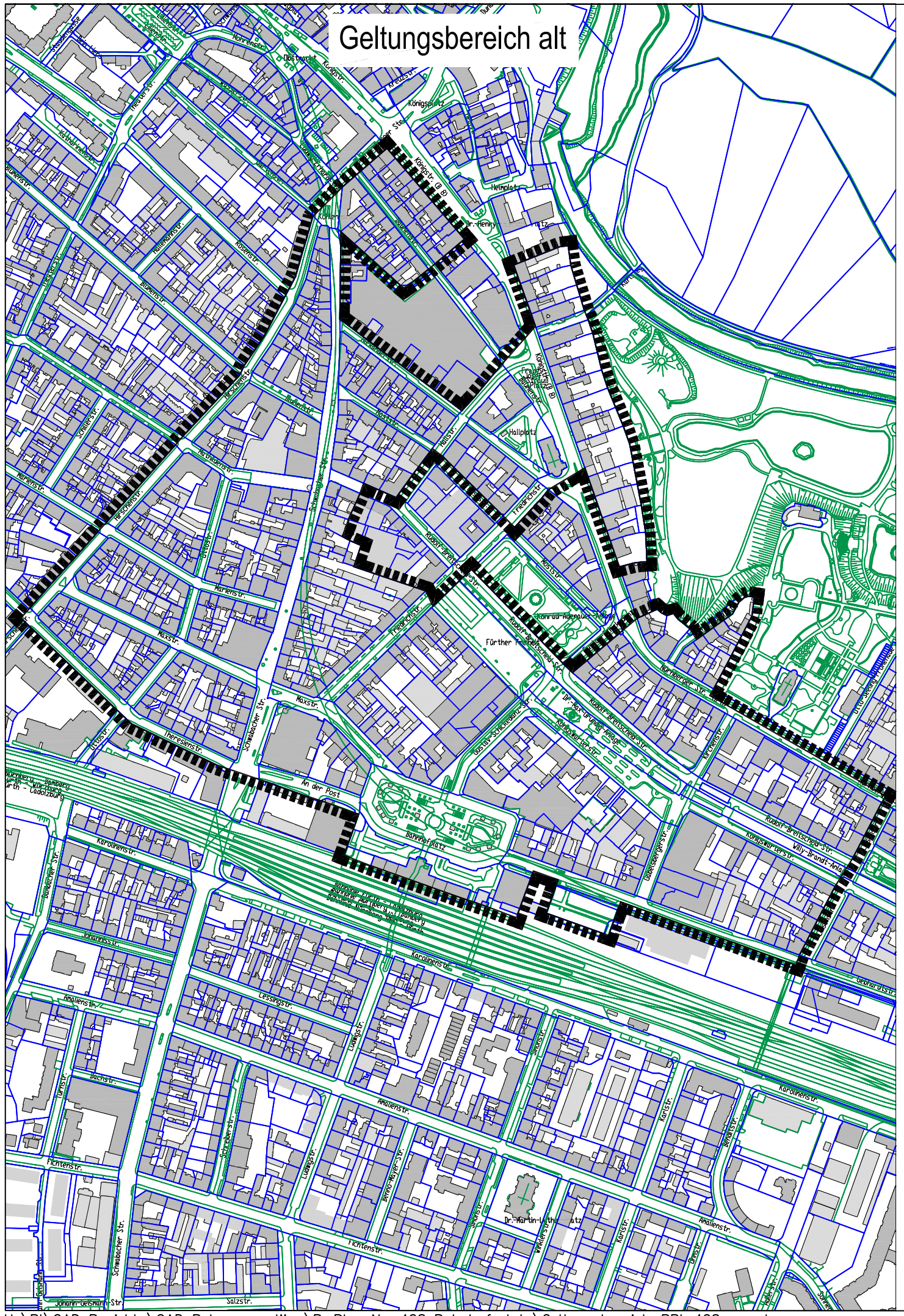

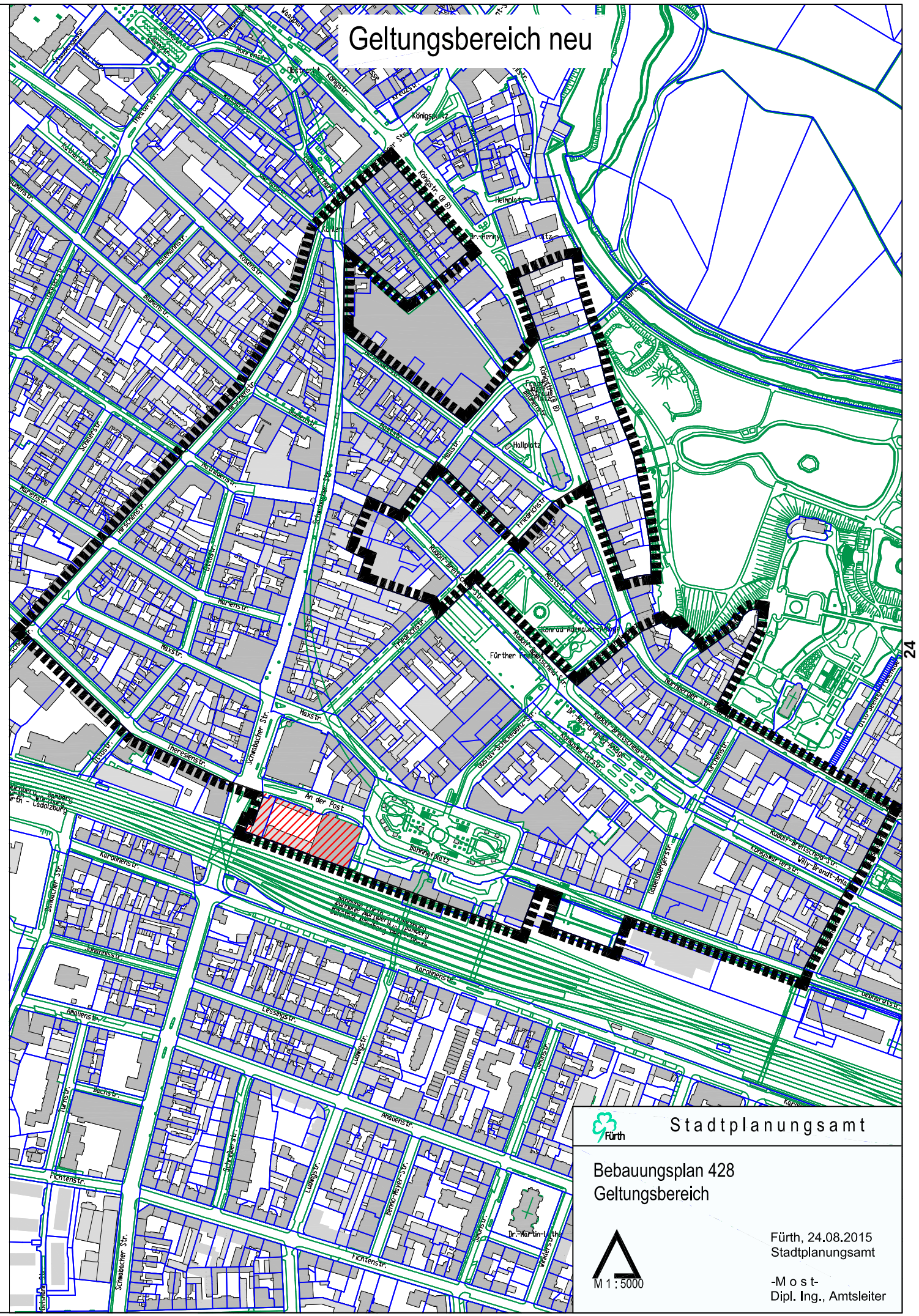

Fürth

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan 428
Geltungsbereich

M 1 : 5000

Fürth, 24.08.2015
Stadtplanungsamt

-M o s t-
Dipl. Ing., Amtsleiter

U:\PI\CAD Projekte\CAD Bebauungspläne\B-Plan Nr. 428 Bahnhofsplatz\Geltungsbereich_BPl_428_neu.dwg

24

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

TfA/152/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Kreuzungsvereinbarung EÜ Schwabacher Str.

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Kreuzungsvereinbarung
Anlage 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1 - 10

Beschlussvorschlag:

Für BWA am 17.09.2015:
Der Vortrag des Baureferenten diente zur Kenntnis.

Der Bau – und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Verwaltung zu ermächtigen, die Kreuzungsvereinbarungen auf der Basis der bisherigen Verhandlungen mit der DB unter dem Vorbehalt abzuschließen, dass die Stahlplatten der Stützensicherung noch Öffnungen erhalten, welche einvernehmlich zwischen der Bahn und der Stadt Fürth fest zu legen sind und erforderliche Zuwendungsanträge bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

Für StR am 23.09.2015:
Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kreuzungsvereinbarungen auf der Basis der bisherigen Verhandlungen mit der DB unter dem Vorbehalt abzuschließen, dass die Stahlplatten der Stützensicherung noch Öffnungen erhalten, welche einvernehmlich zwischen der Bahn und der Stadt Fürth fest zu legen sind und erforderliche Zuwendungsanträge bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.
.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bauarbeiten am Fürther Bogen wurde die Bahnüberführung an der Schwabacher Straße seitens der Bahn verbreitert, was zur Folge hatte, dass nach der Verbreiterung der EÜ der Bestandsschutz des alten Bauwerkes aufgehoben wurde.

Durch den Verlust des Bestandschutzes wurde seitens des EBA die Auflage eines Anprallschutzes vor den Stützen erhoben, um sowohl den Bahnverkehr als auch den Fahrzeugverkehr zu schützen.

Seitens der DB Projektbau wurden zwischen Juli 2012 und Oktober 2013 mehrere Varianten der Stützensicherung vorgelegt, die jedoch leider seitens der Stadt Fürth keine Zustimmung finden konnten, da sie eine nicht akzeptable Einengung des Verkehrsraumes zur Folge gehabt hätte.

Mit der Planvorlage vom Oktober 2013 konnten erstmal die Forderungen der Stadt hinsichtlich des Verkehrsraumes im Wesentlichen eingehalten werden, so dass der DB Projektbau bei der Besprechung am 12.12.2013 die Zustimmung der Stadt zu dem vorgesehenen Anprallschutz erteilt werden konnte.

Bei dieser Lösung werden nur die ersten Stützen des Bauwerkes gesichert und die Einengung der Verkehrsfläche beträgt nur wenige hinnehmbare Zentimeter (ca. 10,0 cm).
Seitens des Baureferates wurde bei vor genannter Besprechung noch angeregt, in die Stahlplatten der Stützensicherung Öffnungen zu integrieren, um den „Wandcharakter“ aufzulockern. Dieser Vorschlag wurde leider in den vorliegenden Vorentwürfen noch nicht berücksichtigt.

Da der Anprallschutz sowohl eine Schutzfunktion für den Bahnverkehr als auch für den Verkehr der Schwabacher Straße darstellt, ergibt sich hinsichtlich der Kosten eine 50 %-ige Beteiligung der Stadt Fürth. Für den städtischen Anteil können jedoch Zuwendungen bei der Regierung beantragt werden. Der Fördersatz wird mit ca. 50 % erwartet.

Der vor genannte Kostenanteil der Stadt Fürth beträgt nach Berechnungen der Bahn und der vorliegenden Eisenbahnkreuzungsvereinbarung insgesamt ca. 450.000,00 €. Diese Summe unterteilt sich in ca. 280.000,00 € Baukosten und ca. 170.000,00 € Ablösekosten.
Die in der vorliegenden Eisenbahnkreuzungsvereinbarung enthaltene Verbreiterung des Brückenbauwerkes ist für die Stadt Fürth kostenneutral und wird ausschließlich von der Bahn getragen.

Ergänzend sei bemerkt, dass seitens der Stadt Fürth die Bahn um die Benennung des Ausführungszeitraumes gebeten wurde. Dieser Bitte wurde von der Bahn jedoch leider noch nicht nachgekommen.

Zusammenfassung:
Seitens des Baureferates wird vorgeschlagen die Verwaltung zu ermächtigen auf Basis der bisherigen Verhandlungen mit der Bahn, sowie unter dem Vorbehalt, dass die Stahlplatten der Stützensicherung noch Öffnungen erhalten, welche einvernehmlich zwischen der Bahn und der Stadt Fürth fest zu legen sind, die vorliegende Kreuzungsvereinbarung mit der Bahn abzuschließen.
Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt die erforderlichen Zuwendungsanträge an die Regierung von Mittelfranken zu stellen.
Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der vorliegenden Eisenbahnkreuzungsvereinbarung stehen Mittel bei der Haushaltsstelle 6650.9800.0000 zur Verfügung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten 450.000,00 €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☒ ja Hst. 6650.9800.0000 Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Tiefbauamt von	03.09.2015
Ergebnis:	Stellungnahme erfasst	Riedel, Sylvia	04.09.2015

Auftrag:	Käm beteiligt	an Bürgermeister- und Presseamt von	07.09.2015
Ergebnis:	Stellungnahme erfasst	Riedel, Sylvia	07.09.2015

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 07.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

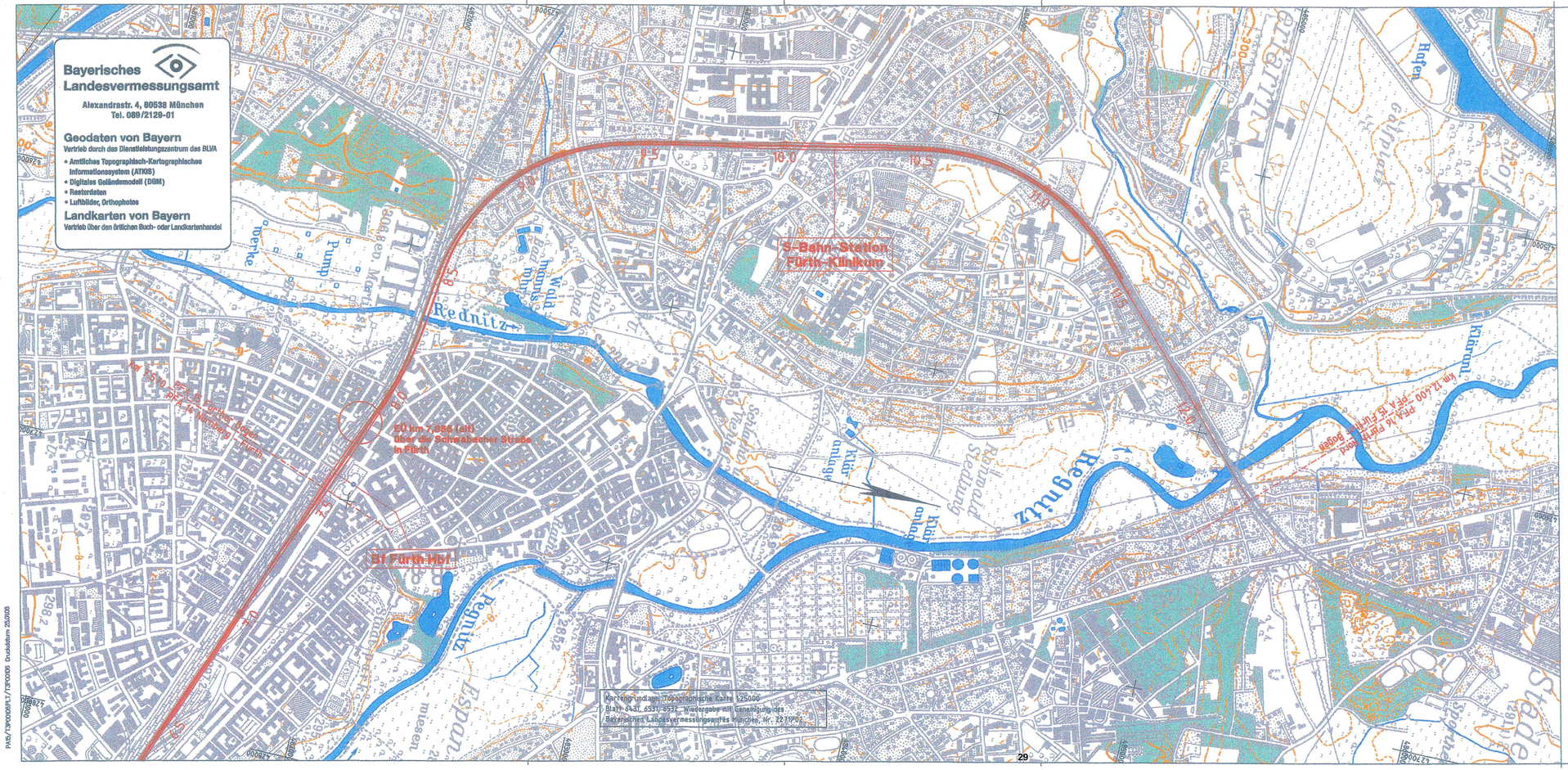
Bayerisches Landesvermessungsamt
Alexandrastr. 4, 80538 München
Tel. 089/2129-01
Geodaten von Bayern
Vertrieb durch das Dienstleistungszentrum des BLVA
• Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS)
• Digitales Geländemodell (DGM)
• Rasterdaten
• Luftbilder, Orthophotos
Landkarten von Bayern
Vertrieb über den örtlichen Buch- oder Landkartenhandel
S-Bahn-Station Fürth-Klinikum
Rednitz
Regnitz
Kärnmühlkanal
Kärnmühlweiher
Kärnmühlsee
Kärnmühlbach
Kärnmühlweg
Kärnmühlstraße
Kärnmühlsteg
Kärnmühlbrücke
Kärnmühlsee
Kärnmühlweg
Kärnmühlbach
Kärnmühlweiher
Kärnmühlsee
Kärnmühlweg
Kärnmühlbach
Kärnmühlweiher
Kärnmühlsee
Kärnmühlweg
Kärnmühlbrücke
Kärnmühlsteg
Kärnmühlstraße
Kärnmühlbach
Kärnmühlweg
Kärnmühlsee
Kärnmühlweiher

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr.8

Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld
S – Bahn Nürnberg – Forchheim

PFA 15 Fürther Bogen

Anlage 2 zur Kreuzungsvereinbarung Nr. K81111509

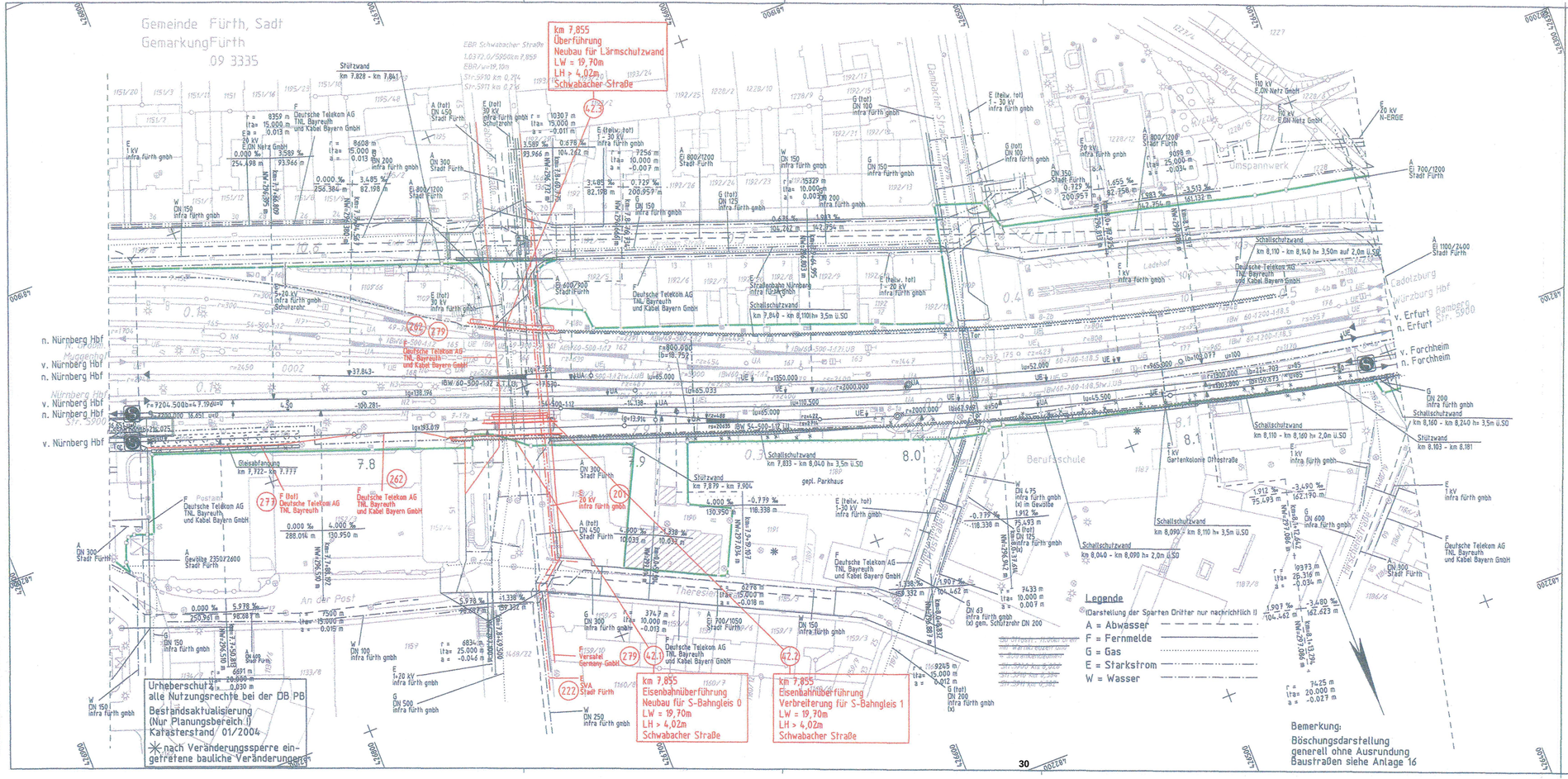

In 1 Blättern

Blatt 1

Nr.	Änderung / Ergänzung	Datum	Name / Stelle
5			
4			
3			
2			
1			

Zeichnungersteller
Planungsgemeinschaft ABS Nürnberg-Forchheim
GRE- Gauff Rail Engineering
OBERMEYER PLANB+BERATEN GmbH
Passauer Straße 7
90489 Nürnberg
Tel.(0911) 40909-0
Burgschmietstr. 2-4
90419 Nürnberg
Tel.(0911) 39808-0
Nürnberg, den

Verwendung und Planart
Entwurfsplanung
Str. 5900 Nürnberg - Bamberg
Lageplan
Überführungen über Schwabacher Str. km 7,855

		Datum	Name
Blatt-Nr.	T019		
Auftrags-Nr.	2012 - 2820A		
bearb.		08/08	Weidemann
gez.		08/08	Weidemann
gepr.		08/08	Manczak

Bauherr
DB Netze
DB Netz AG
DB Station & Service AG
DB Energie GmbH

Im Namen und für Rechnung des Bauherrn
DB Netze
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt VDE 8
Projektteam Nürnberg (LBV-90-a (S))
Äußere Cramer-Klett-Straße 3
90489 Nürnberg
Datum: 27.2.2015 Unterschrift:

Planzeichen/ -Nr./ -codierungen/ AZ

Anlage: 6.2

Maßstab: 1:1000
Format: 780 x 297

Bauvorhaben
ABS Nürnberg - Ebensfeld
PFA 15 Fürther Bogen
km 7.870 - km 12.400

ggf. weitere Projektdaten zum Bauvorhaben

Höhensystem: NN

Koordinatensystem: GK

Barcode / Ident-Code

PVES/TP0R8229LT/TP0R900 Druckdatum 18.08.08

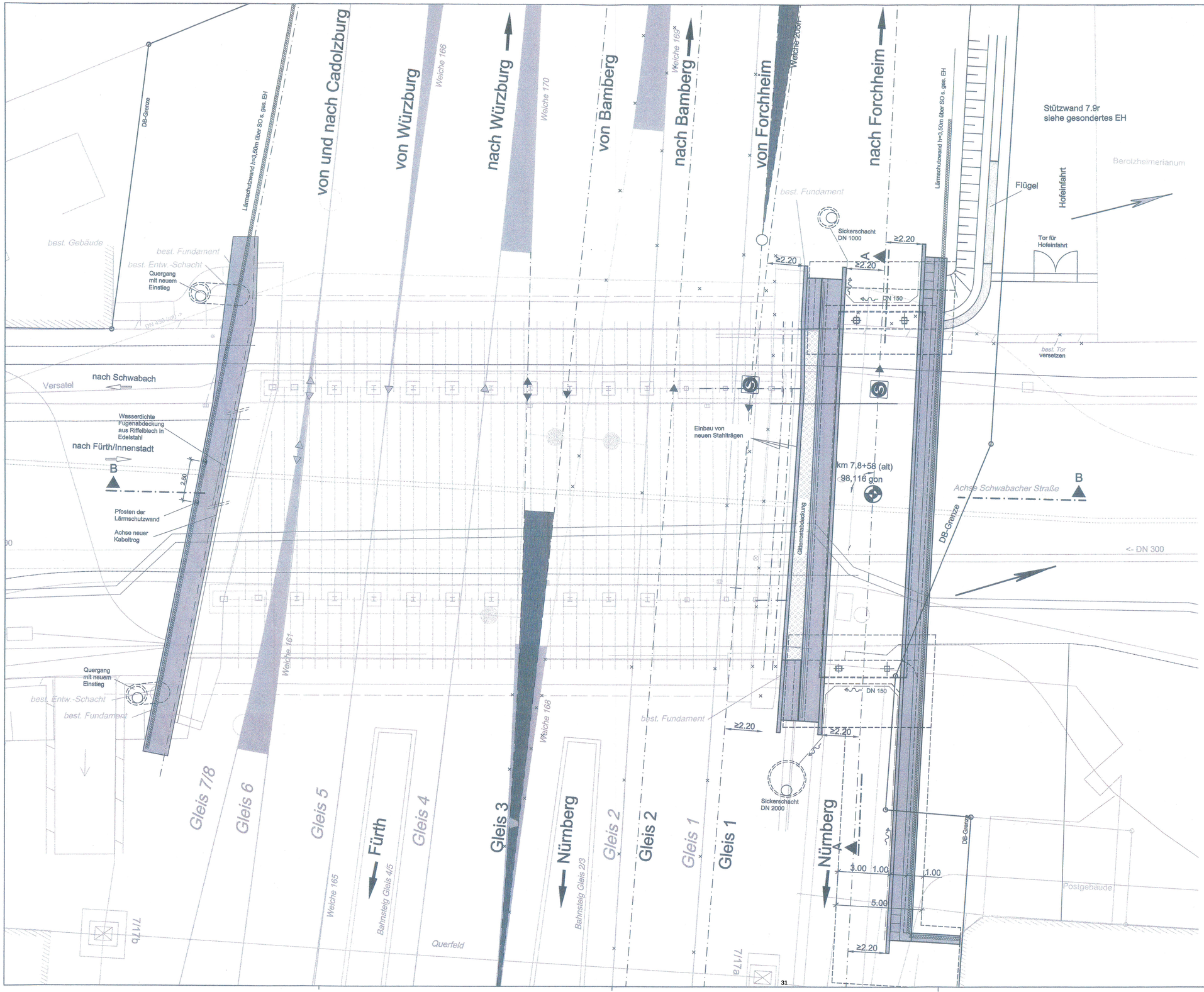

Anmerkungen

verwendete Richtzeichnungen:

A-GEL 15	Ausgabe 01.2000
A-GEL 21	Ausgabe 01.2000
A-GEL 33	Ausgabe 01.2000
A-GEL 34	Ausgabe 01.2000
M-OF 1601	Ausgabe 02.2000
M-OF 1931	Ausgabe 02.2000
M-OF 1934	Ausgabe 02.2000
M-RKP 1604	Ausgabe 02.2000
BMVBW Flü 1	Ausgabe 12.2004
BMVBW Fug 1, Bild 1	Ausgabe 12.2004
BMVBW Jahr 1	Ausgabe 12.2004
BMVBW VES 1	Ausgabe 12.2004

Abdichtung

Abdichtungsanstriche aller äußeren erdberührten Betonflächen bis mind. 0.30 m unter OK Gelände aufbringen.
Abdichtung auf Bitumenbasis nach Rtl 804 6101-3(13) Ausgabe 05/2003
1 Voranstrich, 2 Deckaufstriche (heißflüssig).

Schalung

Sichtbetonflächen mit Schalung aus neuwertigen, gehobelten Brettern gleicher Abmessungen.
Stützen und Widerlagerwände mit vertikalem Schalungsverlauf
Überbau und Kappen mit horizontalem Schalungsverlauf.
Alle sichtbaren Kanten des Stahlbetons sind mit Dreikanttleisten zu brechen.

Abmessungen

Endgültige Abmessungen nach statischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen

Bestehende Sparten

Die Leitungen sind vor Baubeginn in Abstimmung mit den Versorgern zu sichern bzw. umzulegen.

Legende:

- bestehende Gleise
- bestehende Gleise werden rückgebaut
- Neue Gleise

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr.8

Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld
S - Bahn Nürnberg - Forchheim

PFA 15 Fürther Bogen

Anlage 3.1 zur Kreuzungsvereinbarung Nr. K81111509

In 3 Blättern — Blatt 1

Nr.	Änderung / Ergänzung	Datum	Name / Stelle
5			
4			
3			
2			
1			

Zeichnungsersteller
Planungsgemeinschaft ABS Nürnberg-Forchheim
GRE - Gauff Rail Engineering, Passeier Straße 7, 90489 Nürnberg, Tel. (0911) 4500-0
OBERMEYER PLANUN + BERATEN GmbH, Burgschmietstr. 2-4, 90419 Nürnberg, Tel. (0911) 39908-0
Nürnberg, den

Verwendung und Planart
Entwurfsplanung
Str. 5990 Nürnberg-Bamberg
Überführung über die Schwabacher Str./Fürth
- Neubau EU Gleis 5 (S-Bahn)
- Erweiterung der best. EU Gleis 1 (S-Bahn)
- Neubau LärmSchutzWand
km 7,9+85 (alt)
Dreifeldfeld

Blatt-Nr.: 1
Auftrags-Nr.: 2012 - 2820 A

	Datum	Name
bearb.	08.08	Monczak
gez.	08.08	Trode
gegr.		

Bauherr
DB Netze
DB Netz AG
DB Station & Service AG
DB Energie GmbH

Im Namen und für Rechnung des Bauherren
DB Netze
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt VDE 8
Projektteam Nürnberg (LBV-SO-S (5))
Äußere Cramer-Klett Str. 3
90489 Nürnberg
Datum: 27.03.2012 Unterschrift:

Planzeichen/ -Nr./ -codierungen/ AZ
Anlage 8.1

Maßstab: 1:100
Format: 95 x 59,4

Bauvorhaben
ABS Nürnberg - Ebensfeld
PFA 15 Fürther Bogen
km 7,570 - km 12,400

Höhensystem: NN
Koordinatensystem: GK

ggf. weitere Projektdaten zum Bauvorhaben

Barcode / Ident-Code

Bauwerksnummer			Brückennummer
Strecke	Kilometer	Kennzahl	

F:\ABS-NBS TEIL 1\KIEPPA\1SB\AUWERKE\M07-855 BOHWABACHER 20090605\05-PLANUNG\03-PLÄNE\03-BAUWERKSPLÄNE\RLE7855.DWG

Schnitt A-A (Gleis 0) M. 1:100

⊥ zur Straßenachse

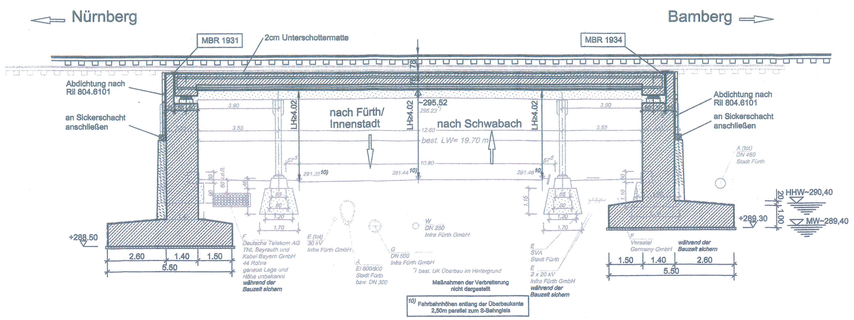

Ansicht von Norden M. 1:100

⊥ zur Straßenachse

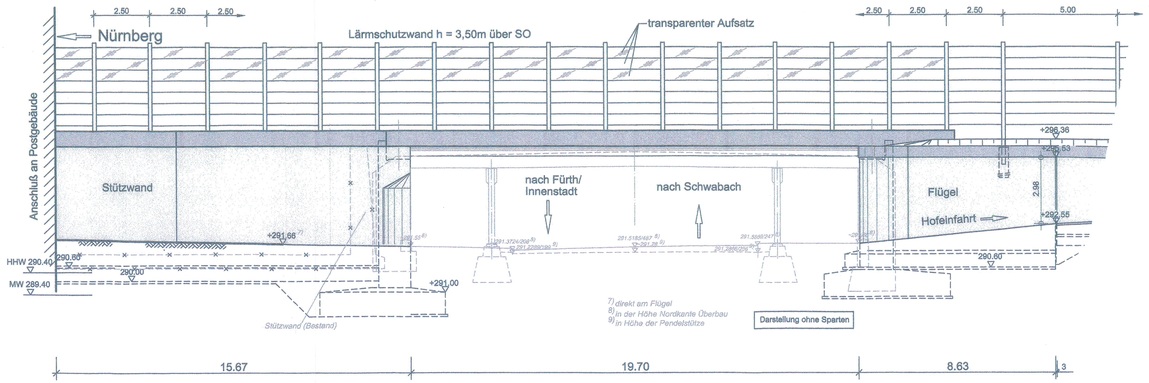

Schnitt B-B M. 1:100

∥ zur Straßenachse

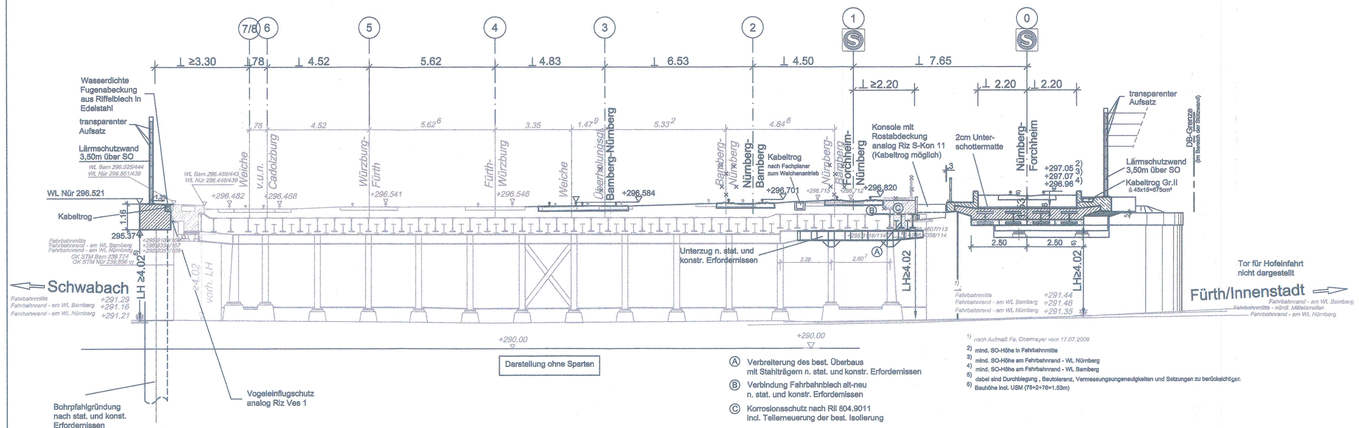

Ⓐ Verbreiterung des best. Überbaus mit Stahlträgern n. stat. und konstr. Erfordernissen

Ⓑ Verbindung Fahrbahnblech alt-neu n. stat. und konstr. Erfordernissen

Ⓒ Korrosionsschutz nach Ril 804.9011 incl. Teilerneuerung der best. Isolierung

1) nach Aufmaß Fa. Obermeyer vom 17.07.2008
2) mind. SO-Höhe in Fahrbahnmitte
3) mind. SO-Höhe am Fahrbahnrand - Wt. Nürnberg
4) mind. SO-Höhe am Fahrbahnrand - Wt. Bamberg
5) dabei sind Durchbiegung, Bautoleranz, Vermessungsungenauigkeiten und Setzungen zu berücksichtigen
6) Bauhöhe incl. USM (79+2+79=1.53m)

Bauwerksdaten:

Überführungen über Schwabacher Straße

Allgemeines:

km	7,8+55 (alt)			
Kreuzungswinkel	98,1 gon (S-Bahn)			
Geschwindigkeiten V_e	Bestand: v. u. n. Cadolzburg		40 km/h *	Gleis 7/8
			60 km/h *	Gleis 6
		Würzburg - Fürth	130 km/h (130 km/h)*	Gleis 5
		Fürth - Würzburg	120 km/h (120 km/h)*	Gleis 4
		Bamberg - Nürnberg	120 km/h (150 km/h)	Gleis 2
		Nürnberg - Bamberg	120 km/h (130 km/h)	Gleis 1
	künftig:	Bamberg - Nürnberg	130 km/h (150 km/h)	Gleis 3
		Nürnberg - Bamberg	130 km/h (160 km/h)	Gleis 2
		S-Bahn Forchheim - Nür	130 km/h	Gleis 1
		S-Bahn Nür - Forchheim	130 km/h	Gleis 0
		Weichenverbindungen	60 km/h	
		* bleiben unverändert (Klammerwerte gelten für Nahach)		
Betondeckung	gem. DIN-Fachbericht 102 Kap.II			

Neubau für das Gleis 0 (S-Bahn):

Konstruktion:	Fertigteilverbundträger mit vorgedrückten Zuggurt (z.B. Preflex) Flachgründung		
Stützweite	20,75 m		
Bauhöhe	≥1,53 m		
Konstruktionshöhe	0,75 m		
Lichte Weiten	19,70 m		
Lichte Höhen	≥ 4,02m		
Belastungsannahme	Lastmodell 71		
Anforderungsklasse	D (Längssystem) D (Quersystem)		
Expositionsklasse	Kappen:	C25/30 LP;BST 500S; XF2, XC4, XD1	
	Überbau:	C30/37; BST 500S; XF2, XC4, XD1	
	Unterbauten:	C30/37; BST 500S; XF2, XC4, XD3	
	Fundament:	C30/37; BST 500S; XF3, XC2, XD2	

Verbreiterung für das Gleis1 (S-Bahn):

Konstruktion:	Stahlträger /WIB-Träger evtl. Anbau Flachgründung	
Stützweite	3,90/12,60/3,90 m	
Bauhöhe	≥ 1,38 m (im Mittelfeld)	
Konstruktionshöhe	0,62 m (im Mittelfeld)	
Lichte Weiten	19,70 m	
Lichte Höhen	≥ 4,02 m	
Belastungsannahme	Lastmodell 71, SW/O und SW/2	

LSW-Brücke über Schwabacher Str. (Südseite):

Konstruktion:	Stahlbetonbalken Tiefgründung	
Stützweite	ca. 24,50m (theoretisch)	
Bauhöhe	(-)	
Konstruktionshöhe	≥ 1,14 m	
Belastungsannahme	Fb 101	
Expositionsklasse	Balken:	C30/37; BST 500S; XF2, XC4, XD1
	Bohrpfahl:	C30/37; BST 500S; XF1, XC2, XD2

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr.8

Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld
S - Bahn Nürnberg - Forchheim

PFA 15 Fürther Bogen

Anlage 3.2 zur Kreuzungsvereinbarung Nr. K81111509

In 3 Blättern — Blatt 2

Nr.	Änderung / Ergänzung	Datum	Name / Stelle
5			
4			
3			
2			
1			

Zeichnungserstellter: Planungsgemeinschaft ABS Nürnberg-Forchheim — GRE - Gauff Rail Engineering, Pessaver Straße 7 90489 Nürnberg, Tel. (0911) 4008-0 — OBERMEYER Rosa - PLANUS - SSIMON GmbH, Bretzenheimer Str. 3-4 55118 Nürnberg, Tel. (0911) 3985-0

Verwendung und Planart: Entwurfsplanung
Bez. 5500 Nürnberg-Ebensfeld
Überführung über die Schwabacher Str./Fürth
- Neubau BS Gleis 0 (S-Bahn)
- Erweiterung der best. BS Gleis 1 (S-Bahn)
- Neubau LSW-Brücke Südseite
km 7,8+55 (alt)
Schichtle, Anstoßt von Norden

Bauherr: DB Netze — DB Netz AG, DB Station & Service AG, DB Energie GmbH

Im Namen und für Rechnung des Bauherren: DB Netze — DB ProjektBau GmbH, Großprojekt VDE 8, Projektteam Nürnberg (LBV-BG-N (S)), Äußere Cramer-Klett Str. 3, 90489 Nürnberg, Datum: 27.4.2010, Unterschrift

Planstellen/ -Nr./ -codierungen/ AZ:

Anlage 8.1

Blatt-Nr.: 1		
Auftrage-Nr.: 2012 - 2830 A		
	Datum	Name
Sach.:	08.08	Monzack
ges.:	08.08	Trode
gepr.:		

Maßstab: 1:100 — Format: 116 x 59,4 — Bauvorhaben: ABS Nürnberg - Ebensfeld, PFA 15 Fürther Bogen, km 7,570 - km 12,400 — Höhensystem: NN — Koordinatensystem: GK — ggf. weitere Projektdaten zum Bauvorhaben — Barcode / Ideas-Code

Bauwerksnummer			Brückennummer
Strecke	Kilometer	Kennzahl	

P:\ABS-NBS TEIL 1\9OBPW\1-0BAUWERK\SO0407-SBS SCHWABACHER 2009\SO0505-PLANUNG\05-PLÄNE\05-BAUWERK\PLÄNE\FB15.DWG

Grundriß M. 1:50

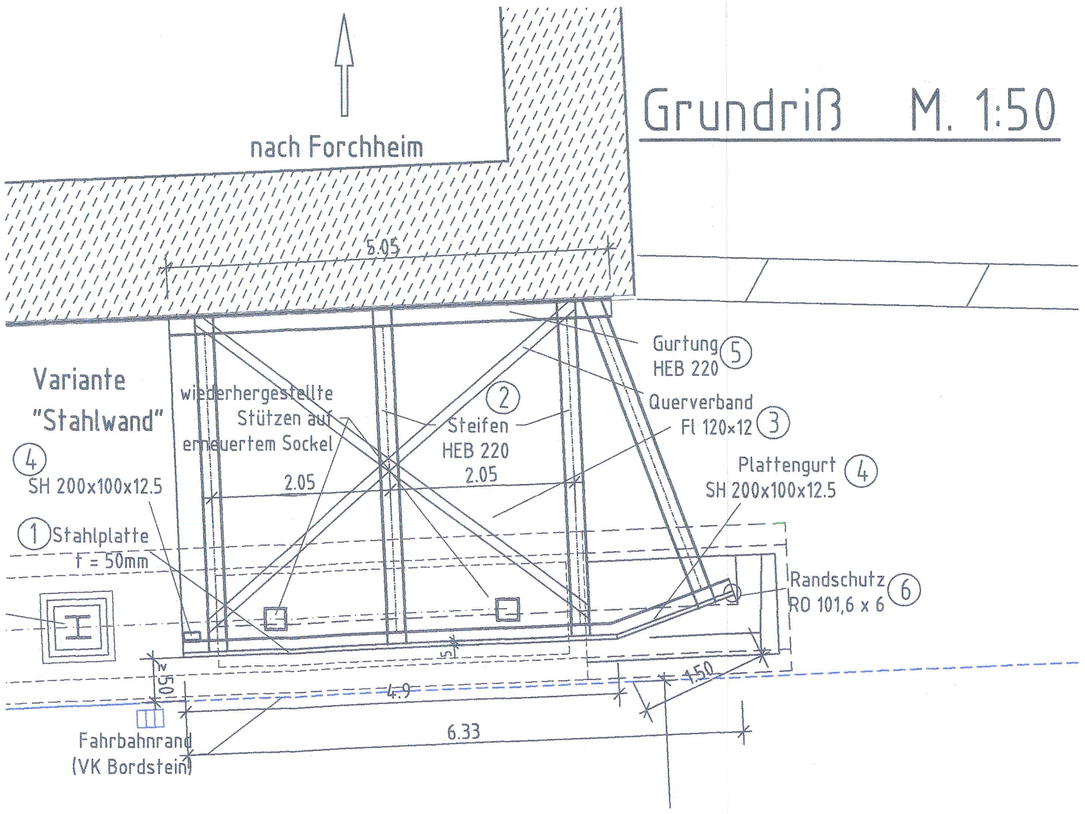

Querschnitt M. 1:50

nach Forchheim

Variante "Stahlwand"

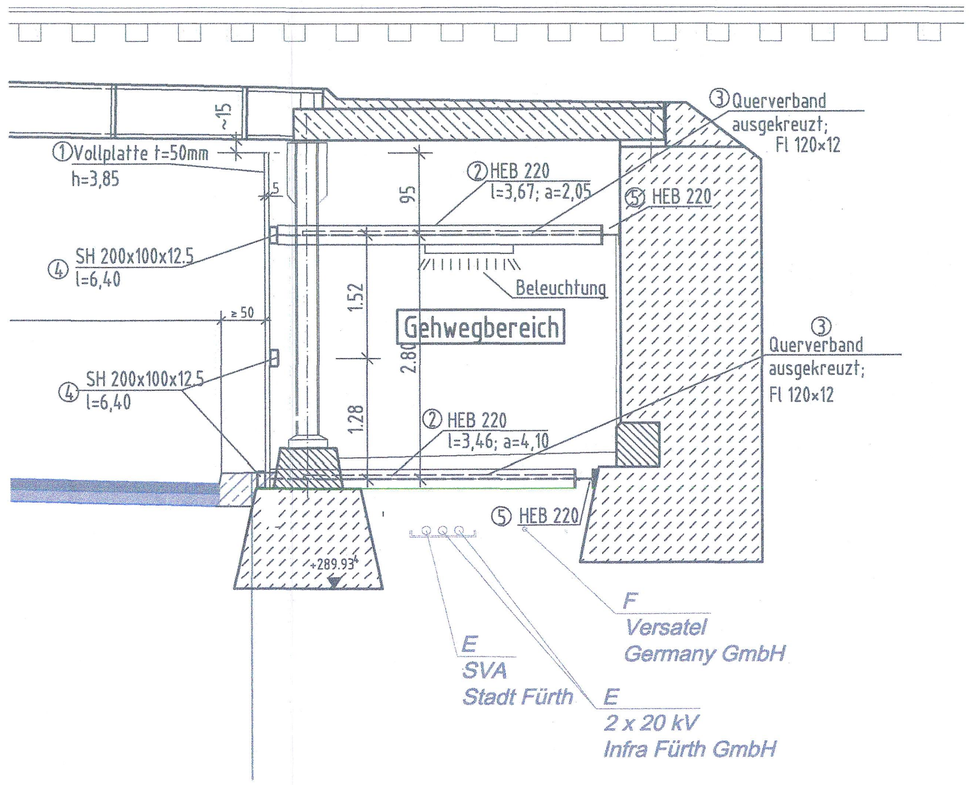

Ansicht M 1:50

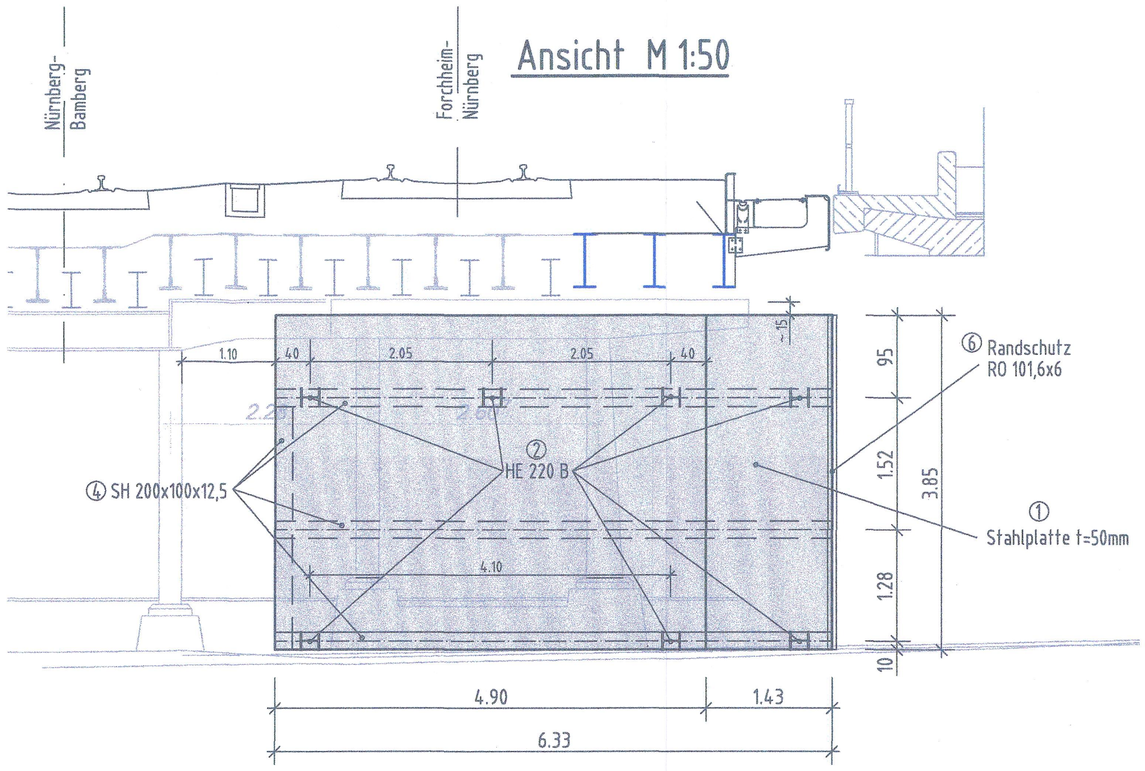

Auf Spartenfreiheit ist bauseits zu achten!

Index:	Änderungen bzw. Ergänzungen	Name:	Datum:

Prüfvermerke

Interoperabilität — geprüft / genehmigt — Datum	gleichgestellt mit den Prüfexemplaren — geprüft / genehmigt — Datum
geprüft / genehmigt — Datum	Prüfingenieur
geprüft / genehmigt — Datum	
geprüft / genehmigt	
geprüft / genehmigt — Datum	**Anlage 3.3 zur Kreuzungsvereinbarung K8111509**

Die Übereinstimmung der Zeichnung mit der Ausführung bestätigt:

Für den Auftragnehmer: ..... Ort, Datum, Unterschrift

Für die DB Projektbau: ..... Ort, Datum, Unterschrift

Lageskizze

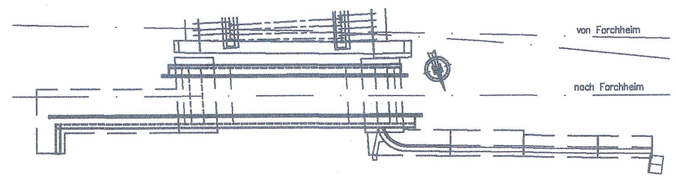

Eisenbahn-Bundesamt: ..... Ort, Datum, Unterschrift

zur Ausführung genehmigt ..... Ort, Datum, Unterschrift

Auftragnehmer:
Johann Walthelm GmbH
Laufamholzstr. 304
90482 Nürnberg
Tel: 0911-9950301
Fax: 0911-5048647
München, den ..... Ort, Datum, Unterschrift

Planverfasser:
SSF Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure im Bauwesen
Leopoldstraße 208
80804 München
T +49 (0)89 / 360 40-0
München, den 14.1.14 ..... Ort, Datum, Unterschrift

Bauherr:
DB Netz AG
DB Netz AG
DB Station & Service AG
DB Energie GmbH

Projektdurchführung:
(im Namen und auf Rechnung Bauherr)
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt VDE 8
Projektteam Nürnberg (LBV-S0-G(S))
Äußere Cramer-Klett-Straße 3
90489 Nürnberg
31.03.2015

	Datum	Name
gez.	27.09.2013	Schredl
bearb.	27.09.2013	Schredl
gepr.	27.09.2013	Kohlpaintner

Plan-Nr.: 911
Planart: Vorentwurfsplanung
Blattgr.: 594x594
Ausgabe vom:

Maßstab: 1:50

Planinhalt: Erweiterung EÜ für Gleis 1 (Strecke 5972)
Anprallschutz Vorentwurf

Einwirkungen (Lastmodelle): LM 71, SW/0, α = 1,0
Höhen- und Koordinatensystem: DHHN 12 / DHDN

Projekt: VDE 8 ABS Nürnberg – Ebensfeld
Strecke: PFA 15 Fürther Bogen Nürnberg – Fürth, km 7,570 – km 12,400

Bauwerksnummer					Brückennummer	Barcode
Strecke		Kilometer		Kennzahl		
5900	x	7,859	x			

VDE 8 Plan Nr.:						00007	901	
	Phase	Abschnitt	Grnid Projektstrukturierung	BW- Nr.	Planz.	Plangart	lfd. Nr.	Index

EÜ Schwabacher Straße
Verbreiterung

Anlage 4.1
KV 8111509

	Kostenberechnung **Zusammenstellung der Kosten**	
	Titel	**Summe**
11	Konstruktiver Ingenieurbau	1.426.733,00 €
31	Fahrbahn - Fahrleitung, Schaltantragsteller	5.940,00 €
33	Fahrbahn - Kabeltiefbau	20.000,00 €
35	Fahrbahn - 50 Hz-Anlagen	20.000,00 €
45	Fahrbahn - Signalanlagen	11.000,00 €
51	Fahrbahn - Telekommunikation	32.000,00 €
61	Leistungen Dritter	165.100,00 €
87	Grunderwerb (siehe unten)	- €
91	Planungskosten (Verwaltungskosten)	- €
	Zwischensumme Baukosten	1.680.773,00 €
	Kosten Leitungen Dritter (lt. Anlage 6)	17.000,00 €
	Grunderwerbskosten, Dienstbarkeiten	2.227,00 €
	Gesamtsumme (netto)	**1.700.000,00 €**

Kostenberechnung
Zusammenstellung der Kosten

(Grundlage: Kostenschätzung Planung, Stand 27.09.2013)

	Titel	Summe
1	Baustelleneinrichtung	35.000,00 €
2	Straßenbelag, Rückbau, Wiederherstellung	3.000,00 €
3	Schachtarbeiten, Teilabbruch Pendelstützen	16.000,00 €
4	Verkehrssicherung Straße	7.800,00 €
5	Gehweg Absperrung, Rückbau, Wiederherstellung	30.000,00 €
6	Verprsspfähle, Daueranker	25.000,00 €
7	Stahlbau, (70,8 t, 4.000 €/t	283.200,00 €
8	Ausführungsplanung	20.000,00 €
9	Bauüberwachung	20.000,00 €
	Zwischensumme Baukosten	440.000,00 €
	Kosten Leitungen Dritter	- €
	Grunderwerbskosten, Dienstbarkeiten	- €
	Gesamtsumme (netto)	**440.000,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

◉ ○ **Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten**
Endabrechnung

für EKrG-Maßnahmen mit Leistungen ab Januar 2000

Kurzbezeichnung:

ABS Nürnberg - Ebensfeld
km 7,855 Nürnberg - Bamberg
EÜ Schwabacher Straße in Fürth, Verbreiterung

Maßnahme nach § 12 Nr. 1 EKrG siehe Abschnitt C
in der Rechtsfolge des § § 2 EKrG

Grundlagen der Kostenberechnung

1. EKrV und Schreiben von BMV und EBA
- vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 -
- vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -
- vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 -
- vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 -
- vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 -
- vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fvw -

Abschnitt A

Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer

(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Hinweis: Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit * gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

A 1 **Nettokosten, die der DB Netz AG bei den von ihr nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen**
(von der DB Netz AG zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)

A 1.0 ***Nettokosten der DB Netz AG aus Leistungen bis 31.12.99*** — *0,00 €*
(entsprechend gesondertem Nachweis auf Anlage 1[alt] / nur bei Endabrechnung))

A 1.1 **Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV**

A 1.1.1 **Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten** gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV — **1.774,00 €**

A 1.1.2 **Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke** gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV — **0,00 €**

A 1.1.3 **Verkehrswert der schon im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören** gem. § 3 (2) der 1. EKrV — **0,00 €**

A 1.1.4 **Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV** — **abz. 0,00 €** *

Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1) — **1.774,00 €** *

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

A 1.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 1.2.1 Leistungen der DB Netz AG (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 1.2.1.1	Fertigungsleistungen der DB Netz AG / Leistungsgruppen 1 und 3[1)] (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)			0,00 € *
A 1.2.1.2	Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)			
A 1.2.1.2.1	Material aus Lager der DB Netz AG (Marktpreis)	0,00		
		Faktor 1,15		0,00 €
A 1.2.1.2.2	Material aus Direktbezug der DB Netz AG (Marktpreis)	0,00		
		Faktor 1,05		0,00 €
A 1.2.1.2.3	Rückgewinn		abz.	0,00 €
	Summe der Materialkosten (A 1.2.1.2)			0,00 € *
A 1.2.1.3	Einsatz größerer Geräte der DB Netz AG / Leistungsgruppen 4[1)] (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)			0,00 € *
	Summe der Leistungen der DB Netz AG (A 1.2.1) (A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3)			**0,00 €** *

A 1.2.2 Unternehmerleistungen (Netto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 1.2.2.1	Transportkosten	0,00 € *
A 1.2.2.2	übrige Unternehmerleistungen	1.697.773,00 € *
	Summe der Unternehmerleistungen (A 1.2.2)	**1.697.773,00 €** *

A 1.2.3	**Betriebserschwerniskosten / Leistungsgruppe 5[1)]**		**0,00 €** *
A 1.2.4	**Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)**	**abz.**	**0,00 €** *
	Summe der Baukosten (A 1.2) (A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3 - A 1.2.4)		**1.697.773,00 €** *
A 1.3	**Verwaltungskosten** gem. § 5 der 1. EKrV (Grunderwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A 1.2) * 0,1)		**169.954,70 €** *

A 1.4 Nettokosten der DB Netz AG bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Nettokosten DB Netz AG bis 31.12.99 (A.0)	**0,00 €** *
Grunderwerbskosten (A 1.1)	**1.774,00 €** *
Baukosten (A 1.2)	**1.697.773,00 €** *
Verwaltungskosten (A 1.3)	**169.954,70 €** *

Summe der Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen entstehen (A 1)
(von der DB Netz AG zu verausgabende Gesamtkosten) (A 1.0 bis A 1.3) **1.869.501,70 €** *

[1)] Bewertungsbasis ist der Leistungskatalog EKrG/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 100 TDM AHK, Energie ...)
3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der DB Netz AG)
4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 100TDM)
5. Betriebserschwernisse / Betriebsmehrkosten beim Transport

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

A 2 **Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen**
(vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttokosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)

A 2.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV

A 2.1.1	**Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten** gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV	0,00 €
A 2.1.2	**Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke** gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV	0,00 €
A 2.1.3	**Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßenbaulastträger befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören** gem. § 3 (2) der 1. EKrV	0,00 €
A 2.1.4	**Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV**	abz. 0,00 €
	Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)	0,00 €

A 2.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 2.2.1 Leistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 2.2.1.1	Fertigungsleistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
A 2.2.1.2	Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)		
A 2.2.1.2.1	Material aus Lager (Marktpreis)	0,00 Faktor 1,15	0,00 €
A 2.2.1.2.2	Material aus Direktbezug (Marktpreis)	0,00 Faktor 1,05	0,00 €
A 2.2.1.2.3	Rückgewinn	abz.	0,00 €
	Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)		0,00 €
A 2.2.1.3	Einsatz größerer Geräte des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
	Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1) (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)		0,00 €

A 2.2.2 Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 2.2.2.1	Transportkosten	0,00 €
A 2.2.2.2	übrige Unternehmerleistungen	0,00 €
	Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)	0,00 €
A 2.2.3	**Betriebserschwerniskosten**	0,00 €
A 2.2.4	**Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)**	abz. 0,00 €

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Summe der Baukosten (A 2.2)
(A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3 - A 2.2.4) — **0,00 €**

A 2.3 **Verwaltungskosten** gem. § 5 der 1. EKrV (Grunderwerbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,1) — **0,00 €**

A 2.4 **Bruttokosten des Straßenbaulastträgers bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen**

Grunderwerbskosten (A 2.1)	**0,00 €**
Baukosten (A 2.2)	**0,00 €**
Verwaltungskosten (A 2.3)	**0,00 €**

Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2) (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)
(A 2.1 + A 2.2 + A 2.3) — **0,00 €**

A 3 **Gesamtkosten (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)**

Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1) — **1.869.501,70 €**

Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2) — **0,00 €**

Gesamtkosten (A 3 = A1 + A 2) — **1.869.501,70 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt B
Aufteilung der Gesamtkosten

B 1	**Aufteilung der Gesamtkosten (A3)**	**1.869.501,70 €**
	in	
B 1.1	**kreuzungsbedingte Kosten**	**1.869.501,70 €**
	und	
B 1.2	**nicht-kreuzungsbedingte Kosten**	**0,00 €**

Berechnungsmöglichkeit:
Bei getrennter Berechnungsmöglichkeit der kreuzungsbedingten und der nicht-kreuzungsbedingten Kosten sind die nicht-kreuzungsbedingten Kosten außerhalb dieses Vordruckes gesondert (als Leistungen für Dritte) zu berechnen.

Falls keine getrennte Berechnungsmöglichkeit:
Aufteilung der Gesamtkosten nach dem besonders zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssel (Fiktivwerte):

$K^{kreuzungsbedingt} = K^{Gesamt} \times s^{kreuzungsbedingt}$

K^{gesamt}	1.869.501,70 €
$s^{kreuzungsbedingt}$	1,00
$K^{kreuzungsbedingt}$	1.869.501,70 €

Berechnung des Kostenteilungsschlüssels nach der Formel

$s^{kreuzungsbedingt} = K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt} / (K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt} + K^{fiktiv\ nicht\text{-}kreuzungsbedingt})$

$K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt}$	100%
$K^{fiktiv\ nicht\text{-}kreuzungsbedingt}$	0%
$s^{kreuzungsbedingt}$	1,000

B 2	**Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten** (B 1.1)	**1.869.501,70 €**
	in	
B 2.1	**der DB Netz AG entstehende Kosten** (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**1.869.501,70 €**
	und	
B 2.2	**dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten** (aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**0,00 €**
B 3	**Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten** (B 1.2)	**0,00 €**
	in	
B 3.1	**der DB Netz AG entstehende Kosten** (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**0,00 €**
	und	
B 3.2	**dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten** (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**0,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt C
Kostentragung (= Verteilung der Kosten)

C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)

Die DB Netz AG, der Straßenbaulastträger und ggf. der Bund tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil t x K (t=Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel t

	Verteilung nach § ... EKrG	DB Netz AG	Straßenbau-lastträger	Bund
		t^{DB}	t^{Str}	t^{B}
○	§ 11 (1)	1	0	0
○	§ 11 (2)	1/2	1/2	0
◉	§ 12 Nr.1	1	0	0
○	§ 12 Nr.2*)	t^{1}	$1 - t^{DB}$	0
○	§ 13	1/3	1/3	1/3
○	§ 14a*)	t^{1}	$1 - t^{DB}$	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

◉ a) nach Verhältnis der Kosten

○ b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenverteilung nach:	**§ 12 Nr. 1**
t^{DB}=	1,00
t^{Str} =	0,00
t^{B} =	0,00

	Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)	1.869.501,70 €
C 1.1	**die DB Netz AG**	1.869.501,70 €
C 1.2	**der Straßenbaulastträger**	0,00 €
C 1.3	**der Bund**	0,00 €

C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)

	Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt	0,00 €
C 2.1	**die DB Netz AG**	0,00 €
C 2.2	**der Straßenbaulastträger**	0,00 €

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt D
Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKrG unter Beachtung der Ablöserichtlinie

I. Ablösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKrG:

1. Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung (E^n)	0,00 €
2. Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00 €
Summe	0,00 €

- ○ Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.
- ○ Diese Kosten werden der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger abgelöst.
- ◉ Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

II. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKrG

1. Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks (E^a)	0,00 €
2. Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks (E^n)	0,00 €
3. Ablösebetrag $X = E^a - E^n$	0,00 €

Wird der volle Ablösungsbetrag i Jahre nach der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag X mit dem Faktor 1,04i (i= Anzahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstellung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablösungsrichtlinien) $X = X * 1{,}04i$ — 0,00 €

Ist E^a größer als E^n bezeichnet man X als Vorteil (V),
ist E^n größer als E^a bezeichnet man X als Erhaltungsmehrkosten (M).

4. Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKrG

Aufteilung der
- ☐ Erhaltungsmehrkosten
- ☑ Vorteile

auf die Kreuzungsbeteiligten.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

$X^{DB} = t^{DB} * X$	0,00 €
$X^{Str} = (1-t^{DB}) * X$	0,00 €
(t^{DB} = Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1)	1,000

5.

- ◉ Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.
- ○ Die DB Netz AG zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.
- ○ Die DB Netz AG erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.

Das Zutreffende bitte ankreuzen. — 0,00 €

III. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKrG: (immer 0) — 0,00 €

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt E
Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer

E 1. **Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages**
(= Differenz zwischen den der DB Netz AG im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehenden Kosten und den von ihr zu tragenden Kosten)

Der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1)		1.869.501,70 €
Von DB Netz AG zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten (C 1.1)	abz.	1.869.501,70 €
Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKrG (Abschnitt D)		
Erhält die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: +		0,00 €
Zahlt die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: -	abz.	0,00 €
Ausgleichsbetrag		0,00 €

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf 0,00 €

E 2. **Berechung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^K)**

$U^k = u * x$ (zu versteuernder Betrag)

u = Umsatzsteuersatz	19%	
x = zu versteuernder Betrag		0,00 €
U^K gehört zur Kostenmasse		0,00 €

E 3. **Berechnung der von der DB Netz AG, dem Straßenbaulastträger und dem Bund zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)**

$U^X = t * U^K$, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer: 0,00 €

E 3.1	**die DB Netz AG**	1,000	0,00 €
E 3.2	**der Straßenbaulastträger**	0,000	0,00 €
E 3.3	**der Bund**	0,000	0,00 €

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt F
Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^N)

F 1	Berechnung der Kosten der von der DB Netz AG für dem Straßenbaulastträger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:		
F 1.1	**Der DB Netz AG entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten (B 3.1)**		**0,00 €**
F 1.2	**Davon von der DB Netz AG selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte Kosten (C 2.1)**	abz.	**0,00 €**
F 1.3	**Kosten der von der DB Netz AG für den Straßenbaulastträger durchzuführenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbaulastträgers vergebenen Maßnahmen)**		**0,00 €**
F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3). (Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)		**0,00 €**
F 3	U^N = u * x (zu versteuernder Betrag F2) u = Umsatzsteuersatz 19% U^N gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulastträger zu tragen.		**0,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt G
Gesamtkosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen einschließlich Umsatzsteuer

G 1	**Von der DB Netz AG zu tragende Gesamtkosten:**		
	C 1.1 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	1.869.501,70	1.869.501,70 €
	E 3.1 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	C 2.1 nicht kreuzungsbedingte Kosten	0,00	0,00 €
	Summe:		**1.869.501,70 €**
G 2	**Vom Straßenbaulastträger zu tragende Gesamtkosten:**		
	C 1.2 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	0,00	0,00 €
	E 3.2 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	C 2.2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	0,00	0,00 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	Summe:		**0,00 €**
G 2	**Vom Bund zu tragende Gesamtkosten:**		
	C 1.3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	0,00	0,00 €
	E 3.3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	Summe:		**0,00 €**
G 4	**Gesamtkosten der Maßnahme**		
	C 1.1-3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	1.869.501,70	1.869.501,70 €
	E 3.1-3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	C 2.1-2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	0,00	0,00 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	Summe:		**1.869.501,70 €**
	gerundet:		**1.900.000,00 €**

G 5

Durch die Kreuzungsmaßnahme entstehen nach Abschnitt D

☐ kapitalisierte Vorteile ☐ Erhaltungslast

☐ Erhaltungsmehrkosten und ☐ Betriebskosten.

Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von **0,00 €**

Sie werden ☐ der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger
☐ dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.

Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von **0,00 €**

☑ Sie werden nicht abgelöst, weil sie dem zur Ablösung verpflichteten Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen.

☐ Vorteile ☐ Erhaltungskosten werden nicht abgelöst.

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

aufgestellt
(nur bei Zusammenst. d. vorl. Kosten)

Nürnberg, 13.12.2013

Ort, Datum OE Unterschrift

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
Endabrechnung
für EKrG-Maßnahmen mit Leistungen ab Januar 2000

Kurzbezeichnung:

ABS Nürnberg - Ebensfeld
km 7,855 Nürnberg - Bamberg
EÜ Schwabacher Straße in Fürth, Anprallschutz

Maßnahme nach § 12 Nr. 2 EKrG siehe Abschnitt C
in der Rechtsfolge des § § 2 EKrG

Grundlagen der Kostenberechnung

1. EKrV und Schreiben von BMV und EBA
- vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 -
- vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -
- vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 -
- vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 -
- vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 -
- vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fvw -

Abschnitt A
Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer
(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Hinweis: Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit * gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

A 1 **Nettokosten, die der DB Netz AG bei den von ihr nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen**
(von der DB Netz AG zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)

A 1.0 ***Nettokosten der DB Netz AG aus Leistungen bis 31.12.99*** — *0,00 €*
(entsprechend gesondertem Nachweis auf Anlage 1[alt] / nur bei Endabrechnung))

A 1.1 **Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV**

A 1.1.1 **Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten** gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV — **0,00 €**

A 1.1.2 **Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke** gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV — **0,00 €**

A 1.1.3 **Verkehrswert der schon im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören** gem. § 3 (2) der 1. EKrV — **0,00 €**

A 1.1.4 **Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV** — **abz. 0,00 €** *

Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1) — **0,00 €** *

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

A 1.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 1.2.1 Leistungen der DB Netz AG (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 1.2.1.1	Fertigungsleistungen der DB Netz AG / Leistungsgruppen 1 und 3[1)] (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)			0,00 € *
A 1.2.1.2	Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)			
A 1.2.1.2.1	Material aus Lager der DB Netz AG (Marktpreis)	0,00		
		Faktor 1,15		0,00 €
A 1.2.1.2.2	Material aus Direktbezug der DB Netz AG (Marktpreis)	0,00		
		Faktor 1,05		0,00 €
A 1.2.1.2.3	Rückgewinn		abz.	0,00 €
	Summe der Materialkosten (A 1.2.1.2)			0,00 € *
A 1.2.1.3	Einsatz größerer Geräte der DB Netz AG / Leistungsgruppen 4[1)] (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)			0,00 € *
	Summe der Leistungen der DB Netz AG (A 1.2.1) (A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3)			**0,00 €** *

A 1.2.2 Unternehmerleistungen (Netto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 1.2.2.1	Transportkosten		0,00 € *
A 1.2.2.2	übrige Unternehmerleistungen		440.000,00 € *
	Summe der Unternehmerleistungen (A 1.2.2)		**440.000,00 €** *
A 1.2.3	**Betriebserschwerniskosten / Leistungsgruppe 5[1)]**		**0,00 €** *
A 1.2.4	**Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)**	**abz.**	**0,00 €** *
	Summe der Baukosten (A 1.2) (A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3 - A 1.2.4)		**440.000,00 €** *

A 1.3 Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV

(Grunderwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A 1.2) * 0,1) **44.000,00 €** *

A 1.4 Nettokosten der DB Netz AG bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Nettokosten DB Netz AG bis 31.12.99 (A.0)	**0,00 €** *
Grunderwerbskosten (A 1.1)	**0,00 €** *
Baukosten (A 1.2)	**440.000,00 €** *
Verwaltungskosten (A 1.3)	**44.000,00 €** *

Summe der Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen entstehen (A 1)

(von der DB Netz AG zu verausgabende Gesamtkosten) (A 1.0 bis A 1.3) **484.000,00 €** *

[1)] Bewertungsbasis ist der Leistungskatalog EKrG/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 100 TDM AHK, Energie ...)
3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der DB Netz AG)
4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 100TDM)
5. Betriebserschwernisse / Betriebsmehrkosten beim Transport

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

A 2 Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen

(vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttokosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)

A 2.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV

A 2.1.1	**Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten** gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV	**0,00 €**
A 2.1.2	**Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke** gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV	**0,00 €**
A 2.1.3	**Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßenbaulastträger befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören** gem. § 3 (2) der 1. EKrV	**0,00 €**
A 2.1.4	**Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV** abz.	**0,00 €**
	Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)	**0,00 €**

A 2.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 2.2.1 Leistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 2.2.1.1	Fertigungsleistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)			0,00 €
A 2.2.1.2	Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)			
A 2.2.1.2.1	Material aus Lager (Marktpreis)	0,00		
		Faktor 1,15		0,00 €
A 2.2.1.2.2	Material aus Direktbezug (Marktpreis)	0,00		
		Faktor 1,05		0,00 €
A 2.2.1.2.3	Rückgewinn		abz.	0,00 €
	Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)			0,00 €
A 2.2.1.3	Einsatz größerer Geräte des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)			0,00 €
	Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1) (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)			**0,00 €**

A 2.2.2 Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 2.2.2.1	Transportkosten	0,00 €
A 2.2.2.2	übrige Unternehmerleistungen	0,00 €
	Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)	**0,00 €**
A 2.2.3	**Betriebserschwerniskosten**	**0,00 €**
A 2.2.4	**Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)** abz.	**0,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Summe der Baukosten (A 2.2)
(A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3 - A 2.2.4) **0,00 €**

A 2.3 **Verwaltungskosten** gem. § 5 der 1. EKrV (Grunderwerbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,1) **0,00 €**

A 2.4 **Bruttokosten des Straßenbaulastträgers bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen**

Grunderwerbskosten (A 2.1)	**0,00 €**
Baukosten (A 2.2)	**0,00 €**
Verwaltungskosten (A 2.3)	**0,00 €**

Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2) (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)
(A 2.1 + A 2.2 + A 2.3) **0,00 €**

A 3 **Gesamtkosten (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)**

Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1) **484.000,00 €**

Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2) **0,00 €**

Gesamtkosten (A 3 = A1 + A 2) **484.000,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt B
Aufteilung der Gesamtkosten

B 1	**Aufteilung der Gesamtkosten (A3)**	**484.000,00 €**
	in	
B 1.1	**kreuzungsbedingte Kosten**	**484.000,00 €**
	und	
B 1.2	**nicht-kreuzungsbedingte Kosten**	**0,00 €**

Berechnungsmöglichkeit:
Bei getrennter Berechnungsmöglichkeit der kreuzungsbedingten und der nicht-kreuzungsbedingten Kosten sind die nicht-kreuzungsbedingten Kosten außerhalb dieses Vordruckes gesondert (als Leistungen für Dritte) zu berechnen.

Falls keine getrennte Berechnungsmöglichkeit:
Aufteilung der Gesamtkosten nach dem besonders zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssel (Fiktivwerte):

$K^{kreuzungsbedingt} = K^{Gesamt} \times s^{kreuzungsbedingt}$

K^{gesamt}	484.000,00 €
$s^{kreuzungsbedingt}$	1,00
$K^{kreuzungsbedingt}$	484.000,00 €

Berechnung des Kostenteilungsschlüssels nach der Formel

$s^{kreuzungsbedingt} = K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt} / (K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt} + K^{fiktiv\ nicht\text{-}kreuzungsbedingt})$

$K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt}$	100%
$K^{fiktiv\ nicht\text{-}kreuzungsbedingt}$	0%
$s^{kreuzungsbedingt}$	1,000

B 2	**Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten** (B 1.1)	**484.000,00 €**
	in	
B 2.1	**der DB Netz AG entstehende Kosten** (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**484.000,00 €**
	und	
B 2.2	**dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten** (aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**0,00 €**
B 3	**Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten** (B 1.2)	**0,00 €**
	in	
B 3.1	**der DB Netz AG entstehende Kosten** (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**0,00 €**
	und	
B 3.2	**dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten** (= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	**0,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt C
Kostentragung (= Verteilung der Kosten)

C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)

Die DB Netz AG, der Straßenbaulastträger und ggf. der Bund tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil t x K (t=Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel t

	Verteilung nach § ... EKrG	DB Netz AG t^{DB}	Straßenbaulastträger t^{Str}	Bund t^{B}
○	§ 11 (1)	1	0	0
○	§ 11 (2)	1/2	1/2	0
○	§ 12 Nr.1	1	0	0
◉	§ 12 Nr.2 *)	t^{1}	$1 - t^{DB}$	0
○	§ 13	1/3	1/3	1/3
○	§ 14a *)	t^{1}	$1 - t^{DB}$	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

*) Anteil DB Netz nach § 12 Nr. 2 / § 14a: (0...1) **0,4**

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

◉ a) nach Verhältnis der Kosten

○ b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenverteilung nach:	§ 12 Nr. 2
t^{DB}=	0,50
t^{Str} =	0,50
t^{B} =	0,00

	Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)	484.000,00 €
C 1.1	**die DB Netz AG**	242.000,00 €
C 1.2	**der Straßenbaulastträger**	242.000,00 €
C 1.3	**der Bund**	0,00 €

C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)

	Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt	0,00 €
C 2.1	**die DB Netz AG**	0,00 €
C 2.2	**der Straßenbaulastträger**	0,00 €

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt D
Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKrG unter Beachtung der Ablöserichtlinie

I. Ablösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKrG:

1. Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung (E^n)	0,00 €
2. Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00 €
Summe	0,00 €

- ○ Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.
- ◉ Diese Kosten werden der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger abgelöst.
- ○ Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

II. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKrG

1. Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks (E^a)	**0,00 €**
2. Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks (E^n)	**347.744,00 €**
3. Ablösebetrag $X = E^a - E^n$	**-347.744,00 €**

Wird der volle Ablösungsbetrag i Jahre nach der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag X mit dem Faktor 1,04i (i= Anzahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstellung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablösungsrichtlinien) $X = X * 1{,}04i$ — **347.744,00 €**

Ist E^a größer als E^n bezeichnet man X als Vorteil (V),
ist E^n größer als E^a bezeichnet man X als Erhaltungsmehrkosten (M).

4. Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKrG

Aufteilung der
- ☑ Erhaltungsmehrkosten
- ☐ Vorteile

auf die Kreuzungsbeteiligten.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

$X^{DB} = t^{DB} * X$		173.872,00 €
$X^{Str} = (1-t^{DB}) * X$		173.872,00 €
(t^{DB} = Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1)	0,500	

5.

- ○ Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.
- ○ Die DB Netz AG zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.
- ◉ Die DB Netz AG erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.

Das Zutreffende bitte ankreuzen. — **0,00 €**

III. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKrG: (immer 0) — **0,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt E
Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer

E 1. **Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages**
(= Differenz zwischen den der DB Netz AG im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehenden Kosten und den von ihr zu tragenden Kosten)

Der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1)		**484.000,00 €**
Von DB Netz AG zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten (C 1.1)	abz.	**242.000,00 €**
Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKrG (Abschnitt D)		
Erhält die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: +		**173.872,00 €**
Zahlt die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: -	abz.	**0,00 €**
Ausgleichsbetrag		**415.872,00 €**

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf	**415.872,00 €**

E 2. **Berechung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^K)**

$U^k = u * x$ (zu versteuernder Betrag)

u = Umsatzsteuersatz	19%	
x = zu versteuernder Betrag		**415.872,00 €**
U^K gehört zur Kostenmasse		**79.015,68 €**

E 3. **Berechnung der von der DB Netz AG, dem Straßenbaulastträger und dem Bund zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)**

$U^X = t * U^K$, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

	Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer:		**79.015,68 €**
E 3.1	**die DB Netz AG**	0,500	**39.507,84 €**
E 3.2	**der Straßenbaulastträger**	0,500	**39.507,84 €**
E 3.3	**der Bund**	0,000	**0,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt F
Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^N)

F 1	Berechnung der Kosten der von der DB Netz AG für dem Straßenbaulastträger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:		
F 1.1	**Der DB Netz AG entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten (B 3.1)**		**0,00 €**
F 1.2	**Davon von der DB Netz AG selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte Kosten (C 2.1)**	abz.	**0,00 €**
F 1.3	**Kosten der von der DB Netz AG für den Straßenbaulastträger durchzuführenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbaulastträgers vergebenen Maßnahmen)**		**0,00 €**
F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3). (Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)		**0,00 €**
F 3	U^N = u * x (zu versteuernder Betrag F2) u = Umsatzsteuersatz 19% U^N gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulastträger zu tragen.		**0,00 €**

DB Netz
Deutsche Bahn Gruppe

Abschnitt G
Gesamtkosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen einschließlich Umsatzsteuer

G 1	**Von der DB Netz AG zu tragende Gesamtkosten:**		
	C 1.1 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	242.000,00	281.507,84 €
	E 3.1 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	39.507,84	
	C 2.1 nicht kreuzungsbedingte Kosten	0,00	0,00 €
	Summe:		**281.507,84 €**
G 2	**Vom Straßenbaulastträger zu tragende Gesamtkosten:**		
	C 1.2 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	242.000,00	281.507,84 €
	E 3.2 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	39.507,84	
	C 2.2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	0,00	0,00 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	Summe:		**281.507,84 €**
G 2	**Vom Bund zu tragende Gesamtkosten:**		
	C 1.3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	0,00	0,00 €
	E 3.3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	Summe:		**0,00 €**
G 4	**Gesamtkosten der Maßnahme**		
	C 1.1-3 kreuzungsbedingte Gesamtkosten	484.000,00	563.015,68 €
	E 3.1-3 kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	79.015,68	
	C 2.1-2 nicht kreuzungsbedingte Kosten	0,00	0,00 €
	F 3 nicht kreuzungsbedingte Umsatzsteuer	0,00	
	Summe:		**563.015,68 €**
	gerundet:		**560.000,00 €**

G 5

Durch die Kreuzungsmaßnahme entstehen nach Abschnitt D
☐ kapitalisierte Vorteile ☐ Erhaltungslast
☑ Erhaltungsmehrkosten und ☐ Betriebskosten.
Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von **347.744,00 €**

Sie werden ☑ der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger
☐ dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.
Das Zutreffende bitte ankreuzen. in Höhe von **173.872,00 €**

☐ Sie werden nicht abgelöst, weil sie dem zur Ablösung verpflichteten Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen.
☐ Vorteile ☐ Erhaltungskosten werden nicht abgelöst.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

aufgestellt
(nur bei Zusammenst. d. vorl. Kosten)

Nürnberg, 13.12.2013
Ort, Datum OE Unterschrift

Leitungen Dritter im Kreuzungsbereich

Lfd. Nr	Bahn - km	Art der Leitung	Träger	Maßnahme	Kosten T€	Kostenträger Maßnahme	Bemerkung
1.	7,700 - 7,850	Fernmeldeleitungen (tot)	Dt. Telekom AG	Rückbau	2,5	100 % LT	BW-Nr. 277
2.	7,700 - 7,850	Fernmeldeleitungen (tot)	Kabel Bayern	Rückbau	2,5	100 % LT	BW-Nr. 277
3.	7,850	Fernmeldeleitungen	Dt. Telekom AG	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	10,0	100 % DB	BW-Nr. 262
4.	7,850	Fernmeldeleitungen	Kabel Bayern	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	3,0	100 % DB	BW-Nr. 262
5.	7,865	20 kV-Stromleitungen	Infra fürth GmbH	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	4,0	100 % DB	BW-Nr. 201
6.	7,865	Fernmeldeleitungen	Versatel Germany GmbH	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	3,0	100 % LT	BW-Nr. 279
7.	7,870	Elektrokabel	SVA Stadt Fürth	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	2,0	100 % LT	BW-Nr. 222
8.							
9.							
10.							
11.							
12.			Summe der kreuzungsbedingten Kosten :		17,0		

Bauzeiten- und Finanzierungsplan

ABS Nürnberg - Ebensfeld
EÜ km 7,855 Strecke Nürnberg - Bamberg
Schwabacher Strasse in Fürth

(Basis Abrechnungssumme 1.900,0 TEUR ab 2009 bis 2010)

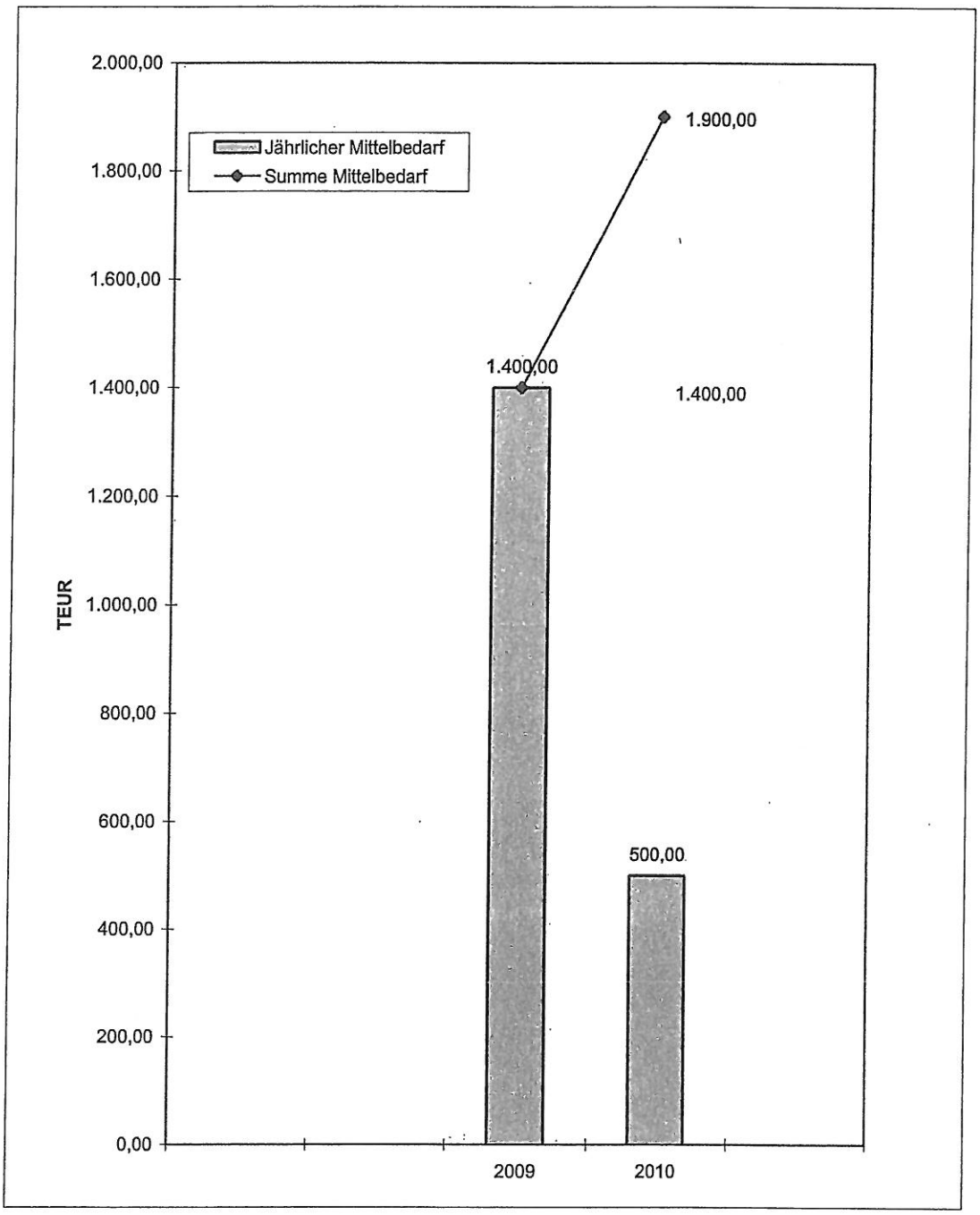

Stand:20.08.2008

Reine BK			400.000 €	
10 % VK			40.000 €	
K_u			440.000 €	
Reine BK			400.000 €	
Abbruch Unterbau			40.000 €	
			440.000 €	
10 % VK			44.000 €	
Ke			484.000 €	
Bauart			Stahlplatte	
Baujahr	-		2014	
Ablösungsjahr	-		2014	
theoretische Nutzungsdauer	m	Jahre	30	
restliche Nutzungsdauer	n	Jahre	30	
Zinssatz	z	%	4	
Prozentsatz für jährliche Kosten der Unterhaltung	p	%	1,2	
Erneuerungskosten des Bauwerkes	K_e	€	484.000	
Kosten für die Berechnung der kapital. Unterhaltungskosten	K_u	€	440.000	
m - n (wenn n>m, i = 0)	i	Jahre	0	
q = 1 + z/100	q	-	1,04	
$q^{m-n} = (1 + z/100)^{m-n}$	q^{m-n}	-	1,00	
$q^m - 1$	$q^m - 1$	-	2,24	
$E_e = (q^{m-n} / q^m - 1) \times K_e$	E_e	€	215.744	
$E_u = p / z \times K_u$	E_u	€	132.000	
$E_n = E_e + E_u$			347.744	
Ablösungsbetrag Anprallschutz				
Kostenteilung Stadt / DB				
Stadt 50 %			173.872 €	
DB 50 %			173.872 €	
(auf volle 10.000 € gerundet)				
Stadt			**170.000 €**	
DB			**170.000 €**	

DB NETZE

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Südost
I.BV-SO-G (5)
Äußere Cramer-Klett-Str. 3
90489 Nürnberg
www.db.de

Besprechungsprotokoll Nr. 111/08

VDE 8.1.1 ABS Nürnberg – Ebensfeld
S-Bahn Nürnberg - Forchheim

Thema: Vermeidung Tieferlegung Schwabacher und Vacher Straße, Fürth
Weitere Vorgehensweise

Erstellt am: 30.05.2008

Erstellt von: DB ProjektBau, Hr. Hage

Ort/Zeit:

Stadt Fürth, Rathaus
29.05.2008 um 11.00 Uhr

Teilnehmer:

Hr. Obgm. Dr. Jung	Stadt Fürth
Hr. Krauße	Stadt Fürth, Stadtbaurat
Hr. Pösl	Stadt Fürth, Tiefbauamt
Hr. Schöner	Stadt Fürth, Stadtplanungsamt
Fr. Herney	Stadt Fürth, Stadtplanungsamt
Fr. Plescher	Stadt Fürth, Rechtsamt
Hr. Regensburger	DB ProjektBau, Nürnberg, I.BV-SO-G (5)
Hr. Hage	DB ProjektBau, Nürnberg, I.BV-SO-G (5)

Verteiler:
Wie Teilnehmer — Stadt Fürth, Herr Pösl mit der Bitte um Weiterleitung, DB ProjektBau

Nr.	Inhalte/Maßnahmen	Zuständig	Termin
1.	**Anlass** Weitere Vorgehensweise Vermeidung Tieferlegung Schwabacher und Vacher Straße. Diskussionsgrundlage: Tabelle Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung, aufgestellt durch DB ProjektBau (s. Anlage)		
2.	**Begrüßung** Begrüßung durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung. Dr. Jung erläuterte die Gründe für seinen Vorschlag die Tieferlegung an den Eisenbahnüberführungen (EÜ) Schwabacher und Vacher Straße zu vermeiden. Im wesentlichen soll vermieden werden, dass durch den Ausbau der EÜ Durchgangsverkehr für schwere LKW ermöglicht wird. Bei der Vermeidung der Tieferlegung reduziert sich der Anteil der Stadt an den Baukosten um ca. 5,207 Mio. €. Abzüglich der Förderung nach GVFG müssten seitens der Stadt Fürth noch ca. 2,600 Mio. € finanziert werden. Dies ist ein weiterer Grund die vorgesehenen Planungen noch einmal zu überdenken. Herr Regensburger erläuterte, dass die Stadt Fürth als Straßenbaulastträger für den Ausbau der Straßen allein verantwortlich sei. Die DB ProjektBau vertritt die Interessen der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Bauherr der ABS Nürnberg – Ebensfeld. Durch den Vorschlag der Stadt Fürth auf die		

DB NETZE

	Eintiefung und Aufweitungen zu verzichten, werden die Interessen der DB Netz AG nicht berührt. Jedoch ist es erforderlich den Bahnübergang Ottostraße ersatzlos aufzulassen. Aufgrund des vorgesehenen sehr engen Bauablaufes im Fürther Bogen sei es dringend geboten zu schnellen Entscheidungen und Beschlüssen seitens der Stadt Fürth zu kommt.		
3.	**Vacher Straße** Wird die EÜ Vacher Straße so gebaut wie geplant, beträgt der Anteil der Stadt 1,207 Mio. €. Ohne Eintiefung und Aufweitung ist nach EKrG die Stadt Fürth nicht mehr an den Baukosten beteiligt. Die verlorenen Planungskosten in Höhe von geschätzt ca. 0,140 Mio. € sind von der Stadt Fürth zu tragen. Nach Diskussion wurde vereinbart, dass die durch die Stadt Fürth zu tragenden verlorenen Planungskosten einen Betrag von 0,090 Mio. € nicht überschreiten werden. Die Höhe der verlorenen Planungskosten wird in Verhandlungen zwischen der Stadt Fürth und der DB ProjektBau festgelegt.		
4.	**Schwabacher Straße** In der Tabelle Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung, sind 4 Varianten aufgeführt nach stadtinterner Diskussion sollen die Varianten 3 EÜ Schwabacher Straße „mit Aufweitung ohne Eintiefung" und Variante 4 „mit Aufweitung und spätere Eintiefung möglich" nicht weiter verfolgt werden. Wird die EÜ Schwabacher Straße so gebaut wie geplant (Variante 1), beträgt der Anteil der Stadt ca. 4,000 Mio. €. Ohne Eintiefung und Aufweitung (Variante 2) ist nach EKrG die Stadt Fürth an den Rückbaukosten des BÜ Ottostraße in Höhe von ca. 0,050 Mio. € beteiligt und die verlorenen Planungskosten für die BÜ-Ersatzmaßnahme in Höhe von geschätzt ca. 0,600 Mio. € und für die EÜ S-Bahn in Höhe von geschätzt 0,100 Mio. € sind von der Stadt Fürth zu tragen. Nach Diskussion wurde vereinbart, dass die durch die Stadt Fürth zu tragenden verlorenen Planungskosten einen Betrag von 0,600 Mio. € nicht überschreiten werden. Die Höhe der verlorenen Planungskosten wird in Verhandlungen zwischen der Stadt Fürth und der DB ProjektBau festgelegt.		
5.	**BÜ Ottostraße** Herr Regensburger fordert die schnellst mögliche Schließung des BÜ Ottostraße. Die Diskussion über den Zeitpunkt der Schließung des Bahnüberganges führte zu der Vereinbarung, dass der Bahnübergang im 3. Quartal 2008 geschlossen werden soll. Im Zusammenhang mit den Rückbaukosten für den BÜ wurde von Dr. Jung die Aufrechnung der Einsparungen der DB Netz AG gefordert.		
6.	**Planfeststellung, Baurecht** Für die ersatzlose Auflassung des BÜ Ottostraße wird durch die Stadt Fürth ein straßenrechtliches Verfahren durchgeführt.	Stadt Fürth	kurzfristig

DB NETZE

	Wenn dies vollzogen ist, kann der Bahnübergang geschlossen werden (vereinbart: 3. Quartal 2008). Auf der Basis der straßenrechtlichen Einziehung der kreuzenden Straße wird dann seitens DB ProjektBau ein entsprechendes Planänderungsverfahren für die Eisenbahnüberführung Schwabacher Straße und Vacher Straße durchgeführt. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann beklagt werden. DB ProjektBau geht jedoch davon aus, die eventuelle Klagen aus überwiegend öffentlichen Interesse des S-Bahn Vorhabens keine bauaufschiebene Wirkung haben. Sollte es durch, nach Meinung DB ProjektBau eher unwahrscheinliche Klagen, zu Bauverzögerungen kommen, ist die Kostentragung diesbezüglich zwischen der Stadt Fürth und der DB ProjektBau zu verhandeln.	DBPB EBA	ab01.07.08 10/2008
7.	**Entscheidung, Beschlüsse** Die Stadt Fürth bereitet eine Vorlage zur Beschlussfassung des Stadtrates vor. Seitens DB ProjektBau wird wegen der schon Eingangs von Herrn Regensburger erläuterten Dringlichkeit verlangt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.05.2008 über die zur Diskussion stehenden Varianten beschliesst. Es sind dies: a) Eintiefung und Aufweitung der EÜ Schwabacher Straße als Ersatzmaßnahme für den aufzulassenden BÜ Ottostraße, Eintiefung und Aufweitung der EÜ Vacher Straße oder b) Beibehaltung der vorhandenen Abmessungen der EÜ Schwabacher Straße und Vacher Straße, ersatzlose Auflassung BÜ Ottostraße Der Text der Vorlage zur Beschlussfassung wird vorab DB ProjektBau zur Verfügung gestellt.	Stadt Fürth Stadt Fürth	07.05.08 kurzfristig
8.	**Allgemeines** Herr Regensburger regt an, gemeinsam mit der Stadt Fürth an die Öffentlichkeit zu treten. Dr. Jung betont die gute und flexible Zusammenarbeit bezüglich Vermeidung der Eintiefung und Aufweitung, sieht jedoch weiteren Klärungsbedarf mit der Bahn. Er spricht den Bahnhofsumbau, den ICE-Halt in Fürth in Tagesrandlagen und die Problematik Lokschuppen an. Es werden gemeinsame Bürgerversammlungen im November ins Auge gefasst.		

Freigegeben:
Nürnberg, den 10.06.2008
DB ProjektBau
I.BV-SO-G (5)

gez. i.V. R. Regensburger

Aufgestellt:
Nürnberg, den 10.06.2008
DB ProjektBau
I.BV-SO-G (5)Hg

gez. i.A. K.-H. Hage

ABS Nürnberg – Ebensfeld
S-Bahn Nürnberg – Forchheim

Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung

		Maßnahme nach EKrG	Gesamt Mio. €	Anteil Stadt Mio. €	Anteil DB Mio. €	Anteil Bund Mio. €	Bemerkungen
1.	**Bauausführung wie geplant**						
	EÜ Schwabacher Str. als BÜ-Ersatzmaßnahme Ottostraße	§§ 3,13	12,000	4,000	4,000	4,000	Maßnahme wie in der Plafe vorgesehen
	EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn	§§ 3, 12 Nr.1	0,670	-	0,670	-	Kosten entsprechend KV
	Summe:		12,670	4,000	4,670	4,000	
2.	**Vermeidung Eintiefung, keine Aufweitung**						
	Ersatzlose Auflassung BÜ Ottostraße	§§ 3,13	0,150	0,050	0,050	0,050	1.5.12.1401.10: 126.048 €
	EÜ Schwabacher Straße ohne Eintiefung und Aufweitung	§§ 3, 12 Nr.1	1,000	-	1,000		Anpassung Randbalken
	EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn	§§ 3, 12 Nr.1	0,600	-	0,600	-	EÜ S-Bahn ohne Aufweitung, Widerlager Fürth an Telekom angepasst
	Verlorene Kosten Planung			0,600 (BÜ ~~0,100 (S)~~	entfällt gem. Gespräch am 29.05.08 bei OB		
	Summe:		1,750	~~0,750~~ 0,650	1,650	0,050	

ABS Nürnberg – Ebensfeld
S-Bahn Nürnberg – Forchheim

Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung

		Maßnahme nach EKrG	Gesamt Mio. €	Anteil Stadt Mio. €	Anteil DB Mio. €	Anteil Bund Mio. €	Bemerkungen
3.	**Vermeidung Eintiefung, Aufweitung**						
	Ersatzlose Auflassung BÜ Ottostraße	§§ 3,13	0,150	0,050	0,050	0,050	1.5.12.1401.10: 126.048 €
	EÜ Schwabacher Straße ohne Eintiefung, mit Aufweitung	§§ 3, 12 Nr.2	13,000	11,700	1,300	-	Annahme: höhere Gesamtkosten durch gestörten BA ca. 1,0 Mio €
	EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn	§§ 3, 12 Nr.2	0,670	0,070	0,600	-	Wie Kosten Maßnahme entsprechend Plafe
	Kosten Umplanung, EH, AU Schadensersatz an DB, gestörter Bauablauf			0,120 0,100			10 % v. 1,000 Mio. €
	Summe:		13,820	12,040	1,950	0,050	
4.	**Eintiefung später möglich, Aufweitung**						
	Ersatzlose Auflassung BÜ Ottostraße	§§ 3,13	0,150	0,050	0,050	0,050	1.5.12.1401.10: 126.048 €
	EÜ Schwabacher Straße spätere Eintiefung möglich, mit Aufweitung)	§§ 3, 12 Nr.2	14,000	12,600	1,400	-	Annahme: höhere Gesamtkoste durch gestörten BA ca. 1,0 Mio €
	EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn	§§ 3, 12 Nr.2	0,670	0,070	0,600	-	Wie Kosten Maßnahme entsprechend Plafe
	Kosten Umplanung Schadensersatz, gestörter Bauablauf			0,120 0,100			10 % v. 1,000 Mio. €
	Summe:		14,820	12,940	2,050	0,050	

ABS Nürnberg – Ebensfeld
S-Bahn Nürnberg – Forchheim

Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung

		Maßnahme nach EKrG	Gesamt Mio. €	Anteil Stadt Mio. €	Anteil DB Mio. €	Anteil Bund Mio. €	Bemerkungen
5.	**Bauausführung wie geplant**						
	EÜ Vacher Straße	§§ 3, 12 Nr.2	2,800	1,207	1,593	-	Maßnahme wie in der Plate vorgesehen Kosten entsprechend KV
6.	**Vermeidung Eintiefung, keine Aufweitung**						
	EÜ Vacher Straße ohne Eintiefung und Aufweitung	§§ 3, 12 Nr.1	1,400	-	1,400	-	Vorh. EÜ bleibt erhalten, Neubau EÜ für S-Bahn
	Verlorene Kosten Planung			~~0,140~~ 0,030	geändert gem. Gespräch am 22.05.08 bei DB		

Anmerkungen zu:

2. bis 4.: **Die Auflassung des bestehenden Bahnüberganges Ottostraße ist unabdingbar.**

2.: Wird seitens der Stadt auf die Eintiefung und Aufweitung verzichtet, sind die vorhandenen Randbalken anzupassen.
Die LW der EÜ für die S-Bahn wird, damit keine Umlegungen erforderlich werden, an die vorhandene Telekomtrasse angepasst.

3. und 4.: Wird seitens der Stadt die Aufweitung verlangt, lassen sich zwar Einsparungen erzielen, dem gegenüber sind jedoch die **höheren Gesamtkosten in Höhe von ca. 1,000 Mio. €** durch gestörten Bauablauf (ca. 3 - 4 Monate Verzögerung Baubeginn, Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich sonst Totalsperrung 2009 nicht nutzbar) zu berücksichtigen.
Erforderliche Arbeitsschritte bis zu einem neu zu definieren Baubeginn: Umplanung, Genehmigung EH, Abstimmungsverfahren KV §§ 3, 12 Nr.2, Überarbeitung Baubetriebsplanung, Antrag auf finanzielle Baufreigabe, Überarbeitung Ausschreibungsunterlagen.

Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung

Geschätzter Schaden DB ca. 0,100 Mio. €

Gesamtkosten ohne gestörten Bauablauf:	ca. 12,000 Mio. €	ca. 10 % Anteil DB:	1,200 Mio. €
Gesamtkosten mit gestörten Bauablauf:	ca. 13,000 Mio. €	ca. 10 % Anteil DB:	1,300 Mio. €

Der **Kostenteilungsschlüssel** ergibt sich aus dem Verhältnis Verlangen DB (Anpassung Randbalken ca. 1,0 Mio €) zu Verlangen Stadt (Aufweitung ca. 10,0 Mio €) **ca. 10 % DB zu 90 % Stadt.**

Seitens der Stadt ist zu klären, ob Regierung von Mittelfranken bei der Aufweitung der EÜ auch die Eintiefung auf die Lichte Höhe ≥4,50 m verlangt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf EKrG § 12, Nr. 1.

6.: Die vorhandene EÜ bleibt in seinen Abmessungen erhalten. Für das S-Bahn-Gleis wird eine neue EÜ unmittelbar neben der vorhandenen EÜ mit der gleichen LW und LH errichtet.

Verlorene Kosten Planung:

Z.Zt. liegen noch keine belastbaren Angaben der bisher angefallenen Planungskosten vor. Die Angaben hierfür beruhen auf ersten groben Schätzungen.

Stadt Fürth

Anlage 10
KV 8111509
TOP 22 -ö-

Anhang zum
Erläuterungsbericht
Anlage 3 des EH 1512
vom 25.03.2009

I. Vorlage

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Stadtrat
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	04. 06.2008

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	Stadtrat	07.05.2008					
2							
3							

Betreff
Bau der Eisenbahn Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld – Abschnitt Fürther Bogen
Hier: Kreuzungsvereinbarungen EÜ Schwabacher Straße und Ottostraße, EÜ Vacher Straße

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
30.05.2008

Anlagen
Kostengegenüberstellung der Bahn (nicht öffentlich)

Beschlussvorschlag
Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Verhandlungen mit der DB AG.

Nach eingehender Beratung beschließt der Stadtrat

a)
1) die Eintiefung und Verbreiterung der Unterführung Schwabacher Straße und der Bahnüberführung Vacher Straße gemäß der Planfeststellung. Der Kostenanteil für beide Maßnahmen (abzügl. der voraussichtlichen Zuwendungen) für die Stadt Fürth liegt bei ca. 2,6 Mio. €.
2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die bereits vorliegenden Kreuzungsvereinbarungen zu unterzeichnen.

b)

1) die Belassung des Zustandes bei der Unterführung Schwabacher Straße und Vacher Straße wie bisher und die Zustimmung für die vorzeitige Auflassung des Bahnüberganges Ottostraße. Hierbei entstehen der Stadt Kosten in Höhe von maximal 740.000 €. Die Zustimmung zur vorzeitigen Auflassung des BÜ Ottostraße sollte aber davon abhängig gemacht werden, dass die dadurch der DB entstehenden Kosteneinsparungen mit den Kosten für die nicht verwendbare Planung verrechnet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Bahn den städtischen Kostenaufwand zu minimieren.

2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, unter der in 1) genannten Prämisse die Kreuzungsvereinbarung über die ersatzlose Beseitigung des BÜ Ottostraße nach § 3 EkrG mit Kostenfolge des § 13 EkrG (Kostendrittelung) Kreuzungsvereinbarung den Umbau und Erweiterung der vorhandenen EÜ Schwabacher Straße nach § 3 EkrG mit der Kostenfolge § 12 Nr. 1 EkrG (Kostentragung DB) zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Auf die Stadtratsvorlage vom 07.05.2008 wird verwiesen.

1. Unterführung Schwabacher Straße

Nach Gesprächen zwischen Vertretern der Stadt mit Vertretern der Regierung von Mittelfranken und Vertretern der DB AG kommen nur noch zwei Varianten in Betracht:

Variante 1: Die Eintiefung und Verbreiterung gemäß Planfeststellung

Variante 2: Breite und Tiefe bleiben unverändert.

Variante 1:
Die Kostenaufteilung ist bekannt. Die Stadt hätte von ca. 12 Mill. € Gesamtkosten einen Anteil von 4 Mio. € (Bund und Bahn zusammen 8 Mio. €) zu übernehmen, davon sind ca. 2 Mio. € an Zuwendungen zu erwarten.

Variante 2:
Bei einem Verzicht auf Eintiefung und Verbreiterung der Unterführung ist die vorhandene Planung der DB AG nicht mehr zu verwenden und es wird eine neue Planung erforderlich. Die DB AG würde die verlorenen Planungskosten in Höhe von max. 600.000 € der Stadt Fürth anlasten.

Die Bahn hat sich in den Verhandlungen am 29.05.08 beim Oberbürgermeister der Stadt Fürth bereit erklärt, die Kosten für die Neuplanung selbst zu tragen. Die Vertreter der Stadt Fürth haben gegenüber der Bahn die Kostenaufteilung als kritisch und ungerecht bezeichnet, da die verlorenen Planungsleistungen alleine der Stadt Fürth angelastet werden, obwohl auch bei den anderen Kostenträgern Bahn und Bund massive Einsparungen durch den Verzicht des Umbaus (je ein Drittel) entstehen. Die Vertreter der DB AG haben signalisiert, dass sie zu weiteren Verhandlungen bereit sind. Die genauen Kosten werden in jedem Fall nachgewiesen.

Sollten allerdings z. B. durch eine Klage oder durch eine Einwendung im noch durchzuführenden förmlichen Planänderungsverfahren zeitlichen Verzögerungen bezüglich des Baubeginns am 17.11.2008 eintreten, würde die Bahn der Stadt Fürth auch die dadurch entstandenen derzeit nicht bezifferbaren Kosten anlasten.

2. Auflassung des Bahnüberganges Ottostraße

Die Auflassung des Bahnüberganges Ottostraße muss unter veränderten Planungsgesichtspunkten ebenfalls differenziert gesehen werden:

Wenn die Stadt Fürth auf ihren Wunsch auf die Eintiefung der Unterführung Schwabacher Straße (als Ersatz für die Auflassung des BÜ Ottostraße) verzichtet, kann die Stadt Fürth die Erhaltung des BÜ Ottostraße nicht weiterhin fordern. Insofern kann dem Wunsch der DB AG gefolgt werden, den BÜ Ottostraße vorzeitig zum Ende des III. Quartals 2008 aufzulassen. Die Stadt sollte dieses Entgegenkommen jedoch bei den weiteren Verhandlungen über die Kostenaufteilung mitverwenden.

Gemäß den gesetzlichen Regelung muss sich die Stadt Fürth in jedem Fall und unabhängig vom Datum in Höhe von 50.000 € beteiligen.

Damit würden nach derzeitigem Verhandlungsstand max. 650.000 € auf die Stadt Fürth zukommen, wenn sie auf die Eintiefung und Verbreiterung der Unterführung Schwabacher Straße verzichtet.

3. Bahnüberführung Vacher Straße

Ähnlich wie bei der Unterführung Schwabacher Straße kann auch bei der Vacher Straße nur auf eine Eintiefung und Verbreiterung verzichtet werden.

Bei einem Verzicht auf Eintiefung und Verbreiterung entsprechend der Planfeststellung wären hier Einsparungen von 1,2 Mio. €, (davon sind ca. 50% Zuwendungen zu erwarten) für die Stadt möglich, sie müsste sich aber an den Planungskosten für die Umplanung mit max. 90.000 € beteiligen.

Für beide Änderungen sind entsprechende ergänzende Planänderungsverfahren erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst.	Budget-Nr.	im ☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: ☐ RA ☐ RpA	☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. POA/SD zur Versendung per Brief, Fax oder Mail

III. BvA

Fürth, 30.05.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
TfA – Herr Pösl	-3310
SpA – Frau Hemey	-3335

Kreuzungsvereinbarung
K8111509

über die

Verbreiterung der bestehenden EÜ über die „Schwabacher Straße" in Fürth
in Bahn-km 7,855 der Strecke Nürnberg - Bamberg
nach § 3 EKrG mit Kostenfolge des § 12 Nr. 1 EKrG

Zwischen der

DB Netz AG

vertreten durch die

DB ProjektBau GmbH

diese vertreten durch die Geschäftsführung

Caroline-Michaelis-Strasse 5-11
10115 Berlin

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der

Stadt Fürth

vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachstehend **Stadt** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vom 14.08.1963 (BGBl. I, S. 681) in der Fassung vom 08.03.1971 (BGBl. I, S. 167) und vom 21.03.1971 (BGBl I, S. 337); zuletzt geändert durch Art. 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Ortsstraße „Schwabacher Straße" kreuzt die Bahnstrecke Nürnberg - Bamberg (Strecke Nr. 5900) in Bahn-km 7,855 höhenfrei. Die Kreuzung ist als Eisenbahnüberführung ausgeführt. Auf der bestehenden EÜ im Bereich des Hbf Fürth sind insgesamt sieben Gleise, teilweise mit Weichenverbindungen vorhanden.

   Die Ortsstraße weist im Bereich der Kreuzung eine Fahrbahnbreite von 7,10 m mit beidseitigen Gehwegen von 1,00 m (Osten) und 1,70 m (Westen) Breite auf. Die EÜ ist als Dreifeldbauwerk mit einer gesamten lichten Weite von 19,70 m und einer kleinsten lichten Höhe von 4,02 m ausgeführt.

   Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Fürth als Baulastträger der Ortsstraße.

2. Aus Gründen der Abwicklung des Verkehrs verlangt die DB Netz AG den Ausbau der Eisenbahnstrecke von Nürnberg nach Bamberg um ein zusätzliches Gleis für die S-Bahn Nürnberg - Forchheim, nördlich der vorhandenen Gleise. Die Stadt hat kein Verlangen an der Änderung der Kreuzung.

3. Aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs ist es erforderlich, die Stützen der vorhandenen EÜ mit einem Anprallschutz zu versehen.

4. Gemäß § 5 EKrG schließen die Beteiligten über Art, Umfang, Durchführung und Kostentragung der Kreuzungsmaßnahme eine Vereinbarung ab.

§ 2
Art und Umfang der Maßnahme

1. Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:

   a) Verbreiterung der bestehenden EÜ in Bahn-km 7,855:
   Hierzu wird auf der Südseite des Bauwerks der vorhandene Randbalken mittels eines zusätzlichen Randbalkens für die erforderliche Lärmschutzwand verbreitert. Auf der Nordseite wird der vorhandene Randbalken abgebrochen, der bestehende Überbau verbreitert und eine Konsole mit begehbarer Gitterrostabdeckung errichtet. Für das zusätzliche S-Bahngleis wird auf der Nordseite weiter eine separate Eisenbahnüberführung als Einfeldbauwerk neben dem bestehenden Dreifeldbauwerk errichtet.

   Die neuen Bauwerksteile werden mit den folgenden Abmessungen (wie im Bestand) ausgeführt:

   - gesamte Lichte Weite 19,70 m

- Lichte Höhe ≥ 4,02 m
- Kreuzungswinkel 98,116 gon

b) Neubau eines Anprallschutzes an beiden Stützenreihen der vorhandenen EÜ.

c) Neubau einer ca. 15 m langen und ca. 5 m über OK Gelände hohen Stützwand als Verlängerung des Flügels auf der Nord-Ost-Seite der neuen Eisenbahnüberführung mit Anschluss an das Postgebäude, sowie Neubau einer ca. 11 m langen und ca. 4 m über OK Gelände hohen Stützwand als Flügelwand auf der Nord-West-Seite der neuen Eisenbahnüberführung mit Anschluss an die dort weiterführende Stützwand, die im Zuge des Streckenausbaus errichtet wird.

d) Rückbau einer bereits stillgelegten Fernmeldelinie der Deutschen Telekom AG (BW-Nr. 277) und provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Fernmeldelinie (BW-Nr. 262) im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

e) Rückbau einer bereits stillgelegten Fernmeldelinie der Kabel Bayern GmbH (BW-Nr. 277) und provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Fernmeldelinie (BW-Nr. 262) im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

f) Provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden 20 kV-Stromleitung (BW-Nr. 201) der infra fürth GmbH im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

g) Provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Fernmeldelinie (BW-Nr. 279) der Versatel Germany GmbH im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

h) Provisorische Verlegung und Sicherung einer kreuzenden Stromleitung (BW-Nr. 222) der SVA Fürth im Baufeld (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Leitungsträger geregelt).

i) Sichern verschiedener Kabel der Leit- und Sicherungstechnik sowie von bahneigenen Fernmeldekabeln während der Bauzeit.

j) Einrichten einer Sicherheitswache der Feuerwehr Fürth auf dem Areal der infra fürth Verkehr GmbH während der geplanten Straßenvollsperrungen der Schwabacher Straße im Bereich der EÜ.

k) Einrichten und Betreiben einer Umleitungsstrecke für den Linienbusverkehr der infra fürth Verkehr GmbH während der geplanten Straßenvollsperrungen der Schwabacher Straße im Bereich der EÜ (Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Verkehrsunternehmen geregelt).

l) Grunderwerb im notwendigen Umfang.

2. Im Übrigen gelten die Unterlagen und Pläne, denen die Beteiligten zugestimmt haben und die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

Anlage 1:	Übersichtslageplan M 1:10000
Anlage 2:	Lageplan M 1:1000
Anlage 3:	Bauwerkspläne
	3.1 Draufsicht M 1:100
	3.2 Schnitte M 1:100
	3.3 Anprallschutz
Anlage 4:	Kostenberechnung
	4.1 EÜ Schwabacher Straße, Verbreiterung
	4.2 Anprallschutz
Anlage 5:	Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
	5.1 EÜ Schwabacher Straße, Verbreiterung
	5.2 Anprallschutz
Anlage 6:	Leitungen Dritter im Kreuzungsbereich
Anlage 7:	Bauzeiten- und Finanzierungsplan
Anlage 8:	Ablösungsberechnung
Anlage 9:	Protokoll der Besprechung vom 29.05.2008
Anlage 10:	Stadtratsbeschluss vom 04.06.2008

§ 3
Planfeststellung

Für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der ABS Nürnberg - Ebensfeld, Abschnitt 15 - Fürther Bogen wurde am 09.10.1995 ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet, zu dem jedoch kein Beschluss erlassen wurde. Mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren trat nach §19 AEG eine Veränderungssperre in Kraft.

Zur Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens fand eine zweite Auslegung der Unterlagen statt. Der Beschluss für das Planfeststellungsverfahren wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg am 28.06.2007 (Az. 62130 Pap A-Eb/Ef-7) erlassen.

Die bisherige Planung für die EÜ km 7,855 in der Schwabacher Strasse sah eine Erneuerung der EÜ im Zusammenhang mit der BÜ-Ersatzmaßnahme Ottostraße in Bahn-km 8,026 vor. Der Rat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 04.06.2008 die ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges in der Ottostraße beschlossen, so dass für die EÜ km 7,855 keine Abhängigkeiten zur BÜ-Maßnahme mehr bestehen und eine Änderung hieraus nicht mehr erforderlich wird.

Die geänderten Planungen zur Verbreiterung der EÜ entsprechend dem Stadtratsbeschluss sind Bestandteil eines Planänderungsverfahrens. Der Beschluss für das Planänderungsver-

fahrens wurde durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg am 15.12.2011 (Az. 62101 Pap A-Eb/Ef-7/1) erlassen.

§ 4
Durchführung der Maßnahme

1. Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen durch oder wird diese veranlassen. Die Maßnahmen an den Leitungen werden hierbei voraussichtlich von den Leitungsträgern selbst durchgeführt.
   Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.

2. Aufträge für Leistungen bis zur Höhe der Kostenmasse dürfen ohne vorherige Zustimmung des anderen Beteiligten vergeben werden.

3. Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.

4. Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahme u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten

5. Nach Fertigstellung der Maßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten. Der Zeitpunkt der Abnahme nach Fertigstellung wird dem anderen Beteiligten rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt.

6. Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende dem anderen Beteiligten je eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen, soweit diese ihn betreffen, als Papierausdruck und pausfähig, sowie digital in den Datenformaten DXF, PLT und PDF.

7. Der für die Maßnahme erforderliche Grunderwerb wird von der DB Netz AG durchgeführt. Ein gegebenenfalls erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligen vom anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.

§ 5
Kosten der Maßnahme

1. Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 Nr. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) und des ARS Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 17. Mai 1989 (VkBl. 1989, Seite 420) ermittelt.

2. Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1, a und c bis l betragen nach der als Anlage 5.1 beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten"
   voraussichtlich rd. 1.900 T€ (einschl. Umsatzsteuer).

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden nach § 12 Nr. 1 EKrG von der DB Netz AG getragen.

3. Die Kosten der Maßnahme nach § 2 Abs. 1, b für die Errichtung des Anprallschutzes betragen nach der als Anlage 5.2 beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten" voraussichtlich **rd. 560 T€ (einschl. Umsatzsteuer)**.
Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden gemäß Schreiben des BMVBS vom 26.11.2008 und dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Mai 1992 (Az.: 4 C 28.90; VkBl 1993, 438f) von beiden Beteiligten jeweils zur Hälfte getragen.

4. Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

5. Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (siehe Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 18. Sept. 1995 StB 17/E 11/E 16/78.11.00/27 Va 95). Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen Dispo-Kosa ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt.

6. Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören nur dann zur Kostenmasse, insoweit sie der DB Netz AG selbst entstehen.

7. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

1. Die Stadt leistet Abschlagszahlungen für ihren Anteil nach dem Baufortschritt auf die nachgewiesenen Kosten der Maßnahme, die von der DB Netz AG durchgeführt wird.

2. Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Schlussrechnung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7
Erhaltung und Eigentum

1. Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach übernimmt die Erhaltung:

a) der Eisenbahnanlagen die DB Netz AG, dies sind insbesondere die neuen Bauteile der bestehenden Eisenbahnüberführung in Bahn-km 7,855 und der Anprallschutz.

b) der Straßenanlagen die Stadt.
der Anlagen der Leitungen die jeweiligen Leitungs-, bzw. Versorgungsträger.

2. Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung von Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

3. Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG.
Die Straßen- und Wegeanlagen werden Eigentum der Stadt.
Die Leitungen werden Eigentum der jeweiligen Leitungs-, bzw. Versorgungsträger.

§ 8
Vorteilsausgleich und Erhaltungsmehrkosten

1. Die Erhaltungsmehrkosten nach § 15 Abs. 2 und der Vorteilsausgleich nach § 12 Nr. 1 und Nr. 2, Satz 2 EKrG werden der DB Netz AG / dem Straßenbaulastträger nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKrG abgelöst. Die Ablösungsbeträge werden nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV, BGBl. I S. 856 ff., 2010) berechnet.

2. Im Zuge der Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten erfolgt auch die vorläufige Berechnung des Ablösungsbetrages. Diese Berechnung dient ausschließlich der Information für die Planung des Mittelbedarfes.
Voraussichtlich sind von der Stadt der DB Netz AG **rd. 170 T€** als Erhaltungsmehrkosten abzulösen.

3. Die endgültige Ablösungsberechnung ist durch die DB Netz AG für das Kreuzungsbauwerk dem Straßenbaulastträger spätestens sechs Monate nach verkehrsbereiter Fertigstellung der baulichen Anlage prüfbar zu übergeben.

4. Der endgültige Ablösungsbetrag ist vom Straßenbaulastträger spätestens sechs Monate nach Zugang der prüfbaren Berechnung zu zahlen. Erfolgt die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Betrag mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 9
Sonstiges

1. Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auszuführen.

2. Die Brückenprüfungen der Eisenbahnüberführung obliegen der DB Netz AG nach ihren Vorschriften. Sind dabei Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf Anla-

gen des anderen Beteiligten oder den Verkehr haben, so ist vorher dessen Zustimmung einzuholen.

3. Für das Verfahren bei der Bauausführung, der Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahme nach § 2 gilt die „Richtlinie über das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz" (EKrG-Richtlinie 2000), die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 S 16/EW 15/78. 10. 20/8 Va 00 vom 6. März 2000 bekannt gegeben hat.

4. Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechtigte Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmenträger zustande kommt.

   Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. (2).

   Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.

5. Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.

6. Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

7. Die Verkehrssicherungspflicht, die notwendige Ver- und Entsorgung, die Säuberung der Ansichtsflächen der EÜ mit den Stützwänden und die Beleuchtung der Straßen- und Wegeanlagen unterhalb der Eisenbahnüberführung obliegen der Stadt. Der Reinigungs- und Winterdienst obliegt ebenfalls der Stadt.

   Die Stadt Fürth gestattet der DB Netz AG unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers von der EÜ in die Straßenkanalisation.

8. Die Kosten für den Bauüberwacher Bahn (BüB) sind Verwaltungskosten. Sie werden von der DB Netz AG getragen und sind durch die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 Abs. 5 abgegolten.

9. Die Kostentragung für die auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 04.06.2008 verworfene Planung der Änderung der Kreuzung entsprechend Planfeststellung in Höhe von **600 T€ (zuzüglich Umsatzsteuer)** ist strittig.

Die Stadt vertritt die Auffassung, dass die Forderung verjährt sei.

Die DB Netz AG vertritt die Auffassung, dass die Forderung auf Grundlage des Protokolls der Besprechung vom 29.05.2008 und des Stadtratsbeschlusses vom 04.06.2008 weiterhin bestehen bleibt.

Die DB Netz AG wird hierzu eine rechtliche Klärung herbeiführen.

§ 10
Änderungen und Ergänzungen; Gerichtsstand

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 11
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Kreuzungsbeteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Für die Kreuzungsbeteiligten:

Nürnberg, den 17. April 2015

Fürth, den

Hagen

Mahr

Dr. Jung

DB ProjektBau GmbH
Großprojekt VDE 8
(für die DB Netz AG)

Stadt Fürth
in Vertretung
- Siegel -

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

TfA/149/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

Kreisverkehr Seeackerstraße/Ronhofer Hauptstraße - Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs; Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Anlage 1: Lageplan M 1 : 250;
Anlage 2: Regelquerschnitt M 1 : 50
Anlage 3: 1 dringliche Anordnung vom 04.08.2015

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.
Der Bauausschuss nimmt ferner Kenntnis von der erteilten Projektgenehmigung zur Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs im Rahmen einer Dringlichen Anordnung.
Die Gesamtkosten für die Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs wurden auf ca 80.000€ geschätzt, für die Deckenbauarbeiten auf ca. 55.000€.

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der Ronhofer Brücke durch die Autobahndirektion Nordbayern wurden zur Abwicklung der Verkehrsströme während der Bauzeit zwei provisorische Kreisverkehrsplätze errichtet. Die Bauzeit der Brückenbaumaßnahme war von Mai 2013 bis Oktober 2013. Es handelt sich um einen Kreisverkehr an der Seeackerstraße/Ronhofer Hauptstraße und einen Kreisverkehr an der Seeackerstraße/Kronacher Straße. Die Kreisverkehrsplätze waren nur provisorisch errichtet worden und wurden nach der Brückenbaumaßnahe nicht zurückgebaut.

Aufgrund der notwendigen Integration der beiden Provisorien in die bestehenden Knotenpunkte ergaben sich Zwangspunkte, die teilweise ein geradliniges Befahren insbesondere auf der Seeackerstraße zulassen. Das Ersetzen verbrauchter und defekter Leitborde, sowie das zurechtrücken verschobener Elemente führte in der Vergangenheit zu zusätzlichen jährlichen Unterhaltskosten von ca. 2.500 €.

Die vorliegende Planung sieht nun eine Verbesserung des Provisoriums an der Seeackerstraße /Kronacher Straße vor. Durch die Errichtung einer begrünten Kreisverkehrsinsel soll sich die Wahrnehmung der Verkehrsteilnehmer für den als Kreisverkehrsplatz angelegten Knotenpunkt verbessern. Die Begrünung soll mit einem Laubbaum und Silbersommerpflanzung (Kiesflächen mit Blütenstauden) erfolgen.

Die Verkehrsteiler werden in Beton ausgeführt. Die Lage der Querungsstellen entspricht denen des vorhandenen Provisoriums. Im Kreuzungsbereich ist die Fahrbahn durch Aufgrabungen und Risse in ihrer Homogenität gestört. Die Asphaltdeckschicht ist ausgemagert und verbraucht. Sie soll im Zuge der Verbesserungen am Kreisverkehr ebenfalls mit erneuert werden.

Auf die Leitborde in den Kurvenbereichen soll künftig verzichtet werden. Die Schleppkurven wurden nach Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt/Verkehrsplanung für die erforderlichen Fahrbeziehungen der Buslinien über die Seeackerstraße und der Sattelzüge in die Ronhofer Hauptstraße ein- und ausfahrend überprüft.

Um den Kreisverkehr noch in diesem Jahr errichten zu können, wurde das Ausschreibungsverfahren bereits eingeleitet. V. g. Gründe führten zur Erfordernis der dringlichen Anordnung für die Projektgenehmigung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten 80.000€ + 55.000€	jährliche Folgelasten ☐ nein ☒ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☒ ja Hst. 6300.95210000 Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: 6300.9521 60.000€ 6300.5134 563.000€	Zusätzliche HHMittel in Höhe von 20.000€ wurden beantragt. (HHStelle Deckenbau)

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

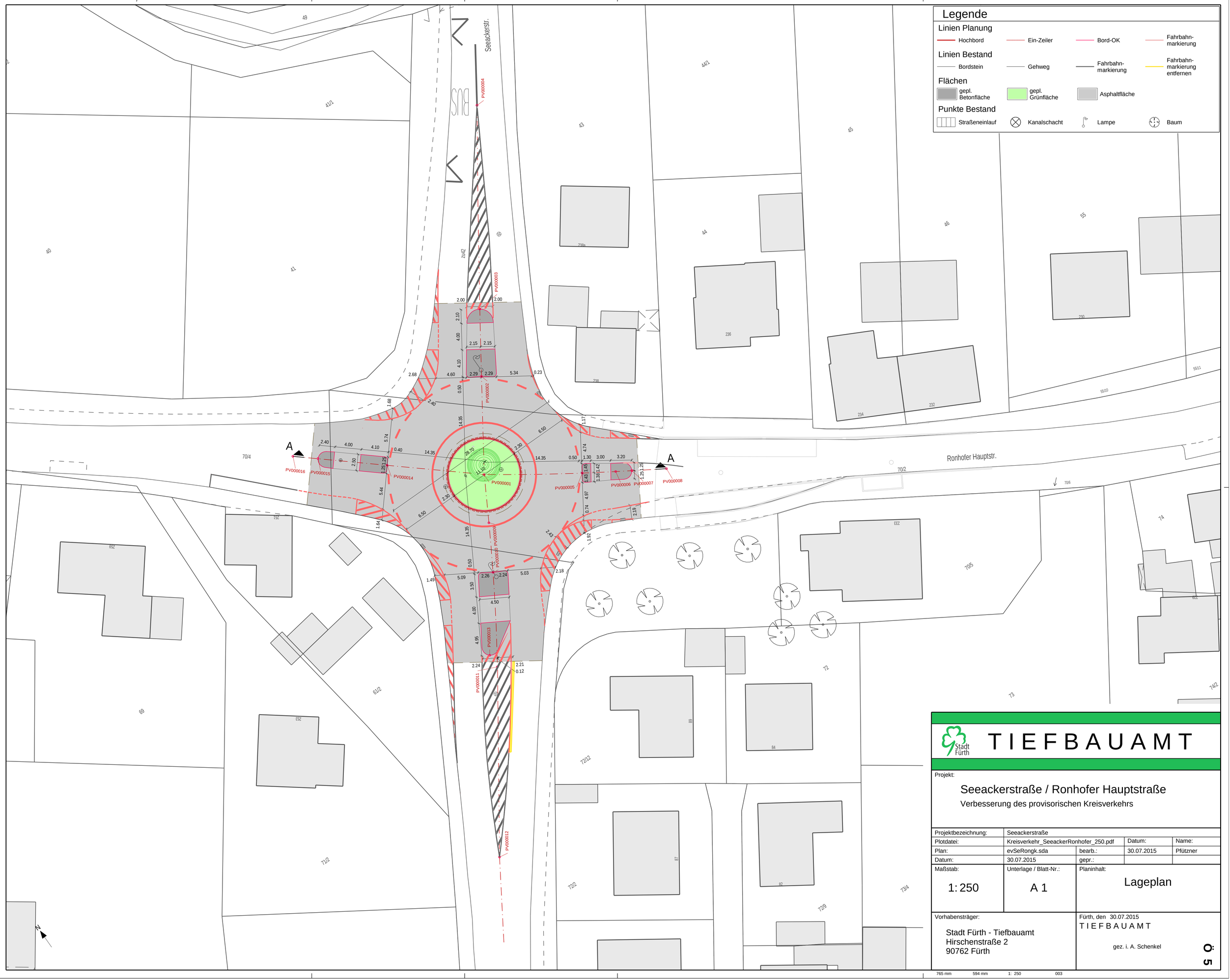

TIEFBAUAMT

Projekt:

Seeackerstraße / Ronhofer Hauptstraße

Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs

Projektbezeichnung:	Seeackerstraße			
Plotdatei:	Kreisverkehr_SeeackerRonhofer_250.pdf		Datum:	Name:
Plan:	evSeRongk.sda	bearb.:	30.07.2015	Pfützner
Datum:	30.07.2015	gepr.:		
Maßstab: 1:250	Unterlage / Blatt-Nr.: A 1	Planinhalt: Lageplan		

Vorhabensträger:

Stadt Fürth - Tiefbauamt
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

Fürth, den 30.07.2015
TIEFBAUAMT

gez. i. A. Schenkel

0: 5

765 mm 594 mm 1: 250 003

Regelquerschnitt A - A

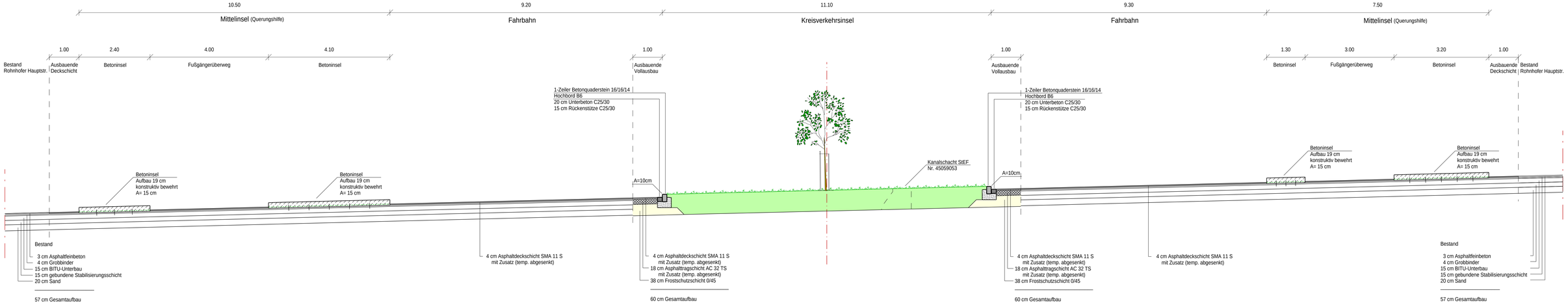

TIEFBAUAMT

Projekt: Seeackerstraße / Ronhofer Hauptstraße
Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs

Plan: evSeRonrc		Datum: 30.07.2015
Maßstab: 1: 50	Blatt-Nr.: A 2	Planinhalt: Regelquerschnitt Kreisverkehr und Fahrbahnen
Vorhabensträger: Stadt Fürth Tiefbauamt		Fürth, den 30.07.2015 TIEFBAUAMT gez. i. A. Schenkel

5

Kreisverkehr Seeackerstraße / Ronhofer Hauptstraße
Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs

Projektgenehmigung
gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen

Anlage: Projektmappe

I. Dringliche Anordnung gemäß Art. 37 GO

Die Projektgenehmigung zur Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs Seeackerstraße / Ronhofer Hauptstraße wird erteilt. Die Gesamtkosten für die Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs werden auf ca. 80.000 € geschätzt. Die Kosten für die Deckenerneuerung werden ca. 55.000 € betragen.

Die Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs soll über die HHStelle 6300.95210000 finanziert werden. Die Finanzierung Deckenerneuerung erfolgt über die HHStelle 6300.51340000.

II. TfA 04.08.15. i.A.

III. RefV/ZSt z. K. (Beschlussvorlage z. K. für den BWA erfolgte in Session)

Fürth, 04.08.2015
Stadt Fürth

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

TfA/151/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn einschl. Herstellung der Anschlüsse am Knotenpunkt Vacher Str./Stadelner Str. und der Einmündung Flexdorfer Str. - Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Anlage 1: Lageplan M 1 : 500; Anlage 2: Bauwerksplan M 1 : 200 (Ansicht, Längsschnitt, Grundriss); Anlage 3: Regelquerschnitte M 1 : 50

Beschlussvorschlag:

Für BA am 17.09.2015:
Die Vorlage des Baureferates wird zur Kenntnis genommen.
Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Erteilung der Projektgenehmigung zur Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn einschl. Herstellung der Anschlüsse am Knotenpunkt Vacher Straße/Stadelner Straße und der Einmündung Flexdorfer Straße

Für StR am 23.09.2015:
Die Vorlage des Baureferates wird zur Kenntnis genommen.
Der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung zur Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn einschl. Herstellung der Anschlüsse am Knotenpunkt Vacher Straße/Stadelner Straße und der Einmündung Flexdorfer Straße

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf rd. 6,6 Mio. €.

Sachverhalt:

Vorgeschichte und Anlass des Vorhabens

Die bestehende sechsfeldrige Vacher Brücke über die Zenn wurde in den Jahren 1969/70 errichtet.

Die Bemessungsvorschriften, die zur Zeit der Errichtung der Vacher Brücke über die Zenn in den Jahren 1969/70 anzuwenden waren, führten zu nicht zutreffenden Schwingbreiten. Umfangreiche Untersuchungen aufgrund von Rissen am Überbau und Defiziten an den Koppelfugen führten im Jahr 2008 nach einer Neuberechnung gemäß „Handlungsanweisung zur Beur-

teilung der Dauerhaftigkeit vorgespannter Bewehrung von älteren Spannbetonüberbauten“ zu einer umgehenden Herabstufung der Brückenklasse von 60 auf 30.
Seither werden halbjährlich Prüfungen aus besonderem Anlass durchgeführt. Im Mai 2015 haben die Rissbreiten einzelner Risse so weit zugenommen, dass eine Reduzierung der Verkehrslasten auf Brückenklasse 12 notwendig wurde. Der Abstand der Prüfungen aus besonderem Anlass wurde auf einen Monat verkürzt.
Im August 2015 wurden weitere Rissbreitenzunahmen festgestellt, sodass eine Gewichtsbeschränkung auf 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht notwendig wurde. Die Risse sowie die Rissbreitenzunahme werden nunmehr in einem zweiwöchentlichen Abstand kontrolliert.

Neuerrichtung der Brücke auf der Ostseite

Im Verlauf der Planungen wurden verschiedene Varianten untersucht.
Da eine Vollsperrung die Verlagerung der Verkehrsströme auf die bereits stark belasteten Knoten Stadelner Straße/Am Fischerberg/Herboldshofer Straße und Stadelner Hauptstraße/ Mannhofer Straße zur Folge hätte, wurde sie bereits in einem sehr frühen Planungsstadium ausgeschlossen. Die sich ergebenden Nachteile im Linienbusverkehr, für Polizei und Rettungskräfte untermauerten die Entscheidung.

U. a. um die Hochwasserfreiheit während der Bauzeit erhalten zu können, wurde im Weiteren der Brückenneubau westlich oder östlich der Bestandsbrücke untersucht. Im Ergebnis sind die Eingriffe bei den beiden Varianten ‚Brücke auf der Ostseite‘, bzw. ‚Brücke auf der Westseite‘ sehr ähnlich.

Die Grunderwerbsverhandlungen für eine Brückenneuerrichtung auf der Westseite führten nicht zum Erfolg.
Die Brücke auf der Ostseite bedingt eine Verlegung der bestehenden Gashochdruckleitung. Nachdem Teile des Leitungsnetzes in diesem Bereich aus dem Jahr 1979 stammen, plant die infra fürth gmbh eine Sanierung der Gashochdruckleitung mit gleichzeitiger Verlegung der Trasse.
Da auch während der Neubaumaßnahme die Verkehrsströme bestmöglich abgewickelt werden sollen, erfolgten die weiteren Untersuchungen und Planungen unter Berücksichtigung des Brückenneubaus auf der Ostseite einschließlich der Herstellung der Anschlüsse am Knotenpunkt Vacher Straße/Stadelner Straße und der Ein-mündung Flexdorfer Straße.

Querschnittsgestaltung und Ausführung Straße

Querschnitt im nördlichen Knotenpunktbereich der Vacher Straße (sh. Bild 1):
Die Fahrbahnbreite ist gem. RASt 06 für den Begegnungsfall Bus/Bus 3,25 m breit je Fahrstreifen geplant.
Durch die Anlage der Bushaltestellen und die Umsteigebeziehungen der Fahrgäste ist in diesem Bereich ein entsprechend breiter Gehweg vorgesehen. Die Gehwegbreite ist im Anschluss an den Kasseler Sonderbord mit 2,50 m vorgesehen, so dass sich die Gesamtbreite von 2,95 m auf der Ostseite ergibt. Der westliche Gehweg ist mit durchgehend 2,50 m geplant. Er dient im weiteren Verlauf (nördlich der Baumaßnahme) der Erschließung der angrenzenden Gebäude und stellt die Verbindung nach Vach dar. Die Busbucht erhält eine Breite von 3,00 m.

Beidseitige Radfahrstreifen für den geradeaus verlaufenden Radverkehr mit 2,00 m Breite und das Vorziehen der Haltlinie im Kreuzungsbereich sollen die Sicherheit erhöhen und den Komfort für den Radverkehr verbessern. Um für den links in die Stadelner Straße abbiegenden Radverkehr ebenfalls die Sicherheit zu erhöhen, ist der Fahrstreifen mit 3,85 m geplant, wobei ein Schutzstreifen von 1,50 m für den Radverkehr zur Verfügung stehen soll. Durch das Vorziehen der Haltlinie soll die Sicherheit zusätzlich erhöht werden.

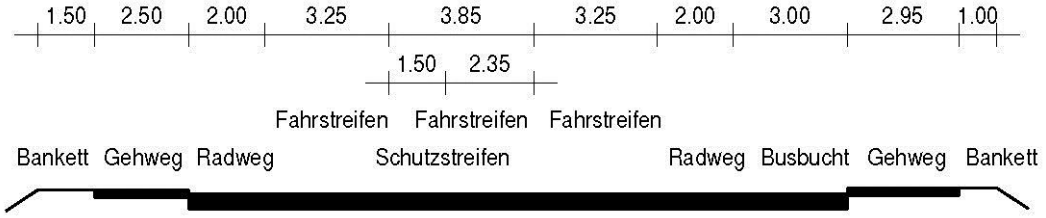

Bild 1

Der Querschnitt im Brückenbereich (Bild 2):
Eine Fortführung des östlichen Gehweges ist im Anschluss an die Bushaltestelle im Knotenpunktbereich (Bau-km 0+107) nicht erforderlich, da sich auf dieser Seite keine Bebauung befindet und das Landschaftsschutzgebiet anschließt.

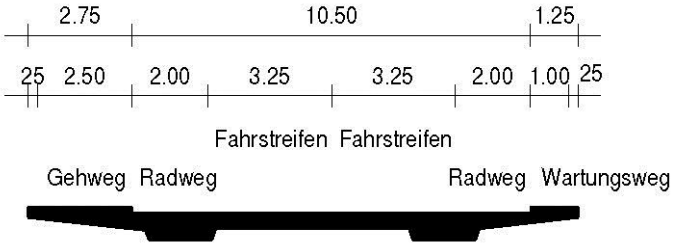

Bild 2

Querschnitt zwischen Brücke und Flexdorfer Straße (Bild 3):
Hier wird im Wesentlichen der Brückenquerschnitt fortgeführt. Der auf der Brücke notwendige Wartungsweg auf der Ostseite wird durch den Randstreifen und ein Bankett ersetzt.

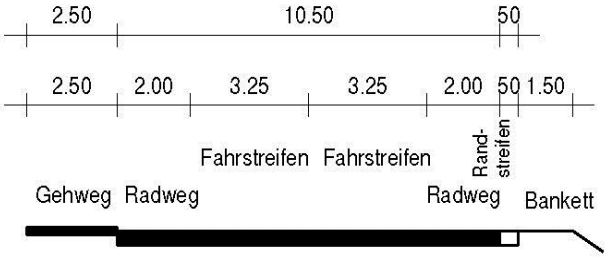

Bild 3

Querschnitt im nördlichen Bestand (Bild 4):
Im nördlichen Anschluss an die Flexdorfer Straße ist vorgesehen, aufgrund der verfügbaren Querschnittbreite im Bestand, Schutzstreifen für den Radverkehr bis zur Straße Am Altengraben fortzuführen. Der Gehweg auf der Westseite verfügt über einer Breite von ca. 2 m, die Ostseite ist landstraßenmäßig hergestellt.

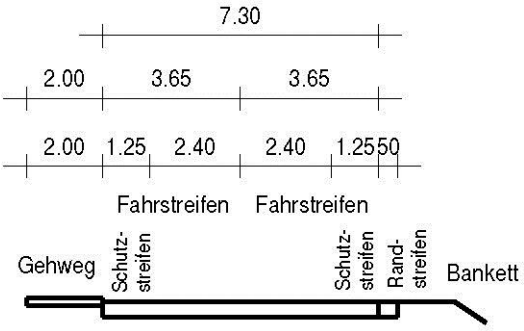

Bild 4

Knotenpunkt Vacher Straße / Stadelner Straße (Kreuzung)

Im Vorfeld zur Knotenpunktgestaltung wurde auch die Anlage eines Kreiverkehrsplatzes untersucht. Die Variante wurde jedoch nicht weiter verfolgt, da auf Grund der Verkehrsprognosewerte ein einstreifiger Kreisverkehr nicht ausreichend leistungsfähig ist. Auch überwiegt in Hinblick auf den demographischen Wandel und die Notwendigkeit der Barrierefreiheit die Sicherheit der signalisierten Kreuzung gegenüber dem Kreisverkehr.

Der Radverkehr wird mit dem MIV, signalisiert, über den Knotenpunkt geführt. Für den geradeaus fahrenden Radverkehr in der Hauptrichtung sind beidseitig eigene Radfahrstreifen vorgesehen. Der Radverkehr entlang der Stadelner Straße wird auf dem auf der Südseite vorhandenen Geh und Radweg geführt. Die Anbindungen an diesen Geh- und Radweg werden verbessert.

Der Fußgängerverkehr wird über signalisierte Furten geführt, die in jedem Knotenpunktarm vorhanden sind. Zur Erhöhung der Sicherheit werden die in der Stadelner Straße vorhandenen Verkehrsteiler im Querungsbereich auf 2,50 m verbreitert. Grundsätzlich sollen die Fußgänger in einem Zug über die gesamte Fahrbahn gelangen können, ein „hängenbleiben“ auf der Mittelinsel kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Die barrierefreie Ausstattung erfolgt gem. RiLSA in Verbindung mit der DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum.

Die Anlage der Bushaltestellen erfolgte in Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben. Die an der Nordwestseite der Stadelner Straße befindliche Haltestelle wird künftig auf die Nordostseite verlegt. Hierdurch kann die häufig genutzte Umsteigebeziehung der aus Stadeln kommenden und nach Vach fahrenden Linien ohne Querung der anliegenden Straßen erfolgen. Der Komfort und die Sicherheit der Fahrgäste erhöhen sich. Bei sämtlichen Bushaltestellen sind ausreichend breite Gehwegbereiche ≥ 2,50 m vorgesehen. Ein Vorschlag zur Position der Wartehallen ist in der Planung berücksichtigt. Eine signaltechnische ÖV-Priorisierung ist an den beiden Bushaltestellen Stadelner Straße vorgesehen.

Knotenpunkt Vacher Straße / Flexdorfer Straße (T-Einmündung)
Zur Erhöhung der Sicherheit für den indirekt linksabbiegenden Radverkehr von der Stadelner Straße in die Flexdorfer Straße ist die Errichtung einer Aufstellfläche rechts der Radverkehrsfurt vorgesehen.

Für die Fußgänger reduziert sich die Querungslänge auf ca. 10,70 m. Im Bestand waren es ca. 19,80 m (12,80 m + 7,00 m).
Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens von und in die Flexdorfer Straße und einer geringen Anzahl von Fußgängern bleibt die Querung ungesichert. Die barrierefreie Ausstattung erfolgt gem. DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum.

Brückenbauwerk; gewählte Bauform

Die Brücke ist als sechsfeldriges Bauwerk – wie das Bestandsbauwerk – geplant. Der Querschnitt besteht aus einem vorgespannten, zweistegigen Plattenbalken mit einer Konstruktionshöhe von 1,20 m.

Mit den Stützweiten von 17,70 m in den Randfeldern bzw. 21,50 m in den Mittelfeldern wird eine in statischer Hinsicht ausgewogene Konstruktion des Überbaus erreicht, die sich gut in die Umgebung einfügt. Größere Stützweiten hätten höhere Konstruktionshöhen zur Folge und würden das Bauwerk aufgrund der relativ niedrigen lichten Höhe über Gelände wuchtig erscheinen lassen.

Das Verhältnis von Stützweite zu Konstruktionshöhe von l/h = 17,70m/1,20m = 14,75 in den Randfeldern und l/h = 21,50m/1,20m = 17,92 in den Mittelfeldern führt zu einem robusten und zugleich wirtschaftlichen Tragwerk.
Der zweistegige Plattenbalken stellt bei der vorliegenden Brückenbreite eine wirtschaftliche Überbaukonstruktion dar.
Die Schiefwinkligkeit der Brücke ergibt sich aus dem Verlauf der Zenn und deren Hochwasserablaufrichtung.
Bei der begrenzten Bauhöhe und den vorhandenen Stützweiten liefert eine Ortbetonkonstruktion eine in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sinnvolle Lösung.

Die gewählte Bauweise resultiert aus statischen und wirtschaftlichen Überlegungen im Rahmen von Variantenuntersuchungen mit obenliegenden Tragwerken, Stahlverbundbrücken und Vollplattenüberbauten neben dem gewählten Plattenbalkenquerschnitt.

Arten- und Landschaftsschutz

Der Planungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und beinhaltet zudem das (Arten- und Biotopschutzprogramm) ABSP Objekt Nr. 342 (Weißstorchnahrungsgebiete im Regnitz-, Rednitz- und Pegnitztal (15 Teilflächen)), überregional bedeutsam und das ABSP Objekt Nr. 298 (Zenn von der Stadtgebietsgrenze bis zur Mündung (6 Teilflächen)), landesweit bedeutsam.

Die Zenn ist im Fürther Stadtgebiet als FFH-Gebiet 6530-371 ausgewiesen. Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit von Plänen und Projekten, die ein FFH-Gebiet erheblich in den Erhaltungszielen beeinträchtigen können, zu prüfen. Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein europäisches Netz zum Biotopverbund, das von der Europäischen Union im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten eingerichtet wurde.

Rechtsgrundlagen für Natura 2000 sind die EG-Vogelschutzrichtlinie von 1979, die den Schutz der wildlebenden europäischen Vogelarten vorsieht und die FFH-Richtlinie der EU von 1992, die auf den Erhalt von besonders schutzwürdigen Lebensräumen sowie wildlebenden Tier- und Pflanzenarten abzielt. Hierbei steht die dauerhafte Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Vorkommen dieser Lebensräume und Arten im Mittelpunkt.

Der Talraum der Zenn wurde nach der FFH-Richtlinie in das Natura 2000 Gebiet einbezogen, weil es sich hier um ein bedeutendes Habitat der Grünen Keiljungfer mit Funktion als überregionale Vernetzungsachse handelt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden durchgeführt. Des Weiteren wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Die Durchführung naturschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen, landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (‚CEF‘) und des Erhaltungszustandes (‚FCS‘) sind das Ergebnis der vorgenannten Prüfungen und Planunterlagen.

Für die Baumaßnahme bedeutet dies u. a.:
Die sorgfältige Umsetzung der obersten Sedimente bei der Anpassung der Zenn ist zum Schutz der Bachmuschel zu berücksichtigen.
Während der Baumaßnahmen ist der Einbau von temporären Absetzsperren für Sedimente erforderlich.
Zur Vergrößerung des Bachmuschelhabitats werden die Sohlbefestigungen und Verbundpflaster unterhalb der bestehenden Brücke beseitigt.

Durch das Aufstellen von Auffang- /Absetzbecken zur Sammlung und Reinigung anfallender Abwässer wird sichergestellt, dass keine Schad- und Schwebstoffe aus dem Baustellenbereich in die Zenn gelangen.
Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie das Betanken von Baumaschinen erfolgen außerhalb der Zennaue; außerdem wird eine Zwischenlagerung von Baumaterialien in der Zennaue vermieden.
Zum Schutz des Rebhuhns ist die Anlage von Dauerbrachflächen notwendig.
Westlich der bestehenden Brücke ist ein Schutzzaun für den Biber zu errichten.
Die v. g. Maßnahmen erfordern die Begleitung durch Bachmuschelexperten und eine ökologische Bauüberwachung.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für die Bachmuschel ist das Tötungs-und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG erfüllt. Daher ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt.

Das Brückenbauwerk wird im Überschwemmungsbereich von Zenn und Regnitz errichtet. Hierzu sind wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich, ebenso für die Anpassungen an der Zenn.

Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf rd. 6,6 Mio. €. Die zusätzlich notwendigen Mittel zum bisherigen Haushaltsansatz von 4,7 Mio. werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 beantragt. Für die Maßnahme wird ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) bei der Regierung von Mittelfranken gestellt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten 6.600.000 €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☒ ja Hst. 6500.9500.0000 Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Tiefbauamt von	07.09.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 07.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

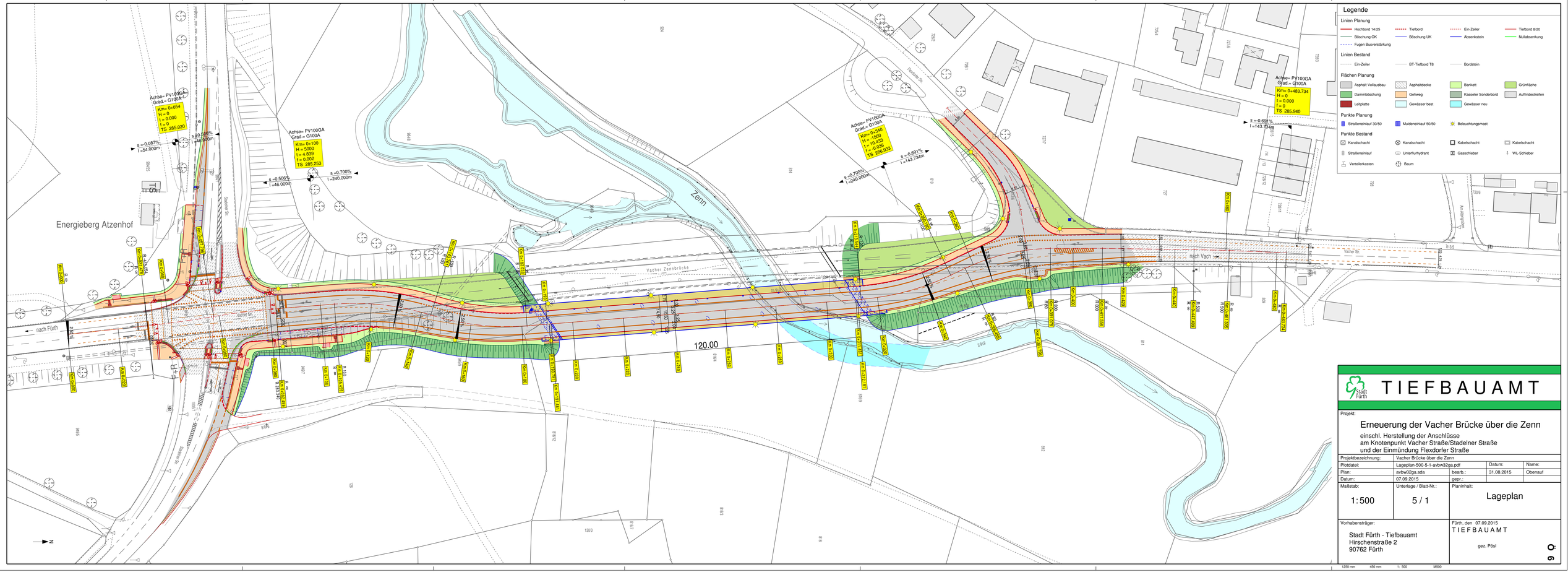
Legende
Linien Planung
Hochbord 14/25
Tiefbord
Ein-Zeiler
Tiefbord 8/20
Böschung OK
Böschung UK
Absenkstein
Nullabsenkung
Fugen Busverstärkung
Linien Bestand
Ein-Zeiler
BT-Tiefbord T8
Bordstein
Flächen Planung
Asphalt Vollausbau
Asphaltdecke
Bankett
Grünfläche
Dammböschung
Gehweg
Kasseler Sonderbord
Auffindestreifen
Leitplatte
Gewässer best
Gewässer neu
Punkte Planung
Straßeneinlauf 30/50
Muldeneinlauf 50/50
Beleuchtungsmast
Punkte Bestand
Kanalschacht
Kanalschacht
Kabelschacht
Kabelschacht
Straßeneinlauf
Unterflurhydrant
Gasschieber
WL-Schieber
Verteilerkasten
Baum
Energieberg Atzenhof
Zenn
Vacher Zennbrücke
nach Fürth
nach Vach
Vacher Str.
Stadelner Str.
Flexdorfer Str.
Achse= PV100GA
Grad.= G100A
Km= 0+054
H = 0
I = 0.000
f = 0
TS 285.020
s =-0.087%
l =54.000m
s =0.506%
l =40.000m
Km= 0+100
H = 5000
I = 4.839
f = 0.002
TS 285.253
s =0.506%
l =40.000m
s =-0.700%
l =240.000m
Km= 0+240
H = 1680
I = 10.433
f = -0.056
TS 286.933
s =-0.691%
l =143.734m
Km= 0+463.734
H = 0
I = 0.000
f = 0
TS 285.940
120.00
Stadt Fürth
TIEFBAUAMT
Projekt:
Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn
einschl. Herstellung der Anschlüsse
am Knotenpunkt Vacher Straße/Stadelner Straße
und der Einmündung Flexdorfer Straße
Projektbezeichnung: Vacher Brücke über die Zenn
Plotdatei: Lageplan-500-5-1-avbw32ga.pdf
Plan: avbw32ga.sda
bearb.: 31.08.2015
Datum: Obenauf
Datum: 07.09.2015
gepr.:
Maßstab: 1:500
Unterlage / Blatt-Nr.: 5 / 1
Planinhalt: Lageplan
Vorhabensträger:
Stadt Fürth - Tiefbauamt
Hirschenstraße 2
90762 Fürth
Fürth, den 07.09.2015
TIEFBAUAMT
gez. Pösl
Ö 6
1250 mm
450 mm
1: 500
M500

0m 20m 40m M 1:200

Ansicht M = 1 : 200

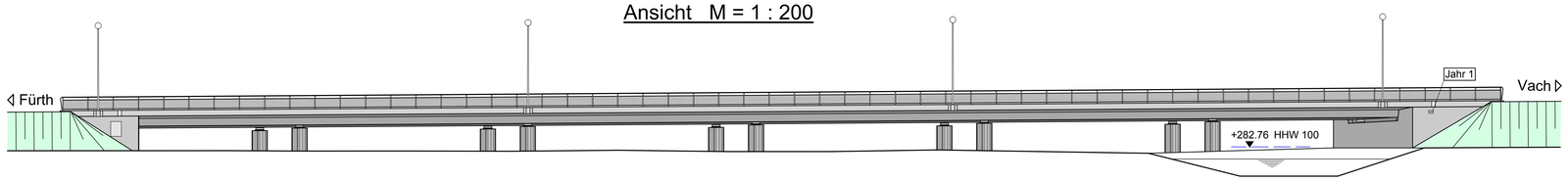

Längsschnitt 1 - 1 M = 1 : 200

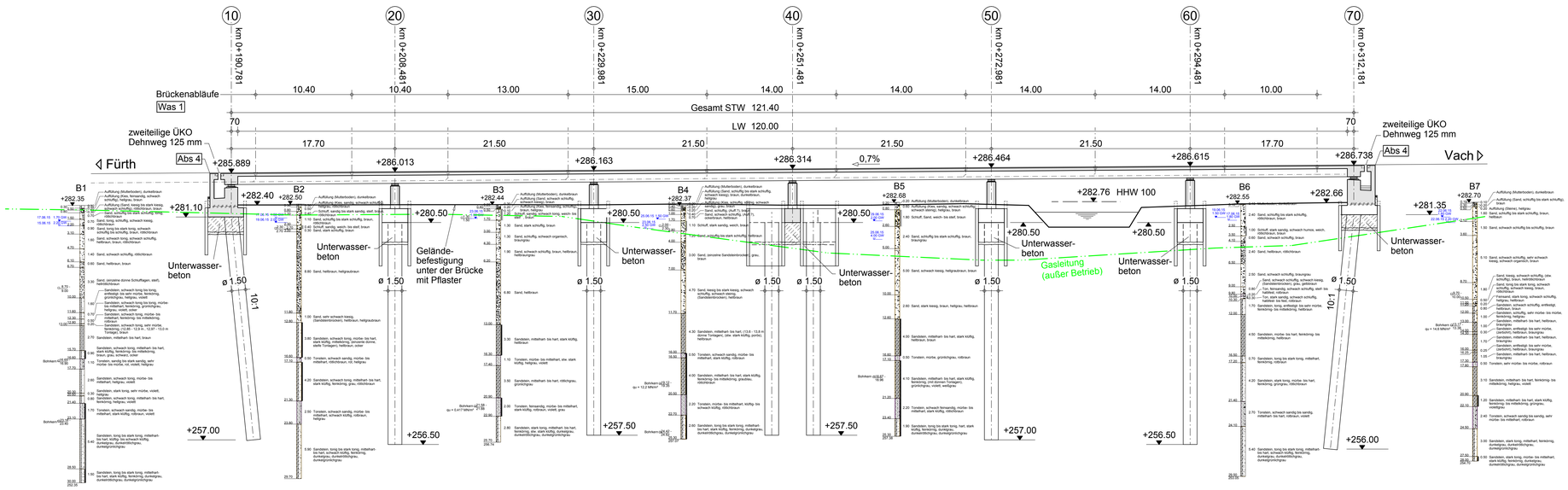

Grundriss M = 1 : 200

Draufsicht Überbau

Draufsicht Unterbau

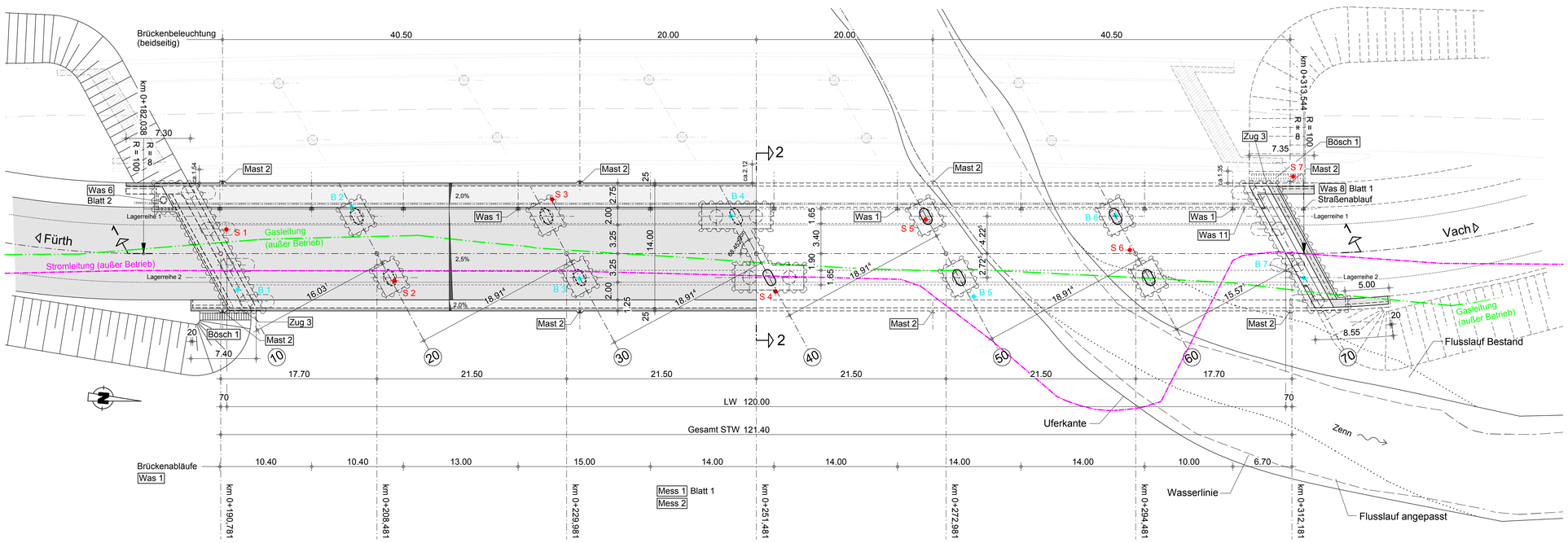

Bodenkennwerte	γ	φ	δ	Ea,Eo	zul σs	c'
	kN/m³	°	°	—	kN/m²	kN/m²
Widerlager-Hinterfüllung D_{Pr} ≥1,0	20	30	0	Ea,Eo	—	0

Darstellung der Boden- und Gesteinsarten in den Schichtenprofilen der Bodenaufschlüsse nach dem Bodengutachten und dem geotechnischen Bericht des Sachverständigeninstituts für Geotechnik GmbH, Guntherstraße 61, 90461 Nürnberg

Baustoffkennwerte					
Bauteil	Beton	Baustahl	Beton-stahl	Spann-stahl	Expositionsklassen
Kappen	C25/30LP	—	B500B	—	XC4, XD3, XF4, WA
Überbau	C35/45	—	B500B	St 1570/1770	XC4, XD1, XF2, WA
Lagersockel	C35/45	—	B500B	—	XC4, XD1, XF2, WA
Widerlager	C30/37	—	B500B	—	XC4, XD1, XF2, WA
Pfeiler	C30/37	—	B500B	—	XC4, XD1, XF2, WA
Pfahlkopf-balken	C30/37	—	B500B	—	XC2, XD2, XF2, XA1, WA
Unterwasser-beton	C20/25	—	—	—	X0
Pfähle	C30/37	S 235	B500B	—	XC2, XD2, XA1, WA
Sauberkeits-schicht	C8/10	—	—	—	X0

Vorspannung	längs *)	~~quer~~ *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Bauwerksdaten		
Bauart *)		~~Stahlbeton~~ - Spannbeton - ~~Stahl~~ - Verbund ~~—~~
Verkehrslasten		DIN EN 1991-2 und DIN EN 1991-2/NA
Anzahl k der LKW-Fahrstreifen je Überbau		2
Anzahl LKW pro Jahr je LKW-Fahrstreifen N obs		$0{,}5 * 10^6$
Beiwert der Verkehrsart Q		1,0
Beiwert der Oberflächenrauhigkeit	φ_{fat}	1,2
Militärlastklasse		Einstufung nach STANAG 2021
Einzelstützweiten (◁)	(m)	17.70 - 4x 21.50 - 17.70
Einzelstützweiten (⊥)	(m)	15.571 - 4x 18.914 - 15.571
Gesamtstützweite (◁)	(m)	121.40
Gesamtstützweite (⊥)	(m)	106.798
Lichte Weite zw. den Widerlagern (◁)	(m)	120.00
Kleinste lichte Höhe	(m)	>1,80
Kreuzungswinkel / Bauwerkswinkel	(gon)	68.452
Breite zw. den Geländern	(m)	14.00
Brückenfläche	(m²)	1699.60

*) Nichtzutreffendes streichen

ENDGÜLTIGE ABMESSUNGEN NACH STATISCHEN, KONSTRUKTIVEN UND WIRTSCHAFTLICHEN ERFORDERNISSEN

Index	Art der Änderung	Datum	Zeichen

Entwurfsbearbeitung:
OEHMKE+HERBERT
Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH
Neutorgraben 15 90419 Nürnberg
Telefon 0911/393080 Fax 0911/3930860

16804	Datum	Zeichen
bearbeitet	31.08.2015	Ramsauer
gezeichnet	31.08.2015	Weiherer
geprüft	31.08.2015	Oehmke

gez. Oehmke

STADT FÜRTH TIEFBAUAMT

Anlage Nr. 8.3
Blatt Nr. 1
Reg. Nr.

	Datum	Zeichen
bearbeitet		
gezeichnet		
geprüft		
Reg. Nr.		

BW 032
Erneuerung Vacher Brücke über die Zenn

Ansicht, Längsschnitt und Grundriss

Maßstab 1:200

Aufgestellt:
Fürth, den 01.09.2015
TIEFBAUAMT

gez. Pösl

H/B = 841 / 1189 (1.00m²) Allplan 2014

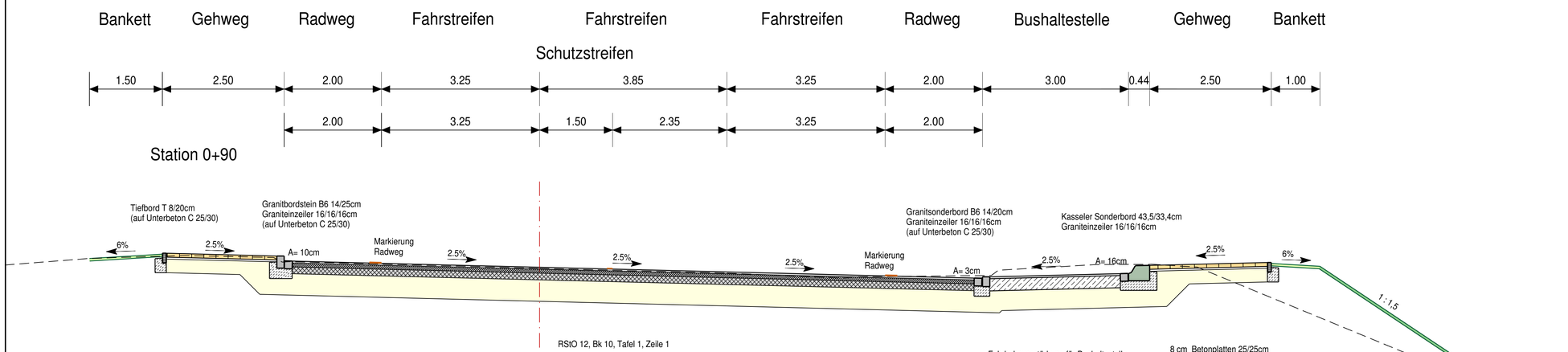

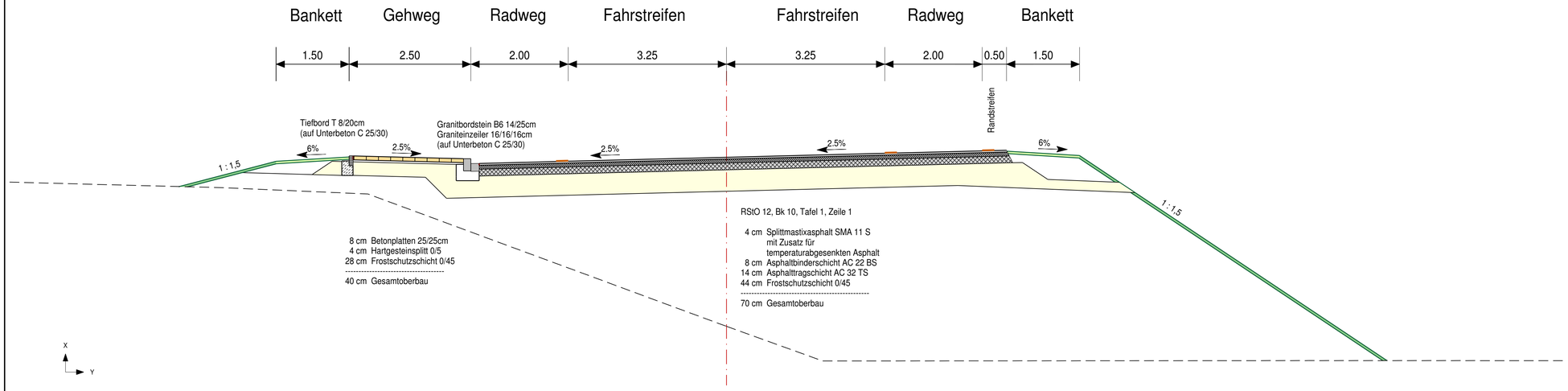

TIEFBAUAMT

Projekt:

Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn

einschl. Herstellung der Anschlüsse
am Knotenpunkt Vacher Straße/Stadelner Straße
und der Einmündung Flexdorfer Straße

Projektbezeichnung:	Vacher Brücke über die Zenn			
Plotdatei:	Regelquerschnitt-50-14-1-avbwra.pdf		Datum:	Name:
Plan:	avbw32ra.sda	bearb.:	31.08.2015	Obenauf
Datum:	07.09.2015	gepr.:		
Maßstab: 1:50	Unterlage / Blatt-Nr.: 14 / 1	Planinhalt: Regelquerschnitte		

Vorhabensträger:

Stadt Fürth - Tiefbauamt
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

Fürth, den 07.09.2015
TIEFBAUAMT

gez. Pösl

Ö 6

850 mm 400 mm 1: 50 001

102

Stadt Fürth

Stellungnahme der Kämmerei

Erneuerung der Vacher Brücke über die Zenn einschl. Herstellung der Anschlüsse am Knotenpunkt Vacher Str./Stadelner Str. und der Einmündung Flexdorfer Str. - Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen

I. Stellungnahme der Kämmerei

Die Maßnahme ist bislang mit einem Gesamtvolumen von 4,7 Mio. € im Haushaltsplanentwurf 2016, genauer in der Mittelfristigen Investitionsplanung (MIP) 2015-2019 veranschlagt. Die nunmehr kommunizierte **Kostensteigerung von fast 2 Mio. €** ist bislang nicht veranschlagt und damit auch **nicht finanziert**.

Laut TfA werden die steigenden Kosten in den Jahren 2017 und 2018 anfallen. Gegenwärtig sind diese Jahre noch nicht ausgeglichen, so dass im Rahmen der Erstellung der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) 2015-2019 ggf. eine Ausgabenreduzierung an anderer Stelle zu erfolgen hat, um die gesetzliche Verpflichtung der Vorlage einer ausgeglichenen MFP gewährleisten zu können.

II. BMPA/SD als Anlage zur Vorlage Nr.: **TfA/151/2015**

8. September 2015
Käm

gez. Dr. Röhrs, Amtsleiter
Unterschrift

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

TfA/150/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Weiherhofer Straße - Fuß- und Radweg westlich der Jagdstraße - Projektgenehmigung gem. Ziff. 2.5 für die Einleitung und Abwicklung städtischer Baumaßnahmen -

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Lageplan, Übersichtskarte und Regelquerschnitt	

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage des Baureferates wurde zur Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss erteilt die Projektgenehmigung zum Ausbau des Fuß- und Radweges Weiherhofer Straße westlich der Jagdstraße.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden auf ca. 125.000 € geschätzt.

Sachverhalt:

Die Vorplanung zum Ausbau der Weiherhofer Straße zwischen Zirndorfer Straße und Jagdstraße wurde vom Bauausschuss am 09.03.2000 beschlossen. Der Ausbau wurde in den Folgejahren aber zurückgestellt. Da die überbaute Teilfläche aus Fl.St.Nr. 232/3 gem. Urteil des Verwaltungsgerichtes an den Eigentümer zurückzugeben ist, muss der betreffende Fuß- und Radwegbereich ausgebaut werden.

Die beschlossene Vorplanung sah eine Wegbreite von 4,00 m mit anschließender Stützwand auf der Südseite vor.

Die Entwurfsplanung mit einer Wegbreite von 3,00 m und einer Entwässerungsmulde (50 cm breit) auf der Südseite wurde vom Tiefbauamt instruiert; maßgebende Anmerkungen werden im Folgenden erläutert.

Die StEF kündigt an, den best. auf der Grundstücksgrenze verlaufenden Mischwasserkanal in den Straßengrund zu verlegen. Der Kanal weist diverse Schäden auf, außerdem wird das Privatgrundstück somit künftig nicht mehr beansprucht. Die Infra plant, die derzeit noch auf Privatgrund liegenden Strom- und Beleuchtungsleitungen ebenfalls in die neue Verkehrsfläche zu verlegen.

Die derzeit vorhandenen Umlaufschranken sollen u.a. Schleichverkehr zur Fuchsstraße verhindern. ABK weist darauf hin, dass künftig Klapppfosten gem. DIN 3223 zu verwenden sind, der Pfleger der Rad- und Fußwege spricht sich gegen Schranken o.ä. aus
ABK bittet im Hinblick auf den Hohlwegcharakter und eine mögliche, künftige Bebauung auf der Nordseite außerdem um eine Durchfahrtsbreite von 3,50 m.

OA/GrfA/Pflegerin der öffentlichen Anlagen weisen auf die Lage in Schutzzone A (II) des Wasserschutzgebietes Rednitztal sowie den Gehölz- und ggf. artenschutzrechtlich relevanten Tierbestand (Brutplätze etc.) hin.

Die Ergebnisse des Instruktionsverfahrens wurden abgewogen und weitgehend in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die vorliegende Planung sieht nun eine Wegbreite von 3,50 m einschließlich Entwässerungsrinne vor. Auf die Stützwand auf der Südseite kann verzichtet werden. Mit der gewählten Breite wird erreicht, dass unter Anpassung der öffentlichen wie privaten Vorfläche die zulässigen Rampenneigungen gem. den „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR)“ an der Zufahrt zu Hs.Nr. 19 eingehalten werden. Eine Engstelle von 2,55 m Breite am Beginn des Weges ist vorhanden. Um hier eine Breite von 3,50 m zu erreichen, soll eine Teilfläche aus Fl.St.Nr. 231/3 (im Plan gelb dargestellt) erworben werden.

Dem Grundwasserschutz wird Rechnung getragen, indem die Verkehrsfläche wasserundurchlässig befestigt wird (Asphalt). Die Entwässerung erfolgt über eine geschlossene Entwässerungsrinne, Sinkkästen und Rohrleitungen.
Der Baumbestand wurde erfasst und hinsichtlich Lage und Art kartiert. OA hat die Befreiung von den Verboten der Baumschutzverordnung erteilt und die notwendigen Ersatzpflanzungen festgelegt. Für die 10 zu fällenden Bäume sind 14 Ersatzpflanzungen notwendig. Gem. Beurteilung des Grünflächenamtes können im Bereich der Böschung ca. 5 Bäume neu gepflanzt werden. Vor den Baumfällarbeiten erfolgt die geforderte Untersuchung hinsichtlich Artenschutz durch das Grünflächenamt.

In der Planung sind die Poller gem. Vorgaben des ABK berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen hierzu Detailabstimmgen mit der anordnenden Straßenverkehrsbehörde.

Ein regelmäßiges Befahren des Fuß- und Radeweges mit Fahrzeugen ist nicht vorgesehen. Geplant ist deshalb ein Aufbau gem. RStO 12 Tafel 1 in der verminderten Belastungsklasse Bk0,3 (RStO 12 Pkt. 3.3.3) mit 10 cm Asphalttragdeckschicht und 40 cm Frostschutzschicht.

Das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 231/2 wurde zwischenzeitlich modernisiert. Die Fl.St.Nr. 231/6 (gleicher Eigentümer) wurde für eine Zufahrt nicht benötigt. Die Zufahrt zum Fl.St.Nr. 231/2 wurde, wie bereits beschrieben, berücksichtigt.

Die fehlenden Haushaltsmittel wurden beantragt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [X] ja Gesamtkosten 125.000 €	[ ] nein [X] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [X] ja Hst. 5900.9504 Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Tiefbauamt von	31.08.2015
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Röhrs, Bernhard	31.08.2015

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 02.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt Gruber, Andreas	Telefon: (0911) 974-3234

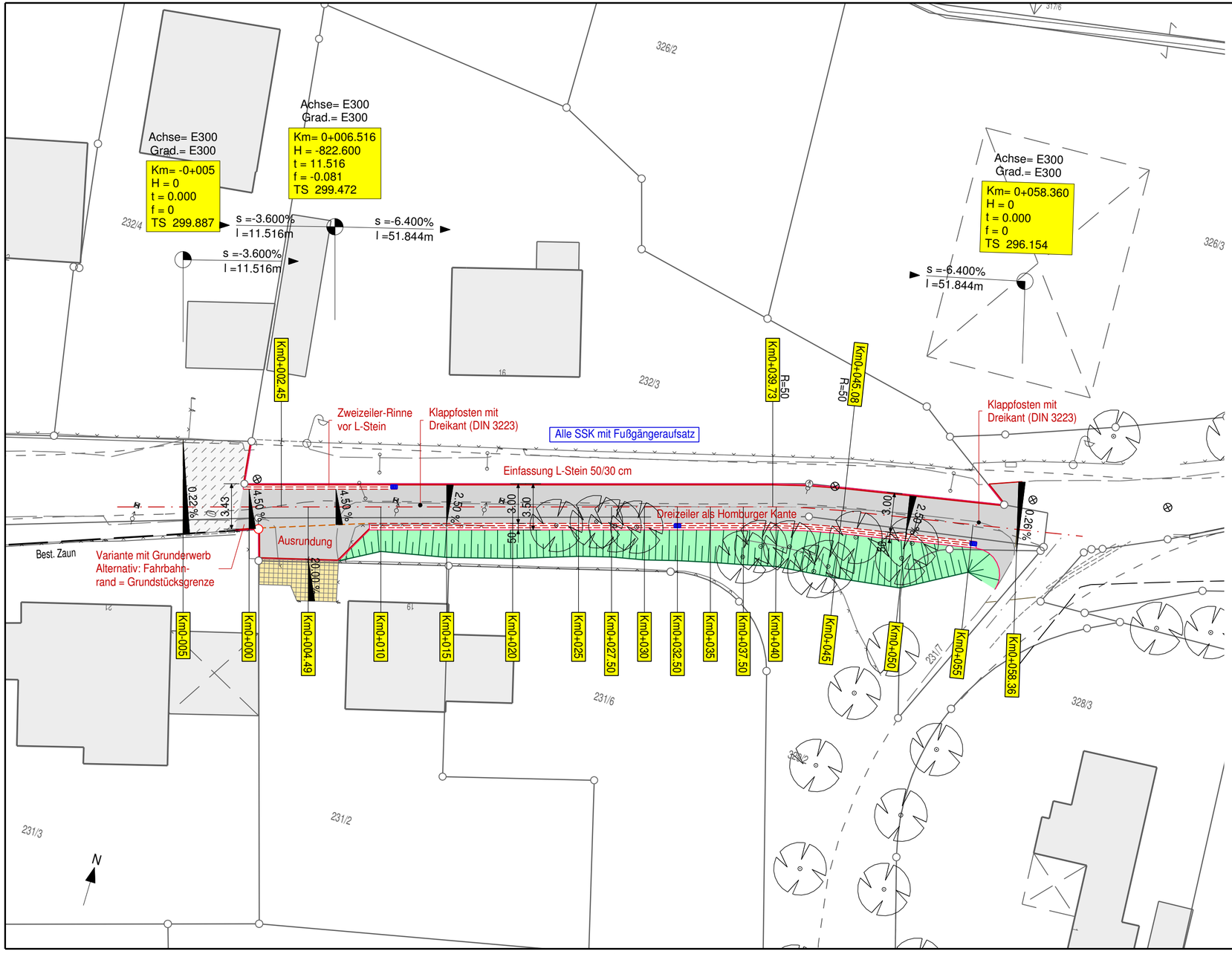

Legende

Punkte

- Best. Baum
- Best. Beleuchtung
- Best. Kanalschacht
- Best. Unterflurhydrant
- Best. WL-Schieber
- Best. Gasschieber
- Best. Poller
- Gepl. Poller
- Gepl. Straßeneinlauf 30/50
- Gepl. Grenzpunkt

Linien

- Best. Topographie
- Best. Topographie
- Gepl. Zweizeiler
- Gepl. Dreizeiler
- Gepl. Tiefbord 8/20
- Gepl. Böschung OK
- Gepl. Fl.St.Grenze

Flächen

- Gepl. Asphaltfläche
- Asphalt angleichen
- Gepl. Pflasterfläche
- Gepl. Böschung

TIEFBAUAMT

Stadt Fürth

Projekt:

Weiherhofer Straße

Fuß- und Radweg westlich der Jagdstraße

Projektbezeichnung:	Fuß- und Radweg westlich der Jagdstraße			
Plotdatei:			Datum:	Name:
Plan:	ev0685ge.sda	bearb.:	31.08.15	gr
Datum:	31.08.2015	gepr.:		
Maßstab: 1:250	Unterlage / Blatt-Nr.: 5/1	Planinhalt: Lageplan		

Vorhabensträger:

Stadt Fürth - Tiefbauamt
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

Fürth, den 31.08.2015
TIEFBAUAMT

gez. Pösl

Ö 7

580 mm 297 mm 1: 250 5/1

Km 0 + 030,000

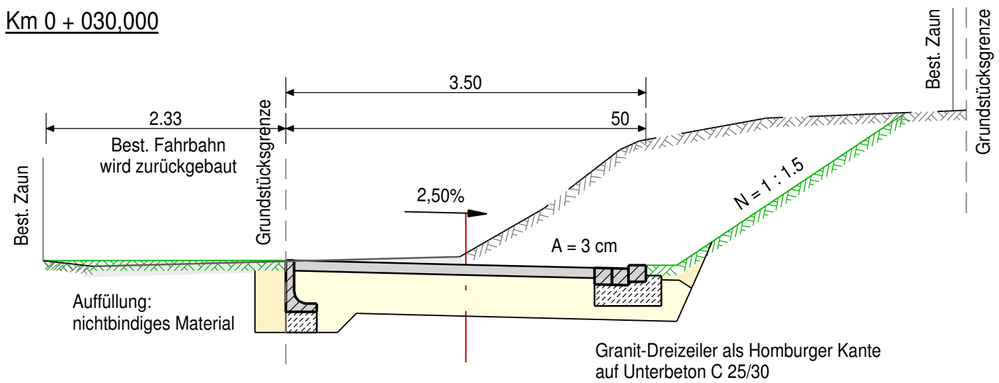

Beton-Winkelstützwand
H/T/D =50/30/8 cm
auf 20 cm Unterbeton C 25/30

Belastungsklasse Bk0,3 mit B < 0,1 Mio.
gem. RStO 12 Tafel 1 und Pkt. 3.3.3

10 cm Asphalttragdeckschicht AC 16 TD
40 cm Frostschutzschicht 0/45
---
50 cm Gesamtoberbau

Km 0 + 004,491

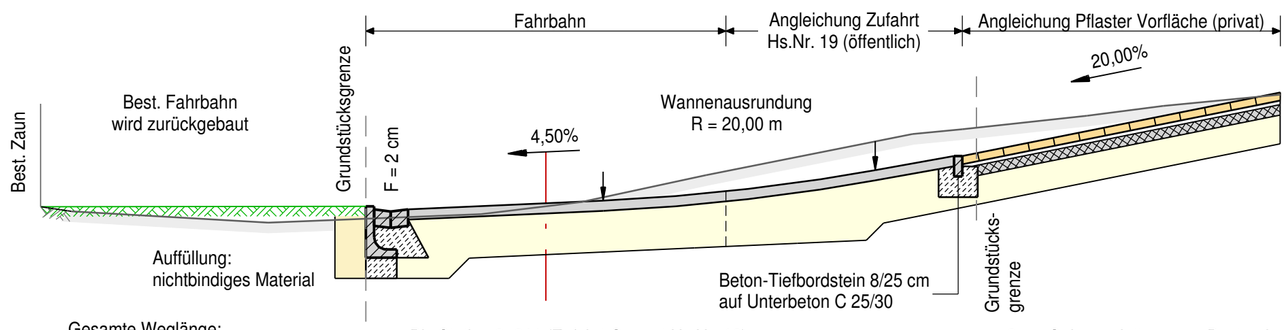

Gesamte Weglänge:
Beton-Winkelstützwand H/T/D =50/30/8 cm
auf 20 cm Unterbeton C 25/30

Bis Station 0+011 (Zufahrt Carport Hs.Nr. 16):
Granit-Zweizeiler 2 x 16/16/14 cm
auf Unterbeton C 25/30

Belastungsklasse Bk0,3 mit B < 0,1 Mio.
gem. RStO 12 Tafel 1 und Pkt. 3.3.3

10 cm Asphalttragdeckschicht AC 16 TD
40 cm Frostschutzschicht 0/45
---
50 cm Gesamtoberbau

8 cm Gehwegplatten gem. Bestand
4 cm Hartgesteinsplitt 2/5
10 cm Asphalttragschicht AC 32 T N
28 cm Frostschutzschicht 0/45
---
50 cm Gesamtoberbau

Stadt Fürth

TIEFBAUAMT

Projekt:

Weiherhofer Straße

Fuß- und Radweg westlich der Jagdstraße

Projektbezeichnung:	Fuß- und Radweg westlich der Jagdstraße			
Plotdatei:			Datum:	Name:
Plan:	ev0685ra.sda	bearb.:	31.08.15	gr
Datum:	31.08.2015	gepr.:		
Maßstab: 1:50	Unterlage / Blatt-Nr.: 14	Planinhalt: Regelquerschnitte		

Vorhabensträger:

Stadt Fürth - Tiefbauamt
Hirschenstraße 2
90762 Fürth

Fürth, den 31.08.2015
TIEFBAUAMT

gez. Pösl

Ö 7

500 mm 297 mm 1: 50 001

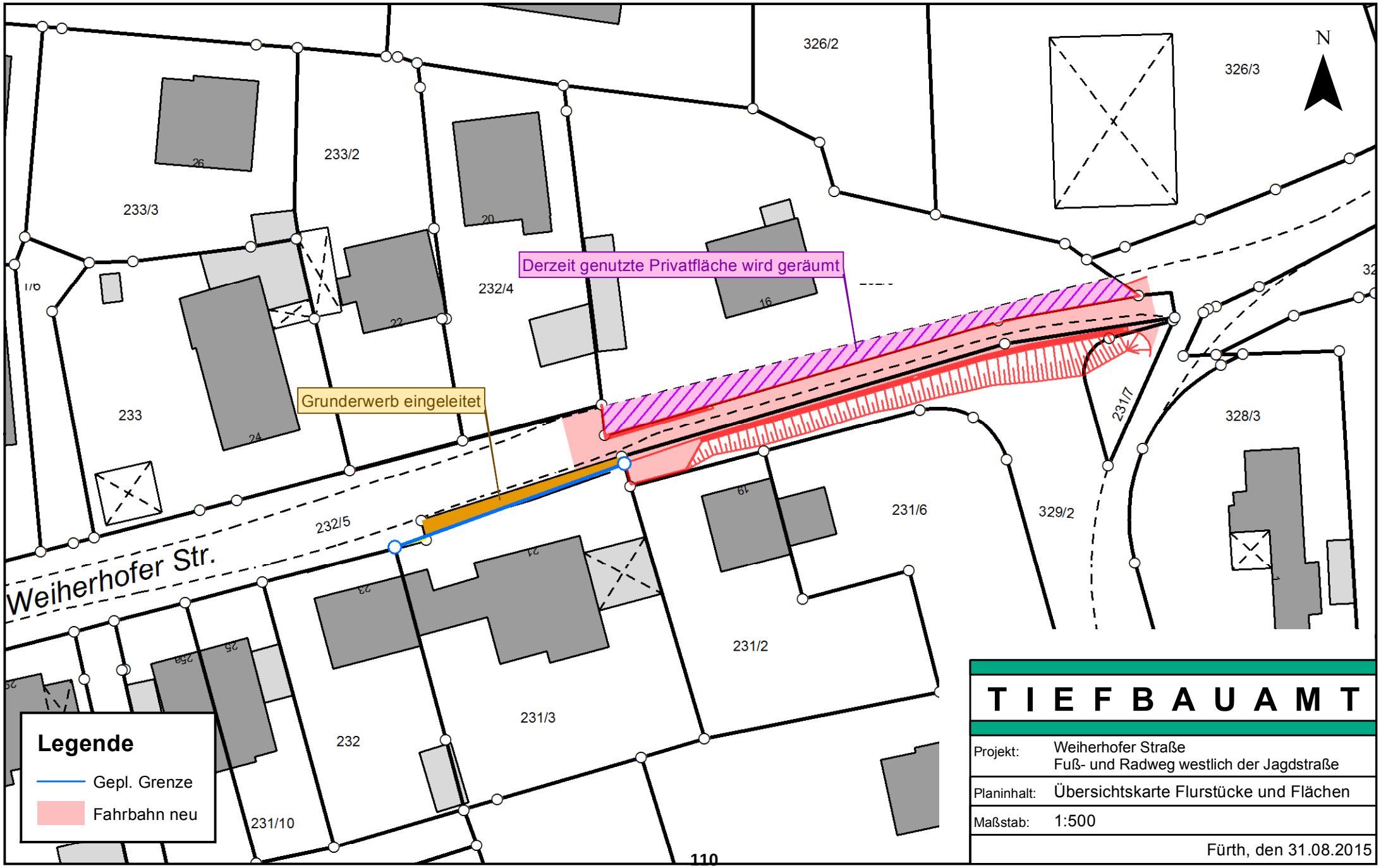
N
326/2
326/3
233/2
233/3
232/4
Derzeit genutzte Privatfläche wird geräumt
Grunderwerb eingeleitet
233
232/5
Weiherhofer Str.
231/7
328/3
231/6
329/2
231/2
231/3
232
231/10
Legende
Gepl. Grenze
Fahrbahn neu
TIEFBAUAMT
Projekt: Weiherhofer Straße
Fuß- und Radweg westlich der Jagdstraße
Planinhalt: Übersichtskarte Flurstücke und Flächen
Maßstab: 1:500
Fürth, den 31.08.2015

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

SpA/341/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Stadelner Hauptstraße in Mannhof und zwischen Mannhof und Stadeln: Zielkonzept Gehwege und Radwege, Markierung, Änderung Querschnitt in Mannhof Süd

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	**Folgende Referenzvorlage vorhanden:**
SpA-Vpl-Hg-132-ZK, 115-K325, 115-K323	**TfA/128/2014**

Anlagen:
Plan Nr. 084_DL_VP_LAGE-OB-ZZ-VF-FA-0500_AUSS_b.

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diente zur Kenntnis.

Der Bau- und Werkausschuss beschließt das Zielkonzept für die Stadelner Hauptstraße in Mannhof und zwischen Mannhof und Stadeln (Annastraße – Karl-Hauptmannl-Straße).

Als erster Schritt soll die Mittelmarkierung der Fahrbahn von Anwesen 104 bis 172 entfernt werden, um danach einen Schutzstreifen für den Radverkehr in Richtung Norden einrichten zu können.

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Umgestaltung des Straßenquerschnitts in Mannhof Süd, wie unter Sachverhalt beschrieben und im beigefügten Plan dargestellt. Hierzu ist zeitnah die Bürgerinformation durchzuführen und deren Ergebnis im BWA vorzustellen.

Soweit wie möglich, sollen Synergien mit dem StEF-Kanalbauprojekt „Pumpwerk und Druckleitung Vach“ herbeigeführt und genutzt werden.

Sachverhalt:

Am 25. März 2015 hat der Stadtrat das „Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm 2009 – 2020, Stand 2015“ als Bestandteil für das **Radverkehrskonzept Fürth** beschlossen. Das Programm beinhaltet unter anderem die Planungsabsicht „**RegnitzRadweg in Fürth, Abschnitte von Annastraße bis Fischerberg“** (P132). Damit soll eine Überplanung der Radverkehrsführung in diesem Abschnitt der überregionalen Radroute geleistet werden, um sie auf längere Sicht grundlegend zu verbessern. So sind hier die Wegebreiten über größere Abschnitte zu gering.

Ein großer Schritt in diese Richtung wird 2016 mit dem Ausbau des westlichen Gehwegs von Anwesen 123/125 bis 171 zu einem **Zweirichtungs-Geh- und Radweg** mit qualifizierter Breite gemacht (siehe Projektgenehmigung am 17.12.2014 im Stadtrat, TOP 9, TfA/128/2014).

Sowohl in Stadeln wie auch in Mannhof entstehen neue Wohnbauflächen, so dass die beiden Ortsteile aufeinander zu wachsen, wenn auch nicht zusammen (vgl. Flächennutzungsplan (Mannhof Südost) und aktuelle Bauvorhaben wie z. B. ehem. FÜW oder B-Plan 394/6. Ä. Straßäcker Weg). Dies erhöht innerhalb als auch zwischen den Ortsteilen den Bedarf für angemessen Verkehrswege für alle Verkehrsteilnehmer. Die auf der Ostseite bestehenden Anwesen 104 bis 118 verfügen derzeit über keinen Gehweg. Daraus ergibt sich insgesamt auch für den **Fußgängerverkehr auf der Ostseite** der Hauptstraße Bedarf an einem Weg zwischen Mannhof Süd und Ortsmitte Stadeln (Kirchweihplatz, Einkaufsmöglichkeiten etc.).

Das hier vorgestellte Konzept soll die **Ziele für die weitere Planung** der Stadelner Hauptstraße zwischen Annastraße und Karl-Hauptmannl-Straße, festlegen. Aufgrund des Umfanges handelt es sich um ein längerfristiges Konzept, das am sinnvollsten in mehreren Abschnitten und schrittweise insbesondere bei sich bietenden günstigen Gelegenheiten umzusetzen sein wird.

Zielkonzept

Auf der **Westseite** soll kurz- bis mittelfristig ein vollwertiger Zwei-Richtung-Geh-und-Radweg entstehen. Er soll mindestens in Fahrtrichtung Norden, also linksseitig, nicht benutzungspflichtig sein.

Auf der **Ostseite** ist längerfristig mindestens ein Gehweg erforderlich, zwischen Stadeln und Mannhof ggf. in Teilabschnitten sogar ein Geh-und-Radweg oder anderweitige Fuß- und Rad-Verbindungen, wie zum Beispiele jene über den verkehrsberuhigten Bereich im Bebauungsgebiet Straßäcker Weg. Dieser Weg soll unter Erhaltung der ortsbildprägenden Baumreihe geplant werden und daher voraussichtlich östlich davon liegen.

Auf der **Fahrbahn** mit künftig 7,00 m Breite soll mittelfristig ein nordwärts führender Schutzstreifen 1,50 m breiter Schutzstreifen für jenen Radverkehr vorgesehen, der aus dem Ortskern Stadeln kommt und nicht auf den aus dieser Richtung gesehen linksseitig verlaufenden und in dieser Fahrtrichtung nicht benutzungspflichtigen Zwei-Richtungs-Radweg wechseln möchte.

1. Umsetzungsschritt: Entfernung der Mittelmarkierung von Anwesen 104 bis 172

Erster Umsetzungsschritt soll die **Entfernung der Mittelmarkierung** auf einer Länge von 1.070 Metern zwischen Mannhof (südlicher Beginn des Linksabbiegestreifens in Richtung Vach, Anwesen 172) und Stadeln (nördlicher Beginn der Sperrfläche nördlich der Einmündung der Karl-Hauptmannl-Straße, Anwesen 104) sein. Die Mittelmarkierung soll bereits im **Herbst 2015** entfernt werden, da die derzeit noch vorhandene Markierung durch den zurückliegenden Kanalbau zwischen Stadeln und Mannhof unvollständig ist und ansonsten eine Gesamterneuerung anstehen würde. Diese Aufwendungen sollen im Hinblick auf den Zielzustand eingespart und durch StEF an „Radfahren in Fürth“ abgelöst werden. Hierdurch wird das Budget „Radfahren in Fürth“ im Saldo nur noch mit den Mehrkosten der Demarkierung gegenüber der Markierungserneuerung in Höhe von **ca. 1.150 €** belastet.

Die Entfernung der Mittelmarkierung auf der Fahrbahn ist eine Vorleistung für den später zu markierenden Schutzstreifen. In einem etwa zweijährigen Zwischenzustand noch ohne Schutzstreifen sollen in einem **Verkehrsversuch** nach § 45 (1) Satz 6 StVO die Auswirkungen auf die gefahrenen Geschwindigkeiten untersucht werden, da das Fehlen einer Mittel-markierung als **geschwindigkeitsdämpfend** gilt und daher helfen könnte, dass sich die 2010 von 70 auf 50 km/h abgesenkte zulässige Höchstgeschwindigkeit in einem stärkeren Maße als bisher eingehalten wird.

Die **Schutzstreifen** sollen erst anschließend markiert werden, wenn z. B. auf Höhe der Annastraße eine Überleitstelle auf den in Richtung Eltersdorf führenden, außerorts benutzungs-pflichtigen gemeinsamen Geh- und Radweg geschaffen worden ist. Die geplante Überleitstelle,

die auch für Fußgänger ein sichereres Queren erleichtern soll, kann aber erst sinnvollerweise nach Abschluss der Bauarbeiten durch StEF errichtet werden.

Querschnittsänderung in Mannhof-Süd im Zuge der Kanalbaumaßnahme 2016

Ausgehend vom o. g. Zielkonzept wurde der von der **StEF-Kanalbaumaßnahme 2016** betroffene Teil der Stadelner Hauptstraße in Mannhof-Süd überplant. Dort fallen für die Dauer der Bauzeit beidseitig die Fahrbahnbegrenzungselemente weg (Westseite Hochbordstein, bereits 2015 für eine infra-Leitungsbaumaßnahme entfernt; Ostseite Betonrandbalken im Bereich der Baugrube für den Mischwasserkanal).

Nachdem die **Seitenräume** auf beiden Seiten bisher **zu geringe Breiten** aufweisen, die **Fahrbahn** mit einer Breite von 8,40 m aber **überdimensioniert** ist, soll die Kanalbaumaßnahme für eine regelkonforme und angemessene Flächenneuaufteilung wie im Zielkonzept beschrieben genutzt werden. Details können dem beigefügten **Lageplan** entnommen werden.

Die geplante Flächenneuaufteilung kommt **ohne Grunderwerb** aus, wenn – wie im Bestand – **keine ausgewiesenen öffentlichen Parkstände** entlang der Fahrbahn angeordnet werden. Das bisher entlang der Anwesen 179, 181 und 183 praktizierte Parken längs oder quer „hinter“ dem Gehweg wird künftig wegen der damit verbundenen Einschränkung des zu verbreiternden Geh- und Radwegs nicht mehr möglich sein.

Sollten **Längsparkstände** gewünscht sein, könnten diese entlang der vorgenannten Anwesen zwischen dem weiterhin mit 3,25 Meter Breite durchgeführten Geh- und Radweg und der Fahrbahn nur mit Grunderwerb, einer noch zu prüfenden Höhenanpassung der Zufahrten und ggf. Rodung einer Hecke eingerichtet werden. Wegen der damit verbundenen Mehrkosten und der planerischen Unsicherheit durch den Grunderwerb wird vorgeschlagen, diese Lösung nur auf ausdrücklichen Wunsch der Anlieger bei deren gleichzeitig gegebenen Bereitschaft zu Flächenabgabe und Höhenangleichung zu verfolgen.

Wegen der engen Zeitschiene des Kanalbauprojektes (Fertigstellung der Unterlagen für die Ausschreibung im Oktober 2015) ist ein kurzfristiger Beschluss der Vorplanung erforderlich, um im nächsten Schritt die **Bürgerinformation** durchführen und hiernach die finale Vorplanung beschließen zu können. Da für die Ausschreibung nur die Mengen, aber noch nicht die exakte Lage der Elemente (Bordsteine, befestigte Flächen etc.) benötigt werden, erscheint ein paralleles Vorgehen noch möglich. Die **endgültige Planung** für den nach dem Kanalbau zu hinterlassenden Zustand muss spätestens im Januar 2016 fertiggestellt werden.

Ergebnisse der Instruktionsverfahren, Abwägungsvorschläge:

Zu den oben genannten Maßnahmen wurden Instruktionsverfahren durchgeführt. Hierzu sind bisher die folgenden Stellungnahmen eingegangen (Auswahl); *die Abwägungsvorschläge des Stadtplanungsamtes hierzu sind hinter „SpA:“ in kursiver Schrift angegeben:*

- **Amt für Brand und Katastrophenschutz ABK:** Ohne Einwände.
- **Amt für Wirtschaft AWi:** Ohne Einwände.
- **Grünflächenamt GrfA**: Baumscheibe bei Anwesen 185 nicht verkleinern. Ortsbildprägende Baumreihe zwischen Mannhof und Stadeln erhalten.
    - *SpA: Da der Baum im Zuge der Erneuerung der dort eingefallenen Stützmauer ohnehin entfernt wird, soll die Verkleinerung hingenommen werden, um den Geh- und Radweg auch dort auf 3,25 m ausbauen zu können. Die Erhaltung der Baumreihe zwischen Mannhof und Stadeln ist Teil des Zielkonzeptes; der auf der Ostseite projektierte Gehweg soll dort daher östlich hinter den Bäumen liegen.*
- **Straßenverkehrsamt SvA**: keine Bedenken
- **Pfleger der Fuß- und Radwege PdFRW, Herr Stadtrat Harald Riedel:**
    - Demarkierung Mittellinie: volle Unterstützung

- Querschnitt Mannhof Süd: Ausdrückliche Begrüßung des neuen Regelquerschnitts. Verdeutlichung Vorfahrtsituation Grundstückszufahrten. Eventuelle Reduzierung der Breite des Gehweges Ost zugunsten des Schutzstreifens. Finanzierung aus Gehwegprogramm wird abgelehnt.
    - *SpA: Die Anregung zu den Grundstückszufahrten wird noch geprüft. Eine geringere Breite des Gehwegs zugunsten des Schutzstreifens wird abgelehnt, da es sich in beiden Fällen um sachgerechte Regelmaße handelt. Auf der Ostseite ist der vorhandene Gehweg über größere Abschnitte schadhaft.*

- **AG Fahrradstadt Fürth AGFF (via ADFC Fürth):**
    - allgemein: eine fahrbahnseitige Radverkehrsführung auf der rechten Seite wird – mindestens Richtung Norden – gefordert (sinngemäße Aussage in mehreren Verfahren und Schriftstücken; in diesem Verfahren keine Stellungnahme)
        - *SpA: Der geplante Schutzstreifen Richtung Norden erfüllt dies.*
    - Querschnitt Mannhof Süd: Begrüßung des neuen Regelquerschnitts, insbesondere der Schutzstreifen, Verdeutlichung Vorfahrtsituation Grundstückszufahrten
        - *SpA: Die Anregung zu den Grundstückszufahrten wird noch geprüft.*
- **Stadtentwässerung Fürth StEF**: Bereitschaft für Ablöse Mittelmarkierung
- **Polizeiinspektion Fürth PI**: Mittelmarkierung dringend erforderlich; der Fahrradschutzstreifen wird kritisch gesehen
    - *SpA: Die Einschätzung der PI wird nicht geteilt. Der Verzicht auf eine Leitlinie in Fahrbahnmitte auf einer zweistreifigen Straße innerorts ist nach dem geltenden Regelwerk grundsätzlich zulässig (vgl. Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS-1), 1993, Nr. 3.2.2.2 i. V. m. III zu Zeichen 340 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)). Eine Erhöhung der Verkehrsgefahren bei Verzicht auf die Mittellinie ist nicht zu befürchten. Es ist sogar eine vorsichtigere und langsamere Fahrweise zu erwarten, wenn die „Orientierung“ gebende Mittellinie fehlt. Bei den gegebenen Verkehrsmengen (im Querschnitt: ca. 10.000 Kfz/Tag, max. ca. 900 Kfz/h, ca. 7% Schwerverkehr) sind Schutzstreifen hier eine regelgerechte Lösung, vgl. Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010). Der Schutzstreifen ist hier mit 1,50 m Regelbreite und die Kernfahrbahn mit 5,50 m vorgesehen. Dadurch ist eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch Kraftfahrzeuge nur noch im Begegnungsfall Schwerfahrzeug – Schwerfahrzeug nötig. Begegnungen von Pkw unter einander und mit Schwerfahrzeugen sind ohne Schutzstreifen-Mitbenutzung möglich. Als Alternative besteht für die Radler zudem der zum Ausbau geplante westliche Geh- und Radweg.*

Finanzierung:

(1) Für das **Zielkonzept** selbst fallen keine unmittelbaren Kosten an.
(2) Die **Entfernung der Mittelmarkierung** zwischen Stadelner Hauptstraße 104 und 172 kostet laut TfA ca. 5.000,- Euro. Zur Finanzierung kann StEF ca. 3.850,- Euro Ablöse beitragen, da sie die Mittelmarkierung nach Abschluss des Projektes „Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln“ ansonsten erneuern müsste. Der verbleibende Saldo in Höhe von ca. 1.150,- Euro soll aus „Radfahren in Fürth“ finanziert werden.
(3) Zur **Querschnittsänderung in Mannhof Süd** im Rahmen des Kanalbaus besteht noch keine Finanzierung. Diese ist bis zum Beschluss der Vorplanung noch zu erarbeiten und dann zum Beschluss vorzulegen. Grundsätzlich soll die **Stadtentwässerung** in Höhe der **ohnehin entstehenden Kosten** für die Wiederherstellung des bisherigen Zustands beteiligt werden. Für die über diesen Betrag hinausgehenden **Mehrkosten** wird derzeit noch eine (Mit-)Finanzierung bspw. aus bei anderen Projekten eingesparten **Mittel aus „Radfahren in Fürth“** geprüft.

.

Finanzielle Auswirkungen (Entfernung Mittelmarkierung)	jährliche Folgelasten
☐ nein ☒ ja Gesamtkosten ca. 1.150,- €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt **(Radfahren in Fürth, Vermögenshaushalt)**	
☐ nein ☒ ja Hst. 5900.9500.0000 Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☒ Vmhh

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Hartung, Benjamin	Telefon: (0911) 974-3337

Ö 8

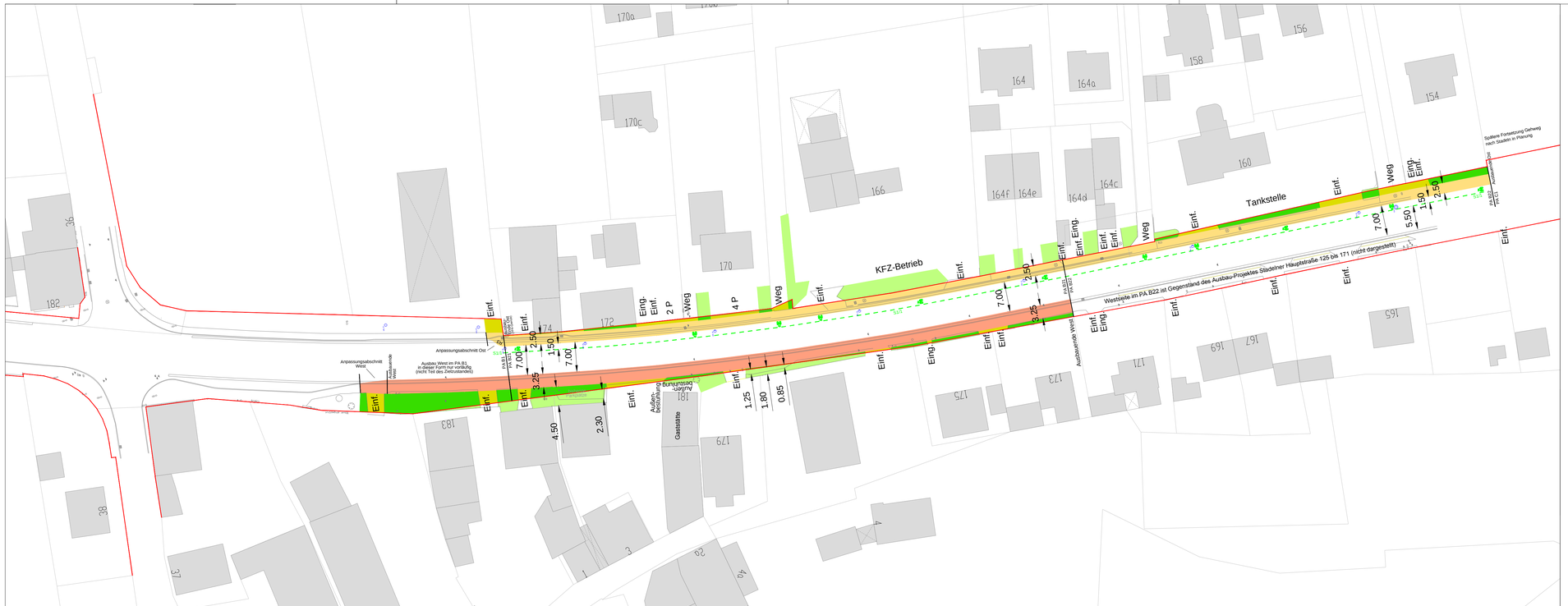

Stadt Fürth-V-SpA-Vpl-Hg-217-OB-69C
2015-09-08-1135 (Stand, Fassung)

VORABZUG

Zeichenerklärung :

- FAHRBAHN (Bestand)
- FAHRBAHNMARKIERUNG (neu)
- GEHWEG
- GEMEINSAMER GEH- UND RADWEG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE VORFLÄCHE
- EINFAHRT AUF STÄDTISCHEM GRUND (Abschnitt hinter dem Gehweg/G+R-Weg)
- GRENZEN ZWISCHEN STÄDTISCHEN UND PRIVATEN FLURSTÜCKEN
- PA — PLANUNGSABSCHNITTE (B1, B21, B22, C1) und PLANUNGSABSCHNITTSGRENZEN
- MW_05 — GEPLANTER SCHACHTDECKEL DES MISCHWASSERKANALS (nachrichtlich, nicht exakt)

Index:	Bemerkung:	geänd. am:	Name:
b	Fahrbahnmarkierung ergänzt (Schutzstreifen Radverkehr)	2015-09-08-1135	Hg
a	ZE159027 (0, 0a, 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12)	2015-08-05-0003	Hg

Stadtentwässerung Fürth
Hirschenstraße 2
90762 Fürth
Tel. 0911 / 974 - 3262 Fax 0911 / 974 - 3263
E-Mail: stef@fuerth.de

Vorhaben:

Pumpwerk und Druckleitung Vach

(SpA-Vpl-Projektbezeichnung: Stadelner Hauptstraße 154 bis 185, Änderung des Querschnitts im Zuge der Kanalbaumaßnahmen 2016)

Anlage:

Maßstab: 1:500

Planinhalt: Verkehrsplanung (VP): Lageplan (LAGE), Offene Bauweise (OB), Zielzustand (ZZ), Verkehrsflächen (VF), Flächenaufteilung (FA)

entw.: Hartung
gez.: Baier 2015-07-23
gepr.:

Plan-Nr.: 084_DL_VP_LAGE-OB-ZZ-VF-FA-0500_AUSS_b

Fürth,

Dateiname: Planung-Zielquerschnitt_JJJJ-MM-TT-SSMM.dwg

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GrfA/049/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Grundschule Hans-Sachs-Straße 30 – Generalsanierung der Außenanlagen Projektgenehmigung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **1434-211**	

Anlagen:
Anlage 1 Lageplan mit Bauabschnittsbildung
Anlage 2 Fotodokumentation Bestand
Anlage 3 Entwurf Gesamtplan
Anlage 4 Kostenberechnung (Zusammenstellung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und empfiehlt dem Stadtrat die Projektgenehmigung gemäß Ziffer 2.5. der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben zum vorgelegten Entwurf für die Generalsanierung der Außenanlagen der Grundschule Hans-Sachs-Straße 30 mit einem Gesamtkostenansatz von 630.000 EUR.

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt gemäß Ziffer 2.5 der Richtlinien für die Einleitung der Abwicklung städtischer Bauvorhaben die Projektgenehmigung zum vorgelegten Entwurf für die Generalsanierung der Außenanlagen der Grundschule Hans-Sachs-Straße 30 mit einem Gesamtkostenansatz von 630.000 EUR.

Die Realisierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in drei Bauabschnitten voraussichtlich in den Jahren 2016, 2017 und 2019.

Sachverhalt:

Planungsanlass

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 15.10.2014 wurde die vom Baureferat vorgelegte Prioritätenliste für die Generalsanierung schulischer Außenanlagen genehmigt und das Baureferat/Grünflächenamt beauftragt, die einzelnen Maßnahmen im Zeitraum 2015-2020 umzusetzen.

Gemäß der Prioritätenliste soll in den Jahren 2016, 2017 und 2019 die Generalsanierung der Außenanlagen in der Grundschule Hans-Sachs-Straße 30 in drei Bauabschnitten durchgeführt werden.

Bestand und Bauabschnittsbildung

Die zu sanierenden Flächen bestehen im Wesentlichen aus dem Eingangsbereich der Schule und dem Pausenhof. Die beschriebenen Flächen befinden sich gegenwärtig in einem dringend sanierungsbedürftigen Zustand und weisen diverse Sicherheitsmängel und technische und funktionale Missstände auf, so dass eine Generalsanierung der gesamten Außenanlagen dringend geboten ist. Die Forderung nach einer Aufwertung der Außenanlagen wird auch bereits seit Jahren seitens der Schulleitung und der Elternschaft an die Stadt Fürth herangetragen. Ebenso wurde in den Kindersprechstunden der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der 3. und 4. Grundschulklassen von den Schülerinnen und Schüler regelmäßig entsprechende Verbesserungswünsche vorgebracht.

Im Einzelnen können folgende Sanierungstatbestände festgestellt werden (vgl. Fotodokumentation):

- große versiegelte Flächen ohne Baumbestand
- fehlende Aufenthaltsqualität
- fehlende Spiel- und Pausenangebote
- fehlende Barrierefreiheit
- marode Belags- und Treppenanlagen mit Stolperstellen und nicht funktionierender Entwässerung
- fehlende Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Roller, Mülltonnen, Sandstreukisten usw.
- fehlende Außenbeleuchtung

Die Bearbeitungsfläche der Außenanlagen kann in drei Bereiche eingeteilt werden.

Bereich I – Eingangsbereich
Der Eingangsbereich zur Grundschule mit seinem Haupteingang befindet sich im nord-westlichen Teil des Grundstücks und ist von der Hans-Sachs-Straße her erschlossen. Der Haupteingang zur Schule ist zurzeit über eine Stufenanlage und eine schmale Rampe begehbar. Die Ausführung der Rampe entspricht jedoch nicht den Richtlinien für barrierefreies Bauen (>6% Gefälle).Die vorhandenen Pflasterbeläge und die Ausstattungen sind in einem schlechten Zustand. Die Oberflächenentwässerung und die Außenbeleuchtung funktioniert in Teilbereichen nicht.

Bereich II – Pausenhof Süd
Der südliche Bereich des Pausenhof besteht zurzeit aus einer durchgehend gepflasterten Fläche ohne Baumbestand oder Spielgeräten. Die Oberflächenentwässerung funktioniert teilweise nicht und die spärlich vorhandene Ausstattung ist mangelhaft.

Bereich III – Pausenhof Nord
Der nördliche Bereich des Pausenhofs befindet sich analog zum südlichen Pausenhof ebenfalls in einem schlechten Zustand und präsentiert sich ebenso als durchgängig gepflasterte Fläche ohne Baumbestand und Spielangeboten. Der Eingang zur Schule ist ebenso wenig barrierefrei wie der Zugang zum tiefer gelegenen Pausenhof Süd. In der nord-östlichen Ecke befindet sich eine Doppelgarage, die von der Mittelschule als Stuhllager verwendet wird. Die beiden Garagen behindern die Feuerwehr beim Einfahren in den Schulhof.

Die drei vorgenannten Bereiche entsprechen auch den vorgesehenen Bauabschnitten.

Entwurfsbeschreibung

Der Entwurf sieht die Um- und Neugestaltung der Außenanlagen der Grundschule Hans-Sachs-Straße 30 in drei Bauabschnitten vor. Ziel ist es nach und nach attraktive und multifunktional nutzbare Bereiche neu zu schaffen, die sowohl den Ansprüchen der Nutzer, als auch allen sicherheitstechnischen Ansprüchen gerecht werden.

Bauabschnitt I – Eingangsbereich (ca. 2.060 m²)
Der neu gestaltete Eingangsbereich erhält einen fachgerechten barrierefreien Zugang zum Hauptgebäude. Alle bisherigen Treppen und Stufen zum Hauptgebäude hin entfallen. Zusätzlich wird ein barrierefreier Zugang zur angrenzenden Turnhalle vorgesehen. Hierfür werden die Belagshöhen im Außenbereich entsprechend verändert und angepasst. Alle vorhandenen Belagsflächen werden durch neues Betonpflaster ersetzt. Die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung werden erneuert und die Außenbeleuchtung wird neu konzipiert. Der Zugang von der Hans-Sachs-Straße wird geöffnet, so dass ein direkter und repräsentativer Zugang zum Schulgebäude entsteht. Mehrere neue Sitz- und Aufenthaltsbereiche laden zum Verweilen ein und bieten Schülern, Lehrern und Eltern einen

Wartebereich. Die vorhandene Feuerwehrzufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr wird auf der Grundlage des vorliegenden Brandschutzkonzeptes neu geplant. Die neue FW-Zufahrt wird gleichzeitig die Zufahrt zu einem neuen Lehrer- und Mitarbeiter KFZ-.Stellplatz für fünf Fahrzeuge. Die vorhandenen Kfz-Stellplätze werden aufgelöst und an die westliche Grundstücksgrenze verlegt.

Auf Wunsch der Schule werden folgende Abstellmöglichkeiten neu geschaffen:

- überdachter Rollerstellplatz für ca. 80 Roller
- überdachter Fahrradstellplatz für ca. 20 Fahrräder
- Zentraler und eingefriedeter Mülltonnenstellplatz

Die zwei vorhandenen Bäume werden erhalten. Elf neue Bäume spenden zukünftig Schatten und neue Hecken- und Strauchpflanzungen tragen entscheidend zur Neugestaltung des Eingangsbereiches bei.

Bauabschnitt II – Pausenhof Süd (ca. 900 m²)
Dieser vorhandene tieferliegende Teil der gesamten Pausenhoffläche wird komplett aufgelöst und neu hergestellt. Am südlichen Ende der Pausenhoffläche entsteht ein ca. 180 m² großer Spielbereich mit einem Multifunktions-Spielgerät zum Klettern und Rutschen. Der gesamte Spielbereich erhält einen Fallschutzbelag aus Holzhäcksel und wird damit entsiegelt. Alle Belagsflächen werden durch neues Betonpflaster ersetzt. Die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung werden erneuert und die Außenbeleuchtung wird neu konzipiert. Die vorhandene Mauer entlang der westlichen Gebäudefassade wird abgebrochen und durch Sitzmöglichkeiten neu gestaltet. Den Mittelpunkt dieser kleineren Pausenhoffläche bildet ein Bodentrampolin. Der Übergang vom tieferliegenden südlichen Pausenhof zum höherliegenden nördlichen Pausenhof wird mit Hilfe einer neuen Treppenanlage und dem Bau einer Rampe gemäß den Richtlinien des barrierefreien Bauens ermöglicht. Die Rampe dient ebenfalls als Feuerwehrzufahrt und wird auf der Grundlage des vorhandenen Brandschutzkonzeptes geplant. Analog zum Bauabschnitt I – Eingangsbereich werden hier ebenfalls acht neue Bäume gepflanzt und eine neue Gehölzbepflanzung vorgesehen. Es erfolgt keine Rodung von Bäumen, die unter die Baumschutzverordnung der Stadt Fürth fallen.

Bauabschnitt III – Pausenhof Nord (ca. 1.380 m²)
Der nördliche Pausenhof liegt ca. 45 cm höher als der Pausenhof Süd. Alle Belagsflächen werden durch neues Betonpflaster ersetzt. Die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung werden erneuert und die Außenbeleuchtung wird neu konzipiert. Der Eingang zur Schule erhält einen barrierefreien Zugang. Auf Wunsch der Schule werden zwei Kleinspielfelder vorsehen die mit Softbällen bespielt werden können. Die vorhandene Ortbetonmauer am östlichen Rand des Pausenhofes bleibt erhalten und sollte im bereits begonnen Stil von der Schule über Schulprojekte weiter gestaltet werden. Über die gesamte Pausenhoffläche wird eine lockere Baumbepflanzung mit insgesamt acht neuen Bäumen geplant. Um die neuen Baumstandorte werden neue Sitzmöglichkeiten aus Betonquadern, teilweise mit Holzauflagen, vorgesehen. Es erfolgt keine Rodung von Bäumen, die unter die Baumschutzverordnung der Stadt Fürth fallen. Durch den Pausenhof verläuft die Feuerwehrzufahrt, inklusive einer Feuerwehraufstellfläche. FW-Zufahrt und Aufstellfläche basieren auf dem vorhandenen Brandschutzkonzept. Das Grünflächenamt schlägt vor die vorhandene Doppelgarage zu versetzen. Ein evtl. möglicher neuer Standort könnte zwischen der Mittelschule und dem Hallenbad, südlich der vorhandenen Fahrradstellplatzfläche, sein.

Nach eingehender Prüfung mit Hilfe aller vorhandenen Bestandsunterlagen und einem neuen Bodengutachten zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens kommt das Grünflächenamt zu dem Ergebnis, dass eine dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächen- und Dachwässer nicht möglich ist. Deshalb muss die Einleitung der Oberflächen- und Dachwässer in das vorhandene Kanalsystem bestehen bleiben.

Abstimmung und Instruktion
Die vorliegende Entwurfsplanung wurde bei den beteiligten Dienststellen der Stadt Fürth, dem Senioren- und Behindertenrat und den zuständigen Pflegerinnen und Pflegern mit Verfügung vom 28.05.2015 instruiert. Es wurden gegen die vorgelegte Entwurfsplanung keine Einwände erhoben. Die Anregungen wurden soweit möglich und sinnvoll in die Entwurfsplanung eingearbeitet bzw. werden in der Umsetzung berücksichtigt.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde gemeinsam mit der Schulleitung, dem Elternbeirat, dem Pfleger der Schule und den Hausmeistern der Grund- und Mittelschule erarbeitet. Hierzu haben insgesamt zwei Besprechungen vor Ort stattgefunden. Die Schulleitung wurde ebenfalls an der Entwurfsinstruktion beteiligt. Die Wünsche und Anregungen der Schule, der Elternvertretung und letztlich der Schülerinnen

und Schüler wurden in das Entwurfskonzept eingearbeitet und werden auch so in der Realisierungsphase umgesetzt.

Finanzierung und Realisierung

Die Gesamtkosten liegen einschl. Baunebenkosten in der vorgelegten Form bei 630.000 EUR und verteilen sich auf die drei vorgenannten Bauabschnitte wie folgt:

Bauabschnitt	Brutto-Baukosten	Baunebenkosten	Gesamtkosten
Bauabschnitt I	250.000 €	34.000 €	284.000 €
Bauabschnitt II	125.000 €	17.000 €	142.000 €
Bauabschnitt III	180.000 €	24.000 €	204.000 €
Summe	**555.000 €**	**75.000 €**	**630.000 €**

Von den Gesamtkosten in Höhe von 630.000 EUR entfallen rd. 75.000 EUR auf die Baunebenkosten für im Wesentlichen Planungs- und Bauherrenleistungen des Grünflächenamts. Diese Kosten werden wie seit 1998 üblich intern verrechnet und fließen als Einnahme in den städtischen Haushalt zurück.

Es wird derzeit noch geprüft, ob die Großbaumpflanzung einschl. Fertigstellungspflege und ggfs. Entwicklungspflege entweder aus den Einnahmen aus der Ablöse der Baumschutzverordnung oder aus Drittmitteln anderer städtischen Projekte, bei denen eine Ablösezahlung festgesetzt ist (z.B. Sportzentrum Kapellenstraße) finanziert werden kann. Dies würde die Haushaltsstelle der Pauschale um rd. 13.000 EUR (27 Bäume á 409 € zzgl. MwSt.) entlasten.

Der durchschnittliche Quadratmeterpreis der Maßnahme liegt mit 145,83 € (brutto einschl. Baunebenkosten) um ca. 18% über dem durchschnittlichen Quadratmeterpreis des vergleichbaren und in 2015 abgeschlossenen Bauvorhabens zur Umgestaltung der Außenanlagen der Mittelschule Kiderlinstraße. Dies begründet sich nicht in einem gehobenen Standard, sondern in zusätzlichen Leistungen insbesondere im Bereich der Entwässerung und der Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge, welche in der Mittelschule Kiderlinstraße nicht angefallen sind.

Die vorgenannte Bauabschnittsbildung ist nicht einem sinnvollen bautechnischen Ablauf, sondern der Verteilung der Gesamtkosten auf unterschiedliche Haushaltsjahre geschuldet. Im Vermögenshaushalt 2015ff stehen dem Grünflächenamt auf der Haushaltsstelle 2954.9506.0000 jährlich als Pauschale 127.500 EUR für die Umgestaltung und Sanierung schulischer Außenanlagen außerhalb einer Hochbaubaumaßnahme zur Verfügung. Beim Ansatz 2015 werden mit Ausnahme der Abrechnung der Planungs- und Bauherrenleistungen der Leistungsphasen 1-3 HOAI in diesem Jahr keine Mittel kassenwirksam. Sofern in den Folgejahren keine Erhöhung dieses Pauschalansatzes erfolgt, könnte eine Realisierung der Maßnahme in drei Bauabschnitten ungefähr so erfolgen:

Bauabschnitt	Gesamtkosten	Haushalt	Haushaltsansatz	Realisierung
Bauabschnitt I	284.000 €	2015/2016	255.000 €	2016
Bauabschnitt II	142.000 €	2017	127.500 €	2017
Bauabschnitt III	204.000 €	2018/2019	255.000 €	2019
Summe	**630.000 €**		**637.500 €**	

Es ist vorgesehen, den ersten Bauabschnitt unmittelbar nach Projektgenehmigung auszuschreiben und noch in 2015 zu vergeben. Die Baumaßnahme selbst soll dann im Frühjahr 2016 durchgeführt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass im Vorgriff auf den Haushalt 2016 die Pauschale 2016 als VE in 2015 zur Verfügung steht, da ansonsten keine Vergabe vor Haushaltsgenehmigung 2016 möglich ist. Wenn dies nicht gelingen sollte, erfolgt die Angebotsaufforderung erst nach Haushaltsgenehmigung 2016 und wird in den Sommerferien durchgeführt. Ein kurzer Abstand zwischen Angebotsaufforderung und Baubeginn sowie eine Baudurchführung in den Sommerferien führt erfahrungsgemäß zu deutlich höheren Angebotspreisen und wäre deshalb möglichst zu vermeiden.

Die jährlichen Folgelasten wurden nicht gesondert berechnet. Nachdem die Fläche bereits besteht und bereits jetzt unterhalten werden muss, kommen keine Flächenmehrungen auf die Gebäudewirtschaft zu. Aufgrund der zusätzlichen Spielangebote, der Ausstattung und der zahlreichen neuen Großbäume muss davon ausgegangen werden, dass sich die jährlichen Folgelasten gegenüber dem derzeitigen Bestand

geringfügig erhöhen. Diese geringfügige Erhöhung kann aber in den Budgets der GWF bzw. des GrfA aufgefangen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [X] ja Gesamtkosten 630.000 €	[ ] nein [X] ja o. A. €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [X] ja Hst. 2954.9506.0000 Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Grünflächenamt von	26.08.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Grünflächenamt**

Fürth, 26.08.2015

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Grünflächenamt Bergmann, Ernst	Telefon: (0911) 974-2880

Stellungnahme der Kämmerei

I. Stellungnahme der Kämmerei

Laut Beschlussvorlage soll die Maßnahme in den Jahren 2016/2017 und 2019 realisiert werden. Der genannte jährliche Pauschalansatz für schulische Außenanlagen in Höhe von 127.500 € dient dabei der Finanzierung (fünf Jahre a`127.500 € = 637.500 €), so dass keine anderweitige Veranschlagung samt Haushaltsmehrbelastung erforderlich ist. Als Folge dessen ergibt sich allerdings, dass weitere Maßnahmen in diesem Bereich bis 2020 nicht realisiert werden können.

Im Sachverhalt wird darauf hingewiesen, dass im Haushaltsjahr 2015 eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 127.500 € (Kassenmittel 2016) erforderlich ist, um eine zeitnahe und billigere Ausschreibung noch 2015 durchführen zu können. Dies stellt kein Problem dar, da dies im Rahmen der Gesamtverpflichtungsermächtigungen möglich ist. Hierzu wäre nur ein **Antrag des Grünflächenamtes** auf eine VE-Mittelumsetzung **erforderlich**, der dann im Finanzausschuss im Herbst 2015 beschlossen werden muss.

II. BMPA/SD als Anlage zur Vorlage Nr.: **GrfA/049/2015**

26. August 2015
Käm

gez. Dr. Röhrs, Amtsleiter
Unterschrift

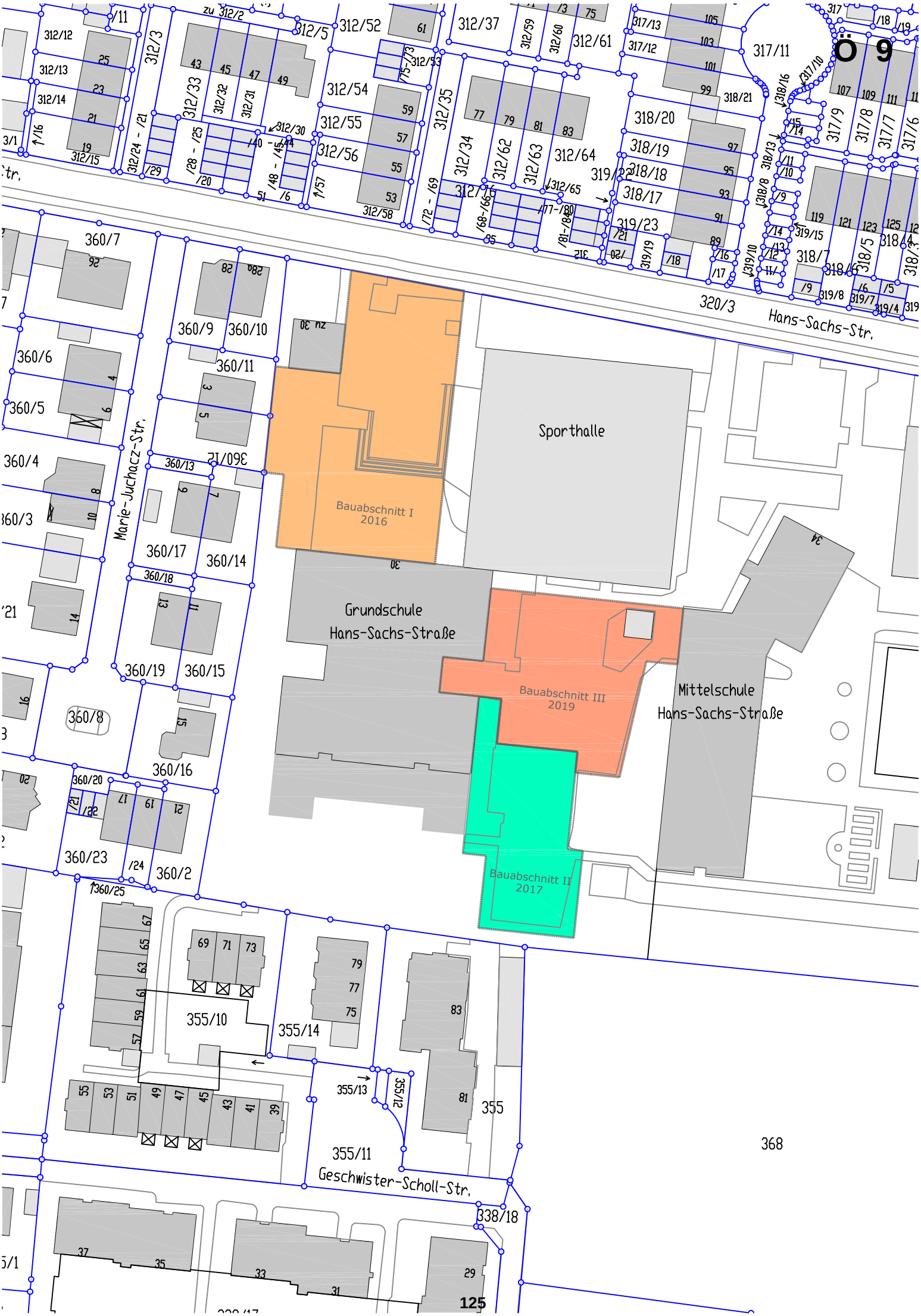
Ö 9
Sporthalle
Bauabschnitt I
2016
Bauabschnitt II
2017
Bauabschnitt III
2019
Grundschule
Hans-Sachs-Straße
Mittelschule
Hans-Sachs-Straße
Hans-Sachs-Str.
Marie-Juchacz-Str.
Geschwister-Scholl-Str.
360/7
360/9
360/10
360/11
360/6
360/5
360/4
360/3
360/12
360/13
360/17
360/14
360/18
360/19
360/15
360/8
360/16
360/20
360/23
360/2
360/25
355/10
355/14
355/13
355/12
355/11
355
368
338/18
320/3
317/11
317/13
317/12
318/20
318/19
318/18
318/17
319/23
312/64
312/63
312/62
312/34
312/35
312/61
312/60
312/59
312/37
312/52
312/5
312/54
312/55
312/56
312/58
312/53
312/33
312/32
312/31
312/30
312/3
312/12
312/13
312/14
312/15
312/24 - /21
/28 - /25
/40 - /45
/48 - /44
/72 - /69
/68-/66
/77-/80
/81-/84
/312/65
/75-/73
/317/10
/318/16
/318/13
/318/8
/319/15
/319/10
/319/8
/319/7
/319/4
/319/19
/319/22
/319/23
317/9
317/8
317/7
317/6
318/7
318/5
318/4
318/3
318/6
zu 312/2
zu 30
30
34
125

Ö 9

Eingangsbereich mit Treppenanlagen

Fehlende Abstellmöglichkeit für Fahrräder und Roller

Fehlende Barrierefreiheit Eingang Turnhalle

Nicht funktionierende Entwässerung

Nördliche Schulhoffläche - Fehlender Baumbestand

Südliche Schulhoffläche – Fehlende Spielmöglichkeiten

Fehlende Barrierefreiheit Eingang Schulgebäude

Fehlende Barrierefreiheit Zugang Schulhof Süd

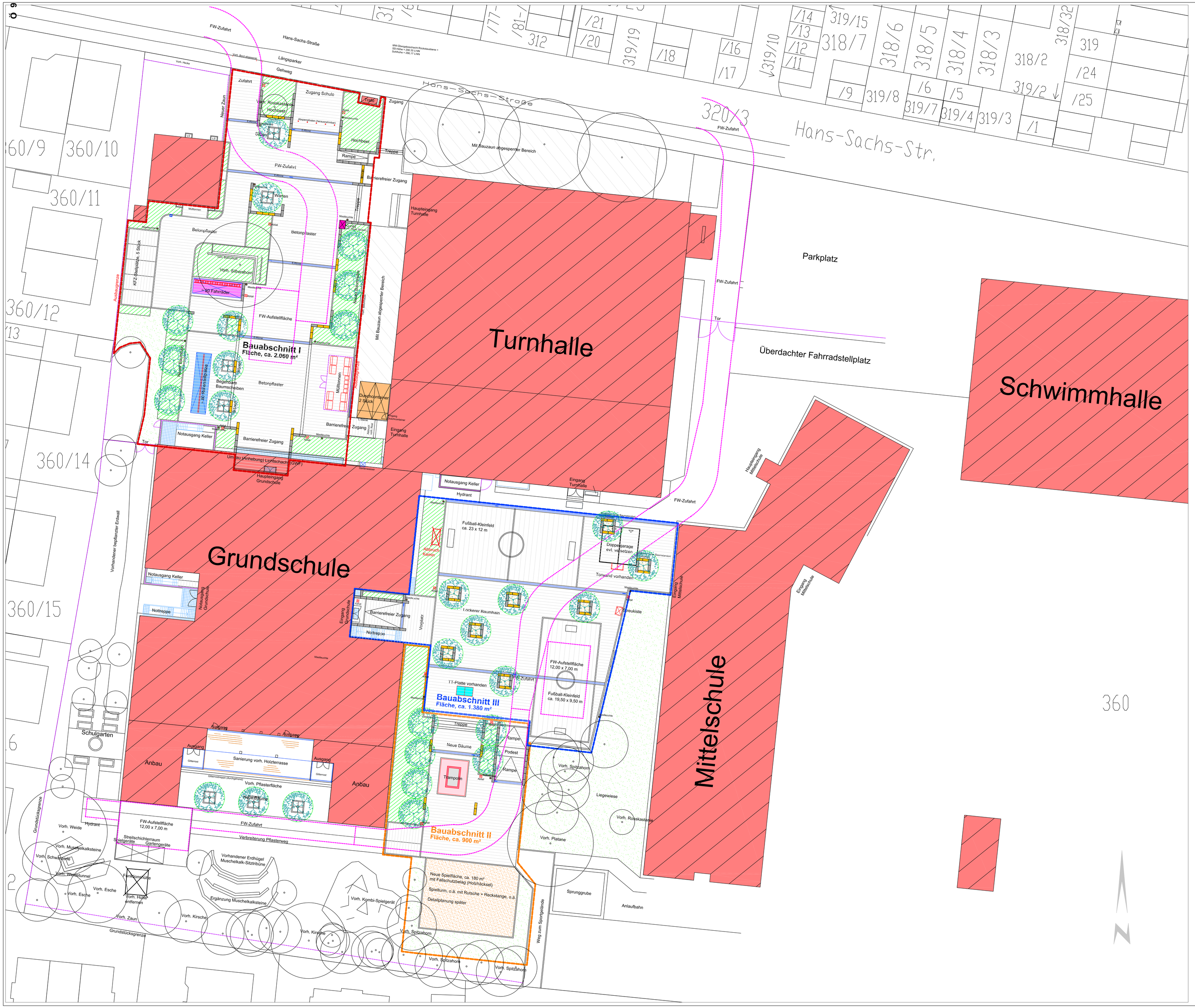

Legende

- Baum vorhanden
- Baum neu
- Gebäude
- Nicht zugänglicher und abgezäunter Bereich - Gefahrenzone
- Betonpflaster
- Fußball-Kleinfeldfläche mit Asphaltbelag, o.ä.
- Kunststoffbelag / Fallschutz
- Rindenmulch / Hackschnitzel / Fallschutz
- Vorhandene Pflanzflächen
- Neue Pflanzflächen
- Rasen / Wiese
- Feurwehr - Zufahrt + Aufstellfläche
- Abfalleimer
- Neue Mastleuchte
- Hofeinlauf
- Entwässerungsrinne mit Einlaufkasten
- Lichtschächte, Gitterroste, o.ä.
- Holzauflage auf Beton-Sitzstein, Holzpodeste, o.ä.
- Neue Beton-Sitzstein ohne Holzauflage
- Vorhandene Betonmauer - Neugestaltung mit Mosaik, Graffiti, ö.ä.
- Einfriedung
- Offener überdachter Fahrradstellplatz
- Offener überdachter Rollerstellplatz
- Duschcontainer / Provisorium Lieferung und Montage durch GWF
- Bauabschnitt I - Eingangsbereich
- Bauabschnitt II - Pausenhof Süd
- Bauabschnitt III - Pausenhof Nord

Nr.	Index	Datum	Art der Änderung	Bearbeiter	Geprüft
1					
2					
3					
4					
5					

Beauftragtes Büro

Projekt	Planart
GS Hans-Sachs-Straße 30 Generalsanierung der Außenanlagen	Entwurf Gesamtplan - BA I - III

Stadt Fürth

Gezeichnet	Bäuerlein	Grünflächenamt Sachgebiet Planung/Neubau Otto-Seeling-Promenade 37 - 90762 Fürth Tel. 0911/974-2880 Fax 0911/974-2899	Maßstab 1/200
Bearbeitet	Bäuerlein		Proj.-Nr. 1434-211
Papierformat	Din A0		Plan-Nr. P 3.1
Datei	P3.1_1434.dwg		Datum 20.08.2015

Projekt: **GS Hans-Sachs-Straße - Generalsanierung der Außenanlagen**
Proj.-Nr. **1434-211**
Kosten **Kostenberechnung zum Entwurf nach DIN 276 - Zusammenstellung**
Datum **20.08.2015**

500	**Außenanlagen**			Netto
BA I	Eingangsbereich			209.642,50 €
BA II	Pausenhof Süd			103.804,00 €
BA III	Pausenhof Nord			149.795,00 €
500	Summe Außenanlagen netto			463.241,50 €
700	**Baunebenkosten**			
	Planungs- und Bauherrenleistungen (interne Verrechnung)			73.602,00 €
	Veröffentlichungs- und Submissionsgebühren, Vervielfältigungen			1.000,00 €
	Gesamtsumme netto			537.843,50 €
	zzgl. Mehrwertsteuer aus Fremdvergaben	19%	463.241,50 €	88.015,89 €
	Gesamtsumme brutto			625.859,39 €
	Gesamtsumme gerundet			**630.000,00 €**

Brutto-Einzelbaukosten der Bauabschnitte (gerundet)

BA I	Eingangsbereich			250.000,00 €
BA II	Pausenhof Süd			125.000,00 €
BA III	Pausenhof Nord			180.000,00 €
Summe				555.000,00 €

Anteil-Baunebenkosten der Bauabschnitte

BA I	Eingangsbereich	*45,05%*	74.602,00 €	33.604,50 €
BA II	Pausenhof Süd	*22,52%*	74.602,00 €	16.802,25 €
BA III	Pausenhof Nord	*32,43%*	74.602,00 €	24.195,24 €
Gesamt		*100,00%*		74.602,00 €

Quadratmeterkosten (brutto mit Baunebenkosten)

BA I	Eingangsbereich	2.060 m²	284.000,00 €	137,86 €
BA II	Pausenhof Süd	900 m²	142.000,00 €	157,78 €
BA III	Pausenhof Nord	1.360 m²	204.000,00 €	150,00 €
Gesamt		4.320 m²	630.000,00 €	145,83 €
Steigerung gegenüber BV MS Kiderlinstraße				*18,32%*

Vergleichsprojekte (brutto mit Baunebenkosten)

Schulhofsanierung GS/MS Schwabacher Straße (Kostenfeststellung)	2010	134,60 €
Otto-Seeling-Mittelschule (Kostenfeststellung)	2010	131,25 €
Mittelschule Kiderlinstraße (Kostenfeststellung)	2014	123,25 €
Grundschule Rosenstraße (Kostenberechnung)		161,31 €

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/174/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Modernisierung Naturwissenschaftlicher Lehrräume Physik im Hardenberg-Gymnasium

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **GWF/NG -Pr - 2320**	
Anlagen: Übersichtsplan/ Lageplan M 1:1000, Übersichtspläne Grundrisse Modernisierungsbereich EG und UG, Kostenberechnung nach DIN 276 vom 07.09.2015	

Beschlussvorschlag:

Von den Ausführungen der Verwaltung über die Modernisierung der naturwissenschaftlichen Lehrräume Physik im Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth und den Gesamtkosten in Höhe von 1,2 Mio. EURO wird Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss empfiehlt/ der Stadtrat beschließt die Projektgenehmigung entsprechend der Vorlage des Baureferates vom 09.09.2015.

Sachverhalt:

Auf den veralteten und verbrauchten Zustand der Physikfachräume im Ostflügel des Hauptgebäudes (Einrichtung und Möblierung teilweise bis zu 60 Jahre alt) und damit verbundene Beeinträchtigungen des Unterrichts wurde seitens der Schulleitung seit Mitte 2009 immer wieder hingewiesen.

Der Modernisierungsbereich im Erdgeschoss und Untergeschoss des Ostflügels des Hauptgebäudes umfasst 5 Physik-Unterrichtsräume und 3 Vorbereitungsräume, sowie die zugehörigen Erschließungsflure

Gesamtfläche Modernisierungsbereich	ca. 630 m²
davon	
Hauptnutzfläche (HNF)	ca. 460 m²
Verkehrsfläche (VF)	ca. 170 m²

Hinzu kommen weitere Mängel, die eine Sanierung dringend erforderlich machen:

- Bauliche Mängel, insbesondere auch im energetischen Bereich und in der Haustechnik
- Mängel im Brandschutz
- Arbeitssicherheitstechnische Mängel

Mit Beschluss vom 19.01.2011 erteilte der Bauausschuss einen Planungsauftrag an die Gebäudewirtschaft zur Sanierung der Physikräume am Hardenberg Gymnasium. Daraufhin wurde eine Vorentwurfsplanung und erste Kostenschätzung erstellt. Die Mittel in Höhe von 750.000,00 € wurde im Haushalt 2012 zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme wurde auf Grund anderer dringlicher Maßnahmen erst im Jahr 2015 wieder aufgenommen und vertieft.

Die aktuelle Kostenschätzung gemäß der detaillierten Entwurfsplanung liegt bei 1.200.000,00 €.

Die Mehrkosten beruhen im Wesentlichen auf der Baupreissteigerung der letzten drei Jahre und der vertieften Entwurfsplanung, vor allem im Bereich der haustechnischen Anlagen.

Im Zuge der detaillierten Entwurfsplanung fand eine grundlegende Bestandsaufnahme der Räumlichkeiten statt.
Bei der Untersuchung des Bodenaufbaus im Untergeschoss wurde festgestellt, dass weder Bodenplatte noch Abdichtung bzw. Wärmedämmung vorhanden sind. Vorgefunden wurde eine zur damaligen Bauzeit übliche Konstruktion aus Ziegelsteinen auf Sandbett, später belegt mit Estrich und Bodenbelag.
Daher beinhaltet die Kostenberechnung den kompletten Rückbau des alten Bodenaufbaus und den Neueinbau von Bodenplatten mit Dampfsperre, Wärmedämmung, Estrich und Bodenbelag in den Räumen 18,19,20 im UG.

Im Zuge der Maßnahme sollen zudem die Anforderungen eines seit 2008 vorliegenden Brandschutzkonzeptes für die Schule, welches bisher nur punktuell verwirklicht wurde, im EG und UG des Ostflügels umgesetzt werden:

- Herstellen der notwendigen Flucht- und Rettungswege;
- Rückbau von Glasbausteinwänden ohne Brandschutz aus Rettungswegen in beiden Geschossen;
- Einbau neuer Brandschutztüren.

Fachraumeinrichtungen, Möblierungen (einschl. Pylontafeln) und das aufsteigenden Gestühl einschl. Podestanlagen in 3 Räumen sind verbraucht, entsprechen nicht mehr den geltenden Sicherheitsvorschriften und müssen vollständig erneuert werden, ebenso die schadhaften Verdunkelungsanlagen in den Unterrichtsräumen.

In allen Räumen im Sanierungsbereich fallen umfangreiche Verputz- und Anstricharbeiten an. Ergebnisse einer Schadstoffuntersuchung aus dem Jahr 2012 wurden berücksichtigt.

Zur dringend notwendigen Verbesserung der Raumakustik werden in den Unterrichtsräumen Nr. 20,22 und 35 die bestehenden Holzwolle-Leichtbauplatten an den Decken durch Deckensegel (Akustikdecken) ersetzt.

Die haustechnische Ausstattung der zu sanierenden Räume wird wegen Überalterung vollständig erneuert.

- Elektroinstallation: neue Versorgungs- und Anschlussleitungen, Kabelkanäle und Beleuchtung (einschl. Sicherheitsbeleuchtung).

- Fernmeldetechnik: Neuinstallation eines EDV-Netzes, Ausstattung der Unterrichtsräume mit Whiteboards und Beamer, Erneuerung Lautsprecher und Verkabelung Brandmeldeanlage.

- Erneuerung aller Heizkörper und Verteilleitungen in den Physikräumen, zukünftig mit Einzelraumregelung.

- Erneuerung der Trinkwasserleitungen in den Physikräumen gemäß Anforderungen der geltenden Trinkwasserverordnung.
- Ausstattung der Physikräume mit Handwaschbecken.

- Ausbau vorhandener Lüftungsanlagen. Zukünftig wird auf mechanische Lüftung verzichtet.
- Einbau eines neuen Lastenaufzuges (bestehender Lastenaufzug nicht mehr betriebssicher).

Die vorliegende Planung wurde durch die GWF mit Architekten, Fachplanern und der Schule abgestimmt.

Die Gesamtkosten für die Realisierung der Maßnahmen belaufen sich wie vorgenannt auf ca. 1.200.000.-€ einschließlich der Nebenkosten (siehe Anlage).
Haushaltsmittel in Höhe von 725.000 EURO sind seit 2012 in der MIP einplant. Für die fehlenden Mittel kann kein Deckungsvorschlag unterbreitet werden.

Die Maßnahmen sind förderfähig. Ein entsprechender Förderantrag nach FAG soll durch die Gebäudewirtschaft und Kämmerei bis 15.Oktober 2015 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden.
Das Schulverwaltungsamt beantragt die Schulaufsichtliche Genehmigung zusammen mit dem Förderantrag.

Terminplanung:

- Sept 2015 - Projektgenehmigung Stadtrat
- Okt 2015 - Einreichung Förderantrag
- Dez 2015 - Mai 2016 - Ausführungsplanung und Ausschreibung
- Juni 2016 (nach Abiturprüfungen) - vorbereitende Maßnahmen, Baubeginn
- Dez 2016 - bauliche Fertigstellung und Übergabe

Die Arbeiten sollen im laufenden Schulbetrieb stattfinden. Störungen und Gefährdung des Schulbetriebes durch die Baumaßnahmen können durch detaillierte Planung und Abstimmung der Bauabläufe mit der Schule auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Vorgesehen ist die Einrichtung eines provisorischen Zugangs zum Umbaubereich über die Fenster im Lichtgraben an der Südseite und die Nutzung des Nebentreppenhauses 3 als interne Verbindung der beiden Sanierungsgeschosse.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten 1.200.000 €	[ ] nein [x] ja 14.000 €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [x] ja Hst. 2320.9400.2000 Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [x] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger beteiligt	Gebäudewirtschaft Fürth	09.09.2015
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Promberger, Angelika	09.09.2015

Auftrag:	Käm beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	09.09.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 10.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Promberger, Angelika	Telefon: (0911) 974-3414

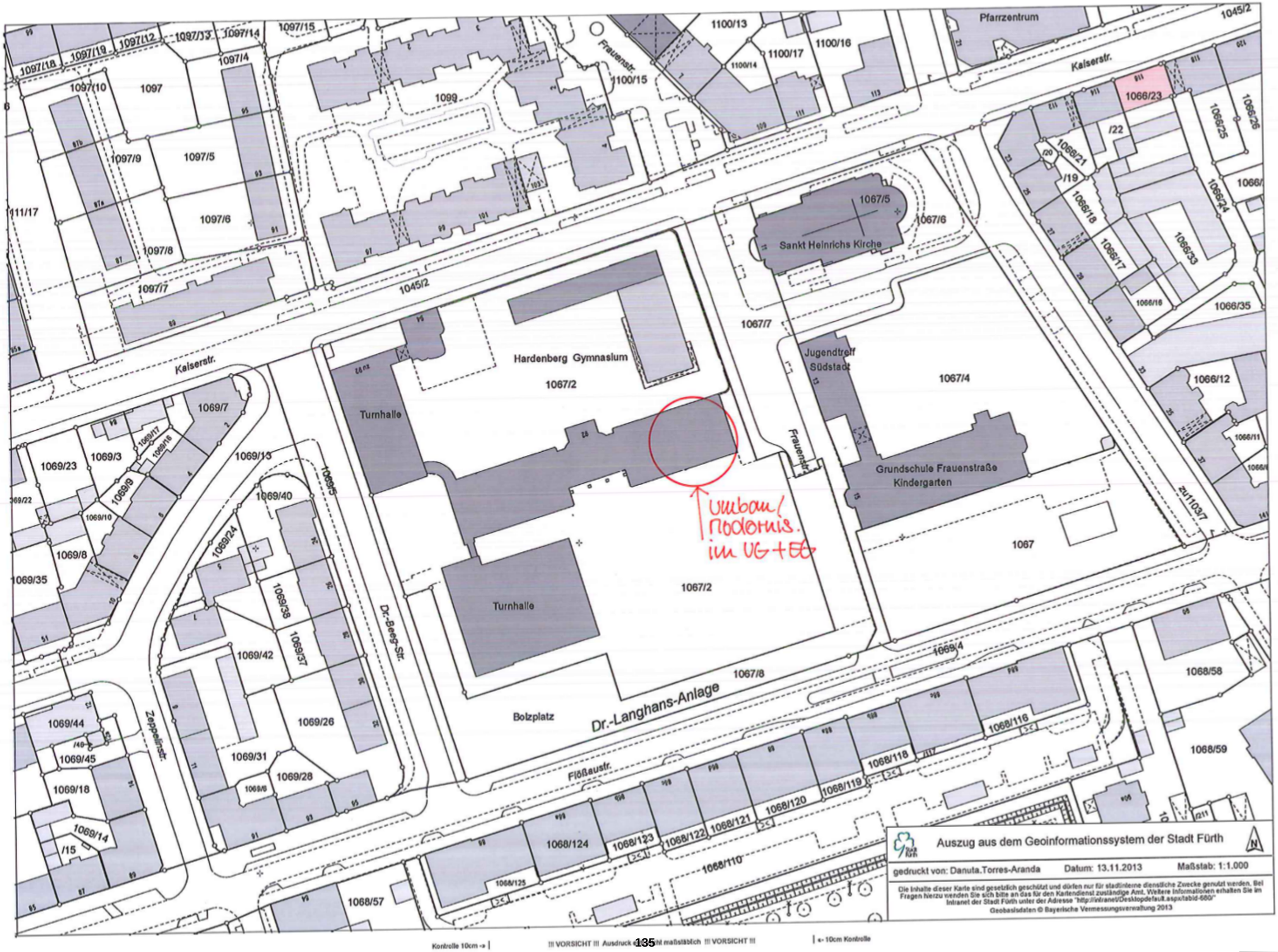

Kontrolle 10cm -> | !!! VORSICHT !!! Ausdruck nicht maßstäblich !!! VORSICHT !!! | <- 10cm Kontrolle

Erdgeschoss

Ö 10

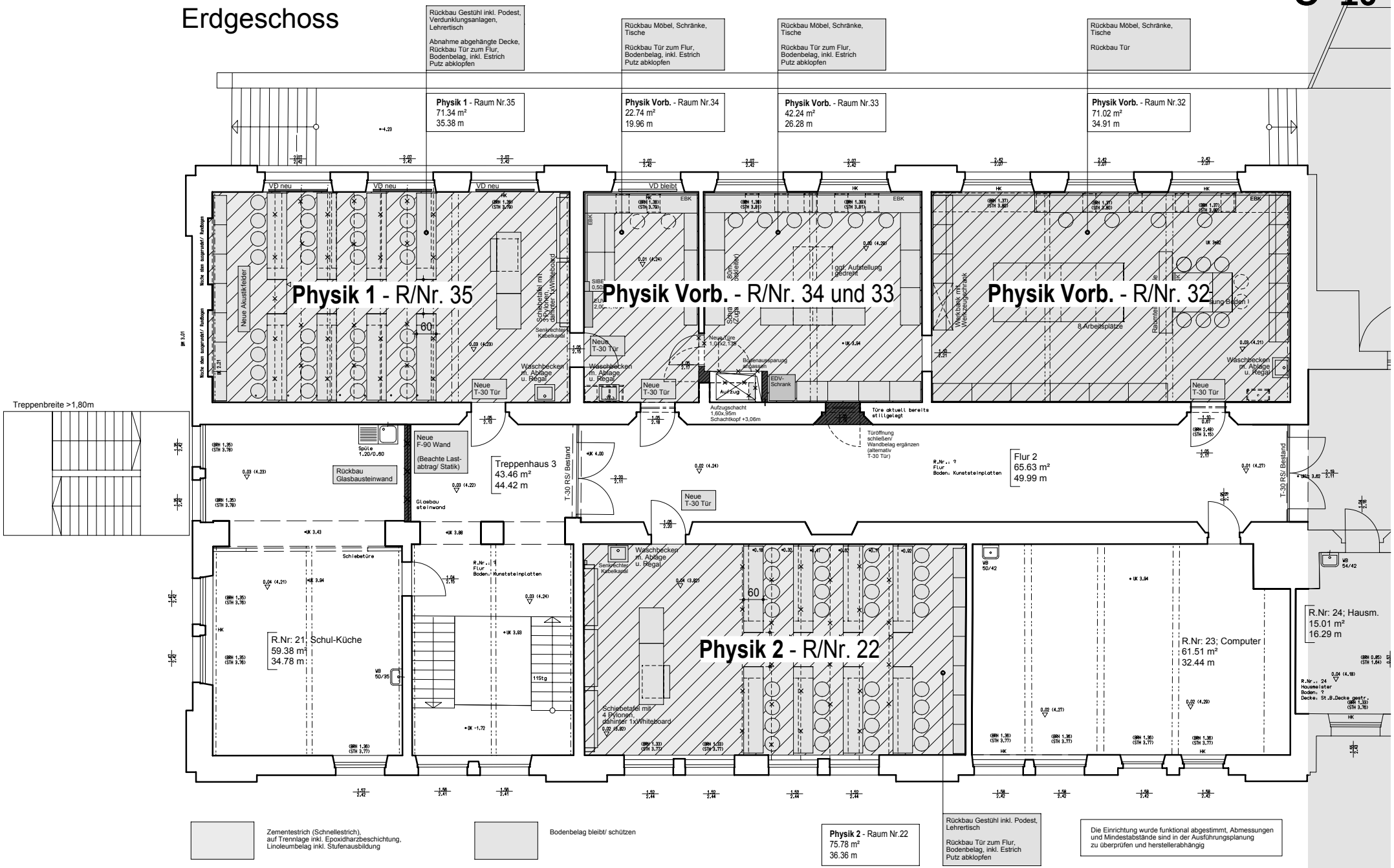

Untergeschoss

Ö 10

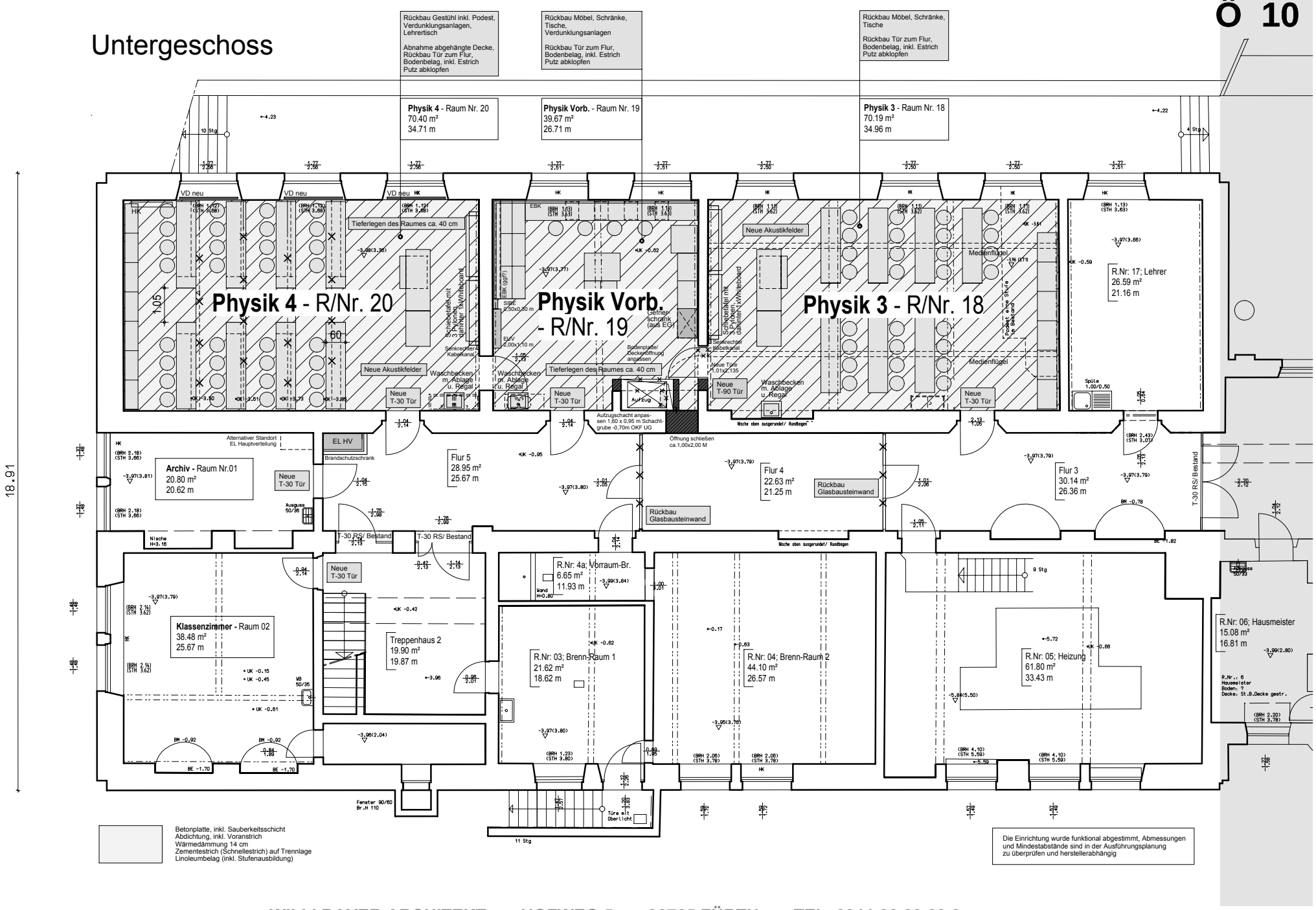

						09.09.2015
Baumaßnahme:		**Hardenberg Gymnasium Fürth -**				
		Modernisierung Naturwissenschaftlicher Lehrräume				
Kostengruppen nach DIN 276						**EUR**
300	**Baukonstruktion**				**SUMME**	634.363,27 €
	Umbau Physikräume UG + EG				238.230,76 €	
	Maßnahmen Brandschutz - Kellergeschoss				38.451,50 €	
	Maßnahmen Brandschutz - Erdgeschoss				25.726,20 €	
	Maßnahmen Aufzugsumbau				16.960,00 €	
370	Einrichtung				290.266,81 €	
370	Verdunkelungsanlagen				19.928,00 €	
	Baufeinreinigung				4.800,00 €	
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**				**SUMME**	334.652,90 €
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen				39.032,00 €	
420	Wärmeversorgungsanlagen				43.435,00 €	
430	Lufttechnische Anlage				2.975,00 €	
440	Starkstromanlagen				139.466,91 €	
440	Starkstromanlagen - Brandschutzkonzept				31.257,22 €	
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen				20.228,27 €	
461	Aufzugsanlage				26.358,50 €	
473	Medienversorgungssystem (R18)				31.900,00 €	
700	**Baunebenkosten**				**SUMME**	230.983,84 €
710	Bauherrenleistung				23.400,00 €	
730	Honorar				207.583,84 €	
	Honorar Architekt			98.000,00 €		
	Honorar (HSL)			33.201,00 €		
	Honorar (Elektro)			60.312,00 €		
770	Prüfungen, Genehmigungen			3.487,00 €		
790	Sonstige Nebenkosten			12.583,84 €		
	Gesamtsumme				**SUMME**	**1.200.000,00 €**
	Kosten inkl. 19% MWST					

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

SpA/356/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Neugestaltung Helmplatz und Helmstraße im Bereich Jüdisches Museum, Beschluss der Entwurfsplanung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Entwurfsplan Neugestaltung Vorplatz Jüdisches Museum Helmplatz und Helmstraße Kurzzusammenfassung Instruktionsergebnisse	

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkausschuss nimmt die Ausführungen des Baureferates zur Kenntnis.

2. Der Bau- und Werkausschuss tritt den Abwägungsvorschlägen zum Instruktionsverfahren bei und beschließt die Ausführung gemäß der beiliegenden Planung.

Sachverhalt:

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
BWA: Auswahl von Variante 1 zur Weiterbearbeitung	11.11.09		x		12	2

Im April 2010 wurde das Instruktionsverfahren zu der im BWA am 11.11.2009 beschlossenen Variante 1 für die Neugestaltung des Helmplatzes und die Helmstraße im Bereich des - Jüdischen Museums durchgeführt. Die seinerzeit eingegangenen Anregungen wurden soweit erforderlich oder nachvollziehbar in die Planung eingearbeitet.
Nachdem sich der Baubeginn für den Neubau des Museums verschoben hat, wurden die Planungen zur Platzgestaltung vorerst jedoch nicht fortgeführt. Mittlerweile ist die Fertigstellung des Museumsanbaus für Anfang 2017 vorgesehen, im Anschluss soll die geplante Platzgestaltung erfolgen. Da die Vorstellung der Planung schon einige Zeit zurückliegt, hier noch eine kurze Zusammenfassung der Entwurfsgedanken:

Wesentliches Planungsziel war, den Platzbereich zwischen Museumsneubau, Gaststätte Tannenbaum und Königstraße 95, der momentan keinerlei Aufenthaltsqualität bietet, von Verkehr freizuhalten und die Stellplätze entlang der Helmstraße zu konzentrieren. Auf der dann

freien Platzfläche entsteht die Möglichkeit, ein entsprechendes Umfeld für den Neubau des Jüdischen Museums und die denkmalgeschützten Gebäude zu schaffen.
Die Reduzierung der derzeit ca. 15 öffentlichen Stellplätze auf 7 Parkplätze erscheint aufgrund der Nähe zum Parkhaus City-Center vertretbar.

In der vorliegenden Planung wurden die Stellplätze auf der Ostseite der Helmstraße angeordnet. Durch den Einbau einer Reihe z.T. herausnehmbarer Poller entsteht vor dem Neubau des Museums und der Gaststätte Tannenbaum eine zusammenhängende Platzfläche, die Möglichkeiten zum Aufenthalt und zur Außenbestuhlung vor der Gaststätte bietet. Gleichzeitig wird die Sichtachse auf das denkmalgeschützte Gebäude von parkenden Fahrzeugen freigehalten. Die Neupflanzung eines zusätzlichen kleinkronigen Baumes unterstreicht den Aufenthaltscharakter des Platzes und setzt einen weiteren Grünakzent in der Fläche, ohne die Sichtbeziehungen zu beeinträchtigen.
Auf der Platzfläche vor dem Museum sind eine Sitzmauer um den bestehenden Baum sowie weitere Bänke vorgesehen, die die Fläche beleben, gliedern und eine hohe Aufenthaltsqualität schaffen. Die Bänke sollen wegen der Kirchweih verschiebbar sein. Es ist vorgesehen, die Platzfläche mit einem Plattenbelag aus Granit zu versehen, während die Helmstraße gepflastert werden soll.

Aufgrund der Ergebnisse des letzten Instruktionsverfahrens ist wegen der bestehenden Kanal- und Leitungstrassen zur Einfassung der Stellplätze nun nördlich der Stellplatzreihe statt einem Baum eine Grüninsel, deren Pflege bereits aus der Anwohnerschaft zugesichert worden ist, sowie südlich davon eine begrünte Baumscheibe mit einem entsprechend versorgten Unterflursystem mit Begrenzung des Wurzelraums durch Wurzelschutz bzw. -sperre geplant.

Neben einer abgestimmten Möblierung soll die Verwendung von Natursteinmaterialien zu einem hochwertigen Erscheinungsbild beitragen:
An der Nahtstelle des Helmplatzes zum Gehweg Königstraße soll der Plattenbelag aus der Platzfläche teilweise in den vorhandenen Gehwegbelag hineingezogen werden, um eine Verzahnung der Flächen und eine Einheit in der Gestaltung des Museumsumfeldes zu erzielen. Der Eingangsbereich des Museumsneubaus soll durch Verwendung des gleichen Oberflächenmaterials wie auf der Platzfläche nochmals besonders betont werden. Ergänzend zur Neugestaltung des Platzbereichs ist vorgesehen, auch die gesamte Helmstraße bis zum Königsplatz als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen und mit einem Pflasterbelag in Naturstein zu versehen. Die vorhandenen Schrammborde sollen entfallen und die Fläche niveaugleich ausgebaut werden.

Wegen des bereits länger zurück liegenden Instruktionsverfahrens wurde die Beteiligung der Dienststellen nochmals durchgeführt und in diesem Rahmen auch um Äußerung zu dem herausnehmbaren Poller gebeten, der vorübergehend in der Helmstraße aufgestellt wurde und zu erheblichen Beschwerden in der Nachbarschaft führte. Die Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen zeigen, dass der Einbau eines Pollers große Probleme im Bereich des Königsplatzes auslöst. Es werden umfangreiche Umbaumaßnahmen zum Einfahren auf die Henri-Dunant-Straße erforderlich, die mit hohen Umbaukosten verbunden sind und dennoch keine zufriedenstellende Lösung bieten (s. Abwägungsprotokoll). Aufgrund der gravierenden Einwände und Nachteile, die der Poller verursachen würde, empfiehlt das Baureferat den Poller nicht wieder einzubauen, zumal die verkehrsberuhigende Wirkung durch die Sperrung wegen des geringen Verkehrsaufkommens (lediglich Anliegerverkehr) als nicht erheblich eingeschätzt wird.

Die zusammengefassten Stellungnahmen zum Instruktionsverfahren sind mit ihren jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Dabei wurden die Anregungen und Bedenken nach den Themen „Poller“ und „Platzgestaltung“ getrennt, zumal der Einbau des Pollers auf die Neugestaltung des Bereiches keine direkte Auswirkung hat.
Im Rahmen des Instruktionsverfahrens wurden die Baukosten für die Maßnahme vom TfA mit 670.000,- € veranschlagt.

Die Bürgerbeteiligung wird im Anschluss durchgeführt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten 670.000.-€ €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 03.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Neugestaltung Helmplatz im Bereich Gaststätte Tannenbaum und Neubau Jüdisches Museum
Kurzzusammenfassung Instruktionsergebnisse

	Stellungnahmen zur Sperrung der Helmstraße	**zur Gestaltung von Helmplatz und Helmstraße**
TfA/StrN:	TfA lehnt eine Sackgasse im Bereich Königsplatz / Helmstraße wegen mangelnden Sichtbeziehungen und dem Ausfahren über zwei Fahrspuren auf den Königsplatz (B8) ab. Zur Beibehaltung der Straßensperrung (Poller) im Bereich Helmstraße 5/7 wurden alternative Ausfahrmöglichkeiten auf die B8 untersucht: • Eine Ausfahrt nahe dem Eingang zum Sozialrathaus wird auch von Ref. IV kritisch gesehen, da die dort untergebrachten städtischen Ämter und Dienststellen verstärkt von Kindern und behinderten Menschen frequentiert werden. (derzeit gesamter Eingangsbereich komplett Gehweg.) • Ausfahrmöglichkeiten, die sich weiter südlich befinden, verursachen Rangier- und Wendemanöver vor Sozialrathaus und werden aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt. Zusätzliches Rangieren ergibt sich auch für Lieferanten der Gaststätte Tannenbaum und den Park- Such-Verkehr im Bereich Helmstraße 11/Helmplatz 1 (Senkrechtparkplätze). • Außerdem ergäben sich bei beiden Varianten Umwege für die Anlieger sowie die Kunden der Gaststätten, des Einzelhandels und der Gewerbebetriebe, die in Richtung Osten oder Süden möchten. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die vormals bestehende Einbahnregelung über Königstraße / Königsplatz / Helmstraße / Helmplatz / Dr.-Henry-Kissinger-Platz / Königstraße beizubehalten. Die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist dennoch grundsätzlich möglich, wenn die baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechen dem Vorschlag des SpA, die Helmstraße weiterhin für Anlieger im Einbahnverkehr offen zu halten. Auf die Gestaltung des Helmplatzes und der Helmstraße hat die Aufstellung des Pollers keine Auswirkungen.*	Bei den Senkrechtparkständen sollte ein Anschlag von 10 cm bereits in den Überhangstreifen verlegt werden, um ein Überfahren der Gehwegbereiche oder ein zu nahes Heranfahren an Gebäude zu verhindern. *Ein Anschlag ist bereits vorgesehen, die genaue Höhe wird von Seiten des TfA/StrN im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.* Die Kosten der Maßnahme werden auf ca. 670.000 € geschätzt. *Die Kosten werden zur Kenntnis genommen und fließen in die Beschlussvorlage ein.*

SVA:	Durch die Befahrung der Helmstraße als derzeit einzige Ausfahrtsmöglichkeit für Lieferanten und Kurzparker des Königsplatzes wird die Aufenthaltsfunktion des geplanten verkehrsberuhigten Bereiches beschnitten. Die Planung sollte daher die Umgestaltung des Königsplatzes einbeziehen. *Die zunächst probeweise durchgeführte und inzwischen wieder aufgehobene Sperrung der Helmstraße ist nach Abwägung verschiedener Belange aufgrund der problematischen Ausfahrtsmöglichkeiten auf die Königstraße bzw. Henri-Dunant-Straße nicht umsetzbar (s.o.).* *Die Aufenthaltsqualität der Platzfläche wird durch die geplante Pollerreihe entlang der Helmstraße sichergestellt. Lediglich zur Anlieferung der Gaststätte und des Museums ist ein Befahren möglich. Der Bereich der Helmstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden, behält aber mit und ohne Poller aufgrund der Stellplätze, der erforderlichen Anlieferungen und der Zufahrten eine untergeordnete Verkehrsfunktion.* Die Sperrung der Helmstraße mit einem Poller wird ohne eine alternative sichere Ausfahrtsmöglichkeit von Seiten des SVA abgelehnt. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entspricht dem Vorschlag des SpA die Helmstraße weiterhin für Anlieger im Einbahnverkehr offen zu halten. Auf die Gestaltung des Helmplatzes und der Helmstraße hat die Aufstellung des Pollers keine Auswirkungen.*	Unklare Vorfahrtsregelungen sind durch eindeutige Abgrenzungen des verkehrsberuhigten Bereiches zu vermeiden. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
Polizeiinspektion Fürth:	Querschnitt der Helmstraße für Durchgangsverkehr nicht geeignet *Die Helmstraße wird, wie in den vergangenen Jahren, nur von Anliegern der Geschäfte und Anwesen des Königsplatzes im Einbahnverkehr als Ausfahrt genutzt. Das Verkehrsaufkommen ist daher sehr gering. Gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) ist für einstreifige Richtungsfahrbahnen mit Radverkehr in gegenläufiger Richtung bei Erschließungsstraßen eine Breite von mind. 3.50 m ausreichend. Dies entspricht dem Querschnitt der Helmstraße an der engsten Stelle.* Möglichkeit zum Umbau des Einmündungsbereiches in die Henri-Dunant-Straße prüfen, um ein leichteres Einfahren in die Straße zu ermöglichen (von TfA zugesagt) *Die Ausfahrtmöglichkeiten auf die Henri-Dunant-Straße wurden von TfA überprüft und kritisch eingeschätzt (s. o.)*	keine Einwände

	Eine polizeiliche Unfallrecherche ergab an der Einmündung keine Auffälligkeiten. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* Sperrung wird im Hinblick auf die Umgestaltung zu einer Aufenthaltsfläche mit Außenbestuhlung als eher vorteilhaft gesehen. *Die Aufenthaltsqualität der Platzfläche wird durch die geplante Pollerreihe entlang der Helmstraße, unabhängig von einer Befahrungsmöglichkeit der Helmstraße für Anlieger, sichergestellt. Lediglich zur Anlieferung der Gaststätte und des Museums ist ein Befahren möglich.*	
<u>ADFC + AGFF:</u>	Radverkehr in der Helmstraße weiterhin in zwei Richtungen gewünscht. Alternative zu dem für Radler gefährlichen Poller prüfen (Baken mit Durchfahrmöglichkeit?). *Insbesondere aufgrund der Sicherheitsgefährdung und der entstehenden Umwege (vgl. Stellungnahme TfA und SVA) wird auf die Sperrung der Helmstraße durch einen Poller verzichtet und die Durchfahrt für Anlieger im Einbahnverkehr weiterhin möglich sein.* *Sollte doch ein Poller eingebaut werden, müsste dieser aufgrund verschiedener Belange anderer Dienststellen (Rettungswege) als herausnehmbarer Poller ausgeführt werden und könnte nicht durch Baken ersetzt werden.* Ausfahrt für Parkplatz am Königsplatz auf die Henri-Dunant-Straße gewünscht, eventuell sogar später gute Querungsmöglichkeit zur Gustavstraße. *Die Ausfahrtsvariante auf die Henri-Dunant-Straße im Bereich des Sozialrathauses wird von anderen Dienststellen wegen des hohen Publikumsverkehrs mit einem hohen Anteil an Kindern abgelehnt.*	Forderung nach ausreichend Fahrradständern auf dem Helmplatz und im Bereich des Jüdischen Museums, die den Anforderungen des ADFC entsprechen, siehe hierzu auch den Grundsatzbeschluss des Bau- und Werkausschuss. *Auf dem Helmplatz ist die Aufstellung von Fahrradständern von Seiten des Jüdischen Museums vorgesehen. Eine genaue Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.*
<u>Harald Riedel,</u> <u>Pfleger der Fuß- und Radwege:</u>		<u>Fußgänger:</u> • Schilder als Ausleger ausführen, um Laufflächen frei von Hindernissen, wie Pfosten freizuhalten. *Der Hinweis wird bei der Ausführung - wenn möglich - berücksichtigt.* • glatten Pflasterbelag z. B. geschnittener Granit oder entsprechendes Betonpflaster wenigstens für die Laufachsen (wie beim Grünen Markt) auswählen (aus Sicht der Radfahrer, Fußgänger sowie von Senioren und mobilitätseingeschränkten Personen) *Der Hinweis wird bei der Ausführung - wenn möglich - berücksichtigt.*

		• Empfehlung, die Längs-Parkbuchten in der Königsstraße im Bereich vor dem Museumsanbau aufzulösen und diese in die Neugestaltung zugunsten eines großzügigen Eingangsbereichs mit Aufenthaltsqualität mit einzubeziehen. *Der vorhandene Gehweg bietet eine ausreichende Breite, ein Wegfall von Haltemöglichkeiten wäre nicht wünschenswert.* • auslaufende Stufe im Bereich der Gaststätte Tannenbaum führt zu Konflikten mit der Außenbestuhlung und schränkt den Zugang zum Haus ein. *Die auslaufende Stufe, die ein zu steiles Gefälle der Platzfläche ausgleichen sollte, ist nach den aktuellen Berechnungen der künftigen Geländehöhen nicht erforderlich und entfällt.*
	<u>Fahrradfahrer:</u> Radverkehr in der Helmstraße in zwei Richtungen gewünscht, daher Beibehaltung des jetzigen Poller erforderlich. *Auch bei der geplanten Lösung ohne Poller und Ausweisung der Helmstraße als Einbahnstraße, ist eine Befahrbarkeit der Helmstraße für Fahrradfahrer in beide Richtungen durch entsprechende Beschilderung möglich.* Herausnahme des Pollers würde zu unnötiger Beeinträchtigung in Helmstraße und Helmplatz führen und die Aufenthaltsqualität mindern. *Die Aufenthaltsqualität des Helmplatzes wird durch die geplante Pollerreihe entlang der Helmstraße sichergestellt. Lediglich zur Anlieferung der Gaststätte und des Museums ist ein Befahren des Platzes möglich. Der Bereich der Helmstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden, behält aber lediglich eine untergeordnete Verkehrsfunktion, da hier keine Abkürzung, Umfahrung einer Ampel o.ä. erreicht wird.* Ausfahrt für den Parkplatz am Königsplatz auf die Henri-Dunant-Straße *s.o.*	<u>Fahrradfahrer:</u> Forderung nach ausreichend Fahrradständern auf dem Helmplatz und im Bereich des Jüdischen Museums, entsprechend Anforderungen des ADFC (siehe hierzu Grundsatzbeschluss des Bau- und Werkausschuss). *Auf dem Helmplatz ist die Aufstellung von Fahrradständern von Seiten des Jüdischen Museums vorgesehen. Eine genaue Planung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.*
<u>Jugendamt:</u>	Die Ausfahrt für den Königsplatz auf die Henri-Dunant-Straße vor dem Eingangsbereich des Sozialrathauses (in dem sich auch das von zahlreichen Kindern, Jugendlichen und Familien besuch-	Bezüglich der Kinderfreundlichkeit bestehen keine Einwände zur Gestaltung, da der gesamte Bereich als verkehrsberuhigt ausgewiesen und entsprechend gepflastert werden soll.

	te Jugendamt befindet) wird als nicht kinderfreundlich bewertet und abgelehnt. 1994 wurde bei der Fertigstellung des Sozialrathauses die Gestaltung des Eingangsbereichs mit "einem großen, ausschließlich für Fußgänger zugelassenen Vorplatz“, der die Kriterien der Kinderfreundlichkeit erfüllt, bewusst gewählt. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.* Der Poller in der Helmstraße sollte daher abgebaut werden und der Kfz-Verkehr für Anlieger und für am Königsplatz parkende Kraftfahrzeuge wie seit 1994 wieder über Helmstraße abfließen zu lassen, was kinderfreundlicher wäre. Als kinderfreundlichste Variante wird die Lösung gesehen, bei der die Ausfahrt vom Königsplatz auf die Henri-Dunant-Straße belassen und mit einer Lichtzeichenanlage zu versehen wird (in der Referentenbesprechung am 11.03.2015 zur Prüfung in Auftrag gegeben). *Ausfahrmöglichkeiten, die sich weiter südlich befinden, wurden vom TfA geprüft. Sie verursachen Rangier- und Wendemanöver vor dem Sozialrathaus und werden aus Gründen der Verkehrssicherheit abgelehnt.* *Die Helmstraße soll weiter im Einbahnverkehr für Anlieger befahrbar sein und somit als Ausfahrt für den Königsplatz dienen (s.o.).*	
<u>Abf:</u>	keine Bedenken gegen eine Sperrung der Helmstraße bei Sperrung herausnehmbarer Poller gewünscht *Insbesondere aufgrund der Sicherheitsgefährdung und der entstehenden Umwege (vgl. Stellungnahme TfA und SVA) wird auf die Sperrung der Helmstraße durch einen Poller verzichtet und die Durchfahrt für Anlieger im Einbahnverkehr weiterhin möglich sein.* *Sollte doch ein Poller eingebaut werden, müsste dieser aufgrund verschiedener Belange anderer Dienststellen (Rettungswege) als herausnehmbarer Poller ausgeführt werden.*	keine Einwände
<u>Frau Jungkunz Stadtheimatpflegerin:</u>		grundsätzlich Einverständnis mit der Planung. Geplanter Baum vor Gasthaus Tannenbaum soll so gesetzt werden, dass er nicht die gesamte historische Fassade des Gebäudes verdeckt. *Um die Fassade des denkmalgeschützten Gebäudes sichtbar zu lassen, ist vor der Gaststätte „Tannenbaum“ die Pflanzung eines kleinkronigen Baumes geplant, der den Aufenthaltscharakter des Platzes erhöhen und einen weiteren Grünakzent in der Fläche schaffen soll, ohne die Sichtbeziehungen zu beeinträchtigen.*

GWF/UDS:		keine Einwände mehr
ABK:		Helmstraße dient während der Kirchweih (noch bis zum Bezug der neuen Feuerwache frühestens 2018) als Behelfsausfahrt. Umsetzung der Planung daher nicht vor Bezug der neuen Feuerwache möglich *Im Rahmen der ersten Vorabinstruktion 2009 wurde von ABK festgestellt, dass die Umsetzung der Planung auch vor Bezug der neuen Feuerwache möglich ist, wenn der Einzelstellplatz und die angrenzende kleine Grünfläche während der Kirchweih befahren werden können.* Zweiter Rettungsweg für Dachgeschoss Gaststätte Tannenbaum muss über das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr sichergestellt werden. Für die Aufstellfläche ist daher die erforderliche Fläche einzuplanen. Von BaF sollte geprüft werden, ob für die Gebäude Helmstraße 7-11 der 2. Flucht- und Rettungsweg mit dem Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr sichergestellt werden muss. Gegebenenfalls sind Aufstellflächen und die hierzu erforderlichen Zufahrten mit entsprechenden Schleppkurven einzuplanen. *Ebenfalls im Rahmen der Vorabinstruktion 2009 wurde von Seiten ABK bestätigt, dass ausreichend große Aufstellflächen für die Feuerwehr vorhanden sind. Ggf. wären diese nach Umsetzung der Maßnahme evtl. zu kennzeichnen bzw. zu beschildern.*
GrfA:		Geplante Baumpflanzungen, v. a. Eckbaum vor Helmplatz 1 werden begrüßt. Ausreichender Baumschutz für bestehende Platane (Kronendurchmesser 12 m) erforderlich. *Ausreichender Baum- und Wurzelschutz muss während der Bauzeit durch Ausschreibung und Bauüberwachung gewährleistet werden, die Anregung wird an TfA zur Berücksichtigung weitergegeben. Die Größe der Baumscheibe wird nicht verändert. Um die Baumscheibe ist die Anlage von Sitzblöcken oder –mauern geplant, die zukünftig eine Schutzfunktion gegen Betreten und Befahren übernehmen.* Befahrbare Baumscheibe und Stammschutzmaßnahmen für den geplanten Baum Helmstr. 10 vorsehen.

		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das TfA zur Beachtung bei der Ausbauplanung weiter gegeben. Ausführungsstandards für neue Baumpflanzungen beachten. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das TfA zur Beachtung bei der Ausbauplanung weiter gegeben.* Baumlose Grünfläche vor Helmstr. 11 wird wegen Wirkungslosigkeit und evtl. zukünftigem Pflegeaufwand abgelehnt. *Der an dieser Stelle ursprünglich geplante Baum ist aufgrund der Lage des Mischwasserkanals nicht möglich. Aus gestalterischen Gründen ist hier jedoch eine Grünfläche mit einer Bepflanzung aus mittelhohen Sträuchern geplant, um die Sicht auf die senkrecht parkenden Fahrzeuge zu „kaschieren", die Parkplatzreihe mit Grün einzurahmen und das Straßenbild damit aufzuwerten.*
LA/ Märkte:		Da der Vorplatz des Jüdischen Museums während der Kirchweih weiterhin als Beschickerstandplatz für einen Gastronomiebetrieb benötigt wird, muss die vorgesehene Möblierung (Sitzbänke) verschiebbar bzw. abbaubar sein. *Die freistehenden Bänke werden verschiebbar ausgeführt. Die Sitzmauern um die Baumscheibe sollten jedoch – auch zum Schutz des Baumes - fest eingebaut werden. Der Gastronomiebetrieb zur Kirchweih wird sicher räumliche Einschränkungen hinnehmen müssen.* Für den weiterhin während der Kirchweih auch zwingend notwendigen WC-Container im Bereich der Sperrfläche Helmstraße/Helmplatz 1 ist der vorhandene Unterflurhydrant auch künftig zu erhalten. Bei einer eventuell notwendigen Verlagerung der Wasserentnahmestelle ist das LA/MVS zu beteiligen. *Der Hinweis wird an das TfA zur Beachtung weitergegeben.*
Jüdisches Museum Fürth (JMF) über Ref.IV		Gestaltung des Helmplatzes muss zukünftige Nutzung des Seiteneingangs des Jüdischen Museums Franken für Anlieferungen gewährleisten. *Wie im beigelegten Plan dargestellt, ist die gewünschte Anlieferung im normalen Betrieb (außerhalb der Kirchweih) ungehindert möglich. Die geplante Pollerreihe sieht auch herausnehmbare Poller vor. Die Anlieferung während der Kirchweih muss mit LA Märkte geklärt werden.*

		Geplante Mülleinhausung und Fahrradständer sind nach Abstimmung mit den Architekten des Jüdischen Museums in die Planunterlagen einzuarbeiten. *Die Abstimmungen mit den Architekten erfolgen bereits.* Beim Aufbau der Buden und Fahrgeschäfte während der Kirchweih wird wegen mehrfacher Beschädigungen an der Fassade in der Vergangenheit ein Sicherheitsabstand zum Erweiterungsbau und Altbau des Jüdischen Museums gefordert. *Der Punkt muss direkt mit LA Märkte geklärt werden.* Zugang zum Personaleingang und für Anlieferungen muss während der Kirchweih (vor 10 Uhr) gewährleistet sein. *Der Punkt muss direkt mit LA Märkte geklärt werden.* Die Bänke, die um den Baum des Helmplatzes platziert werden, dürfen nicht an die Hausfassade des Erweiterungsbaus gestellt werden, da hierbei Hausbeschädigungen durch Abrieb und Verschmutzung entstehen und den Haushalt des Trägervereins nachteilig belasten. *Der Punkt muss zum gegebenen Zeitpunkt mit dem Bauhof geklärt werden. Die Anregung wird an das TfA weitergegeben.* Einen der sieben Stellplätze benötigt das JMF für das Museumsfahrzeug. *Das Vorhalten von einem der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum für das JMF ist nicht vorgesehen. Es sollte von Seiten des JMF geprüft werden, ob die Anmietung eines Stellplatzes in der Tiefgarage des Sozialrathauses oder dem City-Center möglich* ist. JMF wünscht direkte Miteinbeziehung der Museumsleiterin Frau Eisenstein und der Architekten bei weiteren Planungstreffen sowie eine Aufnahme in den Verteiler. *Planungstreffen sind derzeit noch nicht vorgesehen, JMF erhält einen Abzug der beschlossenen Planung. Abstimmungen mit den Architekten erfolgen, soweit erforderlich.*

Telekom, Kabel Deutschland,		Lage der Leitungen und Schutzabstände mitgeteilt. Bäume können gepflanzt werden, z.T. sind geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich. *Das Schreiben der Telekom wird zur Beachtung und Koordinierung mit den angegebenen Kontaktpersonen an das TfA weitergeleitet.* *Es befinden sich keine Baumpflanzungen in der Nähe der Telekomleitungen.*
SteF:		Im Bereich der Neugestaltung befindet sich ein städtischer Mischwasserkanal (s. Lageplan). Die städt. Sinkkästen und Schächte für Spülfahrzeuge müssen jederzeit zugänglich sein müssen. Ein Abstand von 0,50 m ab Außenkante Schachtdeckel zu den geplanten Parkflächen muss eingehalten werden. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* Die geplante Grüninsel im nördlichen Bereich sowie die geplante Baumscheibe südlich der Stellplatzreihe kann mit einer Begrenzung des Wurzelraumes durch Wurzelschutz bzw.- sperre zugestimmt werden. Die städtischen Kanale dürfen nicht mit Bäumen bzw. tief wurzelnden Sträuchern überpflanzt werden. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.* Bei geplanten Baumpflanzungen ist ein Abstand von 2,50 m ab Kanalachse zum städtischen Kanal und zu den Hausanschlüssen einzuhalten. *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.*
OA:: Nachträglich (Eingang am 1.6.2015)		Keine Einwände von Seiten Immissionsschutz, Bodenschutz und Altlasten und Wasserrecht. Naturschutz fordert Baumschutz durch Einhaltung der Richtlinien und DIN, Schutzzäune um Bestandsbäume, Ausgrabungen im Wurzelbereich durch Handschachtung, Errichtung der Sitzmauer um die bestehende Platane ohne Fundament zur Vermeidung eines Eingriffs in den Wurzelraum

Poller optional
Stellplätze in Großpflaster
auslaufende Stufe
Legende
Pflaster
Plattenbelag
Fürth
Stadtplanungsamt
Neugestaltung Vorplatz Jüdisches Museum
Helmplatz - Helmstraße
Entwurf
1 : 250
Fürth, 23.02.2010
Stadtplanungsamt
geändert 25.08.2015
Dipl. Ing., Amtsleiter
W:\PI\CAD Projekte\CAD Objektplanung\Helmplatz\Helmplatz 15.02.10_sch_.dwg
W:\PI\B\Objektplanung\Helmplatz\Plane\aktuell 02.2015\Helmplatz_20.2.2015 mit Legende.psd

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/168/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **GWF/BaF**	

Anlagen:
- Neufassung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen
- Anlage 1 a zur Satzung: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 GSS (Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws)
- Anlage 1 b zur Satzung: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 GSS (Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder)
- Anlage 2 zur Satzung: Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung
- Synopse (bisherige Fassung – Neufassung der Stellplatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Sachverhalt wird zugestimmt.
Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Sachverhalt:

Dem Bau- und Werkausschuss wurde bereits in der Sitzung vom 15.07.2015, der Entwurf der Neufassung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Zum damaligen Zeitpunkt standen noch Rückmeldungen von beteiligten Fachämtern und Referaten aus. Diese liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor.

Insgesamt wurde mit der Neufassung der Stellplatzsatzung eine Angleichung an die Stellplatzsatzungen der beiden Nachbarstädte Erlangen und Nürnberg vorgenommen.

Die Stellplatzsatzung umfasst in der vorgelegten Neufassung (§ 1 Geltungsbereich) nun auch die Herstellungspflicht von notwendigen Abstellplätzen für Fahr- und motorisierte Zweiräder.

Bei den Regelungen in § 2 der Stellplatzsatzung über die Anzahl der notwendigen Stellplätze besteht – wie schon in der alten Fassung – die Möglichkeit im begründeten Einzelfall besondere Nutzungen bei der Stellplatzberechnung situationsgerecht zu berücksichtigen. Die Grundlage hierfür liefert § 6 der Stellplatzsatzung i.V.m. Art. 63 Bay BO.

Hinsichtlich der Regelung der Stellplatzablöse wurde § 3 der Stellplatzsatzung an die derzeitige gesetzliche Lage und Rechtsprechung angepasst.
Nach Art. 47 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) kann der Bauwerber wählen, ob er die Stellplätze real schaffen oder im Rahmen eines Ablösevertrages ablösen will (vgl. Kommentar Simon/Busse zur BayBO Art. 47 Rn. 309).
Die Zulässigkeit der Stellplatzablösung hängt allerdings davon ab, ob er sich mit der Gemeinde über die Ablösung einig wird. Es steht auch weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde, ob und zu welchen Bedingungen sie den Bauherrn die notwendigen Stellplätze ganz oder teilweise ablösen lässt, indem sie einen Ablösungsvertrag schließt.
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Ablösevertrag abzuschließen. Jedoch stellt die Verweigerung einer Ablösung eine verwaltungsgerichtlich voll nachprüfbare Ermessensentscheidung dar. Als Ablehnungsgründe kämen nur öffentlich-rechtliche Belange, z.B. der Verkehrsplanung in Betracht.

Aufgrund des Wahlrechts der Stellplatzherstellung werden dem Bau- und Werkausschuss zukünftig nur noch Anträge auf Stellplatzablöse zur Entscheidung vorgelegt, bei denen die Verwaltung einer Stellplatzablöse aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht zustimmen kann. Dies hat zur Folge, dass zukünftig die Zustimmung zu einer Stellplatzablöse ausschließlich durch die Verwaltung erfolgt.

Der Ablösebetrag wurde weiter moderat an den der Nachbarstädte Nürnberg und Erlangen angepasst, und berücksichtigt auch die inzwischen gestiegenen Herstellungskosten für einen Stellplatz.

§ 6 der Stellplatzsatzung, der die Zulassung von Abweichungen regelt, wurde an die derzeitige gesetzliche Lage und Rechtsprechung angepasst. Der bisherige Absatz 2 entfällt deswegen ersatzlos. Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO (Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen) entscheidet hier die Stadt Fürth im pflichtgemäßen Ermessen ob von den Festsetzungen der Stellplatzsatzung eine Abweichung zugelassen werden kann.

Die einzelnen Neuregelungen der Stellplatzsatzung sind im Detail der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Für Bauanträge die vor in Kraft treten der Neufassung der Stellplatzsatzung eingegangen sind, sind zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Bestimmungen der neugefassten Stellplatzsatzung anzuwenden, es sei denn der Antragsteller hätte durch die neugefasste Stellplatzsatzung einen Mehrbedarf an Stellplätzen.

Wie vom Bau- und Werkausschuss in der Sitzung vom 15.07.2015 beschlossen, enthalten die Richtzahlenlisten in der beiliegenden Fassung reduzierte Stellplatzanforderungen im geförderten Geschosswohnungsbau (s. Ziffer 1.3 in den Richtzahlenlisten).

Weiter wurden mit den aktualisierten Richtzahlenlisten (Anlage 1a und 1b) versucht, die Berechnungsgrundlagen für den Stellplatzbedarf zu vereinheitlichen und Nutzungsformen die bisher von der Satzung noch nicht erfasst waren, entsprechend zu regeln.
Zudem werden nun Abstellplätze für Fahrräder und motorisierte Zweiräder berücksichtigt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 07.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Walter, Stefan	Telefon: (0911) 974-3143

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)

Die STADT FÜRTH erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), letztmals geändert am 17.11.2014 (GVBl S. 478) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze
§ 3 Ablösung
§ 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze
§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung
§ 6 Abweichungen
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1 a: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws)
Anlage 1 b: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder)
Anlage 2: Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Kraftfahrzeugstellplätze für Pkw, Lkw, Busse) sowie Abstellplätzen (für Fahr- und motorisierte Zweiräder), sofern in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen nicht bestehen.

§ 2
Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlagen 1 a und 1b Bestandteil dieser Satzung sind.
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln.
Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen.
Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.

(2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 Bay BO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Innerhalb der in der Anlage 2 festgesetzten Bereiche kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25% verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 Prozent vorzunehmen. Hiervon sind Vergnügungsstätten ausgenommen.

(5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(6) Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.

§ 3
Ablösung

(1) Der Bauherr hat die Wahl des Nachweises, notwendige Kraftfahrzeugstellplätze und Abstellplätze auf eigenem Grundstück herzustellen, auf geeignetem Fremdgrundstück dinglich zu sichern oder abzulösen.

(2) Die Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH.

(3) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet auf 10.000,00 € festgelegt.

(4) Für Vorhaben in Baudenkmälern wird der Ablösebetrag auf 6.000,00 € pro Stellplatz festgelegt.

(5) Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz wird einheitlich auf 500,00 € festgesetzt, für motorisierte Zweiräder auf 1.000,00 €. Die Ablösungsbeträge sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.

§ 4
Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

(1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.

(2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.

(3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Stellplatzeinheiten sollen begrünt werden.

(4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

(5) Die Fläche eines Abstellplatzes soll für Fahrräder min. 1,3 m² pro Rad, für motorisierte Zweiräder min. 2 m² je Rad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

(6) Der Aufstellort von Abstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.

§ 5
Stellplätze für Menschen mit Behinderung

(1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. Dieser muss gemäß DIN 14080 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung ausgeführt werden.

(2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 6
Abweichungen

Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der STADT FÜRTH in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.04.2013 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws
1.	**Wohngebäude**	
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.	1 Stellplatz je Wohnung, wenn Wohnfläche [1)] < 130 m² ansonsten 2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Geförderte Mietwohnungen[1)]	1 Stellplatz je 2 Wohnungen
1.4	Reihenhausanlagen i.S. von Hausgruppen gem. § 22 Abs. 2 BauNVO oder in geschlossener Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO	1,5 Stellplätze je Wohnung *(Bsp.: 1 WE braucht 2 Stellpl., 3 WE brauchen 5 Stellpl., 4WE brauchen 6 Stellpl.)*
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.6	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.7	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.8	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 2 Stellplätze
1.9	Studentenwohnheime, -appartements	0,5 Stellplätze je Wohnung, mindestens 2 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Arbeitnehmerwohnheime,-appartements (dingliche Sicherung erforderlich für Appartements)	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten [2)], mindestens 3 Stellplätze

2.	**Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen**	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 60 m² Nutzfläche NF [2)]
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m² NF [2)], mindestens 3 Stellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m² BGF	1 Stellplatz je 40 m² NF [2)]
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/ Mitarbeiter	1 Stellplatz je 60 m² NF [2)], mindestens 1 Stellplatz

3.	**Verkaufsstätten, Dienstleistungen**	
3.1	Läden bis 100m² Verkaufsfläche VF	1 Stellplatz je 60 m² VF [5)] min. 1 Stellplatz je Laden
3.2	Läden ab 100m² VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m² VF [5)] min. 2 Stellplätze je Laden und Andienungsfläche für min. 1 Lkw
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	1 Stellplatz je 60 m² VF [5)] und ausreichend Andienungsfläche für min. 1 Lkw je nach Anliefermatrix einschl. Betriebsbeschreibung
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	1 Stellplatz je 100m² VF[5)]
3.5	Waschsalon	1 Stellplatz je 6 Waschmaschinen, min. 2 Stellplätze
3.6.	Sonnenstudio	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Stellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Stellplatz je 40 m² NF [2)], min. 2 Stellplätze
3.8	Fahrschulen	1 Stellplatz je 10 Schüler und zusätzlich 1 Stellplatz je Schulungsfahrzeug

4.	**Versammlungsstätten, Kirchen**	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze [6)]
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze [6)]
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze [6)]

5.	**Sportstätten**	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m² Sport(hallen)fläche [8)]
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 300 m² Sport(hallen)fläche [8)], zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Stellplatz je 50 m² Sporthallenflächen [8)]
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 50 m² Sporthallenfläche [8)]; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.8	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	3 Stellplätze je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 60 m² NF [2)]
5.14	Tanzschule	1 Stellplatz je 15 m² NF [2)]
5.16	Schießstand, -bahn	1 Stellplatz je Stand/Bahn
5.17	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Stellplatz je 2 Anlagen bzw. Burgen
5.18	Reitanlage, -halle	1 Stellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.19	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Stellplatz je 4 Pferdeein-stellplätze, zus. 1 Stellplatz je 15 Zuschauerplätze

6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Cafe/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	1 Stellplatz je 40 m² BGF[4)] und eine Andienungsfläche für ein Lieferfahrzeug
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferservice	wie 6.1 und zusätzlich 1 Stellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m² und nur ab Überschreitung der halben BGF)	1 Stellplatz je 10 m² BGF-[4)] und eine Andienungsfläche für einen Lkw
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Stellplatz je 2 Zimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2 und eine ausreichende Andienungsfläche je nach Anliefermatrix/Betriebsbeschreibung
6.5	Motels	1 Stellplatz je Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 25 Betten
6.7.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz 20 m², Spielhallenfläche [7)], mind. 3 Stellplätze
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen).	1 Stellplatz je 30 m² BGF [4)], mindestens jedoch 3 Stellplätze
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	1 Stellplatz je 20 m² BGF [2)]

7.	**Kranken- /Pflegeanstalten**	
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 5 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 15 Betten
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m² BGF[4)], mindestens 3 Stellplätze, davon mind. einer behindertengerecht und 1 Kleinbus
7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, min. 3 Stellplätze; zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze

8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**	
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler)
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Stellplatz je Klasse (ca. 30 Schüler), zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze, zusätzlich eine Hol- und Bringfläche für 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 50 Besucherplätze
8.7.	Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende

9.	**Gewerbliche Anlagen**	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe < 1.000m² NF	1 Stellplatz je 100 m² NF [2)] oder je 3 Beschäftigte [4)]
9.2	Handwerks- und Industriebe-triebe > 1.000m² NF	1 Stellplatz je 250 m² NF[2)]
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden).
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	2 Stellplätze je Montagestand (der Wartungs- o. Reparaturstand selbst kann nicht als Stellplatz herangezogen werden)
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1, mindestens jedoch 2 Stellplätze
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage; zuzüglich Stauraum für mind. 5 Kraftfahrzeuge
9.7	Selbstbedienungs-Waschanlage	3 Stellplätze je Waschplatz

10.	**Verschiedenes**	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

Erläuterungen:	
1) Wohnfläche (WF):	a) nach WoFlV nur bei subventioniertem Mietwohnungsbau (Terrassen, Loggien, Balkone zu 25%) b) sonst nach DIN 277 (Terrassen zu 100%)
2) Nutzfläche (NF)	Nach DIN 277 Teil 2:2005-02; NF Nr. 1 bis 6 (Nr.7-9 werden nicht hinzu gerechnet)
3) NF oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NF berechnen, nur in Ausnahme-fällen, (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogeschossfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1: 2005-02
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
7) Spielhallenfläche:	Grundfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder
1.	**Wohngebäude**	
1.1	Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen.	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung < 50m² WF [1)], 2 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 130m² WF [1)], ansonsten 3 Fahrradabstellplätze je Wohnung > 130m² WF [1)]
1.3	Geförderte Mietwohnungen[1)]	1 Fahrradabstellplatz je Wohnung
1.4	Reihenhausanlagen i.S. von Hausgruppen gem. § 22 Abs. 2 BauNVO oder in geschlossener Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO	
1.5	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Fahrradabstellplatz je 5 Wohnungen, min. 2 Fahrradabstellplätze, (dingl. Sicherung erforderlich – Wohnung darf ausschließlich von Personen ab 65 Jahren genutzt werden.)
1.6	Altenwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze
1.7	Wochenend- und Ferienhäuser	
1.8	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 4 Betten, min. 2 Fahrradabstellplätze sowie 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
1.9	Studentenwohnheime, -appartements	1 Fahrradabstellplatz je 2 Studenten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder (dingliche Sicherung erforderlich)
1.10	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Fahrradabstellplatz je 5 Betten, mindestens 2 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.11	Arbeitnehmerwohnheime,-appartements	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze (dingliche Sicherung erforderlich)
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Fahrradabstellplatz je 10 Betten, mindestens 3 Fahrradabstellplätze

2.	**Büros, Verwaltung, Gerichte u. Praxen**	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Fahrradabstellplatz je 120 m² NF [2)] Min. 1 Fahrradabstellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Fahrradabstellplatz je 80 m² NF [2)], min. 3 Fahrradabstellplätze
2.3	Großraumbüros > 400m² BGF	1 Fahrradabstellplatz je 100m² NF [2)], min. 2 Fahrradabstellplätze
2.4	Bestell-Praxen für freiberuflich Tätige ohne weitere Beschäftigte/ Mitarbeiter	mind. 1 Fahrradabstellplatz

3.	**Verkaufsstätten, Dienstleistungen**	
3.1	Läden bis 100m² Verkaufsfläche VF	
3.2	Läden ab 100m² VF (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Fahrradabstellplatz je 200 m² VF [5)] und min. 5 Fahrradabstellplätze je Betrieb bzw. Einkaufszentrum
3.3	Ausstellungsflächen für große Verkaufsartikel (z.B. Möbel, Klavier/Flügel etc.) einschl. Verkaufsflächen im Freien	
3.4	Verkaufsstätten für Autos einschl. Ausstellungsflächen und Verkaufsplätze im Freien, sowie für Motorräder, Fahrräder, Land- u. Gartenmaschinen	
3.5	Waschsalon	1 Fahrradabstellplatz je 10 Waschmaschinen, min. 2 Fahrradabstellplätze
3.6.	Sonnenstudio	1 Fahrradabstellplatz je 4 Sonnenbänke, min. 2 Fahrradabstellplätze
3.7	Friseur, Kosmetik- und Nagelstudio	1 Fahrradabstellplatz je 60m² NF [2)]
3.8	Fahrschulen	2 Fahrradabstellplätze je Schulungsfahrzeug und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder

4.	**Versammlungsstätten, Kirchen**	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kino)	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze [6)]
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle, Museen)	1 Fahrradabstellplatz je 25 Sitzplätze [6)]
4.3	Kirchen, Moscheen, Synagogen	1 Fahrradabstellplatz je 30 Sitzplätze [6)]

5.	**Sportstätten**	
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Sporthallenfläche [8)]
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 250 m² Sporthallenfläche [8)], zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätzen
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze (auch Paintball-, Lasertag-, Skater- und Kletterhalle)	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Sporthallenfläche [8)]
5.4	Turn- und Sporthallen wie 5.3, jedoch mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² Sporthallenfläche [8)]; zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätzen
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Rad je 100 m² Grundstücksfläche zusätzlich 5 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen und/oder für Schulbetrieb	1 Fahrradabstellplatz je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je 50 Zuschauerplätze
5.8	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen ohne Zuschauerplätze	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld
5.9	Badminton- , Squashanlagen, Tennisplätze, -hallen mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 50 Zuschauerplätze
5.10	Minigolfplätze	5 Fahrradabstellplätze je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	1 Fahrradabstellplatz je Bahn
5.12	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 Fahrradabstellplatz je 10 Boote
5.13	Fitnesscenter	1 Fahrradabstellplatz je 25 m² NF [2)]
5.14	Tanzschule	3 Fahrradabstellplätze je 50m² NF [2)]
5.16	Schießstand, -bahn	1 Fahrradabstellplatz je 3 Ständen/Bahnen
5.17	Trampolinanlagen, Hüpfburgen in Hallen o. im Freien	1 Fahrradabstellplatz je 2 Anlagen bzw. Hüpfburgen
5.18	Reitanlage, -halle	1 Fahrradabstellplatz je 4 Pferdeeinstellplätze
5.19	Reitanlage, -halle mit Zuschauerplätzen	1 Fahrradabstellplatz je 8 Pferdeeinstellplätze, mindestens 2 Fahrradabstellplätze

6.	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	
6.1	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf (z.B. Cafe/ Bäcker/ Konditor und Imbiss/Metzger/Pizzeria)	2 Fahrradabstellplätze je 40m² BGF [4)]
6.2	Gaststätten und Mischnutzung mit Verkauf, wie 6.1 jedoch mit Auslieferservice	wie 6.1 und zusätzlich 1 Fahrradabstellplatz je Auslieferfahrzeug
6.3	Biergärten und Freischankflächen (sofern > 40m² und nur ab Überschreitung der halben BGF)	4 Fahrradabstellplätze je 50 m² BGF [4)], zusätzlich 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.4	Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungsbetriebe (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen)	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Motels	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 10 Zimmer
6.6	Jugendherbergen	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten [2)]
6.7.	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Fahrradabstellplatz je 40 m² Spielhallenfläche [7)], min. 2 Fahrradabstellplätze und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
6.8	Tanzbar, Diskothek, Clubs (ohne sexuelle u. erotische Dienstleistungen).	1 Fahrradabstellplatz je 40m² BGF [4)], min. jedoch 2 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
6.9	Tabledance-Bar, Bordell, Swingerclub	

7.	**Kranken- /Pflegeanstalten**	
7.1	Krankenanstalten	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.2	Sanatorien, Kuranstalten u. -heime, Anstalten für langfristig Kranke	1 Fahrradabstellplatz je 30 Betten, 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.3	Alten - und Pflegeheime	1 Fahrradabstellplatz je 20 Betten, min. 3 Fahrradabstellplätze und 2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder
7.4	Ambulanzen	1 Fahrradabstellplatz je 100 m² NF [2)] und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
7.5	Tagespflegeeinrichtungen	1 Fahrradabstellplatz je 10 Pflegeplätze, min.2 Fahrrad-abstellplätze; sowie 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder

8.	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**	
8.1	Grundschulen	1 Fahrradabstellplatz je 7 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder
8.2	sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Fahrradabstellplatz je 6 Schüler und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Schüler
8.3	Förderschulen für Menschen mit Behinderung	1 Fahrradabstellplatz je 50 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Fahrradabstellplatz je 8 Studenten, 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Studenten
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Fahrradabstellplatz je 30 Kinder,
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Fahrradabstellplatz je 5 Besucherplätze
8.7.	Berufsschulen, Berufsfachschulen Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Fahrradabstellplatz je 10 Auszubildende und 1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je 60 Auszubildende

9.	**Gewerbliche Anlagen**	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe < 1.000m² NF	1 Abstellplatz je 100 m² NF [2)] oder je 3 Beschäftigte [3)]
9.2	Handwerks- und Industriebe-triebe > 1.000m² NF	1 Abstellplatz je 250 m² NF[2)]
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Abstellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Reifenhandelsbetrieb mit Montageständen	1 Abstellplatz je 4 Montageständе
9.5	Tankstellen	2 Abstellplätze für motorisierte Zweiräder je Tankstelle
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	
9.7	Selbstbedienungs-Waschanlage	1 Abstellplatz für motorisierte Zweiräder je Anlage

10.	**Verschiedenes**	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Fahrradabstellplatz je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Fahrradabstellplatz je 1000 m² Grundstücksfläche

Erläuterungen:	
1) Wohnfläche (WF):	a) nach WoFlV nur bei subventioniertem Mietwohnungsbau (Terrassen, Loggien, Balkone zu 25%) b) sonst nach DIN 277 (Terrassen zu 100%)
2) Nutzfläche (NF)	Nach DIN 277 Teil 2:2005-02; NF Nr. 1 bis 6 (Nr.7-9 werden nicht hinzu gerechnet)
3) NF oder 3 Beschäftigte:	in der Regel nach der NF berechnen, nur in Ausnahme-fällen, (offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf) ist die Zahl nach den Beschäftigten zugrunde zu legen; die Anzahl der Beschäftigten ist dann dinglich zu sichern
4) Bruttogeschossfläche (BGF):	Nach DIN 277 Teil 1: 2005-02
5) Verkaufsfläche (VF):	Verkaufsraum einschl. Bedientheken, Kassen- u. Packzone, Pfandraum (soweit für den Kunden zugänglich) und Windfang
6) Sitzplatz/Besucher:	Je nach Betriebsbeschreibung / Bestuhlungsplan
7) Spielhallenfläche:	Grundfläche abzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume, Treppen, Räumlichkeiten für das Personal, Aufsichtstheke und -kabinen (§ 3 Abs. 2 SpielV)
8) Sporthallenfläche:	Nach DIN 18032 Teil 1:2014-11; tatsächliche für Spiel und Sport hergerichtete, unter dauernder Pflege stehende Fläche; nicht dazu gehören: Flächen für Zuschauer (Rampen, Tribünen), Zugänge und Verkehrswege zu und in der Anlage, Umgänge um Spielfelder oder Laufbahnen, Vegetationsflächen, Stellplätze, Vorplätze, Gebäudeflächen (z.B. Umkleidegebäude).

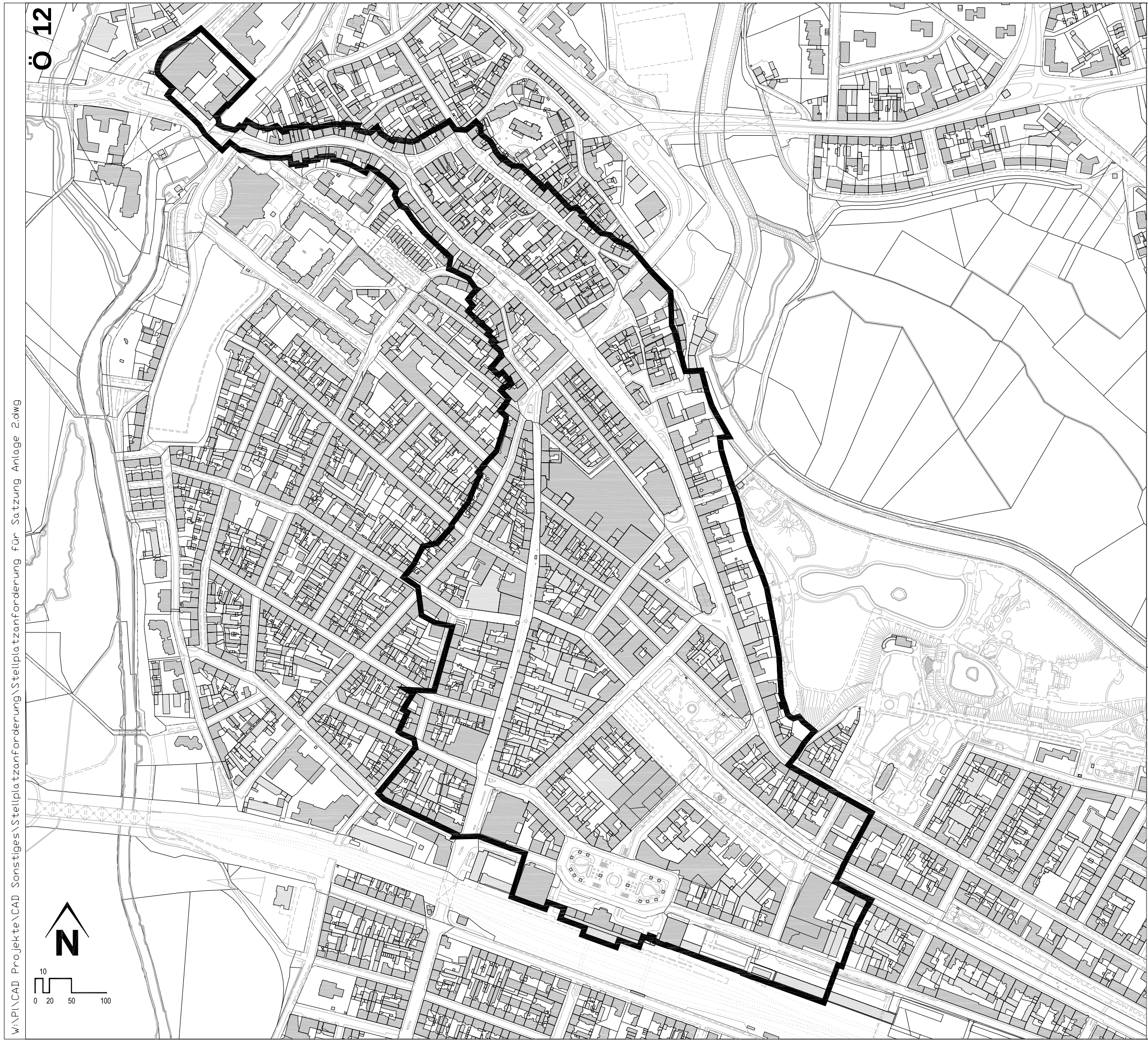

Bereich mit reduzierter Stellplatzanforderung

172

Fürth

Stadtplanungsamt

Anlage 2

zur
Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen

Fürth, 04.09.2015
Stadtplanungsamt

-Most-
Dipl. Ing., Amtsleiter

Stellplatzsatzung – Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstell-plätzen vom 10. Juni 2008 Stadtzeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2008) i.d.F. der Änderungssatzung vom 10. April 2013 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 24. April 2013)	**Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)**
Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), folgende Satzung:	Die STADT FÜRTH erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), letztmals geändert am 17.11.2014 (GVBl S. 478) folgende Satzung:
Inhaltsverzeichnis: § 1 Geltungsbereich § 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze § 3 Ablösung § 4 Gestaltung der Garagen und Stellplätze § 5 Stellplätze für Behinderte § 6 Abweichungen § 7 In-Kraft-Treten Anlage 1: Richtzahlenliste zu § 2 Abs.1 GSS 5 Anlage 2: Bereich mit reduzierter Stellplatzanforderung	**Inhaltsübersicht** § 1 Geltungsbereich § 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze § 3 Ablösung § 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze § 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung § 6 Abweichungen § 7 In-Kraft-Treten Anlage 1 a: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws) Anlage 1 b: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder Anlage 2: Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung

§ 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für Garagen und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Stellplätze, deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.	**§ 1 Geltungsbereich** Diese Satzung gilt für die Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Kraftfahrzeugstellplätze für Pkw, Lkw, Busse) sowie Abstellplätzen (für Fahr- und motorisierte Zweiräder), sofern in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen nicht bestehen.
§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze (1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Auf- bzw. Ab-rundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. (2) Bei der Ermittlung der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen; Autobusse, Last-kraft- wagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge anzuordnen. (3) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.	**§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze** **(1)** Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlagen 1 a und 1b Bestandteil dieser Satzung sind. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln. Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. **(2)** Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 Bay BO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen. **(3)** Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

(4) Innerhalb des in der Anlage 2 festgesetzten Bereichs kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25 Prozent verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 Prozent vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind die Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, sowie Spielhallen.	**(4)** Innerhalb der in der Anlage 2 festgesetzten Bereiche kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25% verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 Prozent vorzunehmen. Hiervon sind Vergnügungsstätten ausgenommen.
(5) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Ein-zelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit ver-gleichbarem Bedarf zu ermitteln.	**(5)** Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
(6) Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.	**(6)** Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.
§ 3 Ablösung	**§ 3 Ablösung**
(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze durch den Bauherren nicht hergestellt oder nach- gewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen.	**(1)** Der Bauherr hat die Wahl des Nachweises, notwendige Kraftfahrzeugstellplätze und Abstellplätze auf eigenem Grundstück herzustellen, auf geeignetem Fremdgrundstück dinglich zu sichern oder abzulösen.
(2) Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet der Bau- und Werkausschuss des Stadtrates.	**(2)** Die Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH.
(3) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet auf 8.000,00 € festgelegt.	**(3)** Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet auf 10.000,00 € festgelegt.

(4) Für Vorhaben in Baudenkmälern wird der Ablösebetrag auf 5.000,00 € pro Stellplatz festgelegt.	**(4)** Für Vorhaben in Baudenkmälern wird der Ablösebetrag auf 6.000,00 € pro Stellplatz festgelegt. **(5)** Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz wird einheitlich auf 500,00 € festgesetzt, für motorisierte Zweiräder auf 1.000,00 €. Die Ablösungsbeträge sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.
§ 4 Gestaltung der Garagen und Stellplätze (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. (2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stell-platzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen. (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 20 Stellplatzeinheiten sollen begrünt werden. (4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.	**§ 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze** **(1)** Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. **(2)** Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen. **(3)** Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Stellplatzeinheiten sollen begrünt werden. **(4)** Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird. **(5)** Die Fläche eines Abstellplatzes soll für Fahrräder min. 1,3 m² pro Rad, für motorisierte Zweiräder min. 2 m² je Rad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung

	der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. **(6)** Der Aufstellort von Abstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
§ 5 Stellplätze für Behinderte (1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz1 Nrn. 3 und 4 BayBO	**§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung** **(1)** Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. Dieser muss gemäß DIN 14080 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung ausgeführt werden. **(2)** Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.
6 Abweichungen (1) Die Stadt Fürth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen. (2) Bei der Errichtung von Gebäuden, deren Nutzung im öffentlichen Interesse ist, kann von der Verpflichtung zur Herstellung der	**§ 6 Abweichungen** Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

notwendigen Stellplätze abgewichen werden. Unter diese Regelung fallen insbesondere - soziale Einrichtungen (Krankenversorgung, Kinderbetreuung, Altenpflege), - sportliche Einrichtungen (Sportplätze, Badeanstalten, Turnhallen), - Einrichtungen der Freizeitgestaltung (Spielplätze, Grünanlagen), - kulturelle Einrichtungen (Schulen, sonstige Bildungsstätten, Museen, Theater), - Einrichtungen für die Sicherheit der Bevölkerung (Brandwachen, Polizeiwachen) und Umweltschutzeinrichtungen (Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen).	
§ 7 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.	**§ 7 In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der STADT FÜRTH in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.04.2013 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

SpA/358/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss

Änderung der Satzung der Vermessungsabteilung des Stadtplanungsamtes

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **SpA/Vw**	

Anlagen:
Satzung der Vermessungsabteilung Stadt Fürth
Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diente zur Kenntnis. Der Bau- und Werksausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt:

1. Der Beschluss des Stadtrates vom 24.09.2014 wird aufgehoben.
2. Die beiliegende Artikelsatzung wird beschlossen. Darin werden die Satzung der Vermessungsabteilung und die Aufhebung der bestehenden Gebührensatzung der Vermessungsabteilung beschlossen.
3. Die beiliegende Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes wird genehmigt. Die bisherige Liste der Entgelte tritt damit außer Kraft.

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 24.09.2014 beschloss der Stadtrat die Änderung der Satzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth. Durch einen Ausfertigungsfehler konnte die Satzung nicht in Kraft treten. Da in der Satzung auch noch eine Änderung vorzunehmen ist, sollte sie erneut beschlossen werden. So wird in der Satzung auf Gebühren verwiesen, die durch die Aufhebung der Gebührensatzung und Einführung der Entgeltliste in der Zukunft entfallen sollen.

Änderungen der Liste der Entgelte können damit künftig beschlossen werden, ohne die Satzung ändern zu müssen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 08.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth

(Gültig ab : . .20)

Hinweis:

Die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis der Stadt Fürth (§ 2 der Kostensatzung der Stadt Fürth)

I N H A L T :

1. Archivierungs- und Reproarbeiten ... 3

1.1. Fotokopien & Drucke DIN A4 und DIN A3 ... 3
1.2. Plots ... 3
1.3. Scan in Datei (scan to file) ... 4
1.4. Nachbearbeitung von gescannten Daten ... 4
1.5. Kopien digital (scan to print) ... 4
1.6. Bereitstellung / Abgaben von Daten ... 4

2. Stadtkarten und –pläne ... 4

2.1. Auszüge aus der Digitalen Stadtgrundkarte (DSGK) 1 : 1000 ... 4
2.2. Stadtkartenwerk 1 : 5000 ... 4
2.3. Stadtkarte 1 : 10 000 ... 5
2.4. Amtliche Stadtkarte 1 : 15 000 ... 5
2.5. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse 1:15 000 ... 5
2.6. Übersichtskarte 1 : 60 000 ... 5

3. Thematische Karten ... 6

3.1. Fahrradstadtplan 1 : 15 000 mit Umgebungskarte 1 : 50 000 ... 6
3.2. Freizeitkarte Fürther und Zirndorfer Stadtwald 1 : 10 000 ... 6

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan ... 6

3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne (B-Plan) ... 7

4. Abgabe von Karten und Plänen (digital & Sonderanfertigungen) ... 7

4.1. Entgelt für Sonderaufträge von Plots und Drucken (analog) ... 7
4.2. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse (digital) ... 7
4.3. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse GIS-Kacheln (digital) ... 7
4.4. Übersichtskarte 1 : 60 000 (digital) ... 8
4.5. Aufwandsentschädigung (digital) ... 8
4.6. Einfaches Nutzungsrecht für Gemeinschaftsprodukte der Städte NBG, FÜ, ER, SC, ST ... 8
4.7. Einfaches Nutzungsrecht für Produkte der Vermessungsabteilung ... 9

5. Leistungen des Gutachterausschusses ... 9

5.1. Auskunft aus der Kaufpreissammlung ... 9
5.2. Richtwertauskunft ... 9
5.3. Richtwertkarte Stadtgebiet Fürth 1 : 10 000 ... 9
5.4. Wertermittlung für amtl. Zwecke ... 10

6. Abgabe von Lagepunkten mit Höhe und Höhenpunkten ... 10

7. Entgeltsätze der Vermessungsabteilung ... 10

7.1. Entgeltgegenstand ... 10
7.2. Entgelte nach Zeitaufwand ... 10
7.3. Entgeltfreie Leistungen: ... 11

7.4. Entgeltschuldner 11
7.5. Entstehung und Fälligkeit 11
7.6. Zurückbehaltungsrecht 11
7.7. Sachkosten bei Außendienstarbeiten der Vermessung 11

8. Hausnummerierung 12

9. Bestätigungen aller Art 12

10. Bezugsbedingungen 12

11. Entgelte der Abteilung Verkehrsplanung 12

11.1. Kostenerstattung für Verkehrserhebung der Abteilung Verkehrsplanung 12
11.2. Sachkosten für Scans, Kopien, Pläne der Verkehrsplanung: 13
11.3. Leistungen für Tätigkeiten im Innendienst der Verkehrsplanung: 13
11.4. Leistungen für Tätigkeiten im Außendienst der Verkehrsplanung: 13
11.5. Sachkosten bei Außendienstarbeiten der Verkehrsplanung 13
11.6. Entgeltschuldner 13
11.7. Entstehung und Fälligkeit 14

12. Erteilung einer Bescheinigung gem. § 7h EStG 14

13. Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrecht) gem. § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB 14

1. Archivierungs- und Reproarbeiten

Beim Plotten und Drucken von Sonderaufträgen der Karten und Pläne des SpA fallen noch weitere Kosten an. Siehe Pos. 4.1 !

1.1. Fotokopien & Drucke DIN A4 und DIN A3

a) Für Behörden und deren Beauftragte, Ingenieur- und Architekturbüros die im Auftrag der Stadt Fürth arbeiten

Schwarz / weiß auf Normalpapier (ca. 90g)

DIN A 4	0,05 €
DIN A 3	0,10 €

Farbig

Normalpapier (ca. 90-100g)	
DIN A 4	0,50 €
DIN A 3	1,00 €

b) Sonstige Bezieher

Siehe Kostensatzung für Amtshandlungen der Stadt Fürth:

Fotokopien aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen

1.2. Plots

Formel:

Kosten Medien + Kosten Tinte + Aufwandsentschädigung = Kosten Plot

Kosten Medien (Papier):

Papier gestrichen, 90g/m²	1,00 € / m²
Papier gestrichen, 120g/m²	1,50 € / m²
Fotopapier, 180g/m²	5,50 € / m²

Für alle anderen Medien wird der m² Preis aus dem Einkaufspreis ermittelt
=> Preis für das Medium / (Länge x Breite des Mediums).

Kosten Tinte:

Strich	0,50 € / m²
Halbfläche	1,00 € / m²
Vollfläche	2,00 € / m²

Aufwandsentschädigung:	7,90 € / Plot

1.3. Scan in Datei (scan to file)

Die Berechnung der Kosten für das Scannen von Plänen erfolgt, abhängig von der zu scannenden Stückzahl, nach zwei Berechnungsmethoden.

a) Bis 1000 Stück

Für Plan			Preis / Scan	Durchschnittlicher Preis
1	bis	10	5,20 €	bei 10 Plänen: 5,20 €
11	bis	50	3,90 €	bei 50 Plänen: 4,16 €
51	bis	100	2,30 €	bei 100 Plänen: 3,23 €
101	bis	500	1,20 €	bei 500 Plänen: 1,61 €
501	bis	1000	1,00 €	bei 1000 Plänen: 1,30 €

b) Ab 1001 Stück, pauschal ab dem 1. Plan 1,30 € / Scan

Sind, um die Pläne scannen zu können, Arbeiten erforderlich (Kleben, Schneiden, usw.), werden diese zusätzlich nach den dafür aufgewendeten Stunden (Stundensatz mittlerer Dienst) abgerechnet.

Für das Speichern auf Datenträger, bzw. die Abgabe der Daten fallen weitere Kosten an. Siehe Pos. 1.6.

1.4. Nachbearbeitung von gescannten Daten

Wird vom Kunden eine Nachbearbeitung der gescannten Daten gewünscht, so ist diese nach dem benötigten Zeitaufwand zu berechnen.

1.5. Kopien digital (scan to print)

Bei digitalen Kopien werden nur die Kosten berechnet, welche für das Plotten anfallen.
Siehe Pos. 1.2.

1.6. Bereitstellung / Abgaben von Daten

Pauschal 11,75 €

2. Stadtkarten und –pläne

2.1. Auszüge aus der Digitalen Stadtgrundkarte (DSGK) 1 : 1000

a) für Behörden und sonstige Bezieher (Amtliche Lagepläne M.: 1 : 1000) werden vom Staatlichen Vermessungsamt gefertigt.

b) als Lagepläne M.: 1 : 1000 zum Baugesuch stadteigener Bauvorhaben

1. Lageplan mit Flurstücksnummern und Eigentümer 21,50 €
jede weitere Ausfertigung 10,80 €

2.2. Stadtkartenwerk 1 : 5000
17 Rahmenkarten mit Flurstücksgrenzen und Hausnummern
Druck bzw. Plot; 46,7 x 46,7 cm

a) Endverkaufspreis 6,10 € / Blatt

Preis bei einer Abnahme ab 10 Blättern 5,50 € / Blatt

b) Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Schulen für deren Dienstgebrauch und zu Unterrichtszwecken 4,90 € / Blatt

2.3. Stadtkarte 1 : 10 000
mit Straßenverzeichnis; 120 x 100 cm

a)	Endverkaufspreis	22,30 €
b)	Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Schulen für deren Dienstgebrauch und zu Unterrichtszwecken	17,90 €

Die Preise gelten auch für Plots von thematischen Karten, die auf Grundlage der Stadtkarte 1 : 10.000 erstellt werden.

2.4. Amtliche Stadtkarte 1 : 15 000
4-farbig; Taschenausgabe oder plano
Innenstadtplan, Straßenverzeichnis und Umgebungskarte mit Postleitzahlen

a)	Endverkaufspreis (netto)	3,83 €
b)	Preis für städt. Dienststellen, Behörden und Wiederverkäufer (netto)	2,49 €

2.5. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse 1:15 000
11 Rahmenkarten, (Nürnberg – Fürth –Erlangen – Schwabach – Stein)

a)	Plot, farbig	6,00 € / Karte
b)	Plot, grau	5,00 € / Karte

Die angegebenen Preise für die 11 Rahmenkarten werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädte festgelegt.

2.6. Übersichtskarte 1 : 60 000
(Nürnberg – Fürth –Erlangen – Schwabach – Stein)

Plot	7,50 €

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

3. Thematische Karten

3.1. Fahrradstadtplan 1 : 15 000 mit Umgebungskarte 1 : 50 000
4-farbig; Taschenausgabe oder plano
Umschlaghülle, Radtourenbeschreibung, Zusatzinformationen und Straßenverzeichnis

a)	Endverkaufspreis (netto)	4,67 €
b)	Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Wiederverkäufer (netto)	3,04 €

3.2. Freizeitkarte Fürther und Zirndorfer Stadtwald 1 : 10 000
4-farbig; Taschenausgabe oder plano
Mit markierten Wanderwegen und Tourenbeschreibungen

a)	Endverkaufspreis (netto)	3,36 €
b)	Preis für städtische Dienststellen, Behörden und Wiederverkäufer (netto)	2,19 €

3.3 Wirksamer Flächennutzungsplan

a)	Plot (1 : 10 000)	40,00 €
b)	Heftung DIN A3 (1 : 10 000)	40,00 €
c)	Auszug aus FNP	
	DIN A4	4,00 €
	DIN A3	8,00 €
	Legende DIN A3 (3 Blätter)	1,50 € / Blatt
	Weitere Größen und Ausschnitte:	
	bis 0,50 m²	16,00 €
	bis 1,00 m²	32,00 €
	bis 1,50 m²	48,00 €
	bis 2,00 m²	64,00 €

Pläne und Planausschnitte können digital (Datenformat PDF) zu den oben genannten Preisen erworben werden.

d)	Erläuterungsbericht zum FNP	
	farbig	26,00 €
	schwarz / weiß	13,00 €
	digital (Datenformat PDF)	13,00 €

Für das Speichern auf Datenträger, bzw. die Abgabe der Daten fallen noch weitere Kosten an. Siehe Pos. 1.6

3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne (B-Plan)

Auszug aus B-Plan:

DIN A4	4,00 €
DIN A3	8,00 €
Weitere Größen und Ausschnitte:	
bis 0,50 m²	16,00 €
bis 1,00 m²	32,00 €
bis 1,50 m²	48,00 €
bis 2,00 m²	64,00 €

Pläne und Planausschnitte können digital (Datenformat PDF) zu den oben genannten Preisen erworben werden.

Siehe Text Pos. 3.3

4. Abgabe von Karten und Plänen (digital & Sonderanfertigungen)

Die Abgabe von digitalen Daten erfolgt grundsätzlich nur im Rasterformat und gilt nur für die, in den Positionen 2.2 bis 2.6, 3.1 und 3.2, aufgeführten Produkte.

4.1. Entgelt für Sonderaufträge von Plots und Drucken (analog)

Wird eine Karte oder ein Plan aus den in Pos. 4 aufgeführten Produkten auf Wunsch gedruckt oder geplottet (z.B. auf Grundlage der Amtlichen Stadtkarte, des Stadtkartenwerkes 1 : 5000 oder ein Auszug aus den Stadteigenen Luftbildern), so wird zusätzlich zu den in Pos. 1 aufgeführten Kosten die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit berechnet, die für die Aufbereitung der Daten erforderlich ist. (siehe Pos. 7.2)

4.2. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse (digital) Auflösung 300dpi

a)	Einzelblatt, Graustufen		100,00 € / Blatt
b)	Einzelblatt, Farbe (RGB)		120,00 € / Blatt
c)	Frei wählbarer Ausschnitt	Aufwandentschädigung von 30,00 €	+ 4,00 € / dm²
	Mindestauftragssumme		35,00 €

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.3. Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse GIS-Kacheln (digital) 25,4x25,4cm; Auflösung 300dpi; georeferenziert (World-File)

a)	Graustufen	21,00 € / Kachel
b)	Farbe (RGB)	25,00 € / Kachel

Bei der Abgabe ganzer Kacheln wird auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung und eine Mindestauftragssumme verzichtet.

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.4. Übersichtskarte 1 : 60 000 (digital)
Auflösung 300dpi

a)	Graustufen		120,00 €
b)	Farbe (RGB)		140,00 €
c)	Frei wählbarer Ausschnitt	Aufwandentschädigung von 30,00 €	+ 4,00 € / dm²
	Mindestauftragssumme		35,00 €

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.5. Aufwandsentschädigung (digital)

Die Aufwandsentschädigung von digitalen Karten und Plänen berechnet sich nach der Größe der abgegebenen Daten. Wurde der Abgabepreis für bestimmte Karten und Pläne in den vorherigen Punkten nicht näher geregelt, so wird dieser nach der folgenden Formel berechnet:

Bildbreite x Bildhöhe x Wertfaktor = Entgelt

Bildbreite, Bildhöhe:
Breite und Höhe der abgegebenen Datei in Pixeln.

Wertfaktor:

a)	Abgabe der Daten in Graustufen:	2,70 € / **1Mio. px²**
b)	Abgabe der Daten in Farbe für Bildschirmdarstellung (Farbraum RGB):	3,20 € / **1Mio. px²**
c)	Abgabe der Daten in Farbe für Druckmedien (Farbraum CMYK):	3,70 € / **1Mio. px²**

Es ist jedoch auf jeden Fall ein Mindestentgelt zu entrichten, welches den Kosten für eine ½ Stunde Innendienstarbeitszeit des mittleren Dienstes der Vermessungsabteilung Position 7.2.

4.6. Einfaches Nutzungsrecht für Gemeinschaftsprodukte der Städte NBG, FÜ, ER, SC, ST Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse & Übersichtskarte 1 : 60 000

a)	Kommerzielle Zwecke Für die verwendete Kartenfläche	3,00 € / dm²
	Das Mindestlizenzentgelt beträgt	10,00 €
b)	Nicht kommerzielle Zwecke Bei einer nicht kommerziellen Nutzung fallen keine Lizenzentgelte an.	

Innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung (digital oder analog) der Daten ist bei der, für die Abgabe zuständigen Stelle, ein Belegexemplar abzugeben. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist der entsprechende Link zu den Daten mitzuteilen.

Die angegebenen Preise werden zusammen mit den am „Stadtplanwerk der Mittelfränkischen Städteachse“ beteiligten Partnerstädten festgelegt.

4.7. Einfaches Nutzungsrecht für Produkte der Vermessungsabteilung

Das Lizenzentgelt wird aus den Kosten für die Aufwandsentschädigung (Pos. 4.5) berechnet und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

Aufwandsentschädigung x Faktor = Lizenzentgelt

Aufwandsentschädigung:
Kosten die sich aus der Berechnung der in Pos. 4.5 angegebenen Formel ergeben.

Faktor:

a) Für Kommerzielle Zwecke 0,8

Der Herkunftsvermerk ist entweder direkt am veröffentlichten Kartenausschnitt oder an geeigneter Stelle (z.B. Impressum) des veröffentlichten Produktes mit anzugeben.

b) Nicht kommerzielle Zwecke 0,0

Ein Lizenzentgelt wird nicht berechnet bei
- städtischen Dienststellen
- Behörden
- gemeinnützigen Organisationen
- Nutzern, die keine kommerziellen Ziele mit den abgegebenen Daten verfolgen wie z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten, Lehrbücher, Tagungsführer, Ortschroniken, amtliche Bekanntmachungen sowie kulturelle und sportliche Zwecke

In diesen Fällen ist aber **immer** der Herkunftsvermerk **am** veröffentlichten Kartenausschnitt mit anzugeben.

Innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung (digital oder analog) der Daten ist bei der, für die Abgabe zuständigen Stelle, ein Belegexemplar abzugeben. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist der entsprechende Link zu den Daten mitzuteilen.

5. Leistungen des Gutachterausschusses

Die im Punkt 5 angegebenen Preise und Entgelte werden vom Gutachterausschuss festgelegt

5.1. Auskunft aus der Kaufpreissammlung

Je Vergleichspreis 20,00 €

5.2. Richtwertauskunft

Als schriftliche Auskunft oder Auszug aus der Richtwertkarte 25,00 €

5.3. Richtwertkarte Stadtgebiet Fürth 1 : 10 000

Verkaufspreis:	- geplottetes Exemplar oder CD-Rom	100,00 €
	- Per E-Mail oder als pdf-Datei	80,00 €

5.4. Wertermittlung für amtl. Zwecke

z.B. für Sozialbehörden oder Gerichte	entgeltfrei

6. Abgabe von Lagepunkten mit Höhe und Höhenpunkten

1. Punkt	15,00 €
jeder weitere Punkt	5,00 €

7. Entgeltsätze der Vermessungsabteilung

7.1. Entgeltgegenstand

Für folgende Leistungen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Entgelte erhoben:

Außendienst:

1. Gebäudeabsteckungen und Kontrollvermessungen von Neubauten nach Lage und Höhe,
2. sonstige Vermessungen und örtliche Feststellungen, insbesondere Ingenieurvermessungen,
3. Sachverständigentätigkeit, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat.

Innendienst:

4. Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtlichen Feststellungen,
5. Zeichenarbeiten (CAD-Zeichnungen, Kartierungen, Skizzen usw.) sowie Ergänzen von Karten und Plänen,
6. Vermessungstechnischen Berechnungen.

7.2. Entgelte nach Zeitaufwand

Bei dem Entgelt nach Zeitaufwand werden nur die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit und die Wegezeit angerechnet. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet. Nicht berücksichtigt wird die Zeit für Arbeiten, die den Entgeltschuldnern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden können. Die abzusetzende Arbeitszeit wird auf halbe Stunden abgerundet.

Werden an einem Tag mehrere Dienstgeschäfte erledigt, für die Zeitentgelte anzusetzen sind, so werden die Entgelte für sämtliche Arbeiten zusammen berechnet und dann verhältnismäßig auf die einzelnen Arbeiten verteilt.

Leistungen für Tätigkeiten im Innendienst der Vermessung:

Die Leistungsentgelte ergeben sich wie folgt:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 42,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 47,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 60,00 €

Leistungen für Tätigkeiten im Außendienst der Vermessung:

Die Leistungsentgelte ergeben sich wie folgt:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 45,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 50,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 65,00 €

7.3. Entgeltfreie Leistungen:

Entgelte werden nicht erhoben für

1. vermessungstechnische Leistungen, die überwiegend im Interesse der Stadt von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit es der Billigkeit entspricht;

2. gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art;

3. das Verfahren über Stundungs- und Erlassanträge

7.4. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Leistung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth veranlasst hat oder wer die Entgeltpflicht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung übernommen hat.

Dabei haften mehrere Schuldner als Gesamtschuldner

7.5. Entstehung und Fälligkeit

Die Entgelte entstehen grundsätzlich mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Leistung und werden bei der Beendigung der Leistung fällig.

7.6. Zurückbehaltungsrecht

Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Entgelte zurückbehalten oder unter Nachnahme versendet werden.

7.7. Sachkosten bei Außendienstarbeiten der Vermessung

a) Benutzung von Dienstkraftwagen	je Fahrtkilometer	1,50 €
b) Vermarkungsmaterial		
- Holzpflöcke		1,30 €
- Eisenrohre		1,80 €
- Vermarkungsnägel		0,80 €

8. Hausnummerierung

Gemäß aktueller Kostensatzung der Stadt Fürth i.V. mit Tarif Nr. 634 KommKVz:

a) Umnummerierung eines Anwesens von Amtswegen
nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG kostenfrei

b) Neuerteilung einer Hausnummer 75,00 €

9. Bestätigungen aller Art

z.B. Hausnummernbestätigungen für Banken und Versicherungen je 15,30 €

10. Bezugsbedingungen

Der Versand geht auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
Porto und Verpackung wird in Rechnung gestellt.
Für beschädigte oder verlorengegangene Sendungen wird kein Ersatz geleistet.

11. Entgelte der Abteilung Verkehrsplanung

11.1. Kostenerstattung für Verkehrserhebung der Abteilung Verkehrsplanung

- Zählung pro Straßenquerschnitt bei bereits vorhandenen Daten: 100,00 €
(bei Verkehrsknoten z. B. Kreuzung entspricht
dies 1 Kreuzungsarm)

z. B. bei einer 4-armigen Kreuzung 400,00 €

>> für die Herausgaben von Verkehrszahlen fallen grundsätzlich noch Kosten für Leistungen in Innendiensttätigkeit an und wird generell mit mind. 1 Arbeitsstunde berechnet. <<

Zählung bei nicht vorhandenen als neue Auftragszählung: je nach Aufwand

- Mit Videozählsystem:
(komplexere Zählung bzw. an Zählstellen, die nicht mit Radarzählgeräten erhoben werden können)

- z. B. Verkehrszähldaten-Lightversion (mit geringsten Parametern):
(ohne Einzelauswertung und ohne Klassifizierung
pro Querschnitt und Zeitintervall von max. 8 Stunden) ab ca. 280,00 €
+ Aufbereitung; + Leistungen aus 11.4 und 11.5

oder

- z. B. Verkehrszähldaten-Vollerhebung (mit allen Parametern, übliche Variante):
(vollständige Einzelauswertung nach Fahrspuren und Richtung,
komplette Klassifizierung, pro Knoten bis max. 24 Stunden) ab ca.750,00 €
bis ca. 1300,00 €
+ Aufbereitung (ab einen Betrag von 900,00 € inklusiv)
+ Leistungen aus 11.4 und 11.5 (ab 900,00 € Leistungen aus 11.5 inklusiv)

- Mit Radarzählgeräten:
  (max. 3-armig oder reine Querschnittszählung ohne kleingliedriger Klassifizierung)

Kostensatz jeweils pro Radargerät und Richtung: + Aufbereitung; + Leistungen aus 11.4 und 11.5	200,00 €
z. B. 1 Querschnittszählung mit jeweils einer Fahrspur und jeweils einer Richtung mit zwei Radargeräten oder wenn möglich 1 Radargerät mit bidirektionaler Zählung: + Aufbereitung; +Leistungen aus 11.4 und 11.5 (ab einen Betrag von 500,00 € Leistungen aus 11.5 inklusiv)	400,00 €

11.2. Sachkosten für Scans, Kopien, Pläne der Verkehrsplanung:

(z. B. bei Planauslagen, Akteneinsicht, sonstige Recherchen u.a.)

- siehe Nr. 1.1 – 1.3 sowie 4.1. u. 4.5

11.3. Leistungen für Tätigkeiten im Innendienst der Verkehrsplanung:

Für Vorbereitung und Ausarbeitung von Plots, Scans, Kopien, Recherchen, Aufbereitung von Verkehrszahlen oder sonstige Arbeiten für Dritte fallen folgende Entgelte an, wobei angefangene halbe Stunden voll berechnet werden:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 42,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 47,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 60,00 €

11.4. Leistungen für Tätigkeiten im Außendienst der Verkehrsplanung:

Die Leistungsentgelte für den technischen Außendienst der Verkehrsplanung werden nur für die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit (wie z. B. Fahrt zum Einsatzort oder Aufstellung und Justierung bzw. Auf- und Abbau der Verkehrszählgeräte etc.) und die Wegezeit erhoben. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet. (Aus Sicherheitsgründen sind für den techn. Außendienst immer mind. 2 Mitarbeiter notwendig!) Leistungsentgelte ergeben sich wie folgt:

- Für Beamte der Qualifikationsebene 1 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 45,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 2 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 50,00 €
- Für Beamte der Qualifikationsebene 3 oder der Vergütung nach vergleichbare Beschäftigte: 65,00 €

11.5. Sachkosten bei Außendienstarbeiten der Verkehrsplanung

- Benutzung von Dienstkraftwagen je Fahrtkilometer: 1,50 €

11.6. Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Leistung der Verkehrsplanungsabteilung der Stadt Fürth veranlasst hat oder wer die Entgeltpflicht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung übernommen hat.

11.7. Entstehung und Fälligkeit

Die Entgelte entstehen grundsätzlich mit dem Beginn der entgeltpflichtigen Leistung und werden bei der Beendigung der Leistung fällig.

12. Erteilung einer Bescheinigung gem. § 7h EStG über Modernisierungs- und Instandsetzungskosten in Sanierungsgebieten

Gebührenbemessungsgrundlage sind die Investitionskosten der Maßnahme.

Der Regelgebührensatz wird nach der unten stehenden Tabelle bestimmt. (Lt. Anlage KVz zum Kostengesetz (KG) Tarif-Nr. 4.I.1 beträgt der Gebührenrahmen 25,00 € - 600,00 €).

Investitionskosten in €		Regelgebührensatz in €
bis	20.000,-	25,-
über	20.000,-	75,-
über	40.000,-	150,-
über	80.000,-	200,-
über	100.000,-	250,-
über	250.000,-	350,-
über	500.000,-	400,-
über	750.000,-	500,-
über	1.500.000,-	600,- (Höchstgebühr)

13. Erteilung eines Negativzeugnisses (Vorkaufsrecht) gem. § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB

Gebührenrahmen gem. Tarif Nr. 612 KommKVz:

10,00 € - 50,00 €

Der Gebührenrahmen wird wie folgt ausgestaltet:

Regelgebühr: 30,00 €

Gebühr bei Veräußerung von Wohnungseigentum: 20,00 €

Soweit besondere Umstände des Einzelfalles keine abweichende Gebührenfestsetzung erfordern (z.B. erhöhter Zeitaufwand).

Fürth, den __.__._____

gez. Jung

Oberbürgermeister

Die Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth

Vom ….

Art. 1

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Fürth unterhält eine Vermessungsabteilung mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Fürth,
2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches.
4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.

(2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Art. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auszuführen. Amtliche Lagepläne für Baugesuche werden auf Grund der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 01.04.2007 gefertigt.

§ 2

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Fürth kann jedermann Unterlagen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ausführen lassen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren oder Entgelte nach der jeweils geltenden Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Art. 2.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Vermessungsabteilung vom 27. Oktober 2006 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 08. November 2006) außer Kraft.

Die Gebührensatzung der Vermessungsabteilung vom 07. Oktober 2007 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 24. Oktober 2007) tritt außer Kraft.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

TfA/147/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Straßenrechtliche Verfahren

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 7 Anlagen werden während der Sitzung in Umlauf gegeben.	

Beschlussvorschlag:

Die straßenrechtlichen Verfahren gemäß Vorlage der Verwaltung vom 07.09.2015 werden beschlossen.

Sachverhalt:

1. Fichtenstraße
„Als Ortsstraße wird das Grundstück Fl.Nr. 1221/12 Gem. Fürth (Fichtenstraße, Stichstraße zwischen Hs.Nr. 8 und 16) **gewidmet.**“

(Die Straße wurde fertiggestellt und kann gewidmet werden.)

2. Gebhardtstraße
„Als Ortsstraße wird das Grundstück Fl.Nr. 1109/79 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1109/57 Gem. Fürth (Gebhardtstraße, bei Hs.Nr. 10) **gewidmet**.“

(Die Straße wurde fertiggestellt und kann gewidmet werden.)

3. Johann-Geismann-Straße
„Als Ortsstraße wird eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1221/15 Gem. Fürth (Johann-Geismann-Straße) **gewidmet**.“

(Das fertiggestellte Stück der Straße kann gewidmet werden.)

4. Gustav-Schickedanz-Straße/Fürther Freiheit
„Es ist beabsichtigt Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 1125 und 1128 Gem. Fürth (Gustav-Schickedanz-Straße, Teilfläche entlang dem Kaufhaus) **einzuziehen**.

Es ist beabsichtigt eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Marktfläche) gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1127 Gem. Fürth (Fürther Freiheit, Teilfläche entlang dem Kaufhaus) **einzuziehen**.
Es ist beabsichtigt die als Eigentümerweg gewidmeten Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1133/3, 1133/7, 1130/12, 1130/13, 1130/14 und 1130/20 Gem. Fürth (Gustav-Schickedanz-Straße und Fürther Freiheit, Teilfläche entlang dem Kaufhaus) **einzuziehen**."

(Im BA 15.07.2015 wurde die Umorganisation der Verkehrsflächen beschlossen. Damit werden diese Teilflächen für Verkehrszwecke nicht mehr benötigt und können an Anlieger verkauft werden zur Umgestaltung des Kaufhauses.)

5. Cadolzburger Straße
„Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1468/99 Gem. Fürth (Teilfläche entlang dem Anwesen Cadolzburger Str. 2) **wird eingezogen**."

(Die Teilfläche soll an den Anlieger verkauft werden.)

6. Widderstraße
„Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 588/2 Gem. Poppenreuth (Teilfläche entlang des Anwesens Widderstr. 37-39) **wird eingezogen**."

(Die Teilfläche soll an den Anlieger verkauft werden.)

7. Eichenstraße
„Die als Eigentümerweg gewidmete Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 583 Gem. Dambach wird auf den Benutzungszweck „Verkehr zu den Anwesen Eichenstr. 31 bis 37 a" **beschränkt."**

Sachverhalt:
Der „Weg zur Erschließung der Anwesen Eichenstr. 31 – 37 a" ist eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 583 Gem. Dambach. Er wurde nach seiner Fertigstellung durch Bauausschussbeschluss vom 18.09.1990 als Eigentümerweg gewidmet und die Widmung im Amtsblatt veröffentlicht.

Zweck der Errichtung dieses Weges war die Erschließung der Anwesen Eichenstr. 31 – 37a. Zum Zeitpunkt der Widmung erstreckte sich die Verkehrsbedeutung des Weges auf die Erschließung dieser Anwesen. Die Bezeichnung lautete daher „Weg zur Erschließung der Anwesen Eichenstr. 31 – 37a". Diese Verkehrsbedeutung wurde jedoch nicht förmlich unter den Widmungsbeschränkungen aufgenommen, da dies früher unüblich war.

Mit Schreiben vom 26.03.2014 beantragten die Eigentümer des Weges die nachträgliche Widmungsbeschränkung auf den Benutzungszweck, um klarzustellen, dass die Widmung sich nur auf die Erschließung ihrer Anwesen beschränkt.
Der Grund für den Wunsch der Wegeeigentümer auf eine nachträgliche Widmungsbeschränkung waren Bauplanungen auf dem Nebenanwesen (betrifft die beiden Grundstücke Fl.Nrn. 583/30 und 583/31 Gem. Dambach). Zwar wurde die Zufahrt zu den geplanten neuen Gebäuden auf des Bauherrn eigenen (Vorderlieger-) Grundstücks beantragt (und genehmigt), trotzdem wollten die Wegeeigentümer mit der Widmungszweckbeschränkung klarstellen, dass der Weg nicht zur Erschließung weiterer Anwesen dient.

Nach Beurteilung der Stadt konnte unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften diesem Begehren nachgekommen werden. Entsprechende Verwaltungsakte wurden bereits durch Rechtsprechung bestätigt. Deshalb wurde die gewünschte nachträgliche Widmungsbeschränkung (Teileinziehung) von der Stadt eingeleitet. Als erster Schritt wurde die „Absicht der Widmungsbeschränkung" dem BA am 21.05.2014 vorgelegt und auch beschlossen und im Amtsblatt vom 04.06.2014 veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung der Einziehungsabsicht machte der Bauherr der Nachbargrundstücke (vertreten durch seinen Rechtsbeistand) folgende Einwände geltend:

- durch Schaffung einer zweiten Zufahrt (direkt neben dem bestehenden Eigentümerweg) würde unnötigerweise eine zusätzlich befestigte Fläche entstehen, dies sei ökologisch unsinnig.
- es müssten mehrere Bäume entfernt werden.
- sein eigenes Grundstück Fl.Nr. 583/31 Gem. Dambach verlöre durch Eintragung eines Geh- und Fahrtrechtes an Wert
- in einem Kaufvertrag aus dem Jahr 1985 sei ein Geh- und Fahrtrecht auf dem Straßengrundstück zugunsten seines Grundstücks vorgesehen gewesen, auf dessen Eintragung in das Grundbuch dann ausweislich der notariellen Urkunde wegen der zu erwartenden Widmung verzichtet worden sei
- die Stadt Fürth habe 1995 schriftlich bestätigt, dass der Eigentümerweg „unwiderruflich“ für den öffentlichen Verkehr gewidmet sei

Zeitgleich mit den Einwänden des Bauherrn ging bei der Bauaufsicht ein Änderungsantrag ein, wonach nun Zufahrt zu dem Grundstück Fl. Nr. 583/30 Gem. Dambach über diesen betreffenden Eigentümerweg zur Genehmigung beantragt wird.

Die Wegeeigentümer führen folgende Argumente auf, um an der nachträglichen Widmungsbeschränkung festzuhalten:

- das Nachbargrundstück sei flächenmäßig fast genauso groß wie ihre Grundstücke zusammen; da der Bauherr vier Kinder habe, sei mit einem deutlich vermehrten Verkehrsaufkommen zu rechnen
- der Weg sei nicht angelegt für eine Erschließung/Benutzung durch das Nebengrundstück; man befürchte erhöhten Verschleiß und Haftungsrisiken
- beim seinerzeitigen Kauf ihrer Anwesen von einem Bauträger wurde keine Geh- und Fahrtrechtberechtigung für das Nachbar-Grundstück (Fl.Nr. 583/30 Gem. Dambach) vermittelt

Die Stadt erwiderte auf die Einwendungen des Bauherrn, dass nach der Gesetzeslage sowie Rechtsprechung die Rechtsgrundlage für eine Teileinziehung bejaht werde. Um die bauliche und ökologische Unsinnigkeit von zwei Wegen nebeneinander zu vermeiden, sei aber auch vorstellbar, dass der Bauherr Mit-Eigentümer und damit auch Mit-Straßenbaulastträger des Eigentümerwegs werde und sich damit an den Lasten des Weges beteiligen müsse.
Auf diesen Vorschlag gingen die Wegeeigentümer jedoch nicht ein, da sie auch dann ein erhöhtes Verkehrsaufkommen fürchten.
Auch nach mehreren Monaten Bedenkzeit und Verhandlungen wurde keine Einigung zwischen den Parteien erzielt. Der Bauherr hat angekündigt, gegen eine Teileinziehung klagen zu wollen.

Die unterschiedliche Vorstellung der Parteien bedarf einer Regelung.
Die Sorgen der Wegeeigentümer sind nicht von der Hand zu weisen. Zudem dient ein Eigentümerweg der Sicherung des im Zeitpunkt der Widmung zugrunde gelegten Verkehrsumfanges und damit den Interessen der Wegeeigentümer. Auch durch Widmungsbeschränkung bleibt der Weg öffentlich, allerdings wird dadurch die Verkehrsbedeutung präzisiert. Ein Interesse (z.B. das eigene Grundstück optimal nutzen zu können) von Anliegern, die nicht Mit-Eigentümer sind, ist damit nachrangig. Zudem verfügt der Bauherr über eine gültige Baugenehmigung (Zufahrt über eigenen Grund). Zwar wäre die Lösung, wonach er zu den Wegeeigentümern dazutritt und auch Straßenbaulastträger wird, straßenrechtlich korrekt und ökologisch vorzuziehen, da weniger Fläche versiegelt würde. Auch würde das angekündigte Klageverfahren des Bauherrn vermieden. Angesichts des gespannten Verhältnisses zwischen den Parteien ist aber zu befürchten, dass ein „zwangsweises Miteinander“ auf dem Weg nicht funktionieren würde.

Um die öffentliche Position auch formell zu Ende zu bringen, wird daher die nachträgliche Widmungsbeschränkung auf den Weg gebracht.

Für die nachträgliche Widmungsbeschränkung (Teileinziehung) ist weiterhin die Planvorlage zum Bauausschuss am 21.05.2014 maßgeblich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

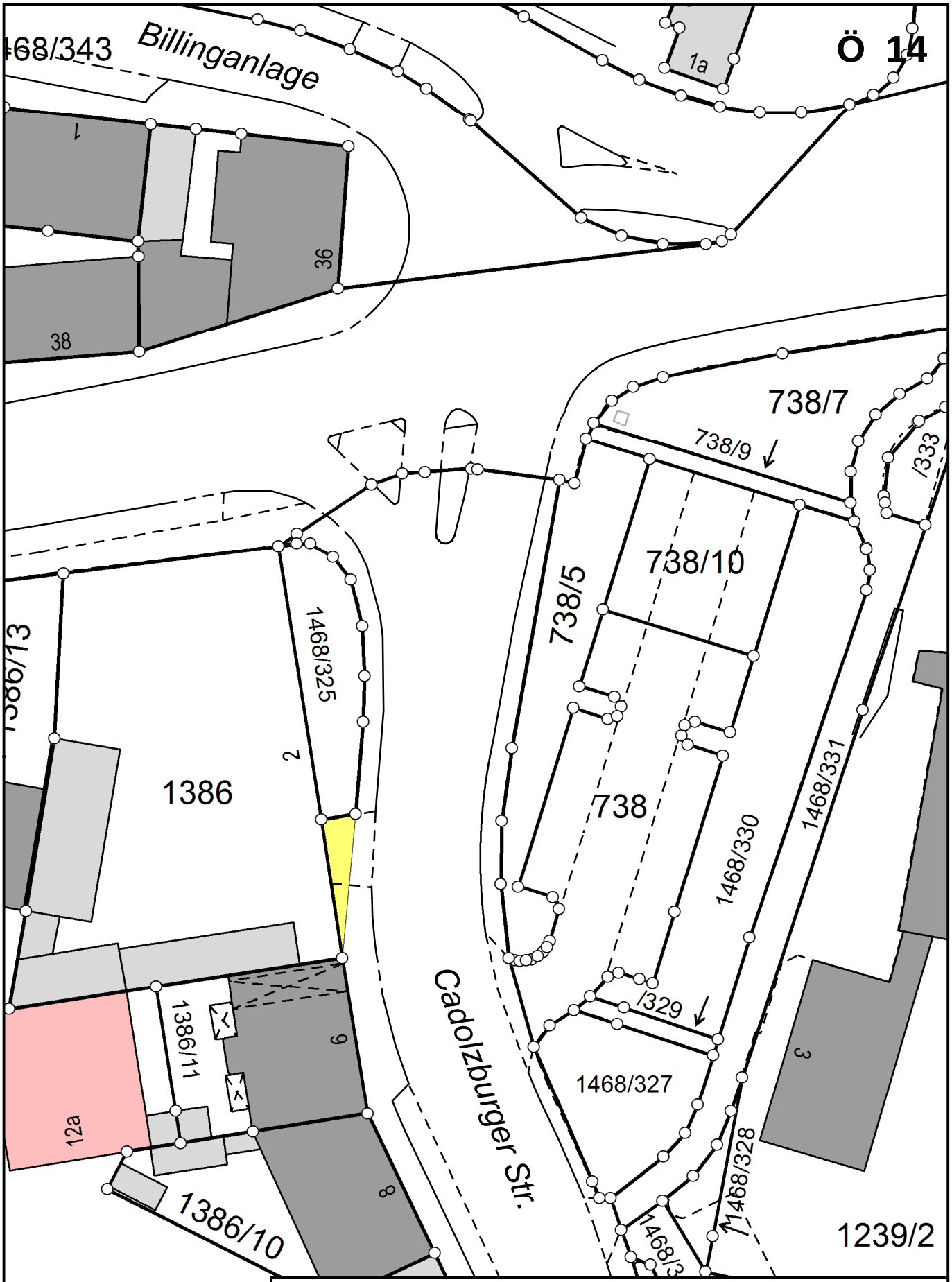

Cadolzburger Straße
Vorlage zum BA am 15.04.2015 - Einziehung

einzuziehende Fläche

N

Absicht zur Einziehung der als Ortsstraße gewidmeten Teilfläche
betroffene Flurnummer: 1468/99 (Teilfläche) Gem. Fürth

Maßstab 1:500
18.03.2015

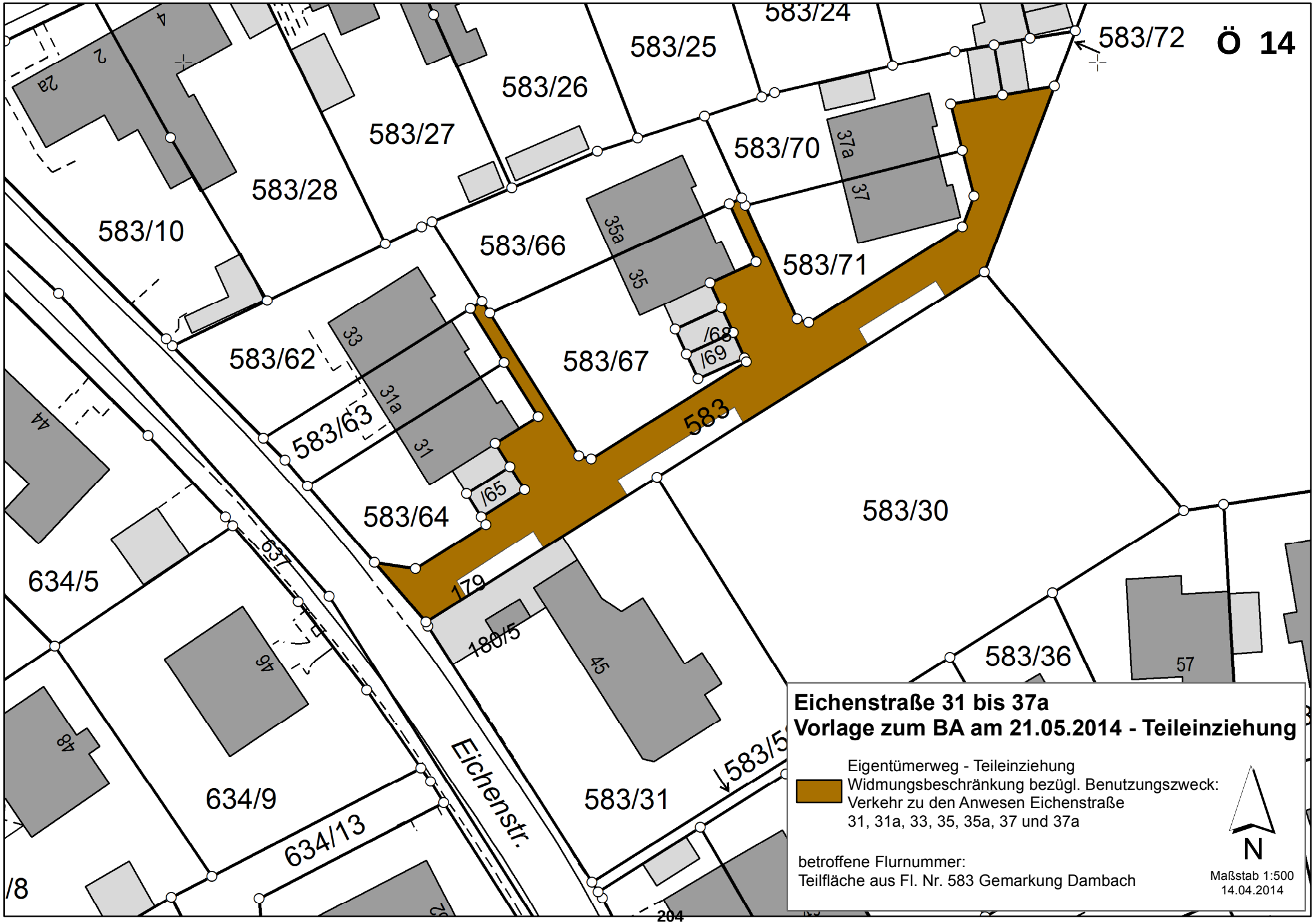
Ö 14
583/24
583/25
583/72
583/26
583/27
583/70
37a
37
583/28
583/10
583/66
35a
35
583/71
583/62
33
583/67
/68
/69
31a
583/63
31
583
44
/65
583/64
583/30
637
179
634/5
180/5
45
583/36
57
46
48
Eichenstr.
583/31
583/5
634/9
634/13
/8
Eichenstraße 31 bis 37a
Vorlage zum BA am 21.05.2014 - Teileinziehung
Eigentümerweg - Teileinziehung
Widmungsbeschränkung bezügl. Benutzungszweck:
Verkehr zu den Anwesen Eichenstraße
31, 31a, 33, 35, 35a, 37 und 37a
betroffene Flurnummer:
Teilfläche aus Fl. Nr. 583 Gemarkung Dambach
N
Maßstab 1:500
14.04.2014

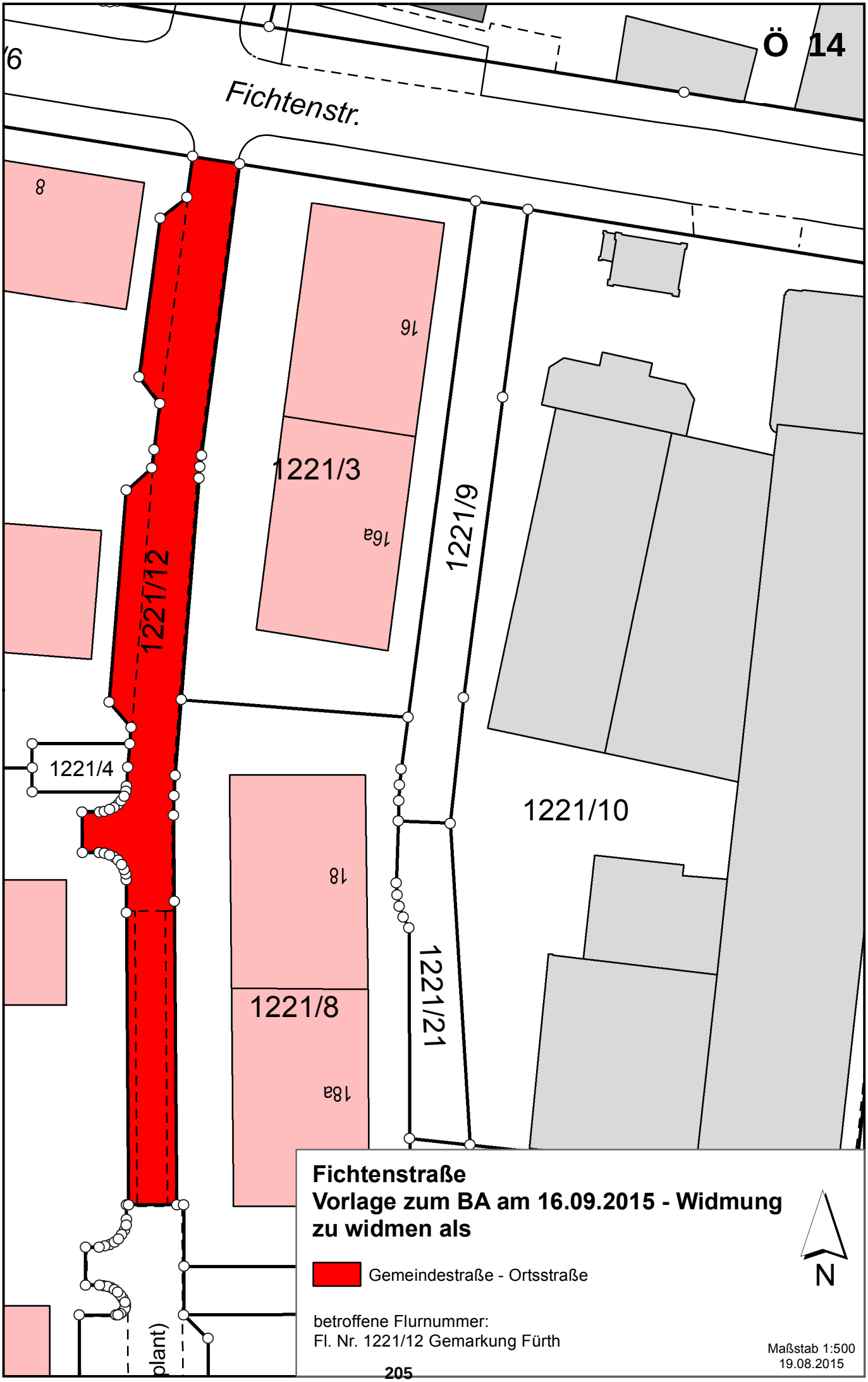
Ö 14
Fichtenstr.
1221/12
1221/3
16
16a
1221/9
1221/4
1221/10
18
1221/8
18a
1221/21
Fichtenstraße
Vorlage zum BA am 16.09.2015 - Widmung
zu widmen als
Gemeindestraße - Ortsstraße
N
betroffene Flurnummer:
Fl. Nr. 1221/12 Gemarkung Fürth
Maßstab 1:500
19.08.2015

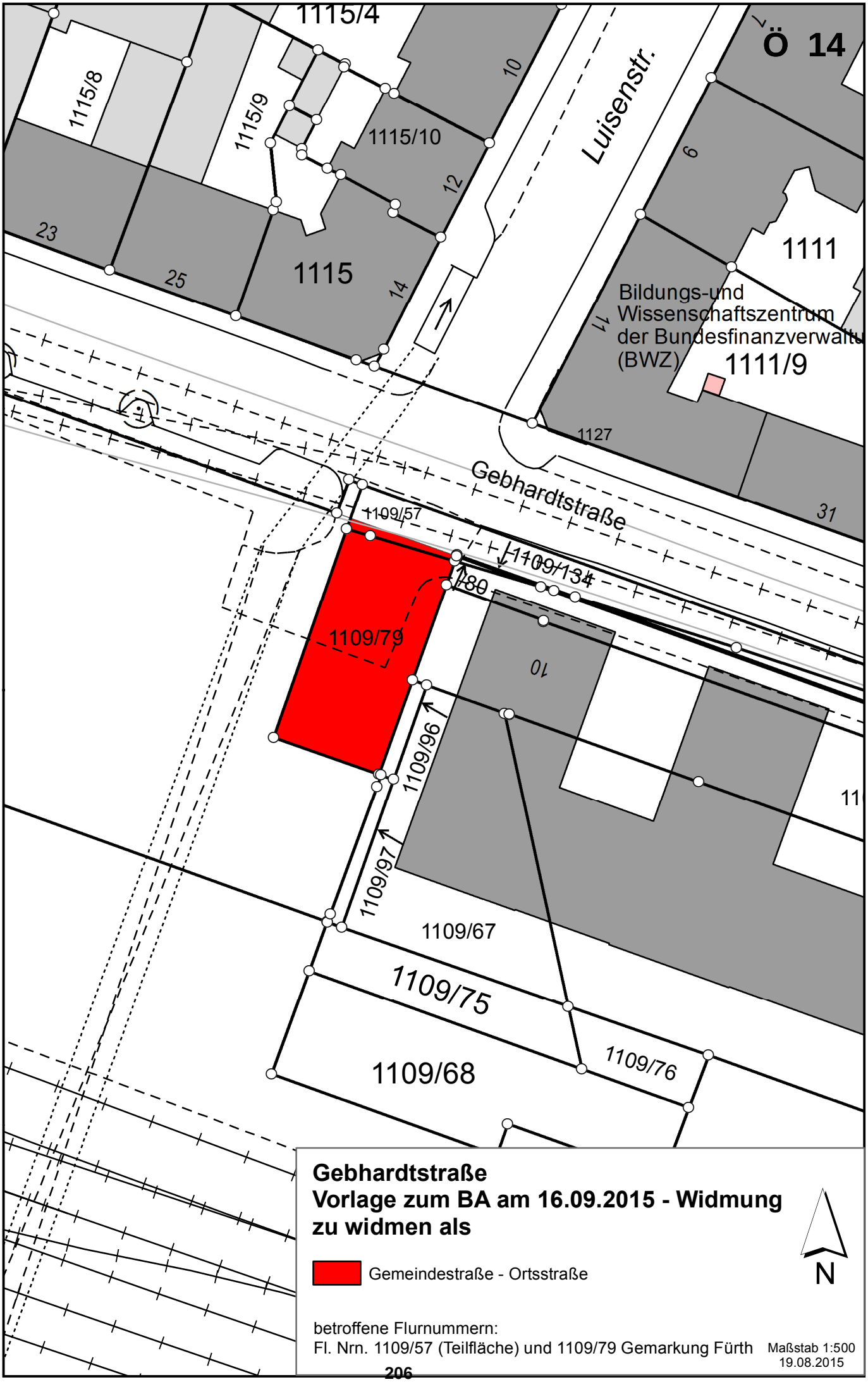
1115/4
1115/8
1115/9
1115/10
1115
10
12
14
23
25
Luisenstr.
Ö 14
6
1111
Bildungs-und
Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltu
(BWZ)
1111/9
11
1127
31
Gebhardtstraße
1109/57
1109/134
1109/80
1109/79
10
1109/96
1109/97
11
1109/67
1109/75
1109/68
1109/76
Gebhardtstraße
Vorlage zum BA am 16.09.2015 - Widmung
zu widmen als
Gemeindestraße - Ortsstraße
N
betroffene Flurnummern:
Fl. Nrn. 1109/57 (Teilfläche) und 1109/79 Gemarkung Fürth
Maßstab 1:500
19.08.2015

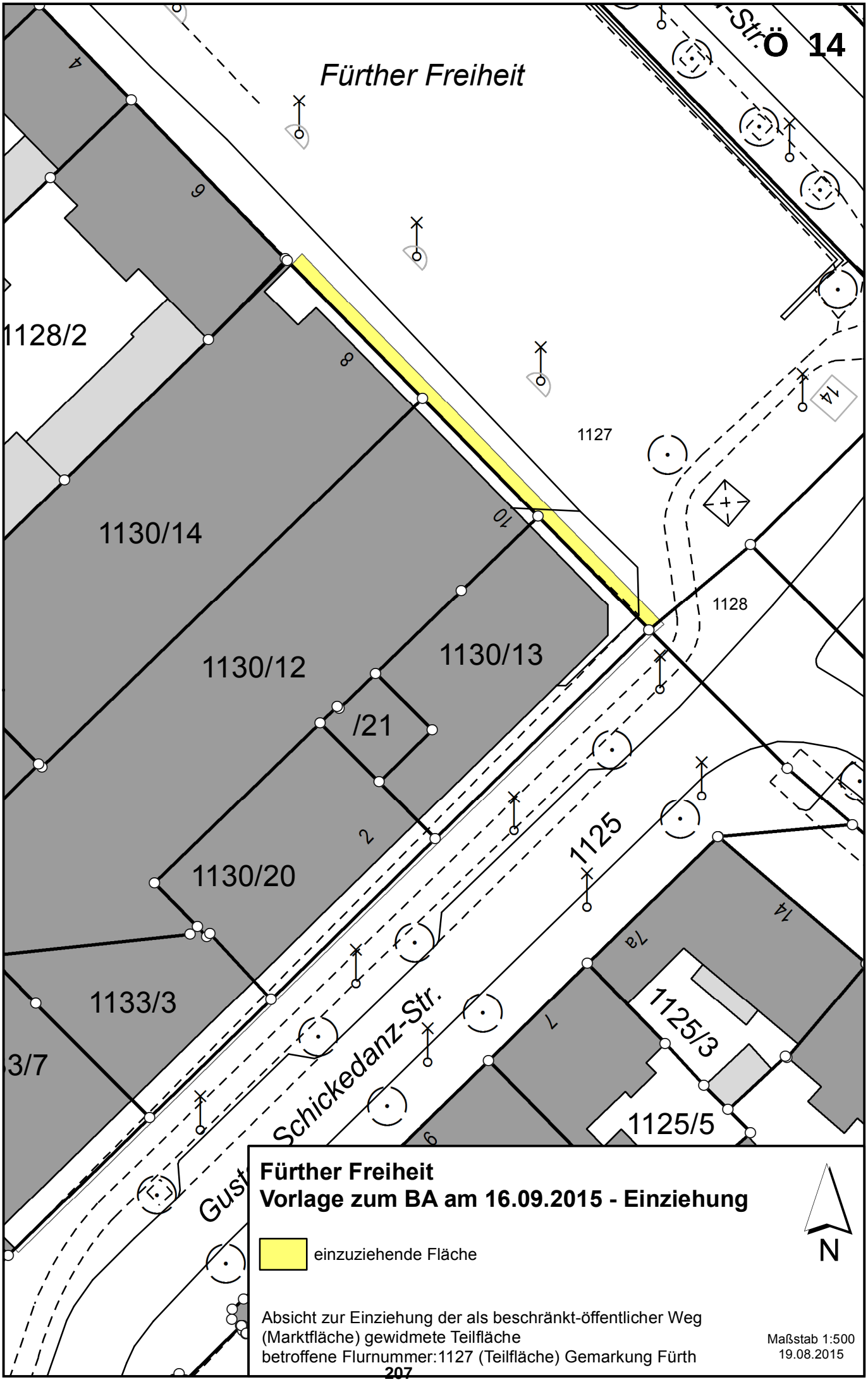
Fürther Freiheit
Str.Ö 14
1128/2
1130/14
1130/12
1130/13
/21
1130/20
1133/3
3/7
1127
1128
1125
1125/3
1125/5
Schickedanz-Str.
Gust
Fürther Freiheit
Vorlage zum BA am 16.09.2015 - Einziehung
einzuziehende Fläche
N
Absicht zur Einziehung der als beschränkt-öffentlicher Weg
(Marktfläche) gewidmete Teilfläche
betroffene Flurnummer:1127 (Teilfläche) Gemarkung Fürth
Maßstab 1:500
19.08.2015

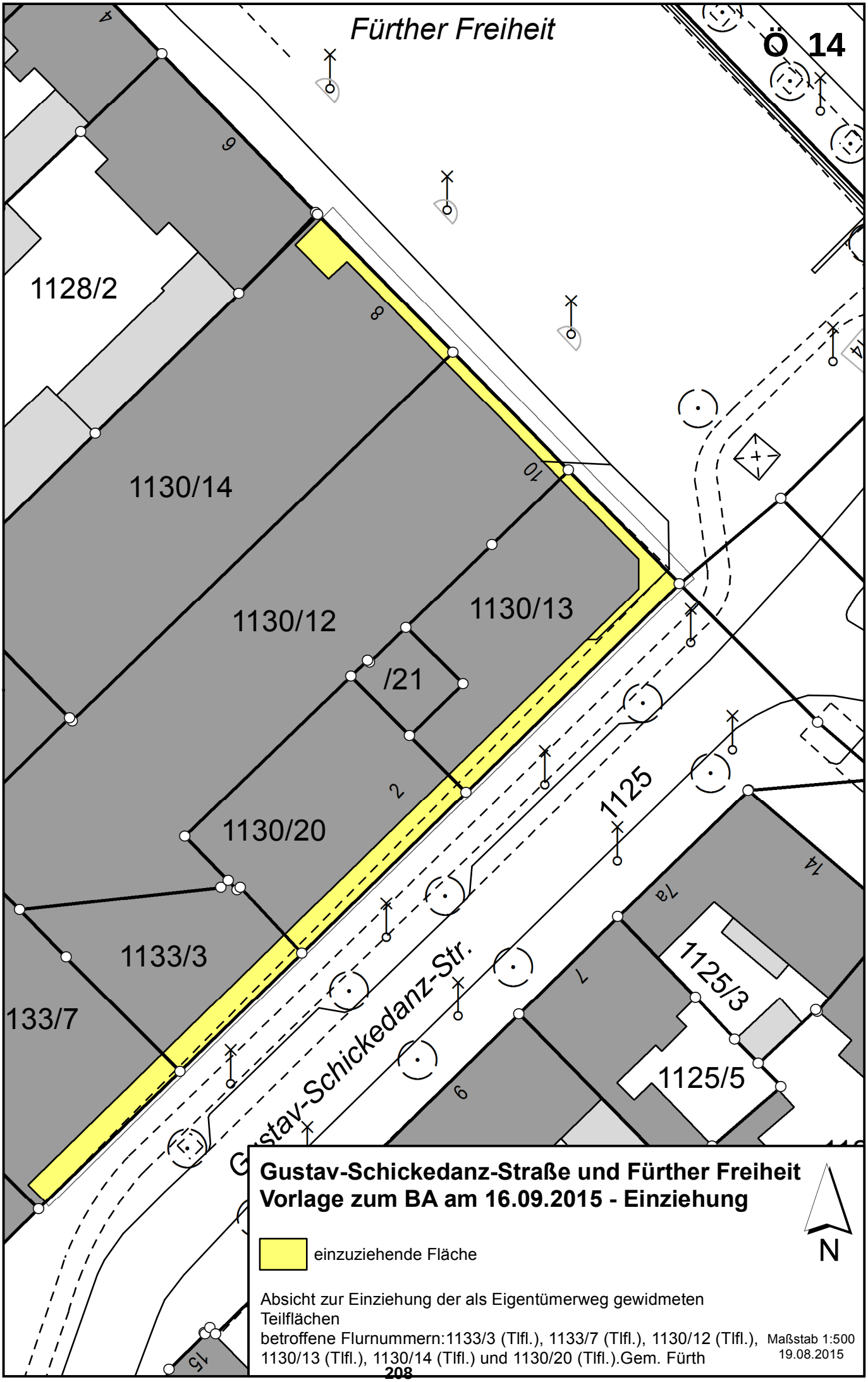

Gustav-Schickedanz-Straße und Fürther Freiheit
Vorlage zum BA am 16.09.2015 - Einziehung

einzuziehende Fläche

Absicht zur Einziehung der als Eigentümerweg gewidmeten Teilflächen
betroffene Flurnummern:1133/3 (Tlfl.), 1133/7 (Tlfl.), 1130/12 (Tlfl.), 1130/13 (Tlfl.), 1130/14 (Tlfl.) und 1130/20 (Tlfl.).Gem. Fürth

Maßstab 1:500
19.08.2015

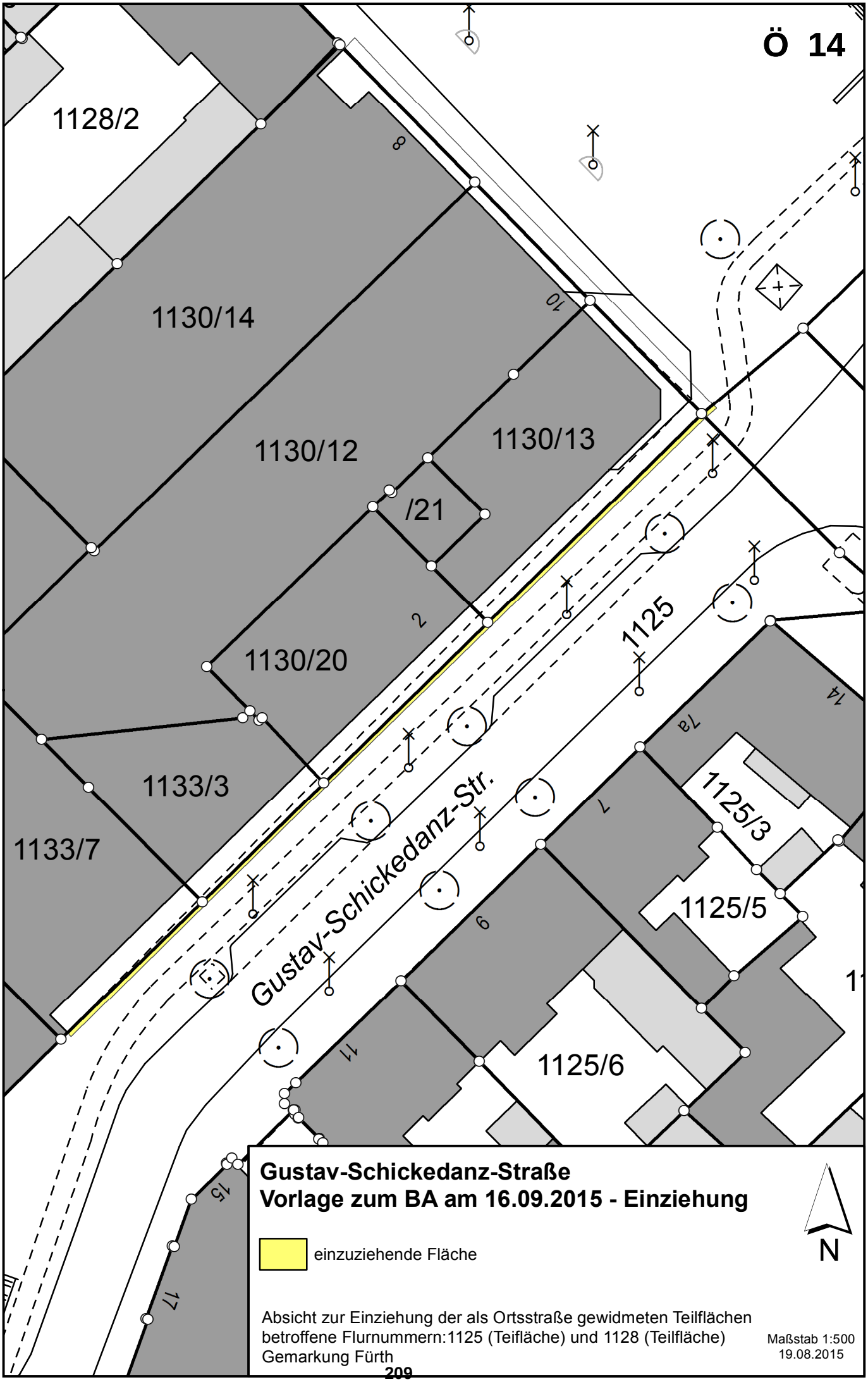
Ö 14
1128/2
1130/14
1130/12
1130/13
/21
1130/20
1133/3
1133/7
1125
1125/3
1125/5
1125/6
Gustav-Schickedanz-Str.
8
10
2
7a
14
7
9
11
15
17
Gustav-Schickedanz-Straße
Vorlage zum BA am 16.09.2015 - Einziehung
einzuziehende Fläche
N
Absicht zur Einziehung der als Ortsstraße gewidmeten Teilflächen
betroffene Flurnummern:1125 (Teifläche) und 1128 (Teilfläche)
Gemarkung Fürth
Maßstab 1:500
19.08.2015

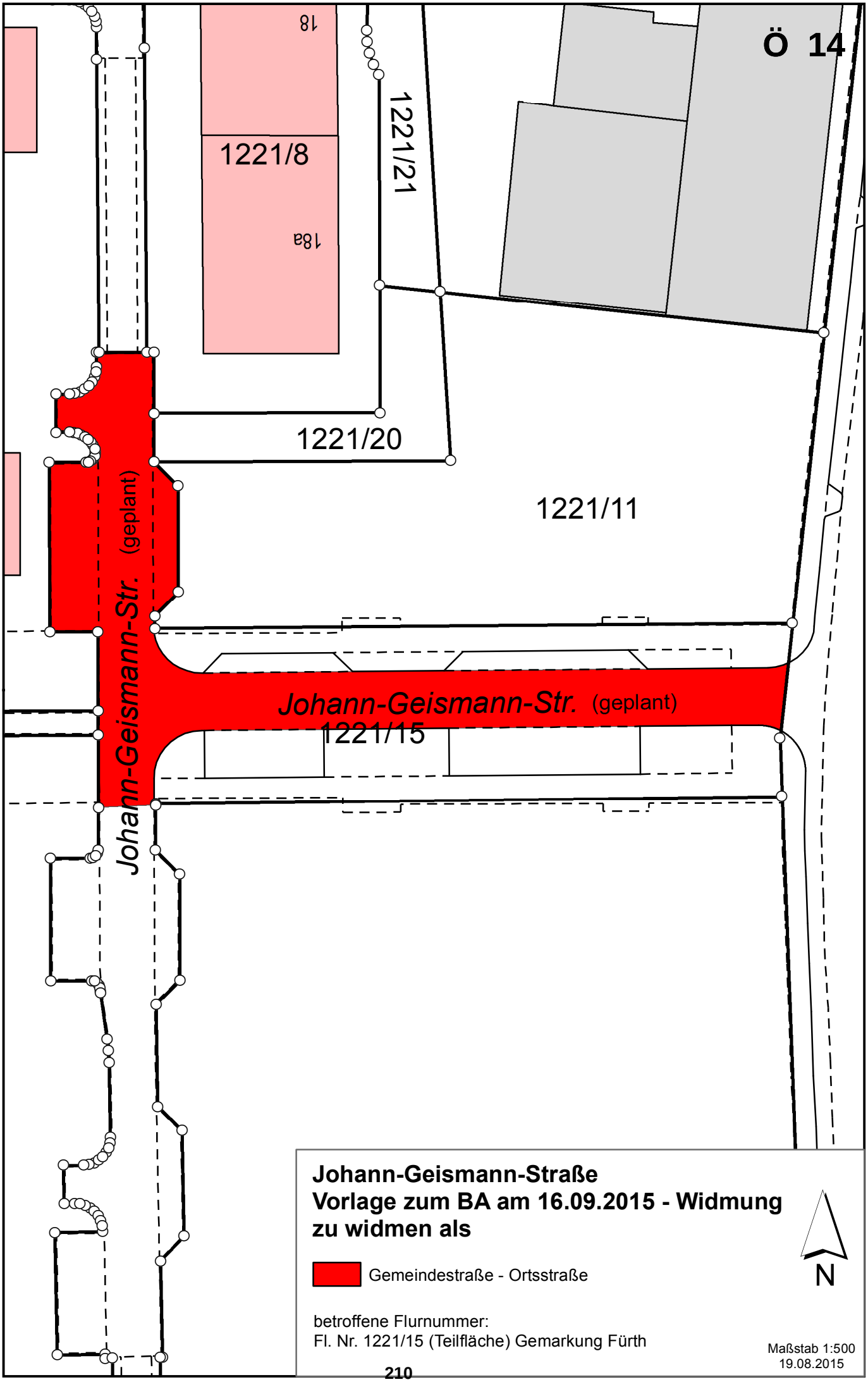
Ö 14
18
1221/8
18a
1221/21
1221/20
1221/11
Johann-Geismann-Str. (geplant)
Johann-Geismann-Str. (geplant)
1221/15
Johann-Geismann-Straße
Vorlage zum BA am 16.09.2015 - Widmung
zu widmen als
Gemeindestraße - Ortsstraße
N
betroffene Flurnummer:
Fl. Nr. 1221/15 (Teilfläche) Gemarkung Fürth
Maßstab 1:500
19.08.2015

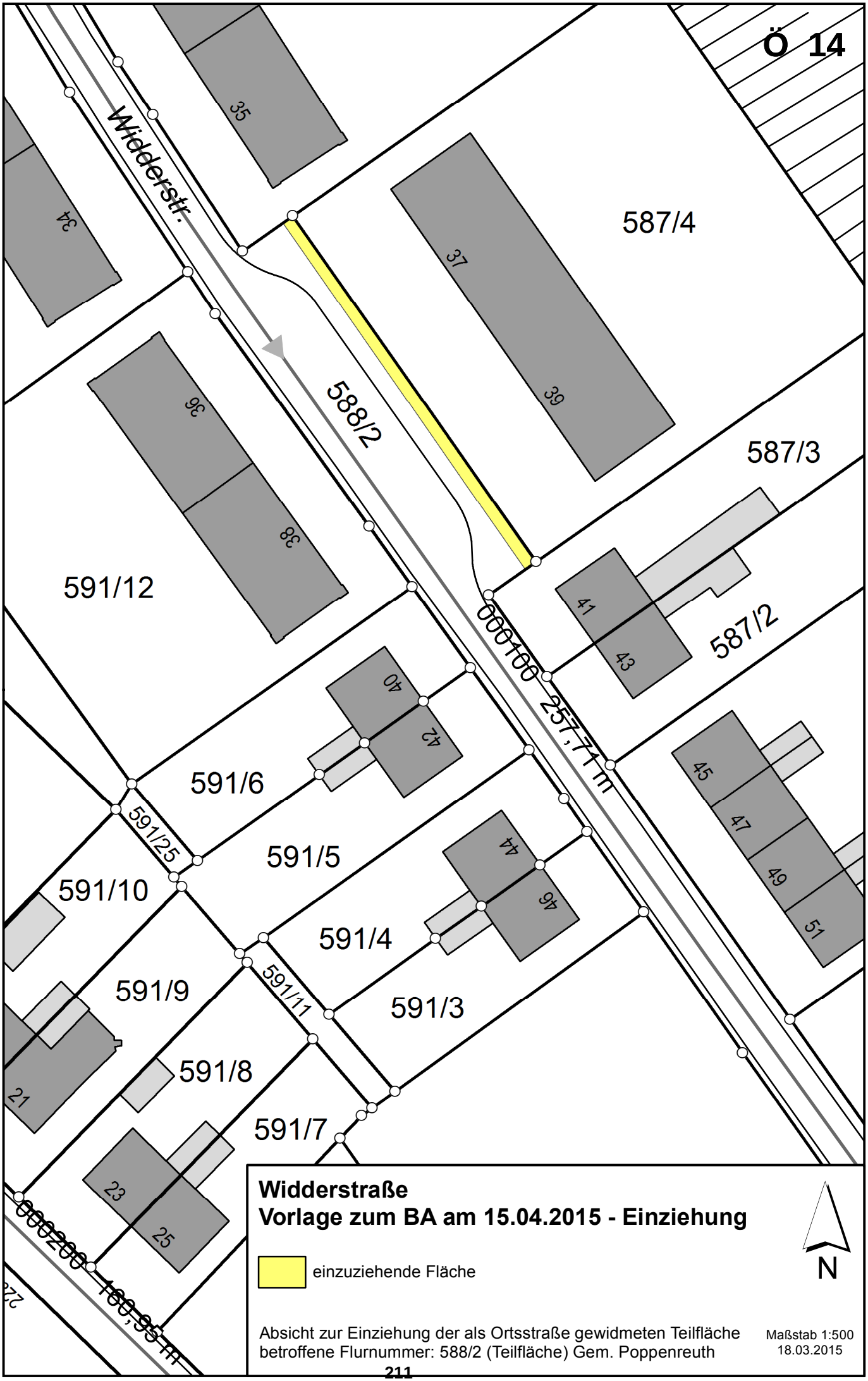
Ö 14
Widderstr.
587/4
587/3
587/2
588/2
591/12
591/6
591/5
591/4
591/3
591/10
591/9
591/8
591/7
591/25
591/11
000100
257,71 m
000200
160,95 m
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
49
51
21
23
25
Widderstraße
Vorlage zum BA am 15.04.2015 - Einziehung
einzuziehende Fläche
N
Absicht zur Einziehung der als Ortsstraße gewidmeten Teilfläche
betroffene Flurnummer: 588/2 (Teilfläche) Gem. Poppenreuth
Maßstab 1:500
18.03.2015

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/164/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Stellplatzablöse für 3 Kfz, Karolinenstraße 86, Flur Nr. 1108/2

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **2014/0234/602/VG/S**	
Anlagen: Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung für drei Kfz-Stellplätze zu.

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat in der Tiefgarage der Karolinenstraße 86 drei Stellplätze für ein Bauvorhaben in der Benno-Meyer-Straße 6 nachgewiesen. Die Stellplätze sind nicht geeignet, weil die Entfernung über 450 m beträgt.

Der Antragsteller bittet daher, die drei Stellplätze ablösen zu dürfen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt	
☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 03.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Niewrzol, Siegrid	Telefon: (0911) 974-3158

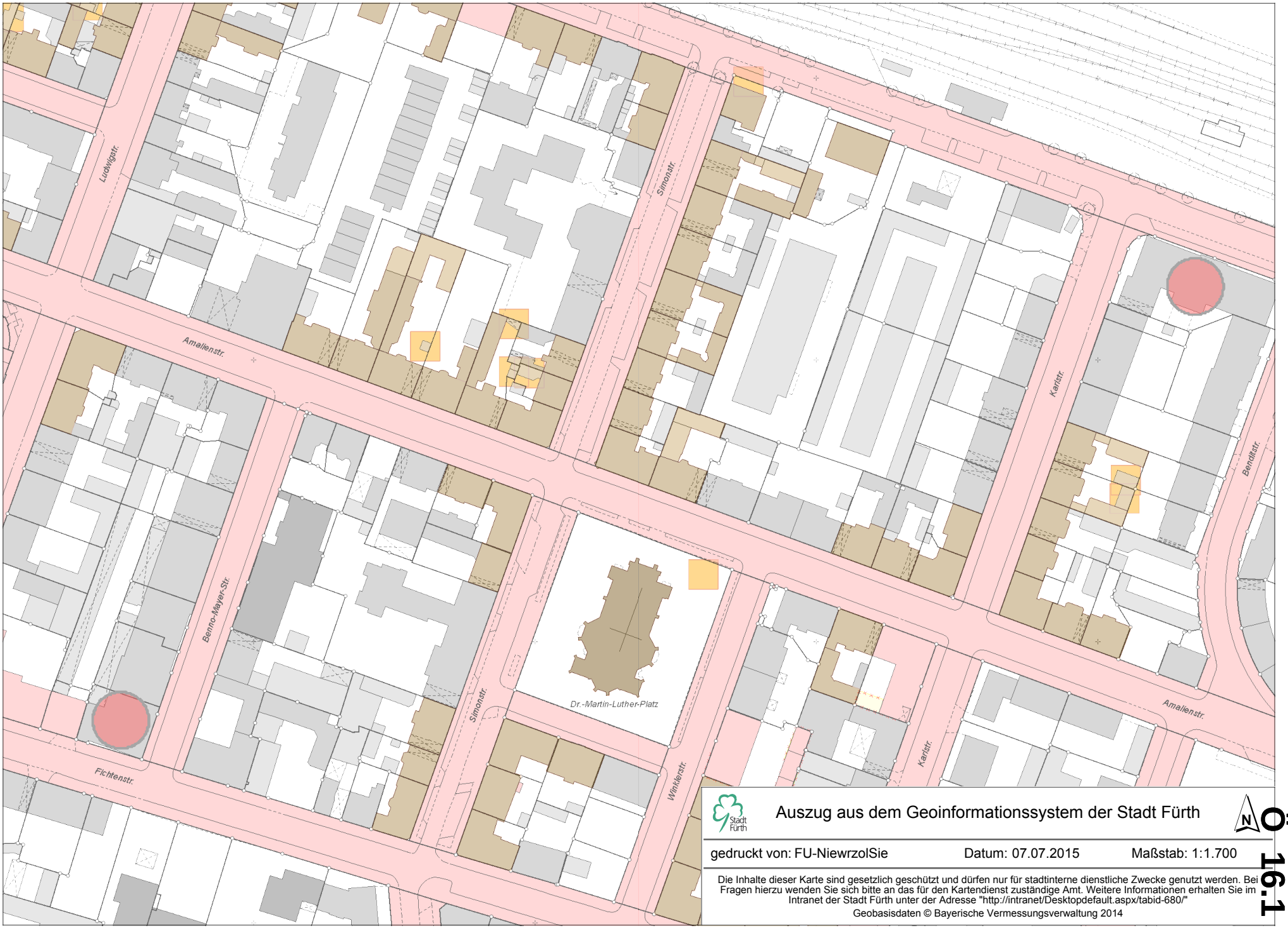

Ö: 16.1

Kontrolle 10cm -» | !!! VORSICHT !!! Ausdruck evtl. nicht maßstäblich !!! VORSICHT !!! | «- 10cm Kontrolle

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/166/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	07.10.2015	öffentlich - Beschluss

Stellplatzablöse für 1 Kfz-Stellplatz, Schwabacher Straße 38, Flur Nr. 1170/2

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **2015/0220/602/VG/S**	
Anlagen: Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung für einen Kfz-Stellplatz auf Grund des Dachgeschossausbaus für Wohnzwecke zu.

Sachverhalt:

Der Antragsteller möchte das Dachgeschoss ausbauen. Für die Wohnung ist 1 Stellplatz erforderlich. Er kann weder errichtet, noch in der Nähe des Grundstücks nachgewiesen werden. Auf Grund der Innenstadtlage ist die verkehrstechnische Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel gesichert.

Der Antragsteller bittet daher, den Stellplatz ablösen zu dürfen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 03.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Niewrzol, Siegrid	Telefon: (0911) 974-3158

679/10
679/6
679
677/3
677/4
677/2
677/5
677
678
678/2
Mathildenstraße
621/2
671
671/5
673
673/3
673/2
1172/5
1172/6
1172
674
1172/2
1172/4
1172/3
1170
1170/2
1168
1167/2
1167
1191/9
Ottostraße
1468/22
1127/8
1127/7
1127/11
1127/19
1165/3
1165/4
1165/5
1165/6
1166/2
1166
1165/8
1165
Schwabacher Straße
1127/14
Marienstraße
1468/24
1164/5
/3
1129/2
1164/4
1164/2
1163/3
1163/4
1163/5
1163
1163/6
1131/2
110
/9
0
10
25
Meter
N

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/173/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Stellplatzablöse für 2 KfZ-Stellplätze, Schwabacher Str.40-42, Flur-Nr.1167, 1167/2

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **2013/0493/602/VG/S**	
Anlagen: Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung für zwei Kfz-Stellplätze im Zuge der Nutzungsänderung von Gewerbe (Kurbad) in Wohnen und Gewerbe auf Grund der verkehrsgünstigen Innenstadtlage zu.

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt eine Nutzungsänderung von Gewerbe (Kurbad) in Wohnen und Gewerbe und schafft dadurch zusätzlichen Wohnraum. Die geforderten 2 Stellplätze können nicht auf eigenem Grundstück errichtet oder in näherer Umgebung dinglich gesichert werden. Auf Grund der Innenstadtlage in der Schwabacher Straße (Fußgängerzone) ist die verkehrstechnische Erschließung durch öffentliche Verkehrsmittel gesichert.

Der Antragsteller bittet daher darum, die beiden Stellplätze ablösen zu dürfen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [X] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth
Tröger, Karin

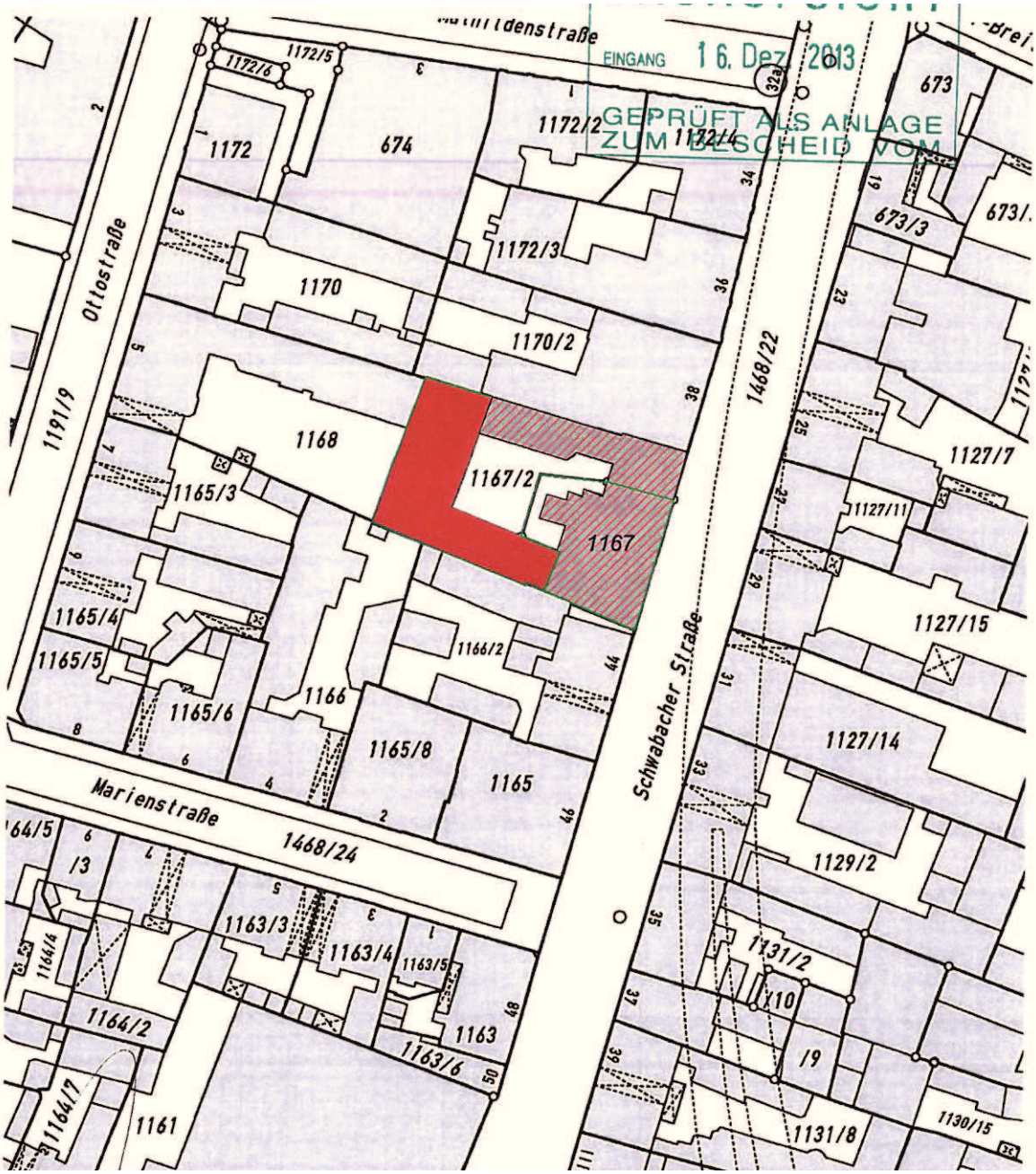
Mathildenstraße
EINGANG 16. Dez. 2013
GEPRÜFT ALS ANLAGE ZUM BESCHEID VOM
Ottostraße
Schwabacher Straße
Marienstraße
1191/9
1172/5
1172/6
1172
674
1172/2
1172/4
1172/3
1170
1170/2
1168
1167/2
1167
1165/3
1165/4
1165/5
1165/6
1166
1166/2
1165/8
1165
1468/22
1468/24
673
673/3
1127/7
1127/11
1127/15
1127/14
1129/2
1131/2
1131/8
1130/15
1163/3
1163/4
1163/5
1163/6
1163
1164/2
1164/4
1164/7
1161

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/170/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Ehem. Humbser Brauerei Nutzungsänderung + Neubau - Flächenberechnung und Stellplatznachweis

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **2015/0201/602/BA/S und** **2015/0218/602/BA/S**	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werkausschuss stimmt dem Antrag auf Abweichung zur Stellplatzberechnung zu.
2. Die Verwaltung soll die Bauvorlagen entsprechend des Antrags auf Abweichung prüfen und weiterbearbeiten.
3. Der Stellplatzablöse wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Das Areal der ehemaligen Humbser Brauerei ist ein gut erhaltener Gebäudekomplex von öffentlichem und städtischem Interesse. Die übrig gebliebene denkmalgeschützte Gebäudesubstanz ist hochwertig und soll erhalten und reaktiviert werden. In der beantragten Planung werden über die laut B-Plan zwingend zu erhaltende Bausubstanz hinausgehende Gebäudeteile, die bislang noch nicht unter Denkmalschutz stehen, erhalten (Lt. Ankündigung des LfD ist beabsichtig, die Gebäudeteile ebenfalls noch unter Schutz zu stellen).

Dem Antragsteller ist es auch dadurch nicht möglich, die Stellplätze in erforderlichem Umfang vollständig zu errichten. Die Errichtung einer Tiefgarage unter den historischen Bestandsgebäuden ist nicht möglich. Deshalb wird ein Antrag auf Abweichung für die Berechnung der Flächen im Bereich der Gastronomie gestellt.

Der Bedarf für die Nutzungsänderung im Bestand wäre lt. gültiger Stellplatzsatzung 230 Stpl. Auf Grund des öffentlichen Interesses am Erhalt des historischen und stadtbildprägenden Gebäudekomplexes, wurde eine Abweichung beantragt. Es soll in diesem Fall nur die tatsächlich als Gastraum nutzbare Fläche zur Berechnung der Stellplätze herangezogen werden. Die Verkehrsflächen z. B. im Bereich der historischen Kessel, Einbauten und der Nebenräume bleiben hier ausnahmsweise unberücksichtigt. Demnach liegt der beantragte Bedarf für den Bestand bei 187 Stellplätzen. Außerdem wurde die Anrechnung der aus der vorherigen Nutzung fiktiv angenommenen Stellplätze (89) beantragt. Demnach verbleibt ein Stellplatzbedarf für den Bestand von 98 Stellplätzen. Zusammen mit dem Neubaubedarf von 61

Stellplätzen ergibt sich ein Gesamtbedarf von 159. Auf dem Grundstück nachgewiesen werden können 141 Stellplätze. Demnach verbleibt ein Defizit von 18 Stellplätzen. Vom Antragsteller wird beantragt, diese ablösen zu dürfen.

Erste Unterlagen zu den Bauanträgen gingen am 18. bzw. 30 Juni 2015 bei BaF ein. Die Unterlagen zur Stellplatzberechnung mit Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung wurden am 25. August nachgereicht. Eine Prüfung der Flächen mit Berechnung konnte aus zeitlichen Gründen bisher noch nicht vorgezogen werden und erfolgen.

Der Antragsteller wünscht eine schnelle Genehmigung, die nächste Sitzung BWA findet jedoch erst im Oktober statt. BaF schlägt daher folgendes Vorgehen vor:
Zunächst werden die Angaben zu den Flächen angenommen wie vom Architekten angegeben und oben aufgeführt. Die Flächennachberechnung kann erst im Rahmen der Prüfung des Antrags erfolgen kann.

Sollte bei der tatsächlichen Flächenberechnung eine höhere Anzahl von Stellplätzen zur Ablöse nötig werden, so wird BaF befugt, diese zu Ablöse zu fordern und auf dieser Grundlage die Genehmigung zu erteilen.

Der BWA wird um Zustimmung zur beantragten Abweichung der Stellplatzberechnung (Anrechnung der tatsächlich nutzbaren Gastraumfläche ohne Verkehrs- und Nebenraumfläche und Anrechnung der fiktiven Stellplätze) sowie um Zustimmung zur Ablöse gebeten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 10.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Niewrzol, Siegrid	Telefon: (0911) 974-3158

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/171/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) - Einbau von Kunststofffenstern

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **GWF/BaF**	
Anlagen: Beschluss inkl. Beschlussvorlage des Bau- und Werkausschusses vom 01.04.2009	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss bestätigt den Inhalt seines Beschlusses vom 01.04.2009 und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle von unerlaubt und nicht erlaubnisfähigen Fenstereinbauten in Kunststoff ein Beseitigungsverfahren durchgeführt und der Einbau von Holzfenstern angeordnet wird.

Sachverhalt:

Die Bauaufsicht der Stadt Fürth ist als Untere Denkmalschutzbehörde regelmäßig mit verschiedenen Vorhaben konfrontiert, bei denen Kunststofffenster in Baudenkmäler oder Ensemble eingebracht werden sollen.
Nach dem Bauausschussbeschluss vom 01.04.2009 ist der Einbau von Kunststofffenstern in Baudenkmälern in Fürth unzulässig (siehe Anlage). Bei der Auswechslung von Fenstern in denkmalgeschützten Gebäuden werden grundsätzlich nur noch Holzfenster zugelassen.

Insbesondere liegen der Bauaufsicht als Untere Denkmalschutzbehörde hier Vorhaben in der Nürnberger Straße, Angerstraße, Friedrichstraße etc. zur Entscheidung vor. Bei einigen der Anwesen wurden teilweise sogar bereits Kunststofffenster ohne Vorliegen einer Erlaubnis eingebaut.

Die Frage der Materialgerechtigkeit bei der Fenstererneuerung im Baudenkmal und in Ensembles ist durch zahlreiche entsprechende Urteile des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs seit den späten 1990er Jahren letztinstanzlich geklärt. Nach der geltenden Beschluss- und Gesetzeslage steht der Einbau von Kunststofffenstern deshalb nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes.
Ausnahmen hiervon sind im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege München möglich, wenn ein überwiegender Großteil der Bestandsfenster bereits als Kunststofffenster verbaut wurde.

Bei den derzeit anliegenden Fällen ist von Seiten des Denkmalschutzes der Einbau von Holzfenstern zu fordern.
Bei den bisher unerlaubt eingebauten Fenstern wäre, wenn keine Bereitschaft der Eigentümer vorliegt, notfalls die Beseitigung der Kunststofffenster und der Einbau von Holzfenstern anzuordnen (Rechtsgrundlage hierfür wäre Art. 76 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 15 Denkmalschutzgesetz.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	[ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 07.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth

KOPIE AUS STADTRATSINFORMATIONSSYSTEM

Ö 16.5

Stadt Fürth

Betreff
Einbau von Kunststofffenstern in denkmalgeschützten Gebäuden

I. Beschluss

Gremium: Bau- und Werkausschuss

Datum: 01.04.2009

Sitzungsteil		Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
	öffentlich					

Der Einbau von Kunststofffenstern in denkmalgeschützten Gebäuden ist unzulässig. Bei der Auswechslung von Fenstern in denkmalgeschützten Gebäuden werden künftig nur noch Holzfenster zugelassen.
Der bisherige diesbezügliche Beschluss des Bauausschusses vom 24.06.1996 wird hiermit aufgehoben.

II. Eintrag in die Niederschrift SP-Nr.

III. **BvA** zur Fertigung von Abdruck(en) mit Anlage für **GWF/Baf**

IV. **BvA**

Fürth, den 01.04.2009

gez. DR. JUNG

Unterschrift der/des Vorsitzenden

Beschluss

Stadt Fürth

Nachtrag TOP NS -ö-

I. Vorlage

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Bau- und Werkausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	01.04.2009

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Einbau von Kunststofffenstern in denkmalgeschützten Gebäuden

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
25.03.2009

Anlagen

Beschlussvorschlag
Der Einbau von Kunststofffenstern in denkmalgeschützten Gebäuden ist unzulässig.
Bei der Auswechslung von Fenstern in denkmalgeschützten Gebäuden werden künftig nur noch Holzfenster zugelassen.
Der bisherige diesbezügliche Beschluss des Bauausschusses vom 24.06.1996 wird hiermit aufgehoben.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 24.06.1996 war hinsichtlich der Verwendung von Kunststofffenstern in Baudenkmälern festgesetzt worden:

„ Die Verwaltung wird beauftragt, Eigentümer von Denkmälern dahingehend zu beraten, dass in Form und Material denkmalgerechte Fenster eingebaut werden.
Zeitgemäße Wohnverhältnisse sind zu gewährleisten.

Kunststoff-Fenster können zugelassen werden, müssen jedoch in der Formgebung denkmalgerecht sein."

Der für Fürth zuständige Gebietsreferent des Landesamtes für Denkmalpflege (LfD), Herr Dr. Walter stellte mit e-mail vom 27.02.2009 hierzu fest:

„ ... wie Sie wissen, lehnt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Einbau von Kunststofffenstern in Baudenkmälern und Ensembles grundsätzlich ab. Diese fachliche Beurteilung wird nicht nur von übergeordneten Verbänden wie etwa der „Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland" unterstützt, sondern auch von einer gängigen Rechtsprechung der bayerischen (und außerbayerischen) Verwaltungsgerichte begleitet.....
In Ergänzung zu unserer Besprechung im Rahmen des gestrigen Amtstages möchte ich Ihnen eine aktuelle Anfrage an den Bayerischen Landtag zum Thema „Kunststofffenster" zur Kenntnis geben.
Für die Stadt Fürth interessant ist vor allem Absatz 3 der Antwort des Bayerischen Staats-Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
Mit einem Stadtratsbeschluss, welcher den Einbau von Kunststofffenstern toleriert oder gar befördert, würde sich die Stadt Fürth außerhalb des Denkmalschutzgesetzes und letztlich der rechtsstaatlichen Ordnung stellen."

In diesem Zusammenhang verweist Herr Dr.Walter auf entsprechende Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

a. Der VGH Hessen führt in seinem Urteil vom 27.09.1996 (Az. 4 UE 1284/96) aus:
„ Kunststofffenster, die in ein Gebäude eingebaut werden, welches in einem Ensemble unter Schutz steht, müssen ebenfalls beseitigt werden, wenn sie das Erscheinungsbild des Ensembles beeinträchtigen."

b. Das VG Würzburg führt in seinem Urteil vom 26.10.2004 (Az. W 4 K 04.530) aus:
„... Bei allen Maßnahmen an Baudenkmälern sollen Baustoffe verwendet werden, die den bereits vorhandenen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Regelmäßig entsprechen nur traditionelle Materialien den Baudenkmälern.
Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und seiner Profilierung dessen Charakter entsprechend mitbestimmt.
Kunststofffenster können diese Kriterien nicht erfüllen. Sie entsprechen in der Materialalterung nicht dem wünschenswerten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberflächen."

c. Das VG Regensburg führt in seinem Urteil vom 14.11.2006 (Az. RN 6 K 06.1407) aus:
„... Bei allen Maßnahmen an Baudenkmälern bzw. im Ensemblebereich sollen Baustoffe verwendet werden, die den bereits vorhandenen Materialien entsprechen oder mit der vorhandenen Substanz vergleichbar sind. Dies sind regelmäßig nur traditionelle Materialien.
Kunststofffenster erfüllen auch in Folge fehlender Alterung der Materialien und ihrer Oberflächen diese Kriterien nicht....."

Unabhängig davon hat sich das Plenum des Bayerischen Landtages am 12.02.2009 mit dieser Problematik beschäftigt.
Der Abgeordnete Freller hatte hierzu folgende Anfrage gestellt:

„ Sind kreisfreie Städte verpflichtet, bei Umbaumaßnahmen der Häuser in ihren Altstadtbereichen den Einbau von Holzfenstern vorzuschreiben, sind Gerichtsurteile bekannt, die kreisfreien Städten derartige Vorschriften abverlangen, und wird eine kreisfreie Stadt von der

Regierung bzw. dem zuständigen Ministerium gerügt werden, wenn sie bei Umbaumaßnahmen der Häuser in ihren Altstadtbereichen den Einbau von Holzfenstern nicht verbindlich einfordern ?"

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gab hierzu folgende Antwort:

„ Kreisfreie Städte sind in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörden **Untere Denkmalschutzbehörde** gem. Art. 11 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Sie sind zuständig für die Entscheidung über Anträge zur Erlaubnis für Veränderungen an Baudenkmälern oder Ensembles (Art. 6 Abs. 1 DSchG).
Eine erlaubnispflichtige Veränderung ist u.a. der Austausch von Fenstern eines Baudenkmals bzw. eines Gebäudes innerhalb eines Ensembles, sofern sich dies auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann. Eine Erlaubnis kann versagt werden, wenn gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2 DSchG).
In der Regel sprechen Gründe des Denkmalschutzes dafür, **die Fenster eines Baudenkmals entsprechend dem historischen Befund in Holz zu erneuern.**
Fenster, die auch als „Augen" eines Hauses bezeichnet werden, sind oft wichtige gestalterischen Merkmale eines Denkmals; in der Denkmalpflege ist daher der Grundsatz der Material- und Werkgerechtigkeit anerkannt, wonach bei Baudenkmälern nur Materialen verwendet werden sollen, die den historischen Materialien entsprechen.
Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege zu klären, ob in einem Denkmal ursprünglich Holzfenster vorhanden waren, ob die Belange des Denkmalschutzes im Einzelfall eine Erneuerung mit Holz erfordern und ob dies dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.
Diese Vorgaben wurden von der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederholt gebilligt (z.B. BayVGH, Urteil vom 19.07.1988, Az. 1 B 97.02918, Urteil vom 06.11.1996, Az. 2 B 94.2926); der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Vereinbarkeit der Pflicht zur Verwendung von Holzfenstern mit dem Eigentumsgrundrecht ausdrücklich bestätigt (BayVerfGH, Entscheidung vom 17.03.1999, VerfGHE 52,4).

Würde eine Untere Denkmalschutzbehörde von den oben genannten Grundsätzen systematisch abweichen, stünde dies nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes.
Die kreisfreien Städte unterliegen der Fachaufsicht der Regierungen als Höhere Denkmalschutzbehörden und des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Oberster Denkmalschutzbehörde.

Sehr häufig sind in der Praxis die sog. Orts- und Gestaltungssatzungen nach Art. 81 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) der Grund für die verpflichtende Verwendung von Holzfenstern. Hierbei handelt es sich um Ortsrecht, dessen Vollzug allein bei der Gemeinde liegt.
Zahlreiche Gemeinden in Bayern haben derartige Satzungen zum Schutz ihres überlieferten Ortsbildes erlassen, die häufig auch Bereiche erfassen, in denen kein denkmalrechtlicher Schutz existiert. Beispielhaft – aber nicht abschließend – können hier die Orte Bad Windsheim, Dettelbach, Hersbruck, Iphofen, Kitzingen am Main, Königsberg/Bayern, Landsberg am Lech, Lauf an der Pegnitz, Lindau, Mainbernheim, Marktbreit, Neustadt/Aisch, Passau, Rimpar, Rothenburg ob der Tauber, Schrobenhausen, Tittmoning und Weißenburg in Bayern genannt werden.
Diese Satzungen enthalten in der Regel Anforderungen an die Gestaltung und das Material von baulichen Anlagen und schreiben für die betroffenen Altstadtbereiche die Verwendung von Holzfenstern vor."

Aufgrund der o.g. Ausführungen kann deshalb der o.g. Bauausschussbeschluss vom 24.06.1996 **nicht mehr aufrechterhalten werden.**

Es wird deshalb die Aufhebung dieses Beschlusses vorgeschlagen.
Es wird beantragt, für die künftige Handhabung den o.g. Beschlussvorschlag umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja ☐ nein

II. **BvA** zur Versendung mit der Tagesordnung

III. **BvA**

Fürth, den 25.03.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Kobras	3156

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

SpA/357/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Bauantrag zur Nutzungsänderung von Möbeleinzel- und Großhandel zu 59 WE sowie Büros, Karolinenstraße 86

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss folgt der Empfehlung des Baureferates und stimmt dem genannten Bauvorhaben zu.

Sachverhalt:

Dem Baureferat liegt derzeit ein Antrag der Fa. P&P Real Estate GmbH auf Nutzungsänderung von Möbeleinzel- und Großhandel zu Wohnen mit 59 Wohneinheiten (im EG, 1. OG, 2.OG, 3.OG [zur Hälfte Büro] sowie im 4. OG) für das Gebäude Karolinenstraße 86 vor.
Entsprechend der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes befindet sich das fragliche Grundstück innerhalb einer gemischten Baufläche; ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan liegt nicht vor. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
Mit Beschluss vom 22.09.1993 hat sich der Bauausschuss über planungsrechtliche Möglichkeiten zur Steuerung des Wohnungsangebotes / Problem Kleinwohnungen“ folgendermaßen geäußert:
„Bauvorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34-er Gebiete) sind dem Bauausschuss zur Kenntnis zu bringen, wenn diese mehr als 50 % der Gesamtwohnfläche des Gebäudes kleinere Wohnungen als 30 m² bzw. (soweit über 30 m²) 1-Zimmer-Wohnungen aufweisen, um ggf. ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.“
Mit dem vorliegenden Baugesuch werden insgesamt 59 WE beantragt, von denen 56 den o. g. Kriterien entsprechen; 13 Wohnungen sind kleiner als 30 m².

Nach Auffassung des Baureferates kann dem beantragten Bauvorhaben aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen südlich der Bahnanlagen zugestimmt werden, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind und die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden. Es wird kein Planungserfordernis gesehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt	
☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 08.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Korda, Stefanie	Telefon: (0911) 974-3319

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GrfA/050/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Antrag SPD, Radfahren im Stadtpark vom 30.06.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
- Antrag der SPD-Fraktion vom 30.06.2015
- Fotos

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Fraktion zur probeweisen Freigabe des Radfahrens auf den Hauptwegen im Stadtpark, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 9.00 Uhr, wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Stadtpark Fürth ist gemäß Grünanlagensatzung als Grün- und Erholungsanlage ausgewiesen und dient vorrangig der Erholung. Aufgrund der gestalterischen und baulichen Konzeption sowie zum Schutz der Nutzer ist das Radfahren untersagt. Früher vorhandene, beschränkt-öffentlich gewidmete Wege, wurden mit Stadtratsbeschluss vom 18.04.2007 eingezogen. In der Praxis fahren vermehrt Radfahrer durch den Stadtpark. Es finden sporadisch Kontrollen durch die städtische Verkehrsaufsicht und die Polizei statt.
Es gibt regelmäßig Beschwerden sowohl von Bürgern die das Radfahren legalisiert haben möchten als auch von Bürgern die sich über rücksichtslose Fahrradfahrer und frei laufende Hunde beschweren und sich durch sie belästigt und gefährdet fühlen.
Die Freigabe einzelner Durchgangswege im Stadtpark erscheint uns unrealistisch. Eine eindeutige Beschilderung ist aufgrund der vielen querenden Wege und offenen Flächen in der Praxis nicht möglich und würde die Situation weiter verkomplizieren. Aus unserer Sicht ist daher eine Entscheidung für oder gegen die Freigabe des Radfahrens nur in der Gesamtheit des Stadtparks (alter Teil südlich der Pegnitz) möglich.
Eine Unterscheidung in rücksichtsvolle und rücksichtslose Radfahrer ist zu unserem Bedauern ordnungs- und haftungsrechtlich kaum möglich. Die Selbsteinschätzung von Radfahrern bezüglich ihres Verhaltens differiert nach unserer Erfahrung zudem erheblich.
Eine Freigabe des Radfahrens ausschließlich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 9.00 Uhr erscheint uns nicht sinnig, da sich in der Dunkelheit die o.g. Problempunkte verschärfen.

Schlussfolgerungen:
Der Stadtpark ist allseits von Radwegen und wenig befahrenen Seitenstraßen umgeben, sodass keine unzumutbaren Umwege in Kauf genommen werden müssen. Der Stadtpark ist eine der wenigen öffentlichen Bereiche in dem Kinder, Familien und ältere Menschen sich noch abseits von Verkehr, frei bewegen können.
Nachdem eine Freigabe von einzelnen Wegeabschnitten im Stadtpark sowie eine Differenzierung in rücksichtsvolle und nicht rücksichtsvolle Radfahrer u.E. nicht möglich ist, wird seitens des Grünflächenamtes die Erholungsfunktion und der Schutz von Kindern, Familien und älteren Mitbürgern im Stadtpark als höherrangig gegenüber dem Radfahren angesehen.
Die bauliche Situation im „Gartendenkmal Stadtpark“ ist nicht auf das Radfahren ausgelegt. Im Stadtpark befinden sich für Fahrradfahrer zahlreiche Eng- und Gefahrenstellen, verkehrsgefährdende Einbauten, Mobiliar, Mauern, Treppen, usw.
Eine ausreichende Beleuchtungssituation sowie ein angepasster Winterdienst sind nicht gegeben.
Bei einer Freigabe des Stadtparks für das Radfahren ist mit deutlich höheren Ansprüchen an die Verkehrssicherheit, einem höheren Haftungsrisiko für die Stadt Fürth sowie letztlich mit nicht unerheblichen Umbau- und Absicherungsmaßnahmen im Bereich von Wegen, Einbauten, Beleuchtung, Eingriffen in den bestehenden Strauch- und Baumbestand sowie Mehrkosten beim Winterdienst zu rechnen.
Seitens des GrfA wird es daher als sinnvoll angesehen eine Freigabe des Radfahrens im Stadtpark konsequent abzulehnen und dies gegenüber dem Bürger auch klar zu vertreten

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Kosten derzeit nicht abschätzbar.	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Grünflächenamt**

Fürth, 08.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Grünflächenamt Vogel, Gerhard	Telefon: (0911) 974-2870

Stadt Fürth

Verfügung zum Antrag

Antragsteller **SPD-Stadtratsfraktion**	Antragsnummer **AG/621/2015**	Antragsdatum **30.06.2015**
Gegenstand des Antrags **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.06.2015 - Radfahren im Stadtpark**	Bearbeiter **Harald Holmer**	

I. Gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister wird der Antrag wie folgt behandelt:

Bau- und Werkausschuss
(September - Sitzung !)

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. V zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n

III. Z. A.

Fürth, 01.07.2015
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

SPD

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

per mail

Stadtratsfraktion Fürth
Stadtratsfraktion Fürth
Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
90762 Fürth
Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

30.06.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt folgenden **Antrag**:

In der Zeit von 20:00 bis 9:00 Uhr soll auf den Hauptwegen – probeweise für ein Jahr – das Radfahren im Stadtpark erlaubt werden.

Nach einem Jahr ist ein Erfahrungsbericht zu geben.

Darüber hinaus soll möglichst bald eine Einschätzung zum (begrenzten) Radfahren in der Fußgängerzone gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sepp Körbl

Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

1. Gefällestrecke mit unübersichtlicher Kreuzung

2. Gefällestrecke mit unübersichtlicher Kreuzung

3. Einbauten mit geringem Abstand

4. Einbauten mit geringem Abstand

5. In den Weg eingreifende Bäume	6. In den Weg eingreifende Bäume
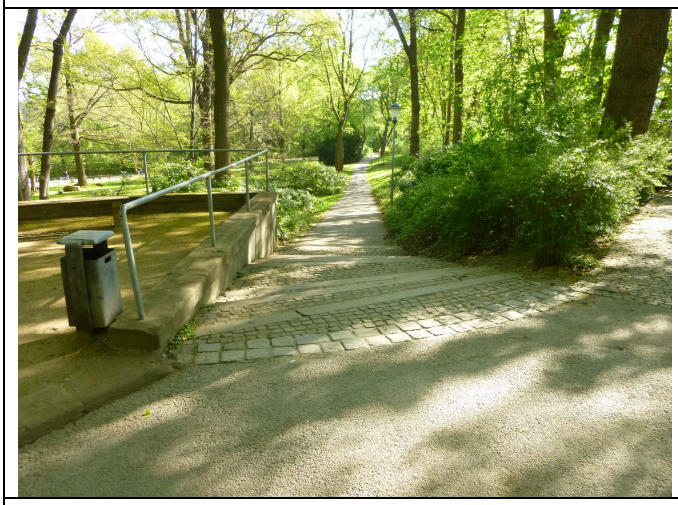	
7. Versteckte Treppenanlage	8. Versteckte Treppenanlage
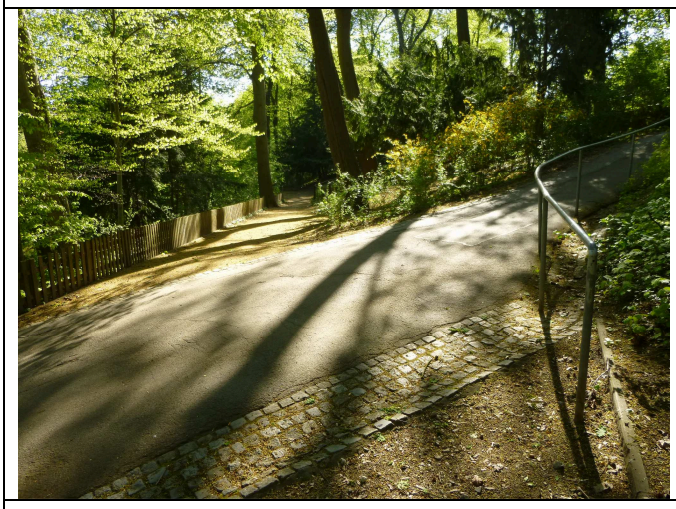	
9. Radfahrers Albtraum Part 1	9. Radfahrers Albraum Part 2 usw.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

GWF/169/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	nicht öffentlich - Beschluss

Prüfung der Barrierefreiheit im Rahmen von Bauantragsverfahren durch BaF

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: DIN 18040-2	

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis, wonach die Prüfung der Barrierefreiheit im Rahmen von Bauantragsverfahren durch BaF (nicht Teil des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfumfangs der unteren Bauaufsichtsbehörden) derzeit nicht vorgenommen werden kann, da ausreichendes Personal dafür nicht zur Verfügung steht.

Sachverhalt:

Die erforderliche Prüfung der nach Art. 48 Bay BO in Verbindung mit DIN 18040 Teil 2 gewünschte Prüfung erfordert für BaF folgenden Mehraufwand:

1. Vorprüfung :
   Einforderung sämtlicher Angaben (Gefälle/Rampenneigungen/lichter Breiten) mit Darstellung u. Vermassung der Bewegungsflächen einschl. Möblierung / Sanitärgegenständen von Aufenthaltsräumen, Toilette, Bad, Küche und Waschmaschinenanschlussraum

2. Prüfung:

   - Prüfung sämtlicher Bewegungsflächen, erforderlicher Abstände, Türaufschlagrichtungen von Sanitärräumen, lichten Türbreiten,

   - Externe und interne Erschließung der barrierefrei erreichbaren Wohnungen ab öffentlicher Verkehrsfläche, d.h. auf dem Grundstück selbst bis zum stufen - u. schwellenlosen Gebäudeeingang (Rampen) sowie intern bis zur Wohnungseingangstür über Treppe, Aufzug, Flur (mit Darstellung der jeweiligen Bewegungs-, Begegnungs- bzw. Wendeflächen u. lichter Breite)

- Bewegungsflächen vor den Wohnungseingangstüren mit Angabe ggf. erf. Abstände zu Aufzügen

- Innerhalb der Wohnungen: Bewegungsflächen in Flur, Aufenthalts- u. Sanitärräumen, sowie vor Möblierung (Bett, Küche, sonstige Möblierung) und dem schwellenlos erreichbaren Freisitz

- Türen: Angabe zu Haus- u. Wohnungseingangstüren (Kraftaufwand u. lichte Breite), Angabe zu sonstigen Türen (lichte Breite), Türaufschlagrichtung von Sanitärräumen

Diese Angaben/Darstellungen wären **je barrierefreier Wohnung** von den Entwurfsverfassern, in diesem Umfang einzufordern, was dort sicher zu Unverständnis führt und löst ebenso eine umfängliche und zeitaufwändige Prüfung (Vorprüfung, Nachprüfung mit ggf. nochmaligen Nachforderungen) der Bauaufsicht aus.

Darüber hinaus wäre im Rahmen der

3. Baukontrolle die Einforderung von nicht darstellbaren Anforderungen wie z.B:
   - Treppen (Stufenausbildung, Handläufe)
   - Ausführung von Kommunikationsanlagen
   - Anbringung von Briefkästen u. Feuerlöschern
   - rutschhemmender Bodenbelag, etc. 1m hoher Spiegel, Beinfreiheit unterm Waschtisch

zu überprüfen. Dies wäre bei den 1,5 zusätzlichen Stellen nicht einkalkuliert und würde eine weitere Stelle erfordern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 03.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Niewrzol, Siegrid	Telefon: (0911) 974-3158

DEUTSCHE NORM

September 2011

DIN 18040-2

DIN

ICS 11.180.01; 91.010.99

Mit DIN EN 81-70:2005-09
Ersatz für
DIN 18025-1:1992-12 und
DIN 18025-2:1992-12

Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen

Construction of accessible buildings – Design principles – Part 2: Dwellings

Construction de bâtiments accessibles – Principes de planification – Partie 2: Logements

Gesamtumfang 34 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN
Normenausschuss Medizin (NAMed) im DIN

© DIN Deutsches Institut für Normung e. V. · Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin, gestattet.
Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Preisgruppe 15
www.din.de
www.beuth.de

a 1803049

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Inhalt

Seite

Vorwort ... 3

1 Anwendungsbereich ... 4

2 Normative Verweisungen ... 5

3 Begriffe ... 5

4 Infrastruktur ... 7
4.1 Allgemeines ... 7
4.2 Äußere Erschließung auf dem Grundstück ... 9
4.2.1 Gehwege, Verkehrsflächen ... 9
4.2.2 PKW-Stellplätze ... 10
4.2.3 Zugangs- und Eingangsbereiche ... 10
4.3 Innere Erschließung des Gebäudes ... 10
4.3.1 Allgemeines ... 10
4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen ... 11
4.3.3 Türen ... 11
4.3.4 Bodenbeläge ... 15
4.3.5 Aufzugsanlagen ... 15
4.3.6 Treppen ... 15
4.3.7 Rampen ... 17
4.3.8 Rollstuhlabstellplätze ... 19
4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten ... 20
4.4.1 Allgemeines ... 20
4.4.2 Visuell ... 21
4.4.3 Auditiv ... 21
4.4.4 Taktil ... 21
4.5 Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente ... 21
4.5.1 Allgemeines ... 21
4.5.2 Bedienelemente ... 22
4.5.3 Kommunikationsanlagen ... 23
4.5.4 Ausstattungselemente ... 23

5 Räume in Wohnungen ... 24
5.1 Allgemeines ... 24
5.2 Flure innerhalb von Wohnungen ... 25
5.3 Türen, Fenster ... 25
5.3.1 Türen ... 25
5.3.2 Fenster ... 26
5.4 Wohn-, Schlafräume und Küchen ... 26
5.5 Sanitärräume ... 27
5.5.1 Allgemeines ... 27
5.5.2 Bewegungsflächen ... 27
5.5.3 WC-Becken ... 30
5.5.4 Waschplätze ... 31
5.5.5 Duschplätze ... 32
5.5.6 Badewannen ... 33
5.5.7 Zusätzlicher Sanitärraum ... 33
5.6 Freisitz ... 33

Literaturhinweise ... 34

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom NA 005-01-11 AA „Barrierefreies Bauen" im Normenausschuss Bauwesen (NABau) erarbeitet.

Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz [1]).

Die Norm stellt dar, unter welchen technischen Voraussetzungen bauliche Anlagen barrierefrei sind.

Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) oder motorischen Einschränkungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. Auch für andere Personengruppen wie z. B. groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen, Kinder sowie Personen mit Kinderwagen oder Gepäck führen einige Anforderungen dieser Norm zu einer Nutzungserleichterung.

Auf die Einbeziehung Betroffener und die Umsetzung ihrer Erfahrungen in bauliche Anforderungen wurde besonders Wert gelegt.

Dieser Teil der Norm DIN 18040 ersetzt DIN 18025-1 und DIN 18025-2.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN [und/oder die DKE] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Änderungen

Gegenüber DIN 18025-1:1992-12 und DIN 18025-2:1992-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Zusammenfassung der Anforderungen aus DIN 18025-1 und DIN 18025-2 in einer Norm;

b) Inhalte vorgenannter Normen grundlegend überarbeitet und umstrukturiert;

c) sensorische Anforderungen neu aufgenommen;

d) Schutzziele aufgenommen.

Frühere Ausgaben

DIN 18025-1: 1972-01, 1992-12

DIN 18025-2: 1974-07, 1992-12

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen.

Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl.

Innerhalb der Wohnungen wird unterschieden zwischen

— barrierefrei nutzbaren Wohnungen und

— barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen **R**.

ANMERKUNG Uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl bezieht sich auf die geometrischen Anforderungen, die sich aus den zugrunde gelegten Abmessungen von Standardrollstühlen (maximale Breite 70 cm und maximale Länge 120 cm, siehe Bild 1) ergeben.

Die zusätzlichen oder weitergehenden Anforderungen an Wohnungen für eine barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlnutzung sind mit einem **R** kenntlich gemacht.

Für Wohnanlagen für spezielle Nutzergruppen sowie Wohnungen für spezielle Nutzer können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.

Die Norm gilt für Neubauten. Sie kann sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.

Die mit den Anforderungen nach dieser Norm verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.

ANMERKUNG In der Regel nennen die einzelnen Abschnitte zunächst jeweils zu erreichende Schutzziele als Voraussetzung für die Barrierefreiheit. Danach wird aufgezeigt, wie das Schutzziel erreicht werden kann, ggf. differenziert nach den unterschiedlichen Bedürfnissen verschiedener Personengruppen.

Alle Maße sind Fertigmaße. Abweichungen in der Ausführung können nur toleriert werden, soweit die in der Norm bezweckte Funktion erreicht wird.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 18040-1:2010-10, *Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen — Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude*

DIN 18650-1, *Automatische Türsyste — Teil 1: Produktanforderungen und Prüfverfahren*

DIN 18650-2, *Automatische Türsysteme — Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen*

DIN 32976, *Blindenschrift — Anforderungen und Maße*

DIN EN 81-70:2005-09, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen — Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge — Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen; Deutsche Fassung EN 81-70:2003 + A1:2004*

DIN EN 1154, *Schlösser und Baubeschläge — Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf — Anforderungen und Prüfverfahren*

DIN EN 12217:2004-05, *Türen — Bedienungskräfte — Anforderungen und Klassifizierung*

DIN EN 13115:2001-11, *Fenster — Klassifizierung mechanischer Eigenschaften — Vertikallasten, Verwindung und Bedienkräfte*

BGR 181[1)] *BG-Regel — Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr*

GUV-I 8527[2)] *GUV-Informationen — Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1
Bedienelement
überwiegend mit der Hand zu betätigende Griffe, Drücker, Schalter, Tastaturen, Knöpfe, Geldeinwürfe, Kartenschlitze u. ä.

[DIN 18040-1:2010-10, 3.1]

3.2
Bewegungsfläche
erforderliche Fläche zur Nutzung eines Gebäudes und einer baulichen Anlage, unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse z. B. von Rollstühlen, Gehhilfen, Rollatoren

[DIN 18040-1:2010-10, 3.2]

---

1) Herausgegeben durch: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV unter www.arbeitssicherheit.de, zu beziehen bei: Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Str. 449, 50839 Köln.

2) zu beziehen bei: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV unter www.arbeitssicherheit.de

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

3.3
Blindheit
vollständiger Ausfall des Sehvermögens oder eine so minimale Lichtwahrnehmung, dass sich der Betroffene primär taktil und akustisch orientieren und informieren muss und sich in der Regel mit Hilfe des Blindenstocks oder Blindenführhundes bewegt

[DIN 18040-1:2010-10, 3.3]

3.4
Hörbehinderung
Ausfall des Hörvermögens oder erheblich eingeschränktes Hörvermögen

[DIN 18040-1:2010-10, 3.4]

3.5
Leuchtdichtekontrast
im Weiteren als Kontrast bezeichnet, ein relativer Leuchtdichteunterschied benachbarter Flächen; die Kontrastwahrnehmung kann durch Farbgebung unterstützt werden

[DIN 32975:2009-12, 3.3]

3.6
motorische Einschränkung
Einschränkung des Bewegungsvermögens, insbesondere der Arme, Beine und Hände; kann die Nutzung von Mobilitätshilfen oder Rollstühlen erfordern

[DIN 18040-1:2010-10, 3.6]

3.7
Orientierungshilfe
Information, die alle Menschen, insbesondere Menschen mit sensorischen Einschränkungen bei der Nutzung der gebauten Umwelt unterstützt

[DIN 18040-1:2010-10, 3.7]

3.8
Sehbehinderung
erhebliche Einschränkung des Sehvermögens, wobei sich der Betroffene noch in hohem Maße visuell orientieren und informieren kann

[DIN 18040-1:2010-10, 3.8]

3.9
sensorische Einschränkung
z. B. Einschränkung des Hörsinnes oder des Sehsinnes

[DIN 18040-1:2010-10, 3.9]

3.10
Zwei-Sinne-Prinzip
gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne

BEISPIEL Neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) wird auch die taktile (Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt.

[DIN 18040-1:2010-10, 3.10]

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4 Infrastruktur

4.1 Allgemeines

Unter Infrastruktur versteht die Norm die Bereiche eines Gebäudes mit barrierefreien Wohnungen, die — einschließlich ihrer Bauteile und technischen Einrichtungen — seiner Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus bis zum Eingang der barrierefreien Wohnungen dienen (Zugangsbereich, Eingangsbereich, Aufzüge, Flure, Treppen usw.).

Wesentliche Elemente der Infrastruktur sind die Verkehrs- und Bewegungsflächen. Sie müssen für die Personen, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben, in der Regel Nutzer von Rollstühlen oder Gehhilfen, so bemessen sein, dass die Infrastruktur des Gebäudes barrierefrei erreichbar und nutzbar ist.

Die Bewegungsfläche muss ausreichend groß für die geradlinige Fortbewegung, den Begegnungsfall sowie für den Richtungswechsel sein.

Ausreichend groß ist eine Fläche von

— 180 cm Breite und 180 cm Länge für die Begegnung zweier Rollstuhlnutzer;

— 150 cm Breite und 150 cm Länge für die Begegnung eines Rollstuhlnutzers mit anderen Personen;

— 150 cm Breite und 150 cm Länge für Richtungswechsel und Rangiervorgänge;

Ausreichend groß ist eine Fläche von

— 120 cm Breite und geringer Länge, wenn eine Richtungsänderung und Begegnung mit anderen Personen nicht zu erwarten ist , z. B. für Flurabschnitte und Rampenabschnitte;

— 90 cm Breite und geringer Länge, z. B. für Türöffnungen (siehe Tabelle 1) und Durchgänge.

Die Bewegungsflächen werden beispielhaft in Bild 1 und Bild 2 dargestellt. Sie sind für die Bemessung von Verkehrsflächen zugrunde zu legen, soweit nicht in nachfolgenden Abschnitten andere Maße genannt werden oder nutzungsbedingt erforderlich sind.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

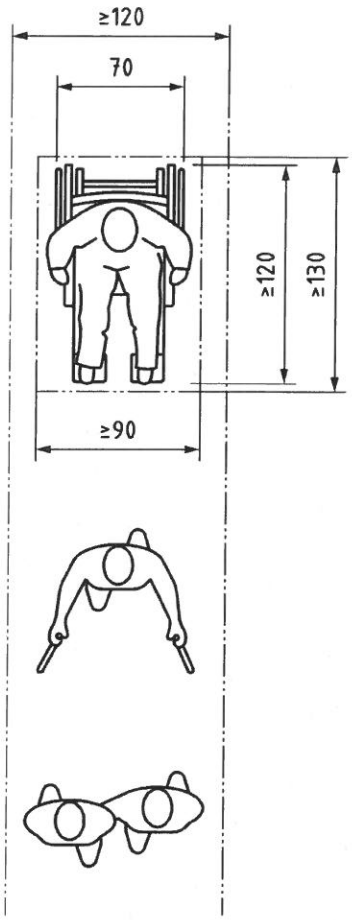

Bild 1 — Platzbedarf und Bewegungsflächen ohne Richtungsänderung

Maße in Zentimeter

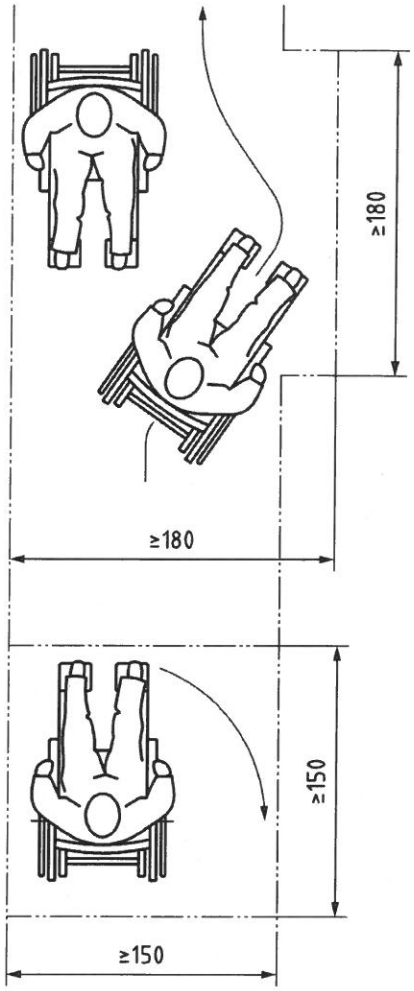

Bild 2 — Platzbedarf und Bewegungsflächen mit Richtungsänderung und Begegnung

Die erforderlichen Bewegungsflächen dürfen in ihrer Funktion durch hineinragende Bauteile oder Ausstattungselemente, z. B. Briefkästen, nicht eingeschränkt werden.

Bauteile oder einzelne Ausstattungselemente, die in begehbare Flächen ragen, wie z. B. ein Treppenlauf in einer Eingangshalle, müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein, siehe Bild 3. Zur Erkennbarkeit von einzelnen Ausstattungselementen siehe 4.5.4.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

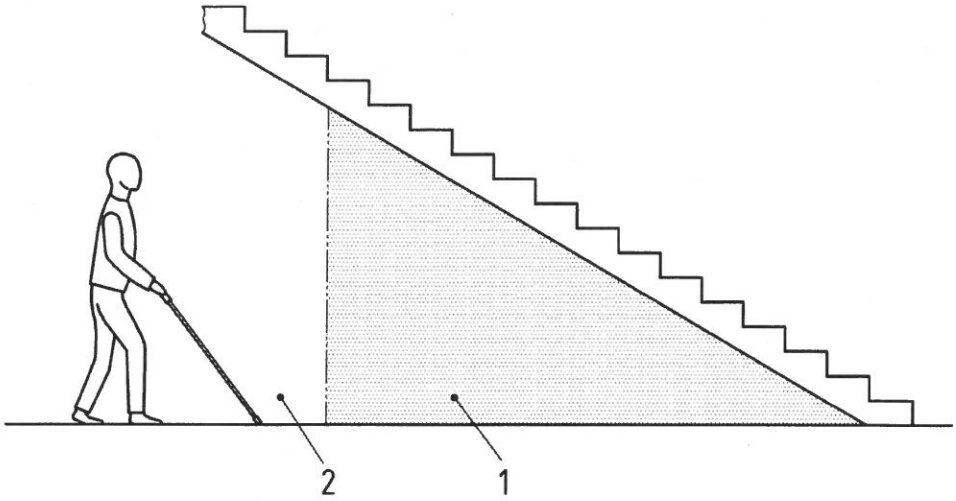

Legende
1 abzusichernder Bereich
2 Gehbereich

Bild 3 — Abzusichernder Bereich von Bauteilen am Beispiel Treppen

Zur Verkehrssicherheit, auch für großwüchsige Menschen, darf die nutzbare Höhe über Verkehrsflächen 220 cm nicht unterschreiten, ausgenommen sind Türen, Durchgänge und lichte Treppendurchgangshöhen.

4.2 Äußere Erschließung auf dem Grundstück

4.2.1 Gehwege, Verkehrsflächen

Gehwege müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein.

Für den Weg zum Haupteingang ist es ausreichend, wenn er eine Breite von mindestens 150 cm hat und nach höchstens 15 m Länge eine Fläche von mindestens 180 cm × 180 cm zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen aufweist, siehe Bild 2. Für Gehwege zum Haupteingang mit bis zu 6 m Länge ohne Richtungsänderung ist auch die Wegbreite von mindestens 120 cm möglich, soweit am Anfang und am Ende eine Wendemöglichkeit gegeben ist.

Andere Wege auf Grundstücken von Gebäuden mit Wohnungen sollten mindestens 120 cm breit sein und am Anfang und am Ende über eine Wendemöglichkeit verfügen.

Zur gefahrlosen Nutzung müssen Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können. Ist aus topografischen Gründen oder zur Abführung von Oberflächenwasser ein Gefälle erforderlich, dürfen sie keine größere Querneigung als 2,5 % haben. Die Längsneigung darf grundsätzlich 3 % nicht überschreiten. Sie darf bis zu 6 % betragen, wenn in Abständen von höchstens 10 m Zwischenpodeste mit einem Längsgefälle von höchstens 3 % angeordnet werden.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.2.2 PKW-Stellplätze

PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein.

Sie müssen mindestens 350 cm breit und mindestens 500 cm lang sein.

Sind sie in Garagen vorgesehen, müssen die Garagentore mit einem Antrieb zum automatischen Öffnen und Schließen ausgerüstet sein.

ANMERKUNG Es wird empfohlen, barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung einen barrierefreien PKW – Stellplatz zuzuordnen.	**R**

4.2.3 Zugangs- und Eingangsbereiche

Zugangs- und Eingangsbereiche müssen leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein.

Die leichte Auffindbarkeit wird erreicht:

— für sehbehinderte Menschen z. B. durch eine visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereiches (z. B. helles Türelement/dunkle Umgebungsfläche) und eine ausreichende Beleuchtung;

— für blinde Menschen mit Hilfe von taktil erfassbaren unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen wie z. B. Sockel und Absätze als Wegbegrenzungen usw.. Die taktile Auffindbarkeit kann auch durch Bodenindikatoren erreicht werden.

ANMERKUNG Bodenindikatoren werden z. B. in DIN 32984 geregelt.

Die barrierefreie Erreichbarkeit ist gegeben, wenn

— alle Haupteingänge stufen- und schwellenlos erreichbar sind;

— Erschließungsflächen unmittelbar an den Eingängen nicht stärker als 3 % geneigt sind, andernfalls sind Rampen oder Aufzüge vorzusehen; bei einer Länge der Erschließungsfläche bis zu 10 m ist auch eine Längsneigung bis zu 4 % möglich;

— vor Gebäudeeingängen eine Bewegungsfläche je nach Art der Tür vorgesehen ist;

— die Bewegungsfläche vor Eingangstüren eben ist und höchstens die für die Entwässerung notwendige Neigung aufweist.

Zu Rampen siehe 4.3.7, zu Aufzügen siehe 4.3.5, zu Türen und Bewegungsflächen siehe 4.3.3.

4.3 Innere Erschließung des Gebäudes

4.3.1 Allgemeines

Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein.

Treppen allein sind keine barrierefreien vertikalen Verbindungen. Mit den in dieser Norm genannten Eigenschaften für Treppen (siehe 4.3.6) sind sie jedoch für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar.

Zu Anforderungen an die Erschließung innerhalb von Wohnungen siehe Abschnitt 5.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen

Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen sein.

Ausreichend ist eine nutzbare Breite

— von mindestens 150 cm;

— in Durchgängen von mindestens 90 cm.

Es genügt eine Flurbreite von mindestens 120 cm, wenn mindestens einmal eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm zum Wenden vorhanden ist; bei langen Fluren muss diese Bewegungsfläche mindestens alle 15 m angeordnet werden.

4.3.3 Türen

4.3.3.1 Allgemeines

Türen müssen deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein.

Untere Türanschläge und Schwellen sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

ANMERKUNG Zu Wohnungseingangstüren und Wohnungstüren siehe 5.3.1.

4.3.3.2 Maßliche Anforderungen

Die geometrischen Anforderungen an Türen sind in Tabelle 1 dargestellt.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Tabelle 1 — Geometrische Anforderungen an Türen

		Komponente	Geometrie	Maße cm
		1	2	3
		alle Türen		
1		Durchgang	lichte Breite	≥ 90
2			lichte Höhe über OFF	≥ 205
3		Leibung	Tiefe	≤ 26 [a]
4		Drücker, Griff	Abstand zu Bauteilen, Ausrüstungs- und Ausstattungselementen	≥ 50
5		zugeordnete Beschilderung	Höhe über OFF	120 bis 140
		manuell bedienbare Türen		
		Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85 cm über OFF. Im begründeten Einzelfall, z. B. wenn in dem Wohngebäude keine Wohnung für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung vorhanden ist, sind andere Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm vertretbar.		
6		Drücker	Höhe Drehachse über OFF (Mitte Drückernuss)	85 (≤ 105)
7		Griff waagerecht	Höhe Achse über OFF	
8		Griff senkrecht	Greifhöhe über OFF	
		automatische Türsysteme		
9		Taster	Höhe (Tastermitte) über OFF	85
10		Taster Drehflügeltür/Schiebetür bei seitlicher Anfahrt	Abstand zu Hauptschließkanten [b]	≥ 50
11		Taster Drehflügeltür bei frontaler Anfahrt	Abstand Öffnungsrichtung	≥ 250
			Abstand Schließrichtung	≥ 150
12		Taster Schiebetür bei frontaler Anfahrt	Abstand beidseitig	≥ 150

OFF = Oberfläche Fertigfußboden

[a] Rollstuhlnutzer können Türdrücker nur erreichen, wenn die Greiftiefe nicht zu groß ist. Das ist bei Leibungstiefen von max. 26 cm immer erreicht. Für größere Leibungen muss die Nutzbarkeit auf andere Weise sicher gestellt werden.

[b] die Hauptschließkante ist bei Drehflügeltüren die senkrechte Türkante an der Schlossseite.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.3.3.3 Anforderungen an Türkonstruktionen

Das Öffnen und Schließen von Türen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein.

Das wird erreicht mit Bedienkräften und –momenten der Klasse 3 nach DIN EN 12217:2004-05 (z. B. 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren).

Andernfalls sind automatische Türsysteme erforderlich (siehe auch DIN 18650-1 und DIN 18650-2).

An Türen mit Türschließern wird das z. B. erreicht:

— an Hauseingangstüren mit Türschließern, die so eingestellt sind, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach DIN EN 1154 nicht überschritten wird. Es wird empfohlen, Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft zu verwenden. Damit z. B. Menschen mit motorischen Einschränkungen genug Zeit haben, um die Türen sicher zu passieren, können Schließverzögerungen erforderlich sein;

— an Türen, die aus Brandschutzgründen dicht- und selbstschließend sein müssen und bei denen höhere Öffnungsmomente als die der Größe 3 nach DIN EN 1154 auftreten, mit Freilauftürschließern; im Brandfall können höhere Bedienkräfte auftreten;

— bei Feuer- und Rauchschutztüren von Sicherheitsschleusen zu Garagen, die geschlossen gehalten werden müssen, wenn höhere Öffnungsmomente als die der Größe 3 nach DIN EN 1154 auftreten, mit automatischen Türen.

Drückergarnituren sind für motorisch eingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen greifgünstig auszubilden.

Dies wird z. B. erreicht durch:

— bogen- oder U-förmige Griffe;

— senkrechte Bügel bei manuell betätigten Schiebetüren.

Ungeeignet sind:

— Drehgriffe, wie z. B. Knäufe;

— eingelassene Griffe.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.3.3.4 Bewegungsflächen vor Türen

Bewegungsflächen vor Türen sind nach Bild 4 und Bild 5 zu bemessen.

Abweichend davon gilt:

Wird die Bewegungsfläche, in die die Tür nicht schlägt (siehe Bild 4 unterer Teil und Bild 5), durch ein gegenüberliegendes Bauteil, z. B. eine Wand, begrenzt, muss der Abstand zwischen beiden Wänden mindestens 150 cm betragen, damit die mit der Durchfahrt verbundene Richtungsänderung möglich ist.

Maße in Zentimeter

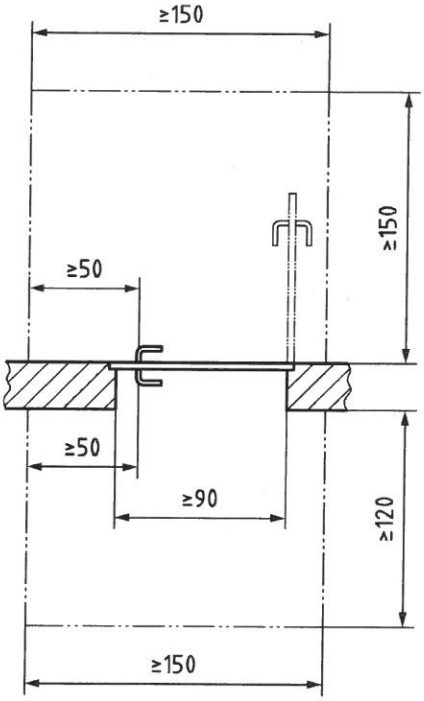

Bild 4 — Bewegungsflächen vor Drehflügeltüren

Maße in Zentimeter

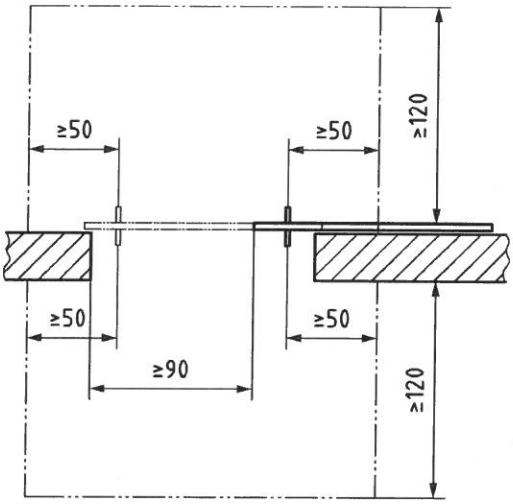

Bild 5 — Bewegungsflächen vor Schiebetüren

4.3.3.5 Orientierungshilfen an Türen

Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen und deren Funktion müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen möglich sein.

Dies wird z. B. erreicht durch

— taktil eindeutig erkennbare Türdrücker, Türblätter oder –zargen;

— visuell kontrastierende Gestaltung, z. B. helle Wand/dunkle Zarge, heller Flügel/dunkle Hauptschließkante und Beschlag;

— zum Bodenbelag visuell kontrastierende Ausführung von eventuell vorhandenen Schwellen.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen müssen sicher erkennbar sein durch Sicherheitsmarkierungen, die

— über die gesamte Glasbreite reichen;

— visuell stark kontrastierend sind;

— jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten, um wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund zu berücksichtigen;

— in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und von 120 cm bis 160 cm über OFF angeordnet werden.

BEISPIEL Sicherheitsmarkierungen in Streifenform, mit einer durchschnittlichen Höhe von 8 cm und einzelnen Elementen mit einem Flächenanteil von mindestens 50 % des Streifens.

ANMERKUNG Zu visuellen Kontrasten siehe auch DIN 32975.

4.3.4 Bodenbeläge

Bodenbeläge in Eingangsbereichen müssen rutschhemmend (sinngemäß mindestens R 9 nach BGR 181) und fest verlegt sein und für die Benutzung z. B. durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehilfen geeignet sein.

Bodenbeläge sollten sich zur Verbesserung der Orientierungsmöglichkeiten für sehbehinderte Menschen visuell kontrastierend von Bauteilen (z. B. Wänden, Türen, Stützen) abheben. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden.

4.3.5 Aufzugsanlagen

Gegenüber von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppen angeordnet werden. Sind sie dort unvermeidbar, muss ihr Abstand mindestens 300 cm betragen.

Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungs- und Wartefläche von mindestens 150 cm × 150 cm zu berücksichtigen.

Aufzüge müssen mindestens dem Typ 2 nach DIN EN 81-70:2005-09, Tabelle 1, entsprechen. Die lichte Zugangsbreite muss mindestens 90 cm betragen.

Für die barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber siehe DIN EN 81-70:2005-09, Anhang G.

ANMERKUNG Anhang E (informativ) von DIN EN 81-70:2005-09 enthält einen „Leitfaden für Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Personen".

4.3.6 Treppen

4.3.6.1 Allgemeines

Mit nachfolgenden Eigenschaften sind Treppen für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar. Das gilt für Gebäudetreppen und Treppen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück.

Für außen angeordnete Rettungstreppen sind Abweichungen (z. B. hinsichtlich der Setzstufen) möglich.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.3.6.2 Laufgestaltung und Stufenausbildung

Treppen müssen gerade Läufe haben.

Treppen müssen Setzstufen haben. Trittstufen dürfen über die Setzstufen nicht vorkragen. Eine Unterschneidung bis 2 cm ist bei schrägen Setzstufen zulässig.

ANMERKUNG Zur Vermeidung des Abrutschens von Gehhilfen an freien seitlichen Stufenenden ist z. B. eine Aufkantung geeignet.

Setzstufen mit sich verringernder Höhe oder Trittstufen mit sich verjüngender Tiefe, z. B. aus topografischen oder gestalterischen Gründen im Außenbereich, sind nicht geeignet. Dies gilt auch für Einzelstufen.

4.3.6.3 Handläufe

Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten.

Das wird erreicht, wenn

— sie in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm angeordnet sind, gemessen lotrecht von Oberkante Handlauf zu Stufenvorderkante oder OFF Treppenpodest/Zwischenpodest;

— sie an Treppenaugen und Zwischenpodesten nicht unterbrochen werden;

— die Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe (z. B. am Treppenpodest) noch mindestens 30 cm waagerecht weiter geführt werden.

Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit

— z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm;

— Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind;

— abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite.

4.3.6.4 Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen

Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein.

Das wird z. B. erreicht mit Stufenmarkierungen aus durchgehenden Streifen, die folgende Eigenschaften aufweisen

— auf Trittstufen beginnen sie an den Vorderkanten und sind 4 cm bis 5 cm breit;

— auf Setzstufen beginnen sie an der Oberkante und sind mindestens 1 cm, vorzugsweise 2 cm, breit;

— sie heben sich visuell kontrastierend sowohl gegenüber Tritt- und Setzstufe als auch gegenüber den jeweils unten anschließenden Podesten ab.

Bei bis zu drei Einzelstufen und Treppen, die frei im Raum beginnen oder enden, muss jede Stufe mit einer Markierung versehen werden. In Treppenhäusern müssen die erste und letzte Stufe — vorzugsweise alle Stufen — mit einer Markierung versehen werden.

Handläufe müssen sich visuell kontrastierend vom Hintergrund abheben.

ANMERKUNG In Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen können Handläufe mit taktilen Informationen zur Orientierung, wie z. B. Stockwerksangaben, sinnvoll sein. Hinweise hierzu enthält die Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes: „Richtlinie für taktile Schriften" (unter www.gfuv.de, [2]).

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.3.7 Rampen

4.3.7.1 Allgemeines

Rampen müssen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein. Das gilt bei Einhaltung der nachfolgenden Anforderungen an Rampenläufe, Podeste, Radabweiser und Handläufe als erreicht.

Die maßlichen Anforderungen sind in den Bildern 6 bis 8 dargestellt.

4.3.7.2 Rampenläufe und Podeste

Die Neigung von Rampenläufen darf höchstens 6 % betragen; eine Querneigung ist unzulässig. Die Entwässerung der Podeste von im Freien liegenden Rampen ist sicherzustellen.

Am Anfang und am Ende der Rampe ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm anzuordnen.

Die nutzbare Laufbreite der Rampe muss mindestens 120 cm betragen.

Die Länge der einzelnen Rampenläufe darf höchstens 600 cm betragen. Bei längeren Rampen und bei Richtungsänderungen sind Zwischenpodeste mit einer nutzbaren Länge von mindestens 150 cm erforderlich.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet werden.

Maße in Zentimeter

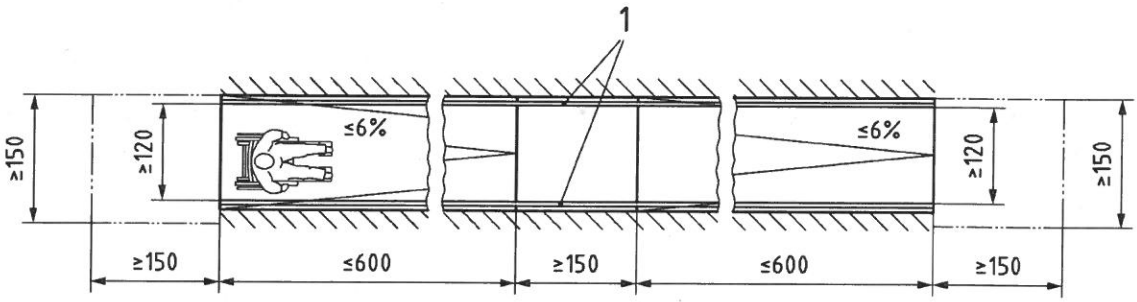

Legende
1 Handlauf

Bild 6 — Rampe, Grundriss

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

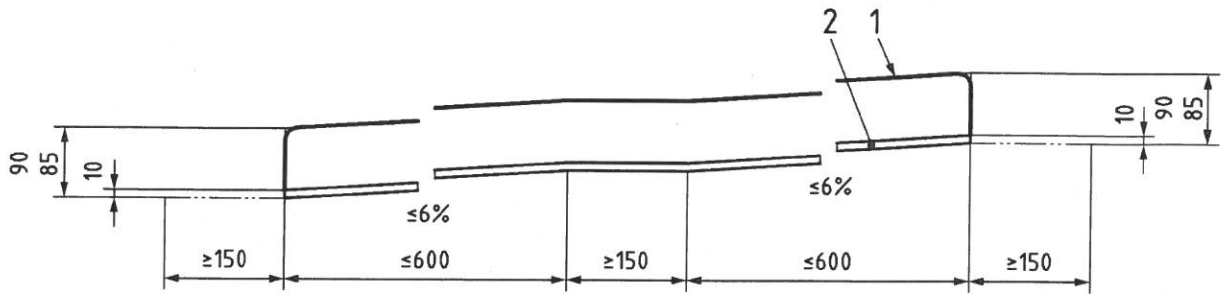

Legende
1 Handlauf
2 Radabweiser

Bild 7 — Rampe, Seitenansicht

Maße in Zentimeter

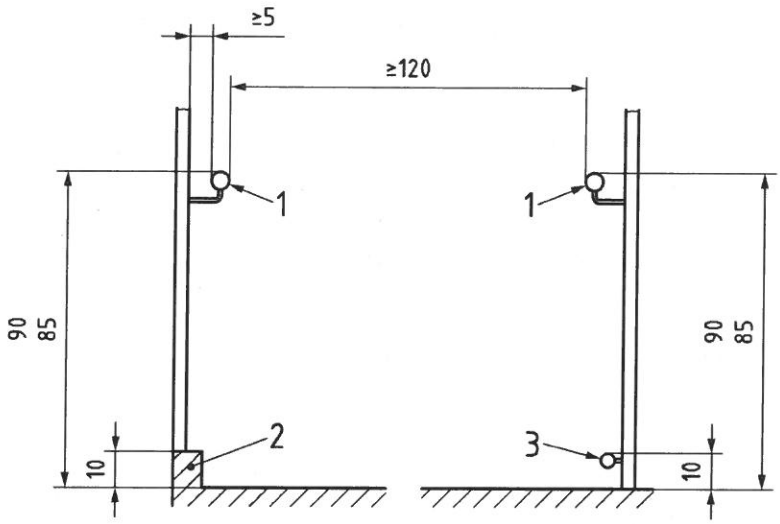

Legende
1 Handlauf
2 Aufkantung als Radabweiser
3 Holm als Radabweiser

Bild 8 — Rampe, Querschnitt

4.3.7.3 Radabweiser und Handläufe

An Rampenläufen und -podesten sind beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen. Radabweiser sind nicht erforderlich, wenn die Rampen seitlich durch eine Wand begrenzt werden.

Es sind beidseitig Handläufe vorzusehen.

Die Oberkanten der Handläufe sind in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm über OFF der Rampenläufe und -podeste anzubringen.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht. Das wird erreicht mit

— z. B. rundem oder ovalem Querschnitt des Handlaufs und einem Durchmesser von 3 cm bis 4,5 cm;

— einem lichten seitlichen Abstand von mindestens 5 cm zur Wand oder zu benachbarten Bauteilen;

— Halterungen, die an der Unterseite angeordnet sind;

— abgerundetem Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden z. B. nach unten oder zu einer Wandseite.

4.3.8 Rollstuhlabstellplätze

Für jede Wohnung mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung ist ein Rollstuhlabstellplatz vor oder in der Wohnung (nicht in Schlafräumen) vorzusehen. Ein elektrischer Anschluss zur Batterieaufladung muss vorhanden sein.	R
Rollstuhlabstellplätze sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm haben. Vor den Rollstuhlabstellplätzen ist eine weitere Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm zu berücksichtigen, siehe Bild 9. ANMERKUNG 1 Die Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabstellplatz darf sich mit anderen Bewegungsflächen überlagern.	R

ANMERKUNG 2 Es wird empfohlen, bei barrierefreien Wohnungen Abstellplätze für Elektromobile im Gebäude vorzusehen. Diese können sich an den Anforderungen für Rollstuhlabstellplätze orientieren.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

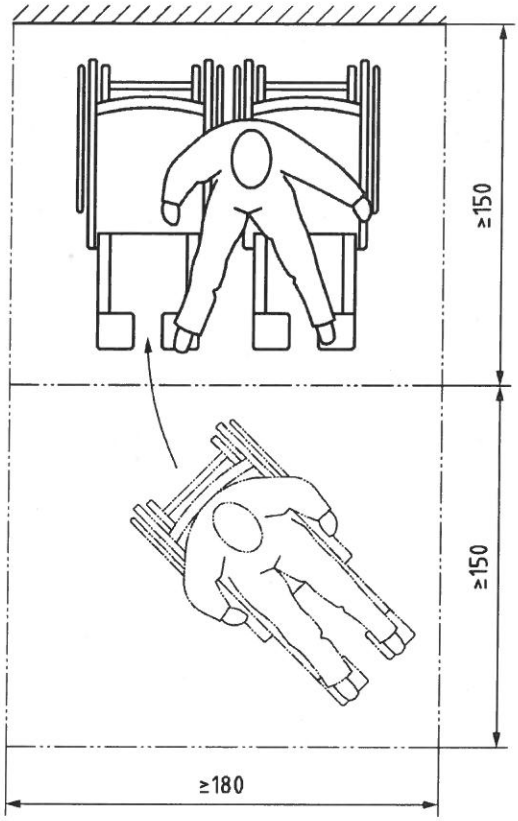

Bild 9 — Platzbedarf für den Rollstuhlabstellplatz einer Person, Bewegungsfläche für Rangieren und Wechsel

4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

4.4.1 Allgemeines

Hinweise für die Gebäudenutzung können visuell (durch Sehen), auditiv (durch Hören) oder taktil (durch Fühlen, Tasten z. B. mit Händen, Füßen, Blindenlangstock) wahrnehmbar gestaltet werden.

Nachfolgend werden zu jeder Wahrnehmungsart Hinweise für eine geeignete Gestaltung der baulichen Voraussetzungen gegeben. Diese beziehen sich typischerweise auf Gebäude mit einfachen Strukturen (wie z. B. Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, üblicher Geschosswohnungsbau).

Für komplexe Gebäudeanlagen, die zusätzliche Hilfen zur Orientierung und zum Auffinden der einzelnen Wohnungen erfordern (wie z. B. mehrere Gebäudeeingänge auf einem Grundstück, differenzierte Wege- und Erschließungssysteme, unterschiedliche Eingangsvariationen, große horizontale Ausdehnung), sind weitere Hinweise in DIN 18040-1:2010-10, 4.4, enthalten.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.4.2 Visuell

Visuelle Informationen müssen hinsichtlich der Leuchtdichte zu ihrem Umfeld einen visuellen Kontrast aufweisen. Je höher der Leuchtdichtekontrast desto besser ist die Erkennbarkeit. Hohe Kontrastwerte ergeben Schwarz/Weiß- bzw. Hell/Dunkel-Kombinationen. Die Kontrastwahrnehmung kann durch Farbgebung unterstützt werden. Ein Farbkontrast ersetzt nicht den Leuchtdichtekontrast.

ANMERKUNG 1 Kontrastwerte können gemessen und berechnet werden. Hinweise dazu enthält z. B. DIN 32975. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Leuchtdichtekontraste $K \geq 0{,}4$ zum Orientieren und Leiten und für Bodenmarkierungen sowie Leuchtdichtekontraste $K \geq 0{,}7$ für Warnungen und schriftliche Informationen geeignet sind.

Schriftliche Informationen (z. B. Klingelschilder, Hausnummern) müssen auch für sehbehinderte Menschen gut lesbar sein. Dies ist gegeben durch die Wahl geeigneter Schriftarten und –größen. Beeinträchtigungen durch Blendungen, Spiegelungen und Schattenbildungen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Dies kann z. B. durch die Wahl geeigneter Materialeigenschaften und Oberflächenformen (z. B. entspiegeltes Glas, matte Oberflächen) erreicht werden.

ANMERKUNG 2 Hinweise zu geeigneten Schriftarten und Schriftgrößen enthält z. B. DIN 32975.

Sind schriftliche Informationen nur aus kurzer Lesedistanz wahrnehmbar (z. B. Klingel-/Namensschilder), müssen die jeweiligen Informationsträger für Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen oder Rollstuhlnutzer frei zugänglich sein.

4.4.3 Auditiv

Akustische Informationen sollten auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen hörbar und verstehbar sein; die sprachliche Verständigung sollte möglich sein.

Beim Einbau entsprechender Vorrichtungen, z. B. Gegensprechanlagen, ist 4.5.3 zu beachten.

4.4.4 Taktil

Werden schriftliche Informationen taktil erfassbar angeboten, müssen sie sowohl durch erhabene lateinische Großbuchstaben und arabische Ziffern („Profilschrift") als auch durch Braille'sche Blindenschrift (nach DIN 32976) vermittelt werden. Sie können durch ertastbare Piktogramme und Sonderzeichen ergänzt werden.

ANMERKUNG 1 Für die Gestaltung der erhabenen, ertastbaren Schrift, der Piktogramme, der Sonderzeichen und der Braille'schen Blindenschrift wird auf die Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes: „Richtlinie für taktile Schriften" (unter www.gfuv.de, [2]) hingewiesen.

4.5 Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente

4.5.1 Allgemeines

Bedienelemente und Kommunikationsanlagen die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes mit Wohnungen erforderlich sind, müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.

Bedien- und Ausstattungselemente und Bauteile müssen so gestaltet sein, dass scharfe Kanten vermieden werden, z. B. durch Abrundungen oder Kantenschutz.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

4.5.2 Bedienelemente

Bedienelemente mit folgenden Eigenschaften sind barrierefrei erkennbar und nutzbar:

— sie sind nach dem Zwei-Sinne-Prinzip visuell kontrastierend gestaltet und taktil (z. B. durch deutliche Hervorhebung von der Umgebung) wahrnehmbar;

— ihre Funktion sollte erkennbar sein, z. B. durch Kennzeichnung und/oder Anordnung der Elemente an gleicher Stelle (Wiedererkennungseffekt);

— die Funktionsauslösung sollte eindeutig rückgemeldet werden, z. B. durch ein akustisches Bestätigungssignal, ein Lichtsignal oder die Schalterstellung;

— die maximal aufzuwendende Kraft bei Bedienvorgängen sollte für Schalter und Taster 2,5 N bis 5,0 N betragen.

Bedienelemente mit folgenden Eigenschaften sind barrierefrei erreichbar:

— sie sind stufenlos zugänglich;

— vor den Bedienelementen ist für Rollstuhlnutzung eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm angeordnet;

— wenn keine Wendevorgänge notwendig sind, z. B. bei seitlicher Anfahrt der Bedienelemente durch den Rollstuhlnutzer, ist eine Bewegungsfläche von 120 cm Breite × 150 cm Länge (in Fahrtrichtung) ausreichend;

— sie müssen für die Rollstuhlnutzung einen seitlichen Abstand zu Wänden bzw. bauseitigen Einrichtungen von mindestens 50 cm aufweisen;

— Bedienelemente, die nur frontal anfahrbar und bedienbar sind, z. B. Hausbriefkasten/Gegensprechanlage in Ecklage, müssen in einer Tiefe von mindestens 15 cm unterfahrbar sein, analog Bild 10;

— das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen beträgt grundsätzlich 85 cm über OFF.

Werden mehrere Bedienelemente, z. B. mehrere Lichtschalter, übereinander angeordnet und in begründeten Einzelfällen, z. B. wenn in dem Wohngebäude keine Wohnung für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung vorhanden ist, sind andere Maße in einem Bereich von 85 cm bis 105 cm möglich.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

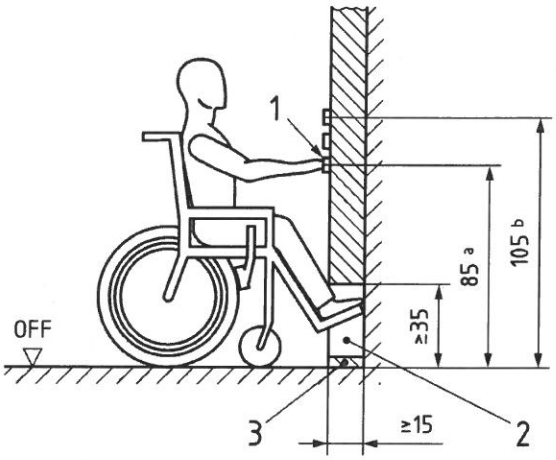

Legende

1 Bedienelemente z. B. auf Bau- oder Ausstattungselement
2 Freiraum im Bereich der Füße
3 taktil erfassbarer Sockel (Bild 11 c))

a grundsätzliche Greif-/Bedienhöhe 85 cm
b Greif- und Bedienhöhe bei mehreren Bedienelementen übereinander bis max. 105 cm

Bild 10 — Erreichbarkeit von Bedienelementen bei frontaler Anfahrt

4.5.3 Kommunikationsanlagen

Kommunikationsanlagen, z. B. Türöffner- und Klingelanlagen, Gegensprechanlagen, sind in die barrierefreie Gestaltung einzubeziehen

Bei Gegensprechanlagen ist die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch anzuzeigen.

Bei manuell betätigten Türen mit elektrischer Türfallenfreigabe (umgangssprachlich Türsummer) ist die Freigabe optisch oder durch fühlbare Vibration zu signalisieren.

4.5.4 Ausstattungselemente

Ausstattungselemente, z. B. Briefkästen, Feuerlöscher, dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Ist ein Hineinragen nicht vermeidbar, müssen sie so ausgebildet werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen sie rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können.

Ausstattungselemente müssen visuell kontrastierend gestaltet und für die Ertastung mit dem Langstock durch blinde Menschen geeignet sein, z. B. indem sie

— bis auf den Boden herunterreichen oder

— max. 15 cm über dem Boden enden oder

— durch einen mindestens 3 cm hohen Sockel, entsprechend den Umrissen des Ausstattungselements, ergänzt werden oder

— mit einer Tastleiste, die max. 15 cm über dem Boden endet, versehen sind.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

siehe Bild 11.

Maße in Zentimeter

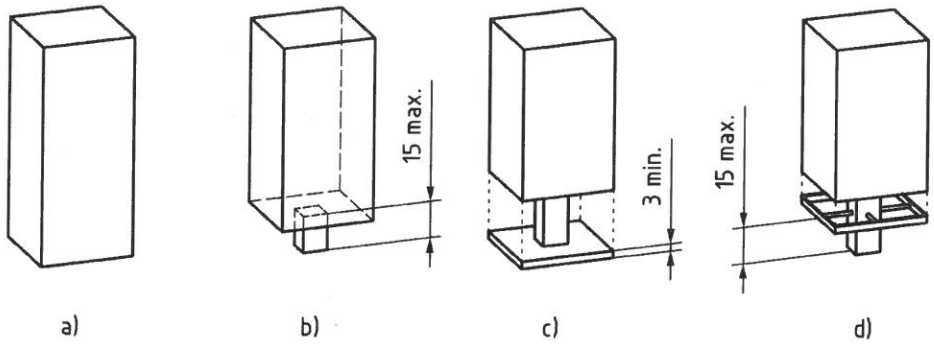

Legende
a) Herunterreichen bis zum Boden
b) unteres Ende max. 15 cm über dem Boden
c) Sockel von mindestens 3 cm Höhe
d) Tastleiste max. 15 cm über dem Boden

Bild 11 — Beispiele für die Wahrnehmbarkeit von Ausstattungselementen mit dem Langstock

5 Räume in Wohnungen

5.1 Allgemeines

Die Räume innerhalb von Wohnungen sind barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert und bauseits ausgestattet bzw. vorbereitet sind, dass Menschen mit Behinderungen sie ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend leicht nutzen, einrichten und ausstatten können. Für Sanitärräume, deren Einrichtung häufig bauseits vorgenommen wird, sind in 5.5 nähere Angaben über die Anordnung von Ausstattungen und Einrichtungen zur barrierefreien Nutzbarkeit enthalten.

Die Anforderungen in Abschnitt 5 werden unterschieden nach

— barrierefrei nutzbaren und

— barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen (Markierung **R**).

ANMERKUNG Besteht wegen der Art der Behinderung der Bedarf einer zusätzlichen Individualfläche, sollte diese mit mindestens 15 m^2 angesetzt werden.

Bedienelemente innerhalb von Wohnungen müssen 4.5.2, Satz 2, entsprechen. Die maximal aufzuwendende Kraft bei Bedienvorgängen sollte für Schalter und Taster 2,5 N bis 5,0 N betragen.	**R**

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

5.2 Flure innerhalb von Wohnungen

Flure müssen ausreichend breit sein für die Nutzung mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen.

Ausreichend ist eine nutzbare Breite von mindestens 120 cm.

Mindestens einmal ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm vorzusehen. Bewegungsflächen vor Türen sind zu beachten, siehe 4.3.3.4.	R

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

5.3 Türen, Fenster

5.3.1 Türen

5.3.1.1 Wohnungseingangstüren

Wohnungseingangstüren müssen 4.3.3 entsprechen, mit Ausnahme

— der Bedienhöhen für Drücker nach 4.3.3.2, Tabelle 1;

— der Bewegungsflächen wohnungsseitig (innerhalb der Wohnung) nach 4.3.3.4.

Wohnungseingangstüren müssen 4.3.3 entsprechen. Ist in Wohnungseingangstüren ein Spion vorgesehen, muss dieser auch für sitzende Personen nutzbar sein, z. B. durch Anordnung in einer Höhe von 120 cm über OFF.	R

5.3.1.2 Wohnungstüren

Türen innerhalb der Wohnung müssen leicht zu bedienen, sicher zu passieren und ausreichend breit für die Nutzung mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen sein.

Sie sind leicht zu bedienen und sicher zu passieren, wenn

— das Öffnen und Schließen mit geringem Kraftaufwand möglich ist;

— Drückergarnituren für motorisch eingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen greifgünstig ausgebildet sind, z. B. durch bogen- oder U-förmige Griffe, senkrechte Bügel bei manuell betätigten Schiebetüren (ungeeignet sind Drehgriffe, wie z. B. Knäufe, und eingelassene Griffe);

— sie keine unteren Türanschläge oder Schwellen haben.

Wohnungstüren sind ausreichend bemessen, wenn sie

— eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm;

— eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 205 cm aufweisen;

— den Maßen der Tabelle 1 in 4.3.3.2 entsprechen.	R

Wohnungstüren müssen Bewegungsflächen nach 4.3.3.4 aufweisen.	R

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

5.3.2 Fenster

Mindestens ein Fenster je Raum muss auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer leicht zu öffnen und zu schließen sein. Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

Leicht zu öffnen und zu schließen sind Fenster, wenn

— der manuelle Kraftaufwand (Bedienkraft) zum Öffnen und Schließen von Fenstern höchstens 30 N, das maximale Moment 5 Nm beträgt (Klasse 2 nach DIN EN 13115);

— der Fenstergriff in einer Greifhöhe von 85 cm bis 105 cm (über OFF) angebracht ist. Ist dies technisch nicht möglich, ist mindestens an einem Fenster je Raum ein automatisches Öffnungs- und Schließsystem vorzusehen.	R

Einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen Fenster, deren Brüstungen ab 60 cm über OFF durchsichtig sind.

5.4 Wohn-, Schlafräume und Küchen

Wohn-, Schlafräume und Küchen sind für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert sind, dass bei nutzungstypischer Möblierung jeweils ausreichende Bewegungsflächen vorhanden sind.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

In jedem Raum muss zum Drehen und Wenden mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen wenigstens eine Bewegungsfläche von mindestens

— 120 cm × 120 cm;

— 150 cm × 150 cm	R

zur Verfügung stehen.

Ausreichende Mindesttiefen von Bewegungsflächen entlang und vor Möbeln sind

bei mindestens einem Bett:

— 120 cm entlang der einen und 90 cm entlang der anderen Längsseite;

— 150 cm entlang der einen und 120 cm entlang der anderen Längsseite;	R

vor sonstigen Möbeln:

— 90 cm;

— 150 cm;	R

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

vor Kücheneinrichtungen:

— 120 cm;

— 150 cm. Bei der Planung der haustechnischen Anschlüsse in einer Küche für Rollstuhlnutzer ist die Anordnung von Herd, Arbeitsplatte und Spüle übereck zu empfehlen.	R

5.5 Sanitärräume

5.5.1 Allgemeines

In einer Wohnung mit mehreren Sanitärräumen muss mindestens einer der Sanitärräume barrierefrei nutzbar sein.

Mit den Anforderungen dieses Abschnitts der Norm sind Sanitärräume sowohl für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer als auch für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Drehflügeltüren nicht in Sanitärräume schlagen, um ein Blockieren der Tür zu vermeiden. Türen von Sanitärräumen müssen von außen entriegelt werden können.

Armaturen sollten als Einhebel- oder berührungslose Armatur ausgebildet sein. Berührungslose Armaturen dürfen nur in Verbindung mit Temperaturbegrenzung eingesetzt werden. Um ein Verbrühen zu vermeiden, ist die Wassertemperatur an der Auslaufarmatur auf 45 °C zu begrenzen.

Die Ausstattungselemente sollten sich visuell kontrastierend von ihrer Umgebung abheben (z. B. heller Waschtisch/dunkler Hintergrund oder kontrastierende Umrahmungen).

Die Wände von Sanitärräumen sind bauseits so auszubilden, dass sie bei Bedarf nachgerüstet werden können mit senkrechten und waagerechten Stütz- und/oder Haltegriffen neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche und der Badewanne.

Ist ein Sanitärraum ausschließlich über ein Fenster zu lüften, ist zur Bedienbarkeit 5.3.2 zu beachten.

5.5.2 Bewegungsflächen

Jeweils vor den Sanitärobjekten wie WC-Becken, Waschtisch, Badewanne und im Duschplatz ist eine Bewegungsfläche anzuordnen.

Ausreichend ist eine Mindestfläche von

— 120 cm × 120 cm;

— 150 cm × 150 cm, siehe Bild 12, Bild 15.	R

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, siehe Bilder 14 und 15.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

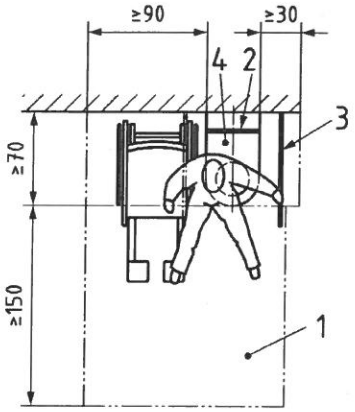

Legende
1 Bewegungsfläche vor dem WC-Becken
2 Rückenstütze
3 Stützklappgriff
4 WC-Becken

Hinweis: Für den Zugang von der anderen Seite spiegelbildlich anordnen

Bild 12 — Beispiel für Bewegungsflächen vor und neben dem WC-Becken für Rollstuhlnutzer

Maße in Zentimeter

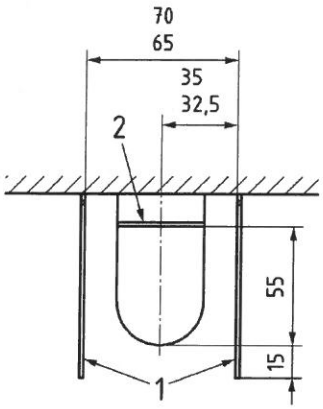

Legende
1 Stützklappgriff
2 Rückenstütze

Bild 13 — Anordnung von Stützklappgriffen und Rückenstützen

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

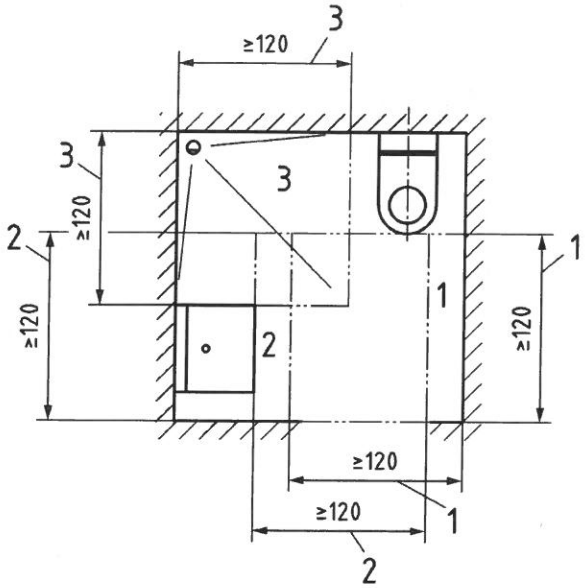

Legende

1 Bewegungsfläche vor dem WC-Becken
2 Bewegungsfläche vor dem Waschtisch
3 Bewegungsfläche im Duschplatz

Bild 14 — Beispiel der Überlagerung der Bewegungsflächen in Sanitärräumen

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

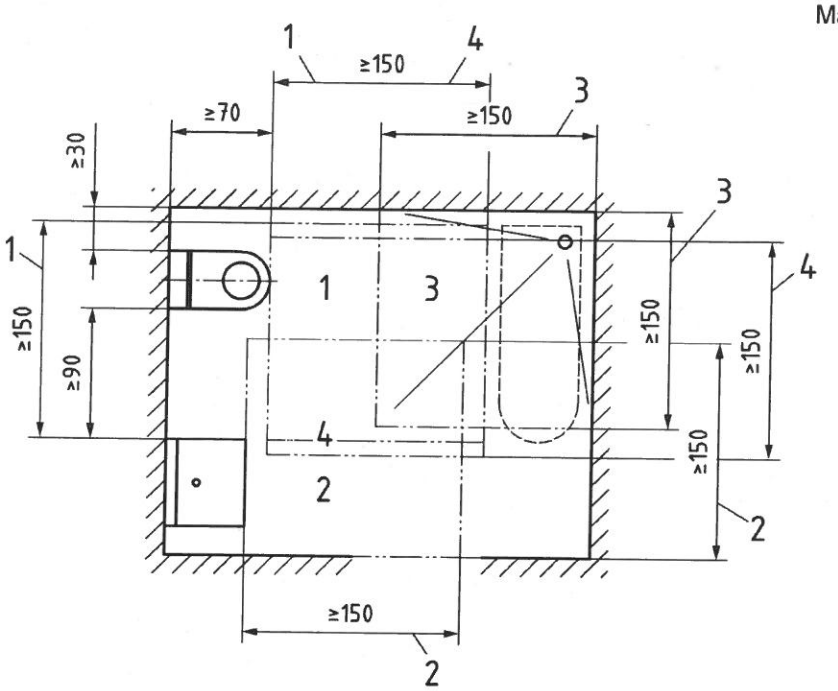

Legende

1 Bewegungsfläche vor dem WC-Becken
2 Bewegungsfläche vor dem Waschtisch
3 Bewegungsfläche im Duschplatz
4 Bewegungsfläche vor der Badewanne, falls diese vorhanden

Bild 15 — Beispiel der Überlagerung der Bewegungsflächen in Sanitärräumen für Rollstuhlnutzer

5.5.3 WC-Becken

Zur leichteren Nutzbarkeit des WC-Beckens ist ein seitlicher Mindestabstand von 20 cm zur Wand oder zu anderen Sanitärobjekten einzuhalten.

Zweckentsprechend angeordnet sind WC-Becken mit — einer Höhe des WC-Beckens einschließlich Sitz zwischen 46 cm und 48 cm über OFF.	R
Ausreichende Bewegungsflächen neben WC-Becken sind — mindestens 70 cm tief, von der Beckenvorderkante bis zur rückwärtigen Wand; — mindestens 90 cm breit an der Zugangsseite und für Hilfspersonen mindestens 30 cm breit an der gegenüberliegenden Seite (siehe Bild 12). In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung sind die Zugangsseiten abwechselnd rechts oder links vorzusehen.	R

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Folgende Bedienelemente und Stützen sind erforderlich: — Rückenstütze, angeordnet 55 cm hinter der Vorderkante des WC-Beckens. Der WC-Deckel ist als alleinige Rückenstütze ungeeignet; — Spülung, mit der Hand oder dem Arm bedienbar, im Greifbereich des Sitzenden, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss. Wird eine berührungslose Spülung verwendet, muss ihr ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein; — Toilettenpapierhalter, erreichbar ohne Veränderung der Sitzposition; — Stützklappgriffe.	R
Stützklappgriffe müssen folgende Anforderungen erfüllen (siehe auch Bild 13): — auf jeder Seite des WC-Beckens montiert; — hochklappbar; — 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinausragend; — bedienbar mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen; — Abstand zwischen den Stützklappgriffen 65 cm bis 70 cm; — Oberkante über der Sitzhöhe 28 cm; — Befestigung, die einer Punktlast von mindestens 1 kN am Griffende standhält. ANMERKUNG Es wird z. B. unterschieden zwischen Stützklappgriffen mit und ohne Feder. Die Klappgriffe mit Feder können mit geringerem Kraftaufwand beim Hochklappen bedient werden.	R

5.5.4 Waschplätze

Waschplätze müssen so gestaltet sein, dass eine Nutzung auch im Sitzen möglich ist.

Dies wird mit folgenden Maßnahmen erreicht:

— bauseitige Möglichkeit, einen mindestens 100 cm hohen Spiegel bei Bedarf unmittelbar über dem Waschtisch anzuordnen;

— Beinfreiraum unter dem Waschtisch;

— Vorderkantenhöhe des Waschtisches von max. 80 cm über OFF; — Unterfahrbarkeit von mindestens 55 cm Tiefe und Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Waschtisches von höchstens 40 cm (siehe Bild 16); — Beinfreiraum unter dem Waschtisch mit einer Breite von mindestens 90 cm (axial gemessen); Angaben zu den erforderlichen gestaffelten Höhen und Tiefen (siehe Bild 16); — einem mindestens 100 cm hohen Spiegel, der unmittelbar über dem Waschtisch angeordnet ist.	R

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Maße in Zentimeter

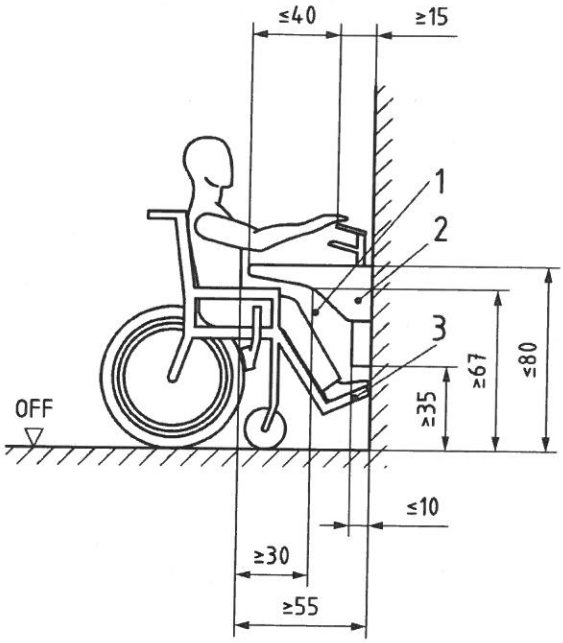

Legende
1 Beinfreiraum im Bereich der Knie
2 Bau-, Ausrüstungs- oder Ausstattungselement
3 Beinfreiraum im Bereich der Füße

Bild 16 — Bewegungsräume, Beinfreiraum

5.5.5 Duschplätze

Duschplätze müssen so gestaltet sein, dass sie barrierefrei z. B. auch mit einem Rollator bzw. Rollstuhl nutzbar sind.

Dies wird erreicht durch

— die niveaugleiche Gestaltung zum angrenzenden Bodenbereich des Sanitärraumes und einer Absenkung von max. 2 cm; ggf. auftretende Übergänge sollten vorzugsweise als geneigte Fläche ausgebildet werden;

— rutschhemmende Bodenbeläge im Duschbereich (sinngemäß nach GUV-I 8527 mindestens Bewertungsgruppe B);

— die Nachrüstmöglichkeit für einen Dusch-Klappsitz, in einer Sitzhöhe von 46 cm bis 48 cm; — beidseitig des Dusch-Klappsitzes eine Nachrüstmöglichkeit für hochklappbare Stützgriffe, deren Oberkante 28 cm über der Sitzhöhe liegt.	**R**

Die Fläche des Duschplatzes kann in die Bewegungsflächen des Sanitärraumes einbezogen werden, wenn

— der Übergang zum Duschplatz bodengleich gestaltet ist;

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

— die zur Entwässerung erforderliche Neigung max. 2 % beträgt.

Eine Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause muss aus der Sitzposition in 85 cm Höhe über OFF erreichbar sein.	R

Um Verletzungsgefahren insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen beim Vorbeugen zu vermeiden, sollte der Hebel von Einhebel-Dusch-Armaturen nach unten weisen.

5.5.6 Badewannen

Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne z. B. im Bereich der Dusche sollte möglich sein.

Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne z. B. im Bereich der Dusche muss möglich sein. Sie muss mit einem Lifter nutzbar sein.	R

5.5.7 Zusätzlicher Sanitärraum

In Wohnungen mit mehr als drei Wohn-/Schlafräumen, ist ein Sanitärraum, der nicht barrierefrei sein muss, mit mindestens einem Waschtisch und einem WC-Becken zusätzlich zum barrierefreien Sanitärraum vorzusehen.	R

5.6 Freisitz

Wenn der Wohnung ein Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet wird, muss dieser barrierefrei nutzbar sein.

Er muss dazu von der Wohnung aus schwellenlos (siehe 5.3.1.2) erreichbar sein und eine ausreichende Bewegungsfläche haben.

Ausreichend ist eine Bewegungsfläche von mindestens

— 120 cm × 120 cm;

— 150 cm × 150 cm.	R

Brüstungen von Freisitzen sollten mindestens teilweise ab 60 cm über OFF eine Durchsicht ermöglichen.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Literaturhinweise

DIN 32975:2009-12, *Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung*

DIN 32984, *Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum*

[1] Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen; Kurztitel „BGG Behindertengleichstellungsgesetz" vom 27. April 2002; letzte Änderung vom 1. Januar 2008, BGBl. I S. 1468 und BGBL. I S. 3024, 3034[3)]

[2] Richtlinie für taktile Schriften, Broschüre des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes, zu beziehen unter www.gfuv.de

3) Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der Software GmbH, zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen auch unter www.gesetze-im-internet-de.

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Technische Baubestimmungen, 2012

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Rf. V/428/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Arbeitsvergaben VOB sowie Dringliche Anordnungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
1 Dringliche Anordnung Regelungstechnik Sportzentrum Kapellenstraße
1 Dringliche Anordnung Straßenbauarbeiten Kreisverkehr Seeackerstraße

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss nimmt die Dringlichen Anordnungen zur Vergabe von Bauleistungen zur Kenntnis.
Er beschließt die Vergaben gem. Vergabeverzeichnis.

Sachverhalt:

In den Sitzungsferien waren für die Erteilung von Aufträgen zwei dringliche Anordnungen erforderlich.
Das aktuelle Vergabeverzeichnis wird dem Bau- und Werkausschuss als Tischvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt	
☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Ausführung von Bauleistungen; Neubau Sportzentrum Kapellenstraße Regelungstechnik / MSR-Technik

I. **Dringliche Anordnung gemäß Art. 37 GO**

Die Regelungstechnik/MSR-Technik im Sportzentrum Kapellenstraße werden der Firma Neuberger, Rothenburg, gemäß ihrem Angebot vom 17.07.2015, in Höhe von 141.662,93 Euro übertragen.

II. **GWF**

III. **Ref. V/ZSt (Bekanntgabe im BWA - Ö)**

Fürth, 31.07.2015
Stadt Fürth
i.V.

Seeackerstraße / Ronhofer Hauptstraße – Verbesserung des provisorischen Kreisverkehrs

- **Straßenbauarbeiten**

Vergabe der Bauleistung

I. <u>Dringliche Anordnung gemäß Art. 37 GO</u>

Der Auftrag für die Straßenbauarbeiten wird der Fa. STRABAG AG, Nürnberg, gem. Angebot in Höhe von 116.003,34 € übertragen.

II. TfA

III. V/ZSt (Bekanntgabe im Bau- und Werksausschuss am 17.09.2015)

Fürth, 03.09.2015
Stadt Fürth

Stadt Fürth

StEF Stadtentwässerung Fürth

Beschlussvorlage

StEF/070/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	23.09.2015	öffentlich - Beschluss	

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:

- RpA-Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) vom 08.10.2014
- Stellungnahme StEF zum v. g. Bericht vom 25.02.2015
- Kurzübersicht des RpA zum v. g. Bericht vom 11.02.2015
- Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.02.2015

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth wird in der vorliegenden und geprüften Form mit einer Bilanzsumme von EUR 181.724.197,81 festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.794.996,33 wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 137.000,00 an die Stadt Fürth ausgeschüttet, der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.657.996,33 ist zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Die Werkleitung wird entlastet.

Sachverhalt:

In Art. 103 Abs. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) ist i. V. mit § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Bayern geregelt, dass der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen sind. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder

die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Weiterhin ist über die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Der Bau- und Werkausschuss hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth in seiner Sitzung am 21.05.2014 zur Kenntnis genommen. In dieser Sitzung ist dem Bau- und Werkausschuss auch der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2012 zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 vom 08.10.2014 (siehe Anlage) ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.02.2015 beraten worden.

Der Jahresabschluss 2012 ist nun vom Stadtrat endgültig festzustellen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 9 der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth fällt es in die Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses dem Stadtrat einen Vorschlag für die Feststellung des Jahresergebnisses, die Behandlung des Ergebnisses und die Entlastung der Werkleitung vorzulegen.

Für die Teilausschüttung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 137.000,00 – in Anlehnung an eine angemessene Eigenkapitalverzinsung – errechnet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen						jährliche Folgelasten			
☐	nein	☐	ja	Gesamtkosten	€	☐	nein	☐	ja €
Veranschlagung im Wirtschaftsplan									
☐	nein	☐	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	☐	Invest.-Plan	☐ Erfolgsplan
☐	nein	☐	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	☐	Invest.-Plan	☐ Erfolgsplan
☐	nein	☐	ja	Konto	Invest.-Nr.	im	☐	Invest.-Plan	☐ Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:									

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 08.09.2015

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth
Förster, Dagmar

Ö 20

Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth, Bericht vom 08.10.2014

I. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.02.2015 wurde der in Anlage übermittelte Beschluss gefasst.

II. D

Kenntnis genommen
Fürth, 26. 03. 15
DIREKTORIUM

III. Ref. V/Werkleitung StEF
zur weiteren Veranlassung

30.3.
StEF
z. w. Veranl.

Fürth, 23.03.2015
Rechnungsprüfungsamt

Abdruck

Stadt Fürth

Beschluss

Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth, Bericht vom 08.10.2014

I. Beschluss

Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss am 27.02.2015**

Sitzungsteil: **TOP: 2** **- nicht öffentlich -** **Beschluss**

Abstimmungsergebnis		
☒ einstimmig ☐ angenommen	☐ mehrheitlich ☐ abgelehnt	Ja: 6 Nein: 0
Abstimmungsvermerke:		

☒ Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Feststellungen und trägt die Empfehlungen des RpA mit.

☐ Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung folgende Änderung(en): (siehe Protokoll).

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet der Werkleitung das Prüfungsergebnis zur weiteren Verwendung im Werkausschuss und Stadtrat zu.

II. Eintrag in die Niederschrift SP-Nr.: RPA009/2

III. RpA zur Fertigung von Kopien für WL StEF, Ref. II, Ref. III/OA

Fürth, 27.02.2015

J. Vollbrecht
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Auszug

aus der

Niederschrift der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

vom 27.02.2015

.....

TOP 2	**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth, Bericht vom 08.10.2014**
SP-Nr. RPA009/2	**Protokollvermerk:** Es wird vermerkt, dass StEF die notwendige Stellungnahme gegenüber D/RpA nicht abgegeben hat. Frau Müller führt aus, sie habe vom Sitzungsdienst am 26.02.2015 in Session das Dokument einstellen lassen; das Dokument an RpA sei wohl noch auf dem Postweg. Da diese Stellungnahme dem RpA nicht bekannt ist, kann sie in der Sitzungsbehandlung nicht berücksichtigt werden; nur die mündlichen Einlassungen von StEF in der Sitzung finden Beachtung. <u>zu TZ 5:</u> Frau Müller führt aus, dass sich StEF von der Prüfungsfeststellung nicht angesprochen fühle. Der Rechnungsprüfungsausschuss appelliert an Ref. V und Ref. III, die Kommunikation zu verbessern. <u>zu TZ 6:</u> Herr Krauße merkt an, dass in der Referentenrunde festgelegt wurde, dass es künftig keine Zuschüsse mehr für betriebliche Feiern geben dürfe. <u>zu TZ 7:</u> Herr Prymelski betont nochmals, dass die notwendigen Unterlagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vorlagen. <u>zu TZ 8:</u> Frau Müller bemerkt, die TZ sei bereits erledigt. Herr Löber bittet, dass RpA ein Abdruck übermittelt werde. <u>zu TZ 9:</u> Herr Krauße will dem hier aufgezeigten Handlungsbedarf nachgehen. <u>zu TZ 10:</u> Frau Müller berichtet, dass man weiterhin in der Vorbereitung der Erledigung sei. <u>zu TZ 11:</u> Da der bestehende Handlungsbedarf schon seit geraumer Zeit bekannt ist, wird angeregt, dass StEF prüft, ob für die Umsetzung externe Unterstützung benötigt wird.

zu TZ 12:

Herr Krauße sichert zu, dass verhindert werde, dass die Durchsetzung der Forderung durch den Eintritt der Verjährung verhindert werde.

zu TZ 13:

Herr Krauße erklärt, dass wegen vieler krankheitsbedingter Personalausfälle die Erledigung zurückgestellt werden muss.

Beschluss:

☒ Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Feststellungen und trägt die Empfehlungen des RpA mit.

☐ Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung folgende Änderung(en): (siehe Protokoll).

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet der Werkleitung das Prüfungsergebnis zur weiteren Verwendung im Werkausschuss und Stadtrat zu.

einstimmig beschlossen Ja: 6 Nein: 0 Anwesend: 6

.....

gez.
J. Vollbrecht
Stadtrat

Kurzübersicht

Geprüfte Dienststelle:	Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)
Gegenstand der Prüfung (Titel):	Jahresabschluss 2012
Bericht vom:	08.10.2014
Stellungnahme der Dienststelle vom:	Ka (nur zu TZ 4 und 13) vom 06.11.14, Käm (nur zu TZ 2 und TZ 13) vom 11.12.14 und PA (nur zu TZ 7) vom 16.12.14 und OA (nur TZ 5) vom 17.12.14 **Von StEf wurde keine Stellungnahme (auch nicht nach Mahnung) abgegeben. Gem. Ziffer 8.2 RPrO war StEF <u>verpflichtet</u>, sich innerhalb eines Monats zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern.**

Da seitens der geprüften Ämter bzw. Dienststellen teilweise sehr ausführlich Stellung genommen wurde – was sich hier nur komprimiert darstellen lässt – wird empfohlen, ggf. die beigefügten vollständigen Stellungnahmen mit heranzuziehen.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Überwachung der Verpflichtungsermächtigungen Im Wirtschaftsplan sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings im Rahmen des Investitionsplans. Eingegangene Verpflichtungen sollten jedoch getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar überwacht werden. Notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen. Bisher lagen die technischen Voraussetzungen für eine Umsetzung nicht vor (s. Prüfbericht zum JA 2009).	**TZ1** Ein Sachstandsbericht über den Grad der Umsetzung sollte erstellt werden.	

104
294

Anlage 3

Ö 20
2

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Zins- und Tilgungsplan für das Trägerdarlehen Für das Trägerdarlehen wurde im Berichtsjahr gemäß dem Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung keine Tilgungsraten geleistet.	**TZ 2** Der vom Stadtrat beschlossene Zins- und Tilgungsplan für das Trägerdarlehen ist anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.	Käm: Es wird auf den Stadtratsbeschluss vom 22.10.14 verwiesen. Hierbei wurde Folgendes beschlossen: „Der von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen Regelungen bzgl. der zukünftigen Zins- und Tilgungsleistungen der StEF wird zugestimmt." **TZ 2 ist erledigt.**
Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Im Rahmen der Prüfung wurden vom Abschlussprüfer Feststellungen und Empfehlungen getroffen.	**TZ 3** Die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.	
Übermittlung von Pfändungs- und Einziehungsbeschlüssen Die bei der Stadt eingehenden Pfändungs- und Einziehungsbeschlüsse (z.B. vom Finanzamt) werden von der Stadtkasse nicht an die Sondervermögen weitergeleitet. Das könnte evtl. zu möglichen Regressansprüchen führen.	**TZ 4** Die Stadtkasse sollte eingehende Pfändungs- und Einziehungsbeschlüsse an die StEF (sowie an alle weiteren Sondervermögen) weiterleiten.	Ref. II/Ka: Es wird vorgeschlagen, zukünftig die Vorgehensweise ähnlich der bei Verbraucherinsolvenzen zu verfahren. D.h., bei eingehenden Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, in welchen die Stadt Fürth als Drittschuldner herangezogen wird, erfolgt Mitteilung an alle Referate, Ämter und Dienststellen (einschl. StEF und GWF). **Damit wäre die TZ erfüllt.**

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Ordnungsgemäßer Vollzug der Leistungsgesetze und ordnungsgemäße Erhebung der Einnahmen bei der Stadt Fürth Das staatliche Rechnungsprüfungsamt Ansbach hat im Rahmen der Prüfung der Großeinleiterabgabe verschiedene Feststellungen getroffen. Zwei Sachverhalte hiervon wurden bei der örtlichen Prüfung aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung aufgegriffen: 1. Zahlung erheblich im Verzug 2. Festsetzung einer Vorauszahlung	**TZ 5** Die Arbeitsabläufe speziell im Vollzug der Abwasserabgabengesetze sind zu optimieren.	OA: Es wird hierzu erklärt, dass die Feststellungen des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes, soweit sie von OA beurteilbar seien, nachvollziehbar wären.
Ausgaben für betriebliche Feiern Von StEF werden Ausgaben zu gemeinsamen Veranstaltungen der Mitarbeiter wie Sommerfest und Weihnachtsfeier aus Finanzmitteln des Eigenbetriebs gezahlt.	**TZ 6** Für Betriebsfeiern (Sommer- oder Weihnachtsfeiern etc.) dürfen zukünftig gemäß der AGAFÜ keine städtischen Finanzmittel hergenommen werden. Ebenso dürfen die Mittel für Sachzuwendungen hierzu nicht eingesetzt bzw. umgemünzt werden.	
Verstöße gegen gesetzliche Aufbewahrungsfristen Bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die besitzstandsweise Zahlung von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten wurde vom PA eingeräumt, dass eine lückenlose Dokumentation weder bei StEF noch bei anderen städtischen Dienststellen vorliegt. Diese wären jedoch gemäß KommHV-Doppik sowie KommHV-Kameralistik aufzubewahren gewesen.	**TZ 7** 1. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind gemäß der KommHV-Doppik bei StEF einzuhalten. 2. PA sollte städtische Dienststellen über die Pflicht zur Einhaltung der Aufbewahrungsfristen gemäß der Komm HV-Kameralistik informieren.	PA: PA hat mit Verfügung vom 16.12.14 StEF und weitere städtische Dienststellen darauf hingewiesen, dass die Aufbewahrungsfristen von Unterlagen gemäß der KommHV-Doppik und der KommHV-Kameralistik einzuhalten sind.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Internes Kontrollsystem – Führen eines Bautagebuches Unterlagen hinsichtlich des Bautagebuchs fehlten bei der Prüfung während der Bauzeit.	**TZ 8** Es wird daher eine Weisung der Werkleitung für erforderlich gehalten, dass der Sachbearbeiter regelmäßig eine Fotokopie des Bautagebuches fordert, damit evtl. eine unzureichende Leistungserbringung des Architekten/Ingenieurs rechtzeitig erkannt werden kann.	
Fehlendes internes Kontrollsystem – Berichtigung einer Rechnung durch StEF nicht zulässig Die Verwaltung darf eine (Schluss-)Rechnung nicht als Abschlagsrechnung behandeln. Mit Zahlung des Rechnungsbetrages wird auch die Leistung der Höhe und dem Grunde nach (z.B. Abnahme) anerkannt. Auch 2013 konnte das RpA bei Stichproben wieder eine berichtigte Honorarrechnung feststellen.	**TZ 9** Es wird daher für notwendig befunden, dass StEF die festgelegten internen Arbeitsabläufe hinterfragt, damit eine Berichtigung von Rechnungen zukünftig ausgeschlossen werden kann und zukünftig unberechtigte Schlusszahlungen zurückgewiesen werden.	
Internes Kontrollsystem – Zahlung ohne Rechtsgrund (überhöhte Leistungsansätze der Lph. 8 und örtliche Bauleitung für Honorarabschlagszahlungen) Die praktizierte Zahlungsweise für das Honorar der Bauüberwachung (Lph. 8, örtliche Bauleitung), nach der das Gesamthonorar der Lph. 8 bzw. örtlichen Bauleitung in Teilbeträge entsprechend der bearbeiteten Abschlagszahlungen bzw. Baufortschritt aufgeteilt wird, ist nicht	**TZ 10** Es wird daher für notwendig befunden, dass StEF eine interne Anweisung erlässt, die eine abgestimmte Vorgehensweise der einzelnen Sachbearbeiter sicherstellt.	

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
sachgerecht. Da bis dato StEF keine Festlegungen getroffen hat, wird seitens der Sachbearbeiter die bisherige Praxis weitergeführt und weitere Überzahlungen bei Abschlagszahlungen festzustellen sind.		
Kostenberechnung Neubau der mechanischen Reinigungsstufe Prüfvermerke des RpA zur Vergabe Tragwerksplanung wurden nicht ausreichend beachtet; Beispiel: Ein pauschaler Ansatz der Baustelleneinrichtung (1,7 Mio. €) bei Ziffer 1.3.1.10 in Höhe von 19,1% der Bauwerkskosten (Ziffer 1.3) erscheint deutlich überhöht; ebenso pauschaler Ansatz der Baustelleneinrichtung (0,58 Mio. €) der Ziffer 2.3.1.10 in Höhe von 27 % der Bauwerkskosten (Ziffer 2.3). Seitens StEF wurde die Kostenberechnung trotzdem zur Projektgenehmigung vorgeschlagen.	**TZ 11** Es wird erwartet, dass StEF diese Kostenberechnung nochmals einer Prüfung unterzieht, bevor diese Kostenberechnung als Grundlage für weitere Honorarberechnungen dient.	
Technische Prüfung der Schlusszahlung für einen Auftrag vom Bauvorhaben RÜB Stadtpark, Vollzug des Berichtes vom 02.10.2012 Nach unserer Kenntnis wurden die Feststellungen bisher nicht weiter verfolgt. Zudem droht die Verjährungsfalle.	**TZ 12** Der Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ingenieurbüro wäre zeitnah durchzusetzen.	**Hinweis RpA:** StEF hat Anfang Dezember 2014 kurz vor Eintritt der Verjährung einen Rechtsanwalt zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche beauftragt.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Kosten für den Kanalunterhalt nicht vollständig an Stadt weiterverrechnet. Zuletzt wurden in den Jahren 2009 bis 2012 die Kosten für den Kanalunterhalt der **reinen Straßenentwässerungskanäle** (*Materialaufwand, Personalaufwand* u. *sonstiger betrieblicher Aufwand*) nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet. Nach „vorsichtiger Schätzung" bezifferte StEF die Kosten, welche nicht weiterverrechnet wurden, auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre). Im Rechnungsprüfungsausschuss am 12.07.2013 hat die Werkleitung erklärt, dass die konkrete Ermittlung mit einem hohen Aufwand verbunden sei, seitens StEF aber ausgeschlossen würde, dass es eine relevante finanzielle Auswirkung für den Gebührenzahler geben würde. Käm wiederum hat Bedenken gegenüber einer Auszahlung auf der Basis einer Schätzung. Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verzichtsgründe nicht erkennbar.	**TZ 13** Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist (weiterhin) möglichst genau zu ermitteln.	**Käm:** Gemäß Mail vom 11.12.2014 läge dies im Aufgabenbereich von StEF; Käm könne hierzu keine Angaben machen. **RpA:** Trotz mehrerer Nachfragen beim StEF (zuletzt 24.11.2014), konnten – insbesondere aufgrund einer längeren Erkrankung des zuständigen Mitarbeiters des StEF - noch keine näheren Angaben gemacht werden.

Fürth, 11.02.2015
Rechnungsprüfungsamt
i.A.

Y:\Eigene Dateien\stüber\RpA\Berichte 2014\JR 2012 StEF\Synopse 11.02.15.docx

Ö 20

Stadt Fürth

B e r i c h t

über die

Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth

Stadt Fürth

Rechnungsprüfungsamt

INHALTSVERZEICHNIS

1 PRÜFUNGSGRUNDLAGEN BEIM EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF) 1

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer 1

2 JAHRESABSCHLUSS 2012 DER STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF) 1

2.1 Allgemeines 1

2.1.1 Aufgaben und Organisation 2

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung 2

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung 3

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 3

2.2.1 Haushaltssatzung 3

2.2.2 Wirtschaftsplan 3

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung 5

2.4 Jahresabschluss 2012 6

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 6

2.4.2 Bilanzentwicklung 2012 6

2.4.3 Erfolgsrechnung 2012 9

2.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2012 10

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 10

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers 11

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften 11

2.5.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB 11

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 11

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse) 12

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt 13

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung 13

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 13

2.6.2.1 Übermittlung von Pfändungs- und Einziehungsbeschlüssen 14

2.6.2.2 Staatliches Rechnungsprüfungsamt Ansbach – Prüfung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Leistungsgesetze und der ordnungsgemäßen Erhebung der Einnahmen bei der Stadt Fürth 14
2.6.2.3 Ausgaben für betriebliche Feiern 15
2.6.2.4 Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten 17
2.7 Technische Rechnungsprüfung 31
2.7.1 Auftrag 31
2.7.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug 32
2.7.2.1 Internes Kontrollsystem – Verlängerung Zuschlagsfrist 32
2.7.2.2 Internes Kontrollsystem - Unterschriftsbefugnis für Informationsschreiben nach § 101a GWB 32
2.7.2.3 Internes Kontrollsystem – Insolvenzrisiko bei pauschalen Baustelleneinrichtungspositionen 32
2.7.2.4 Internes Kontrollsystem – Führen eines Bautagebuches 33
2.7.2.5 Fehlendes internes Kontrollsystem - Vertretungsmacht zum Vertragsabschluss 34
2.7.2.6 Fehlendes internes Kontrollsystem - Zahlung ohne Rechtsgrund 34
2.7.2.7 Fehlendes internes Kontrollsystem – Berichtigung einer Rechnung durch StEF nicht zulässig 35
2.7.2.8 Internes Kontrollsystem – Zahlung ohne Rechtsgrund (überhöhte vom Vertrag abweichende Honorierung der örtlichen Bauleitung) 35
2.7.2.9 Internes Kontrollsystem – Zahlung ohne Rechtsgrund (überhöhte Leistungsansätze der Lph. 8 und örtliche Bauleitung für Honorarabschlagszahlungen) 36
2.7.2.10 Generalunternehmerausschreibung für das RW-Einleitungsbauwerk einschl. Betriebsgebäude für den Kanalunterhalt 37
2.7.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien 37
2.7.3.1 VOB/VOL 37
2.7.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen 38
2.7.3.2.1 Verfahren nach dem Haushaltsrecht 38
2.7.3.2.2 Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren 39
2.7.4 Technische Prüfung der Schlusszahlung für einen Auftrag vom Bauvorhaben RÜB Stadtpark, Vollzug des Berichtes vom 02.10.2012 43
2.7.5 Beratungstätigkeit 44
2.7.6 Zusammenfassung 49
2.8 Beschaffungen, VOL-Vergaben 50

2.9 Abgaberechtliche Grundlagen 50
2.9.1 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen 52
2.9.2 Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt 52

3 ZUSAMMENFASSUNG **54**

4 SCHLUSSBEMERKUNG **55**

LISTE DER TEXTZIFFERN ..... **IV**

LISTE DER ANLAGEN ..... **VI**

LISTE DER TEXTZIFFERN

TZ 1 StEF sollte hierzu einen Sachstandsbericht über den Grad der Umsetzung erstellen 5

TZ 2 Der am 25.07.2007 vom Stadtrat beschlossene Zins- und Tilgungsplan für das Trägerdarlehen ist anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. 9

TZ 3 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen. 12

TZ 4 Die Stadtkasse sollte eingehende Pfändungs- und Einziehungsbeschlüsse an die StEF (sowie an alle weiteren Sondervermögen) weiterleiten 14

TZ 5 Die Arbeitsabläufe speziell im Vollzug der Abwasserabgabengesetze sind zu optimieren. 15

TZ 6 Für Betriebsfeiern (Sommer- oder Weihnachtsfeiern etc.) dürfen zukünftig gemäß der AGAFÜ keine städtischen Finanzmittel hergenommen werden. Ebenso dürfen die Mittel für Sachzuwendungen hierzu nicht eingesetzt bzw. umgemünzt werden. 17

TZ 7 1. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der KommHV-Doppik sind von StEF einzuhalten.
PA sollte die städtischen Dienststellen über folgende Feststellung informieren:
2. Die Aufbewahrungsfristen gemäß der KommHV-Kameralistik sind von den Dienststellen der Stadtverwaltung einzuhalten. 29

TZ 8 Es wird daher eine Weisung der Werkleitung für erforderlich gehalten, dass der Sachbearbeiter regelmäßig eine Fotokopie des Bautagebuches fordert, damit evtl. eine unzureichende Leistungserbringung des Architekten/Ingenieurs rechtzeitig erkannt werden kann. 34

TZ 9 Es wird daher für notwendig befunden, dass STEF die festgelegten internen Arbeitsabläufe hinterfragt, damit eine Berichtigung von Rechnungen zukünftig ausgeschlossen werden kann und zukünftig unberechtigte Schlusszahlungen zurückgewiesen werden. 35

TZ 10 Es wird daher für notwendig befunden, dass StEF eine interne Anweisung erlässt, die eine abgestimmte Vorgehensweise der einzelnen Sachbearbeiter sicherstellt. 37

TZ 11 Es wird erwartet, dass StEF diese Kostenberechnung nochmals einer Prüfung unterzieht, bevor diese Kostenberechnung als Grundlage für weitere Honorarberechnungen dient. 43

TZ 12 Der Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ingenieurbüro wäre zeitnah durchzusetzen. 44

TZ 13 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist (weiterhin) möglichst genau zu ermitteln. 54

1 Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF)

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegen die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (nach Art. 88 Abs. 6 GO) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die örtliche Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer

Die Prüfung wurde von Herrn Prymelski in 2013 und 2014 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt (siehe auch 2.6.1).

Um die Beurteilung des vorliegenden Berichtes zu erleichtern, sind alle Bemerkungen und Anregungen, zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden am 06.10.2014 in einer Schlussbesprechung mit dem StEF erörtert.

2 Jahresabschluss 2012 der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

2.1 Allgemeines

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003 wurde die bisher als Regiebetrieb geführte öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung (TfA/E)" mit Wirkung ab 01.01.2004 als Sondervermögen in der Betriebsform „eigenbetriebsähnliche Einrichtung" gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt. Gleichzeitig wurde für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden weiterhin unverändert die Rechnungslegungsvorschriften der Verwaltungskameralistik angewandt. Aufgrund eines weiteren Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2004 fand

eine Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik (Drei-Komponenten-Rechnungssystem) zum 01.01.2005 statt.

Die EBV verpflichtet zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten.

Das Sondervermögen bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung StEF wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt.

2.1.1 Aufgaben und Organisation

Aufgaben der Stadtentwässerung Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Werkleitung besteht nach der Betriebssatzung aus dem ersten und zweiten Werkleiter, wobei der erste Werkleiter stets ein kommunaler Wahlbeamter sein muss.

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 wurde eine Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb eingeführt – hierin enthalten sind u.a. Bestimmungen über die Organe des Betriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters.
Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung vom 13.09.2006 detailliert festgelegt.

In 2010 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und vom Stadtrat am 28.07.2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde in 2010 eine Dienstanweisung für das Kassenwesen der StEF verabschiedet.

Nach § 4 der Betriebssatzung sollen ergänzend in einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung weitere Einzelheiten festgelegt werden. Die Geschäftsanweisung ist in der endgültigen Fassung am 07.07.2010 vom Werkausschuss beschlossen worden.

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung

Nach der Betriebssatzung und den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen wurde dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet.

Bei der Errichtung des Sondervermögens hat der Stadtrat beschlossen, nicht die realen Vermögens- und Schuldwerte zu übertragen, sondern ein Trägerdarlehen festzulegen. Bei den Haushaltsberatungen in 2004 wurde hierbei ein Trägerdarlehen in Höhe von 85 Mio. € festgesetzt. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 dieser Wert erhöht und mit insgesamt 88.733.912,46 € bilanziert.

Der Eigenbetrieb StEF soll sich gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz vollständig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer finanzieren.

Die von StEF durchzuführenden Investitionen sind grundsätzlich über Darlehen zu finanzieren.

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

2.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2012 vom 06.12.2011 wurde für StEF die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung auf insgesamt 16.559.957 € festgesetzt - für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Tilgungsbeiträge entsprechend dem festgelegten Tilgungsplan für das Trägerdarlehen werden durch Bankkredite finanziert, die finanzwirtschaftlich eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung darstellen.
Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 32.300.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 4.100.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2012 wurde mit Schreiben vom 15.05.2012 der Regierung von Mittelfranken genehmigt und vom Stadtrat am 06.12.2011 beschlossen.

2.2.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2012 besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 06.12.2011 vom Stadtrat festgesetzt.

Die Planansätze des Erfolgplans 2012 wurden aufgrund der Zahlen der Jahre 2009 und 2010 sowie der bisherigen Entwicklung im aktuellen Wirtschaftsjahr ermittelt. Er beinhaltete Betriebserträge in Höhe von 24.976.100 €, Betriebsaufwendungen in Höhe von 23.543.588 € und Zinsaufwendungen in Höhe von 4.389.187 € sowie ein veranschlagtes Jahresergebnis von 1.432.512 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresergebnis in Höhe von insgesamt 1.794.996,33 € erzielt. Die Gründe für die Abweichung waren im Wesentlichen geringere Betriebserträge durch die erforderliche erlösmindernde Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckungen sowie niedrigere Personalaufwendungen als geplant. Ebenso sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen um 329.000 € niedriger ausgefallen als geplant. Des Weiteren waren die Zinsaufwendungen geringer als geplant, darüber hinaus sind Zinserträge angefallen, so dass das Finanzergebnis um 241.000 € besser war als im Erfolgsplan veranschlagt.

Der Vermögensplan 2012 umfasste einen Finanzbedarf von 35,002 Mio. €. Hiervon waren 27,955 Mio. € für Investitionen und 6,804 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 28,372 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe um rd. 7,628 Mio. € und betrugen insgesamt 20,327 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte durch Darlehen, Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge sowie durch den Jahresüberschuss. Ebenso sind die Ausgaben für die Tilgung von Darlehen um 4,650 Mio. € niedriger ausgefallen als geplant, da die planmäßigen Tilgungen auf das Trägerdarlehen nicht geleistet wurden.

Die Gewinnausschüttung (278.000 €) lag mit 35.000 € über dem im Vermögensplan vorgesehenen Planansatz. Im Wirtschaftsplan 2012 war die Rückzahlung der Ertragszuschüsse (Straßenentwässerungsbeiträge) i.H.v. 2,158 Mio. € an die Stadt Fürth noch nicht vorgesehen.

Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan

Die „Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren" (sog. Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen) sind gemäß § 13 EBV Bestandteil des Wirtschaftsplans und nach § 15 EBV im Vermögensplan neben den Ausgaben des Wirtschaftsjahres zu benennen. Im Wirtschaftsplan des StEF sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings etwas unübersichtlich im Rahmen des Investitionsplans.

Es wäre angebracht, diese Informationen über die zukünftige Bindung von Finanzmitteln übersichtlicher darzustellen, da Abweichungen von diesen Planungen ggf. Auswirkungen nach sich ziehen. Sollten sich beispielsweise die Verpflichtungsermächtigungen erheblich ändern, wäre auch der

Wirtschaftsplan zu ändern (s. hierzu Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Lenz/Wager, 4. Auflage, zu §§ 13 und 15).

Es wird daher empfohlen, für die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen die vom BayStMI entwickelten Formblätter für die Finanzplanung des Eigenbetriebs zugrunde zu legen.

Eine laufende Überwachung der Verpflichtungen und Ausgaben ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Das automatisierte Verfahren (Modul zum Finanzverfahren nsk) ist hierbei anzuwenden. Dabei notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss dazustellen.

Im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 war hierzu folgende Textziffer aufgeführt:

"Eingegangene Verpflichtungen und Ausgaben sind getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar zu überwachen. Notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen."

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2011 wurde daraufhin folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung soll anstreben, die TZ umzusetzen, sobald die technischen Möglichkeiten hierfür vorliegen."

TZ 1 StEF sollte hierzu einen Sachstandsbericht über den Grad der Umsetzung erstellen.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die örtliche Prüfung war mit der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.07.2013 ebenfalls abgeschlossen.

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 11.12.2013 sowie des Stadtrates vom 18.12.2013 wurde der Jahresabschluss 2011 festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, vom Jahresüberschuss 2011 in Höhe von 1.484.580,37 € einen Teilbetrag in Höhe von 291.500 € an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.193.080,37 € zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage

einzustellen (offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei der Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht).

2.4 Jahresabschluss 2012

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht im 2. Halbjahr 2013 erstellt (s. unter Anlage Nr. 1 - 4).

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Beim StEF wurde diese gesetzliche Frist (01.01. – 30.06.2013) aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit von Mitarbeitern des Rechnungswesens überschritten. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften für die Rechnungslegung dar (s. hierzu auch den Bericht des Abschlussprüfers auf Seite 5).

Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind einzuhalten.

2.4.2 Bilanzentwicklung 2012

Die Bilanzsumme zum 31.12.2012 beläuft sich auf **181.724.197,81 €**. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2012 einen **Jahresüberschuss von 1.794.996,33 €** aus.
Die Entwicklung der Bilanz des Geschäftsjahres 2012 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2011 EUR	31.12.2012 EUR
AKTIVA		
Anlagevermögen (gesamt)	**157.853.179,02**	**172.265.117,19**
Immaterielle Vermögensgegenstände	71.262,39	100.323,62
Sachanlagen	157.781.916,63	172.164.793,57
Umlaufvermögen (gesamt)	**2.700.360,59**	**9.459.080,62**
Vorräte	318.289,75	324.639,92
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.202.731,06	2.998.064,84
Guthaben bei Kreditinstituten	179.339,78	6.136.375,86
Bilanzsumme – Aktiva -	**160.553.539,61**	**181.724.197,81**
PASSIVA		
Eigenkapital (gesamt)	**10.273.811,30**	**11.790.385,35**
Stammkapital	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	4.382.183,63	4.382.183,63
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	1.779.398,97	2.985.557,06
Jahresüberschuss	1.484.580,37	1.794.996,33
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.310.899,06	4.010.770,60
Empfangene Ertragszuschüsse	22.870.978,99	25.572.008,79
Rückstellungen	14.872.457,44	17.247.122,38
Verbindlichkeiten	108.225.392,82	123.103.910,69
Bilanzsumme – Passiva -	**160.553.539,61**	**181.724.197,81**

Die Aktivseite wird branchenbedingt durch das Anlagevermögen bestimmt; aufgrund höherer Investitionen als Abschreibungen im Berichtszeitraum nahm es um rd. 14,412 Mio. € auf 172,265 Mio. € zu. Die Zugänge (einschl. Umbuchungen) bei den Sachanlagen waren im Wesentlichen geprägt durch die Abwassersammlungsanlagen mit 9,923 Mio. € und die Abwasserreinigungsanlagen mit 4,898 Mio. €. Das Umlaufvermögen hat sich um 6,759 Mio. € auf 9,459 Mio. € erhöht und umfasst hauptsächlich gestiegene Forderungen gegenüber der Stadt Fürth sowie die Erhöhung von Geldmitteln (Guthaben bei Kreditinstituten).

Das Eigenkapital hat sich um rd. 1,517 Mio. € auf 11,791 Mio. € erhöht und ist durch den Jahresüberschuss 2012 sowie der im Berichtsjahr erfolgten Ausschüttung des Jahresüberschusses 2009 an die Stadt Fürth

verursacht. Die Eigenkapitalquote beträgt damit 6,5 % der Bilanzsumme (nach geplanter Ausschüttung 6,1 %). Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich um 2,701 Mio. € erhöht und resultiert z. B. aus Zugängen aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern. Die ertragswirksame Auflösung belief sich insges. auf 1.047.000 €. Der Anstieg bei den Rückstellungen um 2,375 Mio. € (insges. 17,247 Mio. €) war insbesondere auf die Bildung von Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen einschließlich Aufzinsung (1,709 Mio. €) und für Abwasserabgaben (0,811 Mio. €) zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 14,878 Mio. € auf 123,103 Mio. €. In diesem Zusammenhang erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 12,845 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth erhöhten sich um 0,688 Mio. € aufgrund des Anstiegs der Einzelverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Trägerdarlehen

Für das Trägerdarlehen wurden im Berichtsjahr keine Tilgungsraten geleistet.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.07.2007 und dem seinerzeit beschlossenen Zins- und Tilgungsplan wäre allerdings zum 30.12.2012 eine Tilgungsrate i.H.v. 4.716.941,00 € zu leisten gewesen. Im Wirtschaftsplan waren hierfür auch entsprechende Finanzmittel veranschlagt und beschlossen worden.

Mit Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 wurde am 21.11.2012 vom Stadtrat Folgendes beschlossen:

„Aufgrund des positiven Rechnungsabschlusses 2011 konnte für das Trägerdarlehen Stadtentwässerung eine zweckgebundene Rücklage (s. auch unter Nr. 2.2) in Höhe der Tilgungsrate 2013 (4.717 T€) gebildet werden, sodass die veranschlagte Tilgungsrate im Vollzug des Haushaltes 2012 nicht in Anspruch genommen werden muss."

Der Abschlussprüfer schreibt in diesem Zusammenhang, dass bei StEF die Geldmittel um 5,957 Mio. € angestiegen seien sowie die formal kurzfristigen Verbindlichkeiten im gleichen Zeitraum um 9,679 Mio. €. Der Anstieg der liquiden Mittel sei ungeplant gewesen, da die Stadt ursprünglich verbindlich festgelegte Tilgungsraten auf das Trägerdarlehen im Berichtsjahr nicht abgerufen habe.

Zu den daraus resultierenden Folgen führt der Abschlussprüfer Folgendes aus: *„Hierdurch ist dem Betrieb ein Zinsschaden entstanden, denn der für das städtische Trägerdarlehen festgesetzte Zinssatz ist mit 5,5 % deutlich höher als der Zinssatz, der im Berichtsjahr für aufgenommene langfristige Kapitalmarktdarlehen vereinbart werden konnte."*

Der mit StR-Beschluss vom 25.07.2007 festgelegte Zins- und Tilgungsplan für das Trägerdarlehen wurde im Zuge der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 geändert, ohne dass eine geänderte Festlegung beschlossen wurde. Der Zins- und Tilgungsplan ist entsprechend anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

TZ 2 Der am 25.07.2007 vom Stadtrat beschlossene Zins- und Tilgungsplan für das Trägerdarlehen ist anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.4.3 Erfolgsrechnung 2012

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2012 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	**31.12.2011** EUR	**31.12.2012** EUR
Erträge	**24.145.905,65**	**23.975.688,81**
Umsatzerlöse	22.416.062,38	22.786.517,69
Aktivierte Eigenleistungen	563.551,01	557.984,74
Sonst. betriebliche Erträge	1.150.664,16	618.620,29
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.628,10	12.566,09
Aufwendungen	**22.661.325,28**	**22.180.692,48**
Materialaufwand	4.731.341,46	4.410.291,80
Personalaufwand	5.363.498,88	5.228.014,58
Abschreibungen	5.549.619,13	5.708.647,42
Sonst. betriebliche Aufwendungen	2.663.723,71	2.676.467,78
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.349.267,62	4.153.791,37
Sonstige Steuern	3.874,48	3.479,53
Ergebnis	**1.484.580,37**	**1.794.996,33**

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Entwässerungsgebühren von Dritten mit 16,561 Mio. €, von anderen Gemeinden mit 3,224 Mio. € und von der Stadt Fürth für die Entwässerung der öffentlichen Flächen mit 3,293 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und für Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von

1,347 Mio. €. Für Gebührenüberdeckungen musste erlösmindernd eine Rückstellung (1.639.000 €) gebildet werden.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen anteilige Personal- und Sachkosten eigener Mitarbeiter zur Erstellung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserableitung und -reinigung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Sinkkastenreinigung von 131.000 €, aus der Stromeinspeisung BHKW (124.000 €), aus Verwaltungsgebühren (179.000 €) und Erträge aus Zuschüssen zu Altersteilzeitverträgen (52.000 €).

Bei den Aufwendungen für Material handelt es sich vorwiegend um Ausgaben für Strombezug, von Gasen und Chemikalien, für die Entsorgung von Klärschlamm, für Abwasserabgaben und für Fremdleistungen für Wartung und Reparatur von Abwasseranlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit 846.000 €, Kosten der Personalgestellung mit 433.000 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 37.800 € sowie die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 313.000 €. Außerdem stellte die GWF in 2011 Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume von insgesamt rd. 313.000 € in Rechnung.

Die Zinsaufwendungen resultieren im Wesentlichen aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt Fürth mit 0,989 Mio. € sowie der Darlehen bei Kreditinstituten mit 3,301 Mio. € (einschl. Kassenkredite bei Kreditinstituten).

Die wesentlichen Kennzahlen zur Aufwandsstruktur an den Gesamtaufwendungen betragen:

Materialaufwandsstruktur	19,9 %
Personalaufwandsstruktur	23,6 %
Abschreibungsaufwandsstruktur	25,7 %
Zinsaufwandsstruktur	18,7 %.

2.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2012

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt.
Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2012 sowie der Bericht vom 10.03.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichts für das Geschäftsjahr 2012 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB erteilt.

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der Abschlussprüfer u.a. fest:

- der Jahresabschluss 2012, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften,
- der Jahresabschluss vermittelt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs.

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

2.5.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Der Abschlussprüfer hat folgende Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

Aufstellung des Jahresabschlusses

Aufgrund einer nicht absehbaren längeren Abwesenheit für das Rechnungswesen zuständiger Mitarbeiter führte dazu, dass der Jahresabschluss entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV erst im zweiten Halbjahr 2013 aufgestellt werden konnte. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 konnte somit erst Anfang März 2014 abgeschlossen werden.

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Des Weiteren hat der Abschlussprüfer wiederum im Rahmen der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auf Folgendes hingewiesen:

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Abschlussprüfer wies darauf hin, dass Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im Berichtsjahr den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben.

Vorjahresabschlüsse

Die abschließende Feststellung der Jahresabschlüsse 2010 und 2011 durch den Stadtrat ist erfolgt.

Jahresabschluss 2012

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 wurde erst im zweiten Halbjahr 2013 abgeschlossen.

Lagebericht

Der Lagebericht enthält die Angaben und Erläuterungen nach § 24 EBV und § 289 Abs. 2 HGB und entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Zusätzlich weist der Abschlussprüfer auf Feststellungen hin, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben:

- Neben der bestehenden Regelung der Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis sowie einer Dienstanweisung für das Kassenwesen (wurde in 2010 verabschiedet) sind auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen.

- Eine zentrale Dokumentation über alle bestehenden Verträge bei der Betriebsleitung wird empfohlen.

- Planabweichungen bei Investitionsmaßnahmen werden laufend untersucht. Eine systematische Analyse der handelsrechtlichen Erträge und Aufwendungen ist in der Vergangenheit und bisher auch für das Jahr 2012 noch nicht erfolgt. Allerdings wird ein entsprechendes, It-gestütztes Controlling-Modul seit dem Wirtschaftsjahr 2013 genutzt.

- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.

TZ 3 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen.

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus Art. 103 Abs. 4 GO, § 25 Abs. 3 EBV und § 2 Abs. 1 Satz 1 KommPrV.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses „mit abzustellen". Diese Prüfung ist subsidiär, d.h. sie soll die Prüffelder erfassen, die vom Abschlussprüfer ausgespart wurden und umfasst die Feststellung, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts einschließlich des Ortsrechts eingehalten sind. Ebenso erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 Abs. 1 GO). Sie wird im Regelfall als begleitende oder laufende, teils als nachgehende Prüfung (um Doppelprüfungen zu vermeiden) durchgeführt.

Die örtliche Prüfung bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF) wurde im Sommer 2014 mit zeitlichen Unterbrechungen von Herrn Prymelski durchgeführt, die technische Prüfung erfolgte durch Herrn Löber, die abgabenrechtliche Prüfung durch Herrn Simon. Zum Teil erfolgte die örtliche Prüfung auch zeitgleich und parallel mit der Jahresabschlussprüfung des Abschlussprüfers. Zum Wesen der örtlichen Prüfung gehört auch, um Doppelprüfungen zu vermeiden, auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abzustellen (Art. 106 Abs. 3 GO), d.h. sie geht von diesen Prüfungsergebnissen aus und prüft ergänzend weitere Bereiche, die der Abschlussprüfer nicht konkret oder nicht ausreichend geprüft hat (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 4 KommPrV).
Naturgemäß können sich dabei auch einzelne Bereiche der Prüfung überschneiden, Intensität und Betrachtungsweise der Prüfung sind jedoch unterschiedlich, sodass nicht grundsätzlich bei einer Prüfung im selben Prüfungsbereich von einer Doppelprüfung ausgegangen werden kann.

Die technische Prüfung wird für den Eigenbetrieb wie für das Baureferat durchgeführt. Insofern partizipiert der Eigenbetrieb somit auch an der begutachtenden und beratenden Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die grundsätzlichen Ausführungen über die technische Prüfung sind unter 2.7 aufgeführt.

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 ergaben sich Beanstandungen mit grundlegender Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

2.6.2.1 Übermittlung von Pfändungs- und Einziehungsbeschlüssen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Pfändungs- und Einziehungsbeschlüsse (beispielsweise vom Finanzamt) an die Stadt Fürth im Regelfall bei der Stadtkasse eingehen. Seitens der Stadtkasse werden die Pfändungsbeschlüsse jedoch nicht an die Sondervermögen wie StEF (GWF etc.) weitergeleitet. Dabei bestünde in diesem Fall die Verpflichtung für die Sondervermögen, dass ggf. dem Vollstreckungsschuldner zustehende Ansprüche, Forderungen etc. an den Vollstreckungsgläubiger zu leisten wären.

Bisher hatte StEF von solchen Vorgängen keinerlei Kenntnis. Um evtl. mögliche Regressansprüche bei einem Versäumnis zu vermeiden, sollten seitens der Stadtkasse eingehende Pfändungs- und Einziehungsbeschlüsse an alle Sondervermögen der Stadt Fürth weitergeleitet werden, ähnlich wie bei der Behandlung der Mitteilungen zum „Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 304 ff InsO". Diese werden per E-Mail an ‚alle Ämter und Dienststellen der Stadt Fürth' versandt. Nach Rückfrage umfasst dieser Verteilungsschlüssel auch die Sondervermögen der Stadt. Sollten ggf. datenschutzrechtliche Gründe gegen diesen erweiterten Adressatenkreis sprechen, müsste eine entsprechende Eingrenzung vorgenommen werden.

TZ 4 Die Stadtkasse sollte eingehende Pfändungs- und Einziehungsbeschlüsse an die StEF (sowie an alle weiteren Sondervermögen) weiterleiten.

2.6.2.2 Staatliches Rechnungsprüfungsamt Ansbach – Prüfung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Leistungsgesetze und der ordnungsgemäßen Erhebung der Einnahmen bei der Stadt Fürth

Das staatliche Rechnungsprüfungsamt Ansbach (Dienststelle Nürnberg) hat in 2013 u.a. bei der Stadt Fürth die Großeinleiterabgabe der Veranlagungsjahre 2010 bis 2012 geprüft. Hierzu wurde im August 2013 ein Prüfungsbericht erstellt, der der federführenden städtischen Dienststelle (Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz) zur Beachtung und weiteren Veranlassung zugegangen ist.

Es werden von diesen Feststellungen nachfolgend zwei Sachverhalte im Rahmen der örtlichen Prüfung aufgegriffen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Beachtung von StEF zukünftig sichergestellt werden sollte.

1. Zahlung erheblich im Verzug

Im November 2011 wurde für das Veranlagungsjahr 2010 unter Berücksichtigung einer Verrechnung eine Großeinleiterabgabe festgesetzt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist diese Abgabe einen Monat nach Zu-

stellung fällig. Bis zum Prüfungszeitraum im Juni 2013 war der festgesetzte Betrag jedoch noch nicht bezahlt worden. StEF war zu diesem Zeitpunkt mit rd. 1 ½ Jahren im Zahlungsverzug! Das staatliche Rechnungsprüfungsamt stellt zu diesem Vorgang fest, dass selbst unter Berücksichtigung von möglicherweise vornehmbaren Verrechnungen es *„nicht hinnehmbar"* erscheint, eine *„festgesetzte Zahlung derart zu verzögern"*.

2. Festsetzung einer Vorauszahlung

Die Stadt Fürth hat mit Bescheid vom 13.02.2012 für das Veranlagungsjahr 2011 eine Vorauszahlung gefordert. Dieser Bescheid, mit dem eine Leistung der Vorauszahlung bis 20.02.2012 (Fälligkeit der Vorauszahlung) gefordert wurde, ging StEF in endgültiger Fassung erst am 21.02.2012 zu. Die Leistung der Vorauszahlung wurde daher von StEF vollständig abgelehnt.

Im Prüfbericht des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes heißt es zu dieser Verhaltensweise:

„Im Übrigen müsste es n.u.A. möglich sein, einen Bescheid vom 13.02.2012 innerhalb derselben Stadtverwaltung bis spätesten 20.02.2012 gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen."

Die beiden vorgenannten Beispiele sollten Anlass sein, die Arbeitsabläufe bei StEF zu überprüfen und zu optimieren, um entsprechend der Abwasserabgabengesetze den ordnungsgemäßen Vollzug der Leistungsgesetze und die ordnungsgemäße Erhebung der Einnahmen zu gewährleisten.

TZ 5 Die Arbeitsabläufe speziell im Vollzug der Abwasserabgabengesetze sind zu optimieren.

2.6.2.3 Ausgaben für betriebliche Feiern

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschluss 2012 wurde festgestellt, dass Ausgaben zu gemeinsamen Veranstaltungen der Mitarbeiter des StEF wie Sommerfest und Weihnachtsfeier aus Finanzmitteln des Eigenbetriebs bezahlt wurden. Im Zuge der Prüfung wurden daraufhin die vorgenommenen Ausgaben in diesem Bereich der letzten zwei Jahre sowie der bereits vorliegenden Unterlagen aus dem folgenden Jahr betrachtet. Diese Ausgaben umfassen dabei Rechnungen von Metzgereien, Restaurants, Kulturscheune Fürth (Raumkosten und Büfett) etc.

In den Jahren seit 2010 wurden für diese Veranstaltungen gemäß dem Ausweis des Sachkontos 59829 (Sonstige freiwillige soziale Aufwendungen) nachfolgend dargestellte Ausgaben aus Finanzmitteln des Eigenbetriebs vorgenommen:

	2010	2011	2012	2013
Betriebsversammlung	1.050 €	---	---	---
Sommerfest	---	410 €	440 €	---
Weihnachtsfeier	322 €	540 €	585 €	1.222 €

Regelungen in der AGAFÜ

Nach der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Fürth (AGAFÜ) sind „Feiern im Amt" für und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus städtischen Mitteln nicht zulässig (s. AGAFÜ Nr. 2.10). Die Aufwendungen sind dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern „selbst zu tragen".

Nach Nr. 20.1 der AGAFÜ gelten diese Regelungen sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt, soweit keine Sonderregelungen bestehen (in der Satzung des Eigenbetriebs sind hierzu keine „Sonderregelungen" enthalten).

Ref. II-Rundschreiben „Feiern im Amt"

Seitens Ref. II wurde mit Rundschreiben vom 17.02.2012 (Feiern im Amt) ausdrücklich auf die bestehenden, dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Fallkonstellationen eingegangen, deren Bestreitung durch städtische Mittel strikt ausgeschlossen ist.

Stellungnahme des Personalamts

Aufgrund einer Anfrage beim Personalamt (PA) wurde in einer Stellungnahme explizit darauf hingewiesen, dass dieses Rundschreiben gemäß AGAFÜ auch für Eigenbetriebe der Stadt Anwendung findet. Demnach dürfen keine Feiern aus den Mitteln für „Sachzuwendungen" bestritten werden. In Einzelfällen seien Ämter und Dienststellen diesbezüglich durch das PA bereits gerügt worden. Ebenfalls seien Feiern aus Anlass von Geburtstagen, Dienstjubiläen oder Verabschiedungen dem privaten Lebensbereich zuzuordnen und es dürften *„keine städtischen Mittel bzw. öffentliche Gelder hierfür hergenommen werden"*. Diese Regelung gelte ebenso für Geschenke (z.B. Blumen etc.).

Außerdem wird vom PA darauf hingewiesen, dass die Sachzuwendungen gem. § 23 DV-LBFü „zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen" nicht für Betriebsfeiern (Sommer- oder Weihnachtsfeiern) umgemünzt werden dürften.

Insofern können zukünftig für Betriebsfeiern (Sommer- oder Weihnachtsfeiern etc.) beim StEF weder städtische Finanzmittel hergenommen noch Mittel für Sachzuwendungen umgemünzt werden.

TZ 6 Für Betriebsfeiern (Sommer- oder Weihnachtsfeiern etc.) dürfen zukünftig gemäß der AGAFÜ keine städtischen Finanzmittel hergenommen werden. Ebenso dürfen die Mittel für Sachzuwendungen hierzu nicht eingesetzt bzw. umgemünzt werden.

2.6.2.4 Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Im Rahmen der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2011 bei StEF wurden verschiedene Sachverhalte festgestellt, die nicht den rechtlichen bzw. tarifrechtlichen Vereinbarungen entsprachen und beanstandet wurden. Bei der Prüfung nach Stichproben wurden die Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Kanalunterhalt sowie die Anwesenheits- und Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Technischer Betrieb für die Monate Mai und Oktober 2011 durchgesehen. Dabei wurde eine Reihe von Besonderheiten festgestellt, die im Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 (im März 2013) dargestellt und in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses im Juli 2013 beschlossen wurden.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurde der gesamte Sachverhalt dahingehend überprüft, ob und wie die einzelnen Feststellungen beachtet und die dazu gefassten Beschlüsse umgesetzt werden. Der gesamte Sachverhalt mit den anschließend erfolgten Beschlusslagen wird aufgrund der Komplexität der Thematik zum besseren Verständnis nachfolgend noch einmal aufgeführt und um den bisherigen Umsetzungsgrad zu den beschlossenen Textziffern bzw. den Stellungnahmen des Personalamtes ergänzt.

Auszug aus dem Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der StEF:

A. Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Die jeweiligen Aufzeichnungen der beiden Sachgebiete enthalten u.a. die laufende Gewährung/Zahlung von Leistungen nach dem Bezirkstarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G II wie Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten gem. §§ 4 und 5 des Vertrages.

Geltungsbereich des Bezirkstarifvertrags Nr. 6 zum BMT-G

Der Bezirkstarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G II ist jedoch grds. mit Ablauf des 30.06.2006 außer Kraft getreten. Gemäß Rundschreiben A 10/2006 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) ist nur für Beschäftigte, die unter § 1 des 2. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 13.06.2006 fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses im § 2 Abschn. II dieses Tarifvertrages eine Besitz-

standsregelung zum Zehrgeld (§ 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G) und zum Zuschuss zu den Verpflegungskosten (§ 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G) vereinbart worden. Weiter heißt es, dass für Arbeitnehmer, die **nach dem 30.09.2005 neu eingestellt** worden sind, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet.

Bei der Durchsicht der Abrechnungslisten wurde festgestellt, dass 11 Arbeitnehmer nach diesem Datum bei StEF eingestellt wurden (wurde vom PA bestätigt). Für diese Arbeitnehmer kann eine tarifvertragliche Besitzstandsregelung bereits ab Beschäftigungsbeginn keine Anwendung finden. Die Gewährung von Leistungen nach der tariflich vereinbarten Besitzstandsregelung stellt für diesen Personenkreis folglich eine unzulässige außertarifliche Leistung dar.

Besitzstandsregelung zum Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Nach Angaben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) wurde für die in den TVöD übergeleiteten Arbeiter, die vom Geltungsbereich des TVÜ-VKA erfasst sind, eine besitzstandsweise Zahlung des Zehrgelds und Zuschusses zu den Verpflegungskosten unter der Voraussetzung vereinbart, dass die tariflichen Ansprüche nach altem Recht in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2006 grds. für mindestens die Hälfte der Arbeitstage bestanden haben (mit KAV-Rundschreiben A 14/2006 und A2/2007 wurden die anrechenbaren Zeiten in diesem Bemessungszeitraum konkretisiert bzw. ergänzt).

Es wurde vom KAV dabei speziell darauf hingewiesen, dass wenn diese Voraussetzung – gleich aus welchem Grunde – nicht erfüllt ist, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet und die Ansprüche auf Zehrgeld bzw. Zuschusse zu den Verpflegungskosten mit Ablauf des 30.06.2006 entfallen.

Eine Prüfung, ob in jedem Einzelfall diese geforderte Anspruchsvoraussetzung im genannten Bemessungszeitraum erfüllt war, wurde nach Auskunft der Betriebsleitung der HKA für das Sachgebiet Technischer Betrieb nicht vorgenommen. Gleiches galt nach Angaben der Abteilungsleitung Kanalbau sowie der 2. Werkleitung für das Sachgebiet Kanalunterhalt bzw. für alle Bereiche der StEF.

Aufgrund der Tarifbindung der Stadt Fürth wäre es geboten, bei den tatsächlichen Bezieher dieser Leistungen rückwirkend eine Überprüfung der tariflichen Ansprüche nach alten Recht für den geforderten Bemessungszeitraum vorzunehmen, da die Nichterfüllung dieser Voraussetzung einen tariflichen Ausschlusstatbestand darstellt und andernfalls die Gewährung dieser Leistungen grds. ohne zeitliche Begrenzung erfolgen würde, also für die gesamte Dauer der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse.

Auch in diesen Fällen würden die laufenden Zahlungen nach der tariflichen Besitzstandsregelung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen.

Zehrgeld nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt waren auf der Liste der Erfassung der Lohndaten in den Monaten Mai und Oktober 2011 insgesamt 25 bzw. 27 Tarifbeschäftigte aufgeführt, davon sind 22 (ehemals) gewerbliche. Von diesen 22 (gewerblichen) Tarifbeschäftigten bezogen 21 im Mai bzw. 22 im Oktober ein Zehrgeld für die geleisteten Arbeitstage des Monats.

Auf der Erfassungsliste des Sachgebiets Technischer Betrieb waren im Mai 32 und im Oktober 31 Tarifbeschäftigte enthalten, davon in beiden Monaten 28 (ehemals) gewerbliche. Ein Zehrgeld wurde für jeweils 6 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Wesentliche Anspruchsvoraussetzung für Zehrgeld: Außendienst

Die besitzstandweise Zahlung der Zehrgelder setzt allerdings voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 4 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G ist u.a. Anspruchsvoraussetzung für das Zehrgeld, dass ein Arbeiter arbeitstäglich mindestens sechs Stunden im Außendienst beschäftigt ist. Wobei der Außendienst den Zeitraum von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr zu umfassen hat.

Sachgebiet Kanalunterhalt

Die (gewerblichen) Arbeitnehmer sind nach Auskunft der Abteilungsleitung Kanalbau sowie der 2. Werkleitung aufgrund der Aufgabenstellung ihres Arbeitsplatzes im Regelfall alle im Stadtgebiet Fürth unterwegs. Die Mittagspause werde allerdings überwiegend in der Kläranlage (Betriebseinrichtung) eingenommen, da aufgrund von Hygienevorschriften eine Reinigung vor Pausenbeginn unbedingt vorgeschrieben sei. Insofern kollidieren die Hygienevorschriften mit den erforderlichen Voraussetzungen des § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G für den Bezug von Zehrgeld.

Sachgebiet Technischer Betrieb

Nach Angaben der Betriebsleitung der HKA beziehen auch die (gewerblichen) Arbeitnehmer ein tägliches Zehrgeld, die zwar nicht im Außendienst, dafür aber auf der Außenstelle der Kläranlage in Vach beschäftigt sind.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff „Außendienst" konkret definiert und hierzu in einer speziellen Protokollerklärung zum Tarifvertrag Folgendes festgelegt:

„Außendienst liegt vor, wenn der Arbeiter seine Tätigkeit – von Abwicklungsarbeiten abgesehen – außerhalb von Gebäuden und Betriebseinrichtungen seiner Dienststelle (seines Betriebes) ausübt, ohne dass eine Dienstreise oder ein Dienstgang zur Erledigung einzelner bestimmter Dienstgeschäfte gegeben ist. ...“

Auch die herrschende Rechtsmeinung ist in dieser Frage eindeutig. Im Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust (zu Nr. 1 der Protokollerklärung, Nr. 4.19) heißt es zu diesem Thema:

„Betriebseinrichtungen können auch Kläranlagen, Wasserwerke, große Depots, Materiallager für den Straßenbau usw. sein. Daraus folgt, dass beispielweise ein Klärwärter, der außerhalb seines Gebäudes, aber auf dem Gelände der Kläranlage arbeitet, keinen Außendienst leistet.“

Insofern zählt zum Außendienst weder die Einnahme der Mittagspause in der Kläranlage noch der Dienstbetrieb in der Außenstelle Vach.

Diese Vorgänge wurden bei der örtlichen Prüfung nach Stichproben bei den Sachgebieten Kanalunterhalt und Technischer Betrieb festgestellt. **Es sollte nun sachgebietsübergreifend bei allen (gewerblichen) Arbeitnehmern von StEF, die eine rechtmäßige tarifliche besitzstandsweise Zahlung nach § 4 beziehen, überprüft werden, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G auch aktuell erfüllt sind.**

Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach § 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Nach den Erfassungslisten des Sachgebiets Technischer Betrieb wurde ein Zuschuss zu den Verpflegungskosten im Mai für 23 und im Oktober für 26 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt hat kein Arbeitnehmer diese Leistung bezogen.

Die besitzstandweise Zahlung des Zuschusses zu den Verpflegungskosten setzt hier ebenfalls voraus, das die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen sind dabei, dass Arbeiter, die in durchgehender Arbeitszeit auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, deren tägliche Arbeitszeit mindestens sechs Stunden beträgt und die Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr umfasst, wegen der durchgehenden Arbeitszeit das Mittagessen außerhalb der eigenen Wohnung einnehmen müssen. Außerdem dürfen keine Leistungen nach anderen Vorschriften (wie beispielsweise Zehrgeld, Tagegeld, Reisekostenpauschale usw.) bezogen werden.

Kein Anspruch für sog. Pendler

Ausdrücklich ausgeschlossen von einem Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss sind Arbeitnehmer, die auswärts wohnen (sog. Pendler), also ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.2 Buchst. b).

Nach Auskunft der Betriebsleitung HKA wurde bei den Beziehern des Verpflegungskostenzuschusses bisher keine Prüfung vorgenommen, ob der jeweilige Wohnsitz in Fürth oder auswärts liegt.

Die Prüfung, ob die Zugehörigkeit zum Personenkreis der sog. Pendler vorliegt, wäre somit in jedem Einzelfall nachzuholen.

Kein Anspruch während einer Fortbildung

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde außerdem bei einem Fall festgestellt, dass während der Teilnahme an einer 5tägigen Fortbildung trotzdem der Verpflegungskostenzuschuss gezahlt wurde. Aus den Aufzeichnungen war nicht zu ersehen, ob in diesem Zeitraum gleichzeitig Tagegeld oder eine Reisekostenpauschale etc. gezahlt wurde. Falls ja, wäre die Zahlung des Verpflegungskostenzuschusses ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G, der einen Doppelbezug ausschließt.

Darüber hinaus besteht nach § 7 Abs. 2 BTV Nr. 6 zum BMT-G ein Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss nicht für Tage, an denen der Arbeiter beispielsweise aus sonstigen Gründen mit oder ohne Lohnfortzahlung nicht arbeitet.

Im Beiblatt zum Antrag auf Genehmigung einer Fortbildungsreise ist eine Fortbildung folgendermaßen definiert:

„Fortbildungen dienen dem Zweck, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen. Dies kann durch den Besuch von Seminaren, Kongressen, Workshops, Exkursionen, Fachtagungen, aber auch durch Nutzung von Inhouse-Angeboten erfolgen."

Bei diesen Maßnahmen steht regelmäßig die Wissensvermittlung im Sinne von „Lernen" im Vordergrund (s. Intranet der Stadt Fürth zur Abgrenzung Dienstreise/Fortbildungsreise) und nicht das tatsächliche „Arbeiten".

Insofern fehlt für Fortbildungsmaßnahmen die Anspruchsvoraussetzung *„auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden"* (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.3), da der Fortbildungsteilnehmer die Maßnahme nicht während seiner Arbeit am eigenen Arbeitsplatz erfährt. Der Verpflegungskostenzuschuss kann daher während Fortbildungsmaßnahmen nicht gezahlt werden. Dieser Umstand ist zukünftig zu beachten.

Überprüfung: Entsprechen die Zahlungen den tariflichen Regelungen?

Die Stadt Fürth (und damit auch für StEF) hat sich durch ihre arbeitgeberseitige Tarifbindung durch die Mitgliedschaft beim KAV Bayern satzungsmäßig verpflichtet, die tariflichen Mindestregelungen nicht zu überschreiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des KAV).

Von StEF bzw. PA wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob einerseits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

B. Allgemeine Beanstandungen

Unabhängig davon, ob die grundsätzliche Gewährung der Verzehrgelder oder des Zuschusses zu den Verpflegungskosten rechtmäßig erfolgt, sind bei der Durchsicht der Anwesenheits- und Zulagenliste beim Sachgebiet Technischer Betrieb folgende formale Beanstandungen bei der Zahlung dieser Leistungen festzuhalten:

Zuschuss zu den Verpflegungskosten neben AZV-Tage

Der Zuschuss zu den Verpflegungskosten kann nicht für einen sog. AZV-Tag (Ausgleichstag für Arbeitszeitverlängerung) gezahlt werden, der aufgrund des Ausgleichs zur tariflichen 39 Stunden-Woche (tatsächlich werden 40 Wochenstunden gearbeitet) bei StEF arbeitsfrei ist. Die Zuschussgewährung setzt per Definition einen Arbeitstag, also ein „Arbeiten" auf einem Arbeitsplatz voraus.

Voraussetzung für Zehrgeld: mind. 6 Std. Außendienst

Eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Verzehrgeld ist die arbeitstägliche Beschäftigung im Außendienst von mindestens sechs Stunden. In zwei Fällen wurde festgestellt, dass die Zahlung auch für Tage mit 5 bzw. 5,5 Anwesenheitsstunden gezahlt wurde.

Kein Zehrgeld neben Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von Zehrgeldern ist, dass nach § 4 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G *„für den gleichen Tag*

keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld nach Abs. 2 und 3) zusteht".

Auch für die Zahlung eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten ist eine der Voraussetzungen, dass nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G *„für den gleichen Tag keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld ...) zusteht".*

In den Anwesenheitslisten der jeweiligen Mitarbeiter ist auch nur der Bezug von einer dieser Zahlungen aufgeführt. In der Gesamtliste über die Erfassung der Lohndaten aller Arbeitnehmer (die von HKA an das Personalamt für die Lohnauszahlung übermittelt wird) bezieht jedoch ein Arbeitnehmer in beiden Monaten Mai und Oktober für die gleichen Zeiträume von jeweils 21 Tage bzw. 20 Tage beide Zahlungen gleichzeitig!

Wenn dieser Sachverhalt nun zutreffen würde, läge hier ein unzulässiger Doppelbezug vor, der auf jeden Fall zu klären und zu beenden wäre. Da für die Prüfung nur stichprobenhaft die Monate Mai und Oktober 2011 als Prüfungszeiträume herangezogen wurde, liegt die Vermutung nahe, dass ggf. der unzulässige Doppelbezug noch weitere Zeiträume umfasst als die beiden Prüfungsmonate. Insofern wäre eine schnelle Klärung geboten.

Nach Auskunft der Betriebsleitung von HKA werden die Anwesenheitslisten vom jeweiligen Betriebsmeister geführt. Für das Personalamt werde eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohndaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat erstellt, in der die Personalnummer, die Zulagenart, die Leistungstage bzw. –stunden sowie angefallene Überstunden vermerkt werden.

Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle der Anwesenheitslisten sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Feststellungen wurden PA und StEF vorab mitgeteilt

Mit RpA-Verfügung vom 18.10.2012 wurde PA und StEF mitgeteilt, dass die vorgenannten Feststellungen Eingang im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der StEF finden, der voraussichtlich Anfang 2013 (je nach Fertigstellung des Jahresabschlusses bzw. des Prüfberichts der Abschlussprüfung) erscheint und anschließend den zuständigen Gremien vorgelegt wird. Aufgrund der Aktualität der Beanstandungen, die bestehende Verfahrensweise festzustellen sowie der möglichen negativen finanziellen Auswirkungen durch fortgesetzte Überzahlungen, wenn die getroffenen Feststellungen erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt und umgesetzt werden, wurden PA und StEF gebeten, schon vorab Stellung zu den nachfolgenden Sachverhalten zu nehmen, um ggf. steuernd eingreifen zu können.

Stellungnahme von PA bzw. Ref. II

Mit Verfügung vom 22.01.2013 teilt Ref. II mit, dass hinsichtlich der festgestellten Thematik neben der StEF auch Beschäftigte aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung betroffen seien wie TfA, Abf, GrfA, StdA/Fh und OA/U/Fö. Weiter heißt es:

„Die tarifrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch das RpA ist nachvollziehbar und korrekt. Die Verwerfung ergab sich bei der Umstellung des BMT-GII auf den TVöD.

Konsequenzen aus dem Prüfbericht des RpA wurden vom PA für alle Bereiche sofort ergriffen. Ab 01.11.2012 wurde die Zahlung des Zehrgeldes und des Zuschusses zu den Verpflegungskosten für die „Neufälle" eingestellt."

Nach Rücksprache und Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) sei aus arbeitsrechtlichen Gründen eine Rückforderung von einem Monat erfolgt.

Bei den „Altfällen" sei nach Ansicht der Personalverwaltung die tarifliche Anspruchsvoraussetzung nach alter Rechtslage *„voraussichtlich bei nahezu allen früheren Arbeitern"* erfüllt gewesen. Die Überprüfung gestalte sich jedoch wegen des Wechsels des Abrechnungssystems (von Paisy auf Loga) langwierig und sei noch nicht abgeschlossen.

Als Konsequenz dieser Feststellung sei PA/Arbn/S mit der Zusammenstellung der überzahlten Beiträge befasst, damit über das Rechtsamt Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden können.

Zur Frage der Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen führt die Personalverwaltung Folgendes aus:

„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Außendienst, Zeiträume etc.) für die Beschäftigten mit Besitzstand obliegt weiterhin und unverändert den Dienststellen."

RpA:
Die Verantwortung für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, allerdings sollte eine Kontrolle mittels Stichproben durch das PA erfolgen analog dem Grundsatz: „Das PA behält sich Stichproben-Kontrollen vor" (aus der Dienstvereinbarung über Flexible Arbeitszeiten bei der Stadt Fürth, unter Nr. 8 Zeiterfassung). Dazu müssten dann allerdings von StEF an PA die vollständigen Abrechnungsdaten, d.h. auch die Zulagenlisten übermittelt werden, nicht nur eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohndaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.07.2013 wurde hierzu folgende Textziffer beschlossen:

TZ
Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, vom PA sollten aber Stichproben-Kontrollen erfolgen.

Stellungnahme von StEF

Von StEF wurde mit Verfügung vom 30.01.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß Geschäftsverteilung der Stadt Fürth liegt die Zuständigkeit der Lohnabrechnung grundsätzlich beim Personalamt.

Die Lohnabrechnung kann jedoch hinsichtlich unsteter Lohnbestandteile nicht ohne Zuarbeit durch die Fachdienststellen erfolgen. So wurden die Angaben zu den Zuschlägen von den bei StEF damit betrauten Beschäftigten hinsichtlich Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach bestem Wissen und Gewissen getätigt.

Welche zusätzlichen, tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit der Anspruch begründet wird, ist grundsätzlich nicht bekannt, auch nicht, welche Zuschläge sich gegenseitig ausschließen. Hinsichtlich der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wurden durch das PA keine Informationen an die Fachdienststellen weitergegeben, z.B. Weiterleitung von Kommentaren oder der vom RpA zitierten KAV-Rundschreiben.

Die Prüfung, ob die im Einzelfall personenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur durch das Personalamt erfolgen, da dieses für das Führen der Personalakten zuständig ist und somit alle erforderlichen Daten vorhält.

Hinsichtlich des Doppelbezugs von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten hätte durch eine einfache Plausibilitätsprüfung seitens der Lohnabrechnung die Unzulässigkeit erkannt werden müssen.

Darüber hinausgehende Fehler können jedoch nie zu hundert Prozent ausgeschlossen werden, wenn gleich dies zumindest versucht wird."

RpA:
Für Angelegenheiten des Tarifvertrages oder der Anwendung von tariflichen Regelungen bzw. deren Änderungen bei der Stadt ist grds. das PA zuständig. Die technische Umsetzung bzw. reine Ausführung obliegt dann im Regelfall den jeweiligen Dienststellen, vor allem hinsichtlich der Führung von Zeitkarten, Anwesenheitskarten, Zulagenlisten etc., die letztendlich Grundlage für die Lohnabrechnung sowie für die Zahlung der verschiedenen Zulagen etc. sind. Auch wenn durch PA Stichproben-Kontrollen durchgeführt würden, entbindet dies jedoch die entsprechende Dienststelle nicht von der Verantwortung durch ein internes Kontrollsystem („4-Augen-Prinzip") grds. die Rechtmäßigkeit der Angaben für die Lohnabrechnung sicherzustellen.

Jahresabschluss 2012 – Berichterstattung über den Umsetzungsgrad bzw. den Bearbeitungsstand der beschlossenen Textziffer der vorjährigen örtlichen Prüfung

Stellungnahme des Personalamtes zur TZ 4 (Stichprobenkontrollen) des vorjährigen Prüfberichts für den Bericht der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beim StEF:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten wurden bei allen betroffenen Dienststellen vom Personalamt stichprobenhaft überprüft.

In den Monaten Oktober 2013 bis Januar 2014 wurden insgesamt bei 41 Tarifbeschäftigten 51 Kontrollen zur Gewährung des Zehrgeldes und des Zuschusses zu den Verpflegungskosten durchgeführt. Die Überprüfungen gaben nur geringen Anlass zu Beanstandungen. Überwiegend waren die Auffälligkeiten in Übertragungsfehlern begründet. Diese wurden in der nächsten Abrechnung ausgeglichen. Bei einer Arbeitszeit von genau 6 Stunden wurde bei der Zehrgeldabrechnung bei der Dienststelle verschieden entschieden. Nachdem aber § 4 BRV Nr. 6 von „mindestens sechs Stunden" ausgeht, umfasst dies sowohl genau sechs Stunden Arbeitsleistung bzw. mehr als sechs Stunden. Die Dienststelle wird dies zukünftig beachten. Vereinzelt kam es zur Gewährung von Zuschuss an sog. „Pendler". Hierzu erfolgt von PA/Arbn/S/314 noch eine Handlungsanweisung.

Abschließend kann festgestellt werden, dass Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten grundsätzlich sachlich richtig gewährt wird. Übertragungs- bzw. Flüchtigkeitsfehler bei der Anordnung können jedoch, wie auch generell, nicht ausgeschlossen werden. Unabhängig davon werden den Dienststellen mit der Handlungsanweisung für „Pendler" nochmal die Vorschriften für die Gewährung von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten erläutert.

Feststellungen zur weiteren Vorgehensweise

Zu den weiteren Feststellungen der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2011 wurden in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.07.2013 nachfolgende Textziffern beschlossen.

Auszug aus dem Bericht:

TZ
Aufgrund der vorgenannten Feststellungen ist folgende Vorgehensweise geboten:
1.
Von StEF wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend - zusammen mit PA - in jedem Einzelfall sorgfältig zu überprüfen, ob einer-

seits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

2.
Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle („4-Augen-Prinzip") der Anwesenheitslisten, Zulagenlisten etc. sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Jahresabschluss 2012 – Berichterstattung über den Umsetzungsgrad bzw. den Bearbeitungsstand der beschlossenen Textziffer der vorjährigen örtlichen Prüfung

Stellungnahme des Personalamtes zur TZ 5 des vorjährigen Prüfberichts für den Bericht der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beim StEF:

Aufgrund des Prüfberichts wurde vom PA eine Auswertung aller Beschäftigten erstellt, die Zehrgeld bzw. Zuschuss zu den Verpflegungskosten erhielten. Betroffen waren Mitarbeiter/innen von StEF, TfA, GrfA, StdA/Fh, Abf und OA/U/Fö. Von Personen, die bereits unter die Vorschriften des TVöD fielen, wurde zum 01.11.2012 die Zahlung eingestellt. Eine Rückforderung nach § 37 TVöD erfolgte aus sozialen Gründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für einen Monat (mit der Dezember-2012-Abrechnung).

Hinsichtlich der Besitzstandsregelung wird Folgendes ausgeführt:

Anspruch auf Zehrgeld bzw. Zuschuss für Verpflegungskosten besteht nur für übergeleitete Arbeiter. Bedingung hierfür ist, dass die tariflichen Ansprüche in der Zeit vom 01.04. – 30.06.2006 grundsätzlich für mindestens der Hälfte der Arbeitstage bestanden haben. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen für die Vergangenheit gestaltete sich in der Praxis sehr schwierig. Eine lückenlose Dokumentation für alle Fälle ist unmöglich; die teilweise Umsetzung der Rechtsvorschrift würde zu Ungleichbehandlung von Beschäftigten führen. Arbeitsgerichtliche Schritte von betroffenen Mitarbeitern sind zu vermuten. Probleme bei der Nachforschung ergaben sich, weil einerseits zum 01.01.2010 das Abrechnungssystem von Paisy auf Loga umgestellt wurde, zum anderen sind bei den Dienststellen die erforderlichen Unterlagen (Urlaubszettel, Arbeitszeitdokumentation etc.) nicht mehr lückenlos vorhanden. Auch im PA werden z.B. die Unterlagen

der Arbeitsunfähigkeit nur für fünf zurückliegende Kalenderjahre aufbewahrt.

Zur Einschätzung darf angemerkt werden, dass im Jahr 2006 56 Beschäftigte (fr. Arbeiter) Zehrgeld bzw. Zuschuss zu den Verpflegungskosten erhielten und unter die „Hälfte-Prüfung" gefallen wären. Von diesen 56 Personen sind aktuell noch 19 Personen übrig, die grundsätzlich Zehrgeld bzw. Zuschuss zu den Verpflegungskosten erhalten (22 Personen ausgeschieden, zwei im Atz-Freistellung, sechs langfristig arbeitsunfähig erkrankt vier erhalten keine Z bzw. ZZ mehr, drei sind auf eine andere Stelle gewechselt).

Verstöße gegen gesetzliche Aufbewahrungsfristen

a) Aufbewahrungsfristen für StEF

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist ein Sondervermögen nach Art. 88 Abs. 1 GO. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wurde die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Nach § 10 und 18 EBV haben Eigenbetriebe, die ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung führen, u.a. die Vorschriften der KommHV-Doppik hinsichtlich der Aufbewahrung von Buchungsbelegen einzuhalten. Danach gelten gemäß § 69 KommHV-Doppik (§ 10 Abs. 1 Satz 3 EBV) für Unterlagen der Jahresabschlüsse wie Lohnunterlagen, Lohnbelege, Überstundenlisten etc. eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss der StEF aufgestellt wurde, d.h. die Aufbewahrungsfrist endet bei StEF für Unterlagen des Jahresabschlusses 2005 (Aufstellung in 2008) am 31.12.2018 und des Jahresabschlusses 2006 (Aufstellung in 2009) am 31.12.2019.

Insofern würden die vom PA angesprochenen „nicht mehr lückenlos" vorhandenen Unterlagen bei StEF Verstöße gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen darstellen.

b) Aufbewahrungsfristen für Dienststellen der Stadtverwaltung

Ähnliches gilt gleichfalls für die Dienststellen der Stadtverwaltung, bei denen die Rechnungslegung nach den Grundsätzen der Kameralistik erfolgt. Gemäß § 82 KommHV-Kameralistik gilt für Belege grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren. Kann dabei der Verwendungszweck nicht aus der Buchung, sondern nur aus den begründenden Unterlagen entnommen werden, müssen in diesen Fällen die begründenden Unterlagen ebenso lange aufbewahrt werden wie die Bücher - also zehn Jahre. Wobei der Fristbeginn von der Aufstellung der Jahresrechnung der Stadt abhängt. Die Jahresrechnungen für die Jahre 2005 und 2006 der Stadt

Fürth wurden 2007 aufgestellt, d.h. für Vorgänge, die die Jahresrechnungen 2005 und 2006 der Stadt Fürth betreffen, **endet die Aufbewahrungsfrist erst am 31.12.2017!** In diesem Zusammenhang haben die anordnenden Dienststellen, bei denen solche begründenden Unterlagen aufbewahrt werden, vor allem auf die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen zu achten. (s. Erläuterungen zu § 82 KommHV-Kameralistik, Kommentar Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Schreml / Bauer/Westner)

Somit stellen die vom PA angesprochenen, bei den Dienststellen der Stadt „nicht mehr lückenlos" vorhandenen begründenden Unterlagen für Vorgänge der Jahresrechnungen 2005 und 2006 Verstöße gegen die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der KommHV-Kameralistik dar.

TZ 7

1.
Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß der KommHV-Doppik sind von StEF einzuhalten.

PA sollte die städtischen Dienststellen über folgende Feststellung informieren:

2.
Die Aufbewahrungsfristen gemäß der KommHV-Kameralistik sind von den Dienststellen der Stadtverwaltung einzuhalten.

Problemstellung bei sog. Pendler

Ausdrücklich ausgeschlossen von einem Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss sind Arbeitnehmer, die auswärts wohnen (sog. Pendler), also ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.2 Buchst. b).

Im Bericht der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2011 wurde daher gefordert, die Prüfung, ob die Zugehörigkeit zum Personenkreis der sog. Pendler vorliegt, somit in jedem Einzelfall nachzuholen. Von Seiten PA wurden zunächst Bedenken gegen diese Regelung eingewandt. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde deshalb festgehalten, dass in diesem Punkt noch eine Abstimmung zu erfolgen sei.

In der Stellungnahme des PA zum Jahresabschluss 2012 wird zu dieser Problematik Folgendes dargelegt:

Sogenannte „Pendler", also Personen mit einem Wohnsitz außerhalb von Fürth, haben keinen Anspruch auf Verpflegungskosten. Die Überprüfung und die Folgeverhandlungen sind veranlasst. Es wird auf den Stichtag 30.06.2006 abgestellt.

Es besteht Übereinstimmung zwischen PA und RpA, dass somit nach der geltenden Rechtslage für die sog. Pendler kein Anrecht auf Besitzstandswahrung bestehen kann.

Schadensanmeldung und Antwort der Versicherungskammer

Hinsichtlich der Anfrage des RpA, in welcher Höhe ein Schaden für die Stadt Fürth durch diese Versäumnisse entstanden ist, wurde im Februar 2014 Folgendes mitgeteilt:

Mit Verfügung vom 29.04.2013 wurde dem Rechtsamt ein Schaden für „Neufälle" in Höhe von 102.510,87 Euro zur Regulierung mit der Versicherungskammer gemeldet. Altfälle mit Kontinuität der Besitzstandswahrung und die Pendler Problematik sind nicht enthalten.

Die Versicherungskammer geht in ihrem Schreiben vom 17.07.2013 davon aus, dass nach Aktenlage kein Versicherungsschutz besteht. Im vorliegenden Versicherungsvertrag sind Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, unabhängig vom Zeitpunkt der Feststellung, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als „Datum der Ursache" wird hier der 30.06.2006 bzw. 01.10.2005 gesehen. In intensiver und persönlicher Verhandlung der RA-Amtsleiterin mit dem Vertreter der Bayerischen Versicherungskammer konnte am 27.11.2013 ein Abgeltungsbetrag von 25.000,-- Euro ausgehandelt werden. Hiermit sind alle weiteren Forderungen, auch noch solche, die sich aus der Besitzstandswahrung oder der Pendlerproblematik ergeben, ausgeschlossen.

Feststellung zur Regelung der Zuständigkeiten

Hinsichtlich der Zuständigkeiten wurde im Bericht der örtlichen Prüfung 2011 Folgendes festgehalten.

Auszug aus dem Bericht:

Aus den Stellungnahmen von PA und StEF geht hervor, dass von beiden den Feststellungen des RpA beigetreten sowie die gesamte Problematik auch erkannt wird. Jedoch bei der Frage Wer prüft was? also bei den Bereichen Kompetenz und Zuständigkeit scheint allerdings ein erheblicher Abstimmungsbedarf zu bestehen. Nach beiden Stellungnahmen ist weiterhin nicht geklärt, wie, in welcher Form und durch wen in Zukunft Stichproben-Kontrollen, Plausibilitätsüberprüfungen, etc. vorgenommen werden, da hierfür grds. die Zuständigkeiten in der jeweils anderen Dienststelle verortet werden.

Die Klärung dieser Frage erscheint jedoch aus den festgestellten Vorgängen heraus als notwendig, um in Zukunft ähnliche Vorfälle zu vermeiden. Es sollten daher zwischen PA und StEF detailliert die Zuständigkeiten geklärt werden.

Zu dieser Feststellung der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2011 wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.07.2013 nachfolgende Textziffer beschlossen:

TZ
Zwischen PA und StEF sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.

Jahresabschluss 2012 – Berichterstattung über den Umsetzungsgrad bzw. den Bearbeitungsstand der beschlossenen Textziffer der vorjährigen örtlichen Prüfung

Stellungnahme des Personalamtes zur TZ 6 des vorjährigen Prüfberichts für den Bericht der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beim StEF:

Siehe hierzu auch die Ausführungen über „Stichprobenkontrollen" von PA zur vorjährigen TZ 4 (Seite 25). Das Personalamt erklärt, dass mit der Handlungsanweisung für „Pendler" nochmal die Vorschriften für die Gewährung von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten erläutert werde.

2.7 Technische Rechnungsprüfung

Die „Technische Prüfung" ist ein fester Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind die Prüfung von Vergabevorgängen, die baubegleitende Prüfung, die Prüfung von Bauausgaben.

2.7.1 Auftrag

Der technischen Rechnungsprüfung obliegt nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth (RPrO) vom 18.04.1984 die Prüfung von

- Bauvorhaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Baumaßnahmen nach dem Zahlungsvollzug gemäß Prüfungsplan,
- Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien.

Zudem wird versucht, durch Weitergabe von Informationen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen etc. sowie Beratung und Schulung der Fachdienststellen Fehler oder Mängel von vornherein zu vermeiden.

2.7.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug

2.7.2.1 Internes Kontrollsystem – Verlängerung Zuschlagsfrist

Verzögerte Zuschlagsentscheidungen führen auch bei erklärter Zustimmung zur Zuschlagsfristverlängerung zu einem Mehrvergütungsanspruch des Bieters, wenn die ursprünglichen Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können.

2.7.2.2 Internes Kontrollsystem - Unterschriftsbefugnis für Informationsschreiben nach § 101a GWB

Das RpA wurde im Zuge der Vergabeverfahren für das Nachklärbecken darüber informiert, dass Zuschlagsfristen verlängert (kann zu Mehrkosten führen, s.o.!) werden müssen, da die gesetzlich vorgeschriebenen Informationsschreiben an die Bieter aufgrund der internen Postlaufzeiten nicht rechtzeitig abgesendet wurden.
Es stellt sich daher die Frage, ob die Unterschriftsbefugnis für diese Schreiben bei Wahrung des Vieraugenprinzips nicht auf die Sachgebiete verlagert werden könnten.
Nur so wäre es auch in der Praxis sinnvoll zu bewerkstelligen, die nach dem Gesetz (§ 101a GWB) mögliche Information per Fax mit einer Fristverkürzung von 15 auf zehn Kalendertage zu nutzen.

2.7.2.3 Internes Kontrollsystem – Insolvenzrisiko bei pauschalen Baustelleneinrichtungspositionen

Das RpA hat darauf hingewiesen, dass bei spekulativ hoch angesetzten pauschalen Positionen für die Baustelleneinrichtung ein sehr hohes Insolvenzrisiko besteht, da auf diese Leistungspositionen üblicherweise Abschlagszahlungen geleistet werden müssen, ohne dass ein Gegenwert in Form eines fertig gestellten Werkes vorliegt.

Durch Fälligkeitsregelungen und der Gewährung einer Vorauszahlung gegen Bürgschaft kann dieses Risiko gemindert werden. Bei der Ausschreibung „Regenwasserkanal Scherbsgraben“ wurde dies erstmals angewendet; im Ergebnis konnte dadurch auch eine Spekulation der Bieter bei dieser Position verhindert werden.

2.7.2.4 Internes Kontrollsystem – Führen eines Bautagebuches

Mit RpA-Info 23-2012 wurde auf das Urteil des BGH vom 28.07.2012 hingewiesen, das sich mit den Leistungspflichten – im Besonderen mit dem Führen eines Bautagebuches – beschäftigt.

Mit RpA-Info 32-2012 wurde auf die Notwendigkeit einer Kontrolle der vertraglichen Leistungspflichten eines Objektplaners/Örtlichen Bauleitung – im Besonderen mit dem Führen eines Bautagebuches und die wöchentliche Aushändigung einer Fotokopie des Bautagebuches – hingewiesen.

Das Urteil des BGH stellt klar, dass das Führen eines Bautagebuches zu den Grundleistungen einer Objektüberwachung gehört. Der Senat ergänzt, dass sich die Erforderlichkeit des Führens eines Bautagebuches für die jeweilige Baumaßnahme ohne weiteres aus dem Sinn und Zweck ergibt, das Baugeschehen mit allen wesentlichen Einzelheiten zuverlässig und **beweiskräftig** festzuhalten. Es dient auch dazu, gegenüber dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße Bauüberwachung zu dokumentieren.
Dazu ist es jedoch auch notwendig, dass der Architekt/Ingenieur auch den **Zeitraum <u>seiner</u> Anwesenheit auf der Baustelle im Bautagebuch dokumentiert.**

Auszug aus dem Beschluss des KG vom 09.04.2010:
„Vom Beklagten wird insoweit auch nichts verlangt, was außerhalb seiner Möglichkeiten liegt. Jeder Architekt, der ein Bautagebuch führt, ist in der ***Lage im Einzelnen darzulegen, wann er auf der Baustelle anwesend war*** *und sich von der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten durch den Bauunternehmer überzeugt hat. Dazu fehlt nach wie vor jeglicher konkreter Vortrag, der einer Beweisaufnahme ohne unzulässige Ausforschung der benannten Zeugen zugänglich ist."*

Dies wurde im folgenden Leitsatz des KG übernommen:

„Vielmehr muss er im Einzelnen darlegen, wann er auf der Baustelle war und welche konkreten Arbeiten dabei von ihm in Augenschein genommen worden sind."

Es wird notwendig sein, dass zusätzlich vereinbart wird, dass der Architekt/Ingenieur dem Auftraggeber wöchentlich eine Fotokopie des Bautagebuches aushändigt, damit eine unzureichende Leistungserbringung des Architekten/Ingenieurs rechtzeitig erkannt werden kann.
Dazu wird es als notwendig erachtet, bei Abschluss von Architekten- oder Ingenieurverträgen notwendige Ergänzungen der Leistungspflichten in Bezug auf das Bautagebuch (z.B. im Besonderen Dokumentation der Anwesenheit des Architekten/Ingenieurs auf der Baustelle) in den Vertrag aufzunehmen.

Am 14.08.2012 konnte der zuständige Sachbearbeiter für das Projekt „Neubau von Nachklärbecken" keine Unterlagen hinsichtlich des Bautagebuchs vorzeigen.

TZ 8 Es wird daher eine Weisung der Werkleitung für erforderlich gehalten, dass der Sachbearbeiter regelmäßig eine Fotokopie des Bautagebuches fordert, damit evtl. eine unzureichende Leistungserbringung des Architekten/Ingenieurs rechtzeitig erkannt werden kann.

2.7.2.5 Fehlendes internes Kontrollsystem - Vertretungsmacht zum Vertragsabschluss

Bei öffentlichen Auftraggebern (auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts) ist zur Auftragserteilung die Schriftform durch vertretungsberechtigte Personen zwingend erforderlich. Dabei handelt es sich um materielle Kompetenzvorschriften, die Schutz vor rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen gewähren, vor den Bindungswirkungen unbedachter und übereilter Verpflichtungserklärungen bewahren und nicht durch die Regeln der Duldungs- und Anscheinsvollmacht sowie der unzulässigen Rechtsausübung außer Kraft gesetzt werden können, so das OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.12.2008 - 23 U 48/08

Mit Verfügung des RpA vom 03.04.2012 (Baumaßnahme Neubau Nachklärbecken – Objektplanung) wurde die Werkleitung darauf hingewiesen, dass aufgrund der fehlenden Vertretungsmacht durch die Vorgaben des Kommunalrechts - ausstehende Willensbildung durch das zuständige Organ (Art. 37 GO, Art. 29, 30 Abs. 2 GO) in Verbindung mit Ziff. 6.4 der Vergaberichtlinien - kein Vertragsabschluss und damit keine darauf begründende Schlusszahlung erfolgen darf.

Bei Änderungen ist nach Ziff. 6.4 der VgaRi die ursprüngliche Zuständigkeit maßgebend; bei zusätzlichen Leistungen ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der neue Gesamtauftragswert maßgebend.

2.7.2.6 Fehlendes internes Kontrollsystem - Zahlung ohne Rechtsgrund

Bei öffentlichen Auftraggebern ist daher davon auszugehen, dass ein wirksamer Auftrag erst bei schriftlicher Auftragserteilung durch eine nachgewiesenermaßen vertretungsberechtigte Person bei entsprechenden Beschlüssen der Gremien (Gemeinderat usw.) vorliegt.

Mit Verfügung des RpA vom 03.04.2012 (Baumaßnahme Neubau Nachklärbecken – Objektplanung) wurde STEF darauf hingewiesen, dass aufgrund der fehlenden ergänzenden vertraglichen Vereinbarung (Art. 38 Abs. 2 GO) keine Rechtsgrundlage gegeben war, die Rechnung des Objektplaners vom 19.01.2012 zur Zahlung freizugeben.

2.7.2.7 Fehlendes internes Kontrollsystem – Berichtigung einer Rechnung durch StEF nicht zulässig

Der Objektplaner hat mit (Schluss-)Rechnung vom 19.01.2012 die Überarbeitung der Leistungsverzeichnisse für die elektrotechnische Ausrüstung Nachklärbecken auf Stundenlohnbasis als Besondere Leistung in Rechnung gestellt. Der Sachbearbeiter hat die Zahlung als Anweisung einer Abschlagszahlung ausgegeben. Die Anordnungsbefugnis wurde auf eine Abschlagsrechnung abgestellt. Die Zahlung wurde von StEF/HkA angeordnet und von StEF/RWV gebucht.

Aus der Rechnung geht eindeutig hervor, dass der Objektplaner seine Leistung abschließend in Rechnung stellen wollte.

Die Berichtigung einer Rechnung kann jedoch nur durch den Rechnungsaussteller selbst vorgenommen werden.
Eine Ausnahme gilt nur für einseitige Kürzungen der Rechnungssumme durch den Leistungsempfänger, z.B. bei Unstimmigkeiten über die Höhe des für die Leistung geschuldeten Entgelts etwa wegen unterschiedlicher Auffassungen über die Mengenermittlung, die Vergütung von Nachträgen, Kürzungen wegen Mängel, usw..

Die Verwaltung darf somit eine (Schluss-)Rechnung nicht als Abschlagsrechnung behandeln.
Mit Zahlung des Rechnungsbetrages wird auch die Leistung der Höhe und dem Grunde nach (z.B. Abnahme) anerkannt.

Für die vorbeschriebenen Handlungen wurde 2012 offensichtlich keine Dienstanweisung erlassen. Auch 2013 konnte das RpA bei Stichproben wieder eine berichtigte Honorarrechnung feststellen.

TZ 9 Es wird daher für notwendig befunden, dass STEF die festgelegten internen Arbeitsabläufe hinterfragt, damit eine Berichtigung von Rechnungen zukünftig ausgeschlossen werden kann und zukünftig unberechtigte Schlusszahlungen zurückgewiesen werden.

2.7.2.8 Internes Kontrollsystem – Zahlung ohne Rechtsgrund (überhöhte vom Vertrag abweichende Honorierung der örtlichen Bauleitung)

Anlässlich einer Belegprüfung am 22.10.2012 wurde festgestellt, dass bei der 2. AZ für die örtliche Bauleitung des Bauvorhabens „Neubau von 3 Nachklärbecken" ein vom Vertrag abweichendes Honorar (damalige Überzahlung 6.269,60€) angeordnet wurde.
StEF (Bauleitung) wurde von RpA mündlich auf diesen Fehler aufmerksam gemacht. Dadurch konnte verhindert werden, dass evtl. bei weiteren Zahlungen dieser Fehler unbemerkt bleiben würde.

Auch lagen weitere Überzahlungen vor; dies wird unter der nachstehenden Ziff. 2.7.2.9 gewürdigt.

2.7.2.9 Internes Kontrollsystem – Zahlung ohne Rechtsgrund (überhöhte Leistungsansätze der Lph. 8 und örtliche Bauleitung für Honorarabschlagszahlungen)

Am 20.12.2012 wurde STEF nochmals (nach RpA-Info 56/2012 vom 22.10.2012) darauf hingewiesen, dass die praktizierte Zahlungsweise für das Honorar der Bauüberwachung (Lph. 8, örtliche Bauleitung), nach der das Gesamthonorar der Lph. 8 bzw. örtlichen Bauleitung in Teilbeträge entsprechend der bearbeiteten Abschlagszahlungen bzw. Baufortschritt aufgeteilt wird, nicht sachgerecht ist.
Dabei wird von StEF unterstellt, dass alle vertraglichen Teilleistungen aus dem Ingenieurvertrag für die bearbeiteten Abschlagszahlungen der ausführenden Unternehmen auch vollständig erbracht wurden. Dies führt – nach den Ausführungen im HIV-KOM - bei den Abschlagszahlungen des Architekten/Ingenieurs regelmäßig zu Überzahlungen, da wesentliche Teile der beauftragten Leistung erst gegen Ende der Bearbeitungszeit zu erbringen sind.
Aus den Stellungnahmen der anderen Ämter (Tiefbauamt erbringt die örtliche Bauleitung stets in Eigenleistung) ist zu entnehmen, dass hier eine zurückhaltende Gewährung von Abschlagszahlungen praktiziert wird.

Der Kommentar Löffelmann/Fleischmann stellt sogar Abschlagszahlungen bei der Lph. 8 in Frage. In der diesbezüglich erbetenen Stellungnahme von Ref. V/Recht wird das Recht auf Abschlagszahlungen nicht eindeutig bejaht: *„Ob auch Teilleistungen von Grundleistungen zur Abschlagsforderung berechtigen können, ist problematisch. Dies muss im jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Dabei gilt, dass sich die geforderten Abschlagszahlungen auf eine nennenswerte und abgrenzbare Teilleistung beziehen muss."*

Wenn letztendlich seitens Ref. V/Recht ein Rechtsanspruch auf Abschlagszahlungen auch ohne eingetretenen Erfolg dem Grunde nach bejaht wurde, wäre aber in jedem Fall eine Änderung in der Höhe notwendig. Das RpA hat auf der Grundlage der Siemon-/Simmendinger-Tabelle Vorschläge unterbreitet, welche Teilleistungen bei Prüfung der Abschlagszahlungen der ausführenden Unternehmen erbracht werden und wie diese Teilleistungen bewertet werden könnten.

Bis dato hat StEF jedoch noch keine Festlegungen getroffen, so dass seitens der Sachbearbeiter die bisherige Praxis weitergeführt wird und weitere Überzahlungen festzustellen sind.

TZ 10 Es wird daher für notwendig befunden, dass StEF eine interne Anweisung erlässt, die eine abgestimmte Vorgehensweise der einzelnen Sachbearbeiter sicherstellt.

2.7.2.10 Generalunternehmerausschreibung für das RW-Einleitungsbauwerk einschl. Betriebsgebäude für den Kanalunterhalt

Die Generalunternehmerausschreibung für das freistehende Betriebsgebäude einschl. der zusätzlichen Garderobe, Sanitärbereiche für Damen und Herren, Wartungsraum, Außenanlagen stellt einen VOB-Verstoß dar.

Für einige Fachlose (z.B. Landschaftsbauarbeiten, Fassadenbekleidungsarbeiten) hätte nach den Vorgaben der VOB/A eine gesonderte Ausschreibung der Fachlose erfolgen müssen.

Es ist anzunehmen, dass der Zwang zur Abgabe eines Generalunternehmerangebotes wohl auch zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führte. Dafür spricht die geringe Beteiligung am Wettbewerb (nur 2 Bieter).

2.7.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien

Nach den Vergaberichtlinien sind den Beschlussgremien evtl. abweichende Auffassungen des RpA zur Kenntnis zu geben, ggf. ist die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Inzwischen müssen neben den bisherigen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF auch die Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Urteile bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden.

Profunde Kenntnisse des Vergaberechts in Gestalt des GWB, der VgV, SektVO, des Landesvergaberechts, der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL, VOF, der Spruchpraxis der Vergabekammern und Vergabesenate, der Entscheidungen des BGH und des EuGH sind hierzu zwingend erforderlich.

2.7.3.1 VOB/VOL

Das RpA wurde bei 17 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rund 20,2 Mio. € beteiligt.

Die begleitende Prüfung der Vergaben kann hier ohne großen förmlichen Aufwand dazu beitragen, das Risiko von finanziellen Auswirkungen (Schadensersatzforderungen etc.) bei der Nichtbeachtung des Vergaberechts bei der Wertung abzufedern. Die Prüfung kann sich jedoch stets nur auf Stichproben stützen; ein vollständiges Nachvollziehen aller zu ei-

nem Wertungsvorgang gehörenden Unterlagen ist angesichts der Vielzahl der Vorfälle und des eingeschränkten Zeitrahmens für den Zuschlag nicht möglich.

Beispiele aus der Praxis:

RW-Einleitungsbauwerk in den MD-Kanal einschl. Betriebsgebäude
Bei der Prüfung des Vergabevorschlages von StEF für diese Baumaßnahme durch das RpA wurde StEF auf einen Ausschreibungsfehler bei der Pos. 1.5.100 (Widerspruch zwischen dem Positionstext und der Einheit „Stück") hingewiesen.

Aufgrund des erheblichen Abstandes zum Zweitbieter wurde seitens RpA die bei der Beschlussfassung erläuterte Vorgehensweise vorgeschlagen. Dadurch konnte ein möglicher wirtschaftlicher Schaden bei der Abrechnung in Höhe von rd. 269.000 € vermieden werden.

Bei einem weiteren Ausschreibungsfehler unter Pos. 1.1.150 „Vorhaltung Reservestromanlage" muss StEF wohl die Mehrkosten von 40.000 € tragen.

Lieferung Kastenwagen
Gegen die Vergabe der Lieferung Kastenwagen mussten Einwände erhoben werden, da das Angebot die geforderten Mindestkriterien (z.B. Scheibenwaschdüsen beheizbar, Fahrzeuggesamtlänge maximal 6950mm) nicht erfüllt. Die Ausschreibung wäre daher aufzuheben.

Das RpA hält die Vorgabe von Mindestbedingungen, die den Wettbewerb derart einschränken, nicht für vertretbar.

Seitens StEF wäre zu prüfen, ob bestimmte Forderungen (z.B. die geforderten beheizbaren Scheibenwaschdüsen) aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht einer Bewertung (z.B. als Wertungskriterium Technischer Wert) unterliegen könnten. Das Kriterium Technischer Wert wurde bereits erfolgreich vom ABK bei der Wertung von Angeboten angewendet. Diesbezüglich können von ABK beispielhafte Vergabeunterlagen angefordert werden.

2.7.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen

2.7.3.2.1 Verfahren nach dem Haushaltsrecht

Bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ist das RpA stets vor einer Behandlung in den Beschlussgremien einzuschalten. Prüfvermerke und Hinweise können dann noch in Verhandlungen mit Architekten und Ingenieuren Berücksichtigung finden.

Für freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, etc.) waren wieder 7 Vergabevorschläge mit einer Vergabesumme von rd. 476.000 € zu begutachten.

Beispiel aus der Praxis:

Neubau der mechanischen und Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe in der Hauptkläranlage Fürth; Fachplanungen für Anlagengruppe 1, 2 und 3
Nach den Schätzungen der Fachdienststelle ist ein Honorar für die Objektplanung in der Größenordnung von ca. 212.000,-- € zu erwarten.

Wir verweisen auf den Bericht vom 01.07.2011 über die Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2009 beim StEF, Ziff. 2.4.5.4.3.2.2. Der Prüfungsfeststellung wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.11.2011 seitens der Werkleitung grundsätzlich zugestimmt. Insoweit wird erwartet, dass bei der Größenordnung dieser Maßnahme eine Vergabeabsicht veröffentlicht wird, bevor eine Beauftragung erfolgt.

Die Auslastung des eigenen Personals bzw. die Notwendigkeit einer Fremdvergabe von Planungsaufgaben, Bauleitungsaufgaben bzw. von der Aufsicht über die örtliche Bauleitung entzieht sich einer möglichen Beurteilung bei der Vergabe, da nach unserer Kenntnis weiterhin **keine** konsequente Auswertung der eigenen Leistung (Berechnung der Auslastung der Mitarbeiter, etc.) erfolgt.
Der BKPV geht nach wie vor von einem möglichen durchschnittlichen Nettoumsatz pro Planstelle von ca. 5,3 Mio. €/Jahr aus, wenn die Leistungen an Ingenieurbüros vergeben wird.
Im Vergleich dazu wird auf die Vergabesumme unter Ziff. 2.7.3.1 verwiesen.

2.7.3.2.2 Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren

Im Berichtszeitraum wurden zwei VOF-Verfahren für Tragwerksplanungen mit einer Vergabesumme von rd. 713.000 € beendet.

Es wäre u.E. sachgerecht, wenn man zukünftig in der 2. Stufe auch Arbeitsproben (z.B. Leistungsbeschreibung für Teilfertigteile, etc.) bewerten würde.

1. Verfahren: Tragwerksplanung Betriebsgebäude mit zusätzlichen Besonderen Leistungen

Nach Beratung durch das RpA wurden die Besonderen Leistungen dem Wettbewerb unterstellt und aus wirtschaftlichen Gründen nachfolgende Klausel unter Ziff. 3.2 und Ziff. 6.1.8 des Musters für den vorgesehenen Ingenieurvertrag aufgenommen:

„Es ist davon auszugehen, dass das Tragwerk zu einem Teil mit Filigranelementen bzw. Halbfertigteilen hergestellt wird. Dadurch reduziert sich das „Anfertigen von Tragwerksausführungszeichnungen" nicht unerheblich. Diese Reduzierung wird bei Lph. 5 mit einer Minderung des Teilleistungssatzes um 10 v.H. auf 32 % gewertet."

Allerdings hat sich StEF durch dringliche Anordnung eine optionale Ermächtigung geben lassen, dass bei statisch notwendiger vollständiger Ortbetonausführung die Lph. 5 mit 42 v.H. bewertet wird.

Nach der Honorarabfrage zum Verhandlungsverfahren geht StEF davon aus, dass Honorarabweichungen von 50 % möglich sind.

Unter diesem Gesichtspunkt halten wir dann die Gewichtung des Wertungskriteriums „Honorar" mit 27 % mit den Vorgaben des Kommunalrechts nicht für vereinbar.

Bei dieser Vergabe hatte dies jedoch keine monetären Auswirkungen, da der vorgeschlagene Bieter gleichzeitig auch das niedrigste Honorar angeboten hat.

2. Verfahren: Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke für den Neubau der mechanischen Reinigungsstufe mit zusätzlichen Besonderen Leistungen

Nach Anlage C zum Vergabevorschlag werden folgende Besondere Leistungen beauftragt:

2.1.2
Stat. Systemvorgaben in Bezug auf Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschl. Stahl- und Stücklisten

2.1.3
Prüfung von Elementplänen, die von Dritten angefertigt werden, auf Übereinstimmung mit der Tragwerksplanung

2.1.5
Prüfung von Ausführungszeichnungen, die von Dritten angefertigt werden, auf Wirtschaftlichkeit

2.1.6
Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung von Bauzuständen (z.B. Abstützung Elementdecken)

Allerdings wurde es versäumt, eine Bewertung nach § 8 Abs. 2 HOAI durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass wenn ein Tragwerk zu einem Teil mit Filigranelementen bzw. Halbfertigteilen hergestellt wird, sich dadurch die Leistungen für das „Anfertigen von Tragwerksausführungszeichnungen" nicht unerheblich reduzieren.

Seitens RpA wurden Einwände der Höhe nach erhoben, da die Vergabesumme aufgrund derzeit nicht plausibler bzw. nicht sachgerechter anrechenbarer Kosten als überhöht erscheint.

Beispiele:

Objekt 1:		
3.1.10	anteilige Baustelleneinrichtung in Höhe von 25%	
4.1	Kgr. 400 in Höhe von	507.600 €
Objekt 2:		
4.1.120	Brandschutztüren	9.600 €
6.310 - 6.6.50	Kanäle	451.200 €
6.7.10	Schacht	50.000 €
4.1.200	Montageabdeckung	7.200 €
4.5.380	Überfallkante	10.000 €
Objekt 3:		
3.1.10	anteilige Baustelleneinrichtung in Höhe von 60 %	
4.1.160	Montageabdeckung	3.600 €
4.6.080	Abdeckung	28.800 €
4.1.170	Montageabdeckung	16.200 €
4.1.180	Montageabdeckung	7.200 €
4.6.090	Abdeckung	135.000 €
4.1.150	Dammbalkenvers.	25.000 €
4.1.390	Estrich	58.500 €
4.1.400	Estrich	7.600 €
4.1.460	Fußbodenbesch.	59.500 €
4.1.490	Kabeldoppelboden	45.500 €
4.1.210	Montageabdeckung	7.200 €
4.5.190	Trennwand-Lamellen	77.000 €
4.6.60	Abluftkanäle	275.000 €
4.2.50	Zuluftkanäle	150.000 €
4.2.60	Abluftanlage	100.000 €
4.1.480	Brandschutz	35.000 €
Objekt 4:		
3.6.670	Bauwerksinstands.	125.000 €

4.5.430	Kaskadengerinne	374.000 €
4.5.460	Rücklaufschlamml.	170.000 €

Objekt Verbau:

3.1.10	anteilige Baustelleneinrichtung in Höhe von	234.349 €.

Es ist darauf zu achten, dass seitens des Objektplaners eine aussagekräftige ausführungsorientierte Kostenberechnung nach Gewerken entsprechend den Baurichtlinien erstellt wird, damit die anrechenbaren Kosten des Tragwerksplaners nach den Vorgaben der HOAI (§ 48 Abs. 3 und 4) auf der Grundlage einer Kostenberechnung ermittelt werden können.

Auszug aus dem Kommunalpolitischen Leitfaden „Band 4 Rechnungsprüfung", Ziffer 4.1, Seite 93

„Die Kostenberechnung kann nach Bauteilen untergliedert sein (planungsorientiert) oder nach Gewerken bzw. Vergabeeinheiten (ausführungsorientiert), also so, wie später gewerkeweise abgerechnet wird. Entscheidend ist bei der Kostenberechnung nicht alleine die formale Genauigkeit anhand der DIN 276, sondern ob die in die Kostenberechnung eingestellten Werte ausreichend zuverlässig sind. Wichtig ist mithin nicht die Art der Gliederung, sondern die hinreichende Genauigkeit bei der Ermittlung (Achtung: Die Maße liegen mit dem Entwurf schon vor!) der Mengen und die Sorgfalt bei der Wahl der Kostenkennwerte bzw. der Einschätzung zu den voraussichtlich zu erwartenden Marktpreisen hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Qualitätsstandards und speziellen Schwierigkeiten des Entwurfs. Für die Gemeinde ist wichtig, dass der Entwurf mit der Kostenberechnung eine hinreichende Überprüfbarkeit dahingehend enthält, dass die Vorgaben der Gemeinde eingehalten sind. Ggf. kann die Gemeinde die Kostenberechnung von einem Dritten auf Plausibilität überprüfen lassen oder im Fall späterer Kostenüberschreitungen nachvollziehen, wo diese herkommen. Allgemeine Kostenpuffer gehören nicht in die Kostenberechnung, sondern zur Finanzreserve."

In der Stellungnahme vom 06.11.2012 wurde die Beachtung dieser Vorgaben von StEF als **eine Selbstverständlichkeit** dargestellt.

Inzwischen liegt eine Kostenberechnung, die diesen Vorgaben zuwiderläuft, vor; seitens StEF wurde dieser Kostenberechnung aber anscheinend dennoch nicht widersprochen.

Beispiel: Überhöhter Pauschaler Ansatz Baustelleinrichtung in der Kostenberechnung:

Ein pauschaler Ansatz der Baustelleneinrichtung (**1,7 Mio. €**) bei Ziffer 1.3.1.10 in **Höhe von 19,1% der Bauwerkskosten** (Ziffer 1.3) erscheint deutlich überhöht; ebenso pauschaler Ansatz der Baustelleneinrichtung (**0,58 Mio. €**) der Ziffer 2.3.1.10 **in Höhe von 27 % der Bauwerkskosten** (Ziffer 2.3).

TZ 11 Es wird erwartet, dass StEF diese Kostenberechnung nochmals einer Prüfung unterzieht, bevor diese Kostenberechnung als Grundlage für weitere Honorarberechnungen dient.

Hinweis:
Nach den Erfahrungen der Dr.Ingenieure Rainer Schach/Jens Otto, geschildert im Leitfaden für den Baubetrieb, sind prozentuale Kostenkennzahlen der Baustelleneinrichtung mit äußerster Vorsicht zu betrachten. **Im Durchschnitt liegen sie bei Erd- und Ingenieurbauten bei 4 % der Angebotssumme**.

Geht man von jährlichen Kosten für einen Bürocontainer oder einen Container für Pausenräume von ca. 1.500 € und jährlichen Kosten für einen mittelgroßen Kran (Obendreher - max. Lastmoment 150tm) von ca. 100.000 € aus, so dürfte ein Ansatz von 4 % der Angebotssumme bei dieser Baumaßnahme wohl auch auskömmlich sein.

2.7.4 Technische Prüfung der Schlusszahlung für einen Auftrag vom Bauvorhaben RÜB Stadtpark, Vollzug des Berichtes vom 02.10.2012

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 11.01.2013 mit v.g. Schwerpunktprüfung befasst:

Festgestellt wurde u.A. bei TZ 6 ein Schaden in Höhe von ca. 20.000,-- € und bei TZ 7 ein Schaden in Höhe von ca. 4.500 € wegen fehlerhafter Abrechnung zu Lasten des Gebührenzahlers.

Zudem wurde unter Pos. 1.5.10 – 1.5.30 8 Absenkbrunnen (Bohrlochdurchmesser mind. 400mm) und unter Pos. 1.7.800 die Erschwernisse durch die Herstellung und Schließung der Bodenplattendurchbrüche für 8 Absenkbrunnen abgerechnet, die nie erbracht wurden. Bei Pos. 1.7.800 liegt zudem eine Überzahlung in Höhe von 3.696,76 € vor.

Laut Protokoll des 18. Baustellengespräches vom 21.10.2009 hat der AN die geförderte GW-Menge über 2 miteinander gekoppelte Pumpensümpfe im Südwesten der Baugrube (offene Wasserhaltung) gefördert.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses:

„Frau Müller, 2. Werkleiterin, betont, dass die juristische Prüfung von Regressansprüchen erfolgen solle. Auch solle eine DA erarbeitet werden, um zu verhindern, dass sich solche Fälle wiederholen. Bei der Darstellung der TZ durch RpA besteht Konsens, auch in den Fällen, in denen die schriftliche Stellungnahme von StEF dies zunächst nicht so erkennen ließ. Der Vorsitzende betont, dass es wichtig sei, dass StEF die notwendigen

Schritte einleite, um zu verhindern, dass sich Vorkommnisse wie in der Prüfung festgestellt, wiederholen.

Somit erging folgender Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Feststellungen und trägt die Empfehlungen des RpA mit."

Nach unserer Kenntnis wurden die Feststellungen bisher nicht weiter verfolgt. Zudem droht die Verjährungsfalle.

TZ 12 Der Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ingenieurbüro wäre zeitnah durchzusetzen.

2.7.5 Beratungstätigkeit

Fehlervermeidung vor Fehlerbehebung. Mit diesem Schlagwort kann das wesentliche Anliegen der technischen Prüfung umschrieben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fehler im Nachhinein nur eingeschränkt und mit wesentlich größerem Arbeitsaufwand behoben werden können.
Die beratende und begutachtende Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat deshalb in den letzten Jahren einen immer höheren Anteil der Arbeitskraft gebunden.

Intensiv waren die Beratungen zur Ausschreibung der bei StEF notwendigen Zeitverträge, da hier auch teilweise die Vergabevordrucke speziell angepasst werden müssen.

Darüber hinaus wurde das RpA bei entsprechenden Rügen und Beschwerden von ausgeschlossenen Bewerbern und Bietern zu Rate gezogen. Die Argumente des RpA überzeugten dann entweder die Fachdienststelle oder den Beschwerdeführer.
Rechtsstreitigkeiten konnten so im Vorfeld vermieden werden.

Inhalte der begutachtenden und beratenden Tätigkeit waren u.a.:

- Information der Dienststellen über Änderungen aufgrund neuer Urteile und Beschlüsse in der Rechtsprechung durch RpA-Infos
- Hinweise zur Überarbeitung und Pflege der Vordrucke im VOB-Bereich
- Pflege der städt. Vergabe- und Baurichtlinien
- Beratung der Sachbearbeiter bei strittiger Auslegung von Vertragsbedingungen und Honorarvorschriften (VOB, VOF, HOAI, etc.)

- Beantwortung von Anfragen der Dienststellen
- Beratung der Dienststellen bei Meinungsverschiedenheiten mit Firmen und freiberuflich tätigen Planern
- Beratung der Dienststellen bei Architekten- und Ingenieurverträgen
- Hinweise zur Fehlervermeidung bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Hinweise auf evtl. Regressansprüche
- Mitwirkung bei Verhandlungen (z.B. VOB-Stellen, Firmen, etc.)
- Aufarbeitung von Problemen durch RpA - Infos

Nachstehend werden die RpA-Infos 2012 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergeben:

01/2012	Zusammenstellung der RpA-Infos 2011
02/2012	33. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 17.05.2011
03/2012	Nachfristsetzung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A für nachträglich angeforderte Unterlagen
04/2012	Vergabebekanntmachung EG-Anforderungen an die Formulierung Auswahl der Bewerber bzw. Eignungsprüfung; neu siehe 54/2012
05/2012	Abgrenzung der Leistungen bei der Technischen Ausrüstung
06/2012	Vergabebekanntmachung VOB/A, Abschnitt 1 Anforderungen an die Formulierung Auswahl der Bewerber bzw. Eignungsprüfung
07/2012	Deponiekosten sind keine anrechenbaren Kosten Kapitel 36, RdNr. 475, Praxishandbuch Löffelmann/Fleischmann, 6. Auflage 2012
08/2012	Arbeitnehmer Entsendegesetz (AEntG) – Prüfungspflicht Auskömmlichkeit des Stundenverrechnungssatzes
09/2012	Vertragsgegenstand bestimmt anrechenbare Kosten des Objekts
10/2012	VHB Bayern 11/2011
11/2012	Problematik der Planung betrieblicher Einbauten (KG 372) und Nutzungsspezifischer Anlagen (KG 470) Klarstellung im Vertrag erforderlich !

12/2012	§ 7 Abs. 5 HOAI 2009 Änderungsanordnungen des AG Vertragsergänzung notwendig!
13/2012	Vergütung für ersatzlos entfallene Leistungspositionen (Nullpositionen) BGH, Urteil vom 26.01.2012 - VII ZR 19/11
14/2012	Leistungen der Brandschutzplanung BGH, Urteil vom 26.01.2012 - VII ZR 128/11
15/2012	Mindestsatzunterschreitung – Besondere Leistungen BGH, Urteil vom 09.02.2012 - VII ZR 31/11
16/2012	Honorarermittlung bei Schlechtleistung BGH, Urteil vom 09.02.2012 - VII ZR 31/11
17/2012	Von technischen Spezifikationen abweichende Angebote Seminarbeitrag vom 08.03.2012 – H.P.Dicks
18/2012	Keine nachträgliche Abänderung von Eignungsnachweisen OLG München, Urteil vom 15.03.2012
19/2012	Neue EU – Schwellenwerte ab 22.03.2012
20/2012	Notwendigkeit der Bekanntmachung der Auswahlkriterien Beschluss der VK Nordbayern vom 03.05.2011
21/2012	Wertung von Angeboten - Arbeitskarten zum Wartungsvertrag OLG Dresden (Verg 1/12) – Beschluss vom 21.02.2012
22/2012	Begründungspflicht beim Absehen von der Fachlosvergabe VK Sachsen – Beschluss vom 10.02.2012
23/2012	Vollzug der VgaRi, Ziff. 7.4
24/2012	Bekanntgabe der Tragweite der Zuschlagskriterien Beschluss der Vergabekammer Nordbayern vom 03.02.2012
25/2012	Eigenerklärungen zur Eignung Hinweis der Obersten Baubehörde unter „Häufig gestellte Fragen“
26/2012	Angebotsaufforderung: Unterlagen auf Verlangen Hinweis der Obersten Baubehörde unter „Häufig gestellte Fragen“
27/2012	Definition Übrige Gewerke im Sinne § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A Neue Sichtweise: siehe 62/2012
28/2012	Änderungen an den Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss VK Brandenburg, Beschluss vom 03.04.2012 - VK 5/12
29/2012	Haftung des Architekten für Koordinierungs- und Überwachungspflichten OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.11.2011 - 5 U 8/11

30/2012	Fehlende Willensbildung durch das zuständige Organ Fehlende Schriftformerfordernis Fehlende schriftliche Honorarvereinbarung
31/2012	Unvollständiges Angebot VK Nordbayern, Beschluss vom 07.03.2012 - 21.VK-3194-03/12
32/2012	Anforderungen an Bautagebuch BGH, Urteil vom 28.07.2011 - VII ZR 65/10 KG, Beschluss vom 09.04.2010 – 7 U 144/09
33/2012	Antworten auf Praxisfragen zur HOAI 2009 BKPV: Geschäftsbericht 2011
34/2012	Praxistipps für kommunale Bauherren BKPV: Geschäftsbericht 2011
35/2012	Unterlagen auf Verlangen Benennung der vorgesehenen Nachunternehmer Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
36/2012	Abrechnung nach Gewicht Ergänzende zusätzliche Vertragsbedingungen Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.04.2012
37/2012	Vorinformation zur Neufassung der VOB 2012
38/2012	Info der OBB Sachgebiet IIZ5 Fehlende Erklärungen und Nachweise Hinweis der Obersten Baubehörde unter „Häufig gestellte Fragen“
39/2012	Anspruch auf Abschlagszahlung für eine zusätzliche Leistung auch ohne Einigung über Vergütung! BGH, Beschluss vom 24.05.2012 - VII ZR 34/11
40/2012	Haftung des Objektplaners Zu geringe Estrichüberdeckung der Versorgungsleitungen in den Fußböden – Schadensersatzanspruch OLG Braunschweig, Urteil vom 16.12.2010 - 8 U 123/08
41/2012	Abfrage von Produkten (Fabrikaten) Erläuterungen des Angebots sind keine Änderungen OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.04.2012 - Verg 61/11
42/2012	Rechnungsprüfung KG, Urteil vom 19.11.2010 – 7 U 97/10 BGH, 14.06.2012 – VII ZR 213/10 (NZB zurückgewiesen)
43/2012	„Honorarsperre“ der HOAI OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2010 - 2 U 712/06 BGH, Beschluss vom 24.05.2012 - VII ZR 167/10 (NZB zurückgewiesen)

44/2012	„Bedarfs" - Planung vor Vertragsabschluss Anmerkung von Dr. Heiko Fuchs zum Urteil des OLG Braunschweig vom 16.12.2010 BGH, 12.04.2012 - VII ZR 14/11 (NZB zurückgewiesen)
45/2012	VOB/A 2012: Abschnitte 2 und 3 ab heute anzuwenden! Geänderte Vergabeverordnung (VgV) ist am 18.07.2011 in Kraft getreten
46/2012	Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen Bekämpfung des Zahlungsverzuges Änderung § 16 VOB/B Ausgabe 2012
47/2012	Einvernehmliche Leistungsänderungen – Vorsicht Falle OLG Karlsruhe, Urteil vom 13.07.2010 - 19 U 109/09 BGH, 26.01.2012 - VII ZR 124/10 (NZB zurückgewiesen)
48/2012	Wartung und Instandsetzung – Leistungszusagen Leistungszusagen sind kein Eignungsnachweis VK Bund, Beschluss vom 15.03.2012 - VK 1 – 10/12
49/2012	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen - ZTV A-StB 12
50/2012	Wettbewerbsbeschränkungen durch produktbezogene Ausschreibungstexte Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 18.07.2012 BGH vom 5. Juni 2012, X ZR 161/11
51/2012	Loszuschnitt muss Marktverhältnisse berücksichtigen OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.03.2012 - Verg 92/11 BGH vom 5. Juni 2012, X ZR 161/11
52/2012	VOB 2012, Abschnitt 2 - Übersicht über Angebotsfristen
53/2012	§ 16 VOB/B Ausgabe 2012 Verlängerung Frist für die Schlusszahlung
54/2012	Vergabebekanntmachung EG - Anforderungen an die Formulierung Auswahl der Bewerber bzw. Eignungsprüfung
55/2012	Vergabebekanntmachung hier: Eignungsanforderungen Verweis auf Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung" reicht nicht aus! VK Bund, Beschluss vom 27.08.2012 - VK 1-88/12
56/2012	Abschlagszahlungen für Leistungen der Bauüberwachung (Lph. 8, örtliche Bauleitung)
57/2012	Mindestanforderungen an die Prüfbarkeit einer Honorarrechnung
58/2012	Gesamtausgabe VOB Ausgabe 2012 Anwendung VOB/C
59/2012	Neufassung DIN 18303:09-2012 Verbauarbeiten Neufassung DIN 18304:09-2012 Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten Hohes Nachtragsrisiko !

60/2012	Neufassung DIN 18339:09-2012 Klempnerarbeiten
61/2012	Abschluss von Architekten- bzw. Ingenieurverträgen Teilerfolge der Bauüberwachung Ergänzungen zur ZVB-Arch/Ing
62/2012	34. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 22. Mai 2012
63/2012	Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des Schwellenwertes der VgV
64/2012	Hinweise der OBB (Sachgebiet IIZ5) vom 09.11.2012 zur Anwendung der VOB
65/2012	Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen Vorgaben in Bezug auf e-Vergabe
66/2012	Einheitliche Funktion des Planungsauftrages bestimmt Objekt (Beispiel: Kläranlage ist ein Objekt) OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2010 - 2 U 712/06; BGH, Beschluss vom 24.05.2012 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)
67/2012	Vervollständigung vorgelegter Unterlagen
68/2012	Wiederholung von Grundleistungen Beispielhafte Honorarberechnung für angeordnete geänderte Leistungen
69/2012	Neue Vertragsmuster im HAV-KOM
70/2012	Beauftragung erst am 9. Tag nach Beschluss § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth
71/2012	Ergänzende zusätzliche Vertragsbedingungen
72/2012	Einführung der VOB 2012
73/2012	Vergabe der Leistungen von Sachverständigen, Prüfsachverständigen, Prüfingenieuren, Prüfämtern

2.7.6 Zusammenfassung

Außer den bezifferbaren Rückforderungen bei den Prüfungen und Einsparungen bei den Vergaben sind die durch Prüfungstätigkeit erzielten wirtschaftlichen Erfolge nicht ohne weiteres zu quantifizieren und nachzuweisen. Fest steht jedoch, dass gerade im Baubereich, in den ein beträchtlicher Teil der Beitragsgebühren fließt, erhebliche Einsparungen in Einzelfällen und auch mit Dauerwirkung zu erreichen sind.

2.8 Beschaffungen, VOL-Vergaben

Außer den von der Technischen Prüfung erfassten VOB/VOF-Vergaben (s. Ziffern 2.7.3.1 und 2.7.3.2.2) wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung im Berichtsjahr 2012 insgesamt 11 Beschaffungsvorgänge des StEF zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth mit einem Gesamtvolumen von 1.580.164,10 € vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

Gemäß Ziff. 11.3 der im Berichtsjahr geltenden VVHpl sind dem RpA zudem befristete und unbefristete Niederschlagungen (bei Beträgen über 5.000 €) sowie Erlasse von Forderungen des StEF (bei Beträgen über 500 €) zur Äußerung zugeleitet worden.

Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hierzu wurden grundsätzlich beachtet bzw. seitens des RpA entsprechende Hinweise gegeben. Dies gilt auch für die Bewilligung von Stundungen.

2.9 Abgaberechtliche Grundlagen

Die Stadt Fürth betreibt als kommunale Gebietskörperschaft die Abwasserableitung und –beseitigung für das Stadtgebiet Fürth. Des Weiteren bestanden im Berichtsjahr 2012 Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und verschiedenen Nachbargemeinden (Abwassergäste), die ihre Abwässer nach Fürth in die Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord) einleiten und dort reinigen lassen.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis 2016) aufgelassen werden.

Die Abwasserbeseitigung wird aus Einnahmen von Dritten (Rechnungen) und Gebühren der Abwasserschuldner finanziert. Die Grundlagen hierzu sind Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Seit 01.01.2006 gilt die neue Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 08.12.2005 – aktualisiert durch Änderungssatzung vom 29.04.2010 - sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 08.12.2005.

Mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS). In den Vorjahren wurde noch eine einheitliche „Kanalbenutzungsgebühr" erhoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2007 ist die Satzung u.a. wegen der Übernahme des

Gebühreneinzugs durch die *infra fürth gmbh* im gesamten Stadtgebiet - als Folge der Auflösung des *ZV Wasserversorgung Knoblauchsland* - im Wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Die Abwassergebühren setzen sich seit dem 01.01.2006 unverändert wie folgt zusammen:

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,66 €/m²
Grundwassereinleitungsgebühr	
in Regenwasserkanal	0,40 €/m³
in Misch- oder Schmutzwasserkanal	0,80 €/m³
Grundwassereinleitungsgebühr (Drainage)	0,66 €/m²/Jahr.

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren galt bis einschließlich 2009. Die Gebühren für diesen Zeitraum sowie für den folgenden Kalkulationszeitraum 2010 bis einschließlich 2012 mit unveränderten Abwassergebühren, wurden durch eine Ingenieurgesellschaft kalkuliert. Durch Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2010 wurde beschlossen, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dementsprechend unverändert zu belassen.
Mit Stadtratsbeschluss vom 20.03.2013 ist der aktuelle Gebührenkalkulationszeitraum auf vier Jahre bis 31.12.2016 festgelegt und sind die bisherigen Gebührensätze beibehalten worden.

Nach dem Bericht der Werkleitung und den Feststellungen der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wurden die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus den vorangegangenen Rechnungsperioden in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt. Für 2013 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung der Vorjahre (2012: 1.795 T€) gerechnet werden.
Das bilanzielle Eigenkapital verbessert sich sukzessive durch die seit dem Jahresabschluss 2010 geübte Praxis, nur noch Gewinne in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auszuschütten. Die Werkleitung

schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2012 einen Betrag von 137.000 € an die Stadt Fürth auszureichen und den verbleibenden Betrag von rd. 1.658 T€ der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

2.9.1 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen

Neben den Abwässern der Stadt Fürth werden in den vom StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden (sog. Abwassergäste) Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt.

Bis zum Oktober 2006 war auch der Ortsteil Hüttendorf der Stadt Erlangen, bis Dezember 2011 die Stadt Oberasbach angeschlossen. Bezüglich der Übernahme des Abwassers wurden in den achtziger und neunziger Jahren mit den Abwassergästen (ausschl. Zirndorf u. Hüttendorf) Zweckvereinbarungen getroffen.

Diese (alten) Zweckvereinbarungen waren seit 2005 fast alle ausgelaufen bzw. gekündigt. Mittlerweile sind mit allen Abwassergästen neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen worden.
Die Stadt Oberasbach hat nur noch bis 14.12.2011 die Abwässer in die Fürther Kläranlage eingeleitet. Diese werden seit 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt.

Im Berichtsjahr 2012 bestanden neben den Vereinbarungen mit den Abwassergästen folgende weitere Zweckvereinbarungen:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen. Ende 2008 wurde von den beteiligten Städten rückwirkend zum 01.01.2008 eine neue Zweckvereinbarung wiederum mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen.

- Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth. Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer.

2.9.2 Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2004 bis 2008 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) festgestellt, dass zum einen die von der Stadt über Erschließungsbeiträge vereinnahmten Straßenentwässerungsanteile unzutreffend gebührenmindernd berücksichtigt

wurden, zum anderen die Stadt aus dem Hoheitshaushalt zu hohe Straßenentwässerungsanteile an den StEF entrichtet hat.

Zudem wurde im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand festgestellt, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig ist, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten sind.

Um die festgestellten Fehler zu berichtigen, wurde deshalb zunächst zwischen Stadt und StEF vereinbart, soweit in den Vorjahren die anteiligen auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteile der Erschließungsbeiträge an den StEF weitergeleitet wurden, diese an die Stadt zurückzuzahlen. Dementsprechend wurden für die Jahre 2005 bis 2008 ergebniswirksam 841 T€ an die Stadt rückvergütet.

Um darüber hinaus zu einer „sortenreinen" Trennung zwischen StEF- und Stadteigentum zu kommen wurde letztlich Einigkeit dahingehend erzielt, die im Jahr 2005 erfolgte Übertragung hinsichtlich der betroffenen Straßenentwässerungskanäle rückabzuwickeln; im Gegenzug auch die in der Vergangenheit von der Stadt an den StEF zu viel bezahlten und noch nicht aufgelösten Beiträge rückzuvergüten.

Hierzu wurde am 25.07.2012 ein entsprechender Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung gefasst. Demnach sollte die Abwicklung in zwei Schritten erfolgen:

- Rückführung der Restbuchwerte der Beitragsanteile i.H.v. 2.158.491 € (Wert 31.12.2011) an die Stadt.

- Rückübertragung der Straßenentwässerungskanäle i.H.v. 1.378.873,55 € (Restbuchwert 31.12.2012) zum Stichtag 01.01.2013 von StEF an die Stadt.

Nach den vorgelegten Unterlagen des StEF wurde die Rückabwicklung der Beiträge am 11.10.2012 von der Kämmerei mit 2.158.491 € in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde am 16.11.2012 von StEF an die Stadt Fürth überwiesen.

Die Rückabwicklung des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle wurde am 18.12.2012 mit 1.378.873,55 € von StEF an die Stadt Fürth mit Fälligkeit 01.01.2013 in Rechnung gestellt und nach Auskunft des StEF vom 11.07.2013 von der Stadt am 15.05.2013 buchmäßig beglichen.

Folglich ist die vom Stadtrat vorgegebene Rückabwicklung der Beiträge und des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle abgeschlossen.

Daneben wurde in der Vergangenheit bei der **Gebührenkalkulation** jedoch auch nicht berücksichtigt, dass es **reine Straßenentwässerungskanäle** gibt. Alle Regenwasserkanäle wurden gleich behandelt und im Verhältnis 34,78 % : 65,22 % an die Stadt Fürth bzw. an den Gebührenschuldner verrechnet. Bei den durchgeführten Korrekturen wurde dies nunmehr weitestgehend berücksichtigt.

Allerdings sind die Positionen *Materialaufwand*, *Personalaufwand* und *sonstiger betrieblicher Aufwand* bisher nicht speziell für reine Straßenentwässerungskanäle zu 100 % belastet, sondern pauschal über das gesamte Kanalnetz verrechnet worden.
Nach Stellungnahme des StEF vom 31.01.2013 wären eine nachträgliche direkte Zuordnung dieser Positionen und damit eine Rechnungsstellung an die Stadt Fürth zum Teil nur mit erheblichem Aufwand bzw. zum Teil gar nicht mehr möglich. StEF wird jedoch im Rahmen der Rückabwicklung ab dem 01.01.2013 strikt trennen und die Aufwendungen künftig KAG-konform direkt mit der Stadt abrechnen.

Nach „vorsichtiger Schätzung" im Jahr 2013 beziffert StEF die Kosten für den Kanalunterhalt, welche nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet wurden auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre). Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verzichtsgründe nicht erkennbar.
Trotz mehrerer Nachfragen beim StEF, konnten bis zum Zeitpunkt der Berichtsfertigung – insbesondere aufgrund einer längeren Erkrankung des zuständigen Mitarbeiters des StEF - noch keine näheren Angaben gemacht werden.

TZ 13 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist (weiterhin) möglichst genau zu ermitteln.

3 Zusammenfassung

Die getroffene Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb, der Kämmerei sowie der Stadtkasse eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter kaufmännischen Verhaltensregeln im StEF konsequent umzusetzen, wurde im Berichtsjahr entsprechend gelebt. Die Anwendung der eigenen Dienstanweisung Kassenwesen ist für den Entwässerungsbetrieb zielführend und im Sinne der gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Selbständigkeit des Eigenbetriebs unabdingbar.

Besondere Aufmerksamkeit sollte von StEF weiterhin dem Bereich Optimierung von Arbeitsabläufen gewidmet werden. Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2011 wurde deswegen die Einführung eines internen Kon-

trollsystems („4-Augen-Prinzips") bei Erfassung und Weiterleitung der Anwesenheitslisten bzw. Lohndaten gefordert.
Im Prüfbericht zum Berichtsjahr werden konkret weitere Arbeitsabläufe angesprochen, die es zu verbessern gilt.

Eines der wesentlichen Ziele eines Eigenbetriebs, die wirtschaftliche Unternehmensführung, hat der StEF im Berichtszeitraum nahezu erreicht – die geforderte getrennte Wirtschaftsführung ist weitestgehend umgesetzt. Es gilt jetzt, diesen Zustand weiterhin gleichermaßen zu konsolidieren wie auszubauen.

4 Schlussbemerkung

Die Prüfungshandlungen zur örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2012 sind abgeschlossen. Die festgestellten Verstöße sind in diesem Bericht niedergelegt; er dient dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständigenbericht nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO bei seiner Prüfung. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet der Stadtrat über Feststellung und Entlastung.

Fürth, 08.10.2014
Rechnungsprüfungsamt

Spude-Wilhelmy

Prüfer:

Prymelski

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31.12.2012
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2012
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012

Anlage I

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2012

AKTIVA		Stand 31.12.2012		Vergleich 31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	100.323,62			71.262,39
		100.323,62		(71.262,39)
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.685.824,12			2.731.562,66
2. Abwassersammlungsanlagen	127.154.024,08			120.667.136,98
3. Abwasserreinigungsanlagen	23.446.036,10			20.617.005,32
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.192.139,43			1.086.120,49
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.686.769,84			12.680.091,18
		172.164.793,57		(157.781.916,63)
			172.265.117,19	(157.853.179,02)
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh- Hils- und Betriebsstoffe	324.639,92			318.289,75
		324.639,92		(318.289,75)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	945.649,27			1.077.732,63
2. Forderungen an die Stadt / and. Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 1.911.785,53 (Vj: EUR 940.089,68)	1.911.785,53			940.089,68
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 59.006,62 (Vj: EUR 79.923,67)	140.630,04			184.908,75
		2.998.064,84		(2.202.731,06)
III. Guthaben bei Kreditinstituten		6.136.375,86		179.339,78
			9.459.080,62	(2.700.360,59)
			181.724.197,81	160.553.539,61

elektronische Kopie

Anlage I

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2012

PASSIVA		Stand 31.12.2012		Vergleich 31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		0,00		0,00
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	4.382.183,63			4.382.183,63
2. Zweckgebundene Rücklage	2.627.648,33			2.627.648,33
		7.009.831,96		(7.009.831,96)
III. Gewinnvortrag		2.985.557,06		1.779.398,97
IV Jahresüberschuss		1.794.996,33		1.484.580,37
			11.790.385,35	(10.273.811,30)
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			4.010.770,60	4.310.899,06
C. Empfangene Ertragszuschüsse			25.572.008,79	22.870.978,99
D. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		17.247.122,38		14.872.457,44
			17.247.122,38	(14.872.457,44)
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.157.054,29 (Vj: EUR 2.896.432,69)		99.763.008,91		86.917.598,74
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.956.465,14 (Vj: EUR 1.591.188,97)		2.956.465,14		1.591.188,97
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.658.142,83 (Vj: EUR 1.253.616,87) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 1.941.201,83 (Vj: EUR 1.253.616,87)		19.923.130,83		19.235.545,87
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 461.305,81 (Vj: EUR 481.059,24) davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		461.305,81		481.059,24
			123.103.910,69	(108.225.392,82)
			181.724.197,81	160.553.539,61

elektronische Kopie

Anlage 2

Stadtentwässerung Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

		2012	Vergleich 2011
1. Umsatzerlöse		22.786.517,69	22.416.062,38
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		557.984,74	563.551,01
3. Sonstige betriebliche Erträge		618.620,29	1.150.664,16
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.569.843,31		-1.529.098,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.840.448,49		-3.202.242,89
		-4.410.291,80	(-4.731.341,46)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.992.353,33		-4.124.860,25
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 376.559,29 (Vj.: EUR 370.567,86)	-1.235.661,25		-1.238.638,63
		-5.228.014,58	(-5.363.498,88)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.708.647,42	-5.549.619,13
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.676.467,78	-2.663.723,71
8. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)		**5.939.701,14**	**5.822.094,37**
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		12.566,09	15.628,10
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 87.233,06 (Vj: EUR 197.074,92)		-4.153.791,37	-4.349.267,62
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)		**-4.141.225,28**	**-4.333.639,52**
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**1.798.475,86**	**1.488.454,85**
13. Sonstige Steuern		-3.479,53	-3.874,48
14. Jahresüberschuss		**1.794.996,33**	**1.484.580,37**

elektronische Kopie

StEF
Stadtentwässerung Fürth

Anhang zum 31. Dezember 2012

I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Diese wurden bei der Gliederung des Anlagevermögens um die entwasserungsspezifischen Positionen Abwassersammlungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2011 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden zum 31. Dezember 2012 nicht geändert.

Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2012 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m³) erhoben.

Die Umsatzerlöse umfassen insbesondere folgende Positionen:

Entwässerungsgebühr	2012 TEUR	2011 TEUR
- Schmutzwasser+Starkverschmutzer abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 1.295)	10.503	9.519
- Niederschlagswasser abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 344)	4.419	4.310
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	3.224	4.225
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.293	3.110
Auflösung der Sonderposten	1.347	1.252
	22.786	22.416

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die Position enthält anteilige Personalkosten eigener Mitarbeiter für aktivierungspflichtige Baumaßnahmen. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte anhand der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter.

elektronische Kopie

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position beinhaltet folgende Erträge:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Sinkkastenreinigung	131	127
Herabsetzung der Wertberichtigungen	100	36
Verwaltungsgebühren	179	348
Erträge aus Zuschüssen	176	308
Übrige Erträge	33	332
	619	1.151

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen (33 TEUR) werden vor allem Erträge aus Hausanschluss- und sonstige Kostenerstattungen sowie Schadenersatzleistungen subsumiert.

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Strombezug	601	767
Hilfs- und Betriebsstoffe	561	521
Gasbezug	168	110
Bestandsveränderung Inventur	-6	-67
Ersatzteile (Materialdirektverbrauch)	168	130
Wasserbezug	65	57
Werkzeuge und Kleingeräte	13	11
	1.570	1.529

Der Aufwand für bezogene Leistungen betrifft folgende Aufwendungen:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Abwasserabgabe	903	1.068
Reparaturen und Instandhaltung	791	847
Klärschlammentsorgung	711	850
Wartung und Inspektionen	333	292
Weitere Aufwendungen	102	145
	2.840	3.202

elektronische Kopie

StEF
Stadtentwässerung Fürth

Personalaufwand

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum:

	2012	2011
Tarifbeschäftigte	109,0	110,0
Beamte (nachrichtlich)	10,0	8,0
Auszubildende (nachrichtlich)	0,0	0,0

Die Aufwendungen der für die StEF tätigen städtischen Beamten werden von StEF an die Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2012 in Höhe von 433 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

	2012 TEUR	2011 TEUR
Löhne und Gehälter	3.992	4.125
Gesetzlich soziale Aufwendungen	859	868
Aufwendungen für die Altersversorgung	377	370
	5.228	5.363

Die Beschäftigten haben tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Die StEF ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied. Der Umlagesatz für das Jahr 2012 lag bei 8,75 % (Umlagesatz 4,75 %, Zusatzbeitrag 4,00 %). Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 3.992 TEUR.

Abschreibungen

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem diesem Anhang als Anlage I beigefügtem Anlagenspiegel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	846	800
Erstattung der Personalgestellung	433	438
Einhebungspauschalen Zählerablesung	313	311
Raumkosten	313	324
Abgang von / Wertberichtigungen auf Forderungen	38	66
Technische Beratung	16	26
Weitere sonst. betriebliche Aufwendungen	717	699
	2.676	2.664

elektronische Kopie

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als Anlage I diesem Anhang beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software, wasserrechtliche Genehmigungen) sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2012 sind immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 49 TEUR zugegangen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen bewertet.

Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungszeiträume der Anlagengegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt-/DWA- (früher ATV) Empfehlungen sowie steuerlicher Nutzungsdauern festgelegt.

Die Abschreibungen erfolgen linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 EUR netto) werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2012 sind 20.277 TEUR an Sachanlagen dem Anlagevermögen zugeführt worden und Kanäle, Abwasserreinigungsanlagen und Betriebs- u. Geschäftsausstattung mit Restbuchwerten von 206 TEUR in Abgang gesetzt worden.

Vorräte

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden durch angemessene Wertberichtigungen gedeckt. Im Berichtszeitraum wurden die Einzelwertberichtigungen um 99 TEUR auf 37 TEUR vermindert. Die Pauschalwertberichtigung war um 9 TEUR zu erhöhen; sie wurden gebildet in Höhe von 19 TEUR für die Stadt sowie in Höhe von 9 TEUR für Forderungen gegenüber Dritten.

Im Berichtsjahr wurden Forderungen in Höhe von TEUR 156 ausgebucht.

elektronische Kopie

Eigenkapital

Das Eigenkapital verminderte sich im Berichtsjahr aufgrund der Ausschüttung des Jahresüberschusses 2009 und erhöhte sich aufgrund des Jahresüberschusses 2012.
Zum Bilanzstichtag beläuft sich das Eigenkapital auf 11.790 TEUR (einschließlich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss).

Stammkapital

Ein Stammkapital wurde für den Betrieb nicht festgesetzt.

Rücklagekapital

Das Rücklagekapital blieb mit 7.010 TEUR unverändert.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Entwicklung 2012:	TEUR
Stand am 01.01.2012	4.311
Zuführungen	0
Auflösungen	-300
Stand am 31.12.2012	4.011

Sonderposten für Ertragszuschüsse

Diese Position enthält Ertragszuschüsse (im Wesentlichen Kanalherstellungsbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen i. d. R. unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen) von Dritten. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageninvestitionen.

Entwicklung 2012:	TEUR
Stand am 01.01.2012	22.871
Zuführungen	5.913
Abgänge	-2.165
Auflösungen	-1.047
Stand am 31.12.2012	25.572

elektronische Kopie

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet. Die sonstigen Rückstsellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.12 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.12 TEUR
Urlaubsrückstellung	86,0	-86,0	0,0	80,6	80,6
Überstundenrückstellung	20,4	-20,4	0,0	15,9	15,9
Rückstellung für Altersteilzeit	558,1	-209,1	0,0	16,3	365,3
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	22,5	-22,5	0,0	19,5	19,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	31,0	-21,0	0,0	31,2	41,2
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	96,0	0,0	0,0	58,0	154,0
Rückstellung Abwasserabgabe	3.160,4	-43,7	-36,2	890,5	3.971,0
Rückst. für ausstehende Eingangsrechn.	385,0	-33,2	-125,8	110,0	336,0
Rückstellung Prozesskosten	0,0	0,0	0,0	31,0	31,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	10.483,1	0,0	0,0	1.709,5	12.192,6
Rückst.Nachkalk./Abre.Abwassergäste	30,0	0,0	0,0	10,0	40,0
	14.872,5	-435,9	-162,0	2.972,5	17.247,1

Im Berichtsjahr 2012 ergaben sich Zinsaufwendungen in Höhe von 71 TEUR für die Rückstellung der Gebührenüberdeckung und in Höhe von 16 TEUR für die Rückstellung der Altersteilzeit. (Einschließlich Aufzinsung). Diese sind in den Zuführungsbeträgen enthalten.

elektronische Kopie

Verbindlichkeiten

Der Verbindlichkeitenspiegel ist als Anlage II diesem Anhang beigefügt.
Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Postition beinhaltet zum 31. Dezember 2012 achtzehn langfristige Darlehen sowie einen kurzfristigen Kassenkredit mit einem Stand in Höhe von insgesamt 99.763 TEUR. Die in dieser Summe enthaltene Zinsabgrenzung beläuft sich auf 575,0 TEUR.

Entwicklung 2012:	TEUR
Stand am 01.01.2012	86.917,6
Tilgungen	-2.153,9
Neuaufnahmen	15.000,0
Veränderung Zinsabgrenzung	-0,7
Stand am 31.12.2012	99.763,0

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere zum Bilanzstichtag 31.12.2012 noch nicht bezahlte Verpflichtungen aus Baumaßnahmen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth (17.982 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben ausgewiesen.

Entwicklung des Trägerdarlehens 2012:	TEUR
Stand am 01.01.2012	17.982
Tilgungen	0
Stand am 31.12.2012	17.982

Im Jahr 2012 wurden 0 TEUR des Trägerdarlehens der Stadt Fürth getilgt.

Sonstige Angaben

Gegenseitige Leistungen gegenüber der Stadt Fürth werden unter Kostengesichtspunkten abgerechnet.
Es bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von rd. 55 TEUR p.a. Zum 31. Dezember 2012 bestand ein Bestellobligo aus beauftragten Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 16.221 TEUR sowie 133 TEUR für Wartungsverträge und 351 TEUR für Hilfs- u. Betriebsstoffe.
Im Geschäftsjahr 2012 sind Aufwendungen in Höhe von 19,5 TEUR für Abschlussprüferleistungen und 1,6 TEUR für sonstige Leistungen des Abschlussprüfers angefallen.

elektronische Kopie

(einschließlich Umsatzsteuer).

Organe

Zuständig für die Betriebsleitung waren im Wirtschaftsjahr 2012 der Baureferent der Stadt Fürth und 1. Werkleiter, Herr Dipl.-Ing. Joachim Krauße, sowie die 2. Werkleiterin, Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller, Bauassessorin. Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besondere Vergütung bezogen.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2012 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern.

Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referent: Herr Joachim Krauße	(Stadtbaurat)
Frau Gabriele Chen-Weidmann	(Verwaltungsangestellte)
Herr Horst Däumler	(Schreinermeister)
Herr Markus Dinter-Bienk	(Studienrat)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Frau Heidi Lau	(Realschullehrerin)
Herr Rudi Lindner	(Handelsfachwirt)
Herr Hans Moreth	(Bäckermeister i. R.)
Herr Peter Pfann	(Landwirt)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Frau Christiane Stauber	(Arzthelferin)
Herr Franz Stich	(Hauptkommissar a. D.)
Herr Kurt Georg Strattner	(Malermeister)
Herr Stefan Ultsch	(kaufmänn. Angestellter)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2012 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Behandlung des Jahresüberschusses 2012

Die Werkleitung schlägt vor, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.794.996,33 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 137.000,00 EUR an die Stadt Fürth auszuschütten und den dann noch verbleibenden Betrag in Höhe von 1.657.996,33 EUR zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Fürth, den 30. Dezember 2013

Krauße
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin

Stadtentwässerung Fürth

Lagebericht

1.1.2012 bis 31.12.2012

StEF

Lagebericht (zum 31. Dezember 2012)

I. Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde die Stadtentwässerung Fürth (StEF) als - rechtlich unselbständiger - eigenbetriebsähnlicher Betrieb der Stadt Fürth (Stadtratsbeschlüsse: 10.12.2003/03.03.2004) geführt. Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wurde die Anwendung des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung Bayern beschlossen. Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2005 ist der eigenbetriebsähnliche Betrieb zum 01. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung/Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Entwässerungsgebühren werden seit dem Jahr 2006 durch die Dr.-Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München kalkuliert, wobei seit 1. Januar 2006 getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden.

Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in den von der StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer benachbarter Städte bzw. Gemeinden Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Oberasbach wurde im Dezember 2011 beendet.

Die Hauptkläranlage wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen – seit 1950 erfolgen laufend Modernisierungen und Erweiterungen.

Im Jahr 2012 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich maschineller Schlammentwässerung
- Blockheizkraftwerk.

Laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli 2005 wird die Kläranlage umfassend erweitert und modernisiert.

elektronische Kopie

Die im Jahr 2012 an die Hauptkläranlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 144.229, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 265.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100 %.

Die Kläranlage Nord wurde Anfang der 1970iger Jahre in Betrieb genommen. Die Kläranlage wurde bei Eingemeindung der Ortsteile Stadeln, Vach und Mannhof von der Stadt Fürth übernommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 und 2003.

Die Anlage verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen sowie eine Schlammbehandlung.

Die im Jahr 2012 an die Kläranlage Nord angeschlossene Einwohnerzahl betrug 11.330, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 7.904 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 70%.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis voraussichtlich 2016) aufgelassen werden.

Das Kanalnetz einschließlich wichtiger Sonderbauwerke der Stadtentwässerung setzte sich zum 31. Dezember 2012 wie folgt zusammen:

Kanalleitungen (einschl. Druckrohrleitungen).	31.12.2012
Schmutzwasserkanäle (in km)	106,8
Regenwasserkanäle (in km)	114,1
Mischwasserkanäle (in km)	221,1

Sonderbauwerke, insbesondere Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (ohne Entleerungspumpen der Regenbecken)	
Pumpwerke	29
Regenüberläufe	26
Regenüberlaufbecken	16
Stauraumkanäle	47
Regenrückhaltebecken	13
Regenklärbecken	7

In der Stadt Fürth sind rund 99,8% aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

II. Geschäftsentwicklung

Technischer Bereich

Die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs ist im Wirt-

elektronische Kopie

schaftsjahr 2012 ohne Probleme verlaufen.

HAUPTKLÄRANLAGE

In der Hauptkläranlage wurden im Berichtszeitraum rund 14,3 Mio. m³ Abwasser gereinigt. Davon waren rund 10,5 Mio. m³ Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten:

- Die Ablaufwerte (i. M.) betrugen beim BSB_5 1,7 mg/l (Soll: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 24,0 mg/l (Soll: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 99,2% bzw. 94,8%.
- Beim Ammonium- Stickstoff (NH_4-N) lag der Wert (01. Mai - 31. Oktober, i. M.) bei rund 0,3 mg/l (Soll: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamt-Stickstoff ($N_{ges.}$ = 12 mg/l) wurde mit rund 8,3 mg/l (i. M.) ebenfalls weit unterschritten.
- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamt-Phosphor ($P_{ges.}$) lag mit 0,64 mg/l (i. M.) unter dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in den Nachklärbecken eingehalten werden (Ist: rund 7,3 mg/l (i. M.) / Soll: 8 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Hauptkläranlage in % der SOLL-Werte

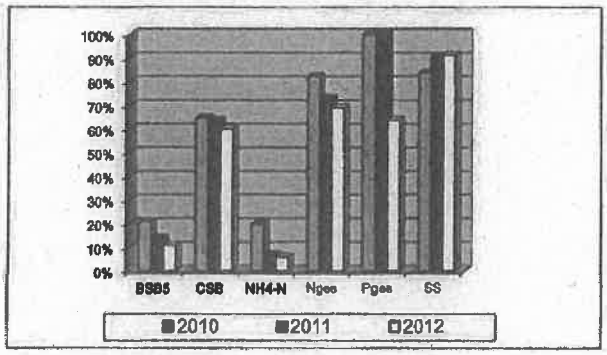

KLÄRANLAGE NORD

Die Kläranlage Nord wurde im Berichtszeitraum ebenfalls ohne Störungen betrieben. Es wurden rund 1,1 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon waren rund 0,8 Mio. m³ Schmutzwasser. Auch in dieser Anlage war die Reinigungsleistung (i. M.) so gut wie im Vorjahr und stets erheblich besser als gefordert:

- Der BSB_5 im Ablauf (i. M.) betrug < 2 mg/l (Soll: 20 mg/l), der CSB nur rund 26 mg/l (Soll: 50 mg/l). Das entspricht Reinigungsgraden (Zulauf/Ablauf) von 97,3% bzw. 87,6%.
- Der Ablaufwert für Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) lag bei rund. 0,2 mg/l (Soll: 10 mg/l; 01.Mai-31.Oktober i. M.).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Überwachungswert für

elektronische Kopie

Gesamt-Stickstoff ($N_{ges.}$ = 18 mg/l) konnte mit rund 9,4 mg/l (i. M.) ebenfalls eingehalten werden.

- Der Ablaufwert für Gesamt-Phosphor ($P_{ges.}$) lag mit rund 1,04 mg/l (i. M.) ganz beträchtlich unter dem Überwachungswert von 1,8 mg/l.
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in dem Nachklärbecken auch eingehalten werden (Ist: rund 8,3 mg/l (i. M.)/Soll: 20 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Kläranlage Nord in % der SOLL-Werte

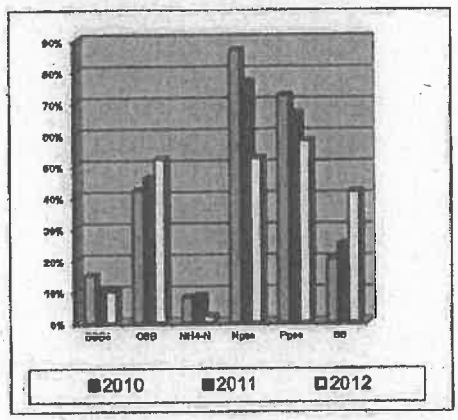

INDIREKTEINLEITERÜBERWACHUNG

Im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung wurden im Berichtszeitraum 69 Betriebe überwacht und auf 813 Analysenparameter untersucht. Bei den überwachten Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe aus den Bereichen der Metallverarbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Wäschereien, Druckereien, Kfz-Betriebe, Altölverwertung und sonstiges Mischgewerbe.

Im Vollzug der Starkverschmutzungsgebühr werden 7 Betriebe überwacht und veranlagt.

KANALBETRIEB

Im Rahmen des Kanalbetriebes wurden 210 km Kanäle sowie 4.130 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 43 km Kanäle optisch untersucht und ausgewertet. Überdies wurden sieben Kanal-(Einzel)-schäden mit einer Kanallänge von rund 21 m punktuell ausgewechselt. Es wurden 161 Schachtabdeckungen ersetzt, davon 115 Schachtabdeckungen in Eigenregie inklusive der Steigeisen, Gerinne und Schachtwandungen saniert. Mittels Inliner wurden 0,74 km Kanäle von innen saniert und 2,01 km Kanalstrecke per Roboter repariert.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN/ARBEITSSCHUTZ

Die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie sonstige Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Kaufmännischer Bereich

Die kaufmännische Rechnungslegung wurde im Jahr 2005 eingeführt. Die Zusammenarbeit zwischen StEF/RWV und

elektronische Kopie

den städtischen Fachabteilungen verläuft reibungslos.

Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleistungen, die über die Fachabteilungen der Stadt Fürth bezogen werden, sind für die StEF zum Teil noch immer nicht nachvollziehbar. Unser Ziel ist es, mit der Stadt Fürth klare Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen, welche die Kostenbelastungen gerecht verteilen und die für fachkundige Dritte auch überprüfbar sind.

Wirtschaftliche Entwicklung

EINFLUSSFAKTOREN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes war im Jahr 2012 von folgenden Einflussfaktoren geprägt und zum Teil belastet:

- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet.
- Die vom Stadtrat am 29.02.2012 beschlossene Gewinnausschüttung 2009 (TEUR 278) wurde zusammen mit der am 23.01.2013 beschlossenen Gewinnausschüttung 2010 (TEUR 316) im Mai 2013 ausbezahlt. Für die Jahre 2010 und 2011 sind nur Teilbeträge vom Gewinn ausgeschüttet worden, die einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entsprechen.
- Im Jahr 2012 wurden umfangreiche Kanalbaumaßnahmen fortgeführt und neu begonnen, sowie die im Juli 2005 beschlossene Modernisierung und Erweiterung der Hauptkläranlage fortgesetzt. Insbesondere wurde im Jahr 2012 das Bauvorhaben Erschließung Gewerbegebiet Hardhöhe West fertiggestellt.
  Gegen den Bauantrag (2005) für den Neubau von drei Nachklärbecken wurde am 28.03.2007 Klage erhoben. Mit Urteil vom 28.07.2011 wurde die Klage der Anwohner zurückgewiesen und mit Beschluss vom 24.10.2011 wurde auch der Antrag auf Berufung abgelehnt. Mit den Erdarbeiten wurde im Juli 2011 begonnen. Die Fertigstellung soll voraussichtlich im Jahr 2015 erfolgen.
- In 2007 wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurde am 20. Mai 2009 die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis, zur Benutzung der Regnitz, durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Diese Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029.
  Von Seiten der Nachbarschaft wurde im Mai 2009 auch gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach eingereicht. Die Klage wurde im Januar 2011 abgewie-

elektronische Kopie

sen. Der Bescheid ist damit rechtskräftig.

Ertragslage

ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

Im Jahr 2012 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m²) erhoben, die seit dem Jahr 2006 unverändert ist.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Entwässerungsgebühr		
• Schmutzwasser + Starkverschmutzer abzgl. Rückstellungen für Gebührenüber Deckungen (TEUR 1.295)	10.503	9.519
• Niederschlagswasser abzgl. Rückstellg. Gebühren-Überdeckung (TEUR 344)	4.419	4.310
• Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	3.224	4.225
• Straßenentwässerungs-Anteil der Stadt Fürth	3.293	3.110
• Auflösung der Sonderposten	1.347	1.252
	22.786	22.416

Insgesamt hat sich für das Jahr 2012 ein Jahresüberschuss von 1.795 TEUR nach 1.485 TEUR im Vorjahr ergeben.

Für den leichten Zuwachs des Jahresüberschusses sind im Wesentlichen folgende Punkte verantwortlich:

Der Umsatz erhöhte sich um TEUR 488 auf TEUR 22.787 (Vorj. TEUR 22.416). Darin enthalten sind die Umsätze unserer Abwassergäste. Nachdem die Randgemeinde Oberasbach seit Ende 2011 nicht mehr in das Kanalnetz der StEF einleitet, verminderte sich der Umsatz im Berichtsjahr um TEUR 1.001 auf TEUR 3.224 (Vorj. TEUR 4.225). Weiterhin verminderten sich die sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 532 auf TEUR 619 (Vorj. TEUR 1.151). Bei den Materialaufwendungen konnten Ersparnisse in Höhe von TEUR 321 erzielt werden. Sie betrugen TEUR 4.410 (Vorj. TEUR 4.731). Weiterhin verminderten sich die Personalkosten um TEUR 135 auf TEUR 5.228 (Vorj. TEUR 5.363). Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ergab sich eine geringe Kostensteigerung. Dies führt zu einer Erhöhung des Betriebsergebnisses um TEUR 118 auf TEUR 5.940 (Vorjahr TEUR 5.822).

Das Finanzergebnis verbesserte sich um TEUR 193 auf TEUR – 4.141 (Vorjahr: TEUR – 4.334). Verantwortlich hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 1 betreffen einen Schadensersatzanspruch aus dem Jahr 2011.

elektronische Kopie

VERMÖGENS-/FINANZLAGE UND LIQUIDITÄT

Im Geschäftsjahr 2012 erhöhte sich der Barmittelbestand auf TEUR 6.136 nach TEUR 179 im Vorjahr. Hauptgrund hierfür war die Tatsache, dass sich die Guthaben bei Kreditinstituten um TEUR 5.957 auf TEUR 6.136 erhöht haben. Ursache hierfür war die Aussetzung der vorgesehenen Tilgungsrate in Höhe von TEUR 4.717 für das Trägerdarlehen ggü. der Stadt Fürth. Insgesamt wuchs das langfristige Vermögen auf TEUR 172.265 nach TEUR 157.853 im Vorjahr an – das kurzfristige Vermögen erhöhte sich auf TEUR 9.459 (Vorj: TEUR 2.700). Die Liquidität II. Grades erhöhte sich damit von 21,3 % auf 43,8 %.

BILANZSTRUKTUR

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht, sie betrug am 31. Dezember 2012 TEUR 181.724. Auf der Aktivseite machen sich zum einen die höheren Forderungen an die Stadt, zum anderen aber auch die höheren Guthaben bei Kreditinstituten bemerkbar. Das Anlagevermögen wurde weiter aufgebaut. Es beträgt nun TEUR 172.265 (Vorjahr TEUR 157.853).

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht und beläuft sich nun auf TEUR 11.791. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnausschüttungen verbleiben davon noch TEUR 11.179. Damit verbessert der Betrieb seine Eigenkapitalquote auf 6,1 %. Im Jahr zuvor lag diese bei 5,8 %.

Die Verbindlichkeiten erhöhen sich von TEUR 108.225 auf TEUR 123.103; die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben sind dabei um TEUR 688 von TEUR 19.235 auf TEUR 19.923 gestiegen.

elektronische Kopie

Stadtentwässerung Fürth

Lagebericht

1.1.2012 bis 31.12.2012

BILANZSTRUKTUR NACH FRISTIGKEITEN

AKTIVA	31.12.2012 TEUR	31.12.2011 TEUR	Veränderung
Langfristig gebundenes Vermögen (Anlagevermögen)	172.265	157.853	+ 14.412
Kurzfristig gebundenes Vermögen (Vorräte, Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände)	9.459	2.700	+ 6.759
	181.724	160.553	+ 21.171
PASSIVA			
Bilanzielles Eigenkapital (nach geplanter Gewinnausschüttung) (Rücklagen, Jahresergebnis)	11.046	9.388	+ 1.658
Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	29.583	27.182	+2.401
Wirtschaftliches Eigenkapital	40.629	36.570	+4.059
Langfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 5 Jahre)	84.547	75.238	+ 9.309
Mittelfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 1 Jahr und < 5 Jahre)	37.683	37.558	+ 125
Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten; Fälligkeit < 1 Jahr)	18.865	11.187	+ 7.678
	181.724	160.553	+ 21.171

BILANZKENNZAHLEN

Bilanzkennzahlen	31.12.2012	31.12.2011
1. Anlagendeckung	93,4 %	94,6 %
2. Eigenkapitalquoten		
2.1. Verhältnis des bilanzierten Eigenkapitals (nach geplanter Gewinnausschüttung) zum Gesamtkapital	6,1 %	5,8 %
2.2. Verhältnis des wirtschaftl. Eigenkapitals zum Gesamtkapital	22,4 %	22,8 %
3. Liquidität II. und III. Grades		
3.1. Verhältnis Forderungen und Geldmittel zu kurzfr. Fremdkapital	43,8 %	21,3 %
3.2. Verhältnis des kurzfristig gebundenen Vermögens zum kurzfristigen Fremdkapital	45,3 %	24,1 %

elektronische Kopie

Entwicklung Anlagevermögen

Entwicklung Anlagevermögen

Stand 01.01.2012	157.853
Zugänge	20.327
Abgänge	-206
Abschreibungen	-5.709
Stand 31.12.2012	172.265

Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu Gliederungsziffer I.

Kanalneubau

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau insgesamt 4,1 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Die wichtigsten Kanalneubaumaßnahmen waren:

- Die Erschließung des Baugebietes „Hardhöhe West".
- Die Erschließung des Baugebietes „Golfpark".
- Der Neubau der „SW-Schiene-Süd".
- Die Auswechslung des Stauraumkanals „Stadeln BA 4".

Nach Abzug der stillgelegten Kanalstrecken (= Netzsanierungen) errechnet sich die neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes auf rund 442 km, verteilt auf rd.10.700 Kanalhaltungen. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich auf rd. 55.000 m³.

Grundstücksentwässerung

Im Bereich Grundstücksentwässerung wurden 415 Entwässerungsanträge eingereicht – für 340 Bauvorhaben konnte die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung erteilt werden. 8 Anträge wurden nicht genehmigt und für 35 Anträge wurden lediglich Stellungnahmen abgegeben (Vorbescheid, Abbruch usw.). 66 Anträge wurden zur Ergänzung zurückgegeben.

Kläranlagenneubau

Im Berichtszeitraum wurden im Wesentlichen folgende Anlagen errichtet:

2010 wurde die Erneuerung des BHKW begonnen, das 2011 in Betrieb gehen sollte. Verbunden mit der Erneuerung der drei Gasmotoren – mit einer Leistung von je 330 kW/h – war auch eine Änderung der räumlichen Konzeption zugunsten eines wartungsfreundlicheren Zugangs zu den Aggregaten erforderlich. Die Maßnahme konnte in 2012 mit baulicher Renovierung (Malerarbeiten,

elektronische Kopie

Fliesenausbesserungen etc.) abgeschlossen werden.

Nach Durchführung eines VOF Verfahrens, für die Vergabe von Planungsleistungen zum Neubau der mechanischen Reinigungsstufe, mit Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe, wurde bereits Ende 2007 der Auftrag für die Planung erteilt. Nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Jahre 2009, konnte in 2012 die Entwurfsplanung weitgehend abgeschlossen werden. Die Durchführung der Maßnahme ist, nach erfolgter Genehmigungs- und Ausführungsplanung, ab Mitte 2014 geplant.

Im Oktober 2010 wurde ein VOF-Verfahren zur Findung eines Objektplaners für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf der Hauptkläranlage eingeleitet. Die Auswahl des geeigneten Büros sowie die Beauftragung konnte im 2. Halbjahr 2011 abgeschlossen werden. Ebenfalls wurden im 2. Halbjahr 2011 die weiteren Fachplanungsleistungen vergeben. 2012 erfolgten weite Teile der Entwurfsbearbeitung durch den Architekten sowie durch die Fachplaner.

Zur Optimierung der Wärmerückgewinnungsprozesse und gezielterem Einsatz der Energieströme in der Hauptkläranlage, wurde bereits 2010 / 2011 ein übergeordnetes Energiemanagement geplant. Die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen wurde 2011 begonnen und 2012 zum Abschluss gebracht.

Nachdem der Neubau der Nachklärbecken durch anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren über Jahre verzögert wurde, konnte in 2012 nunmehr mit der Maßnahme begonnen werden. Grundlage hierfür war die Ablehnung der Nachbarschaftseinsprüche gegen den Bau der Nachklärbecken durch das Verwaltungsgericht Ansbach. Die Baumaßnahme wurde deshalb in 2011 überarbeitet und konnte Ende 2011 endlich ausgeschrieben werden. Mit dem Bau konnte im April 2012 begonnen werden. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für das Jahr 2015 geplant.

elektronische Kopie

ANLAGEN IM BAU/BAUVORHABEN

Die Position Anlagen im Bau umfasst zum 31. Dezember 2012 folgende Maßnahmen

Anlagen im Bau	zum Stichtag 31.12.2012	Betrag TEUR	Grad der Fertigstellung
1.	**Investitionen Kanalbau**		
017	Stauraumkanal Stadeln	1.558	11 %
089	Regenrücklaufbecken Scherbsgraben	2.006	50 %
091	Neubau PW Fuchsstr. mit RBB/RKB	130	3 %
097	Hardhöhe West, RW-Einleitung in den MDK	1.547	52 %
2.	**Investitionen HKA**		
053	Neubau eines Betriebsgebäudes	657	3 %
064	Notstromkonzept - Neubau E-Technik	2.576	99 %
067	Neubau mechanische Reinigungsstufe	787	2 %
073	Neubau von drei Nachklärbecken	7.939	42 %
088	Absturzsicherung Biologie	181	60 %
		17.381	
3.	**Übrige Anlagen im Bau** (unter jeweils 100 TEUR)	306	
		17.687	

SW-Schiene Süd „Parkstraße" BA 04:

Mit dieser Kanalbaumaßnahme wurde das Trennverfahrensgebiet „Dambach", gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen der Unteren Wasserrechtsbehörde, saniert.

Bei der Kanalbaumaßnahme handelte es sich um die Neuverlegung eines Schmutzwasserkanals DN 800 in einer

elektronische Kopie

geschlossenen Bauweise (Vortriebsverfahren) in der Parkstraße. Die Trassenlänge betrug 790 m. Die Baumaßnahme wurde im Berichtsjahr abgenommen bzw. angeschlossen. Die Investitionskosten für dieses Bauvorhaben betrugen TEUR 2.275.

Innere Erschließung Hardhöhe West:

Im Berichtsjahr ging das Gewerbegebiet „Innere Erschließung Hardhöhe West" an das Kanalnetz. Es wurden rd. 875 m Schmutzwasserkanal und rd. 975 m Regenwasserkanäle verlegt. Die Regenwasserbehandlung erfolgt über ein Regenklärbecken in den Main-Donau-Kanal. Die Investitionskosten für dieses Bauvorhaben betrugen knapp TEUR 1.200.

Für die Jahre 2013 bis 2017 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

Geplante Baumaßnahmen	Jahre 2013 - 2017	Betrag TEUR	Baubeginn	vorauss. Bauende
1.	Investitionen Kanalbau			
027	Entwässerung OT Steinach	750	2013	2014
044	MW-Kanalauswechslung Stiftungsstr.	790	2014	2015
047	Entwässerung des Hafengebiets	3.100	2014	2016
048	SKU Boxdorf	2.000	2014	2015
084	Neubau PW Vach mit Druckleitung	3.500	2013	2015
086	RÜB Schlossgarten	700	2015	2017
091	Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB	2.300	2014	2015
096	Erschließung BPl. 396 (Schleifweg)	1.100	2013	2015
102	MW-Kanalauswechslung Stadeln	800	2014	2016
109	Druckleitung Zirndorf	2.000	2014	2015
113	RW-/SW-Neubau Lehenstr./Zaunstr.	550	2013	2013
116	Neubau MWK Stadelner Hauptstr./Mannhof	1.000	2014	2015
	weitere (unter jeweils 500 TEUR)	4.413		
		23.003		

elektronische Kopie

2. Investitionen HKA

053	Neubau Betriebsgebäude	18.423	2011	2016
067	Neubau mechanische Reinigungsstufe	23.417	2006	2016
069	Errichtung einer Photovoltaik-Anlage	1.000	2009	2015
073	Neubau von 3 Nachklärbecken	12.366	2002	2015
106	Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie	4.000	2013	2017
114	Nacheindickbehälter	3.700	2012	2017
	weitere (unter jeweils 500 TEUR)	2.179		
		65.085		

ENTWICKLUNG DES (BILANZIELLEN) EIGENKAPTALS

Entwicklung bilanzielles Eigenkapital	01.01.2012 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2012 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	4.382	0	0	4.382
Zweckgebundene Rücklage	2.628	0	0	2.628
Gewinnvortrag	1.779	1.485	278	2.986
Jahresergebnis	1.485	1.795	1.485	1.795
Eigenkapital	10.274	3.280	1.763	11.791

elektronische Kopie

ENTWICKLUNG DER RÜCKSTELLUNGEN

Die Gesamtsumme der Rückstellungen erhöhte sich in 2012 um TEUR 2.374,6 auf TEUR 17.247,1. Das liegt im Wesentlichen an der Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 1.709,5), sowie an der Veränderung der Rückstellungen für Abwasserabgabe (TEUR 810,6).

Entwicklung Rückstellungen	01.01.2012 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.12 TEUR
Urlaubsrückstellung	86,0	-86,0	0,0	80,6	80,6
Überstundenrückstellung	20,4	-20,4	0,0	15,9	15,9
Rückstellung für Altersteilzeit	558,1	-209.1	0,0	*16.3	365,3
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	22,5	- 22,5	0,0	19,5	19,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	31,0	-21,0	0,0	31,2	41,2
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	96,0	0,0	0,0	58,0	154,0
Rückstellung Abwasserabgabe	3.160,4	-43,7	-36,2	890,5	3.971,0
Rückst. für ausstehende Eingangsrechnungen	385,0	-33,2	-125,8	110,0	336,0
Rückstellung Prozesskosten	0,0	0,0	0,0	31,0	31,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	10.483,1	0,0	0,0	*1.709,5	12.192,6
Rückst.Nachkalk./Abre. Abwassergäste	30,0	0,0	0,0	10,0	40,0
	14.872,5	-435.9	-162,0	2.972.5	17.247,1

*einschließlich Aufzinsung

elektronische Kopie

Mitarbeiter

Insgesamt beschäftigte die Stadtentwässerung zum Stichtag 31. Dezember 2012 119 Mitarbeiter; diese setzen sich zusammen aus 109 Tarifbeschäftigten (davon 0 Auszubildende) und zehn verbeamteten Mitarbeitern.

Entwicklung des Mitarbeiterbestandes

Die Funktion der 2. Werkleitung wurde im Oktober 2009 an Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller übertragen. Daraufhin wurde die neue Organisationsstruktur, mit den drei Abteilungen Kanal, Kläranlage und Rechnungswesen/Verwaltung umgesetzt.

Im Vollzug der wasserrechtlichen Vorgaben werden in den nächsten Jahren weitere ca. 50 Mio. € an Investitionen u. a. für den Ausbau der Hauptkläranlage erfolgen müssen. Ein wesentlicher Anteil (rd. 25 %) dieses Investitionsvolumens fällt dabei in den Bereich der Maschinentechnik (Pumpen, Rohrleitungen und klärtechnische Einrichtungen). Die Funktion der Anlagen ist durch eine ständige Pflege, Wartung und Fortschreibung zu gewährleisten.

Um diesen Anforderung gerecht zu werden, muss ein entsprechender Maschinenbaumeister zur Verfügung stehen. Dies war bisher in der Abteilung Kläranlagen, im Sachgebiet Technischer Betrieb, nicht gegeben. Aus diesem Grunde wurde für den Stellenplan 2012 eine derartige neue Stelle beantragt. Die Mehrkosten für diese Stelle werden dementsprechend an anderer Stelle – bei den Fremdvergaben – eingespart. Die Stelle wurde zwischenzeitlich zweimal zur Besetzung ausgeschrieben und es konnte ein Stellenbesetzungsvorschlag unterbreitet werden. Die Stellenbesetzung erfolgt zum 1.1.2014.

Weiterhin wurden 2012 folgende Stellenplananträge gestellt:

- Befristete Besetzung einer krankheitsbedingt unbesetzten Abwassermeisterstelle. Zwischenzeitlich konnte ein Stellenbesetzungsvorschlag unterbreitet werden. Die Stellenbesetzung erfolgt zum 1.1.2014.
- Neuschaffung einer zweiten Pförtnerstelle, um den Zutritt unbefugter Personen im Zeitraum von 6.30 Uhr - mind. 18.00 Uhr sicher zu stellen. Zwischenzeitlich konnte die Stelle besetzt werden.

Die Personalaufwendungen verteilen sich wie folgt:

Personalaufwendungen	Kj. 2012 TEUR
Löhne und Gehälter	3.992
Gesetzlich soziale Aufwendungen	859
Aufwendungen für die Altersversorgung	377
	5.228

Die Aufwendungen für die städtischen Beamten, die für die StEF tätig sind, werden der Stadt Fürth erstattet. Der Erstattungsbetrag

elektronische Kopie

für 2012 in Höhe von 433 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2005 kommt für die Mitarbeiter des Betriebs der TVöD zur Anwendung. Sozialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zum 31.12.2012 bestanden sieben Altersteilzeitverträge (Blockmodell), in der Folgezeit wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen.

Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz" – das ist die Hauptaufgabe der StEF, die seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem investiert.

Mit den unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen, hat der StEF einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle usw. verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen, bei Überlastung des Kanalnetzes, ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen. Durch Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz konnte auch der Fremdwasseranteil < 25% eingehalten werden (Art. 8a BayAbw AG).

Im Bereich der Hauptkläranlage wird in vielen Anlagen Energie in Form von Heizenergie benötigt. Um hierbei vor allem die bei Wärmerückgewinnungsprozessen anfallende Energie wirtschaftlich und effizient nutzen zu können, soll die Hauptkläranlage ein übergeordnetes Energiemanagement erhalten, um künftig die Energieströme gezielter einsetzen zu können. Hierfür wurde im August 2010 ein Planungsauftrag erteilt. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen wurde in 2011 begonnen und im Jahr 2012 abgeschlossen.

Durch die bereits abgeschlossene Maßnahme – Einbau neuer BHW-Module – wird die Eigenversorgung der HKA verbessert, wodurch sich Einsparungen bei den Strombezugskosten ergeben.

Das anfallende Klärgas wird zur Gewinnung von Strom und Wärme genutzt. 2012 wurden so insgesamt 4.440 MWh Strom gewonnen (vgl. 2011: 4.282 MWh. Damit konnten rund 72 % der benötigten elektrischen Energie (vgl. 2011: 61 %) und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden. Die mit Klärgas im Jahr 2012 erzeugte Energie entspricht einer CO_2-Einsparung in Höhe von 3.767 t.

Der Ges.-Stromverbrauch ist im Jahr 2012 auf 6,720.000 kWh gesunken (vgl. 2011: 7.013.000 kWh).

elektronische Kopie

In den beiden Kläranlagen wurden auch 2012 die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht und keine Überschreitung festgestellt. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt durch den BKPV wurde festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Betrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind. Mit der Stadt wurde deshalb eine Rückabwicklung in der Weise begonnen, dass die in den Jahren ab 2005 zuviel gezahlten Beträge (841 TEUR) rückvergütet wurden.

Am 25.07.2012 wurde ein Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt gefasst.

Der Restwert der zum 31.12.2011 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile für Straßenentwässerungskanäle (2.158 TEUR) wurde der Stadt Fürth im Berichtsjahr rückerstattet.

Die Rückübertragung von reinen Straßenentwässerungskanälen von StEF an die Stadt mit den Buchwerten zum 31.12.2012 in Höhe von TEUR 1.379 wurde im Jahr 2013 abgewickelt.

Risikobericht

Risikomanagement

Ein dynamisches systematisches Risikomanagement besteht derzeit noch nicht. Es soll in den nächsten Jahren eingerichtet werden.

Ein Notfallplan für die Anlagen der StEF liegt bereits vor, ist Bestandteil einer Betriebsanweisung und beinhaltet einen Alarm- und Benachrichtigungsplan. Er besteht aus einem Feuerwehrplan und einem Gefahrenabwehrplan für Brand- und Gasalarmstörungen für die Hauptkläranlage Fürth. Der Notfallplan wurde im Dezember 2008 durch Unterschrift der Werkleitung rechtskräftig.

Marktrisiken

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich nur ein geringes Marktrisiko für den Betrieb. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen. Dies ergab sich bisher nur beim Abwassergast Oberasbach, der seit dem 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit den anderen Abwassergästen (Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach) wurden zwi-

elektronische Kopie

schenzeitlich längerfristige neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

Organisationsrisiken

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet – bei strittigen Fragen wird juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Um Organisationsverschulden auszuschließen, wurde eine Rufbereitschaft eingeführt, die bei Stör- und Notfällen alarmiert wird. Des Weiteren wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldekette erstellt. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellervorgaben gewartet und inspiziert.

Für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist seit dem 1.10.2009 ein Sachbearbeiter in der StEF tätig und damit beschäftigt, ein Arbeitsschutzmanagementsystem in der Hauptkläranlage zu installieren.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Beitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Das Mahnwesen wird ebenfalls über die Stadtkasse durchgeführt.

Rechtliche Risiken

Die hydraulische Überrechnung (2004) der Hauptkläranlage Fürth hat ergeben, dass diese überlastet ist. Überdies soll die Kläranlage Nord mittelfristig aufgelassen werden, da der Betrieb zweier Kläranlagen auf Dauer unwirtschaftlich ist. Per Stadtratsbeschluss (2005) wurde eine Realisierungsstudie beauftragt, die Lösungen für diese Schwachpunkte aufzeigt.

- Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrats sollte das Studienergebnis umgesetzt werden. Es wurde ein Baugenehmigungsantrag samt Tektur für drei neue Nachklärbecken eingereicht. Eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Sichtschutzwand im Bereich der Nachklärbecken (2006) und die Baugenehmigung (2007) wurden erteilt. Gegen diese wurde beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach Klage eingereicht. In der Klagebegründung vom 26. Oktober 2007 wurde sie als rechtswidrig eingestuft.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen Neubau der mechanischen Reinigungsstufe und die Erweiterung der biologischen Reini-

elektronische Kopie

gungsstufe wurde die Entwurfsplanung im Mai 2013 fertig gestellt.

Risikolage und deren Chancen

Mit der begonnenen Optimierung der Investitionsmaßnahmen können, zumindest für einige Jahre, die Abwasserabgaben fast gänzlich vermieden und auch langfristig damit deutlich reduziert werden.

Ausblick

Ab dem Jahr 2013 begann ein neuer Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren. Die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus vorangegangenen Rechnungsperioden wurden in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt. Aufgrund der geplanten Umsatz- und Kostenentwicklung – unter Einbeziehung der aus den künftigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen – konnten die Abwassergebühren konstant gehalten werden. Die hierfür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst.

Für 2013 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung der Vorjahre gerechnet werden.

Fürth, den 30. Dezember 2013

Krauße
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin

elektronische Kopie

StEF/2. WL

ABDRUCK

Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2012 bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

I. Zu den TZ´s des o.g Prüfbericht nimmt der StEF wie folgt Stellung:

TZ 1: *„StEF sollte hierzu einen Sachstandsbericht über den Grad der Umsetzung erstellen."*

Den Ausführungen des RpA´s stimmen wir zu und es wird angestrebt künftig mit einem entsprechenden Modul im NSK eine Überwachung der eingegangenen Verpflichtungen und Ausgaben zu gewährleisten. Mit Käm/Sys stehen wir diesbezüglich bereits in Kontakt. Ansätze für Investitionen und VE´s sind bereits im NSK erfasst.

TZ 2: *„Der am 25.07.2007 vom Stadtrat beschlossene Zins- und Tilgungsplan ist anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen."*

Hierzu hat die Kämmerei bereits im Stadtrat am 22.10.2014 einen Beschluss erwirkt, wie sich das Trägerdarlehen künftig entwickeln soll. Die beschlossen Zins-und Tilgungsleistungen stellen für die StEF zusätzliche finanzielle Belastungen dar und gereichen der wirtschaftlichen Entwicklung zum Nachteil. Auf die mündliche Stellungnahme der Werkleitung zur Vorlage der Käm im BWA vom 15.10.14 wird verwiesen.

TZ 3: *„Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach §53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen."*

Neue Dienstanweisung ist in Arbeit. Für die Risikofrüherkennung wäre es hilfreich, wenn StEF einen ungehinderten Zugang (bei der Stadt bereits vorhanden) zu Creditreform-Auskünften hätte.

TZ 4: *„Die Stadtkasse sollte eingehende Pfändungs- und Einziehungsbeschlüsse an die StEF (sowie an alle weiteren Sondervermögen) weiterleiten."*

Dem Hinweis kann StEF uneingeschränkt zustimmen. Die Stadtkasse wird von StEF gebeten ab 2015 so zu verfahren.

TZ 5: *„Die Arbeitsabläufe speziell im Vollzug der Abwasserabgabe sind zu optimieren"*

Die Bescheide waren fehlerhaft erstellt worden. Die Bestätigung „sachlich und rechnerisch richtig" um eine Zahlung zu veranlassen konnte nicht erteilt werden.
Eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe konnte nicht geleistet werden, da diese auf Grund von Verrechnungsanträgen auf 0,--€ gesetzt waren.

TZ 6: *„Für Betriebsfeiern(Sommer- oder Weihnachtsfeiern etc.) dürfen zukünftig gemäß der AGAFÜ keine städtischen Finanzmittel hergenommen werden. Ebenso dürfen die Mittel für Sachzuwendungen hierzu nicht eingesetzt bzw. umgemünzt werden."*

Die vom RpA gerügten Veranstaltungen wurden von StEF durchgeführt.
Sie fanden alle außerhalb der Dienstzeit statt und wurden durch die Werkleitung mit einem Resümee über das vergangene Jahr, die bewältigten und die zukünftigen Aufgaben und Ziele eröffnet.
Der Auftakt der Veranstaltung hatte den Charakter einer Betriebsversammlung. Den Mitarbeitern wurde der Dank der Werkleitung und der Stadt für den erbrachten Einsatz zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen.

Für die Verpflegung wurde ein Zuschuss pro Mitarbeiter gegeben. Dieses Vorgehen wurde als teambildende Maßnahme und Mitarbeitermotivation gesehen.

Die AGAFÜ Nr. 2.10 ist der Werkleitung bekannt und wird auch beachtet
Dass eine Betriebsversammlung mit anschließender Weihnachtsfeier gegen die Regelung in der AGAFÜ Nr. 2.10 verstößt, wurde innerhalb der StEF so nicht gesehen. Der RpA-Hinweis war Anlass das Thema in der Ref.-Runde zu besprechen, weil auch in anderen Dienststellen der Stadtverwaltung Unsicherheiten bestanden. Die in der Ref.-Runde klargestellte Vorgehensweise wird beachtet. Es wird ab diesem Zeitpunkt keine Zuwendungen mehr für die MA bei solchen Veranstaltungen geben.

TZ 7: *„1. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Gemäß der KommHV doppik sind von StEF einzuhalten.*

PA sollte die städtischen Dienststellen über die folgende Feststellung informieren:

2. Die Aufbewahrungsfristen gemäß der KommHV- Kameralistik sind von den Dienststellen der Stadtverwaltung einzuhalten."

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, die Belege und Unterlagen des Rechnungswesens betreffen, werden verbindlich eingehalten. Allerdings hat die StEF keinen Einfluss auf den Geschäftsgang in anderen Dienststellen der Stadtverwaltung, hier können wir lediglich einen Hinweis geben. Abhilfe kann das RpA im direkten Kontakt mit den betroffenen Dienststellen schaffen.

Zu Ziff. 2.6.2.4 Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten:
Die Voraussetzungen zu der Besitzstandsregelung zum Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten wurden von StEF/HKA nicht überprüft. Dies ist h.E. originäre Aufgabe des für die Lohnabrechnung zuständigen PA. Dort liegt die Personalakte, die alle dafür notwendigen Informationen enthält.
Hinsichtlich der Ansprüche für Pendler ist der Sachverhalt identisch.

PA wollte noch eine „Handlungsanweisung für Pendler" erstellen, in der „die Vorschriften für die Gewährung von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten erläutert werden". Diese ist bisher nicht im StEF angekommen.
Anzumerken ist hierzu auch, dass Handlungsanweisungen bzw. Erläuterungen zu Vorschriften hinsichtlich der Lohnabrechnung im Allgemeinen den Mitarbeitern des StEF von Seiten des PA ohnehin nur teilweise an die Hand gegeben werden.

TZ 8: *„Es wird daher eine Weisung der Werkleitung für Erforderlich gehalten, dass der Sachbearbeiter regelmäßig eine Fotokopie des Bautagebuches fordert, damit evtl. eine unzureichende Leistungserbringung des Architekten/Ingenieurs rechtzeitig erkannt werden kann."*

Zu Ziff. 2.7.2.4 und **TZ 8:** Internes Kontrollsystem – Führen eines Bautagebuches
Die Prüfbemerkungen des RpA zielen auf die Verpflichtung des Objektplaners / Örtliche Bauüberwachung zur Führung eines Bautagebuches ab. Es ist zutreffend, dass bei der

Maßnahme „Neubau von Nachklärbecken" die Führung eines separaten Bautagebuches durch das Ingenieurbüro zu Beginn der Arbeiten unterblieb. Es wurden lediglich Eintragungen in die Tagesberichte der Baufirmen vorgenommen.
Allerdings wurden die Bautagebücher nach den entsprechenden Hinweisen des RpA im August 2012 eingefordert und liegen vor. Damit wurde bereits zu Beginn der wesentlichen Ausführung den Hinweisen des RpA entsprochen. Ebenso werden vom Objektplaner / Bauüberwachung bei allen Gewerken die jeweiligen Tagesberichte der Firmen eingefordert.

Eine Weisung ist durch die Werkleitung erfolgt. Die angesprochene Vorgehensweise wird von uns als grundsätzliches Handeln für alle städtischen Baumaßnahmen empfunden, so dass eine Aufnahme in die Richtlinien für die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen erwogen werden sollte.

Zu Ziff. 2.7.2.2 Internes Kontrollsystem – Unterschriftsbefugnis für Informationsschreiben nach § 101a GWB
Die Feststellung des RpA ist zwar grundsätzlich zutreffend, jedoch dürfen die üblichen Postlaufzeiten nicht als alleiniger Grund für die Nichteinhaltung der Zuschlagsfristen gesehen werden. Viel mehr führt jede Störung des Vergabeverfahrens (Nachforderung von Unterlagen, notwendige Aufklärung von Angebotsinhalten, notwendige Bietergespräche usw.) dazu, dass die vorab vorgelegten Fristen gemäß VOB nicht eingehalten werden können. Kürzere Postlaufzeiten würden nach Ansicht der Fachdienststelle die Situation sicherlich verbessern, jedoch die Überschreitung der Zuschlagsfristen auch künftig nicht verhindern.

Zu Ziff. 2.7.2.6 und 2.7.2.6 Fehlendes internes Kontrollsystem - Vertretungsmacht zum Vertragsabschluss
Die Verrechnung von angefallenen Leistungen erfolgte auf der Basis der im Vertrag vereinbarten Stundensätze. Es stellt sich die Frage, wozu solche Stundensätze vereinbart werden, wenn damit keine notwendigen Leistungen abgewickelt werden dürfen?
Hinweis: Jede einzelne Stunde muss dann im BWA beschlossen werden!

Zu Ziff. 2.7.2.7 Fehlendes internes Kontrollsystem – Berichtigung einer Rechnung durch StEF nicht zulässig
Wurde damals zur Kenntnis genommen und wird seitdem beachtet.
Hinweis zum beanstandeten Vorgang:
Das Ingenieurbüro hat sich mit Umwandlung der Einzelrechnung in eine Abschlagsrechnung einverstanden erklärt.

TZ 9: *„Es wird daher für notwendig befunden, dass StEF die festgelegten internen Arbeitsabläufe hinterfragt, damit eine Berichtigung von Rechnungen zukünftig ausgeschlossen werden kann und zukünftig unberechtigte Schlusszahlungen zurückgewiesen werden."*

Zur Berichtigung von Schlussrechnungen gibt es zwischenzeitlich eine Arbeitsanweisung.

Zu Ziff. 2.7.2.8 Internes Kontrollsystem – Zahlung ohne Rechtsgrundlage (überhöhte vom Vertrag abweichende Honorierung der örtlichen Bauüberwachung
Es handelte sich um einen Fehler bei der Prüfung einer Abschlagsrechnung, der mit den Folgerechnungen behoben wurde!

Zu Ziff. 2.7.2.9 Internes Kontrollsystem – Zahlung ohne Rechtsgrundlage (überhöhte vom Vertrag abweichende Honorierung der örtlichen Bauüberwachung
Grundsätzliches: In der Prüfbemerkung des RpA wird suggeriert, dass die Fachdienststelle in den vorliegenden Fällen Überzahlungen geleistet hätte, welche in letzter Konsequenz wegen des fehlenden Anspruches zurück zu fordern wären. Nach Ansicht der Fachdienststelle

handelt es sich aber allenfalls um eine Vorauszahlung (evtl. ohne Anspruch), da die Leistung im Regelfalle im Zuge der Abwicklung zu erbringen ist und dann auch ein Honoraranspruch vorhanden ist.
Hinweis: Es wurde auch in der Vergangenheit eine Kürzungen in Höhe von 10 % vorgenommen und es wurde auf Basis der verbauten Bausummen – die durch Aufmaße festgestellt wurden - abgerechnet.

TZ 10: *„Es wird daher für notwendig befunden, dass StEF eine interne Anweisung erlässt, die eine abgestimmte Vorgehensweise der einzelnen Sachbearbeiter sicherstellt."*

Eine Arbeitsanweisung liegt im Entwurf vor und wird in den nächsten Monaten eingeführt.

Zu Ziff. 2.7.3.2.2 Dienstleistungsverträge nach VOF – Verfahren
1. Verfahren „Tragwerksplanung Betriebsgebäude"
Hinweis:
Das VOF-Verfahren wurde vom BayKommPV begleitet, sodass in der Fachdienststelle Verwunderung über die Kritik am Verfahren besteht.

2. Verfahren „Tragwerksplanung Neubau der mechanischen Reinigungsstufe"
Hinweis:
Auch dieses VOF-Verfahren wurde vom BayKommPV begleitet, sodass in der Fachdienststelle Verwunderung über die Kritik am Verfahren besteht.

TZ 11: *„Es wird erwartet, dass StEF diese Kostenberechnung nochmals einer Prüfung unterzieht, bevor diese Kostenberechnung als Grundlage für weitere Honorarberechnungen dient."*

Die Kostenberechnung wird derzeit überprüft.

TZ 12 „Der Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ingenieurbüro wäre zeitnah *durchzusetzen*."

Die Forderung gegenüber dem Ingenieurbüro wurde geltend gemacht. Die Stadtkasse hat einen Mahnbescheid beim Amtsgericht Coburg beantragt, derzeit ist noch kein Zahlungseingang zu verzeichnen. Durch den Mahnbescheid wurde die Verjährung gehämmt. Von StEF wird mit Ref.V/VR und unserer Rechtsanwaltskanzlei das Prozessrisiko geprüft.

TZ 13 „Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist (weiterhin) möglichst genau zu ermitteln."

Mit der Käm wurden schon Anfang des Jahres 2014 Gespräch aufgenommen, jedoch befindet sich der MA der StEF im Krankenstand sodass noch kein Ergebnis erzielt werden konnte. Es wird die Rückkehr des MA abgewartet und dann mit Käm eine Lösung erarbeitet.

II. Abdruck – StEF zum Akt: Rechnungsprüfungsausschuss Auslauf am 26.2.15

III. D - z .g. K.

IV. RpA – z. g. K. und w. V.

Fürth,25.02.2015
StEF/1. WL

(3260)

Stadt Fürth

StEF Stadtentwässerung Fürth

Beschlussvorlage

StEF/068/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss	

Jahresabschluss der Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr 2013

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichts zum 31. Dezember 2013 der StEF.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und den Lagebericht zum 31. Dezember 2013 der Stadtentwässerung Fürth zur Kenntnis.

Der Jahresabschluss wird zur Weiterbehandlung an das RpA verwiesen.

Sachverhalt:

In § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Bayern ist geregelt, dass der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen sind. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Gemeinderat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichts zum 31. Dezember 2013 wird dem Werkausschuss zur Verfügung gestellt.

Im nächsten Schritt wird das Rechnungsprüfungsamt seinen Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2013 vorlegen, der im Rechnungsprüfungsausschuss beraten wird. Anschließend muss der Werkausschuss dem Stadtrat einen Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und zur Behandlung des Ergebnisses vorlegen. Auch ist über die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen					jährliche Folgelasten			
☐	nein	☐	ja	Gesamtkosten €	☐	nein	☐	ja €

Veranschlagung im Wirtschaftsplan

	nein		ja	Konto	Invest.-Nr.	im		Invest.-Plan		Erfolgsplan
	nein		ja	Konto	Invest.-Nr.	im		Invest.-Plan		Erfolgsplan
	nein		ja	Konto	Invest.-Nr.	im		Invest.-Plan		Erfolgsplan

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 08.09.2015

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth
Dagmar Förster

DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2013 und des
Lageberichts zum 31. Dezember 2013

des Eigenbetriebs

Stadtentwässerung Fürth

elektronische Kopie

Ausfertigung Nr.: «Zahl»

Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld
Postfach 10 02 43, 47702 Krefeld
Tel. 0 21 51 - 63 90 - 0
Fax 0 21 51 - 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Falko Bender Dipl.-Kfm. · WP · StB
Jürgen Baumanns Dipl.-Betriebswirt · StB
Ralf Kempkens Dipl.-Kfm. · WP · StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. · WP · StB
Franz Vochsen RA · StB
Markus Esch RA · WP · StB
Dirk Abts RA · WP · StB

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. Prüfungsauftrag 1

B. Grundsätzliche Feststellungen 3

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung 3

II. Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB 4

-. Aufstellung des Jahresabschlusses 4

III. Rechtliche Verhältnisse, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen 5

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 9

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 9

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 9
2. Vorjahresabschlüsse 10
3. Jahresabschluss 2013 12
4. Lagebericht 12

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 13

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 13

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 14

1. Vermögens- und Finanzlage 14
2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) 25

IV. Wirtschaftspläne 28

1. Wirtschaftsplan 2013 28
2. Wirtschaftsplan 2014 31

E. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrages 32

-. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse 32

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers 33

G. Schlussbemerkung 35

elektronische Kopie

ANLAGEN

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2013
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2013
Anlage 4	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche Verhältnisse und technisch-wirtschaftliche Grundlagen
Anlage 7	Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013
Anlage 8	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
Anlage 9	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002

elektronische Kopie

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz
Art.	Artikel
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
ATZ	Altersteilzeit
BA	Bundesagentur für Arbeit
Bay	Bayern
BGS	Beitrags- und Gebührensatzung
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BKPV	Bayrischer Kommunaler Prüfungsverband
bzw.	beziehungsweise
CAD (-Programm)	computer aided design (Computer-Zeichen-/Darstellungsprogramm)
CSB (-Werte)	chemical oxygen demand (Chemischer Sauerstoffbedarf)
EB	Eröffnungsbilanz
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EUR	Euro
EWS	Entwässerungssatzung
f./ff.	folgende/fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf
IDW PH	IDW-Prüfungshinweis

elektronische Kopie

IDW PS 450	IDW-Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 720	IDW-Prüfungsstandard: "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG"
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KommPrV	Kommunal wirtschaftliche Prüfungsverordnung
MW	Mischwasser
MWK	Mischwasserkanal
Nr(n).	Nummer(n)
NSW	Niederschlagswasser
PS	Prüfungsstandard
RpA	Rechnungsprüfungsamt
RW	Regenwasser
SRK	Stauraumkanal
StEF	Stadtentwässerung Fürth
TEUR	tausend Euro
Tz	Textziffer
u. a.	und anderes
Vj	Vorjahr
z. B.	zum Beispiel

elektronische Kopie

A. Prüfungsauftrag

1 Entsprechend dem Beschluss des Stadtrats vom 23. Juli 2014 sind wir von der Werkleitung (Vereinbarung vom 25. August /09. Oktober 2014) mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs (im Folgenden auch als Betrieb oder StEF bezeichnet)

"Stadtentwässerung Fürth"

zum 31. Dezember 2013 beauftragt worden.

2 Der Auftrag erstreckte sich gemäß Art. 107 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung - KommPrV) vom 3. November 1981 (in der aktuellen Fassung) sowie den hierzu vom Bayerischen Staatsministerium des Innern erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 26. November 1981 (in der aktuellen Fassung) auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts. Dabei sind auch zu prüfen

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung sind,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Fehlbetrags.

3 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

4 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

5 Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Betriebs durch die Werkleitung, unsere Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zu entwicklungsbeeinträchtigenden und bestandsgefährdenden Tatsachen, Feststellungen und Hinweise zur Rechnungslegung sowie die Darstellung der wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs.

elektronische Kopie

6 Der Prüfungsgegenstand, die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. bis E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F. und die Schlussbemerkung in Abschnitt G. wiedergegeben.

7 Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang einschließlich Anlagen (Anlage 3), den geprüften Lagebericht (Anlage 4) sowie den Bestätigungsvermerk (Anlage 5) beigefügt.

8 Darüber hinaus haben wir die wesentlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Grundlagen in der Anlage 6 tabellarisch dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus der Anlage 7. Der Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG ist als Anlage 8 beigefügt.

9 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit liegen – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 9 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2002, zugrunde.

elektronische Kopie

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

10 Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Betriebs beurteilt.

11 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Betriebs ein, wie sie sich im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Betriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung durch die Werkleitung sind hervorzuheben:

- Die Werkleitung erläutert zunächst die Entstehung des Eigenbetriebs zum 1. Januar 2006 und wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Wirtschaftsjahr 2013.
- Bei der Erläuterung der Geschäftsentwicklung im Jahr 2013 stellt die Werkleitung heraus, dass die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs und die kaufmännische Abwicklung des Geschäftsbetriebs ohne Probleme verlaufen sind, wobei es Ziel des Betriebes ist, die Leistungs- und Kostenvereinbarungen mit der Stadt für die Zukunft transparenter zu gestalten.
- Für die wirtschaftliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2013 nennt die Werkleitung folgende wesentliche Einflussfaktoren:
  - Der seit 1. Januar 2005 nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb wurde nur mit einem geringen Eigenkapital ausgestattet. Seit dem Jahre 2010 werden nur noch die Teilbeträge der Jahresüberschüsse ausgeschüttet, die einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entsprechen.
  - Im Jahr 2013 konnte bei unveränderten Gebührensätzen ein Jahresüberschuss von TEUR 1.431 erwirtschaftet werden nach TEUR 1.795 im Vorjahr.
  - Im Jahr 2013 wurden sowohl umfangreiche Kanalbaumaßnahmen fortgeführt und neu begonnen als auch der Ausbau der Hauptkläranlage fortgesetzt. Gegen den Neubau von drei Nachklärbecken und gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Betrieb der Hauptkläranlage wurden Klagen erhoben. Die Klagen wurden 2011 durch die zuständigen Gerichte rechtskräftig abgewiesen. Die Nachklärbecken sind nunmehr in Bau. Sie sollen im 1. Halbjahr 2015 fertiggestellt sein.
  - Für das geplante neue Betriebsgebäude auf der Kläranlage wurden die im Vorjahr begonnenen Planungsarbeiten im Berichtsjahr 2013 mit der Genehmigungsplanung fortgeführt. Mit dem Beginn der Bauarbeiten (Bodenaushub und Verbau) konnte noch 2014 begonnen werden.
  - Die Folge erfolgter bzw. noch geplanter geringerer Gewinnausschüttungen an die Stadt haben zu einer Verbesserung der bilanziellen Eigenkapitalquote auf 6,8 % (Vj.: 6,1 %) geführt.

elektronische Kopie

12 In Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Betriebs sind folgende Ausführungen der Werkleitung hervorzuheben:

- Im Einzelnen geht die Werkleitung auf wesentliche Markt- und Organisationsrisiken sowie auf rechtliche und finanzielle Risiken ein, wobei sie auch darlegt, dass ein dynamisches, systematisches Risikomanagement derzeit noch nicht besteht, aber in den nächsten Jahren eingerichtet werden soll. Nennenswerte Risiken werden nicht gesehen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2014 rechnet die Werkleitung mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung der Vorjahresüberschüsse.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung (vgl. auch nachfolgend die Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) und den dabei gewonnenen Erkenntnissen vermittelt diese Beurteilung durch die Werkleitung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der zukünftigen Entwicklung des Betriebs. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Betriebs derzeit gefährdet wäre.

elektronische Kopie

II. Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

-. Sonstige Feststellungen

-. Aufstellung des Jahresabschlusses

13 Die nicht absehbare längere Abwesenheit für das Rechnungswesen zuständiger Mitarbeiter im Jahr 2013 und der seit Februar 2014 andauernde krankheitsbedingte Ausfall des Leiters Rechnungswesen führte dazu, dass der Jahresabschluss 2013 entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV erst im Februar 2015 abschließend aufgestellt werden konnte. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 konnte deshalb erst Anfang Mai 2015 abgeschlossen werden.

Um zukünftig wieder die gesetzlich vorgegebene Aufstellungsfrist für die Aufstellung des Jahresabschlusses einhalten zu können und auch die schon länger geplante Übernahme weiterer Aufgaben des Rechnungswesens in Eigenregie umzusetzen (insbesondere Übernahme des Anlagemögens in das eigene EDV-System und Übernahme der Gebührenkalkulation und der Gebührennachkalkulation) ist kurzfristig eine auch fachlich hochqualifizierte personelle Verstärkung des Rechnungswesens dringend notwendig.

III. Rechtliche Verhältnisse, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

14 Das vormalige Abteilung Stadtentwässerung im Tiefbauamt (Regiebetrieb der Stadt Fürth) ist mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß Art. 88 Abs. 6 GO und zum 1. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden.

15 Zur Gründung, den Zuständigkeitsregelungen, zu wichtigen Verträgen und Mitgliedschaften, den im Berichtsjahr 2013 gültigen Satzungen, wichtigen technischen Daten, den steuerlichen Verhältnissen und sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen verweisen wir auf unsere ausführlichen Erläuterungen in der Anlage 6 zu diesem Prüfungsbericht.

elektronische Kopie

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

16 Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie insbesondere die nach Art. 107 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1. bis 4. GO vorgesehenen Prüfungsfelder, die auf Seite 1 dieses Berichtes im Zusammenhang mit dem Umfang des erteilten Prüfungsauftrags im Einzelnen genannt sind.

17 Die Prüfung der in Art. 107 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1. bis 4. GO genannten Prüfungsfelder erfolgte auf Grundlage des IDW-Prüfungsstandards PS 720 (IDW PS 720) "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG". Über die Prüfung nach § 53 HGrG wird im Abschnitt E. gesondert berichtet.

18 Den Lagebericht haben wir auch darauf hin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebs vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

19 Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert worden sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

20 Die Werkleitung des Betriebs ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Werkleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

21 Die Prüfungsarbeiten einschließlich Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir mit Unterbrechungen von Dezember 2014 bis Anfang Mai 2015 in den Geschäftsräumen der StEF im "Technischen Rathaus" der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, und in unseren Räumen durchgeführt.

22 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012, für den wir mit Datum vom 10. März 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt haben.

Die Zahlen des von uns geprüften Jahresabschlusses 2012 wurden richtig auf das Jahr 2013 vorgetragen.

elektronische Kopie

23 Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute und der Stadt als Träger des Eigenbetriebs sowie das Akten- und Schriftgut des Betriebs. Weitere wesentliche Prüfungsgrundlagen waren die von der Dr.-Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München (nachfolgend auch kurz Ingenieurgesellschaft genannt) in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der StEF auf den 31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen vorgenommene Fortschreibung des Anlagevermögens auf den Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 und die durch die Ingenieurgesellschaft in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Betriebs erstellten Gebührennachkalkulationen und Abrechnungen der Abwassergäste für das Wirtschaftsjahr 2013.

24 Wir haben in einer ausgewählten Stichprobe Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren zum 31. Dezember 2013 eingeholt. Soweit Salden abweichend bestätigt wurden, konnten die Abweichungen geklärt werden. Ferner wurden Bankbestätigungen eingeholt.

25 Schon im Hinblick auf den erst im Jahr 2014 erteilten Prüfungsauftrag konnten wir an der körperlichen Inventur des Vorratsvermögens nicht teilnehmen. Zudem ist der Bestand an Vorräten (weniger als 1 % der Bilanzsumme) wirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Von der Ordnungsmäßigkeit der Erfassung und Bewertung haben wir uns durch andere geeignete Prüfungshandlungen überzeugt.

26 Von der Werkleitung und den uns zur Auskunft benannten Mitarbeitern der StEF erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig gegeben worden.

27 Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

28 In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 24 EBV erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres 2012 sind im Lagebericht der Werkleitung erläutert. Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

29 Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Aus-

elektronische Kopie

richtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

30 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

31 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Betriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind uns aus der Prüfung der Vorjahresabschlüsse, aus Gesprächen mit der Werkleitung und den Mitarbeitern des Betriebs sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

32 Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Bilanzierung des Anlagevermögens (insbesondere Zugänge, Abschreibungen und Abgänge),
- Vollständigkeit und Ausweis der Umsatzerlöse und der damit im Zusammenhang stehenden Forderungen sowie Bewertung dieser Forderungen,
- Bilanzierung der Abwasserabgaben
- Vollständigkeit und Ausweis des Materialaufwands (einschließlich der Prüfung der Konten auf aktivierungspflichtige Aufwendungen) und der damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten sowie Bewertung dieser Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen.

33 Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete, der fachlich qualifizierten Mitarbeit Dritter und der Organisation des Rechnungswesens teilweise in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen. Bei bestimmten Prüffeldern wurden auch (nahezu) alle nicht unwesentlichen Geschäftsvorfälle (Buchungen) geprüft.

elektronische Kopie

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

34 Seit dem 1. Juli 2005 wird das Rechnungswesen des Betriebs über das von der Stadt angeschaffte Programmsystem "newsystem.kommunal" der INFOMA Consulting GmbH, Ulm, geführt. Kernmodul des Systems ist keine rein kaufmännische Finanzbuchhaltung, sondern ein Drei-Komponenten-Rechnungslegungsmodul, mit dem eine integrierte Ergebnis-, Vermögens- und Finanzrechnung (einschließlich Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) möglich ist. Als weiteres Modul wurde 2013 nur das Modul Kosten-/Leistungsrechnung bebucht. Ergänzend werden Nachweise, Berichte und Statistiken über Standard-Office-Programme (Word, Excel usw.) erstellt.

Die Anlagenbuchführung, die Bilanzierung und Fortschreibung der Sonderposten, die Gebühren- und die Gebührennachkalkulation einschließlich der Ermittlung der Gebührenüber-/-unterdeckungen und der mit den „Abwassergästen" abzurechnenden Kostenbeiträge erfolgte durch die Dr. Ing. Pecher und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der StEF.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Fürth über das System LOGA.

35 Die für den Jahresabschluss 2013 maßgeblich durch das beauftragte Ingenieurbüro erstellten Teilbereiche sollten nach und nach wieder in Eigenregie übernommen werden. In diesem Zusammenhang sind zukünftig weitere Module der Rechnungslegungssoftware noch einzurichten. Das Anlagenmodul des Programmsystems "newsystem.kommunal" ist mittlerweile vorhanden, die Schnittstelle zur Übernahme des Anlagevermögens eingerichtet und die Funktionalität testweise überprüft worden. Aufgrund der noch andauernden krankheitsbedingten Abwesenheit des Leiters Rechnungswesen seit Februar 2014 konnte die Fortschreibung des Anlagevermögens bisher noch nicht in Eigenregie übernommen werden.

36 Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht grundsätzlich einen organisatorisch sehr aufwendigen Kontroll- und Buchungsdurchlauf von Geschäftsvorfällen vor. Das laufende Buchungsgeschäft erfolgt zuverlässig und zeitnah. Der Jahresabschluss 2013 wurde bis auf die Bereiche Anlagevermögen, Sonderposten, Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen und Abrechnung der Abwassergäste ausschließlich durch Mitarbeiter des Betriebs selbst erstellt. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Das Belegwesen ist

elektronische Kopie

geordnet. Die Archivierung der Belege erfolgt seit dem Berichtsjahr 2009 nicht nur bei der Stadtkasse, sondern zusätzlich in digitaler Form bei der StEF, so dass die Mitarbeiter einen unmittelbaren Zugriff auf die Belege haben.

37 Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führten ebenfalls zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

38 Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr 2012 den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben. Die Prüfung gab zu Beanstandungen keinen Anlass.

elektronische Kopie

2. Vorjahresabschlüsse

2.1 Jahresabschluss 2010

39 Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 geprüft und dazu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 22. September 2011.

40 Der Bau- und Werkausschuss hat den Jahresabschluss 2010 und den Prüfungsbericht in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 zur Kenntnis genommen. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 vom 19. April 2012 ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. Juli 2012 beraten worden. Die Beratung im Werkausschuss erfolgte am 16. Januar 2013, die abschließende Feststellung des Jahresabschlusses 2010 durch den Rat der Stadt Fürth ist am 23. Januar 2013 erfolgt. Der Rat hat in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth wird in der vorliegenden und geprüften Form mit einer Bilanzsumme von EUR 163.512.551,84 festgestellt.

2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.500.976,69 wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 315.800,00 an die Stadt Fürth ausgeschüttet, der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.185.176,69 ist zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht.

3. Die Werkleitung wird entlastet."

2.2 Jahresabschluss 2011

41 Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 geprüft und dazu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 7. Januar 2013.

42 Der Bau- und Werkausschuss hat den Jahresabschluss 2011 und den Prüfungsbericht in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 zur Kenntnis genommen. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2011 vom 27. März 2013 ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Juli 2013 beraten worden. Die Beratung im Werkausschuss erfolgte am 11. Dezember 2013, die abschließende Feststellung des Jahresabschlusses 2011 durch den Rat der Stadt Fürth ist am 18. Dezember 2013 erfolgt. Der Rat hat in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth wird in der vorliegenden und geprüften Form mit einer Bilanzsumme von EUR 160.553.539,61 festgestellt.

2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.484.580,37 wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 291.500,00 an die Stadt Fürth ausgeschüttet, der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.193.080,37 ist zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht.

3. Die Werkleitung wird entlastet."

2.2 Jahresabschluss 2012

43 Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 geprüft und dazu einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 10. März 2014.

Der Bau- und Werkausschuss hat den Jahresabschluss 2012 und den Prüfungsbericht in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 zur Kenntnis genommen. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 vom 4. August 2014 ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27. Februar 2015 beraten worden. Die Beratung im Werkausschuss soll am 15. Juli 2015 und die abschließende Feststellung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rat der Stadt Fürth soll am 29. Juli 2015 erfolgen.

elektronische Kopie

3. Jahresabschluss 2013

44 Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der geänderten Vorschriften durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) aufgestellt.

45 Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 wurde erst im Februar 2015 abgeschlossen.

46 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und entsprechen in dieser Form hinsichtlich Ansatz und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

47 Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

48 In dem von der Betriebsleitung aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

49 Der Jahresabschluss entspricht in der endgültigen geprüften Form nach unseren Feststellungen hinsichtlich Ansatz und Bewertung der Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

4. Lagebericht

50 Die Prüfung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2013 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebs vermittelt.

51 Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben und Erläuterungen nach § 24 EBV und § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

elektronische Kopie

52 Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

53 Unsere Prüfung hat ergeben, dass für den Jahresabschluss 2013 in der geprüften Form § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss damit insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.

54 Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in der Anlage 7 und auf die folgende analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

55 In dem Jahresabschluss des Betriebs wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Das Anlagevermögen wird zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Zugangsbewertung von hergestellten Vermögensgegenständen erfolgt zu Herstellungskosten in Höhe der Einzelkosten unter Einrechnung angemessener Gemeinkosten.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen und im Übrigen mit ihrem Nennwert angesetzt.
- Die Rückstellungen wurden in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge gebildet und die Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

56 Änderungen der Bewertungsgrundlagen im Jahresabschluss im Vergleich zum Vorjahr sind uns nicht bekannt. Im Übrigen verweisen wir zu den angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

elektronische Kopie

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögens- und Finanzlage

1.1. Entwicklung der Bilanzpositionen

57 In der nachstehenden Übersicht haben wir die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2013 – teilweise zusammengefasst – aufgeführt und den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt:

	31.12.2012		31.12.2013		Veränderung
Aktiva	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	100	0,1	94	0,1	-6
II. Sachanlagen	172.165	94,7	177.084	97,0	+4.919
	172.265	94,8	177.178	97,1	+4.913
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	325	0,2	366	0,2	+41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.998	1,6	2.700	1,5	-298
III. Geldmittel	6.136	3,4	2.223	1,2	-3.913
	9.459	5,2	5.289	2,9	-4.170
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0
	181.724	100,0	182.467	100,0	+743

elektronische Kopie

Passiva	31.12.2012 TEUR	%	31.12.2013 TEUR	%	Veränderung TEUR
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital	0	0,0	0	0,0	0
II. Rücklagen	7.010	3,9	9.388	5,1	+2.378
III. Gewinnvortrag	2.986	1,6	1.795	1,0	-1.191
IV. Jahresüberschuss	1.795	1,0	1.431	0,8	-364
	11.791	6,5	12.614	6,9	+823
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.011	2,2	3.757	2,1	-254
C. Empfangene Ertragszuschüsse	25.572	14,0	25.860	14,2	+288
D. Rückstellungen	17.247	9,5	18.320	10,0	+1.073
E. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	99.763	54,9	100.350	55,0	+587
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.956	1,6	3.094	1,7	+138
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt /anderen Eigenbetrieben	19.923	11,0	18.137	9,9	-1.786
4. Sonstige Verbindlichkeiten	461	0,3	335	0,2	-126
	123.103	67,8	121.916	66,8	-1.187
	181.724	100,0	182.467	100,0	+743

58 Die Bilanzsumme hat sich von TEUR 181.724 um TEUR 743 (= 0,4 %) auf TEUR 182.467 erhöht. Auf der Aktivseite ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:

59 Das Anlagevermögen hat sich von TEUR 172.265 um TEUR 4.913 (= 2,9 %) auf TEUR 177.178 erhöht. Im Einzelnen ergab sich folgende Entwicklung:

elektronische Kopie

	TEUR	TEUR
Stand 1.1.		172.265
Anlagenzugänge (einschl. Umbuchungen)		
Immaterielle Vermögensgegenstände	11	
Grundstücke	21	
Abwassersammlungsanlagen	4.405	
Abwasserreinigungsanlagen	2.809	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41	
Anlagen im Bau	12.265	19.552
Umbuchungen aus Anlagen im Bau		-7.214
Anlagenabgänge		-1.557
Abschreibungen		-5.868
Stand 31.12.		177.178

60 Das Umlaufvermögen hat sich von TEUR 9.459 um TEUR 4.170 (= 44,1 %) auf TEUR 5.289 vermindert. Die Vorräte erhöhten sich um TEUR 41. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände waren um TEUR 298 geringer, was auf die um TEUR 585 gesunkenen Forderungen gegenüber der Stadt Fürth und die um TEUR 64 gesunkenen sonstigen Vermögensgegenstände bei gleichzeitig höheren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Anstieg: TEUR 351) zurückzuführen ist. Die Geldmittel waren zum Abschlussstichtag mit TEUR 2.223 um TEUR 3.913 niedriger als im Vorjahr.

61 Auf der Passivseite ergaben sich folgende wesentliche Veränderungen:

62 Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr von TEUR 11.791 um TEUR 823 auf TEUR 12.614 erhöht. Die Veränderung des bilanziellen Eigenkapitals beruht per Saldo einerseits auf dem Jahresüberschuss 2013 von TEUR 1.431, andererseits auf der im Berichtsjahr 2013 erfolgten Ausschüttung ´der Eigenkapitalverzinsungen aus dem Jahresüberschuss 2010 (TEUR 316) und dem Jahresüberschuss 2011 (TEUR 291) an die Stadt Fürth.

63 Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 254 vermindert, was bei Zugängen von TEUR 30 auf die planmäßigen Auflösungen von TEUR 284 zurückzuführen ist.

64 Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 288 erhöht. Im Berichtsjahr waren Zugänge aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern in Höhe von TEUR 1.286 zu verzeichnen. Die Abgänge

elektronische Kopie

des Berichtsjahres belaufen sich auf TEUR 2. Die ertragswirksame Auflösung betrug TEUR 996.

65 Die Rückstellungen haben sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 17.247 um TEUR 1.073 auf TEUR 18.320 erhöht. Die Erhöhung ist vor allem auf die Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckungen inklusive Aufzinsung in Höhe von TEUR 1.423 zurückzuführen.

66 Die Verbindlichkeiten haben sich von TEUR 123.103 um TEUR 1.187 (= 1,0 %) auf TEUR 121.916 vermindert.

67 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich um TEUR 587. Im Berichtsjahr wurde ein neues Darlehen in Höhe von TEUR 5.000 aufgenommen, während der im Vorjahr aufgenommene Kassenkredit von TEUR 2.000 getilgt worden ist. Die planmäßigen Tilgungen betrugen TEUR 2.389, während sich die Zinsabgrenzung um TEUR 23 verringerte.

68 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (insbesondere aus Bauleistungen) stiegen um TEUR 138 auf TEUR 3.094. Die sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich um TEUR 126 auf TEUR 335.

69 Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth nahmen um TEUR 1.786 ab. Die Abnahme resultiert aus der Tilgungsrate für das Trägerdarlehen von TEUR 1.000 und der Abnahme der Einzelverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth aus Lieferungen und Leistungen.

elektronische Kopie

1.2 Bilanzaufbau nach Fristigkeiten

70 In der nachstehenden Übersicht haben wir die Zahlen der Bilanz nach Fristigkeiten gegliedert und den entsprechenden Zahlen der Vorjahresbilanz gegenübergestellt, wobei die Bilanzpositionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie folgt modifiziert werden:

- Die Jahresüberschüsse bzw. der Gewinnvortrag sind in Höhe der geplanten Ausschüttungen (aus dem Jahresüberschuss 2012: TEUR 137 / aus dem Jahresüberschuss 2013: TEUR 146) dem kurzfristigen Fremdkapital zugeordnet.
- Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen und die Empfangenen Ertragszuschüsse sind in voller Höhe dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugerechnet, da der Betrieb nicht der Ertragsbesteuerung unterliegt.
- Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind entsprechend der Fristigkeit in kurz-, mittel- und langfristiges Fremdkapital aufgeteilt.

elektronische Kopie

Strukturbilanz - Aktiva	31.12.2012 TEUR	31.12.2013 TEUR	Veränderung TEUR
Langfristig gebundenes Vermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	100	94	-6
Sachanlagen	172.165	177.084	+4.919
	172.265	**177.178**	**+4.913**
Kurzfristig gebundenes Vermögen			
Vorräte	325	366	+41
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.998	2.700	-298
Geldmittel	6.136	2.223	-3.913
	9.459	**5.289**	**-4.170**
Gesamtvermögen	**181.724**	**182.467**	**+743**

Strukturbilanz - Passiva	31.12.2012 TEUR	31.12.2013 TEUR	Veränderung TEUR
Wirtschaftliches Eigenkapital			
Rücklagen	7.010	9.388	+2.378
Gewinn- / Verlustvortrag (-)	2.986	1.795	-1.191
Jahresüberschuss	1.795	1.431	-364
Geplante Gewinnausschüttung	-745	-283	+462
Bilanzielles Eigenkapital (nach geplanter Gewinnausschüttung)	11.046	12.331	+1.285
Investitionszuschüsse	4.011	3.757	-254
Empfangene Ertragszuschüsse	25.572	25.860	+288
	40.629	**41.948**	**+1.319**
Langfristiges Fremdkapital (> 5 Jahre)			
sonstige Rückstellungen	0	0	0
Bankverbindlichkeiten	84.547	86.335	+1.788
Verbindlichkeiten Stadt	0	0	0
	84.547	**86.335**	**+1.788**
Mittelfristiges Fremdkapital (1 < Jahre < 5)			
sonstige Rückstellungen	12.358	12.460	+102
Bankverbindlichkeiten	10.059	10.763	+704
Verbindlichkeiten Stadt	13.265	16.482	+3.217
	35.682	**39.705**	**+4.023**
Kurzfristiges Fremdkapital (< 1 Jahr)			
sonstige Rückstellungen	4.889	5.860	+971
Geplante Gewinnausschüttung	745	283	-462
Bankverbindlichkeiten	5.157	3.253	-1.904
Lieferungs- und Leistungsverbindlichkeiten	2.956	3.094	+138
Verbindlichkeiten Stadt	6.658	1.655	-5.003
sonstige Verbindlichkeiten	461	334	-127
	20.866	**14.479**	**-6.387**
Gesamtkapital	**181.724**	**182.467**	**+743**

elektronische Kopie

1.3 Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

71 Die Vermögens- und Finanzlage soll im Folgenden anhand von Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sowie zur Finanz- und Liquiditätsstruktur dargestellt werden.

Kennzahlen	**31.12.2012**	**31.12.2013**
Anlagevermögen	172.265	177.178
Gesamtvermögen	181.724	182.467
Anlagenintensität in %	**94,8%**	**97,1%**
Wirtschaftliches Eigenkapital	40.629	41.948
Gesamtkapital	181.724	182.467
Eigenkapitalquote in %	**22,4%**	**23,0%**
Wirtschaftliches Fremdkapital	141.095	140.519
Gesamtkapital	181.724	182.467
Verschuldungsgrad in %	**77,6%**	**77,0%**
Wirtschaftliches Eigenkapital	40.629	41.948
Anlagevermögen	172.265	177.178
Anlagendeckungsgrad I in %	**23,6%**	**23,7%**
Wirtschaftliches Eigenkapital + lang- und mittelfristiges Fremdkapital	160.858	167.988
Anlagevermögen	172.265	177.178
Anlagendeckungsgrad II in %	**93,4%**	**94,8%**
Forderungen + Geldmittel	9.134	4.923
Kurzfristiges Fremdkapital	20.866	14.479
Liquidität 2. Grades in %	**43,8%**	**34,0%**
Liquidität 2. Grades in TEUR	**-11.732**	**-9.556**

elektronische Kopie

72 Die Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage zeigen Folgendes:

- Die Anlagenintensität der StEF ist von 94,8 % im Vorjahr auf 97,1 % gestiegen. Während sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 4.913 erhöht hat, ist das Umlaufvermögen um TEUR 4.170 zurückgegangen.

- In der Stellungnahme ÖFA (Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen) 1/1976 i. d. F. von 1982 sieht das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) eine Eigenkapitalquote zwischen 30 % und 40 % als angemessen an. Diese Stellungnahme ist nunmehr durch den Prüfungshinweis IDW PH 9.720.1 ersetzt worden. Anders als in der bisherigen Stellungnahme wird für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung keine Mindestkapitalquote mehr vorgegeben. Nach oben genannter Auffassung ist die Eigenkapitalausstattung grundsätzlich dann ausreichend, wenn die Verlustübernahme durch den Gesellschafter vorgesehen ist oder die Aufgabenerfüllung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Situation, der Möglichkeit notwendiges Kapital zu beschaffen und im Hinblick auf die zukünftigen Investitionen mit der vorhandenen Eigenkapitalausstattung gesichert ist. Im Hinblick auf die seit dem Jahr 2006 erhobenen "kostendeckenden Gebühren" und der als Folge davon seitdem positiven handelsrechtlichen Jahresergebnisse und durch die seit dem Jahresabschluss 2010 geübte Praxis, nur noch Gewinne in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalausstattung auszuschütten, hat sich die anfangs sehr geringe Ausstattung des Betriebs mit bilanziellem Eigenkapital nunmehr auf 6,9 % der Bilanzsumme (nach geplanter Ausschüttung 6,8 %) verbessert. Die Ausstattung der StEF mit **wirtschaftlichem** Eigenkapital (23,0 %; Vorjahr: 22,4 %) hat sich ebenfalls verbessert.

- Die Kennzahlen zum Anlagendeckungsgrad ermitteln spezifische Relationen zwischen langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen. Beim Anlagendeckungsgrad II wird neben dem wirtschaftlichen Eigenkapital das lang- und mittelfristige Fremdkapital in die Kapitalposition mit eingerechnet. Grundsätzlich sollte die Kapitalüberlassungsdauer der Kapitalbindungsdauer entsprechen, da ansonsten, wenn Kapital in größerem Umfang länger gebunden ist, als es seitens der Kapitalgeber zur Verfügung gestellt worden ist, Kapitalstrukturrisiken entstehen können. Die Deckung des Anlagevermögens durch lang- und mittelfristige Finanzierungsmittel hat sich geringfügig erhöht und beträgt zum Bilanzstichtag 94,8 % (Vorjahr: 93,4 %). Sie ist ausreichend.

- Die Liquidität 2. Grades zeigt, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu 34,0 % (Vorjahr: 43,8 %) durch kurzfristige Finanzmittel gedeckt sind. Während die kurzfristigen Forderungen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 298 und die Geldmittel um TEUR 3.913 gesunken sind, haben sich die formal kurzfristigen Verbindlichkeiten im gleichen Zeitraum um TEUR 6.387 vermindert. Absolut hat sich die Liquidität zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 von TEUR -11.732 um TEUR 2.176 auf TEUR -9.556 verbessert. Die Zahlungsfähigkeit des

elektronische Kopie

Betriebs war im Berichtsjahr aber jederzeit gewährleistet. Der Betrieb ist zur Sicherstellung der Liquidität auch jederzeit in der Lage, eine Umfinanzierung in längerfristiges Fremdkapital durchzuführen.

elektronische Kopie

1.4 Kapitalflussrechnung

73 Die Kapitalflussrechnung soll zusätzlich zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergänzende Informationen über die Entwicklung der finanziellen Lage des Betriebs geben, die nicht unmittelbar aus dem Jahresabschluss entnommen werden können.

		2012 TEUR	2013 TEUR
	Jahresüberschuss /-fehlbetrag (-)	+1.795	+1.431
+	Abschreibungen	+5.709	+5.868
+	Anlagenabgänge	+206	+1.557
-	Auflösung Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	-1.353	-1.279
	einfacher Cashflow	**+6.357**	**+7.577**
	Veränderung folgender Bilanzpositionen		
	Vorräte	-7	-41
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	+132	-351
	Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe	-972	+585
	Sonstige Vermögensgegenstände	+44	+64
	Rückstellungen	+2.375	+1.073
	Zinsabgrenzung	-1	-24
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	+1.365	+138
	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben (ohne Trägerdarlehen und Gewinnausschüttung)	+688	-787
	Sonstige Verbindlichkeiten	-20	-126
		+3.604	+531
(1)	**Mittelzufluss aus laufender Tätigkeit**	**+9.961**	**+8.108**
	Investitionen	-20.327	-12.338
	Zugänge (abzgl. Abgänge) Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	+5.913	+1.313
(2)	**Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit**	**-14.414**	**-11.025**
	Erhöhung Rücklagekapital	0	0
	Aufnahme langfristiger Darlehen bei Kreditinstituten (ohne Umschuldung)	+13.000	+5.000
	Aufnahme/Tilgung Kassenkredit	+2.000	-2.000
	Gewinnausschüttungen an die Stadt	-278	-607
	Auszahlung Ertragszuschüsse an die Stadt	-2.158	0
	Tilgung langfristiger Bankdarlehen	-2.154	-2.389
	Tilgung Trägerdarlehen der Stadt	0	-1.000
(3)	**Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**+10.410**	**-996**
	Erhöhung / Verminderung (-) des Finanzmittelbestandes (1 + 2 + 3)	**+5.957**	**-3.913**
+	**Finanzmittelbestand zum Jahresanfang**	**+179**	**+6.136**
=	**Finanzmittelbestand zum Jahresende**	**+6.136**	**+2.223**

elektronische Kopie

74 Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 8.108. Er berechnet sich ausgehend vom Jahresüberschuss (TEUR 1.431) unter Korrektur der zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge (TEUR 6.146) und Hinzurechnung des Saldos aus der Veränderung der kurzfristigen Bilanzpositionen (TEUR 531).

75 Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit betrug TEUR 11.025. Aus der Finanzierungstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von TEUR 996.

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 8.108) war um TEUR 3.913 geringer als der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (TEUR 11.025) und der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (TEUR 996). Der übersteigende Mittelabfluss hat den Finanzmittelbestand um TEUR 3.913 vermindert.

elektronische Kopie

2. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

76 Die Ertragslage wird im Folgenden anhand der Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung erläutert. Im Berichtsjahr 2013 hat der Betrieb den Ausweis einiger Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber den Vorjahren verändert. Die Vorjahreszahlen sind zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit entsprechend angepasst worden. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen des Betriebes im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht).

Ertragslage

		2012 TEUR	2013 TEUR	+/- Vj. TEUR
1.	Umsatzerlöse	22.920	23.376	+456
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	558	444	-114
3.	Sonstige betriebliche Erträge	485	309	-176
4.	Materialaufwand	-4.356	-4.396	+40
5.	Personalaufwand	-5.228	-5.354	+126
6.	Abschreibungen	-5.709	-5.868	+159
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.731	-2.815	+84
8.	**Betriebsergebnis**	**5.939**	**5.696**	**-243**
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13	13	0
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.154	-4.275	+121
11.	**Finanzergebnis**	**-4.141**	**-4.262**	**-121**
12.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**1.798**	**1.434**	**-364**
13.	**Außerordentliches Ergebnis (außerordentiche Aufwendungen)**	**0**	**0**	**0**
13.	Sonstige Steuern	-3	-3	0
14.	**Jahresüberschuss**	**1.795**	**1.431**	**-364**

77 Im Wirtschaftsjahr 2013 ist ein Jahresüberschuss von TEUR 1.431 zu verzeichnen (Vorjahr: TEUR 1.795).

78 Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres betragen TEUR 23.376 und haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 456 erhöht. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Entwässerungsgebühren von Dritten (TEUR 16.581; Vorjahr TEUR 16.561), von anderen Kommunen (TEUR 3.487; Vorjahr TEUR 3.224) und von der Stadt Fürth für die Entwässerung der öffentlichen Flächen (TEUR 3.097; Vorjahr TEUR 3.293). Außerdem sind in den

elektronische Kopie

Umsatzerlösen Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Empfangene Ertragszuschüsse (TEUR 995; Vorjahr TEUR 1.047) enthalten. Für Gebührenüberdeckungen mussten erlösmindernd Rückstellungen in Höhe von TEUR 1.395 (Vorjahr TEUR 1.639) gebildet werden, weil diese Überdeckungen den Gebührenzahlern in der folgenden Kalkulationsperiode wieder gutgeschrieben werden müssen. Daneben sind in den Umsatzerlösen Erträge aus Verwaltungsgebühren (TEUR 344, Vorjahr TEUR 179), aus der Sinkkastenreinigung (TEUR 155; Vorjahr TEUR 131) und aus der Stromeinspeisung BHKW (TEUR 110; Vorjahr TEUR 124) enthalten.

79 Die anderen aktivierten Eigenleistungen (TEUR 444) haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 114 vermindert. Sie enthalten die Aufwendungen für die Planung und Projektsteuerung der Bauprojekte durch die Mitarbeiter der Stadtentwässerung Fürth.

80 Die sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 309) sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 176 gesunken. Sie enthalten im Wesentlichen und Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (TEUR 284).

81 Die Materialaufwendungen (TEUR 4.396) sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 40 gestiegen. Sie enthalten im Wesentlichen die Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung der Anlagen (TEUR 975), für Abwasserabgaben (TEUR 1.028), Klärschlammentsorgung (TEUR 673), den Strombezug (TEUR 694) und für die Chemikalien und Gase für die Kläranlage (TEUR 637).

82 Die Personalaufwendungen des Berichtsjahres belaufen sich auf TEUR 5.354 und sind damit um TEUR 126 höher als im Vorjahr. Im Wirtschaftsjahr 2013 waren durchschnittlich 109 Mitarbeiter bei der StEF beschäftigt (Vorjahr: 109). Außerdem waren 10 städtische Beamte im Rahmen einer Personalgestellung für den Betrieb tätig.

83 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 2.815) sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 84 gestiegen.

84 Im Berichtsjahr wurden Zinserträge in Höhe von TEUR 13 erzielt (Vorjahr: TEUR 13), insbesondere aus der Anlage vorübergehend nicht benötigter Mittel auf einem Tagesgeldkonto. Dem standen Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 4.275 (Vorjahr: TEUR 4.154) gegenüber. Die Zinsaufwendungen entstanden im Wesentlichen aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt Fürth (TEUR 989; Vorjahr: TEUR 989), der Darlehen und Kassenkredite bei Kreditinstituten (TEUR 3.245; Vorjahr: TEUR 3.071) sowie der nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) durchzuführenden Aufzinsung von Rückstellungen (TEUR 39; Vorjahr TEUR 87).

elektronische Kopie

85 Die Erläuterung der Ertragslage soll im Folgenden anhand von Kennzahlen zur Aufwandsstruktur ergänzt werden:

Kennzahlen zur Aufwandsstruktur Zahlen in TEUR	**2012**	**2013**
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Materialaufwand x 100	4.356	4.396
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Materialaufwandsstruktur	**19,6%**	**19,4%**
Personalaufwand x 100	5.228	5.354
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Personalaufwandsstruktur	**23,6%**	**23,6%**
Abwasserabgaben x 100	903	1.028
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Aufwandsstruktur	**4,1%**	**4,5%**
Abschreibungen x 100	5.709	5.868
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Abschreibungsaufwandsstruktur	**25,7%**	**25,8%**
Zinsen x 100	4.154	4.275
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Zinsaufwandsstruktur	**18,7%**	**18,8%**
außerordentliche Aufwendungen x 100	0	0
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Aufwandsstruktur	**0,0%**	**0,0%**
Übrige Aufwendungen x 100	1.831	1.790
Gesamtaufwendungen	22.181	22.711
Aufwandsstruktur	**8,3%**	**7,9%**

elektronische Kopie

IV. Wirtschaftspläne

1. Wirtschaftsplan 2013

86 Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wurde vom Rat der Stadt Fürth in der Sitzung am 4. Dezember 2012 beschlossen.

87 Einen Vergleich der Erfolgsplanansätze 2013 mit den Istzahlen 2013 zeigt die folgende Übersicht.

		Soll 2013 TEUR	Ist 2013 TEUR	Abweichung Soll / Ist 2013 TEUR
1.	Umsatzerlöse	22.850	23.376	+526
2.	Aktivierte Eigenleistungen	572	444	-128
3.	Sonstige betriebliche Erträge	1.379	309	-1.070
	Betriebserträge	**24.801**	**24.129**	**-672**
4.	Materialaufwand	-5.607	-4.396	-1.211
5.	Personalaufwand	-5.706	-5.354	-352
6.	Abschreibungen	-5.328	-5.868	+540
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.114	-2.815	-299
	Betriebsaufwendungen	**-19.755**	**-18.433**	**-1.322**
8.	**Betriebsergebnis**	**5.046**	**5.696**	**+650**
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6	13	+7
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.827	-4.275	+448
11.	**Finanzergebnis**	**-3.821**	**-4.262**	**-441**
12.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**1.225**	**1.434**	**+209**
13.	sonstige Steuern	-3	-3	0
14.	**Jahresergebnis**	**1.222**	**1.431**	**+209**

88 Das Jahresergebnis 2013 ist um TEUR 209 höher ausgefallen als im Erfolgsplan veranschlagt. Die wesentlichen Abweichungen werden im Folgenden erläutert:

elektronische Kopie

89 Die Betriebserträge 2013 (TEUR 24.129) sind um TEUR 672 niedriger als geplant. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

	Soll 2013 TEUR	Ist 2013 TEUR	Abweichung TEUR
Schmutzwassergebühren (Dritte)	11.520	11.695	+175
Niederschlagswassergebühren (Dritte)	4.851	4.887	+36
Kostenbeiträge anderer Kommunen	3.248	3.487	+239
Niederschlagswassergebühren (Stadt)	2.810	3.097	+287
Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen	421	996	+575
Rückstellung für Gebührenüberdeckungen	0	-1.395	-1.395
Aktivierte Eigenleistungen	572	444	-128
Übrige Erträge	1.379	918	-461
Summe Betriebserträge	**24.801**	**24.129**	**-672**

90 Wesentlicher Grund für die um TEUR 672 geringeren Betriebserträge ist die im Berichtsjahr 2013 erforderliche erlösmindernde Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckungen in Höhe von TEUR 1.395, die in der Planung nicht veranschlagt war.

91 Die Materialaufwendungen (TEUR 4.396) sind um TEUR 1.211 niedriger als geplant.

92 Die Personalaufwendungen sind um TEUR 352 und die sonstigen betrieblichen Auf-wendungen um TEUR 299 niedriger als geplant, während die Abschreibungen um TEUR 540 über dem Planansatz liegen.

93 Die Zinsaufwendungen (TEUR 4.275) sind um TEUR 448 höher ausgefallen als geplant. Außerdem sind die Zinserträge um TEUR 7 höher ausgefallen, so dass das Finanzergebnis um TEUR 441 schlechter ist als im Erfolgsplan veranschlagt.

elektronische Kopie

94 Ein Vergleich der Ansätze des Vermögensplans 2013 mit den Ist-Zahlen ergibt das folgende Bild:

Vermögensplan	Plan 2013 TEUR	Ist 2013 TEUR	Abweichung TEUR
A. Mittelverwendung			
Investitionen	31.849	12.338	-19.511
Tilgung von Darlehen und Kassenkredit	2.612	5.389	+2.777
Gewinnausschüttungen	268	607	+339
	34.729	18.334	-16.395
B. Mittelherkunft			
Zuschüsse / Beiträge	1.480	1.313	-167
Aufnahme von Darlehen + Kassenkredit	26.578	5.000	-21.578
Jahresüberschuss	1.222	1.431	+209
Abschreibungen	5.328	5.868	+540
Anlagenabgänge	1.379	1.557	+178
Auflösung von Sonderposten	-1.258	-1.279	-21
Auflösung / Zuführung der Rückstellung für Gebührenüberschüsse	0	1.395	+1.395
Veränderung sonstiger Aktiva / Passiva	0	3.049	+3.049
	34.729	18.334	-16.395

95 Die Investitionen des Wirtschaftsjahres 2013 (TEUR 12.338) sind um TEUR 19.511 niedriger ausgefallen als geplant, während die Ausgaben für die Tilgung von Darlehen und Kassenkrediten (TEUR 5.389) um TEUR 2.777 höher und die Auszahlungen für Gewinnausschüttungen um TEUR 339 höher ausgefallen sind als geplant.

96 Von im Vermögensplan vorgesehenen Darlehensaufnahmen in Höhe von TEUR 28.372 wurden TEUR 21.578 nicht getätigt. Nicht im Vermögensplan veranschlagt war die Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberschüsse in Höhe von TEUR 1.395.

97 Die Veränderung der sonstigen Aktiva und Passiva um TEUR 3.049 beinhaltet vor allem die Abnahme der Geldmittel um TEUR 3.913.

elektronische Kopie

2. Wirtschaftsplan 2014

98 Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wurde vom Rat der Stadt Fürth in der Sitzung am 3. Dezember 2013 beschlossen.

99 Im Erfolgsplan wird bei

Erträgen von	EUR	25.894.200
und Aufwendungen von	EUR	24.651.429
ein Jahresüberschuss von	EUR	1.242.771

ausgewiesen.

100 Der Vermögensplan weist hinsichtlich der Mittelverwendung und der Mittelherkunft Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils EUR 47.722.782 aus.

elektronische Kopie

E. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrages

-. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

101 Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir auftragsgemäß auf Grundlage des Fragenkatalogs des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), niedergelegt im Prüfungsstandard IDW PS 720, geprüft.

102 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (Abschnitt 2, §§ 5 ff.) und den getroffenen organisatorischen Zuständigkeitsregelungen geführt worden sind.

103 Für das Wirtschaftsjahr 2013 ergaben sich Vorschläge zur Fortentwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere Ausführungen auf Seite 5 ff. dieses Prüfungsberichts sowie auf Anlage 8 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720". Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

elektronische Kopie

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

104 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und für den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 (Anlage 4) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth den als Anlage 5 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth, Fürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i. V. m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

elektronische Kopie

Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

elektronische Kopie

G. Schlussbemerkung

105 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Fürth für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2013 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

106 Der von uns mit Datum vom 18. Mai 2015 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten.

107 Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 18. Mai 2015

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Bender
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie

elektronische Kopie

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2013

AKTIVA	EUR	Stand 31. 12. 2013 EUR	EUR	Vergleich 31. 12. 2012 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	93.828,90			100
		93.828,90		(100)
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.587.792,43			2.686
2. Abwassersammlungsanlagen	126.928.411,74			127.154
3. Abwasserreinigungsanlagen	24.022.005,61			23.446
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	977.772,52			1.192
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	22.567.546,15			17.687
		177.083.528,45		(172.165)
			177.177.357,35	(172.265)
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	366.385,10			325
		366.385,10		(325)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)	1.296.713,11			946
2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 1.327.098,62 (Vj: TEUR 1.912)	1.327.098,62			1.912
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 16.538,44 (Vj: TEUR 59)	75.861,48			140
		2.699.673,21		(2.998)
III. Guthaben bei Kreditinstituten		2.223.521,70		6.136
			5.289.580,01	(9.459)
			182.466.937,36	181.724

PASSIVA	EUR	Stand 31. 12. 2013 EUR	EUR	Vergleich 31. 12. 2012 TEUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		0,00		0
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	6.760.440,69			4.382
2. Zweckgebundene Rücklagen	2.627.648,33			2.628
		9.388.089,02		(7.010)
III. Gewinnvortrag		1.794.996,33		2.986
IV. Jahresüberschuss		1.431.022,09		1.795
			12.614.107,44	(11.791)
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			3.757.084,92	4.011
C. Empfangene Ertragszuschüsse			25.860.237,06	25.572
D. Rückstellungen				
1 Sonstige Rückstellungen		18.319.655,02		17.247
			18.319.655,02	(17.247)
E. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.252.510,71 (Vj: TEUR 5.157)		100.350.320,38		99.763
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.094.262,57 (Vj: TEUR 2.956)		3.094.262,57		2.957
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.654.968,43 (Vj: TEUR 6.658) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 1.154.968,43 (Vj: TEUR 1.942)		18.136.897,43		19.922
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 334.372,54 (Vj: TEUR 461) davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: TEUR 24) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		334.372,54		461
			121.915.852,92	(123.103)
			182.466.937,36	181.724

elektronische Kopie

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

		EUR	2013 EUR	Vergleich 2012 TEUR
1.	Umsatzerlöse		23.375.952,57	22.920
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen		443.507,86	557
3.	Sonstige betriebliche Erträge		309.392,74	485
4.	Materialaufwand			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.663.949,75		-1.647
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.731.560,79		-2.709
			-4.395.510,54	-(4.356)
5.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-4.154.626,62		-3.992
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.199.280,65		-1.235
	davon für Altersversorgung: EUR 337.243,06 (Vj: EUR 376.559,29)			
			-5.353.907,27	-(5.227)
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			
	a)	-5.867.887,54		-5.709
			-5.867.887,54	-(5.709)
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.814.754,46	-2.731
8.	**Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)**		**5.696.793,36**	**5.939**
9.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.053,58	13
10.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 87.233,06 (Vj: EUR 197.074,92)		-4.275.310,32	-4.154
11.	**Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)**		**-4.262.256,74**	**-4.141**
12.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**1.434.536,62**	**1.798**
13.	Sonstige Steuern		-3.514,53	-3
14.	**Jahresüberschuss**		**1.431.022,09**	**1.795**

elektronische Kopie

Anhang zum 31. Dezember 2013

I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Diese wurden bei der Gliederung des Anlagevermögens um die entwässerungsspezifischen Positionen Abwassersammlungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2012 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden zum 31. Dezember 2013 nicht geändert.

Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

elektronische Kopie

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2013 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m³) erhoben.

Die Umsatzerlöse umfassen insbesondere folgende Positionen:

Entwässerungsgebühr	2013 TEUR	2012 TEUR
- Schmutzwasser+Starkverschmutzer abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 903)	10.792	10.503
- Niederschlagswasser abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 492)	4.394	4.419
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	3.487	3.224
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.097	3.293
- Sinkkastrenreinigung	155	131
- Verkäufe aus Deponiegasverwertungsanlage	110	124
- Verwaltungsgebühren	344	179
Auflösung der Sonderposten	996	1.047
	23.375	22.920

Die Positionen Sinkkastenreinigung, Verkäufe aus Deponieverwertungsanlage und Verwaltungsgebühren sowie sonstige regelmäßig anfallende Erträge aus Verwaltungsgebühren werden im Berichtsjahr 2013 erstmals unter der Position "Umsatzerlöse ausgewiesen.
Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position "Sonstige betriebliche Erträge". Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend umgegliedert.

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die Position enthält anteilige Personalkosten eigener Mitarbeiter für aktivierungspflichtige Baumaßnahmen. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte anhand der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter.

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position beinhaltet folgende Erträge:

	2013 TEUR	2012 TEUR
Herabsetzung der Wertberichtigungen	7	100
Erträge aus Zuschüssen	3	52
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	284	300
Übrige Erträge	15	33
	309	485

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen (15 TEUR) werden vor allem Erträge aus der Auflösung von Sonderposten,Hausanschluss- und sonstige Kostenerstattungen, Anschlussgenehmigungen sowie Schadenersatzleistungen ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden im Berichtsjahr erstmals unter dieser Position ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position "Umsatzerlöse". Die Vorjahreszahl wurde entsprechend umgegliedert.

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2013 TEUR	2012 TEUR
Strombezug	694	601
Hilfs- und Betriebsstoffe	637	561
Gasbezug	131	168
Bestandsveränderung Inventur	-42	-6
Ersatzteile (Materialdirektverbrauch)	103	167
Anderer sonst.Materialaufwand	81	77
Wasserbezug	47	65
Werkzeuge und Kleingeräte	13	14
	1.664	1.647

Der "andere sonstige Materialaufwand" wird im Berichtsjahr 2013 erstmals unter "Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen" ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter der Position "Aufwand für bezogene Leistungen". Die Vorjahreszahl wurde entsprechend umgegliedert.

elektronische Kopie

Der Aufwand für bezogene Leistungen betrifft folgende Aufwendungen:

	2013 TEUR	2012 TEUR
Abwasserabgabe	1.028	903
Reparaturen, Wartungen und Instandhaltung	659	714
Klärschlammentsorgung	674	711
Wartung und Inspektionen	315	331
Weitere Aufwendungen	55	50
	2.731	2.709

Personalaufwand

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum:

	2013	2012
Tarifbeschäftigte	109,0	109,0
Beamte (nachrichtlich)	10,0	10,0
Auszubildende (nachrichtlich)	0,0	0,0

Die Aufwendungen der für die StEF tätigen städtischen Beamten werden von StEF an die Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2013 in Höhe von 522 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

	2013 TEUR	2012 TEUR
Löhne und Gehälter	4.155	3.992
Gesetzlich soziale Aufwendungen	862	859
Aufwendungen für die Altersversorgung	337	377
	5.354	5.228

Die Beschäftigten haben tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Die StEF ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied. Der Umlagesatz für das Jahr 2013 lag bei 7,75 % (Umlagesatz 3,75 %, Zusatzbeitrag 4,00 %). Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 4.155 TEUR.

Abschreibungen

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem diesem Anhang als Anlage I beigefügten Anlagenspiegel.

elektronische Kopie

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2013 TEUR	2012 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	828	846
Erstattung der Personalgestellung	522	433
Einhebungspauschalen Zählerablesung	328	313
Raumkosten	343	313
Abgang von / Wertberichtigungen auf Forderungen	46	38
Technische Beratung	11	16
Weitere sonst. betriebliche Aufwendungen	737	772
	2.815	2.731

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als Anlage I diesem Anhang beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software, wasserrechtliche Genehmigungen) sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2013 sind immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 11 TEUR zugegangen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen bewertet.

Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungszeiträume der Anlagengegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt-/DWA- (früher ATV) Empfehlungen sowie steuerlicher Nutzungsdauern festgelegt.

Die Abschreibungen erfolgen linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 EUR netto) werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2013 sind 12.327 TEUR an Sachanlagen dem Anlagevermögen zugeführt worden und Kanäle, Abwasserreinigungsanlagen und Betriebs- u. Geschäftsausstattung mit Restbuchwerten von 1.264 TEUR in Abgang gesetzt worden.

elektronische Kopie

Vorräte

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden durch angemessene Wertberichtigungen gedeckt. Im Berichtszeitraum wurden die Einzelwertberichtigungen um 25 TEUR auf 62 TEUR erhöht. Die Pauschalwertberichtigung war um 4 TEUR zu verringern; sie wurden gebildet in Höhe von 13 TEUR für die Stadt sowie in Höhe von 12 TEUR für Forderungen gegenüber Dritten.

Im Berichtsjahr wurden Forderungen in Höhe von TEUR 46 ausgebucht bzw. wertberichtigt.

elektronische Kopie

Eigenkapital

Das Eigenkapital verminderte sich im Berichtsjahr aufgrund der Ausschüttung des Jahresüberschusses 2011 und erhöhte sich dann wiederum aufgrund des Jahresüberschusses 2013.
Zum Bilanzstichtag beläuft sich das Eigenkapital auf 12.614 TEUR (einschließlich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss).

Stammkapital

Ein Stammkapital wurde für den Betrieb nicht festgesetzt.

Rücklagekapital

Das Rücklagekapital erhöhte sich auf 9.388 TEUR.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Entwicklung 2013:	TEUR
Stand am 01.01.2013	4.011
Zuführungen	30
Auflösungen	-284
Stand am 31.12.2013	3.757

Sonderposten für Ertragszuschüsse

Diese Position enthält Ertragszuschüsse (im Wesentlichen Kanalherstellungsbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen i. d. R. unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen) von Dritten. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageninvestitionen.

Entwicklung 2013:	TEUR
Stand am 01.01.2013	25.572
Zuführungen	1.286
Abgänge	-2
Auflösungen	-996
Stand am 31.12.2013	25.860

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet. Die sonstigen Rückstsellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2013 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.13 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.13 TEUR
Urlaubsrückstellung	80,6	-80,6	0,0	89,9	89,9
Überstundenrückstellung	15,9	-15,9	0,0	39,9	39,9
Rückstellung für Altersteilzeit	365,3	-190,4	0,0	0,0	174,9
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	19,5	0,0	0,0	19,5	39,0
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	41,2	-31,2	0,0	31,2	41,2
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	154,0	-154,0	0,0	48,0	48,0
Rückstellung Abwasserabgabe	3.971,0	-73,1	-25,0	30,7	3.903,6
Rückst. für ausstehende Eingangsrechn.	336,0	-110,0	-170,0	231,0	287,0
Rückstellung Prozesskosten	31,0	0,0	0,0	0,0	31,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	12.192,6	0,0	0,0	1.422,6	13.615,2
Rückst.Nachkalk./Abre.Abwassergäste	40,0	0,0	0,0	10,0	50,0
	17.247,1	-655,2	-195,0	1.922,8	18.319,7

Im Berichtsjahr 2013 ergaben sich Zinsaufwendungen in Höhe von 27 TEUR für die Rückstellung der Gebührenüberdeckung und in Höhe von 12 TEUR für die Rückstellung der Altersteilzeit (Aufwand aus der Aufzinsung). Diese sind in den Zuführungsbeträgen enthalten.

Verbindlichkeiten

Der Verbindlichkeitenspiegel ist als Anlage II diesem Anhang beigefügt.
Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

elektronische Kopie

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Postition beinhaltet zum 31. Dezember 2013 neunzehn langfristige Darlehen mit einem Stand in Höhe von insgesamt 100.350 TEUR.
Die in dieser Summe enthaltene Zinsabgrenzung beläuft sich auf 22,0 TEUR.

Entwicklung 2013:	TEUR
Stand am 01.01.2013	99.763,0
Tilgungen	-4.390,7
Neuaufnahmen	5.000,0
Veränderung Zinsabgrenzung	-22,0
Stand am 31.12.2013	100.350,3

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere zum Bilanzstichtag 31.12.2013 noch nicht bezahlte Verpflichtungen aus Baumaßnahmen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth (16.982 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben ausgewiesen.

Entwicklung des Trägerdarlehens 2013:	TEUR
Stand am 01.01.2013	17.982
Tilgungen	1.000
Stand am 31.12.2013	16.982

Im Jahr 2013 wurden 1.000 TEUR des Trägerdarlehens der Stadt Fürth getilgt.

Sonstige Angaben

Gegenseitige Leistungen gegenüber der Stadt Fürth werden unter Kostengesichtspunkten abgerechnet.
Es bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von rd. 56 TEUR p.a. zum 31. Dezember 2013.
Ferner bestand ein Bestellobligo aus beauftragten Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 17.929 TEUR sowie 324 TEUR für Wartungsverträge und 297 TEUR für Hilfs- u. Betriebsstoffe.
Beauftragte Entsorgungsverträge bestanden in Höhe von 694,1 TEUR.
Im Geschäftsjahr 2013 sind Aufwendungen in Höhe von 19,5 TEUR für Abschlussprüferleistungen und 1,6 TEUR für sonstige Leistungen des Abschlussprüfers angefallen. (einschließlich Umsatzsteuer).

elektronische Kopie

Organe

Zuständig für die Betriebsleitung waren im Wirtschaftsjahr 2013 der Baureferent der Stadt Fürth und 1. Werkleiter, Herr Dipl.-Ing. Joachim Krauße, sowie die 2. Werkleiterin, Frau Bauassessorin Dipl.-Ing. Gabriele Müller. Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besondere Vergütung bezogen.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2013 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern.

Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referent: Herr Joachim Krauße	(Stadtbaurat)
Frau Gabriele Chen-Weidmann	(Verwaltungsangestellte)
Herr Horst Däumler	(Schreinermeister)
Herr Markus Dinter-Bienk	(Studienrat)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Frau Heidi Lau	(Realschullehrerin)
Herr Rudi Lindner	(Handelsfachwirt)
Herr Hans Moreth (bis 19.06.2013)	(Bäckermeister i. R.)
Frau Karin Vigas (seit 24.07.2013)	(Verwaltungsangestellte)
Herr Peter Pfann	(Landwirt)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Frau Christiane Stauber	(Arzthelferin)
Herr Franz Stich	(Hauptkommissar a. D.)
Herr Kurt Georg Strattner	(Malermeister)
Herr Stefan Ultsch	(kaufmänn. Angestellter)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2013 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Behandlung des Jahresüberschusses 2013

Die Werkleitung schlägt vor, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.431.022,09 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 145.600,00 EUR an die Stadt Fürth auszuschütten und den dann noch verbleibenden Betrag in Höhe von 1.285.422,09 EUR zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Fürth, den 27. Februar 2015

Krauße
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin

elektronische Kopie

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte		Kennzahlen	
	Stand 1. 1. 2013	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31. 12. 2013	Stand 1. 1. 2013	Zugänge	Umbuchungen / Zuführungen	Abgänge	Stand 31. 12. 2013	Stand 31. 12. 2013	Stand 1. 1. 2013	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
-. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	223.314,41	10.725,17	0,00	0,00	234.039,58	122.990,79	17.219,89	0,00	0,00	140.210,68	93.828,90	100.323,62	7,4	40,1
	223.314,41	10.725,17	0,00	0,00	234.039,58	122.990,79	17.219,89	0,00	0,00	140.210,68	93.828,90	100.323,62	7,4	40,1
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.648.372,00	20.500,00	0,00	-20.821,50	4.648.050,50	1.962.547,88	97.710,19	0,00	0,00	2.060.258,07	2.587.792,43	2.685.824,12	2,1	55,7
2. Abwassersammlungsanlagen	198.748.675,96	6,00	4.405.217,23	-3.594.899,94	199.558.999,25	71.594.651,88	3.264.530,32	-20.170,95	-2.208.423,74	72.630.587,51	126.928.411,74	127.154.024,08	1,6	63,6
3. Abwasserreinigungsanlagen	63.548.867,92	0,00	2.808.683,19	-142.576,68	66.214.974,43	40.102.831,82	2.232.712,68	0,00	-142.575,68	42.192.968,82	24.022.005,61	23.446.036,10	3,4	36,3
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.574.934,94	41.349,55	0,00	-177.244,00	6.439.040,49	5.382.795,51	255.714,46	0,00	-177.242,00	5.461.267,97	977.772,52	1.192.139,43	4,0	15,2
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	17.686.769,84	12.264.676,73	-7.213.900,42	-170.000,00	22.567.546,15	0,00	0,00	20.170,95	-20.170,95	0,00	22.567.546,15	17.686.769,84	0,0	100,0
	291.207.620,66	12.326.532,28	0,00	-4.105.542,12	299.428.610,82	119.042.827,09	5.850.667,65	0,00	-2.548.412,37	122.345.082,37	177.083.528,45	172.164.793,57	2,0	59,1
	291.430.935,07	12.337.257,45	0,00	-4.105.542,12	299.662.650,40	119.165.817,88	5.867.887,54	0,00	-2.548.412,37	122.485.293,05	177.177.357,35	172.265.117,19	2,0	59,1

elektronische Kopie

Verbindlichkeitenspiegel 2013

	Stand 31.12.2013 EUR	davon mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100.350.320,38	3.252.510,71	10.763.275,94	86.334.533,73
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.094.262,57	3.094.262,57	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	18.136.897,43	1.654.968,43	16.481.929,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	334.372,54	334.372,54	0,00	0,00
	121.915.852,92	8.336.114,25	27.245.204,94	86.334.533,73

elektronische Kopie

Lagebericht (zum 31. Dezember 2013)

I. Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde die Stadtentwässerung Fürth (StEF) als - rechtlich unselbständiger - eigenbetriebsähnlicher Betrieb der Stadt Fürth (Stadtratsbeschlüsse: 10.12.2003/03.03.2004) geführt. Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wurde die Anwendung des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung Bayern beschlossen. Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2005 ist der eigenbetriebsähnliche Betrieb zum 01. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung/Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Entwässerungsgebühren werden seit dem Jahr 2006 durch die Dr.-Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München kalkuliert, wobei seit 1. Januar 2006 getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden.

Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in den von der StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer benachbarter Städte bzw. Gemeinden Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt.

Die Hauptkläranlage wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen – seit 1950 erfolgen laufend Modernisierungen und Erweiterungen.

Im Jahr 2013 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich maschineller Schlammentwässerung
- Blockheizkraftwerk.

Laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli 2005 wird die Kläranlage umfassend erweitert und modernisiert.

elektronische Kopie

Die im Jahr 2013 an die Hauptkläranlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 151.517, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 191.153 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 72 %.

Die Kläranlage Nord wurde Anfang der 1970iger Jahre in Betrieb genommen. Die Kläranlage wurde bei Eingemeindung der Ortsteile Stadeln, Vach und Mannhof von der Stadt Fürth übernommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 und 2003.

Die Anlage verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen sowie eine Schlammbehandlung.

Die im Jahr 2013 an die Kläranlage Nord angeschlossene Einwohnerzahl betrug 10.636, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 9.239 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 80%.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis voraussichtlich 2018) aufgelassen werden.

Das Kanalnetz einschließlich wichtiger Sonderbauwerke der Stadtentwässerung setzte sich zum 31. Dezember 2013 wie folgt zusammen:

Kanalleitungen (einschl. Druckrohrleitungen).	31.12.2013
Schmutzwasserkanäle (in km)	109,1
Regenwasserkanäle (in km)	96,4
Mischwasserkanäle (in km)	221,3

Sonderbauwerke, insbesondere Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (ohne Entleerungspumpen der Regenbecken)	
Pumpwerke	29
Regenüberläufe	25
Regenüberlaufbecken + Stauraumkanäle	52
Regenrückhaltebecken	12
Regenklärbecken	9
Sonstige Sonderbauwerke	1

In der Stadt Fürth sind rund 99,8% aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

II. Geschäftsentwicklung

Technischer Bereich

Die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs ist im Wirtschaftsjahr 2013 ohne Probleme verlaufen.

elektronische Kopie

HAUPTKLÄRANLAGE

In der Hauptkläranlage wurden im Berichtszeitraum rund 15,6 Mio. m³ Abwasser gereinigt. Davon waren rund 12,0 Mio. m³ Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten:

- Die Ablaufwerte (i. M.) betrugen beim BSB_5 2,1 mg/l (Soll: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 22,3 mg/l (Soll: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 98,7% bzw. 93,7%.
- Beim Ammonium- Stickstoff (NH_4-N) lag der Wert (01. Mai - 31. Oktober, i. M.) bei rund 0,5 mg/l (Soll: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamt-Stickstoff ($N_{ges.}$ = 12 mg/l) wurde mit rund 7,1 mg/l (i. M.) ebenfalls weit unterschritten.
- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamt-Phosphor ($P_{ges.}$) lag mit 0,8 mg/l (i. M.) unter dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in den Nachklärbecken eingehalten werden (Ist: rund 6,9 mg/l (i. M.) / Soll: 8 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Hauptkläranlage in % der SOLL-Werte

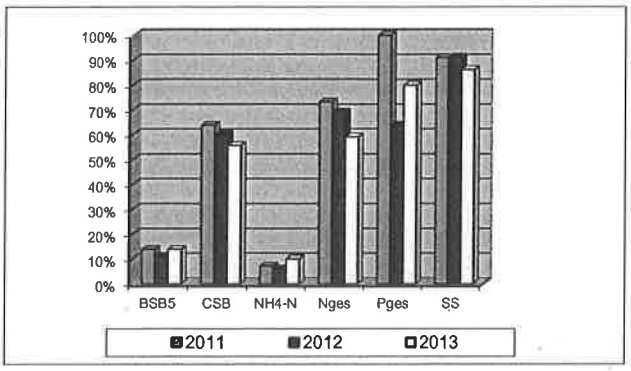

KLÄRANLAGE NORD

Die Kläranlage Nord wurde im Berichtszeitraum ebenfalls ohne Störungen betrieben. Es wurden rund 1,3 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon waren rund 1,0 Mio. m³ Schmutzwasser. Auch in dieser Anlage war die Reinigungsleistung (i. M.) so gut wie im Vorjahr und stets erheblich besser als gefordert:

- Der BSB_5 im Ablauf (i. M.) betrug 4 mg/l (Soll: 20 mg/l), der CSB nur rund 20 mg/l (Soll: 50 mg/l). Das entspricht Reinigungsgraden (Zulauf/Ablauf) von 95,3% bzw. 90,9%.
- Der Ablaufwert für Ammonium-Stickstoff (NH_4-N) lag bei 0,0 mg/l (Soll: 10 mg/l; 01.Mai-31.Oktober i. M.).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Überwachungswert für Gesamt-Stickstoff ($N_{ges.}$ = 18 mg/l) konnte mit rund 9,8 mg/l (i. M.) ebenfalls eingehalten werden.

elektronische Kopie

- Der Ablaufwert für Gesamt-Phosphor ($P_{ges.}$) lag mit rund 1,06 mg/l (i. M.) ganz beträchtlich unter dem Überwachungswert von 1,8 mg/l.
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in dem Nachklärbecken auch eingehalten werden (Ist: rund 8,6 mg/l (i. M.)/Soll: 20 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Kläranlage Nord in % der SOLL-Werte

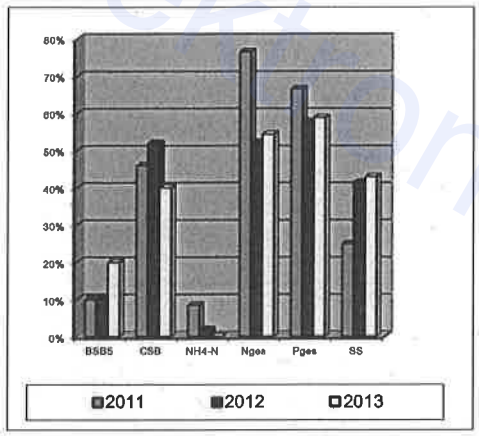

INDIREKTEINLEITERÜBERWACHUNG

Im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung wurden im Berichtszeitraum 69 Betriebe überwacht und auf 898 Analysenparameter untersucht. Bei den überwachten Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe aus den Bereichen der Metallverarbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Wäschereien, Druckereien, Kfz-Betriebe, Altölverwertung und sonstiges Mischgewerbe.

Im Vollzug der Starkverschmutzungsgebühr werden 6 Betriebe überwacht und veranlagt.

KANALBETRIEB

Im Rahmen des Kanalbetriebes wurden 216 km Kanäle sowie 4.804 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 44 km Kanäle optisch untersucht und ausgewertet. Überdies wurden vier Kanal-(Einzel)-schäden mit einer Kanallänge von rund 16 m punktuell ausgewechselt. Es wurden 161 Schachtabdeckungen ersetzt, davon 81 Schachtabdeckungen in Eigenregie inklusive der Steigeisen, Gerinne und Schachtwandungen saniert. Es wurden 1,97 km Kanalstrecke per Roboter repariert.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN/ARBEITSSCHUTZ

Die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie sonstige Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Kaufmännischer Bereich

Die kaufmännische Rechnungslegung wurde im Jahr 2005 eingeführt. Die Zusammenarbeit zwischen StEF/RWV und den städtischen Fachabteilungen verläuft reibungslos.

Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleistungen, die über die Fachabteilungen

Elektronische Kopie

der Stadt Fürth bezogen werden, sind insgesamt von der Stadt zwischenzeitlich verbessert worden. Unser Ziel ist es aber, mit der Stadt Fürth klare Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen, welche die Kostenbelastungen gerecht verteilen und die für fachkundige Dritte auch überprüfbar sind.

Wirtschaftliche Entwicklung

EINFLUSSFAKTOREN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes war im Jahr 2013 von folgenden Einflussfaktoren geprägt und zum Teil belastet:

- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet.
- Die vom Stadtrat am 18.12.2013 beschlossene Gewinnausschüttung 2011 (TEUR 291.5) wurde im Februar 2014 ausbezahlt. Die Gewinnausschüttung 2012 (137 TEUR) wird nach Beschlusslage voraussichtlich im Jahr 2015 erfolgen. Seit dem Jahr 2010 sind nur Teilbeträge vom Gewinn ausgeschüttet worden, die einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entsprechen.

Ertragslage

ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

Im Jahr 2013 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr in Höhe von 1,80 €/m³ Schmutzwasser und 0,66 €/m² für Niederschlagswasser erhoben. Diese Gebühren sind seit dem Jahr 2006 unverändert.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse:

	2013 TEUR	2012 TEUR
Entwässerungsgebühr		
• Schmutzwasser + Starkverschmutzer abzgl. Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (TEUR 903)	10.792	10.503
• Niederschlagswasser abzgl. Rückstellg. Gebührenüberdeckung (TEUR 492)	4.394	4.419
• Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	3.487	3.224
• Straßenentwässerungsanteil der Stadt Fürth	3.097	3.293
• Sinkkastenreinigung	155	131
• Verkäufe aus der Deponiegasverwertungsanlage	111	124
• Verwaltungsgebühren	344	179
• Auflösung der Sonderposten	996	1.047
	23.376	22.920

Insgesamt hat sich für das Jahr 2013 ein Jahresüberschuss von 1.431 TEUR nach 1.795 TEUR im Vorjahr ergeben.

Für die Abnahme des Jahresüberschusses sind im Wesentlichen folgende Punkte verantwortlich:

Der Umsatz erhöhte sich um TEUR 456 auf TEUR 23.376 (Vorj. TEUR 22.920). Darin enthalten sind die Umsätze unserer Abwassergäste. Dieser Umsatz erhöhte sich im Berichtsjahr um TEUR 263 auf TEUR 3.487 (Vorj. TEUR 3.224). Es verminderten sich die sonstigen betrieblichen

elektronische Kopie

Erträge um TEUR 176 auf TEUR 309 (Vorj. TEUR 485). Bei den Materialaufwendungen konnten leichte Ersparnisse in Höhe von TEUR 14 erzielt werden. Sie betrugen TEUR 4.396 (Vorj. TEUR 4.356). Die Personalkosten erhöhten sich um TEUR 126 auf TEUR 5.354 (Vorj. TEUR 5.228). Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ergab sich eine Aufwandssteigerung. Dies führt zu einer Verminderung des Betriebsergebnisses um TEUR 243 auf TEUR 5.697 (Vorjahr TEUR 5.940.

Das Finanzergebnis verschlechterte sich um TEUR 121 auf TEUR – 4.262 (Vorjahr: TEUR – 4.141). Verantwortlich hierfür sind im Wesentlichen die höheren Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr.

Vermögens-/Finanzlage und Liquidität

Im Geschäftsjahr 2013 sank der Bestand an liquiden Mitteln auf TEUR 2.224 nach TEUR 6.136 im Vorjahr. Hauptgrund hierfür war die Tatsache, dass sich die Guthaben bei Kreditinstituten aufgrund der teilweise mit vorhandener Liquidität getätigten Investitionen um TEUR 3.912 auf TEUR 2.224 vermindert haben.

Insgesamt wuchs das langfristige Vermögen auf TEUR 177.178 nach TEUR 172.265 im Vorjahr an – das kurzfristige Vermögen verminderte sich auf TEUR 5.289 (Vorj: TEUR 9.459). Die Liquidität II. Grades sank damit von 43,8 % auf 34,0 %.

Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr (TEUR 181.724) erhöht, sie betrug am 31. Dezember 2013 TEUR 182.467.

Das Anlagevermögen wurde weiter aufgebaut. Es beträgt nun TEUR 177.178 (Vorjahr TEUR 172.265).

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 11.791) erhöht und beläuft sich nun auf TEUR 12.614. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnausschüttungen verbleiben davon noch TEUR 12.331.

Damit verbessert der Betrieb seine bilanzielle Eigenkapitalquote auf 6,8 %. Im Jahr zuvor lag diese bei 6,1 %.

Die Verbindlichkeiten vermindern sich von TEUR 123.104 auf TEUR 121.916; die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben sind dabei um TEUR 2.102 von TEUR 19.923 auf TEUR 18.137 gesunken.

elektronische Kopie

BILANZSTRUKTUR NACH FRISTIGKEITEN

AKTIVA	31.12.2013 TEUR	31.12.2012 TEUR	Veränderung
Langfristig gebundenes Vermögen (Anlagevermögen)	177.178	172.265	+ 4.913
Kurzfristig gebundenes Vermögen (Vorräte, Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände)	5.289	9.459	- 4.170
	182.467	181.724	743
PASSIVA			
Bilanzielles Eigenkapital (nach geplanter Gewinnausschüttung) (Rücklagen, Jahresergebnis)	12.331	11.046	+ 1.285
Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	29.617	29.583	+34
Wirtschaftliches Eigenkapital	41.948	40.629	+1.319
Langfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 5 Jahre)	86.335	84.547	+ 1.788
Mittelfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 1 Jahr und < 5 Jahre)	39.705	35.683	+ 4.022
Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten; Fälligkeit < 1 Jahr)	14.479	20.865	- 6.386
	182.467	181.724	743

elektronische Kopie

BILANZKENNZAHLEN

Bilanzkennzahlen	31.12.2013	31.12.2012
1. Anlagendeckung	94,8 %	93,4 %
2. Eigenkapitalquoten		
2.1. Verhältnis des bilanzierten Eigenkapitals (nach geplanter Gewinnausschüttung) zum Gesamtkapital	6,8 %	6,1 %
2.2. Verhältnis des wirtschaftl. Eigenkapitals zum Gesamtkapital	23,0 %	22,4 %
3. Liquidität II. und III. Grades		
3.1. Verhältnis Forderungen und Geldmittel zu kurzfr. Fremdkapital	34,0 %	43,8 %
3.2. Verhältnis des kurzfristig gebundenen Vermögens zum kurzfristigen Fremdkapital	36,5 %	45,3 %

elektronische Kopie

Entwicklung Anlagevermögen

Entwicklung Anlagevermögen

Stand 01.01.2013	172.265
Zugänge	12.337
Abgänge	-1.557
Abschreibungen	-5.867
Stand 31.12.2013	177.178

Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu Gliederungsziffer I.

Kanalneubau

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau insgesamt 2,27 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Die wichtigsten Kanalneubaumaßnahmen waren:

- Die Erschließung des Baugebietes „Hardhöhe West".
- Die Inbetriebnahme eines Regenklärbeckens (Stauvolumen 513 m³)
- Die Erweiterung der Kanalisation Flugplatzstraße
- Der Regenwasserkanal am Scherbsgraben
- Die Erschließung des Banderbacher Wegs

Nach Abzug der stillgelegten Kanalstrecken (= Netzsanierungen) errechnet sich die neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes auf rund 426,8 km, verteilt auf rd.10.852 Kanalhaltungen – Kanäle der Straßenentwässerung wurden nicht berücksichtigt. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich auf rd. 58.852 m³.

Grundstücksentwässerung

Im Bereich Grundstücksentwässerung wurden 432 Entwässerungsanträge eingereicht – für 356 Bauvorhaben konnte die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung erteilt werden. 15 Anträge wurden nicht genehmigt und für 35 Anträge wurden lediglich Stellungnahmen abgegeben (Vorbescheid, Abbruch usw.). 89 Anträge wurden zur Ergänzung zurückgegeben.

Kläranlagenneubau

Im Berichtszeitraum wurden im Wesentlichen folgende Anlagen errichtet:

Nach Durchführung eines VOF Verfahrens für die Vergabe von Planungsleistungen zum Neubau der mechanischen mit Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wurde bereits Ende 2007 der Auftrag für

elektronische Kopie

die Planung erteilt. Nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Jahre 2009 konnte in 2012 die Entwurfsplanung weitgehend abgeschlossen werden, so dass die Genehmigungsplanung in 2013 weitgehend erstellt werden konnte und mit der Ausführungsplanung begonnen wurde. Die Durchführung der Maßnahme ist nach erfolgter Genehmigungs- und Ausführungsplanung ab Mitte 2014 geplant.

2010 wurde ein VOF-Verfahren zur Findung eines Objektplaners für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf der Hauptkläranlage eingeleitet. Die Beauftragung des geeigneten Büros erfolgte im 2. Halbjahr 2011. In diesem Zeitraum wurden auch die weiteren Fachplanungsleistungen vergeben. 2012 wurde die Vorentwurfsplanung und Teile der Entwurfsbearbeitung durch den Architekten sowie durch die Fachplaner ausgeführt. Der aufwändige Planungsprozess nahm einschließlich der Einholung der Genehmigungsplanung das Jahr 2013 weitgehend in Anspruch.

Der Beginn der Arbeiten ist mit der Durchführung des Baugrubenaushubs und des Verbaus im 2. Halbjahr 2014 erfolgt.

Nachdem der Neubau von neuen Nachklärbecken durch anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren über Jahre verzögert wurden, konnte in 2012 mit der Maßnahme begonnen werden. Grundlage hierfür war die Ablehnung der Nachbarschaftseinsprüche gegen den Bau der Nachklärbecken durch das Verwaltungsgericht Ansbach. In 2013 konnten die Rohbauarbeiten für die neuen Becken und Bauwerke weitgehend erstellt werden. Bei der Ausschreibung und Beauftragung der Räumeinrichtungen für die 3 neuen Nachklärbecken kam es wegen wirtschaftlicher Probleme der Räumerlieferanten zu erheblichen Verzögerungen. Die ursprünglich im 2. Halbjahr 2014 geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme musste deshalb auf das 1. Halbjahr 2015 verschoben werden.

elektronische Kopie

ANLAGEN IM BAU/BAUVORHABEN

Die Position Anlagen im Bau umfasst zum 31. Dezember 2013 folgende Maßnahmen:

Anlagen im Bau	zum Stichtag 31.12.2013	Betrag TEUR	Grad der Fertigstellung
1.	**Investitionen Kanalbau**		
017	Stauraumkanal Stadeln	6.866	48 %
084	Neubau PW Vach mit Druckleitung	155	4 %
091	Neubau PW Fuchsstr. mit RBB/RKB	217	5 %
097	Hardhöhe West, RW-Einleitung in den MDK	2.765	92 %
110	MW-Kanalauswechslung Balbiererstraße	174	50%
115	Unterfürberger Straße	198	66%
2.	**Investitionen HKA**		
053	Neubau eines Betriebsgebäudes	778	4 %
058	Erw. Schlammbehandlung: 2. Faulbehälter, Trübwasser	7.919	70 %
064	E-Technik – Notstromkonzept HKA	2.425	93 %
067	Neubau mechanische Reinigungsstufe	998	3%
073	Neubau von drei Nachklärbecken	12.275	65%
088	Absturzsicherung Biologie	140	47%
		34.910	
3.	**Übrige Anlagen im Bau** (unter jeweils 100 TEUR)	63	
		34.973	

RRB Scherbsgraben:

Auf einer Länge von ca. 680 Metern wurde ein Stahlbetonkanal in der Dimension DN 1800 verlegt. Durch diese Maßnahme wird das Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Unterfürberg und dem Entwässerungsbereich der Parkstr. direkt in die Rednitz eingeleitet. Dies dient der Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse am Scherbsgraben-Gewässer, im Bereich der

elektronische Kopie

Bahnlinie Erlangen-Fürth. Der Gesamtkostenaufwand betrug rund 4.140 TEUR.

Erschließung Stadelner Hard:

Die Stadelner Hard war ein nicht erschlossenes Wohngebiet. Nach der entwässerungstechnischen Sanierung des Gebietes erfolgt die Entwässerung jetzt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentwässerung wurde über Freispiegelkanäle, eine Pumpstation mit Druckleitung an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kronacher Str. angeschlossen. Die Länge der Zulaufkanäle beträgt ca. 745 Meter. Die Druckleitung hat eine Länge von ca. 405 Metern. Bei dem Hebewerk handelt es sich um ein pneumatisches Pumpwerk mit Hochbauteil. Die Projektkosten beliefen sich auf rd. 900 TEUR.

Für die Jahre 2014 bis 2018 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

Geplante Baumaßnahmen	Jahre 2014 - 2018	Betrag TEUR	Baubeginn	vorauss. Bauende
1. Investitionen Kanalbau				
044	MW-Kanalauswechslung Stiftungsstr.	790	2014	2016
047	Entwässerung des Hafengebiets	3.100	2014	2016
048	SKU Boxdorf	2.000	2014	2016
086	RÜB Schlossgarten	700	2015	2017
091	Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB	4.050	2014	2015
096	Erschließung BPl. 396 (Schleifweg)	1.100	2013	2016
102	MW-Kanalauswechslung Stadeln	800	2014	2016
109	Druckleitung Zirndorf	2.000	2014	2016
116	Neubau MWK Stadelner Hauptstr./Mannhof	1.000	2014	2016
	weitere (unter jeweils 500 TEUR)	2.035		
		17.575		

elektronische Kopie

2. Investitionen HKA

106	Biologie	4.850	2013	2017
114	Nacheindickbehälter	3.700	2012	2017
119	Errichtung eines Niederdruckgasbehälters	2.200	2014	2017
	Weitere (unter jeweils 500 TEUR)	450	2014	2016
		11.200		

elektronische Kopie

ENTWICKLUNG DES (BILANZIELLEN) EIGENKAPTALS

Entwicklung bilanzielles Eigenkapital	01.01.2013 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2013 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	4.382	2.378	0	6.760
Zweckgebundene Rücklage	2.628	0	0	2.628
Gewinnvortrag	2.986	1.795	2.986	1.795
Jahresergebnis	1.795	1.431	1.795	1.431
Eigenkapital	11.791	5.604	4.781	12.614

Entwicklung der Rückstellungen

Die Gesamtsumme der Rückstellungen erhöhte sich in 2013 um TEUR 1.072,6 auf TEUR 18.319,7. Das liegt im Wesentlichen an der Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 1.422,6), sowie an der Veränderung der Rückstellungen für Altersteilzeit (TEUR -190,4) und der Rückstellung für ausstehende Versicherungen (TEUR -106,0).

Entwicklung Rückstellungen	01.01.2013 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.13 TEUR
Urlaubsrückstellung	80,6	-80,6	0,0	89,9	89,9
Überstundenrückstellung	15,9	-15,9	0,0	39,9	39,9
Rückstellung für Altersteilzeit	365,3	-190,4	0,0	0,00	174,9
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	19,5	- 0,0	0,0	19,5	39,0
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	41,2	-31,2	0,0	31,2	41,2
Rückst. für ausstehende Versicherungsbeiträge	154,0	-154,0	0,0	48,0	48,0
Rückstellung Abwasserabgabe	3.971,0	-73,1	-25,0	30,7	3.903,6
Rückst. für ausstehende Eingangsrechnungen	336,0	-110,0	-170,0	231,0	287,0
Rückstellung Prozesskosten	31,0	0,0	0,0	0,0	31,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	12.192,6	0,0	0,0	1.422,6	13.615,2
Rückst.Nachkalk./Abre. Abwassergäste	40,0	0,0	0,0	10,0	50,0
	17.247,1	-655,2	-195,0	1.922,8	18.319,7

elektronische Kopie

Mitarbeiter

Insgesamt beschäftigte die Stadtentwässerung zum Stichtag 31. Dezember 2013 119 Mitarbeiter; diese setzen sich zusammen aus 109 Tarifbeschäftigten (davon 0 Auszubildende) und zehn verbeamteten Mitarbeitern.

Entwicklung des Mitarbeiterbestandes

Die Funktion der 2. Werkleitung wurde im Oktober 2009 an Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller übertragen. Daraufhin wurde die neue Organisationsstruktur, mit den drei Abteilungen Kanal, Kläranlage und Rechnungswesen/Verwaltung umgesetzt.

Im Vollzug der wasserrechtlichen Vorgaben werden in den nächsten Jahren weitere ca. 45 Mio. € an Investitionen u. a. für den Ausbau der Hauptkläranlage erfolgen müssen. Ein wesentlicher Anteil (rd. 25 %) dieses Investitionsvolumens fällt dabei in den Bereich der Maschinentechnik (Pumpen, Rohrleitungen und klärtechnische Einrichtungen). Die Funktion der Anlagen ist durch eine ständige Pflege, Wartung und Fortschreibung zu gewährleisten.

Um diesen Anforderung gerecht zu werden, muss ein entsprechender Maschinenbaumeister zur Verfügung stehen. Dies war bisher in der Abteilung Kläranlagen, im Sachgebiet Technischer Betrieb, nicht gegeben. Aus diesem Grunde wurde für den Stellenplan 2012 eine derartige neue Stelle beantragt. Die Mehrkosten für diese Stelle werden dementsprechend an anderer Stelle – bei den Fremdvergaben – eingespart. Die Stelle wurde zwischenzeitlich zweimal zur Besetzung ausgeschrieben und es konnte ein Stellenbesetzungsvorschlag unterbreitet werden. Die Stellenbesetzung erfolgte zum 1.1.2014.

Für die befristete Besetzung einer krankheitsbedingt unbesetzten Abwassermeisterstelle konnte ein Stellenbesetzungsvorschlag unterbreitet werden. Die Stellenbesetzung erfolgte zum 1.1.2014

Im Jahr 2013 wurden keine neuen Stellenplananträge gestellt.

Die Personalaufwendungen verteilen sich wie folgt:

Personalaufwendungen	Kj. 2013 TEUR
Löhne und Gehälter	4.155
Gesetzlich soziale Aufwendungen	862
Aufwendungen für die Altersversorgung	337
	5.354

Die Aufwendungen für die städtischen Beamten, die für die StEF tätig sind, werden der Stadt Fürth erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2013 in Höhe von 522 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2005 kommt für die Mitarbeiter des Betriebs der TVöD zur Anwendung. So-

elektronische Kopie

zialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zum 31.12.2013 bestanden vier Altersteilzeitverträge (Blockmodell), in der Folgezeit wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen.

Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz" – das ist die Hauptaufgabe der StEF, die seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem investiert.

Mit den unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen, hat die StEF einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle usw. verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen, bei Überlastung des Kanalnetzes, ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen. Durch Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz konnte auch der Fremdwasseranteil < 25% eingehalten werden (Art. 8a BayAbw AG).

Im Bereich der Hauptkläranlage wird in vielen Anlagen elektrische Energie benötigt. Seit 1994 wird ein großer Anteil dieser Energie durch den Einsatz des Klärgases in BHKWs erzeugt.

Durch die bereits abgeschlossene Maßnahme – Einbau neuer BHW-Module – wird die Eigenversorgung der HKA verbessert, wodurch sich Einsparungen bei den Strombezugskosten ergeben.

Das anfallende Klärgas wird zur Gewinnung von Strom und Wärme genutzt. 2013 wurden so insgesamt 5.169 MWh Strom gewonnen (vgl. 2012: 4.440 MWh). Damit konnten rund 75 % der benötigten elektrischen Energie (vgl. 2012: 72 %) und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden. Die mit Klärgas im Jahr 2013 erzeugte Energie entspricht einer CO_2-Einsparung in Höhe von 4.385 t.

Der Ges.-Stromverbrauch lag im Jahr 2013 bei 6.895.000 kWh (vgl. 2012: 6.720.000 kWh), wobei zu berücksichtigen ist, dass 2013 auch 1 Mio. m³ mehr Abwasser gereinigt werden musste als 2012.

In den beiden Kläranlagen wurden auch 2013 die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht und keine Überschreitung festgestellt. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten.

elektronische Kopie

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres sind nicht eingetreten.

Risikobericht

Risikomanagement

Ein dynamisches systematisches Risikomanagement besteht derzeit noch nicht. Es soll in den nächsten Jahren eingerichtet werden.

Ein Notfallplan für die Anlagen der StEF liegt bereits vor, ist Bestandteil einer Betriebsanweisung und beinhaltet einen Alarm- und Benachrichtigungsplan. Er besteht aus einem Feuerwehrplan und einem Gefahrenabwehrplan für Brand- und Gasalarmstörungen für die Hauptkläranlage Fürth. Der Notfallplan wurde im Dezember 2008 durch Unterschrift der Werkleitung rechtskräftig.

Marktrisiken

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich nur ein geringes Marktrisiko für den Betrieb. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen. Dies ergab sich bisher nur beim Abwassergast Oberasbach, der seit dem 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit den anderen Abwassergästen (Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach) wurden zwischenzeitlich längerfristige neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

Organisationsrisiken

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet – bei strittigen Fragen wird juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Um Organisationsverschulden auszuschließen, wurde eine Rufbereitschaft eingeführt, die bei Stör- und Notfällen alarmiert wird. Des Weiteren wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldekette erstellt. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellervorgaben gewartet und inspiziert.

Für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist seit dem 1.10.2009 ein Sachbearbeiter in der StEF tätig und damit beschäftigt, ein Arbeitsschutzmanagementsystem in der Hauptkläranlage zu installieren.

elektronische Kopie

Finanzwirtschaftliche Risiken

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Forderungsbeitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Das Mahnwesen wird ebenfalls über die Stadtkasse durchgeführt.

Rechtliche Risiken

Die hydraulische Überrechnung (2004) der Hauptkläranlage Fürth hat ergeben, dass diese überlastet ist. Überdies soll die Kläranlage Nord mittelfristig aufgelassen werden, da der Betrieb zweier Kläranlagen auf Dauer unwirtschaftlich ist. Per Stadtratsbeschluss (2005) wurde eine Realisierungsstudie beauftragt, die Lösungen für diese Schwachpunkte aufzeigt.

- Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrats sollte das Studienergebnis umgesetzt werden. Es wurde ein Baugenehmigungsantrag samt Tektur für drei neue Nachklärbecken eingereicht. Eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Sichtschutzwand im Bereich der Nachklärbecken (2006) und die Baugenehmigung (2007) wurden erteilt. U. a. wurde gegen die Baugenehmigung Klage eingereicht.

Nachdem nunmehr die Klage gegen verschiedene Planungs- und Baumaßnahmen der neuen Hauptkläranlage endgültig gerichtlich abgewiesen worden sind, sind derzeit keine nennenswerten rechtlichen Risiken erkennbar.

Risikolage und deren Chancen

Mit der begonnenen Optimierung der Investitionsmaßnahmen können, zumindest für einige Jahre, die Abwasserabgaben fast gänzlich vermieden und auch langfristig damit deutlich reduziert werden.

Ausblick

Ab dem Jahr 2013 begann ein neuer Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren. Die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus vorangegangenen Rechnungsperioden wurden in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt. Aufgrund der geplanten Umsatz- und Kostenentwicklung – unter Einbeziehung der aus den künftigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen – konnten die Abwassergebühren konstant gehalten werden. Die hierfür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst.

elektronische Kopie

Für 2014 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung der Vorjahre gerechnet werden.

Fürth, den 27. Februar 2015

Krauße
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin

elektronische Kopie

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und für den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 (Anlage 4) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth, Fürth, für das Wirtschaftjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i. V. m. § 7 KommPrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtli-

elektronische Kopie

chen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Krefeld, den 18. Mai 2015

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esch
Wirtschaftsprüfer

Bender
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere Organe und deren Zuständigkeiten und Tätigkeit im Berichtsjahr

Gründung

Mit Beschluss des Stadtrats vom 10. Dezember 2003 wurde die als Regiebetrieb geführte Stadtentwässerung der Stadt Fürth zum 1. Januar 2004 formal in ein Sondervermögen nach Art. 88 Abs. 6 GO überführt. Durch Beschluss des Stadtrats vom 6. Dezember 2006 ist das Sondervermögen dann mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden.

Betriebssatzung

In den Wirtschaftsjahren 2004 und 2005 wurde der StEF noch nicht auf Grundlage einer Betriebssatzung oder einer Geschäftsordnung geführt.

Die Betriebssatzung wurde am 6. Dezember 2005 vom Rat der Stadt Fürth einstimmig beschlossen. Die Veröffentlichung im Fürther Amtsblatt (Nr. 24) erfolgte am 21. Dezember 2005. Sie ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die Betriebssatzung wurde erstmalig durch Beschluss des Stadtrats vom 28. Juli 2010 geändert. Die Betriebssatzung wurde sowohl inhaltlich als auch redaktionell überarbeitet. Inhaltlich wurde insbesondere die Abgrenzung der Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung und zwischen den einzelnen Organen überarbeitet.

Die Offenlegung der geänderten Betriebssatzung erfolgte am 25. August 2010 im Fürther Amtsblatt (Nr. 16). Sie ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Name

Seit Inkrafttreten der am 28. Juli 2010 beschlossenen Änderung der Betriebssatzung trägt der Betrieb den Namen "Stadtentwässerung Fürth" (StEF) (§ 1 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Handelsregister

keine Eintragung

Gegenstand des Eigenbetriebs

"Aufgaben der StEF einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der StEF aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)" (§ 2 der Betriebssatzung).

elektronische Kopie

Stammkapital

Ein Stammkapital wurde nicht festgesetzt (§ 1 Abs. 3 der Betriebssatzung).

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 12 der Betriebssatzung).

Organe des Eigenbetriebs:

Werkleitung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung besteht die vom Stadtrat bestellte Werkleitung aus dem/der ersten Werkleiter/in und dem/der zweiten Werkleiter/in. Der/Die erste Werkleiter/in muss stets ein/e kommunaler/kommunale Wahlbeamter/Wahlbeamtin sein.

Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören insbesondere die in § 4 Abs. 12 der Betriebssatzung genannten Geschäfte.

Die Zuständigkeit der Werkleitung in Bezug auf personalrechtliche Angelegenheiten regelt § 4 Abs. 5 und Abs. 6 der Betriebssatzung.

Die Werkleitung ist ferner zuständig für die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Beschlüsse des Werksausschusses und des Stadtrats (§ 4 Abs. 9 der Betriebssatzung).

Die Vertretungsbefugnisse der Werkleitung für den Eigenbetrieb regelt § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung i. V. m. der Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

Erster Werkleiter ist seit Gründung des Eigenbetriebs Stadtbaurat Dipl.-Ing. Joachim Krauße, zweite Werkleiterin ist seit 21. Oktober 2009 Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller. Mit Ratsbeschluss vom 30. April 2014 wurden Herr Kehm (Abteilungsleitung Kanalbau) und Herr Belian (Ableitungsleitung Kläranlage) als Stellvertreter für die zweite Werkleitung berufen.

Geschäftsanweisung für die Werkleitung

Einzelheiten zur Werkleitung regelt die Geschäftsanweisung für die Werkleitung. Die Geschäftsanweisung ist in der endgültigen Fassung am 7. Juli 2010 vom Werkausschuss beschlossen worden.

Werkausschuss

Den Werkausschuss des Eigenbetriebs bildet der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth.

Der Werkausschuss hat 15 Mitglieder. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt. Vorsitzender des Werkausschusses ist seit Gründung des Eigenbetriebs Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung. Die übrigen Mitglieder des Werkausschusses sind namentlich in dem von der Werkleitung erstellten Anhang zum 31. Dezember 2013 genannt.

elektronischer Ausdruck

Der Werkausschuss ist beschließender Ausschuss für alle Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind; insbesondere entscheidet er in den in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung im Einzelnen genannten Angelegenheiten. Er ist vorberatender Ausschuss für die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen (§ 5 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Im Jahr 2013 fanden 11 Sitzungen des Werkausschusses statt.

Der Werkausschuss hat im Jahr 2013 und bis Mitte 2014 insbesondere folgende Beschlüsse gefasst oder Beschlussempfehlungen an den Stadtrat behandelt:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2010, Behandlung des Jahresüberschusses 2010 und Entlastung der Werkleitung (Sitzung am 16. Januar 2013)
- Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Behandlung des Jahresüberschusses 2011 und Entlastung der Werkleitung (Sitzung am 11. Dezember 2013)
- diverse Projektgenehmigungen, insbesondere im Zusammenhang mit Kanalbaumaßnahmen und der Erweiterung der Hauptkläranlage Fürth
- Festlegung des neuen Gebührenkalkulationszeitraums vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 (vier Jahre) und Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze für Schmutzwasser von EUR/m³ 1,80 und für Niederschlagswasser von EUR/m² 0,66 für diesen Kalkulationszeitraum (Sitzung am 6. März 2013)
- Berufung von Herr Kehm (Abteilungsleitung Kanalbau) und Herrn Belian (Ableitungsleitung Kläranlage) als Stellvertreter für die zweite Werkleitung (Sitzung am 9.April 2014)

Der Wirtschaftsplan 2013 wurde in der Ausschusssitzung am 04. Dezember 2012, der Wirtschaftsplan 2014 in der Sitzung am 3. Dezember 2013, die Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 in der Sitzung am 16. Juli 2014 behandelt.

Rat der Stadt Fürth

Oberstes Entscheidungsorgan des Betriebs ist der Rat der Stadt Fürth.

Der Stadtrat beschließt in den ihm gesetzlich vorbehaltenen Entscheidungen sowie den in § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung ausdrücklich genannten Angelegenheiten. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen (§ 6 Abs. 2 der Betriebssatzung).

In Angelegenheiten des StEF hat der Stadtrat in der Zeit von Anfang 2013 bis Mitte 2014 insbesondere folgende Beschlüsse gefasst:

elektronische Kopie

- Feststellung des Jahresabschlusses 2010 (Sitzung am 23. Januar 2013)
- Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der Werkleitung (Sitzung am 23. Januar 2013)
- Festlegung des neuen Gebührenkalkulationszeitraums vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 (vier Jahre) und Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze für Schmutzwasser von EUR/m³ 1,80 und für Niederschlagswasser von EUR/m² 0,66 für diesen Kalkulationszeitraum (Sitzung am 20. März 2013)
- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 (Sitzung am 18. Dezember 2013)
- Behandlung des Jahresüberschusses und Entlastung der Werkleitung (Sitzung am 18. Dezember 2013)

Der Wirtschaftsplan 2013 wurde in der Stadtratssitzung am 4. Dezember 2012, der Wirtschaftsplan 2014 in der Stadtratssitzung am 3. Dezember 2013 beschlossen. Die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2013 erfolgte in der Stadtratssitzung am 23. Juli 2014.

Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und (Dienst-) Vorgesetzter der Werkleitung (§ 7 Abs. 1 der Betriebssatzung).

Zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit und zur Wahrung der Einheit bzw. des einheitlichen Handelns der Verwaltung kann er der Werkleitung Einzelweisungen erteilen (§ 7 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Ferner ist er anstelle des Werkausschusses bzw. des Stadtrats zuständig für den Erlass dringlicher Anordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte (§ 7 Abs. 3 der Betriebssatzung).

2. Wichtige Verträge und Mitgliedschaften

2.1 Wichtige Verträge

2.1.1 Verträge mit der infra fürth gmbh

- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der infra fürth gmbh vom 1. März 2001 über die Abrechnung und die Einhebung der Kanalbenutzungsgebühren durch die infra fürth gmbh.

  Der Vertrag ist durch StEF zum 31. Dezember 2015 gekündigt worden.

elektronische Kopie

- Stromlieferungs- und Netznutzungsvertrag zwischen der Stadt Fürth und der infra fürth gmbh vom 4./11. März 2002

  Die Belieferung der Kläranlagen und der sonstigen Einrichtungen des StEF erfolgt auf Grundlage des zwischen der Stadt und der infra fürth gmbh abgeschlossenen Vertrages.

  Mit Datum vom 2./9. Mai 2014 ist mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ein neuer Vertrag über die Belieferung der Stadt Fürth mit Strom durch die infra fürth gmbh abgeschlossen worden, der auch für die Abnahmestellen der StEF gilt.

- Es bestehen weitere Verträge mit der infra fürth gmbh (z. b. Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV für die Hauptkläranlage)

2.1.2 Weitere wichtige Verträge

2.1.2.1 Erschließungsverträge/Städtebauliche Verträge

Es bestehen Erschließungsverträge mit privaten Investoren. Nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen werden die errichteten Entwässerungsanlagen regelmäßig auf die Stadt (StEF) übertragen.

Im Jahr 2013 wurden sieben neue Erschließungsverträge/städtebauliche Verträge (Höffner, Heidestraße, Dammstraße, Nordring, Geranienweg, zum Ringelgraben, Brünnleinsweg) sowie ein Durchführungsvertrag (Nahversorgungszentrum Breslauer Straße) abgeschlossenen.

2.1.2.2 Ingenieur-, Bau-, Instandsetzungs-, Wartungs- und Unterhaltungsverträge

Im Zusammenhang mit den laufenden Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz, den Kläranlagen und Sonderbauwerken sowie laufenden Wartungsarbeiten an den technischen Anlagen, insbesondere der Kläranlagen und Pumpwerke, bestehen viele Verträge.

2.1.2.3 Verträge über die Lieferung von Hilfs- und Betriebsstoffen für die Kläranlage und die Klärschlammentsorgung

Im Jahre 2013 bestanden Verträge über die Lieferung von Flockungsmitteln, Phosphatfällungsmitteln und anderen Hilfs- und Betriebsstoffen mit den Firmen Reiflock Abwassertechnik GmbH, Baden- Baden und Brenntag GmbH, Kaiserslautern.
Ein Vertrag über den Transport von Klärschlamm bestand mit der Firma E. Picker, Espelkamp-Isenstedt, ein Vertrag über die stoffliche Verwertung von Klärschlamm mit der Firma Resat-Betriebsgesellschaft mbH, Bad Lauchstädt. Ferner waren im Jahre 2013 mit der thermischen Klärschlammentsorgung die Firmen Rekuland GmbH, Ravensburg (bis 28. Februar 2013) und IAA Ingenieurgesellschaft für Abfall und Abwasser mbH & Co. KG, Kalletal (ab 15. April 2013) beauftragt.

elektronische Kopie

2.1.2.4 Zweckvereinbarungen zur Übernahme des Abwassers von Nachbargemeinden (Städte Zirndorf, Oberasbach, Gemeinden Markt Cadolzburg und Obermichelbach) und sonstige Zweckvereinbarungen

Die in den achtziger- und neunziger Jahren ausgehandelten Zweckvereinbarungen waren seit 2005 fast alle ausgelaufen bzw. gekündigt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren neue langfristige Zweckvereinbarungen rückwirkend zum 1. Januar 2006 mit der Stadt Zirndorf und der Gemeinde Markt Cadolzburg, die neue Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Obermichelbach rückwirkend zum 1. Januar 2007 abgeschlossen worden. Die Stadt Oberasbach hat noch bis zum 15. Dezember 2011 die Abwässer in die Fürther Kläranlage eingeleitet.

Darüber hinaus bestanden im Jahr 2013 insbesondere noch folgende weitere Zweckvereinbarungen:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zunächst für zehn Jahre abgeschlossen wurde. Ende 2008 wurde von den beteiligten Städten rückwirkend zum 1. Januar 2008 eine neue Zweckvereinbarung wiederum mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.
- Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth

  Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.1.2.5 Sonstige Dienstleistungsverträge

Es bestanden im Berichtsjahr sonstige Dienstleistungsverträge, z. B. im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung bzw. der Fortschreibung des Anlagevermögens.

2.2 Mitgliedschaften

1. Die Stadtentwässerung Fürth ist Mitglied in der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).

2. Mitglied im Umweltcluster Bayern (seit 2013/2014)

elektronische Kopie

3. Entwässerungs- und Beitrags- und Gebührensatzung

Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung regelt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Fürth.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ist die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2005 (Stadt-Zeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Entwässerungssatzung vom 5. Dezember 1997 außer Kraft getreten. Die Satzung wurde durch Änderungssatzung vom 29. April 2010 geändert (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010).

Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören insbesondere die Klärwerke, die öffentlichen Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasserkanäle sowie die Sonderbauwerke (§ 1 Abs. 3 der Entwässerungssatzung). Nach § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung gehören die Grundstücksanschlüsse nicht zur öffentlichen Entwässerungsanlage.

Beitrags- und Gebührensatzung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 8. Dezember 2005 (Amtsblatt Nr. 24 vom 21. Dezember 2005) in Kraft getreten. Die Satzung ist u. a. durch die Übernahme des Gebühreneinzugs durch die infra fürth gmbh im gesamten Stadtgebiet durch Stadtratsbeschluss vom 12. Dezember 2007 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 2007) redaktionell geändert worden.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung zum 1. Januar 2006 ist die Beitrags- und Gebührensatzung vom 2. Februar 1994 i. d. F. der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft getreten.

Mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS).

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z. B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.) abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermengen.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Des Weiteren sind in der Beitrags- und Gebührensatzung insbesondere folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungstatbestände geregelt:

elektronische Kopie

- Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage (§§ 1 bis 9 BGS-EWS)
- Kostenerstattung für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse in tatsächlich entstandener Höhe (§ 10 BGS-EWS)
- Starkverschmutzerzuschlag für industrielle und gewerbliche Einleiter, deren Abwässer bestimmte in der Satzung festgelegte Grenzwerte (CSB-Werte) übersteigen (§ 17 f. BGS-EWS)
- Gebühren für Amtshandlungen aufgrund der Entwässerungs- bzw. der Beitrags- und Gebührensatzung (§ 21 BGS-EWS)
- Gebühren für Abwasseruntersuchungen (§ 22 BGS-EWS)

Durch Beschluss des Stadtrats vom 28. Juli 2010 wurde festgelegt, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr unverändert zu belassen. Der Gebührenkalkulationszeitraum wurde für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2012 festgelegt.

Durch Beschluss des Stadtrats vom 20. März 2013 wurde beschlossen, den neuen Gebührenkalkulationszeitraum auf vier Jahre vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 festzulegen und die bisherigen Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser für diesen Kalkulationszeitraum unverändert beizubehalten.

Wesentliche Beitrags- und Gebührensätze haben sich seit 2005 wie folgt entwickelt:

		2005 EUR/m²	ab 1.1.2006 EUR/m²
1.	Anschlussbeitrag		
1.1	Grundflächenbeitrag	1,02	2,00
1.2	Geschossflächenbeitrag - Erdgeschoss	4,09	
1.3	Geschossflächenbeitrag - Keller-/ Obergeschoss	3,07	
1.4	Geschossflächenbeitrag - einheitlich		5,95

Bei Grundstücken, bei denen nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nur nach der Geschossfläche berechnet.

Der Anschlussbeitrag soll im Jahr neu kalkuliert und die Beitrags- und Gebührensatzung überarbeitet werden.

elektronische Kopie

		2005 EUR/m³	ab 1.1.2006 EUR/m³
2.	Abwassergebühren		
2.1	Kanalbenutzungsgebühr - einheitliche Gebühr	1,92	
2.2	Schmutzwassergebühr		1,80
2.3	Niederschlagswassergebühr		0,66
2.4	Grundwassereinleitungsgebühr		
	- Einleitung in einen Regenwasserkanal		0,40
	- Einleitung in einen Misch- oder Schmutzwasserkanal		0,80
2.5	Bestimmte Grundstücke, die an keine Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind	0,47	
2.6	Grundwassereinleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 3 BGS-EWS - Grundwasserableitung mittels Drainage		0,66

Zusätzlich zur Kanalbenutzungsgebühr bzw. ab 2006 zur Schmutzwassergebühr wird für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Wert) und deren CSB-Jahresfracht bestimmte Grenzwerte übersteigen, ein nach einer bestimmten Formel berechneter Starkverschmutzerzuschlag erhoben.

4. Versicherungsschutz

Die Angemessenheit und der Umfang des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand unsere Prüfung.

5. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Fürth, der ausschließlich hoheitliche und damit nicht steuerpflichtige Aufgaben wahrnimmt.

6. Organisatorischer Aufbau im Jahr 2013

Der Betrieb gliedert sich in die Abteilungen Rechnungswesen/Verwaltung, Kanalbau und Kläranlage, die wiederum in verschiedene Sachgebiete unterteilt sind.

elektronische Kopie

7. Technische Grundlagen

Die Kläranlagen und das Kanalnetz der Stadt Fürth stellen sich wie folgt dar:

7.1 Hauptkläranlage

Die Hauptkläranlage (Grundstücksgröße: 109.293 m²) wurde 1916 erstmals in Betrieb genommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1951, 1961, 1972, 1973, 1983/84 und 1990-96. Durch Beschlussfassung des Stadtrats vom 20. Juli 2005 ist die Modernisierung und der weitere Ausbau der Anlagen in den Jahren ab 2005 beschlossen worden. Der tatsächliche Ausbau und die Modernisierung der Anlage werden nach derzeitigem Planungs- und Baustand frühestens im Jahr 2018 abgeschlossen werden können.

Zum 31. Dezember 2013 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- Mechanische Reinigungsstufe
- Biologische Reinigungsstufe
- Chemische Reinigungsstufe
- Schlammbehandlung einschließlich maschinelle Schlammentwässerung
- Blockheizkraftwerk

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20. Juli 2005 werden folgende Anlagen ergänzt, erweitert bzw. erneuert:

- Neubau von drei Nachklärbecken
- Erweiterung der Schlammfaulung
- Neubau eines Betriebsgebäudes bzw. Erweiterung der Betriebsstätten
- Optimierung der Belebungsanlage bzw. Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe
- Neubau der mechanischen Reinigungsstufe

Die im Jahre 2013 an die Anlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 151.517, die Zahl der Einwohnergleichwerte 191.153. Der Ausnutzungsgrad betrug rd. 72 %.

In der jetzt projektierten Ausbaustufe ist die Kläranlage für 330.000 Einwohnergleichwerte ausgelegt.

7.2 Kläranlage Nord

Die Kläranlage Nord (Grundstücksgröße: 11.137 m²) wurde 1968 geplant und Anfang der siebziger Jahre erstmals in Betrieb genommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 (Inbetriebnahme der Phosphat-Fällungsanlage) und 2003 (Inbetriebnahme der Messstation am Ablauf der Kläranlage). Nach

elektronische Kopie

Ausbau der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Nord in die Hauptkläranlage übergeleitet werden und die Kläranlage Nord aufgelassen werden. Ein Ausbau der Kläranlage Nord erfolgt deshalb nicht mehr.

Derzeit verfügt die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- Mechanische Reinigungsstufe
- Biologische Reinigungsstufe
- Chemische Reinigungsstufe
- Schlammbehandlung

Die im Jahre 2013 an die Anlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 10.636, die Ausbaugröße 9.239 Einwohnergleichwerte und der Ausnutzungsgrad der Anlage rd. 80 %.

7.3 Kanalnetz der Stadt Fürth

Das Kanalnetz der Stadt Fürth stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2013
Kanalbauten	
- Schmutzwasserkanäle (km)	109
- Regenwasserkanäle (km)	96
- Mischwasserkanäle (km)	221
Sonderbauwerke	
- Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (Stück)	29
- Regenüberlaufbecken und Stauraumkanäle (Stück)	52
- Sonstige Sonderbauwerke (Stück)	1
- Regenklärbecken (Stück)	9
- Regenrückhaltebecken (Stück)	12
- Regenüberläufe (Stück)	25

elektronische Kopie

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten

I. Aufgliederung und Erläuterung der Bilanz zum 31. Dezember 2013

1 Die Bilanz ist diesem Prüfungsbericht als Anlage 1 beigefügt.

a) Aktiva

A. Anlagevermögen

2 Der Anlagenspiegel ist dem vom Stadtentwässerungsbetrieb erstellten Anhang (Anlage 3 dieses Prüfungsberichts) als Anlage I beigefügt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	**EUR**	**93.828,90**
	Vj: EUR	100.323,62

3 **Buchwertentwicklung**

	EUR
Stand 1. 1. 2013	100.323,62
Zugänge (Tz 4)	10.725,17
Umbuchungen aus Anlagen im Bau (Tz. 4)	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	-17.219,89
Stand 31. 12. 2013	93.828,90

4 **Zugänge**

	EUR
Software Netzwerksicherheit Astaro UTM	4.174,22
Virtueller Server Magellan	6.550,95
	10.725,17

5 Die Abschreibung der neu angeschafften EDV-Software erfolgt monatsgenau unter Berücksichtigung von Nutzungsdauern zwischen drei und acht Jahren.

elektronische Kopie

II. Sachanlagen

1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	EUR	**2.587.792,43**
	Vj: EUR	2.685.824,12

6 **Buchwertentwicklung**

	EUR
Stand 1. 1. 2013	2.685.824,12
Zugänge (Tz 8)	20.500,00
Abgänge (Tz 8)	-20.821,50
Abschreibungen	-97.710,19
Stand 31. 12. 2013	2.587.792,43

7 Unter dieser Position werden die Grundstücke für Pumpwerke, Regenüberlaufbecken und andere Sonderbauwerke sowie die Grundstücke der Kläranlagen ausgewiesen.
Die Abschreibung der Betriebsgebäude und Außenanlagen erfolgt monatsgenau unter Berücksichtigung von Nutzungsdauern zwischen 10 und 30 Jahren.

8 Der Zugang des Berichtsjahres betrifft den Kauf eines Grundstücks für den Stauraumkanal Boxdorfer Straße. Bei dem Abgang des Berichtsjahres handelt es sich um das Grundstück für das Regenwasserklärbecken Ziegelhüttenweg, das an die Stadt Fürth übertragen worden ist.

9 **Zusammensetzung**

	31.12.2012 EUR	31. 12. 2013 EUR
Grundstücke Kläranlage	934.031,00	934.031,00
Grundstücke Kanalnetz	380.349,24	380.027,74
Betriebsgebäude	996.268,13	932.317,97
Außenanlagen	375.175,75	341.415,72
	2.685.824,12	2.587.792,43

elektronische Kopie

2.	**Abwassersammlungsanlagen**	**EUR**	**126.928.411,74**
		Vj: EUR	127.154.024,08

10	**Buchwertentwicklung**	**EUR**
	Stand 1. 1. 2013	127.154.024,08
	Zugänge (Tz. 11)	6,00
	Umbuchungen (Tz 11)	4.425.388,18
	Abgänge (Tz 13)	-1.386.476,20
	Abschreibungen	-3.264.530,32
	Stand 31. 12. 2013	126.928.411,74

11	**Zugänge und Umbuchungen aus Anlagen im Bau**	**EUR**
	Regenwasserkanal Scherbsgraben	4.015.202,14
	Erschließung Golfpark	272.711,90
	BG Banderbacher Bach	172.537,62
	Regenwasserkanal Roggenweg	79.881,24
	Stauraumkanal Vach	-205.829,05
	Übrige Umbuchungen (unter je EUR 100.000,00)	90.890,33
		4.425.394,18

12 In den Umbuchungen aus Anlagen im Bau sind auch Zugänge des Berichtsjahres enthalten, da diese zunächst unter den Anlagen im Bau verbucht und dann bei Fertigstellung der Baumaßnahmen in die Position "Abwassersammlungsanlagen" umgebucht worden sind.

13 Die Abgänge betreffen vor allem die im Berichtsjahr an die Stadt fürth übertragenen Straßenentwässerungskanäle (EUR 1.378.873,55).

14 Die Abschreibung der Abwasserkanäle erfolgt über eine Nutzungsdauer von 66 Jahren, die Abschreibung der baulichen Teile der Sonderbauwerke über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren. Die maschinellen Teile der Sonderbauwerke werden über Nutzungsdauern zwischen 8 und 30 Jahren abgeschrieben. Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

elektronische Kopie

15	**Zusammensetzung**	**31.12.2012 EUR**	**31. 12. 2013 EUR**
	Freispiegelleitungen	102.856.937,40	103.594.450,56
	Hebewerke	13.363.122,81	12.838.727,47
	Bauwerke der zentralen RW- Behandlung und RW-Rückhaltung	4.505.331,55	4.286.954,59
	Bauwerke in der Kanalisation	6.428.632,32	6.208.279,12
		127.154.024,08	126.928.411,74

3.	**Abwasserreinigungsanlagen**	**EUR**	**24.022.005,61**
		Vj: EUR	23.446.036,10

16	**Buchwertentwicklung**	**EUR**
	Stand 1. 1. 2013	23.446.036,10
	Zugänge	0,00
	Umbuchungen aus Anlagen im Bau (Tz 17)	2.808.683,19
	Abgänge (Tz 19)	-1,00
	Abschreibungen	-2.232.712,68
	Stand 31. 12. 2013	24.022.005,61

17	**Umbuchungen aus Anlagen im Bau**	**EUR**
	Neubau E-Technik Notstromkonzept HKA	2.585.264,95
	Erweiterung Schlammbehandlung 2. Faulbehälter	128.243,32
	Erneuerung klärtechnische Elektrotechnik	40.707,31
	Heizungssteuerung Hauptkläranlage	38.544,72
	Übrige Umbuchungen (unter je EUR 25.000,00)	15.922,89
		2.808.683,19

18 In den Umbuchungen aus Anlagen im Bau sind auch Zugänge des Berichtsjahres enthalten, da diese zunächst unter den Anlagen im Bau verbucht und dann bei Fertigstellung der Baumaßnahmen in die Position "Abwassersammlungsanlagen" umgebucht worden sind.

19 Der Abgang des Berichtsjahres betrifft den Restbuchwert der alten Notstromversorgung der Hauptkläranlage.

elektronische Kopie

20	**Zusammensetzung**	**31.12.2012 EUR**	**31. 12. 2013 EUR**
	Anlagen der Schlammbehandlung	10.306.716,03	9.762.475,58
	Anlagen der biologischen Reinigung	6.576.806,86	5.769.263,66
	Anlagen der mechanischen Reinigung	6.562.513,21	8.490.266,37
		23.446.036,10	24.022.005,61

21 Unter dieser Position werden die Kläranlagen (Haupt-Kläranlage und Kläranlage Nord) ausgewiesen. Die Abschreibung der baulichen Teile der Kläranlagen erfolgt über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren, die Abschreibung der maschinellen Teile über Nutzungsdauern zwischen 8 und 30 Jahren. Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

elektronische Kopie

4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	**EUR**	**977.772,52**
	Vj: EUR	1.192.139,43

22	**Buchwertentwicklung**	**EUR**
	Stand 1. 1. 2013	1.192.139,43
	Zugänge (Tz 23)	41.349,55
	Umbuchungen aus Anlagen im Bau	0,00
	Abgänge (Tz 24)	-2,00
	Abschreibungen	-255.714,46
	Stand 31. 12. 2013	977.772,52

23 Bei den Zugängen des Berichtsjahres handelt es sich um diverse Geräte (jeweils < EUR 10.000,00)

24 Die Abgänge betreffen die Restbuchwerte eines im Berichtsjahr abgegangenen Kamerafahrzeuges und eines Stromerzeugungsgerätes.

25 Die Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden linear über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

5.	**Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau**	**EUR**	**22.567.546,15**
		Vj: EUR	17.686.769,84

26 **Buchwertentwicklung**

	EUR
Stand 1. 1. 2013	17.686.769,84
Zugänge	12.264.676,73
Umbuchungen	-7.234.071,37
Abgänge (Tz 27)	-149.829,05
Abschreibungen	0,00
Stand 31. 12. 2013	22.567.546,15

27 Die Abgänge betreffen die Auflösung von für noch ausstehende Eingangrechnungen gebildeten Rückstellungen, die nicht in Anspruch genommen wurden.

28 **Zusammensetzung**

	31. 12. 2013 EUR
Neubau von drei Nachklärbecken	13.227.094,40
Stauraumkanäle Stadeln BA 4 + 5	3.367.479,50
Erschließung Gewerbegebiet Hardthöhe	2.767.177,37
Neubau mechanische Reinigungsstufe	1.062.226,55
Neubau Betriebsgebäude	798.781,07
Regenwasserkanal Unterfürbacher Straße	197.632,21
Absturzsicherung Biologie (Hauptkläranlage)	181.075,35
Neubau Pumpwerk Vach mit Druckleitung	154.889,64
	21.756.356,09
Übrige Anlagen im Bau (unter je EUR 100.000,00)	811.190,06
	22.567.546,15

elektronische Kopie

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1	**Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	**EUR**	**366.385,10**
		Vj: EUR	324.639,92

29 Bei den Vorräten handelt es sich um Leitungsteile, Installationsmaterial, Befestigungsteile und Betriebsmittel für die Kläranlagen. Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**EUR**	**1.296.713,11**
		Vj: EUR	945.649,27

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)

30

Zusammensetzung	**31.12.2012 EUR**	**31. 12. 2013 EUR**
Einzelforderungen	991.985,29	1.370.245,96
./. Einzelwertberichtigungen (Tz 31)	-36.936,02	-61.832,85
	955.049,27	1.308.413,11
./. Pauschalwertberichtigung (Tz 33)	-9.400,00	-11.700,00
	945.649,27	1.296.713,11

31 Für die zweifelhaften Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen gebildet.

32 Nach Vornahme der Einzelwertberichtigungen setzen sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wie folgt zusammen:

	EUR
infra fürth gmbH	261.736,86
Verwaltungsgemeinschaft Obermichelbach-Tuchenbach	155.452,11
Stadt Zirndorf	142.894,61
Gemeindewerke Cadolzburg	81.341,93
	641.425,51
Übrige Forderungen (unter je EUR 50.000,00)	666.987,60
	1.308.413,11

elektronische Kopie

33 Neben den Einzelwertberichtigungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von rd. 1 % der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.

34 Die Forderungen gegenüber den anderen Gemeinden betreffen anteilige Entsorgungsentgelte dieser Städte für die Einleitung von Abwässern in die Abwasseranlagen der Stadt Fürth.

2. Forderungen an die Stadt / andere Eigenbetriebe	**EUR**	**1.327.098,62**
	Vj: EUR	1.911.785,53

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)
davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 1.327.098,62 (Vj: EUR 1.911.785,53)

35 **Zusammensetzung**

	31.12.2012 EUR	31. 12. 2013 EUR
Einzelforderungen (Tz 36)	1.931.085,53	1.340.098,62
Pauschalwertberichtigung Forderungen Stadt (Tz 37)	-19.300,00	-13.000,00
	1.911.785,53	1.327.098,62

36 Die Einzelforderungen setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	EUR
Amt 20, Niederschlagswassergebühr öffentliche Flächen	936.339,12
Amt 63, Planprüfungsgebühren 2013	209.803,80
Amt 66, Sinkkastenreinigung und Kanaluntersuchung	54.571,46
	1.200.714,38
Übrige Forderungen (unter je EUR 50.000,00)	139.384,24
	1.340.098,62

37 Eine Pauschalwertberichtigung wurde in Höhe von rd. 1 % der Einzelforderungen aus Lieferungen und Leistungen gebildet.

elektronische Kopie

3.	**Sonstige Vermögensgegenstände**	**EUR**	**75.861,48**
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 16.538,34 (Vj: EUR 59.006,62)	Vj: EUR	140.630,04

Zusammensetzung	**31. 12. 2012 EUR**	**31. 12. 2013 EUR**
BA, Zuschüsse Altersteilzeit (Tz 38)	127.210,49	62.494,71
Debitorische Kreditoren	13.419,55	13.366,77
	140.630,04	75.861,48

38 Die Forderungen aus Zuschüssen zu Altersteilzeitverhältnissen betreffen die Erstattung von Aufstockungsbeträgen durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 4 des Altersteizeitgesetzes, für die bereits Bescheide vorliegen. Die Auszahlung der Erstattungsbeträge erfolgt in den Jahren 2014 und 2015.

III.	**Guthaben bei Kreditinstituten**	**EUR**	**2.223.521,70**
		Vj: EUR	6.136.375,86

39

Zusammensetzung	**31.12.2012 EUR**	**31. 12. 2013 EUR**
Sparkasse Fürth Cash Konto Nr. 40028102	6.419.136,13	2.223.879,49
Girokonto Sparkasse 9999830	-282.760,27	-357,79
	6.136.375,86	2.223.521,70

40 Der Bestand der Bankkonten bei der Sparkasse Fürth zum 31. Dezember 2013 ist durch eine Saldenbestätigung nachgewiesen. Das Cash Konto bei der Sparkasse Fürth dient zur verzinslichen Anlage vorübergehend nicht benötigter Geldbestände.

C.	**Bilanzsumme**	**EUR**	**182.466.937,36**
		Vj: EUR	181.724.197,81

elektronische Kopie

41 **b) Passiva**

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	**EUR**	**0,00**
	Vj: EUR	0,00

42 Ein Stammkapital wurde nicht festgesetzt.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage	**EUR**	**6.760.440,69**
	Vj: EUR	4.382.183,63

43 Die Allgemeine Rücklage hat sich im Berichtsjahr um die Zuführungen aus dem Jahresüberschuss 2010 (EUR 1.185.176,69) und aus dem Jahresüberschuss 2011 (EUR 1.193.080,37) erhöht.

2. Zweckgebundene Rücklagen	**EUR**	**2.627.648,33**
	Vj: EUR	2.627.648,33

III. Gewinnvortrag	**EUR**	**1.794.996,33**
	Vj: EUR	2.985.557,06

44 **Entwicklung**

	EUR
Stand 1. 1. 2013	2.985.557,06
Jahresüberschuss 2012	1.794.996,33
Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2010 an die Stadt Fürth	-315.800,00
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2010	-1.185.176,69
Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2011 an die Stadt Fürth	-291.500,00
Zuführung zur Allgemeinen Rücklage aus dem Jahresüberschuss 2011	-1.193.080,37
Stand 31. 12. 2013	1.794.996,33

elektronische Kopie

45 Der Rat der Stadt Fürth hat am 23. Januar 2013 beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2010 eine Eigenkapitalverzinsung von EUR 315.800,00 an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag von EUR 1.185.176,69 in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Am 18. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Fürth beschlossen, aus dem Jahresüberschuss 2011 eine Eigenkapitalverzinsung von EUR 291.500,00 an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag von EUR 1.193.080,37 in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

IV. Jahresüberschuss	**EUR**	**1.431.022,09**
	Vj: EUR	1.794.996,33

46 Die Werkleitung schlägt vor, aus dem Jahresüberschuss 2013 einen Teilbetrag von EUR 145.600,00 als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag von EUR 1.285.422,09 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	**EUR**	**3.757.084,92**
	Vj: EUR	4.010.770,60

47 Diese Position enthält die im Zusammenhang mit den Investitionen in das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter. Die Auflösung erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegegenstände.

48 **Entwicklung**

	2012 EUR	**2013 EUR**
Stand 1. 1.	4.310.899,06	4.010.770,60
Zugänge	0,00	30.000,00
Auflösung	-300.128,46	-283.685,68
Stand 31. 12.	4.010.770,60	3.757.084,92

elektronische Kopie

C. Empfangene Ertragszuschüsse

	EUR	**25.860.237,06**
	Vj: EUR	25.572.008,79

49 In dieser Position sind die Kanalanschlussbeiträge, die Zuschüsse von Erschließungsträgern und die Kostenbeiträge anderer Kommunen zur Herstellung des Anlagevermögens enthalten. Die Auflösung erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagevermögens.

50 **Entwicklung**

	2012 EUR	**2013 EUR**
Stand 1. 1.	22.870.978,99	25.572.008,79
Zugänge (Tz 51)	5.912.847,19	1.286.395,78
Abgänge	-2.164.684,94	-2.415,06
Auflösung	-1.047.132,45	-995.752,45
Stand 31. 12.	25.572.008,79	25.860.237,06

51 Bei den Zugängen des Berichtsjahres handelt es sich um Kanalanschlussbeiträge (EUR 762.328,01) und um Zuschüsse von Erschließungsträgern (EUR 524.067,77).

elektronische Kopie

D. Rückstellungen

52 **1 Sonstige Rückstellungen** **EUR 18.319.655,02**
Vj: EUR 17.247.122,38

Entwicklung	Stand 1. 1. 2013 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Aufzinsung (+)/ Abzinsung (-) EUR	Stand 31. 12. 2013 EUR
Urlaubsrückstellung (Tz 53)	80.575,84	-80.575,84	0,00	89.867,69	0,00	89.867,69
Überstundenrückstellung (Tz 54)	15.919,18	-15.919,18	0,00	39.883,73	0,00	39.883,73
Rückstellung für Altersteilzeit (Tz 55)	365.339,00	-201.949,00	0,00	0,00	11.519,00	174.909,00
Rückstellung für Jahresabschlussprüfung (Tz 56)	19.500,00	0,00	0,00	19.500,00	0,00	39.000,00
Rückstellung für Jahresabschlusserstellung (Tz 57)	41.200,00	-31.200,00	0,00	31.200,00	0,00	41.200,00
Rückstellung für ausstehende Versicherungsbeiträge (Tz 58)	154.000,00	-154.000,00	0,00	48.000,00	0,00	48.000,00
Rückstellung für Abwasserabgaben (Tz 59)	3.971.001,25	-98.112,56	0,00	30.709,44	0,00	3.903.598,13
Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (Tz 60)	336.000,00	-33.169,74	-125.830,26	110.000,00	0,00	287.000,00
Rückstellung für Prozesskosten	31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.000,00
Rückstellung für Gebührenüberdeckungen (Tz 61)	12.192.587,11	0,00	0,00	1.395.349,76	27.259,60	13.615.196,47
Rückstellung für die Gebührenkalkulation und die Abrechnung der Abwassergäste (Tz 62)	40.000,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	50.000,00
	17.247.122,38	-614.926,32	-125.830,26	1.774.510,62	38.778,60	18.319.655,02

elektronische Kopie

53 Urlaubsrückstellung: EUR 89.867,69

Für die Urlaubsverpflichtungen ist eine Rückstellung zu bilden, wenn am Bilanzstichtag noch Urlaubsansprüche von Bediensteten aus dem abgelaufenen Jahr bestehen. Der Rückstellungsbetrag entspricht den voraussichtlichen Aufwendungen für den noch zu gewährenden Urlaub.

54 Überstundenrückstellung: EUR 39.883,73

Hierbei handelt es sich um die voraussichtlichen Aufwendungen für Überstunden der Bediensteten aus dem abgelaufenen Jahr, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeglichen waren.

55 Rückstellung für Altersteilzeit: EUR 174.909,00

Die Rückstellung beinhaltet Aufwendungen für vier auf der Basis des so genannten Blockmodells abgeschlossene Altersteilzeitverträge. Im Blockmodell stellt der Arbeitnehmer während der ersten Hälfte des ATZ-Verhältnisses (Beschäftigungsphase) weiterhin seine volle Arbeitsleistung zur Verfügung, während die Gegenleistung des Arbeitgebers lediglich in einem Teilzeitentgelt in Höhe von 50 % des für Vollzeitbeschäftigung maßgeblichen Arbeitslohns und einer Aufstockungsleistung zur Gewährleistung eines bestimmten Nettolohns sowie für zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge besteht.

In der zweiten Hälfte der ATZ-Beschäftigung (Freistellungsphase) wird der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung völlig freigestellt, während der Arbeitgeber vertraglich weiterhin das vereinbarte Teilzeitentgelt zzgl. der Aufstockungsleistung zu erbringen hat.

56 Rückstellung für Jahresabschlussprüfung: EUR 39.000,00

Die Rückstellung für Jahresabschlussprüfung umfasst die voraussichtlichen Aufwendungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013.

elektronische Kopie

57 Rückstellung für Jahresabschlusserstellung: EUR 41.200,00

Diese Rückstellung enthält die internen Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses 2013 sowie die externen Aufwendungen für die Fortschreibung der Vermögensbewertung für die Jahre 2012 und 2013.

58 Rückstellung für ausstehende Versicherungsbeiträge: EUR 48.000,00

Diese Rückstellung betrifft die voraussichtlichen Aufwendungen für die Gebäudeversicherung und die kommunale Haftpflichtversicherung.

59 Rückstellung für Abwasserabgaben: EUR 3.903.598,13

Diese Rückstellung betrifft Abwasserabgaben für die Jahre 2008 bis 2013, für die der Betrieb Anträge zur Verrechnung mit Aufwendungen für Investitionen gestellt hat. Über die Anträge ist bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht entschieden worden.

60 Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen: EUR 287.000,00

Diese Rückstellung betrifft umstrittene Eingangsrechnungen für Baumaßnahmen.

61 Rückstellung für Gebührenüberdeckungen: EUR 13.615.196,47

Erweist sich ein Gebührensatz nachträglich als zu hoch, ist der Leistungserbringer verpflichtet, dieses Ungleichgewicht durch Bildung einer Schuldpostition zu beseitigen. Für die sich aus der Gebührennachkalkulation ergebenden Kostenüberdeckungen sind deshalb Verbindlichkeitsrückstellungen gebildet worden, die in den Folgejahren zugunsten der Gebührenerträge wieder aufzulösen sind. Eine auf Basis der Kostenrechnung ermittelte Gebührenüberdeckung bedingt folglich in den folgenden Perioden die rechtliche Verpflichtung zu einer nicht kostendeckenden Gebühr.

62 Rückstellung für die Gebührenkalkulation und die Abrechnung der Abwassergäste EUR 50.000,00

Die Rückstellung enthält die externen Aufwendungen für die Nachkalkulation der Kostenanteile der Abwassergäste und der Stadt Fürth sowie für die Ermittlung der Gebührenüberschüsse.

elektronische Kopie

E. Verbindlichkeiten

63 Der Verbindlichkeitenspiegel ist dem vom Stadtentwässerungsbetrieb erstellten Anhang (Anlage 3 dieses Prüfungsberichts) als Anlage II beigefügt.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Kreditinstituten	**EUR**	**100.350.320,38**
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.252.510,71 (Vj: EUR 5.157.054,29)	Vj: EUR	99.763.008,91

64

Entwicklung	**EUR**
Stand 1. 1. 2013	99.763.008,91
planmäßige Tilgungen	-2.389.210,02
Tilgung Kassenkredit	-2.000.000,00
Neuaufnahmen	5.000.000,00
Veränderung Zinsabgrenzung	-23.478,51
Stand 31. 12. 2013	100.350.320,38

65 Im Wirtschaftsjahr 2013 ist ein neues langfristiges Darlehen aufgenommen worden:

- Darlehen über EUR 5.000.000,00 bei der Bayern LaBo mit einem Zinssatz von 3,199% und einer Zinsbindung bis zum 30.12.2043

elektronische Kopie

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**EUR**	**3.094.262,57**
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.094.262,57 (Vj: EUR 2.956.465,14)	Vj: EUR	2.956.465,14

66 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR
Staatsoberkasse Bayern	1.006.234,01
Elektro Hofmockel GmbH & Co.	419.710,18
STRABAG Umwelttechnik GmbH	321.606,90
HUBER SE	305.794,85
Echterhoff GmbH & Co. KG	300.000,00
GBI Gesellschaft beratender Ingenieure	84.928,20
FT Fuchs Tiefbau GmbH	71.341,89
Dahlem Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG	64.456,62
infra fürth gmbh	50.419,54
	2.624.492,19
Übrige Verbindlichkeiten (unter je EUR 50.000,00)	469.770,38
	3.094.262,57

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben	**EUR**	**18.136.897,43**
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.654.968,43 (Vj: EUR 6.658.142,83)	Vj: EUR	19.923.130,83
davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 1.154.968,43 (Vj: EUR 1.941.201,83)		

67 **Zusammensetzung**

	31.12.2012 EUR	**31. 12. 2013 EUR**
Trägerdarlehen der Stadt Fürth (Tz 68)	17.981.929,00	16.981.929,00
Einzelverbindlichkeiten (Tz 69)	1.941.201,83	1.154.968,43
	19.923.130,83	18.136.897,43

elektronische Kopie

68 Das Trägerdarlehen der Stadt Fürth hat sich im Berichtsjahr um die Tilgung von EUR 1.000.000,00 vermindert.

69	**Einzelverbindlichkeiten**	**31.12.2012 EUR**	**31. 12. 2013 EUR**
	Amt 20, Zinsen Trägerdarlehen	989.006,10	419.710,18
	Amt 20, Gewinnausschüttung und Umsatzsteuer	292.934,99	291.500,00
	Amt 10, Telefon-, PC-Kosten u.a.	106.744,84	104.596,36
	Amt 11, Personalkosten Beschäftigte	507.632,51	0,00
	GWF, Mietnebenkosten	0,00	275.271,86
		1.896.318,44	1.091.078,40
	Übrige Verbindlichkeiten (unter je EUR 50.000,00)	44.883,39	63.890,03
		1.941.201,83	1.154.968,43

4.	**Sonstige Verbindlichkeiten**	**EUR**	**334.372,54**
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	Vj: EUR	461.305,81
	EUR 235.799,50 (Vj: EUR 461.305,81)		
	davon aus Steuern:		
	EUR 0,00 (Vj: EUR 23.549,75)		
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
	EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		

70	**Zusammensetzung**	**31.12.2012 EUR**	**31. 12. 2013 EUR**
	Kreditorische Debitoren	437.278,12	312.919,35
	Umsatzsteuer	23.549,75	20.975,25
	Erhaltene Kautionen	477,94	477,94
		461.305,81	334.372,54

F.	**Bilanzsumme**	**EUR**	**182.466.937,36**
		Vj: EUR	181.724.197,81

elektronische Kopie

II. Aufgliederung und Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

71 Die Gewinn- und Verlustrechnung ist diesem Prüfungsbericht als Anlage 2 beigefügt.

1. Umsatzerlöse	**EUR**	**23.375.952,57**
	Vj: EUR	22.919.989,57

72 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	2013 EUR
Schmutzwassergebühren (Dritte)	11.797.919,45	11.695.210,89
Niederschlagswassergebühren (Dritte)	4.762.983,49	4.886.531,26
Kostenbeiträge anderer Kommunen (Tz 73)	3.223.645,90	3.487.107,30
Niederschlagswassergebühren (Stadt) (Tz 74)	3.293.325,92	3.097.337,93
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Tz 75)	1.047.132,45	995.752,45
Rückstellung für Gebührenüberdeckungen	-1.638.617,98	-1.395.349,76
Verwaltungsgebühren	178.527,22	343.678,80
Erträge aus Sinkkastenreinigung (Stadt)	131.127,08	155.287,12
Erträge aus Stromeinspeisung (BHKW)	123.946,04	110.396,58
	22.919.989,57	23.375.952,57

73 Die Kostenbeiträge anderer Kommunen werden erhoben, weil diese Abwässer in die Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Fürth einleiten. Die Abwassergäste sind bis einschließlich 2013 endabgerechnet.

74 Die Niederschlagswassergebühren (Stadt) betreffen die Entwässerung der öffentlichen städtischen Flächen.

75 Bei dieser Position handelt es sich um die anteilige Auflösung der Kanalanschlussbeiträge und der Zuschüsse von Erschließungsträgern. Dieser Sonderposten wird in der Bilanz auf der Passivseite unter der Position C. Empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen.

elektronische Kopie

2.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**	**EUR**	**443.507,86**
		Vj: EUR	557.984,74

76 Die anderen aktivierten Eigenleistungen betreffen insbesondere die Aufwendungen für die Planung und Projektsteuerung von aktivierungspflichtigen Baumaßnahmen durch die eigenen Mitarbeiter der Stadtentwässerung.

3.	**Sonstige betriebliche Erträge**	**EUR**	**309.392,74**
		Vj: EUR	485.148,41

77

Zusammensetzung	**2012 EUR**	**2013 EUR**
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Tz 78)	300.128,46	283.685,68
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen	99.916,82	7.100,00
Erträge aus Zuschüssen zur ATZ (Tz 79)	51.789,91	3.039,53
Übrige Erträge (Tz 80)	33.313,22	15.567,53
	485.148,41	309.392,74

78 Bei dieser Position handelt es sich um die anteilige Auflösung sonstiger Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter zu Investitionsmaßnahmen. Dieser Sonderposten werden in der Bilanz auf der Passivseite unter der Position B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen ausgewiesen.

79 Die Erträge aus Zuschüssen betreffen Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit für Altersteilzeitverträge. Für die bereits zugesagten Erstattungsbeträge, die in den folgenden Jahren ausgezahlt werden, sind Forderungen gebildet worden.

80 In den übrigen Erträgen sind Erträge aus Hausanschlusskostenerstattungen und sonstige Kostenerstattungen enthalten.

elektronische Kopie

	4. Materialaufwand	**EUR**	**4.395.510,54**
		Vj: EUR	4.355.927,70
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	**EUR**	**1.663.949,75**
		Vj: EUR	1.647.131,01

81 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	**2013 EUR**
Strombezug (Tz 82)	600.908,08	693.937,40
Betriebsstoffe (Gase, Chemikalien, usw.)	561.424,40	636.804,65
Materialdirektverbrauch (Ersatzteile)	167.698,12	102.867,15
Gasbezug (Tz 82)	167.590,32	130.577,52
Wasserbezug	64.985,46	47.406,42
Werkzeuge und Kleingeräte	13.587,10	13.411,73
And. sonst. Materialaufwand	77.287,70	80.690,06
Inventurdifferenzen (Tz 83)	-6.350,17	-41.745,18
	1.647.131,01	1.663.949,75

82 Die Aufwendungen für den Strombezug betreffen die Kläranlagen sowie die elektrischen Anlagen der Pumpstationen und anderer Sonderbauwerke. Der Gasbezug betrifft die BHKW-Anlage im Haupt-Klärwerk.

83 Die Inventurdifferenzen stellen eine Korrekturposition zum Materialverbrauch dar. Das eingekaufte Verbrauchsmaterial wird zunächst im Materialaufwand verbucht, da keine Lagerbuchhaltung für das Verbrauchsmaterial besteht. Nach der Durchführung der Inventur wird das noch nicht verbrauchte Material vom Materialaufwand in das Vorratsvermögen umgebucht.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	**EUR**	**2.731.560,79**
	Vj: EUR	2.708.796,69

84 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	**2013 EUR**
Abwasserabgabe	903.021,96	1.028.182,43
Aufwendungen für Reparaturen, Instandhaltung	713.508,42	659.004,74
Klärschlammentsorgung	710.733,41	673.777,32
Aufwendungen für Wartungen und Inspektionen	332.007,81	315.663,47
Übertrag	2.659.271,60	2.676.627,96

elektronisches Konvolut

	Übertrag	2.659.271,60	2.676.627,96
	Rechengutentsorgung	26.136,67	27.421,71
	Sandfanggutentsorgung	23.388,42	27.511,12
		2.708.796,69	2.731.560,79

5. Personalaufwand

EUR	**5.353.907,27**
Vj: EUR	5.228.014,58

a) Löhne und Gehälter

EUR	**4.154.626,62**
Vj: EUR	3.992.353,33

85 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	2013 EUR
Entgelte für Beschäftigte	4.208.934,79	4.325.801,66
Veränderung Rückstellungen Personalbereich (Tz 86)	-216.581,46	-171.175,04
	3.992.353,33	4.154.626,62

86 **Veränderung Rückstellungen Personalbereich**

	2012 EUR	2013 EUR
Veränderung ATZ-Rückstellung	-209.116,00	-201.949,00
Veränderung Überstundenrückstellung	-5.650,76	21.115,56
Veränderung Urlaubsrückstellung	-1.814,70	9.658,40
	-216.581,46	-171.175,04

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
davon für Altersversorgung:
EUR 337.243,06 (Vj: EUR 376.559,29)

EUR	**1.199.280,65**
Vj: EUR	1.235.661,25

87 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	2013 EUR
Sozialversicherung für Beschäftigte	842.442,90	844.675,17
Altersversorgung	376.559,29	337.243,06
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	16.211,13	17.074,75
Beihilfen und Unterstützung	447,93	287,67
	1.235.661,25	1.199.280,65

elektronische Kopie

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen **EUR 5.867.887,54**

a) Vj: EUR 5.708.647,42

88 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	2013 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	20.058,31	17.219,89
Abschreibungen auf Gebäude	98.424,04	97.710,19
Anlagen der Abwassersammlung	3.281.457,00	3.264.530,32
Anlagen der Abwasserreinigung	2.018.141,55	2.232.712,68
Betriebs- und Geschäftsausstattung	290.566,52	255.714,46
	5.708.647,42	5.867.887,54

7. Sonstige betriebliche Aufwendungen **EUR 2.814.754,46**

Vj: EUR 2.730.831,88

89 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	2013 EUR
Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt	846.120,00	827.861,94
Erstattung für Personalgestellung der Stadt Fürth (Tz 90)	433.377,89	521.744,65
Raumkosten	312.694,28	335.385,67
Einhebungspauschalen Zählerablesungen (Tz 91)	313.464,11	327.995,70
Fahrzeugkosten	211.882,85	225.446,37
Porto, Telefon, Telefax, Internet	109.363,67	108.092,07
Versicherungen	68.554,79	75.497,40
Aufwendungen für andere Dienst- und Fremdleistungen	52.660,02	52.815,59
Wertberichtigungen auf Forderungen	37.813,82	45.741,95
Labormaterialien	27.312,47	33.225,99
Übertrag	2.413.243,90	2.553.807,33

elektronische Kopie

Übertrag	2.413.243,90	2.553.807,33
Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung sowie Ausrüstungen	30.482,95	31.832,34
Aufwendungen für Kassen-, Rechnungsprüfungen und Abschlussprüfung	19.520,75	19.500,00
Laufende Lizenzaufwendungen	23.044,97	19.144,94
Büromaterial und Kopierkosten	15.711,77	18.493,25
Aufwendungen für Wartungen (ohne Fahrzeuge)	15.780,57	18.116,45
Gerichts-, Notariats- u. Prozeßgebühren	48.126,68	15.780,20
Aufwendungen für Fortbildung, Umschulung	27.984,71	14.932,50
Bücher und Zeitschriften	11.916,03	12.791,14
Aufwendungen für wirtschaftliche Beratungen	12.280,65	12.600,00
Aufwand für technische Beratungen	16.288,45	11.416,10
Aufwendungen für Software (Updates)	4.538,50	6.630,39
Instandhaltung Betriebsausstattung und Gebäude	1.976,84	6.068,70
Aufwendungen für Veröffentlichungen	1.338,11	2.611,23
Reise- und Bewirtungskosten	7.680,94	2.216,51
Übrige Aufwendungen	80.916,06	68.813,38
	2.730.831,88	2.814.754,46

90 Die Erstattung für Personalgestellung betrifft die Beamten der Stadt Fürth, die beim Stadtentwässerungsbetrieb Fürth tätig sind.

91 Für die Abrechnung und den Einzug der Entwässerungsgebühren durch die infra fürth gmbh zahlt der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth eine Einhebungspauschale an die Gesellschaft.

8. Ordentliches Betriebsergebnis	**EUR**	**5.696.793,36**
	Vj: EUR	5.939.701,14

elektronische Kopie

	9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**EUR**	**13.053,58**
		Vj: EUR	12.566,09

92 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	2013 EUR
Zinsen aus Tagesgeld- u. Festgeldguthaben (Tz 93)	9.376,52	8.274,91
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Abzinsung ATZ-Rückstellung)	2.711,35	4.790,78
Erträge aus Verzugszinsen	478,22	-12,11
	12.566,09	13.053,58

93 Seit dem Jahr 2008 verfügt der Betrieb über ein Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Fürth, auf dem kurzfristig nicht benötigte Geldmittel verzinslich angelegt werden.

	10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**EUR**	**4.275.310,32**
	davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 87.233,06 (Vj: EUR 197.074,92)	Vj: EUR	4.153.791,37

94 **Zusammensetzung**

	2012 EUR	2013 EUR
Zinsaufwendungen Darlehen Kreditinstitute	3.071.336,21	3.245.104,94
Zinsaufwendungen Darlehen Stadt	989.006,10	989.006,10
Zinsaufw. kurzfr. Verb. gg. Kreditinstituten	5.438,22	2.412,14
Aufwand aus Aufzinsung von Rückstellungen	87.233,06	38.778,60
Verzugszinsen	0,00	8,54
Zinsaufwendungen Kassenkredite (Kreditinstitute)	777,78	0,00
	4.153.791,37	4.275.310,32

	11. Finanzergebnis	**EUR**	**-4.262.256,74**
		Vj: EUR	-4.141.225,28

elektronische Kopie

	12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**EUR**	**1.434.536,62**
		Vj: EUR	1.798.475,86
	13. Sonstige Steuern	**EUR**	**3.514,53**
		Vj: EUR	3.479,53

95	**Zusammensetzung**	**2012 EUR**	**2013 EUR**
	Kraftfahrzeugsteuer	3.479,53	3.514,53
		3.479,53	3.514,53

	14. Jahresüberschuss	**EUR**	**1.431.022,09**
		Vj: EUR	1.794.996,33

elektronische Kopie

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

Geschäftsführungsorganisation

1.	**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**	
a.	Gibt es **Geschäftsordnungen** für die Organe und einen **Geschäftsverteilungsplan** für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung?	Im Berichtsjahr 2013 wurde die StEF als Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO geführt. Seit der Eigenbetriebsgründung zum 1. Januar 2006 sind gemäß § 3 der Betriebssatzung für den Betrieb folgende Organe zuständig: - Stadtrat - Werkausschuss - Oberbürgermeister - Werkleitung Darüber hinaus werden bestimmte Angelegenheiten auch im Finanz- und Verwaltungsausschuss behandelt. Für Stadtrat, Werkausschuss, Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie Oberbürgermeister gelten auch nach der Eigenbetriebsgründung unverändert die allgemeinen Regelungen der Stadt Fürth, soweit nicht in der Betriebssatzung besondere Bestimmungen getroffen wurden. Für die Werkleitung besteht hinsichtlich der Aufgabenverteilung eine Geschäftsanweisung, die in der endgültigen Fassung vom 28. Juni 2010 am 7. Juli 2010 vom Werkausschuss beschlossen worden ist. In der im August 2010 erlassenen neuen Dienstanweisung für das Kassenwesen der StEF sind die Verfügungsberechtigten über das Girokonto bei der Sparkasse, die Befugnisse zur Erteilung von Ein- und Auszahlungsanordnungen und von Buchungsanordnungen im Einzelnen genannt bzw. geregelt.
	Gibt es darüber hinaus **schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans** zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Es gab im Berichtsjahr keine weiteren schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation an die Betriebsleitung. In formaler Hinsicht war die Aufgabenzuordnung im Berichtsjahr nicht zu beanstanden. Die Regelungen der im Jahr 2010 beschlossenen Geschäftsanweisung für die Werkleitung sowie die Dienstanweisung für das Kassenwesen wurden beachtet.

elektronisch Archiv

1.	**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**	
b.	Wie viele **Sitzungen** der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Berichtsjahr 2013 haben elf Sitzungen (des Bauausschusses als Werkausschuss stattgefunden. Darüber hinaus wurden Angelegenheiten der StEF im Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Stadtrat behandelt. Niederschriften über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse liegen vor. Protokolle für die nach § 3 der Geschäftsanweisung für die Werkleitung vorgesehenen regelmäßigen Werkleitersitzungen liegen vor. Beschlussvorlagen, Protokolle und Beschlüsse der verschiedenen für den StEF zuständigen Ausschüsse werden seit dem Jahr 2010 beim Betrieb zentral aufbewahrt. In den Vorjahren waren sie nur zum Teil beim Betrieb selbst vorhanden; im Übrigen waren sie beim Bauverwaltungsamt oder anderen Ämtern (z. B. Kämmerei) archiviert oder teilweise über das Intranet der Stadt Fürth aufrufbar.
c.	In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Seit Eigenbetriebsgründung zum 1. Januar 2006 ist Stadtbaurat Dipl.-Ing. Joachim Krauße 1. Werkeiter. Herr Krauße war im Berichtsjahr 2012 und ist bis heute in folgenden Kontrollgremien tätig: - ARGE – Arbeitsgemeinschaft Baugenossenschaften GmbH Mit Ratsbeschluss vom 21. Oktober 2009 wurde Frau Bauassessorin Dipl.-Ing. Gabriele Müller zur 2. Werkleiterin des Betriebs bestellt. Durch Beschluss des Stadtrats vom 28. Juli 2010 wurde Herr Dipl.-Ing. (FH) Landwehr (Abteilungsleiter Kanalbau) zum Vertreter der 2. Werkleiterin in Abwesenheitsfällen berufen. Mitte 2014 hat Herr Landwehr im Rahmen des abgeschlossenen Altersteilzeitvertrages seien aktive Tätigkeit im Betrieb beendet. Zu neuen Vertretern der 2. Werkleiterin wurden deshalb mit Ratsbeschluss vom 30. April 2014 Herr Kehm (Abteilungsleitung Kanalbau) und Herr Belian (Abteilungsleitung Kläranlage) berufen.

elektronische Kopie

1.	**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**	
d.	Wird die **Vergütung** der **Organmitglieder** (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Für die Werkausschussmitglieder und die Werkleitung wurde seitens der StEF im Jahr 2013 keine besondere Vergütung gezahlt.

Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	**Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden **Organisationsplan**, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Seit der Eigenbetriebsgründung 2006 wird der StEF im städtischen Geschäftsverteilungs- und Verwaltungsgliederungsplan nachrichtlich als städtischer Eigenbetrieb aufgeführt. Der Organisationsplan der StEF wird regelmäßig an die geänderten Verhältnisse angepasst und berücksichtigt auch die durch die Eigenbetriebsgründung geschaffenen neuen Organisationsstrukturen.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Bei unserer Prüfung des Jahresabschlusses 2013 haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass hinsichtlich tatsächlich getroffener Entscheidungen nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.
c.	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur **Korruptionsprävention** ergriffen und dokumentiert?	Konkrete Maßnahmen zur Korruptionsprävention hat die Werkleitung nicht dokumentiert. Insbesondere aber in der auch für die Eigenbetriebe - vorbehaltlich eigener Regelungen - geltenden Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung sind Verhaltensvorschriften in Bezug auf Belohnungen und Geschenke enthalten.
d.	Gibt es geeignete **Richtlinien** bzw. **Arbeitsanweisungen** für **wesentliche Entscheidungsprozesse** (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung?)	Seit der Eigenbetriebsgründung zum 1. Januar 2006 sind neben der Betriebssatzung bisher nur wenige speziell auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen erstellt worden. Die Dienstanweisung für das Kassenwesen des StEF ist im Jahr 2010 verabschiedet worden. Weitere speziell auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien / Arbeitsanweisungen / Dienstanweisungen sind

elektronische Akte

2.	**Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**	
	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	noch zu erstellen. Die seit Gründung des Eigenbetriebs bestehende Betriebssatzung ist im Jahre 2010 überarbeitet und an die in Einzelbereichen geänderten Verhältnisse angepasst worden. Sie ist am 28. Juli 2010 vom Stadtrat beschlossen worden. Unvorhergesehen hat die Stadt im Berichtsjahr 2013 durch Änderung des Haushaltsplans, aber ohne rechtlich gebotene Einbeziehung des Werkausschusses in den Entscheidungsprozess, die durch früheren rechtsverbindlichen Ratsbeschluss festgelegten planmäßigen Tilgungsleistungen auf das Trägerdarlehen ausgesetzt. Die nachträgliche Einbeziehung des Werkausschusses erfolgte erst im Oktober 2014. Im Übrigen ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Betriebssatzung oder vorhandene Richtlinien und Arbeitsanweisungen verstoßen worden ist.
e.	Besteht eine ordnungsmäßige **Dokumentation** von **Verträgen** (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Es besteht eine zuständigkeits-/abteilungsbezogene Dokumentation von Verträgen. Wir empfehlen, eine zentrale Dokumentation über alle bestehenden Verträge bei der Werkleitung zu führen.

3.	**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**	
a.	Entspricht das **Planungswesen** - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Für das Wirtschaftsjahr 2013 ist ein Wirtschaftsplan bestehend aus - Vermögensplan und - Erfolgsplan erstellt worden. Ferner wurde - ein fünfjähriger Finanzplan und - ein(e) Stellenplan/Stellenübersicht erstellt. Darüber hinaus werden regelmäßig insbesondere Beitragskalkulationen sowie Gebührenkalkulationen/Gebührennachkalkulationen erstellt und Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten geplant.

elektronische Kopie

3.	**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**	
		Das Planungswesen entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen des Betriebs.
b.	Werden **Planabweichungen** systematisch untersucht?	Planabweichungen bei Investitionsmaßnahmen werden laufend untersucht. Eine systematische Analyse der handelsrechtlichen Erträge und Aufwendungen ist in der Vergangenheit und auch für das Jahr 2013 noch nicht erfolgt. Die Gebührennachkalkulationen werden im Rahmen der Jahresabschlusserstellungsarbeiten durchgeführt.
c.	Entspricht das **Rechnungswesen** einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungslegungsinstrumentarium entspricht grundsätzlich der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.
d.	Besteht ein funktionierendes **Finanzmanagement**, welches u. a. eine laufende **Liquiditätskontrolle** und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Wird die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung vorgenommen?	Nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Feststellungen erfolgte die Finanz- und Liquiditätsplanung des Betriebs auch im Jahr 2013 in Abstimmung mit der Kämmerei. Seit April 2008 wird für den StEF ein eigenes Cash-Konto (Tagesgeldkonto) geführt.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales **Cash-Management**? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Wir verweisen hierzu auf unsere vorstehenden Erläuterungen zu d.
f.	Ist sichergestellt, dass **Entgelte** vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende **Mahnwesen** gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Organisatorisch und EDV-technisch ist sichergestellt, dass die Gebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren) den allgemeinen Anschlussnehmern vollständig in Rechnung gestellt werden. Hinsichtlich der Gebührenabrechnung ist auch sichergestellt, dass die Abrechnung zeitnah erfolgt. Mit Ausnahme der Stadt Oberasbach sind mit allen anderen Abwassergästen mit Wirkung ab 01.Januar 2006 bzw. 01. Januar 2007 neue langfristige Zweckvereinbarungen abgeschlossen worden. Auch die Abrechnung der Abwassergäste ist bis einschließlich 2013 erfolgt. Die Abrechnung für das Jahr 2013 erfolgte nach Abschluss der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2013. Unterjährig werden angemessene Abschlagszahlungen angefordert. Soweit wir prüften, ergaben sich keine gegenteiligen Feststellungen.

elektronische Kopie

3.	**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**	
g.	Entspricht das **Controlling** den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Es gibt eine mit einer Person besetzte Stelle „Technisches Controlling". Dem technischen Controlling obliegt insbesondere das Anlagen-Controlling und die damit verbundene Fortschreibung von Vermögens- und Finanzplan. Des Weiteren erfolgt auch ein Controlling mit technischer Ausrichtung in den Bereichen Kanalbau / Kanalunterhaltung / Klärwerke.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine **Steuerung** und/oder Überwachung der **Tochterunternehmen** und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Frage ist nicht relevant, da der Eigenbetrieb keine Tochterunternehmen hat oder Beteiligungen hält.

4.	**Risikofrüherkennungssystem**	
a.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang **Frühwarnsignale** definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe **bestandsgefährdende Risiken** rechtzeitig erkannt werden können?	Die Werkleitung hat - soweit ersichtlich - in den technischen Bereichen wesentliche Risiken erfasst und dokumentiert. So besteht für die Kläranlagen und alle Sonderbauwerke eine umfangreiche technische Dokumentation gemäß Betriebssicherheitsverordnung, die bei Änderungen fortgeschrieben wird und u. a. jeweils auch eine Gefährdungsbeurteilung für die Anlage enthält. Auch das Investitions-Controlling stellt eine Maßnahme der Risikoerkennung dar. Im Übrigen besteht noch kein systematisches Risikofrüherkennungssystem. Risiken werden fallweise analysiert und daraufhin Maßnahmen ergriffen. Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden. Im Hinblick auf die Gesamtausgestaltung des Risikofrüherkennungssystems ist aber zu berücksichtigen, dass wirtschaftliche Bestandsrisiken aufgrund der Möglichkeit, eine grundsätzlich kostendeckende Gebühren- und Beitragsfinanzierung der erbrachten Leistungen sicherzustellen, und der rechtlichen Einordnung des Eigenbetriebs als rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Stadt Fürth im Vergleich zu Unternehmen in privater Trägerschaft erheblich geringer sind.

elektronische Kopie

4.	**Risikofrüherkennungssystem**	
b.	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.
c.	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.
d.	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.

5.	**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**	
a.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von **Finanzinstrumenten** sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	Nach den uns vom Betrieb gegebenen Auskünften werden außer langfristigen Darlehen/kurzfristigen Kassenkrediten keine sonstigen Finanzinstrumente, insbesondere keine Termin-, Options- oder Derivatgeschäfte im Zusammenhang mit der Finanzierung der StEF eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen sind deshalb nicht relevant.
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Die Frage ist nicht relevant. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.

elektronische Kopie

5.	**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**	
c.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf - Erfassung der Geschäfte - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung - Kontrolle der Geschäfte?	Die Frage ist nicht relevant. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.
d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Die Frage ist nicht relevant. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.
e.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Die Frage ist nicht relevant. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a.
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Die Frage ist nicht relevant Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

6.	**Interne Revision**	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende **Interne Revision** / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Eine eigene Abteilung interne Revision besteht nicht. Aufgaben der internen Revision werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth wahrgenommen. So werden alle wesentlichen Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet (Stellungnahme des RpA). Darüber hinaus erfolgte bisher regelmäßig eine Belegprüfung im Rahmen der normalen örtlichen Prüfung. In Fürth ist das RpA auch zuständig für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Es hat dabei auf das Ergebnis der ebenfalls für diese Betriebe durchzuführenden Abschlussprüfung abzustellen. Insoweit erfolgten unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2005 und die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen 2005 bis 2013 in enger Abstimmung mit dem RpA der Stadt Fürth. Aufbauend auf unseren Feststellungen wird das RpA im Hinblick auf den sich aus Art. 106 Abs. 3 i. V. m. Abs.1 GO ergeben-

elektronische Kopie

6.	**Interne Revision**	
		den eigenen Prüfungsumfang ergänzende Prüfungen durchführen und dann darüber berichten. Der Bericht des RpA für das Jahr 2011 (Datum vom 27. März 2013) und der Bericht des RpA für das Jahr 2012 (Datum vom 04. August 2014) liegen vor. Sie sind in den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 12. Juli 2013 (Jahresbericht 2011) und 27. Februar 2014 (Jahresbericht 2012) beraten worden. Darüber hinaus erfolgt in regelmäßigen Abständen auch eine überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt Fürth durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), in die auch der StEF einbezogen wird. Die letzte abgeschlossene Prüfung des BKPV erfolgte im Jahr 2009. Es wurden die Jahresrechnungen 2004 bis 2008 der Stadt Fürth geprüft. Im Februar 2015 wurden die Jahre 2009 bis 2012 durch den BKPV geprüft.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a. Es bestehen keine Interessenkonflikte, da die Funktion durch ein eigenständiges Amt innerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen wird.
c.	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a. Ja, keine gegenteiligen Feststellungen Nach Auskunft des RpA wurde im Jahr 2013 konkret über Korruptionsprävention nicht berichtet. Schriftliche Stellungnahmen/Berichte aus dem Jahr 2013 liegen vor zur Prüfung von Vergaben. Des Weiteren liegen die Berichte des RpA über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 vor. Der Bericht des Jahres 2011 vom 27. März 2013 ist am 12. Juli 2013, der Bericht des Jahres 2012 vom 04. August 2014 ist am 27. Februar 2015 beraten worden. Über die normale Belegprüfung wird im Rahmen der Berichterstattung über die Jahresrechnung berichtet.

elektronische Kopie

6.	**Interne Revision**	
d.	Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
e.	Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Zu den Berichten des RpA über die Prüfung des Jahresabschlüssse 2011 und 2012 vgl. vorstehend a. und c. Zu den Feststellungen des RpA verweisen wir auf die Berichte des RpA vom 27. März 2013 (Bericht 2011) und 04. August 2014 (Bericht 2012). Der vom BKPV im Jahr 2009 erstellte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2004 bis 2008 der Stadt Fürth enthält betreffend der StEF insbesondere Hinweise/Feststellungen zu folgenden Punkten: - Kalkulation der Beiträge sowie Zeitnähe und Vollständigkeit der Festsetzung von Beiträgen - Berechnung des städtischen Anteils an der Straßenentwässerung - Verzinsung von Unterdeckungen aus Vorjahren in der Gebührenkalkulation - Verrechnung von Abwasserabgaben mit den Herstellungskosten begünstigter Investitionen - Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (§ 3 Abs. 2) Soweit in Vorjahren die anteiligen auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteile der Erschließungsbeiträge an die StEF weitergeleitet wurden, sind diese an die Stadt zurückgezahlt worden (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu dieser Frage im Vorjahresbericht). Im Zusammenhang mit dieser Feststellung ergaben sich weitere Fragestellungen, insbesondere zu einer möglichen Rückübertragung der bei der StEF bilanzierten reinen Straßenentwässerungskanäle. Hierzu ist im Jahr 2011 eine Stellungnahme durch die StEF beauftragt worden, die dazu geführt hat, dass nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrats am 25. Juli 2012 die Rückübertragung der reinen Straßenentwässerungskanäle zu Buchwerten zum 1. Januar 2013 an die Stadt erfolgte. Die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung an die aktuelle Rechtslage soll im Jahr 2015 erfolgen.

elektronische Kopie

6.	**Interne Revision**	
f.	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Grundsätzlich werden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes beachtet.

Geschäftsführungstätigkeit

7.	**Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu **zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften** und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses 2013 haben wir keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte festgestellt, die ohne vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans durchgeführt wurden.
b.	Wurde vor der **Kreditgewährung** an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. **Zerlegung** in **Teilmaßnahmen**)?	Nach unseren Feststellungen hat die Werkleitung anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen keine ähnlichen, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelten Maßnahmen vorgenommen.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen **nicht** mit **Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen** des Überwachungsorgans **übereinstimmen**?	Die formelle Abwicklung des Schmutzwassergebühreneinzugs durch die infra fürth gmbh erfolgte im Berichtsjahr 2013 nicht entsprechend den durch die aktuelle Rechtsprechung gesetzten Vorgaben. Der diesbezüglich mit der infra fürth bestehende Dienstleistungsvertrag wurde deshalb seitens StEF zum 31. Dezember 2015 gekündigt. Es ist geplant, den Schmutzabwassergebühreneinzug ab 2016 in Eigenregie durchzuführen. Aus den Gutschriften der infra fürth gmbh über die Lieferung von Strom an die infra und die Abrechnung der Rücklieferung an die StEFdurch infra für den mit dem BHKW in der Kläranlage erzeugten Strom wird seitens StEF nur aus dem saldierten Bruttoumsätzen die gesetzliche Umsatzsteuer abgeführt. Zur Vermeidung steuerlicher Risiken, sollte diese Vorgehensweise überprüft werden.

eBay-Online-Exple

7.	**Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**	
		Im Übrigen haben sich - soweit wir prüften und über die Feststellungen in diesem Prüfungsbericht hinaus – keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen der zuständigen Überwachungs- und Entscheidungsorgane übereinstimmen.

8.	**Durchführung von Investitionen**	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf **Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**, **Finanzierbarkeit** und **Risiken geprüft**?	Die StEF plant zukünftige Investitionen und prüft mögliche Risiken - soweit wir prüften - in ausreichendem Umfang.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur **Preisermittlung** nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Soweit wir prüften, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend **überwacht** und **Abweichungen** untersucht?	Bauinvestitionen und sonstige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Investitionen werden überwacht.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche **Überschreitungen** ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Soweit wir prüften, haben sich im Berichtsjahr 2013 keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Die Frage ist nicht relevant.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass **Leasing**- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Nein.

elektronische Kopie

9.	**Vergaberegelungen**	
a.	Haben sich Anhaltspunkte für **eindeutige Verstöße** gegen **Vergaberegelungen** (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Offensichtliche Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Die Prüfung der Einhaltung der Vergaberegelungen war nicht Schwerpunkt unserer Prüfung; diese Prüfung erfolgt schwerpunktmäßig durch das RpA.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, **Konkurrenzangebote** (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Es ergaben sich - soweit wir prüften - keine gegenteiligen Feststellungen. Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführungen zu Frage 7.a.

10.	**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**	
a.	Wird dem **Überwachungsorgan** regelmäßig **Bericht** erstattet?	Dem Bau- und Werkausschuss wird von der Werkleitung im Rahmen der Sitzungen Bericht erstattet (elf Sitzungen im Jahr 2013). Wir empfehlen, zukünftig gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung halbjährlich schriftliche Zwischenberichte zu erstellen.
b.	Vermitteln die Berichte einen **zutreffenden Einblick** in die wirtschaftliche **Lage** des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die regelmäßige Berichterstattung in den Ausschusssitzungen bezieht sich schwerpunktmäßig auf die Abwicklung von Baumaßnahmen. Über wirtschaftliche Fragen wird insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen und im Zusammenhang mit der Beratung des Wirtschaftsplans berichtet.
c.	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Nach unseren Feststellungen wurde der Werkausschuss im Berichtsjahr im Übrigen über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Er wurde auch über den Stand der Arbeiten zum Jahresabschluss unterrichtet. Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle mit Dritten sowie erkennbare Fehldispositionen haben wir über die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen hinaus nicht festgestellt.
d.	Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/ Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Anfragen der Mitglieder des Werkausschusses fanden im üblichen Rahmen statt.

elektronisches Exemplar

10.	**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**	
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Für das Berichtsjahr ergaben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.
f.	Gibt es eine **D&O-Versicherung**? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Die Bediensteten der Stadt Fürth und die kommunalen Mandatsträger sind über die Stadt Fürth versichert. Ein Selbstbehalt wurde nach uns gegebener Auskunft nicht vereinbart. Inhalt und Konditionen der Versicherung wurden nicht mit dem Überwachungsorgan der StEF erörtert.
g.	Sofern **Interessenkonflikte** der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Eventuell bestehende Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

11.	**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig **nicht betriebsnotwendiges Vermögen**?	Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.
b.	Sind **Bestände** auffallend hoch oder niedrig?	Keine Feststellungen.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Stille Reserven können im Bereich des Anlagevermögens bestehen.

12.	**Finanzierung**	
a.	Wie setzt sich die **Kapitalstruktur** nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Die Eigenkapitalquote (wirtschaftliches Eigenkapital) lag zum 31. Dezember 2013 unter Abzug der geplanten Ausschüttungen aus den Jahresüberschüssen 2012 bis 2013 in Höhe von TEUR 283 bei 23,0 %, der Verschuldungsgrad somit bei 77,0 %.

elektronische Kopie

12.	**Finanzierung**	
		Die Liquidität 2. Grades lag zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2013 bei 34,0 %. Die Zahlungsbereitschaft des Betriebes war im Jahr 2013 und bis zum Abschluss unserer Prüfung jederzeit gewährleistet.
b.	Wie ist die **Finanzlage** des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Es liegt kein Konzern vor.
c.	In welchem Umfang hat das Unternehmen **Finanz- / Fördermittel** einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Dem Betrieb wurde im Berichtsjahr ein Landeszuschuss von TEUR 30 zum ökologischen Ausbau des „Bucher Landgrabens" gewährt. Im Übrigen hat die StEF nach unseren Feststellungen im Wirtschaftsjahr 2013 nur öffentlichen Finanz- oder Fördermittel ausbezahlt bekommen, die schon in Vorjahren gewährt worden sind. Solche Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

13.	**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**	
a.	Bestehen **Finanzierungsprobleme** aufgrund einer evtl. zu **niedrigen Eigenkapitalausstattung**?	Die Ausstattung mit bilanziellem Eigenkapital ist nach wie vor niedrig, verbessert sich jedoch sukzessive durch die seit dem Jahresabschluss 2010 geübte Praxis, nur noch Gewinne in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auszuschütten. Im Hinblick auf die voraussichtlich auch im Jahr 2014 ausreichende Ertragslage ist sie derzeit nicht zu beanstanden. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestanden nicht.
b.	Ist der **Gewinnverwendungsvorschlag** (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Im Wirtschaftsjahr 2013 ist ein handelsrechtlicher Jahresüberschuss von TEUR 1.431,0 entstanden. Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Werkleitung sieht vor, aus dem Jahresüberschuss einen Teilbetrag in Höhe von TEUR 145,6 an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Teilbetrag in Höhe von TEUR 1.285,4 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Ergebnisverwendungsvorschlag ist nicht zu beanstanden.

elektronische Kopie

Ertragslage

14.	**Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach **Segmenten** / Konzernunternehmen zusammen?	Der Jahresüberschuss 2013 des Betriebes beträgt TEUR 1.431. Eine Segmentierung des Jahresergebnisses wird nicht vorgenommen, da die StEF über den satzungsgemäßen Betriebszweck der Abwasserbeseitigung hinaus keine weiteren Aktivitäten verfolgt.
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von **einmaligen Vorgängen** geprägt?	Das Jahresergebnis 2013 wurde durch die Bildung einer hohen Rückstellung für den Gebührenüberschuss 2013 (TEUR 1.423 einschl. Aufzinsung) beeinflusst.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass **wesentliche** Kredit- oder andere **Leistungsbeziehungen** zwischen **Konzerngesellschaften** bzw. mit den **Gesellschaftern** eindeutig zu **unangemessenen Konditionen** vorgenommen werden?	Bei unserer Prüfung haben sich dafür keine offensichtlichen Anhaltspunkte ergeben. Wir empfehlen allerdings, die in Rechnung gestellten Verwaltungskostenbeiträge und Entgelte regelmäßig auf Angemessenheit zu überprüfen.
d.	Wurde die **Konzessionsabgabe** steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Der Abwasserbetrieb ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

15.	**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**	
a.	Gab es **verlustbringende Geschäfte**, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Die Stadt Fürth erhebt seit 2006 kostendeckende Gebühren. Aufgrund der ausreichenden Gebührensätze ist im Jahr 2013 ein Jahresüberschuss von TEUR 1.431 entstanden. Die aufgelaufenen Rückstellungen für Gebührenüberdeckung betragen zum 31. Dezember 2013 TEUR 13.615. Wir weisen darauf hin, dass Gebührenüberdeckungen grundsätzlich in der folgenden Kalkulationsperiode gebührenwirksam berücksichtigt werden müssen.
b.	Wurden **Maßnahmen** zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Wir verweisen auf die vorstehenden Erläuterungen zu a.

elektronische Kopie

16.	**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**	
a.	Was sind die Ursachen des **Jahresfehlbetrages**?	Der Betrieb weist einen Jahresüberschuss aus.
b.	Welche **Maßnahmen** wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Derzeit sind keine Maßnahmen erforderlich.

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

Rf. V/427/2015

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Bau- und Werkausschuss	17.09.2015	öffentlich - Beschluss

Arbeitsvergaben VOB sowie Dringliche Anordnungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 Dringliche Anordnung.	

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Dringliche Anordnung zur Vergabe von Bauleistungen zur Kenntnis.
Er beschließt die Vergaben gem. Vergabeverzeichnis.

Sachverhalt:

In den Sitzungsferien war für die Erteilung eines Auftrages eine dringliche Anordnung erforderlich.
Das aktuelle Vergabeverzeichnis wird dem Werkausschuss als Tischvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt	
☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 09.09.2015

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

StEF/TC/Lu

Abdruck

Kanalinstandhaltung;
Inlinersanierung 2015 – Bereich Südstadt

I. **Dringliche Anordnung gem. §7 Abs. 3 der BS-StEF**

Die Fa. AARSLEF Rohrsanierung GmbH, Röthenbach/Pegnitz hat das günstigste Angebot abgegeben.

Die Auftragssummen beträgt: **136.272,50 €.**

Der Auftrag soll an die Fa. AARSLEF Rohrsanierung GmbH vergeben werden.

II. D – Zur Dringlichen Anordnung

Zustimmung erteilt
Fürth, 03. 09. 15
Direktorium

EINGANG
Stadtentwässerung Fürth
03. SEP. 2015

III. Abdruck V/ZST – zur Bekanntgabe in nächsten Werkausschuss

IV. StEF/ - z. w. V.

StEF

Fürth, 03.09.2015
Stadtentwässerung Fürth
1.Werkleiter

(3287)